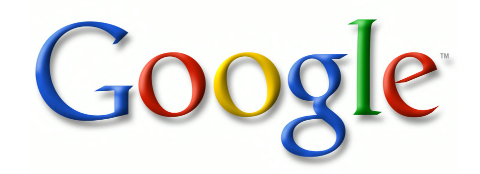
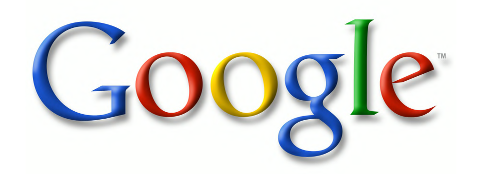
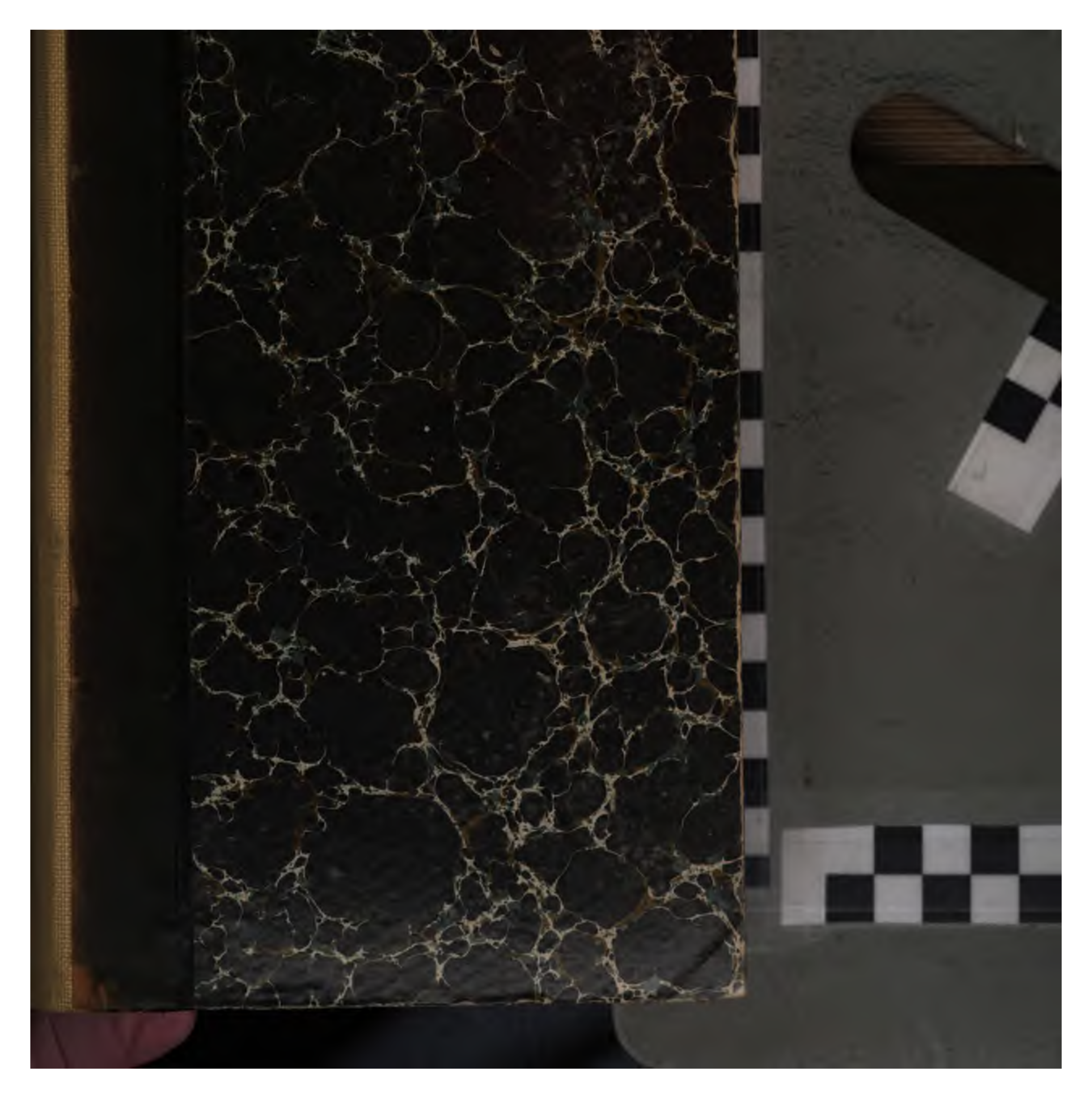










Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

Erster Band.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1879.

In Commission bei G. Franz.

Uebersicht des Inhalts.

Die mit * bezeichneten Vorträge sind ohne Auszug.

Oeffentliche Sitzung der Akademie der Wissenschaften zur Feier ihres 120. Stiftungstages am 28. März 1879.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 4. Januar 1879.

Sitzung vom 1. Februar 1879.

Sitzung vom 1. März 1879.

Sitzung vom 3. Mai 1879.

Historische Classe.

ung vom 4. Januar 1879.

zung vom 1. Februar 1879.

tzung vom 1. März 1879.

itzung vom 3. Mai 1879.

Sitzungsberichte
der
königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 7. Januar 1879.

Herr Trumpp legte vor:

„Die ältesten Hinduī-Gedichte."

Nachdem in neuerer Zeit so manches geschehen ist zur Erforschung der alten Hinduī-Dialecte, so dürfte es an der Zeit sein, um diesen wichtigen Studien eine sichere Unterlage zu gewähren, nach und nach die ältesten uns erhaltenen Documente dieses Idioms zu veröffentlichen und zu erklären, um die Reconstruction dieser Sprache aus den Trümmern des nach und nach ganz in die Brüche gegangenen Prākrit aufzuzeigen: denn nur dieser Weg kann zu einer befriedigenden historisch-grammatischen Erklärung der Sprachformen führen, denen wir in den verschiedenen Dialecten, in welche sich das alte Hinduī mit der Zeit gespalten hat, begegnen. Da man aber bis jezt noch nicht einmal ganz über die Benennung dieses Idioms im Reinen ist, so will ich hier das vorausschicken, was ich schon in meiner Ueber-

anth, Introd. p. CXXV, note 7, darüber
s ich unter dem alten Hinduī das von
s gebrauchte Idiom verstehe, das etwa
sechszehnten Jahrhunderts reicht, unter
in dagegen die Sprache von Tēg Bahādur
Gōvind Singh, wie sie uns in dem
ē Pādshāh kā Granth vorliegt, also vom
Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, und
neuere Sprache des eigentlichen Hindūstān.
st Hinduī und Hindī gleichbedeutend, da
n Hindū abgeleitetes Adjectiv, das letztere
Form Hind (= Indien) genommen ist,
ichnung der verschiedenen Epochen der
g ist der Gebrauch dieser beiden Adjective
Weise sehr empfehlenswerth.

ehr wichtige Frage, was zu den ältesten
lten Hinduī zu rechnen ist? Es ist wohl
Rajputen Barde Čand (चन्द) einer der
, die im alten Hinduī geschrieben haben,
ssy sezt ihn in seiner Histoire de la lit-
et Hindustānie (II éd., 1 tom. p. 53)
hrhundert unserer Aera. Da aber von
hts veröffentlicht ist (ausser einigen ge-
hen in Beames Comparative Grammar of
languages of India), und Handschriften
pa keine zugänglich sind (so viel ich
), so muss das Urtheil über seine Zeit

erade nöthig ist, alt Hinduī und Hinduī auseinander-
nur den Namen Hinduī gebrauchen, im Gegensaz
ndī.

n sind Handschriften von Čand nur sehr schwer
facher Bemühungen und Nachforschungen ist es
Copie von Čand zu erhalten.

noch ausgesezt werden, da Garcin de Tassy's Bestimmungen, wie wir im Verlaufe dieser Abhandlung noch zeigen werden, nur mit der grössten Vorsicht aufzunehmen sind.

Garcin de Tassy setzt ferner Pīpā in das zwölfte Jahrhundert. Von Pīpā aber sind uns glücklicherweise im Sikh Granth verschiedene Stücke erhalten, die uns hinlänglich Aufschluss über den Charakter seiner Sprache geben, woraus wir mit Sicherheit den Schluss ziehen können, dass er nicht ins 12. Jahrhundert, sondern in das fünfzehnte oder die erste Hälfte des sechszehnten zu verweisen ist, was noch ausserdem durch die Tradition des Bhakta-māl bestätigt wird, dass er ein Schüler des Rāmānand gewesen sein soll.

Von den musalmānischen Dichtern, die Garcin de Tassy l. c. erwähnt, und von denen er Maç'ūd-i Sa'ad sogar ins elfte Jahrhundert, und einen gewissen Sa'adī ins dreizehnte versezt, müssen wir ebenfalls ganz absehen, da von ihnen nichts bekannt und veröffentlicht ist, und es äusserst unsicher ist, die Zeit eines indischen Dichters auch nur annähernd zu bestimmen, von dem keine Sprachproben vorliegen.

Im Ādi Granth der Sikh ist uns glücklicherweise eine wahre Schatzkammer der alten Hinduī-Dialecte erhalten worden, da es dem Zusammensteller desselben, dem Guru Arjun (1581—1606), der selbst ein Dichter war, daran gelegen war, als loci probantes für seine und seiner Vorgänger Lehre die Aussprüche der früheren bekannten Heiligen (Bhagat) einzuflechten. Auf die Aechtheit der im Granth enthaltenen Stücke können wir uns mit Sicherheit verlassen, da Guru Arjun nicht allein eine ausgebreitete Kenntniss der Hinduī Literatur bei der Zusammenstellung des Granth an den Tag legte, sondern auch den meisten Verfassern der Zeit nach noch ziemlich nahe stand.

Das älteste im Granth erhaltene Document des alten Hinduī ist, soweit wir bis jetzt urtheilen können, ein kleines

dēva (Hinduī Jaidēv [1]), dem berühmten
gōvinda. Die Zeit, wann dieser Dichter
nicht genau fest. Es ist etwas unfass-
e Tassy (Hist. II Tom. p. 69, sqq.) ihn
ndert vor Christo leben lassen und doch
e hinduī Schriftsteller versezen kann!
Vorrede zur Ausgabe seines Gītagōvinda
ihn der Mitte des zwölften Jahrhunderts
; er schliesst das daraus, dass Jayadēva
n Dichter Gōvardhana nennt, der nach
ct. ed. I, p. XI. XXXI) nicht jünger als
ndert sein soll. Dem stimmt auch Weber
ndischen Literaturgeschichte (II ed. p. 227,
in das zwölfte Jahrhundert sezt, wahr-
cksicht auf das von Wilson gegebene

ein Missverständniss von Lassen, wenn
omena zum Gītagōvinda, (p. IV) sagt, dass
bis auf das fünfzehnte Jahrhundert herab-
n zu den Schülern des Rāmānand zähle,
le des fünfzehnten [2]) Jahrhunderts gelebt
auch nicht zu dieser (ihm fälschlich zu-
nahme durch das Bhakta-māl gelangt,
het, denn das Bhakta-māl führt nie und
als Schüler Rāmānands auf, noch thut
er (Asiat. Researches, XVI, p. 43) in den
Schüler des Rāmānand Jayadēva nicht
s rein unmöglich war, da keine Hindū

n Hindī nun Jaidēō gesprochen.
„vierzehnten"; denn Wilson sagt (Asiat. Researches
ch: Rāmānand was not earlier than the end of
g of the 15th century. Bei Lassen ist also ein
ein Versehen anzunehmen.

Auctorität dafür vorhanden ist. Lassen ist zu diesem Missverständnisse dadurch gelangt, dass Wilson einige Auszüge aus dem Bhakta-māl, ohne historische Anordnung, wie im Bhakta-māl selbst, mittheilt, ein näheres Eingehen auf die Sache jedoch hätte ihn sofort belehren können, dass nicht alle die erwähnten Persönlichkeiten als Schüler Rāmānands aufgeführt werden. Wilson selbst hat sich über die Zeit, in der Jayadēva etwa lebte, nicht (und wohl absichtlich nicht) ausgesprochen; er erwähnt nur (l. c. p. 51) die Sage, dass der Gītagōvinda schon am Hofe der Vikrama gesungen worden sei, und bemerkt dazu, dass dadurch dem Gedicht ein Alter zugesprochen werde, auf das es keinen Anspruch erheben könne. Monier Williams hat seine Ansicht dahin ausgesprochen (Indian Wisdom, p. 451), dass Jayadēva etwa im zwölften oder dreizehnten Jahrhundert unserer Aera gelebt habe.

Aus dem Sanskrit-Gedichte des Jayadēva ist kein auch nur annähernd sicherer Schluss auf die Blüthezeit des Dichters zu ziehen, da die Sprache selbst keinen festen Anhaltspunkt bietet. Anders verhält es sich dagegen mit dem uns von ihm erhaltenen hinduī Gedichte, dessen Alter nach den Eigenthümlichkeiten des Idioms wenigstens annähernd bestimmt werden kann. Es ist uns im Ādi Granth glücklicherweise auch ein kurzes hinduī Gedicht von Rāmānand erhalten [1]), der, wie ziemlich sicher angenommen werden kann, etwa um 1400 unserer Aera gelebt hat. Vergleicht man die Sprache dieser beiden Gedichte, so kann es für jeden Kenner des alten Hinduī nicht zweifelhaft sein, dass das noch ziemlich unbeholfene hinduī Idiom, das Jayadēva als Muttersprache gebraucht, mindestens um 100, bis 150

1) Ich habe dieses Gedicht im Original und Uebersezung in den Acten des IV. Internationalen Congresses der Orientalisten zu Florenz (1878) mitgetheilt.

von Rāmānand gesprochene schon ganz
ück zu datiren ist. Damit würden wir
ideva's die Jahre 1250 — 1300 erhalten.
erungen, die das Bhakta-māl (dessen poe-
il von Nabha-jī gegen das Ende des
underts verfasst wurde) über das Leben
, lässt sich kein sicherer Anhaltspunkt
mmung gewinnen. Nach diesen war er
nduvilva (am Ganges) gebürtig. Er war
hṇavas und König der Dichter. In seiner
ein ascetisches Wanderleben, verheirathete
da ihm ein Brahmane seine Tochter zur
Als Ehemann verfasste er den Gītagō-
Krishṇa, als er in Verlegenheit war die
geziemend zu beschreiben, selbst bei-
oll. Es wird erzählt, dass der Rājā von
Gītagōvinda verfasst habe und Brahmanen
das Buch bekannt zu machen; diese aber
nicht anerkennen, weil sie schon ein
Man beschloss daher beide Bücher in den
nāth zu bringen und dem Gotte die Ent-
lassen. Darauf soll Jagan-nāth mit dem
a seinen Hals wie mit einem Halsband
uch des Rājā dagegen zum Tempel hinaus-

herumgewandert sein um Almosen für
Gottes (Krishṇa) zu sammeln. Unterwegs
[, zunächst „Betrüger" und dann: „Meu-
ie Hände, die ihn ausplünderten und ihm
abhieben. Ein Rājā kam des Wegs und
em Zustande. Er brachte ihn in seinem
Pallast und liess ihn von seinen Wunden
kamen später als Sādhs (Heilige) ver-

kleidet zu dem Palaste des Rājā, der auf Antrieb des Jayadēva die Heiligen zu kleiden und zu speisen pflegte, wodurch er bald eine grosse Berühmtheit erlangte. Man erkannte sich gegenseitig und die Diebe zitterten aus Furcht, Jayadēva aber überhäufte sie mit Wohlthaten und veranlasste auch den Rājā sie mit grossen Geschenken zu entlassen. Zwei Männer, welche sie auf Veranlassung Jayadēva's bis zu den Grenzen des Königreichs begleiten sollten, fragten die Diebe, ob sie mit Jayadēva verwandt oder bekannt seien, dass er ihnen so ausserordentliche Aufmerksamkeit geschenkt habe? Sie antworteten, sie seien früher mit ihm im Dienste eines Rājā gestanden, der ihnen befohlen habe, ihn wegen Uebelverhaltens zu tödten, aus Freundschaft für ihn aber haben sie ihn nicht getödtet, sondern nur verstümmelt; wegen dieser Dankesschuld habe er sie so behandelt. Als die Diebe dies sagten, öffnete sich die Erde und verschlang sie.

Als die Männer dies Jayadēva erzählten, rieb er seufzend seine abgehauenen Füsse und Hände und sofort sprossten seine Glieder wieder hervor wie Pflanzen. Als der Rājā von diesen zwei Wundern hörte, warf er sich Jayadēva zu den Füssen, der ihm dann seine ganze Geschichte erzählte. Da der Rājā Jayadēva sehr hoch achtete, so liess er auch die Frau desselben, Padmāvatī, an seinen Hof kommen, da sie aber von der Königin wiederholt wegen ihrer Liebe zu Jayadēva auf die Probe gestellt wurde und sie weitere Kränkungen fürchtete, verliess sie freiwillig das Leben, worauf sie Jayadēva durch die Recitation einer Strophe aus seinem Gedichte wieder zum Leben erweckte. Er verliess darauf den Hof und begab sich nach seinem Heimathdorfe Kinduvilva zurück. Der Ganges war damals 18 Kōs [1]) von Kinduvilva

1) Hindī कोश (Sansk. क्रोश), etwa $^{3}/_{4}$ Wegstunden.

entfernt und Jayadēva begab sich immer dorthin, um zu baden. Als er alt wurde, sagte der Ganges zu ihm, er solle nicht mehr kommen, sondern sich begnügen, im Geiste zu baden. Er wollte aber nicht. Darauf sagte der Ganges, er werde nun selbst zu ihm kommen, und seit dieser Zeit fliesst der Ganges an Kinduvilva vorbei.

Vielleicht aber haben die Ṭhags nicht so unwahr gesprochen, wie es das Bhakta-māl darzustellen bemüht ist. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass der erotische Dichter den Verdacht eines Rājā auf sich zog, der ihm summarisch Hände und Füsse abhauen liess, was in Indien früher eine sehr häufige Strafe war.

Das hinduī Gedicht [1]) des Jayadēva ist im Ādi Granth am Ende der Rāg Gūjrī angehängt mit der Aufschrift: **स्री जैदेवजीउ का पदा** (eine Strophe des heiligen Jaidēv), und lautet:

परमादि पुरख मनोपिमं सति आदि भावरतं ।
परमद्भुतं परक्रितिपरं जदिचिंति सरबगतं ॥ १
रहाउ १
केवल रामनाम मनोरमं बदि अम्रिततततमइअं ।
न दनोति जसमरणे न जनम जराधि मरण भइअं ॥
इछसि जमादि पराभयं जसु स्वसति सुक्रितक्रितं ।
भव भूत भाव समब्यिअं परमंप्रसंन मिदं ॥ २
लोभादि द्रिसटि परयिहं जदिबिधि आचरणं ।
तजि सकल दुहक्रित दुरमती भजु चक्रधर सरणं ॥ ३

---

1) Da wir hier keine gurmukhī Typen haben, so habe [...] Sanskrit-Lettern umgesezt.

हरि भगत निज निहकेवला रिद करमणा बचसा ।
जोगेन किं जगेन किं दानेन किं तपसा ॥ ४
गोबिंद गोबिंदेति जपि नर सकल सिधि पदं ।
जैदेव आइउ तस सफुटं भव भूत सरब गतं ॥ ५

Diese, sowie fast alle hinduī Verse, sind sehr schwer zu verstehen; es kommt schon viel darauf an, wie man die Worte abtheilt, da auch im Granth alle Worte in einer Linie zusammengeschrieben sind. Wir lassen hier die Uebersezung nachfolgen, die in einigen Puncten von der englischen Version abweicht, die ich in meiner Uebersezung des Ādi Granth, Introd. p. CXXIV gegeben habe.

1.

„Der uranfängliche höchste Geist ist unvergleichlich, wirklich seiend, der Anfang, in Liebe getaucht.

Aus höchster Lust bestehend, fern von der Natur (oder Materie), der unausdenklich, alles durchdringend ist.

Rāhau.

Nur der Name Rāms ist herzerfreuend, nenne (betend) den aus Nectaressenz bestehenden!

Durch dessen Nennung kein Brand (im Herzen) ist, noch Furcht der (wiederholten) Geburt, der Mühsal des Alters noch des Todes.

2.

Du wünschest die Ueberwindung Yama's und der andern, (wisse), Ruhm und Wohlergehen ist die Frucht der guten Handlungen.

In der Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft ist er gleichmässig andauernd, er ist überaus gnädig und mild.

3.

Habsucht und die andern (Laster), nach eines andern Weibe Schauen (und) was (sonst) unziemliches Betragen ist,

chlechten Handlungen, o Uebelgesinnter,
des Discushalters!

4.

ari's (ist oder soll sein) nur (im) eigenen
Nuzen von Werken und Worten?
Opfer, von Almosen und Ascese?

5.

vind, Gōvind", o Mann! (dies ist) der
Vollkommenheit.
Das Kommen von jenem (in die Welt)
Gegenwart (und) Vergangenheit, alles
"

das Metrum dieser Verse im allgemeinen
ich auf die Grundzüge der Prākritmetra,
Indroduction zur Uebersezung des Ādi
sqq. aufgestellt habe. Es sei hier nur
s in der Hinduī Poësie die Verse fast
ler Moras (höchst selten nach der Sylben-
rden; alle hinduī Metra sind daher in
e mātrā chandas, die rhythmisch recitirt
len. Ein weiterer Grundzug der hinduī
n (तुक), der in jedem Distichon wech-

le Gedicht besteht aus fünf Disticha [2])
nannten Verse, der für sich gezählt wird,
chen Metrum gehalten ist. Der Rahāu
und fasst, sozusagen, die Quintessenz

h Silbenzahl (die aber im Ādi Granth nicht vor-
द् oder वरणछंद. die nach Moras जातिछंद.
Name ist für dieses Metrum nicht angegeben,
Disticha jedoch könnte man es Panjpadā nennen.
od. p. CXXXI.

des Gedichtes zusammen; er steht gewöhnlich nach dem ersten oder letzten Verse.

In der Mitte jeder Strophe ist eine Caesur, welche dieselbe in zwei etwas ungleiche Hälften theilt. Die ganze Strophe besteht aus 25 Moras, कला, die folgendermassen abgetheilt werden.

$$5 + 4 + 5 \parallel 5 + 4 + 2 = 25 \text{ Moras,}$$

das ganze Distichon daher aus fünfzig. Eine kurze Silbe bildet eine Mora, eine lange dagegen zwei. Dass in der Poësie jede Silbe (im Gegensaz zur Prosa) gelesen werden muss, haben wir l. c. schon ausgeführt. Sehr darauf zu achten ist, dass ein ursprünglicher Doppelconsonant in der Poësie sehr oft (des Metrums wegen) festgehalten wird, auch wenn er nicht ausdrücklich geschrieben ist, weil der Dichter die richtige Aussprache als bekannt voraussezt. Um die Scansion zu veranschaulichen, wollen wir hier das erste Distichon mit römischen Lettern umschreiben:

⏑ ⏑ – ⏑ | ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ | – ⏑ – || ⏑ ⏑ – ⏑ | ⏑ ⏑ | – || = 25 M.
paramādi purakha manōpimam | sati ādi bhāvaratam ||
⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ | – ⏑ ⏑ | ⏑ ⏑ ⏑ – || ⏑ ⏑ – ⏑ | ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ | – || = 25 M.
paramada bhutam parakriti param | ǰadičinti sarabagatam || 50 M.

Zu bemerken ist noch, dass in der zweiten Strophe des fünften Distichons आइउ (āiu) des Metrums wegen āyu gelesen werden muss. Das häufige Anusvāra (wie in ratam, bhutam) hat keine sprachliche Bedeutung, sondern dient nur dazu, die sonst kurze Endsilbe lang zu machen; die hinduī Dichter gestatten sich oft diese Licenz. Das Anusvāra wird jedoch in diesem Falle nicht nasalirend gesprochen, sondern als m, wie wir es in der Umschrift dargestellt haben.

In sprachlicher Hinsicht bietet dieses Gedicht manches Interessante dar, und noch viel interessanter ist das, was nicht darin steht. Es findet sich z. B. noch keine einzige

kein Genetiv Zeichen, sondern der Ge-
die Stellung angedeutet (z. B. राम
णं). Von den Pronominibus finden wir
दिचिंति) offenbar im Sinne von जो
auf पुरख (purkh in Prosa gesprochen)
ei जदिबिधि आचरणं, da आचरण
n ist (indem das Neutrum durchaus ver-
t in das Masculinum übergegangen ist).
es Tatpurusha Compositums findet sich
जसमरणे „durch dessen Nennung",
r Prākritform जं entspricht, wobei das
n worden ist. Diese beiden Formen
ehr im späteren Hinduī (wo wir nur
flüchtigt जु und जि finden) und tragen
hen Character an sich.

nen finden wir बदि, तजि und भजु
wie auch im späteren Hinduī, auf i oder
d das eigentliche Hinduī und Hindī den
mperativ schon ganz abgeworfen haben.
h möglich तजि als verbindendes Par-
n „aufgegeben habend", da im alten
och auf i (später ē) auszulauten pflegt.
wir leider nur die Sanskritform दनोति
dass die dritte Person Sing. für das
stgestellt werden kann, dagegen stimmt
g. इछसि ganz mit der auch sonst ge-
indui Form. Das einzige Particip Perf.
er vorkommt, hat schon die regelmässige
i das später mehr gewöhnliche auslau-

tende ō in u verflüchtigt ist. Im einzelnen ist noch zu bemerken:

Ad V. 1. Die Form मनोपिमं ist höchst auffallend; über ihre Bedeutung kann kein Zweifel sein, da ein alter Sikh Commentar zum Ādi Granth, den ich mir habe abschreiben lassen, es durch अनुपम erklärt. Wenn hier nicht ein alter Schreibfehler statt अनोपिम vorliegt, (was bei den gurmukhī Charakteren leicht möglich ist), so müssten wir annehmen, dass die Negation doppelt ausgedrückt ist, durch म und अन्. म kann wohl auch wie अ und अन् als Privativum einem Adjectiv vorgesezt werden (wie z. B. Sindhi मखदु, ohne Nuzen), aber beide zusammen habe ich bis jetzt noch nicht gefunden. Der Uebergang von u in ō bietet nichts auffallendes, obschon er nicht so gewöhnlich ist, wie der von ō in u Besonders eigenthümlich ist dem alten Hinduī der häufige Uebergang von ă in ĭ, was in der späteren Sprache verhältnissmässig selten vorkommt. So haben wir hier मनोपिम (statt मनोपम) जदिचिंति, statt जद्चिंति (= ǰad-ačinti), जदिबिधि, statt जद्बिधि (ǰad-abidhi). Bei अचिंति ist noch zu bemerken, dass ya am Ende in i aufgelöst ist (= अचिन्त्य) durch Abfall des auslautenden a.

Ad Rahāu. भुत ist aus भूत verkürzt, eine Licenz, welche sich die hinduī Dichter nach Willkür nehmen, wie sie auch einen ursprünglichen Doppelconsonanten als einfachen behandeln und dadurch die Position aufheben, z. B. रत (= रत्त = रक्त) तत (= तत्त = तत्त्व).

In भइअ und मइअ ist der Halbvocal य in i aufgelöst, um eine Silbe mehr zu gewinnen. समरथे ist der

im alten Hinduī mit dem sogenannten
fällt und noch nicht wie im Hinduī und
ostposition bezeichnet wird.

steht statt पराभव, indem व zuerst
ीव, Prākrit जीअ (Sindhī जीउ); um
stehenden Hiatus aufzuheben, wird wieder
eingeschaltet, so dass parābhaya =

hier die Gegenwart, भूत die Vergangen-
Zukunft.

ist es geschrieben) ist zusammengesezt
य, indem das erste य in i aufgelöst (und
der Schrift doch noch hier beibehalten
य dagegen ganz abgeworfen worden ist;
अबै.

usk. मृदु, indem ṛ in i aufgelöst wurde,
krit häufig vorkommt (s. meine Sindhī
p. IV, a), sonst wird es in ri ver-
tc.

द्रिमटि (in Prosa driṣṭi gesprochen)
rums wegen die Wortstellung umgekehrt
hier recht den absoluten Mangel eines
die Genetivstellung von परग्रिह nur
hang erkannt werden kann.

tet „das Weib eines andern", da ग्रिह
n sehr häufig in diesem Sinne (wie auch
gebraucht wird.

दुहक्रित ist das Sansk. दुष्कृत, indem ष im Hinduī theilweise in ह. und theilweise in स übergeht, (s. Sindhī Gram. Introd. p. XVII).

चक्रधर. der Discushalter, ein Epithet des Vishṇu.

Ad 4) भगत, gewöhnlich भगति geschrieben und gesprochen (= भक्ति), indem der Consonantencomplex aufgelöst und zugleich die tenuis क in die entsprechende media verwandelt wird (cf. Sindhi Gram. Introd. p. XXXIV).

रिद् (= हृद्) ist eine alte hinduī Form, die in der späteren Sprache nicht vorkommt. Bezeichnend für den Stand der Sprache ist, dass der Dichter ohne weiteres in das Sanskrit übergeht, wie man in mittelalterlichen deutschen Schriften ohne weiteres nach dem Lateinischen zu greifen pflegte.

Ad 5) आइउ ist, wie schon erwähnt, Particip Perf., das im Hinduī (wie auch im Hindī) als Substantiv gebraucht wird, „das Kommen", oder vielmehr „das Gekommensein", तस ist Genetiv Sing. von सो (Prāk. तस्स).

सफुट ist das Sansk. स्फुट. „aufgeblüht", „geöffnet" (von einer Blume gesagt). Es ist ein idiomatischer Ausdruck im Hinduī: „Das Schicksal von Jemand ist aufgeblüht", im Sinne von: „Jemandes (frühere) Werke (die eben das spätere Schicksal desselben constituiren) haben ihre Frucht getragen", d. h. er hat seinen Lebenszweck erreicht.

भव भूत सरब गतं, wörtlich: Gegenwart und Vergangenheit, alles ist (für ihn) dahin, d. h. es gibt für ihn keine Gegenwart noch Vergangenheit mehr, kein Sein noch Gewesensein, mit andern Worten: er ist dem Processe der Wiedergeburten entgangen, der Individualität entkleidet

eabsorbirt, was eben das मोख (= मोक्ष)
eschieht nach Jaidēv einzig durch Ver-
हरि भगति) und Nennung des Namens
समरणा), was auch die Lehre der anderen
peciell die der Sikh Gurus, wesshalb dieses
auch in das Granth aufgenommen worden
t dieses Gedicht in seinem Alter verfasst
wisse Ausdrücke (जराधि, मरण भइऋं)
der ganze Ton der Weltentsagung, der
.

ach am nächsten steht wohl Nāmdēv
z Nāmā genannt). Stephenson und Moles-
für den ältesten marāṭhī Dichter, aber es
ch, ob er überhaupt zu den marāṭhī Dich-
en darf: denn obschon sein Idiom einige
n des Marāṭhī an sich trägt, so ist es
nduī. Da wir keinen Grund haben, die
chte von Nāmā, die in das Sikh Granth
sind, zu bezweifeln, so müssen die Verse,
Nāmā in der Einleitung zu seinem marāṭhī
od. p. XXVI) anführt, in Betreff ihrer
det werden, da sie schon ganz den Character
ṭhī an sich tragen, oder man müsste an-
ā nicht nur im Hinduī (was offenbar seine
), sondern auch im Marāṭhī gedichtet habe,
heinlichkeit für sich hat.

izen, die Garcin de Tassy (Hist. de Lit.
3, sqq.) über Nāmā gibt, soll er 1278
geboren sein; er soll der Schüler eines
ika (Molesworth schreibt den Namen Pun-
, der den Tempel zu Pandharpur[1]) (im

[1]) wird der Name पंडुरपुर geschrieben. Auf den

Dakhan) zu grosser Berühmtheit durch den Dienst des Gottes Viṭṭhal brachte. Gestorben soll er im Jahre 1328 p. Chr. sein. Diese Daten scheint Garcin de Tassy aus dem Kavi čaritr geschöpft zu haben, das mir leider nicht zugänglich ist. Nach dem Bhakta vijaya von Mahīpati (einem Marāṭhī Werke) soll er dagegen ein Zeitgenosse von Kabīr gewesen sein (Molesworth, l. c. p. XXVI), was ihn gegen die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts herabrücken würde.

Die erstere Angabe, dass Nāmā gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts geboren sein soll, hat alle Wahrscheinlichkeit für sich. Da uns im Ādi Granth eine ziemliche Anzahl von Gedichten Nāmās erhalten worden ist, so können wir aus der Eigenthümlichkeit und Farbe des von ihm gebrauchten hinduī Idioms wenigstens annähernd auf seine Zeit schliessen, und demgemäss müsste er an Jaidēv angereiht und der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts zugetheilt werden. Dass er kein Zeitgenosse Kabīrs war, geht nicht nur aus der Vergleichung des Idioms von beiden hervor, sondern auch aus dem directen Zeugnisse Kabīrs selbst, der Jaidēv und Nāmā zusammen in einem Verse erwähnt (Rāg Gauṛī, Kabīr, Asṭpadī, V. 36, 4, 5.):

इसु मन कउ कोई खोजहु भाई ।
तनु छूटे मन कहा समाई ॥ ४
गुर परसादी जैदेउ नामा ।
भगति कै प्रेमि इनही है जाना ॥ ५

„O Bruder, möge Jemand diesen Geist[1]) suchen! wenn der Leib zerbricht, wo ist der Geist enthalten.“

---

englischen Karten ist es als Punderpûr verzeichnet, westlich von Shôlapur, Long. 75° 24′, Lat. 17° 40′.

1) मन (Sansk. मनस्), die intelligente Potenz im Menschen,

nst des Guru haben Jaidēu (und) Nāmā
ndacht (Versenkung) ihn erkannt."
ditionen, die im Bhakta-māl über Nāmdēv
ind, soll sein Grossvater Vāmdēv geheissen
ndrucker[1]) (छीपी) in Paṇḍurapur[2]) ge-
atte eine Tochter, die sehr jung Witwe
daher dem Dienste des Gottes Vishṇu zu
als Hierodule). Die Tochter willigte ein;
ine Neigung zur Liebe in sich fühlte, so
e Gottheit günstig und wurde schwanger.
ohn, der den Namen Nāmdēv erhielt. Als
bat er öfters seinen Grossvater, ihn mit
Gottes zu betrauen. Als sein Grossvater
e in ein anderes Dorf zu gehen hatte,
en Enkel, den Gott zu bedienen und ihm
zu trinken zu geben. Nāmdēv that so,
m die Milch nicht, auch nicht in der

Dem Menschen wird मन zugesprochen, dem
benshauch, thierische Seele); der मन entflieht
Tode, der असु dagegen wird verweht.

gehören zu der niedrigsten Kaste; nichts desto-
nden erwähnt, dass Nāmdēv den Gottesdienst im
r geleitet habe. Der Tempel soll ursprünglich
t haben und daher erhielt sich die Sitte, dass alle
hārs und Auswürflinge ausgenommen, Zutritt zu
tten, der dort verehrt wurde. — Der Gott wird
annt und scheint ursprünglich ein Localgott ge-
aber dann als Incarnation des Krishṇa betrachtet.
duī Idiom, das Nāmdēv gebraucht, ist es indessen
dass er im Dakhan (in Paṇḍurpur) geboren und
ses weist vielmehr auf Guāliār oder Mittelindien
Heimath, von wo er wohl später nach dem Dakhan

zweiten Nacht; als auch in der dritten Nacht der Gott die Milch nicht nehmen wollte, zog Nāmdēv sein Messer und wollte sich den Hals abschneiden; darauf nahm der Gott die Schale aus Nāmdēv's Händen und trank die Milch.

Als Nāmdēv zurückkehrte, erzählte ihm sein Enkel das Vorgefallene. Die Sache wurde ruchbar und der Rājā liess ihn kommen und verlangte von ihm ein Wunder. Als Nāmdēv sich weigerte, bedeutete ihm der König, dass er nicht früher in sein Haus zurückkehren dürfe, als bis er eine Kuh, die gerade gestorben war, wieder zum Leben erweckt hätte. Darauf wandte sich Nāmdēv in einigen Versen an Krishṇa und bat ihn um seine Hilfe, worauf sich die Kuh auf ihre Füsse erhob. Der König bot ihm nun Dörfer und Länder an, aber Nāmdēv lehnte alles ab; zuletzt nahm er eine kleine aus Juwelen gemachte Bettstelle (पलंगरी मणिमई) an, warf sie aber auf dem Wege in den Fluss Bhīmṛā (भीमड़ा). Als der König dies hörte, liess er Nāmdēv rufen und verlangte von ihm seine Bettstelle wieder. Der Heilige zog darauf aus dem Wasser verschiedene Arten von Bettstellen, warf sie auf das Ufer und sagte, „suche von diesen deine eigene heraus und nimm sie"! Als der König das sah, warf er sich ihm zu Füssen und sagte, er solle sich von ihm etwas ausbitten. Er bat ihn, dass er ihn nicht mehr rufen lassen möchte.

Er hatte es sich zur Aufgabe gemacht, dem Paṇḍuranāth (dem Gotte Viṭṭhal) beständig in seinem Tempel Stanzen (पद) zu singen. Eines Tages hatte er sich verspätet, er nahm seine Schuhe ab, aus Furcht, sie möchten ihm im Gedränge gestohlen werden, und band sie an seinen Gürtel. Als er aus dem Gürtel sein Tāl[1]) herauszog, fielen seine

1) Das ताल ist eine messingene Scheibe, die mit einem kleinen Holzstab geschlagen wird als Begleitung zum Gesang, besonders in Tempeln gebraucht.

Schuhe herab. Die Tempelvorsteher (पण्डा) schlugen ihn fünf bis siebenmal auf sein verschlungenes Haar (जटा), gaben ihm einen Stoss und warfen ihn zum Tempel hinaus. Er zog sich hinter den Tempel zurück, sezte sich und begann seine Stanzen zu singen. Als er fertig war, sagte er: o Herr, diese Strafe mag geziemend sein, aber von heute an ist das nicht der Ort, wo ich meine Stanzen hören lassen werde; ob du sie hören magst oder nicht, in den Tempel werde ich nicht mehr gehen.

राग पद

हीन हो जाति मेरी गोबिंद राया ।
छीपा को जनम मेरी काहिको ले आया ॥
ताल पखावज बाजै पातुर नाचै ।
हमारी भक्ति बीठल काहे को राचै ॥
पंडुर प्रभुजी बचन सुनि लीजै ।
नामदेउ के स्वामी दरशन दीजै ॥ [1])

„Gering, ach, ist meine Kaste, o König Gōbind! warum hast du mich als Katun-Drucker geboren werden lassen?

Die Cymbel (und) die kleine Handtrommel tönt, die Tänzerin tanzt, warum wird meine Andacht, o Biṭhal, verschmäht?

O Herr von Panḍura, möge (meine) Rede gehört werden! o Herr des Nāmdēu, möge (mir) ein Blick gegönnt werden!" [2])

1) Wir führen diese Verse hier an, weil sie zeigen, wie schwer das Kastenjoch in Indien oft von den niedrigen Kasten gefühlt wurde.

2) Das Metrum ist 8 + 8 + 4 Kalās, wiederholt, = 40 Kalās. ले आया muss lyāyā (— —) gelesen werden. In der dritten Strophe muss बचन सुनि baččana sunnī (— ◡ ◡ — —) des Metrums wegen gelesen werden.

Als er diesen Pad gesungen hatte, drehte sich die Pforte des Tempels von Osten nach Westen und Paṇḍurnāth ergriff die Hand Nāmdēv's und sezte ihn neben sich. Als die Tempelvorsteher dies sahen, wurden sie mit Scham bedeckt und fielen Nāmdēv zu den Füssen und baten ihn um Verzeihung. [1])

Die übrigen Wunder, die von Nāmdēv als einem Bhagat obligaterweise erzählt werden, können wir füglich übergehen, wir wollen hier nur noch das anfügen, was von seinem Ende überliefert wird.

Eines Tags nahm der Herr die Gestalt eines alten Brāhmanen an und kam am elften (des abnehmenden Monds [2]) um Nāmdēv zu versuchen. Er verlangte zu essen, Nāmdēv aber antwortete: „heute ist der elfte, warte, morgen früh wirst du genug bekommen.“ Es wurde hin und her gesprochen, auch die Leute des Dorfes legten sich ins Mittel, aber ohne Erfolg. Als die zwei müde von ihrem Wortwechsel waren, verlangte der Brāhman ein Lager und legte sich an der Thüre nieder. Des Morgens kam Nāmdēv und schaute nach ihm; er war todt ausgestreckt mit geöffnetem Mund. Die Leute kamen zusammen und schmähten Nāmdēv indem sie ihn einen Mörder hiessen. Dieser antwortete nichts, sondern nahm den Brāhman auf die Schulter und trug ihn an das Ufer des Flusses, wo er einen Scheiterhaufen errichtete, den Todten darauf legte und selbst dann hinaufstieg. Er rief: „Dass Jemand eine Satī wird, hat jeder gesehen, dass aber Jemand ein Satā [3]) wird, hat Niemand (noch) gesehen, jezt aber wird es gesehen“. Nachdem er das gesagt hatte, legte er den Finger auf das Kinn und

---

1) Auf dieses Wunder wird im Granth häufig angespielt.

2) Ein dem Vishṇu heiliger Tag, an dem das Fasten besonders verdienstlich ist.

3) Ein Mann, der sich mit seinem Weibe verbrennt.

befahl das Feuer anzuzünden. Inzwischen zeigte der Herr seine (wahre) Gestalt, und mit den Leuten des Dorfes die Gestalt schauend wurde er mit dem Herrn vereinigt.

Alle diese Sagen tragen so sehr den Stempel des Wundervollen an sich, dass für das wirkliche Leben des Nāmdēv daraus wenig zu gewinnen ist. Er war ein eifriger Bhagat und legte die Gluth seiner Andacht in vielen Versen nieder, die ihn bei seinen Volks- und Religionsgenossen bis auf den heutigen Tag berühmt gemacht haben. Aus dem Zuge, dass er schon als Jüngling sich das Messer an den Hals legte, als das Idol die ihm dargebrachte Milch nicht nehmen wollte, ist es nicht unwahrscheinlich, dass er im Alter, sei es aus Lebensüberdruss oder religiöser Schwärmerei, sich selbst verbrannt habe, da von manchen Bhagats und Jōgīs ein ähnliches Ende berichtet wird. Die Verse Nāmdēvs sind im Ādi Granth den einzelnen Rāgs angehängt und wir werden sie daher in der Ordnung anführen, wie sie dort vorkommen.

Aus Rāg Gauṛī.

रागु गउड़ी चेती बाणी नामदेउजीउ की
रहाउ १
देवा पाहन तारीअले । राम कहत जन कस न तरे ॥
तारी ले गनिका बिनु रूप कुबिजा बिआधि अजामलु
तारीअले ।
चरन बधिक जन तेऊ मुकति भए हउ बलि बलि
जिन राम कहे । १
दासीसुत जन बिदरु सुदामा उग्रसैण कउ राज दीए ।
जपहीन तपहीन कुलहीन क्रमहीन नामे के सुआमी
तेऊ तरे ॥ २

Rahāu.

„Durch Gott sind Steine schwimmend gemacht worden, | wie sollten Menschen durch das Wort Rāms nicht hinübergekommen sein?

1.

Hinübergebracht wurde die Hure, das buckelige Weib ohne Schönheit, der Jäger (und) Ajāmal wurden hinübergebracht.

Die Leute, die an (seine) Füsse schlugen, die wurden emancipirt, ich bin ein Opfer für diejenigen, die den Namen Rāms nennen.

2.

Dem Sohn der Sclavin, dem demüthigen Bidar, Sudāmā, Ugrasaiṇ wurden Königreiche gegeben.

Welche (den Namen) nicht murmelten, keine Ascese übten, ohne (vornehme) Familie waren, keine (verdienstlichen) Werke thaten, die sind hinübergekommen, o Herr des Nāmā!"

Was zunächst das Metrum betrifft, so sind die Verse sogenannte Dupadā oder Disticha, die in beiden Strophen zusammen 68 Kalās enthalten. Die Kalās sind indessen nicht gleichmässig auf die Strophen vertheilt, so dass jede einzelne deren 34 enthalten würde, wie dies gewöhnlich der Fall ist, sondern nach folgendem Schema:

$$\text{V. 1.}\quad \left.\begin{matrix} 6+6+6+2 \mid 4+5+5+2 = 36\text{ K.} \\ 6+6+4+2 \mid 4+4+4+2 = 32\text{ K.} \end{matrix}\right\} = 68\text{ K.}$$

$$\text{V. 2.}\quad \left.\begin{matrix} 6+5+3+2 \mid 5+4+3+2 = 30\text{ K.} \\ 5+5+5+5 \mid 6+5+5+2 = 38\text{ K.} \end{matrix}\right\} = 68\text{ K.}$$

Der Rahāu hat ein eigenes Mass und zählt nur 30 Kalās, nämlich:

$$6+4+3+2 \mid 6+4+3+2.$$

Die äussere Form dieser Verse ist höchst unpolirt; vor allem ist der Reim sehr vernachlässigt und derselbe ganz in die Endsilbe ē gelegt, was nicht zulässig ist; ferner ist die Caesur in der zweiten Strophe des zweiten Verses nicht eingehalten, so dass die erste Vershälfte unförmlich wird und der lezte Fuss fünf Māträs enthält statt zwei (indem die lezte Silbe der beiden Strophenhälften immer lang sein sollte). Nach diesem Beispiel dürfen wir von Nāmā keine Formvollendung erwarten, da es ihm offenbar schwer fällt, die sonst sehr einfachen hinduī Metra mit Geschick zu handhaben.

Die Sprache des Nāmā hat manches eigenthümliche. Vor allem fällt auf, dass wir hier schon Postpositionen begegnen, wie sie im Hinduī gewöhnlich geworden sind. Wir haben als Genetiv Zeichen का und als Postfix des Dativs काउ (kau), obschon der Genetiv auch noch durch seine Voranstellung ausgedrückt wird.

Am auffallendsten ist die Bildung des Participiums Perfecti auf ialā (Plur. ialē). Diese Form findet sich im Granth nur bei Nāmā und Trilōčan, der ebenfalls aus dem Dakhan stammte. Man könnte leicht versucht sein, dabei an die Marāṭhī Bildung des Particips Perf. auf ला (fem. ली) zu denken; dem steht aber entgegen, dass vor dem „lā" noch die Silbe „īa"[1]) steht, was verhindert, hier einen Conjunctivvocal zu vermuthen. Wir werden daher am sichersten gehen, wenn wir die Bildung auf ialā mit der Sindhī Form ialu (oder yalu) vergleichen, die, wie ich in meiner Sindhī Gramm. (p. 272 und 69, b) gezeigt habe, aus dem Part. Perf. auf iō (iā) und dem Deminutivaffix lā oder ṛā zusammengesezt ist und die Bedeutung des Part. Perf. im wesent-

1) Nāmdēv zieht diese Endung ialā auch schon zu ilā zusammen, wie wir später sehen werden.

lichen nicht afficirt. Dafür spricht auch, dass neben der Form auf ialā die gewöhnliche Participialform des Perfects im Gebrauch ist wie तरे (Plur. von तरा oder तरिआ, was die ältere Form ist), भए (Plur. von भया). Die Pronomina, die vorkommen, tragen schon die gewöhnliche hinduī Gestalt, wie जिन (Instrum. Plur.), तेऊ Plur. von सो mit dem emphatischen ū (= hū oder hī, was später mehr in Gebrauch gekommen ist). Besonders auffallend ist हउ hau, eine Form, die sich sonst nur noch im Braǰ (हौं, auch हों) und im Sindhī (हंउं) vorfindet; das Māṛvāṛī हूं liegt davon schon etwas weiter ab. Fassen wir diese Eigenthümlichkeiten zusammen, so weist das Idiom von Nāmā auf das westliche Mittelindien, spezielle Züge des Marāṭhi aber lassen sich nicht nachweisen.

Im einzelnen mag noch folgendes bemerkt werden.

Ad Rahāu. देवा ist Instrumentalis und Formativ zugleich, so im Sindhī und alten Hinduī; das Postfix ने ist erst viel später in Gebrauch gekommen und erscheint zuerst im Hinduī. Auffallend jedoch ist hier das lange a, während es im Sindhī kurz ist; im Marāṭhī hat sich indessen in diesen Fällen schon langes a als Formativzeichen erhalten. Diese Bildung ist dem Nāmā eigenthümlich und findet sich sonst nicht bei andern alten hinduī Schriftstellern. कहत s. f. (sonst कहति), Wort, Befehl. कस (kassa hier zu sprechen) ist eine alte Form für das spätere कैसे; im alten Pūrbī (dem Idiom des Rāmāyan von Tulsīdās) kommt sie ebenfalls vor. तरे ist der Plural des Part. Perf. (von तरिआ). Das Verb. तरना (tar-nā) wird von den Bhagats in einem speciellen Sinne gebraucht, nämlich: Den Ocean der Exi-

ihn überschreiten oder darüber hinaus-
ler Mensch der Wiedergeburt nicht mehr
l in Folge der Aufgabe seiner individuellen
Absoluten vereinigt wird. Es kommt also
e: „selig werden", gleich, nur in pan-
gefasst. Das Causativ davon ist तारना,

ी ले, umgestellt statt des gewöhnlichen
erbum compositum (nehmen und hinüber-
diese Auffassung vor. गनिका, Hure
; sie soll nur einmal den Namen Hari's
en und dadurch emancipirt worden sein.
कुब्जा), buckelig. Sie soll eine Sclavin
sein; Krishṇa sezte seine Füsse auf die
Finger unter ihr Kinn, hub sie auf und
Die Geschichte ist im Prēm sāgar (ed.
LIII) weitläufig erzählt.

r Jäger; das finale a des Sansk. व्याध
in u) verwandelt; er soll जरा (Alter)
अजामलु, statt अजामिलु, mit Ueber-
diese beiden Vocale werden im Hinduī
nder vertauscht. Die Prākrit Endung ō
ī, wie im Sindhī, in u verflüchtigt (und
rfen worden), seltener in i, wie बिआधि,
).

= चरनवधक; es ist nicht klar, wer
n ist; jedenfalls wird damit auf die Ge-
angespielt. राम कहे; कहे steht im
us.

Ad V. 2. बिदरु = विदुर, der Sohn des Vyāsa und einer Sclavin (s. Wilson, Vish. Pur. p. 459), desshalb hier दासीसुत genannt. जन vor einen Eigennamen gesezt bedeutet im Hinduī: „niedrig, demüthig". So kommt im Granth sehr häufig der Ausdruck जनु नानक „der niedrige Nānak" vor. सुदामा, ein armer Brāhman; er soll Krishṇa's Schulgenosse gewesen, und bei einem Besuche, den er Krishṇa in Dvārikā machte, von ihm mit Reichthümern überhäuft worden sein. Die Geschichte ist ausführlich erzählt im Prēmsāgar, Cap. LXXX und LXXXI. उग्रसैण, Sansk. उग्रसेण, der mütterliche Grossvater von Krishṇa, der von ihm auf den Thron von Mathurā gesezt wurde; s. Prēmsāgar, Cap. XLVI, und Wilson, Vish. Pur. p. 560. क्रम = कर्म, eine Versezung des r, die häufig vorkommt. Die lezte Strophe des 2. Verses enthält die Quintessenz dieses kurzen Gedichts, wie theilweise schon der Rahāu. Es kommt, um die मुकति (= मुक्ति), i. e. die Emancipation von der individuellen Existenz zu erlangen, nicht auf जप, तप, oder sonstige verdienstliche Werke an, sondern allein auf die Nennung des Namens Rām's (oder Hari's). Alle Menschen, ohne Unterschied der Kaste (desshalb कुलहीन), wenn sie nur Hari anrufen, werden dem Kreislauf der Wiedergeburten entrückt und im Unendlichen reabsorbirt.

Aus Rāg Āsā.

आसा बाणी स्री नामदेउजी की ।

I.

एक अनेक बिआपक पूरक जत देखउ तत सोई ।
माइआ चित्र बचित्र बिमोहित बिरला बूझै कोई ॥ १

रहाउ १

सभ गोबिंदु है सभ गोबिंदु है गोबिंद बिनु नही कोई।
सूतु एकु मणि सत सहंस जैसे ओतिपोति प्रभु सोई॥
जल तरंग अरु फेनु बुदबुदा जल ते भिंन न होई।
इहु परपंचु पारब्रहम की लीला बिचरत आन न होई॥२
मिथिआ भरमु अरु सुपन मनोरथ सति पदारथु जानिआ।
सुक्रित मनसा गुर उपदेसी जागतही मनु मानिआ॥३
कहत नामदेउ हरि की रचना देखहु रिदै बीचारी।
घट घट अंतरि सरब निरंतरि केवल एक मुरारी॥४

I.

1.

„Der Eine ist immanent in dem vielen, (alles —) erfüllend, wohin ich sehe, da ist Er.

Durch das wundervolle Bild der Māyā ist (die Welt) bezaubert, hie und da begreift (das) einer.

Rahāu.

(In) allem ist Gōvind, (in) allem ist Gōvind, es gibt keinen ausser Gōvind. Wie an einer Schnur sieben tausend köstliche Steine sind, (so) ist jener Herr (in allem) eingewoben.

2.

Eine Welle und Schaum (und) Blase wird nicht vom Wasser getrennt. Diese Welt ist das Spiel des höchsten Brahm, indem er sich hinausbewegt wird er kein anderer.

3.

Falsch ist der Irrthum und ein Traum der Wunsch, die wahre Sache ist erkannt (von mir).

Das Streben nach guten Werken wird vom Guru gelehrt; indem (mein) Geist wachte, ist er zufrieden gestellt worden.

4.

Nāmdēu sagt: siehe an das Werk Hari's und denke (darüber) nach in (deinem) Herzen!

In jedem Körper, mit jedem eng verbunden ist allein der Eine Murāri."

Die Verse sind Dupadā oder Disticha, von denen jeder einzelne Vers 28 Kalā enthält, das ganze Distichon also 56 Kalā. In jedem Verse ist eine Caesur nach der sechszehnten Mora, so dass er in zwei ungleiche Hälften von 16 + 12 Mora zerfällt, die 6 + 4 + 4 + 2 | 6 + 4 + 2 scandirt werden; die lezte Silbe des Verses muss immer lang sein.

Im einzelnen ist noch zu bemerken, dass das Anusvāra den ihm vorangehenden kurzen Vocal anceps lässt. Im zweiten Verse des 2. Distichon's muss पारब्रहम ◡ ◡ ◡ ◡ scandirt werden (pǎrǎbrǎhmǎ); im ersten Verse des dritten Distichon's muss भरमु, troz seiner Schreibweise, bhramu (◡ ◡) gelesen werden, und im zweiten Verse मानिश्रा = mānyā (— —).

Der Inhalt des Gedichts ist ein die Welt mit dem Absoluten indentificirender Pantheismus, wie er in der Bhagavadgītā gelehrt wird, wovon er popularisirt in alle Schichten der Bhagats eingedrungen ist, freilich mit dem sonderbaren, dem indischen Pantheismus anklebenden Widerspruch, dass nach den stärksten Aussprüchen über die Identität des Endlichen und Unendlichen das Absolute doch wieder persönlich gefasst und im Gebete angegangen wird.

Dass das Endliche, die Welt (die Ausbreitung विस्तार) als etwas für sich Seiendes angesehen wird, kommt von der Māyā (Illusion) her; an und für sich ist es nicht so, und

wer den Unterricht von dem (rechten) Guru erhalten hat, versteht die Identität beider.

Die sichtbaren Erscheinungen der Welt verhalten sich zum absolutem Urgrunde wie die Welle zum Wasser, oder der Schaum und die Wasserblase zum Wasser; sie sind momentane Phaenomene aus dem Wasser gebildet und wieder in die allgemeine Wassermasse reabsorbirt, ohne ein eigenes, selbstständiges Sein. Die sichtbare Welt wird daher gewöhnlich ein Spiel des höchsten Brahm genannt; er expandirt sich und contrahirt sich ad libitum und bleibt dabei immer derselbe. Die sichtbare Erscheinung, das Universum, ist daher in einem beständigen Kreislauf des Entstehens und Vergehens. Wie dabei von einem Streben nach guten Werken die Rede sein könne, ist nicht einzusehen, da in einem solchen Systeme für die individuelle Freiheit kein Raum vorhanden ist. Bezeichnend ist daher der so oft wiederkehrende Ausdruck: „mein Geist ist zufrieden gestellt oder ausgesöhnt worden"; es bedeutet dies die Resignation unter den einmal unvermeidlichen Process des Entstehens und Vergehens.

In sprachlicher Hinsicht möge noch folgendes bemerkt werden.

Ad V 1. बिआपक = Sansk. व्यापक, durchdringend, oder wie wir sagen: immanent, ein bei den Bhagats sehr häufig vorkommender Ausdruck; ähnlich ist der Ausdruck पूरक, erfüllend. जत — तत, aus जच und तच assimilirt; es sollte daher ǰatta und tatta gesprochen werden, der Doppelconsonant aber ist schon häufig in den einfachen aufgelöst worden, wie hier; in der Prosa wird ǰat und tat gesprochen. देखउ (dēkhau, sonst mit finalem Anusvāra dēkhaũ) die erste Person Praes. Sing. Dies ist die gewöhnliche Form im alten Hinduī und findet sich so nicht nur

im Granth, sondern auch im Rāmāyan von Tulsīdās. बचित्र statt बिचित्र (विचित्र) mit Uebergang von ă in ĭ, wie schon bemerkt worden ist.

Ad Rahāu. सभ गोबिंदु है kann auch ebenso gut übersezt werden: „alles ist Gōbind", nach dem Zusammenhange jedoch ist die locative Beziehung von सभ vorzuziehen. Eine locative Postposition wird hier (sowie auch in der zweiten Strophe bei सूतु एकु) nicht gebraucht, da die Casus in diesen ältesten Stücken noch meist aus dem Zusammenhang erschlossen werden müssen.[1]) Nach जैसे (wie, in welcher Weise) ist das Correlativ तैसे zu suppliren. ओतिपोति ist das Sansk. ओतप्रोत, „durchgezogen, durchgewoben". Dieser Ausdruck kommt sehr häufig bei den Bhagats vor und bezieht sich auf den Einschlag eines Gewebes. Wie der Einschlag alle Fäden des Zettels kreuzweise durchschlingt, so durchdringt und umschlingt das Absolute alles in die Erscheinung tretende.

Ad V. 2. परपंचु (parapanču hier zu sprechen = Sansk. प्रपञ्च), die Welt als das ausgebreitete (Brahm), im Sinne von विस्तार. Das Wort पारब्रहम kommt häufig bei den Bhagats und im Ādi Granth vor; es ist = परब्रहम, mit Dehnung von पर zu पार, „der höchste Brahm" (im Hinduī masculinum und von den Bhagats als Persönlichkeit gefasst). विचरत (sonst बिचरतु bičaratu) Particip Praes. आन = अन्य, ein anderer.

---

1) Doch kennt Nāmdēv schon die Postposition महि „in" und wendet sie auch gelegentlich an.

Ad V. 3. **मनसा**, c. f. das Streben, Verlangen (nach etwas), von dem Sansk. **मनीषा**, mit Verkürzung des ī und Uebergang des kurzen i in ă. **जागतही** ist der Locativ des Particip. Praes. im alten Hinduī, das substantivisch gefasst wird: „im Zustande des Wachens". Die spätere Form ist **जागते**, wie auch im Hindī und Hindustānī. Im Sindhī endigt der Locativ des Particip. Praes. auf ēī oder ēhī, auch ahī (s. meine Sindhī Gramm. p. 485).

Ad V. 4. **देखहु** ist die zweite Pers. des Imperativs Sing., neben **देखु**; im Plural findet sich ebenfalls wieder **देखहु**, **देखह** oder **देखउ**. **रिदे** ist der Formativ von **रिदा** Herz (m.), der zugleich als Locativ (ohne Postfix) verwendet wird. **बिचारी**, mit verlängertem finalen i statt **बिचारि**, verbindendes Particip Perf. „nachgedacht habend", und in Verbindung mit einem Imperativ: „nachdenkend". In **मुरारी** ist finales i ebenfalls gedehnt wie in **बिचारी**, um des Metrums willen, das eine lange Endsilbe verlangt. Nach den Regeln der hinduī Poësie darf ein jeder kurzer Vocal am Ende einer Strophe gedehnt werden.

II.

आनीले कुंभ भराईले ऊदक ठाकुर काउ इसनानु करउ।
बइआलीस लख जी जल महि होते बीठलु भैला
काइ करउ ॥ १

रहाउ १

जब जाउ तत बीठलु भैला। महा अनंद करे सद केला

अनीले फूल परोईले माला ठाकुर की हउ पूज करउ।
पहिले बासु लई है भवरह बीठल भैला काइ करउ॥ २
आनीले दूधु रीधाईले खीरं ठाकुर कउ नैवेदु करउ।
पहिले दूधु बिटारिओ बछरै बीठलु भैला काइ करउ॥ ३
ईभै बीठलु ऊभै बीठलु बीठल बिनु संसार नही।
थानथनंतरि नामा प्रणवै पूरि रहिओ तूं सरब मही॥ ४

II.

1.

„Wasserkrüge werden gebracht (und) mit Wasser gefüllt, (damit) ich den Herrn (= das Idol) baden möge.

Zwei und vierzig Lakh von lebendigen Wesen entstehen im Wasser, was soll ich mit Biṭhal thun, o Bruder?

Rahāu.

Wohin ich gehe, da ist Biṭhal, o Bruder! Er erfreut sich sehr und spielt immer.

2.

Blumen werden gebracht, Kränze werden geflochten, (damit) ich dem Herrn Anbetung darbringen möge.

Zuerst ist der Wohlgeruch von den grossen schwarzen Bienen genommen worden, was soll ich mit Biṭhal thun, o Bruder?

3.

Milch wird gebracht, Khīr wird gekocht, (damit) ich dem Herrn eine Mahlzeit bereiten möge.

Zuerst ist die Milch durch das Kalb verdorben, was soll ich mit Biṭhal thun, o Bruder?

4.

al, dort ist Bīṭhal, ohne Bīṭhal ist die

nd jenem Ort, in allem bist du voll ent-
end Nāmā."

in diesen Dupadā ist verschieden. Das
rd folgenderweise skandirt:

-4 | 6 + 4 + 4 = 34 } = 68 Kalā.
-4 | 6 + 4 + 4 = 34 }

at nur 32 Kalā, nämlich:

+ 4 + 2 | 6 + 4 + 4 + 2.

nd dritte Distichon wird skandirt:

+ 4 | 6 + 4 + 4 = 34 } = 68 Kalā.
+ 2 | 6 + 4 + 4 = 30 }

te:

+ 2 | 6 + 4 + 4 = 30 } 60 Kalā.
+ 2 | 6 + 4 + 4 = 30 }

ist, dass in रीधाईले (V. 3, 1) das ī
ist; बिटारिंञो und रहिञो (V. 4, 2)
nd rahyō (⏑ –) gelesen werden.

ist eine feine Satire auf den äusserlichen
n kann Bīṭhal nicht baden: denn es gibt
dazu rein genug wäre. Auch Blumen
mit sein Bild geschmückt wird, sind nicht
n, da vorher schon die grosse schwarze
ssen ist. Man kann ihm ebensowenig eine
zen, da auch die Milch schon durch das
st. Aber Bīṭhal bedarf auch all dieses
r erfüllt alles und darum kann ihm auch

nichts dargebracht werden. Dies ergibt sich als die logische Folgerung und ist indirect angedeutet.

Im Einzelnen ist noch Folgendes zu bemerken:

Ad V. 1. आनीले, contrahirt aus आनीअले, von आनना bringen (Sindhī आणणु). बइआलीस लख (sprich: lakkha), zwei und vierzig Lākh, also gerade die Hälfte der Wesensformen (योनि), als deren Gesammtzahl vier und achtzig Lākh angegeben werden; sonst werden gewöhnlich nur neun Lākh Wasserthiere (जलचर) angegeben, die Nāmdēv hier wohl absichtlich auf zwei und vierzig Lākh gesteigert hat.

Ueber Biṭhal ist schon die Rede gewesen. Molesworth in seinem Marāṭhī Dictionary (sub विट्ठल) führt eine von den Eingebornen gemachte Ableitung des Wortes an (i. e. वित् Kenntniss, ठ soll „Mangel" bezeichnen und ल soll für लाति „er nimmt" stehen, so dass der Sinn wäre: „Annehmer der Unwissenden"), die nur als Spielerei gelten kann. Das Wort scheint indessen nicht-ārischen Ursprungs zu sein; wollte man an eine ārische Etymologie denken, so könnte man es von विष्ट (P. p. von विष्) mit dem Deminutivaffix ल ableiten, was „der Immanente, der in (alles) Eingehende" bedeuten könnte, nur wäre eine solche Bezeichnung für einen populären Localgott zu abstract. विष्टल würde im Prakrit विट्ठल oder वीठल lauten, wäre also der äusseren Form nach ganz entsprechend.

भैला ist eine Form, die im ganzen Ādi Granth nur bei Nāmdēv sich findet. Es ist Deminutiv von भाई „Bruder", und ist aus भाइला contrahirt. Auch काउ „was" (= dem

späteren किञ्आ) ist Nāmdēv eigen; es entspricht am nächsten dem Marāṭhī काय (Sindhī, mit Uebergang in die palatale Aspirata, छा).

Ad Rahāu. महा अनंद getrennt, um des Metrums willen = महानन्द; महा kommt sonst im Hinduī als Adjectiv nicht vor, sondern nur in Zusammensezungen, die aus dem Sanskrit direct herübergenommen sind. सद = सदा, in Prosa ‚sad' gesprochen.

Ad V. 2. परोईले (von परोना, parō-nā) ist höchst auffallend, da wir hier das Femininum erwarten würden als auf माला, das Femininum ist, bezogen. Ein Ausweg ist jedoch möglich, dass परोईले ebenfalls auf फूल zurückgeht und dass nach माला eine Postposition zu suppliren ist, so dass dann zu übersezen wäre: „Blumen werden gebracht (und) zu Kränzen gewunden". Bei dem fast gänzlichen Mangel der Casuszeichen im alten Hinduī ist es oft sehr schwer, die richtige Beziehung eines Wortes zu bestimmen.

बासु (später बास bās) ist im Hinduī (und Hindī) Femininum geworden, obschon es im Sanskrit masculinum ist. भवरह, Formativ und zugleich Instrumentalis Plur. von भवर (= Sansk. भ्रमर, mit Uebergang von म in व, der im Hinduī sehr häufig ist), eine grosse schwarze Biene, eine Hummel. Es findet sich im alten Hinduī sowohl die Form भवरह als auch भवराह, die auf die alte Pūrbī Form भवरन्ह hinweist, die aber im Ādi Granth selbst nicht vorkommt.

Ad V. 3. खीर, ein bekanntes Gericht, Reis in süsser Milch gekocht, aber so, dass der Reis dabei ganz bleibt und

nicht die Körner aufgelöst werden. नैवदु (= Sansk. नैवेद्य) eine einem Idol (ठाकुर) dargebrachte Mahlzeit, gewöhnlich aus Khīr (= Sansk. क्षीर) bestehend. बिटारना, verderben, verunreinigen (vom Essen gesagt), indem ein Thier oder Vogel es mit seinem Munde berührt, wodurch es unrein wird. बछरै, Formativ und Instrum. Sing. von बछरा, Deminutiv von बछा, ein junges Buffalo Kalb (Sansk. वत्स, über die Assimilation s. meine Sindhī Gramm. Introd. p. XLIII).

Ad V. 4. Die Formen ईभै „hier", und ऊभै „da, dort" kommen nur bei Nāmdēv vor und ich habe sie nur an diesem Orte im Ādi Granth gefunden; sie scheinen also nur eine locale Formation zu sein (zusammengesezt aus den Pronominalstämmen ī und ū, und bhai, über dessen Ableitung mir nichts bekannt ist). थानथानंतरि „in diesem und jenem Ort", zusammengesezt aus थानथान (= स्थानस्थान) und अंतरि (im Hinduī Adverb und Postposition, „in, innerhalb" = Sansk. अन्तर्). Da im Hinduī finales a gewöhnlich nicht gesprochen wird, so kann man wohl थानंतरि sagen (= thān-antari). प्रणवै, dritte Pers. Sing. Praes. (= प्रणमै, von प्र + नम्), eigentlich: „er verbeugt sich" und dann: „er sagt sich verbeugend", in welchem Sinne es gewöhnlich im Hinduī gebraucht wird. मही = महि, Postposition „in", mit verlängertem finalem i.

III.

मनु मेरो गजु जिहवा मेरी काती ।
मपि मपि काटउ जम की फासी ॥ १

जाती कहा करउ पाती ।
ामु जपउ दिन राती ॥ रहाउ
ाउ सीवनि सीवउ ।
बिनु घरीअ न जीवउ २
उ हरि के गुन गावउ ।
अपना खसमु धिआवउ ॥ ३
सूई रूपे का धागा ।
चितु हरि सउ लागा ॥ ४

III.

1.

eine Elle, meine Zunge eine Scheere,
ssend schneide ich die Schlinge Yama's ab.

Rahāu.

un (mit meiner) Kaste, was soll ich thun
(mit meiner) Bruderschaft?
n Namen Rām's Tag und Nacht.

2.

h, Säume nähe ich.
n Namen Rām's lebe ich keine vier und
zwanzig Minuten.

3.

der Andacht hin, ich singe die Eigen-
schaften Hari's.
t Wachen denke ich über meinen Herrn nach.

4.

von Gold, von Silber der Faden.
Nāmā ist auf Hari gerichtet."

Das Gedicht besteht aus kleinen Disticha, die in der Anzahl der Mora von einander abweichen, wie dies bei Nāmā fast durchaus der Fall ist. Das erste Distichon enthält:

$$6 + 4 + 6 + 4 \parallel 6 + 4 + 4 + 2 = 36 \text{ Kalā}.$$

Ebenso der Rahāu und das vierte Distichon. Das zweite Distichon aber enthält nur

$$6 + 4 + 4 + 2 \parallel 6 + 4 + 4 + 2 = 32 \text{ Kalā},$$

und das dritte:

$$6 + 4 + 4 + 2 \parallel 6 + 4 + 6 + 2 = 34 \text{ Kalā}.$$

In der zweiten Strophe des Rahāu muss को kurz (kŏ) gelesen werden, ebenso in der zweiten Strophe des zweiten Distichons das i in घरीत्र (gharĭa).

Die hier vorkommende Bildersprache ist nicht ganz klar und ich erkläre sie nur nach meinen Vermuthungen. Der Geist (die Intelligenz = मनु) ist die Elle (गजु = Persisch گز); er misst die Länge der Schlinge Yama's aus und findet, dass sie an ihn schon hinanreicht. Die Zunge ist die Scheere, welche die Schlinge abschneidet, dadurch, dass sie den Namen Rām's hermurmelt: denn wer den Namen Rām's anruft, über den hat Yama keine Macht mehr. Obschon gering von Kaste und niedriger Lebensstellung kann doch jeder emancipirt werden, der Tag und Nacht den Namen Rām's nimmt. Dies exemplificirt er an sich selbst. Er ist ein Katundrucker (छीपा) und näht als solcher auch die Säume der zu färbenden Tuchstücke[1]), aber nichtsdestoweniger ruft er beständig Rām an und sein Geist ist bei der Arbeit in

1) Man hat um ähnlicher Ausdrücke willen Nāmā auch für einen Schneider gehalten (so Molesworth), aber mit Unrecht: denn in Indien sind diese beiden Gewerbe streng geschieden.

Hari versenkt. Auf diese Weise wird auch die geringe Beschäftigung veredelt, die Nadel wird zu Gold, der Faden zu Silber.

In sprachlicher Hinsicht ist noch zu bemerken:

Ad V. 1. **काती**, s. f. Scheere (Sansk. **कर्त्री**), jezt durch قینچی (Urdū) fast ganz verdrängt. **मपना**, „messen", aus **मापना** (Sansk. **मापन**) verkürzt, des Metrums wegen.

Ad Rahāu. **कहा**, „was", die gewöhnliche Form im alten Hinduī, die Nāmā neben **काइ** gebraucht. **जाती**, des Metrums wegen statt **जाति**; die Postposition **कउ** ist nach **जाती** ausgelassen, sowie auch nach **पाती**, und die grammatische Stellung dieser Wörter kann nur aus dem Zusammenhang erschlossen werden. **पाती**, statt **पाति**, und dieses wieder statt **पांति** (assimilirt aus dem Sansk. **पङ्क्ति**, eine Genossenschaft, Sippe. Man findet so häufig **जाति पाति** neben einander gestellt. **जपना**, murmelnd hersagen oder nennen, mit Bezug auf die beständige halblaute Nennung des Namens Rāms.

Ad V. 2. **रांगनि** ist der Formativ Plur. von **रांग** (gedehnt statt **रंग**), wobei die den Accusativ bildende Postposition **कउ** ausgelassen ist. Dieser Formativ Plur. findet sich auch im Sindhī und im Braǰ, wo er die Regel bildet. **रांगनि** kann jedoch auch Sing. fem. sein mit der Bedeutung „Farbstoff", so dass man dann zu übersezen hätte: „Farbstoff färbe ich." Die leztere Auffassung ist sogar wahrscheinlicher mit Bezug auf das folgende **सीवनि**, das ebenfalls als Sing. fem. (wie auch im Panǰābī sīuṇ) gebraucht

ist, während es im Hindī (सीवन) masculinum ist. **घरी**, nach der indischen Zeiteintheilung vierundzwanzig Minuten; im späteren Hinduī **घड़ी** (ghaṛī, Sansk. **घटिका**) gesprochen. Die ursprüngliche Form war **घरिआ**, aus der sich zuerst **घरीआ**, und dann mit Abwerfung des finalen a, **घरी** gebildet hat. Die Form **घरीआ** findet sich nur noch bei Dichtern.

Ad V. 3. **आठ पहर**, die acht Wachen. In Indien wird Tag und Nacht zusammen in 8 Wachen zu je drei Stunden eingetheilt; **पहर** = Sansk. **प्रहर**. **खसमु**, „Herr", eigentlich „Gemahl". Es ist das arabische خَصْم, das eigentlich „Gegner" bedeutet, im Hindūstānī jedoch خَصَم gesprochen wird und sonderbarerweise die Bedeutung von „Gemahl" angenommen hat. Es ist dies das zweite Hindūstānī Wort (s. oben **गज़ु** Elle), das uns bei Nāmdēv begegnet, woraus man sieht, dass schon damals das Hindūstānī oder Urdū in das Hinduī einzudringen begann.

Ad V. 4. **सुइना**, m. Gold, Sansk. **सुवर्ण**, Prāk. **सोवर्ण**. Im Hinduī wurde **व** elidirt und a in i verflüchtigt = **सुइण्णा**, und mit Aufhebung des doppelten n = **सुइना**. Im gewöhnlichen Hindī lautet die Form **सोना** (Sindhī **सोंनु**, Panjābī wieder sōinā). Das cerebrale n ist in all diesen späteren Bildungen in das dentale übergegangen. **सूई**, s. f. Nadel, Sansk. **सूची**, Prāk. **सूई** (im Sindhī dagegen mit verkürztem u = **सुई**). **धागा** m. Faden. Dieses ist ein sogenanntes dēshī Wort, das sich in allen neueren indischen Sprachen (sansk. Ursprung) findet, dessen Ableitung aber

st, da sich dafür keine Sanskrit noch
decken lässt. सउ (sau) „mit", Sansk. सम्
on m in v = u); im Hindui ist es eine
tposition geworden.

IV.

छोडै बिखु नही छाडै ।
इ जैसे बगु धिश्रानु मांडै ॥ १
कीजै धिश्रानु जपना ।
ु नाही मनु श्रपना ॥ रहाउ
जनु जो नरु जानै ।
देउ बखानै ॥ २
ुश्रामी लाहि ले झगरा ।
न पीउ रे दगरा ॥ ३

IV.

1.

t (ihre) Haut ab, (aber ihr) Gift gibt sie
nicht auf.
Wasser, (so) macht er (seine) Meditation.

Rahāu.

tion gemacht und Murmeln (des Namens),
Geist nicht rein ist?

2.

weiss, (dass) der Mensch (seine) Speise (ist):
etrüger Gott.

3.

gib den Streit auf!
Rām's, o Hinterlistiger!"

Das Metrum ist auch in diesem Stücke ziemlich ungleich. Das erste Distichon enthält $2 \times 6 + 4 + 6 + 4 = 40$ Kalā. Der Rahāu hat:

$$6 + 4 + 6 + 2 \parallel 6 + 4 + 4 + 2 = 34 \text{ Kalā},$$

ebenso das dritte Distichon; das zweite dagegen:

$$2 \times 6 + 4 + 4 + 2 = 32 \text{ Kalā}.$$

Zu bemerken ist, dass im dritten Distichon सुआमी = svāmī gelesen werden muss, und ले kurz = lĕ.

Das Gedicht ist an einen heuchlerischen Brāhman gerichtet, den er hier mit नामे के सुआमी „o Herr des Nāmā" anredet. Schon aus der obigen traditionellen Lebensbeschreibung des Nāmā geht hervor, dass er mit den Tempelvorstehern in Conflict gekommen ist. Der Reiher (बगु = Sansk. बक) wird sehr oft als Bild einer heuchlerischen Meditation gebraucht. Er steht anscheinend nachdenkend im Wasser, aber nur um durch seine ruhige Stellung die Fische zu erhaschen. Der Vergleich in dem zweiten Distichon scheint auf die Geschichte des alten Tigers anzuspielen, die im Hitōpadēsha I, 2 erzählt ist. Er kann diese populären Fabeln wohl gehört haben, obwohl er sonst nirgends eine Kenntniss von sanskrit Schriften zeigt. Er ermahnt den Brāhman schliesslich, das Elixir Rām's zu trinken, d. h. den Namen Rāms anzurufen.

In sprachlicher Hinsicht sei noch bemerkt:

Ad V. 1. सापु, Schlange, Sansk. सर्प (Prāk. सप्प, und durch Auflösung des Doppelconsonanten und Dehnung des vorangehenden Vocals साप, welches die alte hinduī Form, ist im modernen Hindī सांप, sā̃p.). छोडना (Hindī छोड़ना čhōṛ-nā) ist das Causativ von छुटना, „gehen lassen,

ablegen", छडना dagegen ist ein actives Verb (Sindhī छड़णु), das im späteren Hinduī und im modernen Hindī nicht mehr vorkommt. Hier ist das a in छडना gedehnt, des Metrums und des Reimes willen. Das dem जैसे correlative तैसे ist hier ausgelassen. मांडना oder मंडना (= Sansk. मण्डन) hat im Hinduī (und den übrigen Dialecten) die Bedeutung von „schmücken" ganz aufgegeben und die von „anordnen, feststellen, in Gang bringen, ausüben" etc. angenommen.

Ad Rahāu. कीजै ist eine Passivform (Praes.), die im alten Hinduī oft vorkommt; sie stimmt ganz mit der Sindhī Passivbildung überein (s. meine Sindhī Gramm. p. 260). Im späteren Hinduī findet sich dafür die Form करीऐ, und mit verkürztem i: करिऐ, während das moderne Hindī diese alte Prākritbildung des Passivs schon ganz verloren hat. जब ते, wörtlich: „von wann an". जब (ǰab) ist aus यदा entstanden, indem यदा zuerst zu यद् verkürzt wurde, wie सद् von सदा (s. oben). Dann wurde द् elidirt und जअ wurde जव, indem, um den Hiatus zu vermeiden, der Halbvocal व eingeschoben wurde. Das व verhärtete sich einerseits zu ब, andererseits löste es sich in उ auf, so dass wir im Hinduī beide Formen, जब (ǰab) und जउ (ǰau) fast gleichmässig im Gebrauche finden.

Ad V. 2. Die erste Strophe dieses Distichons hat eine sehr mangelhafte grammatische Construction, so dass der Sinn derselben nur durch Conjectur erschlossen werden kann. Auffallend ist die Form सिंघच, die ich bis jezt nur in diesem Worte gefunden habe. सिंघ = सिंह ist eine wohl bekannte Hinduī Bildung, indem ह in diesem Worte (andere

Beispiele sind mir bis jezt noch nicht bekannt geworden) in घ gh übergeht. Das च halte ich für das Deminutivaffix क, das in den entsprechenden Palatalen übergegangen ist, wofür manche Beispiele vorliegen (z. B. das Genetivaffix का geht in चा, चो, auch in die Media जा über, wovon ich einige Beispiele im Ādi Granth notirt habe). बखानै, III Pers. Praes., von den Sansk. व्याख्यान verkürzt und assimilirt.

Ad V. 3. लाहि ले, umgestellt statt ले लाहि; लाहि ist der Imperativ zweite Pers. Sing. (von लाहना), indem der Imperativ hier auf i, wie im Sindhī, endigt. झगरा, s. m. ist eine Deminutivform, obschon eine Grundform झगा nicht mehr im Gebrauche ist. Das Wort gehört zu dem Dēshī Stock des Hinduī, von dem sich keine Wurzel im Sanskrit und Prākrit aufzeigen lässt, ist aber in allen Dialecten im Gebrauch (jezt झगड़ा jhagṛā gesprochen). रसाइन = Sansk. रसायन (mit Auflösung von य in i), das Elixir vitae der Alchemisten. दगरा, Adj. statt दगला, von dem Hindūstānī (Arab. Pers.) دَغْل gebildet. Im Hindūstānī selbst findet sich دَغَلا nicht, sondern دَغْلِى und دَغيلا; aus dem lezten ist दगरा gebildet, mit Verkürzung von ī zu ĭ und Uebergang desselben in a. Dies ist das dritte Hindūstānī Wort, das wir bei Nāmdēv gefunden haben.

V.

पारब्रहमु जि चीनसीश्रा सा तेन भावसी ।
राम भगतह चेतीश्रले श्रचिंत मनु राखसी ॥ १

ा रे संसारु सागरु बिखै को बना ।
खिकै भूला रे मना ॥ रहाउ
नमु दैला गुर उपदेसु भैला ।
दि नामा हरि भेदु ला ॥ २

V.

1.

Brahm kennen wird, der wird ihm gefallen,
er) Andächtigen, (ihr) Herz wird er sorgen-
erhalten.

Rahāu.

t du hinüberkommen über den Ocean der
t, das Wasser der Sinnenwelt?
sehend bist du irre gegangen, o Herz!

2.

tundruckers wurde (mir) Geburt gegeben;
h die Unterweisung des Guru, o Bruder!
nst der Frommen hat Nāmā das Geheimniss
's erlangt."

in diesen Disticha ist gleichmässig, indem
ält. Das erste Distichon hat 2 × 12 + 12
- 2), der Rahāu 15 + 11 | 13 + 9 (= 6 +
2 || 6 + 5 + 2 | 4 + 3 + 2), das zweite
1 | 11 + 11 (= 6 + 5 + 4 | 6 + 3 + 2 ||
3 + 2). Dabei ist zu beachten, dass das
ellen (wie das finale ē in चेतीअले, in
gesprochen werden muss, ebenso das

in को in der ersten Strophe des Rahāu, wie aus der angegebenen Scansion zu ersehen ist.

Das Gedicht enthält eine Anrede an das eigene Herz, das über seiner Sorge, wie es wohl der individuellen Existenz entrinnen möchte, getröstet wird. Rām wird für die sorgen, die sich in ihn versenkt haben. Und zu diesen gehört auch der Dichter selbst, da er, obgleich von niedriger Kaste, doch durch die Unterweisung des Guru und den Umgang mit den Frommen in das Geheimniss Hari's eingedrungen ist und dadurch den Weg zur Erlösung gefunden hat.

Man wird sich nicht über diese wiederholte Klage wegen der niedrigen Kaste wundern, wenn man bedenkt, welcher Druck und welche Verachtung auf den geringen Kasten in Indien gelastet hat und zum Theil noch lastet.

In sprachlicher Hinsicht ist zu bemerken:

Ad V. 1. जि, Relativ Nom. Sing., weiter aus जु (जो) verkürzt; sein Correlativ ist सा, statt des gewöhnlichen सो. तेन (statt des gewöhnlichen तिन) ist der Formativ des Singulars von सो, hier den Dativ vertretend, statt तिन कउ. चीनसीआ und भावसी ist III. Pers. Fut. Sing.; an चीनसी ist noch ā angefügt, wohl nur des Metrums wegen, da das ā in der Form selbst nicht begründet ist und auch sonst nicht vorkommt; interessant ist, dass Nāmā hier neben dieser Futurbildung auch schon die andere, die später allein zur Geltung gelangt ist, anführt, nämlich तरहिगा (II Pers. Sing. Fut.), woraus man sieht, dass beide Bildungen längere Zeit neben einander im Gebrauch gewesen sind. Nach भगतह ist कउ zu suppliren und die Construction dann eine unpersönliche (= Hindī राम ने भगतों

in grammatischer Hinsicht wichtig ist,
eren Hinduī höchst selten nachweisen lässt.

बिखै = Sansk. विषय; बना, Wasser,
st höchst selten im Gebrauch.

रि ist Locativ, der im alten Hinduī bei
f u (masc.) auslauten, noch sehr häufig ist.
zusammengezogen) Part. Perf. „gegeben"
e Form ist दया (und mit dem Deminutiv-
), die spätere दिया.

प्रसाद) ist der Ablativ Sing., der im
g das Casus-Affix i (ī) hat, und mit dem
rwechseln ist. Diese Ablativendung findet
Panǰābī (ĩ) und im Sindhī, ist aber im
en.

erf. von लेना, abgekürzt aus लिऋा,
t zulässig ist.

Historische Classe.

Sitzung vom 4. Januar 1879.

ner-Alteneck hielt einen Vortrag:

Porträtähnlichkeit in den Abbil-
n historischer Persönlichkeiten.

Sitzung vom 1. Februar 1879.

Herr Maurer trug vor:

„Die ármenn des altnorwegischen Rechtes."

Die ältere Æmterverfassung Norwegens ist insoweit eine ungemein einfache, als es nur sehr wenige Æmter sind, welche uns für die ältere Zeit genannt werden. Neben den lögmenn, welche wenigstens seit dem 12. Jahrhundert mit einigermassen deutlichen Umrissen gezeichnet hervortreten, sind es nur die lendirmenn, die sýslumenn und die ármenn, dann, was die Städte betrifft, deren gjaldkeri, welche als weltliche Bezirksbeamte in Betracht kommen. Aber zu einem klaren Einblick in die Zustände des öffentlichen Dienstes zu gelangen ist trotz dieser scheinbaren Einfachheit dennoch sehr schwer. Die Rechtsquellen sowohl als die Geschichtsquellen besprechen nirgends die Stellung und die Zuständigkeit der einzelnen Æmter eigens und eingehend; sie setzen dieselbe vielmehr stets als bekannt voraus, sodass sie uns immer nur einzelne, gelegentliche Andeutungen an die Hand geben, aus welchen wir uns ein Gesammtbild erst zusammenzusetzen haben. Die Zuständigkeit der verschiedenen Beamten wird ferner nicht selten als eine alternative bezeichnet, sodass je nach Umständen eine und dieselbe Amtshandlung bald von dem einen, bald von dem andern Beamten vorgenommen werden konnte, wobei

bestimmen bleibt, von welchen Voraus-
greifen des einen oder andern unter ihnen
Ueberdiess werden vielfach Bezeichnungen
Bedeutung in den Quellen gebraucht, be-
erst festzustellen kommt, welche Classe von
einzelnen Falle unter denselben zu ver-
kann sogar der Zweifel sich regen, ob die
aðr, sýslumaðr, ármaðr nicht etwa selbst
sind, und somit je nach Umständen für
hiedener Art verwendet werden können.
hdem ich bei anderer Gelegenheit bereits
lögmenn behandelt habe[1]), für heute die
ögte zum Gegenstande meiner Betrach-
der Hoffnung, einer späteren Darstellung
mterverfassung Altnorwegens damit den
Ich bemerke aber dabei, dass ich meine
die Zeit der Provincialrechte beschränken,
derselben wesentlich die Rechtsquellen zu
le, weil bezüglich der Geschichtsquellen
haft bleiben muss, wie weit deren Angaben
diejenige Zeit richtig sind, von welcher
, oder wieweit solche etwa auf einem un-
ragen der Zustände der Entstehungszeit
e in eine ungleich ältere Vorzeit beruhen.
n von selbst, dass das gewählte Thema
nz erschöpfend behandelt werden kann,
der Stellung der lendirmenn sowohl als
lche hier ausgeschlossen ist, seiner Be-
erst den erforderlichen Hintergrund geben
er Seite hin gilt es eben für die gesammte

Gesetzsprecheramtes in Norwegen", in der Fest-
um des Hrn. Hofrathes und Professors Dr. Ludw.
5).

Untersuchung einen festen Ausgangspunkt zu gewinnen; ist dieser erst gesichert, so wird durch weitere Arbeiten leicht auf der einmal gelegten Grundlage weitergebaut werden können, während für den ersten Anlauf grössere Beschränkung sich empfiehlt.

Das Wort ármaðr, um zunächst von diesem auszugehen, erweist sich als eine Zusammensetzung, deren erste Hälfte nicht ganz sicher zu deuten ist. Man hat bezüglich derselben eine zweifache Ableitung vorgeschlagen, indem man entweder an árr = minister, nuntius, oder aber an ár = annona anknüpfen, und somit ersteren Falls in dem ármanne einen Dienstmann, letztern Falls dagegen einen Getreideverwalter erkennen wollte.[1]) Die letztere Deutung liesse sich ja mit der Beschaffenheit des Amtes, wie wir sie kennen lernen werden, allenfalls wohl in Einklang bringen; sie scheint mir indessen sprachlich nicht haltbar. „Ár" bezeichnet nämlich keineswegs das Getreide als solches, sondern zunächst das Jahr, dann insbesondere das gute, fruchtbare Jahr, und weiterhin auch die Fruchtbarkeit eines Jahres selbst, sammt der durch sie bedingten Wohlhäbigkeit. Von hier aus kann dann allerdings dem Worte auch die Bedeutung „Getreide" zuwachsen, soferne eben der Segen eines Jahres sich vorzugsweise im reichlichen Wachsthume, und in der dadurch bedingten Billigkeit des Kornes zu äussern pflegt und in diesem Sinne kann z. B. die Jómsvíkinga saga sagen: „lètu hlaða mörg skip af korne ok annarre gæzku, ok flytja svá ár í Danmörk"[2]), wo der gelehrte Propst Arngrímr Jónsson übersetzt: „maxima autem frumenti copia Thyrae reginae consilio in Daniam qvotannis asportata est."[3]) Aber auch bei solchem

1) vgl. z. B. Munch, det norske Folks Historie, I, 1, S. 573, Anm. 1; R. Keyser, Norges Stats-og Retsforfatning i Middelalderen, S. 206; Guðbrandr Vigfússon, s. v. ármaðr.

2) cap. 3, S, 8 (FMS., XI).

3) cap. 3, S. 7 (ed. A. Gjessing).

Gebrauche bezeichnet das Wort eben doch nicht das Getreide als solches, sondern nur das Getreide in seinen Beziehungen zur Fruchtbarkeit und Billigkeit des Jahres, sodass, „ármaðr“ von hier aus höchstens der Titel eines Beamten werden könnte, welchem wie den römischen ædiles oder præfecti annonæ eine cura annonae, d. h. Sorge für gehörige Getreidezufuhr und mässige Kornpreise übertragen gewesen wäre, nicht aber eines Beamten, welchem die Verwaltung der Güter seines Herrn, und damit freilich auch seiner Kornspeicher oblag. Um so weniger bedenklich erscheint dagegen die erstere Ableitung. Den Ausdruck „árr“ geben unsere sämmtlichen neueren Lexikographen übereinstimmend durch: famulus, minister, mit der Nebenbedeutung: nuntius, legatus, wider, und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass er in dieser Bedeutung sehr alt ist. Er gehört vorzugsweise nur der poëtischen Sprache an. In zwei Eddaliedern z. B. werden „árar“ als von Königen ausgesandte Boten erwähnt,[1]) und im Ynglíngatal wird derselbe Mann als „Ásu árr“ bezeichnet, welcher im Prosatext „skósveinn Ásu dróttníngar“ heisst.[2]) In der Hervarar saga braucht eine Strophe des K. Humli den Ausdruck für eines Königs Boten;[3]) eine Strophe des þorbjörn dísarskald wendet die Worte „Yggs með árum“ auf die Ásen als Óðins Diener an;[4]) in der Vellekla Einar skálaglam's werden Hákon jarl's Dienstleute als seine árar bezeichnet,[5]) und in einem Liede des Hallfreðr vandræðaskáld heisst ein Diener K. Ólaf Tryggvason's dessen árr;[6]) an einer anderen Stelle bezeichnet derselbe Dichter die Dienstleute

1) Helgakv. Hundíngsbana, I, 21; Oddrúnargrátr, 25.
2) Ynglínga s., cap. 53, S. 40.
3) cap. 14, S. 284 (ed. S. Bugge).
4) Skáldskaparm., cap. 4, S. 256.
5) Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 16, S. 136.
6) ebenda, cap. 120, S. 216.

desselben Königs als ærir,[1]) und ebenso nennt, nach einer Variante wenigstens, ein Lied Hallarstein's die Krieger K. Sveins von Dänemark.[2]) Sighvatr skáld bezeichnet einmal des heil. Olafs Dienstleute als konungs árar,[3]) und braucht ein andermal ærir in der Bedeutung von Krieger;[4]) Einarr Skúlason braucht in seinem Geisli das Wort árr wiederholt im Sinne von Mann,[5]) und sehr häufig wird dasselbe in dichterischen Umschreibungen in gleichem Sinne gebraucht, wie z. B. morð-árr von Sighvat skáld,[6]) unviggs árr, d. h. des Schiffes Mann, von Einarr skálaglam,[7]) hjálm-árar bei Arnórr jarlaskáld,[8]) fura fleygi-árar, d. h. Pfeile entsendende Männer, in einer Strophe des þórarinn svarti,[9]) und änlich árar flein þeyrs, d. h. die Männer des Pfeilsturmes bei Einarr Gilsson,[10]) u. dgl. m. Auch die kirchliche Dichtung hat sich das Wort in eigenthümlicher Weise angeeignet. In der Ólafsdrápa Tryggvasonar, welche die Bergsbók enthält und dem Hallfreðr vandræðaskáld zuschreibt, welche jedoch nach Guðbrand Vigfússon „späteren Ursprungs und nicht von Hallfreð" ist,[11]) wird der Ausdruck guðs árr für den Diener des christlichen Gottes gebraucht, gleichviel übrigens, ob dabei an K. Ólaf selbst, oder an einen seiner Kleriker gedacht werden wollte,[12]) und in der Placidus drápa, welche

---

1) FMS. III, cap. 256, S. 6.
2) ebenda, II, cap. 250, S. 312.
3) Heimskr. Magnús s. góða, cap. 9, S. 521.
4) ebenda, Ólafs s. ens helga, cap. 238, S. 490.
5) Str. 23 und 40 (ed. Cederschiöld).
6) Heimskr. Ólafs s. ens helga, cap. 50, S. 255.
7) Jómsvíkinga s., cap. 45, S. 144.
8) FMS. VI, cap. 78, S. 318.
9) Eyrbyggja, cap. 22, S. 35.
10) Selkollu-vísur, 17; in Arngríms Guðmundar bps s., cap. 43, S. 86.
11) vgl. Fornsögur S. XIII.
12) Str. 9. (ed. Sveinbjörn Egilsson).

eher dem Schlusse des 12. als dem Anfange des 13. Jahrhunderts angehören dürfte, wird einmal árr engla stýris im Sinne von Knecht Gottes gebraucht, während freilich ein andermal ausgeschickte Boten menschlicher Herren ebenfalls als ærir bezeichnet werden [1]); umgekehrt braucht Abt Arngrímr in seiner Guðmundar drápa den Ausdruck „árar fjánda" für die Boten des Teufels.[2]) Ungleich seltener nur wird das Wort in prosaischen Werken gebraucht, und zwar in diesen, soviel ich sehe, immer nur in dem durch die Kirche festgestellten Sinne. Einerseits nämlich findet sich die Bezeichnung als ærir und höfuðærir bereits in der alten isländischen Uebersetzung der Homilien P. Gregors des Grossen für die Engel und Erzengel gebraucht,[3]) und die hier gegebenen Auseinandersetzungen zeigen, dass diese eben nur insoferne mit jenem Namen belegt werden wollten, als sie als Boten Gottes verwendet wurden, sodass also nur das griechische ἄγγελος durch das Wort übersetzt werden wollte; andererseits aber ist bereits in den jüngeren Bearbeitungen der Ólafs saga Tryggvasonar von dem Oberteufel „með sínum árum ok erendrekum" die Rede,[4]) und in der Magnúss saga berfætta, sowie einer ihr verwandten Quelle werden „fjándinn ok hans árar" genannt,[5]) und wenn zwar der erstere Gebrauch des Wortes für eine ungleich frühere Zeit bezeugt ist, so hat sich dasselbe dafür nur in dem letzteren Sinne in dem jüngeren Sprachgebrauche Islands erhalten. Auf den von den hervorragendsten Autoritäten angenommenen Zusammen-

---

1) Str. 25 und 35 (ed. Sveinbjörn Egilsson).

2) Str. 28, in den Biskupa sögur II, S. 193.

3) Þorvaldur Bjarnarson, Leifar fornra kristinna fræða íslenzkra, S. 60—64, auch in das Homilienbuch der Stockholmer Membrane nr. 15 in 4. übergegangen, S. 40 und 88 (ed. Wisén).

4) FMS., II, cap. 196, S. 137; Flbk., I, cap. 304, S. 375.

5) FMS., VII, cap. 19, S. 37; Gunnlaugs Jóns bps s., cap. 11, S. 223.

hang des Wortes mit dem gothischen áirus, womit Wulfila ebenfalls ἄγγελος übersetzt, altsächsisch êru, angelsächsisch âr und ærende, altnordisch erendi, u. s. w. weise ich nur im Vorübergehen hin;[1]) auch dieser Zusammenhang führt auf die Grundbedeutung: Diener, Bote, zurück, indem er zugleich das hohe Alter des Wortes in dieser seiner Grundbedeutung feststellt. Für die Zusammensetzung „ármaðr" ergibt sich aber durch diese etymologische Erörterung lediglich ein negatives Resultat, der Satz nämlich, dass das Wort nur das Dienstverhältniss der betreffenden Person als solches bezeichnet, ohne dessen besonderen Charakter irgendwie anzudeuten; höchstens könnte man allenfalls eine beiläufige Hindeutung auf deren Verwendung zu Botendiensten in dem Worte ausgesprochen finden, wenn man überhaupt auf diese, nicht überall hervortretende, besondere Färbung des Ausdruckes Werth legen zu sollen glaubt.

Mit diesem Ergebnisse stimmt aber die andere Thatsache recht wohl überein, dass in den Quellen mehrfach auch andere, ebenso wenig bestimmte Ausdrücke gebraucht werden, theils um die ármenn selbst zu bezeichnen, theils um, über dieselben hinausgreifend, sie doch wenigstens neben anderen Beamten mit zu umfassen. Auf diese soll hier noch ein Blick geworfen werden, wobei jedoch vorzugsweise der Sprachgebrauch der Rechtsquellen ins Auge gefasst werden soll, als von welchen man noch am Ersten einige Genauigkeit des Ausdrucks erwarten darf.

In den GþL. werden einmal „þeir y f i r s ó k n a r m e n n, er þar eigu sýslur bæði af konúngs hendi ok biskups" genannt.[2]) Die gleichzeitige Beziehung des Ausdruckes auf Beamte des Königs und des Bischofs zeigt, dass unter dem-

---

1) vgl. z. B. J a k. G r i m m, Deutsche Grammatik, I, S. 458 (ed. 3); L o r. D i e f e n b a c h, Vergleichendes Wörterbuch der gothischen Sprache, I, S. 24—25; G r e i n, Sprachschatz, I, S. 34 u. 70, u. dgl. m.

2) GþL. § 30.

ır die ármenn als die einzigen Beamten
welche ganz gleichmässig im Dienste des
ischöfe vorkommen, oder dass das Wort
n mitumfassen muss, wenn es auch viel-
h noch ganz andere Beamte neben jenen
so in ziemlich untechnischem Sinne stehen
hung anderer Stellen dürfte das Letztere
nachen. In denselben GþL. wird nämlich
e „yfirsókn í því fylki" zugeschrieben,[1])
von einem „lenðr maðr eða ármaðr, sá
yfirsókn", gesprochen,[2]) während in den
Ausdruck: „ármaðr ok yfirsóknarmenn"
es kann also mit dem Worte ebensowohl
cher bezeichnet werden, wie der höhere
it dem ármanne, oder wieder der höhere
atze zu diesem. In der That ist denn
des Wortes in den isländischen Rechts-
in den Geschichtsquellen ein ganz ebenso
älteren Christenrechte Islands wird als
Gewalt des Bischofs über seine Diöcese
nd in einem Erlasse, welchen Erzbischof
1190 an die Insel richtete, umgekehrt
ptlinge im Gegensatze zu den Klerikern
bezeichnet werden.[5]) In geschicht-
r wird einmal erzählt, wie K. Haraldr
laugr das Naumdœlafylki „at yfirsókn"
seinem Jarle machte,[6]) oder wie Þorfinnr

1.
1.
3
. 18; Kristinrèttr hinn gamli, cap. 13, S. 60.
nd., I, nr. 72 S. 291: þá er þat aftekit, at hinn
armaðr ok kennimaðr, ok fírir því bjóðum vèr
þá menn er goðorð hafa.
462, S. 572.

in früher Jugend von seinem mütterlichen Grossvater, dem Schottenkönige Mælkolm, „jarlsnafn ok Katanes til yfirsóknar“ erhielt[1]), dann wie Finnr Árnason vom Dänenkönig Sveinn Úlfsson „jarldóm ok Halland til yfirsóknar“ zugetheilt bekam.[2]) Etwas Æнliches mag auch gemeint sein, wenn von den Eiríkssöhnen berichtet wird, wie sie zuerst grosse „veizlur“ in Dänemark erhielten, und wie dann später Hákon jarl dem Dänenkönige anräth, einem von ihnen, dem Haraldr gráfeldr, „land ok lèn þat sem þeir höfðu fyrr hèr í Danmörk,“ neuerdings anzutragen, worauf dann dieser ihm sofort wirklich „veizlur svá sem þeir bræðr höfðu fyrr hafðar í Danmörk“ anbietet, während das Volk in Norwegen von der in Dänemark herrschenden Fruchtbarkeit für sich das Beste hofft, „ef Haraldr konúngr fengi þar lèn ok yfirsókn;“[3]) die Gewalt eines Jarles, oder doch eine dieser änliche muss wohl durch die gebrauchten Ausdrücke bezeichnet werden. Anderwärts wird aber auch wieder berichtet, dass K. Haraldr hárfagri seinem Sohne Guðröðr „yfirsókn þar sem kallat er Raumaríki, at verja land fyrir víkíngum Dönum ok Gautum“ verliehen habe, während Ólafr Geirstaðaálfr „hafði yfirsókn á Vestfold,“ welcher doch den Königstitel führte[4]); umgekehrt dagegen heisst es auch wider von einem Manne Namens Björn, dass er „ármenníng ok sýslu á ofanverðri Heiðmörk“ erhalten, und zugleich „yfirsókn í Eystridali“ gehabt habe,[5]) worunter doch nur die Gewalt eines ármanns oder eines änlichen Unterbeamten verstanden werden kann. In den Geschichtsquellen sowohl als in den Rechts-

1) ebenda, II, cap. 339, S. 404; Orkneyínga s., S. 28.

2) Heimskr. Haralds s. harðráða, cap. 55, S. 587.

3) Heimskr. Hákonar s. góða, cap. 10, S. 89, dann Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 10, S. 132, und cap. 11, S. 133.

4) Flbk., I, cap. 464, S. 576; vgl. II, cap. 1, S. 3, cap. 5, S. 6 u. dgl. m.

5) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 173, S. 432.

quellen bezeichnet demnach der Ausdruck yfirsókn lediglich die Regierungsgewalt als solche, und kann derselbe somit ganz ebensogut für die Gewalt eines Königs oder Jarles, Landherrn, Bischofs oder Goden, als für die eines königlichen oder bischöflichen Vogtes gebraucht werden. — In einem änlich unbestimmten Sinne wird ferner auch wohl der Ausdruck konúngsmenn gebraucht. Die GþL eröffnen dem Herrn eines Unfreien, welcher wegen der Aussetzung seines Kindes geprügelt werden soll, die Wahl, ob er diess selbst besorgen lassen, oder ob er den Sklaven zum Vollzuge der Strafe den konúngsmenn überliefern wolle[1]; die FrþL aber verwenden das Wort als gemeinsame Bezeichnung für alle königlichen Beamten, sei es nun gegenüber den Beamten des Erzbischofes[2]) oder gegenüber den Bauern[3]). Hier wie dort sind demnach die lendirmenn, sýslumenn und ármenn des Königs unter dem Ausdrucke ganz gleichmässig inbegriffen; anderwärts aber wird derselbe sogar noch in viel weiterem Sinne gebraucht. Der Königsspiegel bezeichnet z. B. als konúngsmenn die gesammte Hofdienerschaft des Königs[4]), daneben aber auch die „er gæta skulu landstjórnar undir konúngi", also die königlichen Beamten[5]); in der Eigla bezeichnet das Wort gelegentlich den königlichen Gefolgsmann[6]), während andere Male dahingestellt bleiben muss, ob dasselbe nicht noch über den Kreis der Gefolgsleute hinaus auch noch alle anderen Untergebenen des Königs mit umfasse[7]); in der Schlacht bei Stiklastaðir gilt

---

1) GþL. § 22.
2) FrþL. III, § 24.
3) ebenda XIV, § 8.
4) Konúngssk., § 26, S. 58; § 27, S. 59.
5) ebenda, § 36, S. 77.
6) Eigla, cap. 5, S. 8.
7) ebenda, cap. 14, S. 26; cap. 44, S. 86.

der Ruf: „fram, fram, kristmenn, krossmenn, konúngsmenn“[1]), so dass also hier der letztere Ausdruck die sämmtlichen unter des Königs Fahnen kämpfenden Krieger, und keineswegs bloss dessen Dienstleute bezeichnen muss, u. dgl. m. — Widerum kommt der Ausdruck umboðsmaðr in Betracht, welcher indessen zu verschiedenen Zeiten in etwas verschiedener Weise gebraucht wird. In den Provincialrechten wird derselbe zunächst für Bevollmächtigte von Privatleuten gebraucht, also z. B. für denjenigen, welcher mit dem Empfang von Geld oder Geldeswerth für einen Anderen beauftragt ist,[2]) oder für denjenigen, welchem ein Grundeigenthümer seine Vertretung in Bezug auf alle dem Grundeigenthume anklebenden Rechte und Pflichten übertragen hat;[3]) auch wird die Vollmacht zur gerichtlichen Vertretung eines Andern als umboð bezeichnet,[4]) und für die Ertheilung einer Vollmacht das Zeitwort bjóða um verwendet.[5]) Dagegen wird nur einmal in der Einleitung, welche K. Hákon gamli den FrÞL. vorangestellt hat, von umboðsmenn konúngs in einer Weise gesprochen, welche zeigt, dass darunter die sýslumenn sowohl als die ármenn des Königs verstanden werden wollen;[6]) in dem Texte dieses Rechtsbuches dagegen ist nur einmal von einem umboðsmanne die Rede, welchen der königliche Vogt für sich selber bestellt, wenn er gleichzeitig zu einem örvarþínge und zu einem vápnaþínge sich einzufinden hätte,[7]) und be-

---

1) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 216, S. 473, und cap. 238, S. 489.

2) GÞL., § 32; FrÞL., V, § 9 u. 46.

3) FrÞL., II, § 23; XI, § 15; XIV, § 1—5; Bjark R. III, § 144.

4) FrÞL., X, § 29; Bjark R. III, § 160.

5) GÞL., § 47, 277, 286, 287; FrÞL. XI, § 7.

6) FrÞL., Einleitung, § 12.

7) FrÞL., X, § 3.

zeichnet der Ausdruck hier somit nur den Bevollmächtigten eines ármanns, ganz wie er sonst den Bevollmächtigten irgend eines Privatmannes zu bezeichnen pflegt. In den späteren Rechtsquellen stellt sich dagegen der Gebrauch des Wortes etwas anders. In den Landslög z. B. kommen zunächst auch wider umboðsmenn von Privatleuten oft genug in Betracht, möge es sich nun dabei um einen Bevollmächtigten zum Geldempfange, [1]) oder zum Zahlen von Geld, [2]) oder zur Vertretung vor Gericht, [3]) oder zur Verwaltung von Grundeigenthum[4]) handeln, und auch der Ausdruck umboð für die Privatvollmacht, [5]) oder bjóða um für deren Ertheilung[6]) wird hier wie in den älteren Quellen gebraucht. Ebenso wird als umboðsmaðr auch in den Landslög hin und wider der Bevollmächtigte bezeichnet, welchen ein Beamter zur Vorname von Functionen aufstellt, welche vorzunehmen er selber verhindert ist; [7]) daneben aber wird nunmehr von umboðsmenn des Königs sehr häufig gesprochen, und zwar in einer Weise, welche deutlich zeigt, dass unter dieser Bezeichnung die ármenn der älteren Quellen, welche nunmehr nur noch ungleich seltener genannt werden, wenn nicht allein, so doch wenigstens mit zu verstehen sind. Ohne mich auf die genauere Prüfung dieses späteren Sprachgebrauches hier einlassen zu wollen, bemerke ich nur, dass an mehreren Stellen der Landslög, an welchen einzelne Hss. den ármann nennen, andere dafür

---

1) Þíngfb. § 8; Mannh. § 29; Kaupab. § 2.
2) Kaupab. § 3 u. 20.
3) Þíngfb. § 9, wo indessen eher an eine volle Vermögensverwaltung zu denken sein möchte, u. § 11; Landabrb. § 13.
4) Landabrb. § 15 u. 17; Landsleigub. § 1, 19, 26, 47 u. 55.
5) Landabrb. § 17; Landsleigub. § 26; Kaupab. § 8.
6) Kaupab. § 8 u. 14.
7) Þíngfb. § 1, Mannh. § 8.

den umboðsmann konúngs erwähnen,[1]) während an ungleich mehreren anderen jenes Gesetzbuch den umboðsmann nennt, wo die seinen Bestimmungen zu Grunde liegenden älteren Quellen vom ármanne gesprochen hatten. Im älteren isländischen Rechte scheint das Wort nicht gebräuchlich gewesen zu sein, und dessen isolirte Verwendung für eine Privatvollmacht in der Staðarhólsbók[2]) aus norwegischem Einflusse erklärt werden zu müssen; in den neueren Rechtsquellen der Insel, von der Járnsíða und dem Christenrechte B. Árni's ab, findet es sich natürlich ganz ebenso gebraucht wie im späteren norwegischen Rechte. In den Geschichtsquellen aber wird bald die privatrechtliche Vollmacht als umboð bezeichnet,[3]) bald die vom Könige übertragene Gewalt über gewisse Bezirke, wie sie etwa Landherrn anvertraut war,[4]) und als umboðsmaðr mag darum bald der Bevollmächtigte einer Parthei im Processe,[5]) bald der Bedienstete eines Klosters,[6]) bald auch der königliche Beamte bezeichnet werden, dessen Beruf es ist, Rechtssachen des letzteren zu verfolgen;[7]) nur in diesem letzteren Sinne gehört der Ausdruck hieher, aber zu dieser engeren technischen Verwendung scheint derselbe auch nach den Geschichtsquellen erst in ziemlich später Zeit gelangt zu sein. — Ungleich häufiger wird dagegen in den älteren Rechtsquellen von erindrekar konúngs,

---

1) þíngfb. § 2, S. 13, Anm. 16, u. S. 14, Anm. 5; Landsleigub. § 11, S. 111, Anm. 26.

2) Landabrb., cap. 63, S. 374; in Kgsbk., § 215, S. 130. fehlen die entsprechenden Worte.

3) Eigla, cap. 79, S. 191; Svarfdæla, cap. 25, S. 184; Hákonar s. gamla, cap. 196, S. 458.

4) Eigla, cap. 5, S. 8; Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 116 S. 341.

5) Hákonar s. gamla, cap. 6, S. 243.

6) FMS. III, cap. 283, S. 61.

7) ebenda, VI, cap. 19, S. 33.

oder auch von erindrekar biskups gesprochen, also von Boten des Königs oder des Bischofs, und dieser Ausdruck scheint in der That schon frühzeitig eine gewisse technische Geltung erlangt zu haben. Das Wort erendi (erindi, örindi, eyrendi) wird in den Rechtsquellen selbst im Sinne von Geschäft gebraucht, jedoch immer nur mit der Modalitæt, dass dabei eine auswärtige Besorgung, und somit eine Bewegung von Ort zu Ort im Spiele ist; in diesem Sinne wird z. B. dem Richter ein vorübergehendes Verlassen des Gerichtes während der Sitzung unter der Voraussetzung gestattet, dass er ein nauðsynja erindi, d. h. nothwendiges Geschäft zu verrichten hat,[1]) oder demjenigen, welcher sich unter verdächtigen Umständen von einem Gelage entfernen will, ein „segja til erendis", d. h. Angeben des Grundes seiner Entfernung zugemuthet.[2]) In den geschichtlichen Quellen ist dieser Gebrauch des Wortes ein ungemein häufiger, und selbst die Zusammensetzung nauðsynja erindi lässt sich in ihnen in ganz änlichem Sinne wie dem soeben angeführten nachweisen;[3]) erendreki aber bezeichnet von hier aus denjenigen, welchem die Verrichtung auswärtiger Geschäfte, das Ueberbringen von Botschaften, u. dgl. obliegt. Ich habe oben bereits erwähnt, dass zwischen den Wörtern erendi und árr ein etymologischer Zusammenhang zu bestehen scheint, und auch schon eine Stelle nachgewiesen, an welcher von „árar ok erindrekar" des Teufels gesprochen wird; ich darf dem nunmehr beifügen, dass nicht nur auch anderwärts für die Boten des bösen Feindes die Bezeichnung erindrekar nicht eben selten verwendet wird, sondern dass auch auf dem Rechtsgebiete zwischen dem ármaðr und dem erindreki, sei es nun des Königs oder des Bischofes der

---

1) GþL. § 37.
2) ebenda, § 157.
3) vgl. z. B. Konúngssk. § 63, S. 155.

engste Zusammenhang besteht. In der ersteren Beziehung weise ich darauf hin, dass in den Landslög des K. Magnús lagabœtir einmal die Worte „með fjándanum ok hans erendrekom“ gebraucht werden,[1]) und zwar an einer Stelle, an welcher das revidirte Christenrecht des Gulaþinges desselben Königs und dessen Járnsíða lesen „með diöflum í helvíti ok hans englum;“ [2]) ein ganz gleicher Gebrauch des Wortes zeigt sich ferner in Quellen kirchlichen Ursprunges wie z. B. der Barlaams ok Josaphats saga,[3]) während in ihnen andererseits auch die Bezeichnung erindreki guðs für hervorragende Diener Gottes gebraucht wird.[4]) In der zweiten Beziehung dagegen ist das Verhalten der verschiedenen Rechtsquellen ein verschiedenes, und scheint es sich zu verlohnen, dieser Verschiedenheit nachzugehen. In den Landslög finde ich die Bezeichnung erendreki überhaupt nicht als Amtstitel gebraucht, und in den FrþL. nur an einer einzigen Stelle, an welcher zweimal hinter einander der „ármaðr eða erendreki konúngs“ als im Namen des Königs vor Gericht auftretend genannt wird,[5]) ohne dass sich mit Bestimmtheit erkennen liesse, ob beide Bezeichnungen unterschieden, oder ob sie tautologisch gebraucht werden wollen. Ziemlich häufig wird dagegen der erendreki in den GþL. genannt, und zwar in einer Weise, welche es nothwendig macht, zwischen den verschiedenen Redactionen dieses Rechtsbuches zu unterscheiden, und überdiess die späteren Bearbeitungen seines Textes in dem revidirten Christenrechte für das Gulaþing, und in dem sogenannten Christenrechte K. Sverrirs

---

1) Kristindb., § 1, S. 23.

2) neuerer GþKrR., § 1, S. 307; Járnsíða, Kristindb., § 1, § 12.

3) cap. 58, S. 52; cap. 158, S. 157, mit Anm. 2.

4) Clemens s., cap. 5, S. 131 (Postola sögur, edd. Unger); Stjórn, cap. 274, S. 524.

5) FrþL., XIV, § 7.

zur Vergleichung mit heranzuziehen. Nach einer Stelle, welche ausschliesslich der Ólaf'schen Recension des Rechtsbuches eigen ist, sind an den erendreki konúngs gewisse Geldstrafen zu entrichten, welche wegen Nichterfüllung bestimmter Leistungen an den Bischof und dessen Beamten fällig werden,[1]) und eine ganz änliche Vorschrift kehrt noch an einer weiteren Stelle wider, welche unbezeichnet ist, und darum wohl beiden Redactionen gleichmässig angehören mag;[2]) in das revidirte Christenrecht des Gulaþínges sind beide Stellen nicht übergegangen, wohl aber in das Christenrecht K. Sverrirs, jedoch in dieses nur mit einer interessanten Veränderung.[3]) An der zuerst erwähnten Stelle nämlich wird in dieser Compilation ausnamslos der ármaðr biskups anstatt des erendreki konúngs genannt; an der zweiten Stelle dagegen wird zunächst für die Worte: „þá sekjask þeir at 3. aurum hverr þeirra við erendreka konúngs", ebenfalls gesetzt: „þá sekjaz þeir aurum 3. við ármann hvárr þeirra biskupi," sodann aber freilich für die Worte: „þá sekizt hann at aurum 12. við erendreka konúngs" gelesen: „þá sekiz hann at aurum 12. við ármann konúngs". Es hat demnach der Compilator nicht nur den bischöflichen Beamten an die Stelle des königlichen gesetzt, sondern auch die Bezeichnung ármaðr für die Bezeichnung erendreki eingestellt, und wenn derselbe zwar bei dieser seiner Correctur keineswegs vollkommen consequent verfuhr, so hat er sich doch in dieser Beziehung keiner grösseren Inconsequenz schuldig gemacht, als welche er sich auch be-

---

1) GþL., § 9; in Fragm. C. ist die Stelle defect, die fragliche Bezeichnung aber doch einmal erhalten.

2) GþL., § 33; in Fragm. C nicht erhalten.

3) Sverris KrR., § 8 u. 91; vgl. meine: Studien über das sogenannte Christenrecht König Sverrirs, S. 67 u. 69—70, in der: Festgabe zum Doctor-Jubilæum des Herrn Professors Dr. Leonhard von Spengel. (1877.)

züglich so mancher anderer Umgestaltungen seiner Vorlagen erlaubte. Weiterhin soll nach den GþL. dem erendreki konúngs auch die Busse zufallen, welche Jemand durch widerrechtliche Verweigerung des kvöðuvitni, oder auch durch den Verlust einer Streitsache am lögþínge verwirkt, welche an einem unteren Gericht verwettet worden war,[1]) sowie auch die Busse, welche derjenige verwirkt, der widerrechtlich sich weigert die dómfesta vorzunemen;[2]) der Inhalt beider Stellen lässt dabei vermuthen, dass dieselben doch wohl schon der älteren Redaction des Rechtsbuches angehört haben mögen, wenn sich auch ein völlig sicherer Beweis für diese Vermuthung nicht erbringen lässt, da beide in dem die reine ältere Redaction enthaltenden Fragmente C.[3]) nicht überliefert sind, und überdiess, weil nicht kirchenrechtlichen Inhalts, auch nicht in die K. Sverrirs Namen tragende Compilation aufgenommen wurden. Aber auch von erendrekar biskups wird in den GþL. sehr häufig gesprochen,[4]) während von ihnen in den FrþL. schlechterdings nicht die Rede ist, und zwar wird von den 8. hieher gehörigen Stellen eine ausdrücklich als der Óláf'schen Redaction angehörig, und in der Magnús'schen durch einen ganz anderen Text ersetzt bezeichnet,[5]) während 3 andere in Fragm. C. erhalten sind, also sicherlich ebenfalls bereits jener älteren Redaction angehörten;[6]) die 4 übrigen Stellen dagegen werden zwar, ausdrücklich oder stillschweigend, auf die beiden genannten Könige ganz gleichmässig zurückgeführt, aber auch diese Bezeichnung kann eben doch nur

1) GþL. § 266.

2) ebenda, § 268.

3) vgl. meine Abhandlung: über die Entstehungszeit der älteren Gulaþíngslög, S. 142.

4) GþL. § 9, 11, 20, 22, 24, 28, 30, 33.

5) § 9, ebenda; in Fragm. C. nicht enthalten.

6) § 11, 20 u. 22, ebenda.

dahin verstanden werden, dass die betreffenden Bestimmungen unverändert aus der älteren Redaction des Rechtsbuches in die neuere herübergenommen wurden. Dabei ist beachtenswerth, dass an mehreren der hierher gehörigen Stellen, und darunter an einer, welche ausdrücklich der Óláf'schen Redaction zugewiesen wird, und an einer zweiten, welche auch in einem Bruchstück einer selbstständigen Compilation aus beiden Redactionen erhalten ist,[1] die Bezeichnungen biskups ármaðr und erendreki mit einander wechseln; beachtenswerth ferner, dass nicht nur an den Stellen, welche aus unserem Rechtsbuche in die Revision des Christenrechtes des Gulaþinges, welche K. Magnús lagabœtir veranstaltete, übergegangen sind, stets der ármaðr für den erendreki biskups eingestellt sich findet,[2] sondern dass das Gleiche der Regel nach auch von dem Christenrechte K. Sverrir's zu sagen ist,[3] wogegen allerdings ausnamsweise an zwei Stellen die Bezeichnung des bischöflichen Vogtes als erendreki aus den GþL. in diese letztere Compilation herübergenommen wurde.[4] Aus allen diesen Thatsachen möchte man den Schluss ziehen, dass nur die ältere Zeit die Bezeichnungen ármaðr und erendreki für die Vögte des Königs und des Bischofs abwechselnd gebraucht habe, während die spätere Zeit den letzteren Titel völlig habe fallen lassen; indessen darf dabei doch nicht übersehen werden, dass auch schon die BþL und die EþL. ausschliesslich von ármenn sprechen,

---

1) § 9, 20, 22, 30, 33, ebenda; vgl. Fragm. C. zu § 9 und Fragm. E. zu § 30.

2) vgl. neuerer GþKrR. § 12 u. 31 mit GþL. § 11 u. 24.

3) vgl. Sverris KrR. § 8, 12, 32, 77, 78, 90 mit GþL. § 9, 11, 20, 22, 28; aus GþL. § 24 ist die hieher gehörige Stelle in Sverris KrR. § 58 überhaupt nicht übergegangen.

4) vgl. Sverris KrR. § 80 u. 91, mit GþL. § 31 u. 33. Ich habe übrigens auf den Punkt bereits in meinen Studien zum Christenrechte K. Sverris, S. 67 aufmerksam gemacht.

und niemalen den Ausdruck erendreki als gleichbedeutend gebrauchen.[5]) Man wird diesem Verhalten der beiden Rechtsbücher gegenüber, welche doch zu den ältesten vorhandenen zählen, kaum daran denken dürfen, jenen Wechsel im Sprachgebrauche mit einer Veränderung im königlichen und bischöflichen Dienste in Verbindung zu bringen, und allenfalls die Vermuthung zu wagen, dass es in der älteren Zeit dem Könige sowohl als den Bischöfen überlassen geblieben sei, ihre Bevollmächtigten bleibend oder vorübergehend beliebig zu wählen, und dass sich später erst der Gebrauch festgestellt habe, zu gerichtlichen und administrativen Functionen gerade die ármenn zu verwenden, während diese vordem auf einen anderen Beruf, wie etwa die Verwaltung der Güter ihres Herrn beschränkt gewesen wären. Dagegen wird man sich daran erinnern dürfen, dass das Wort erendreki vermöge des etymologischen Zusammenhanges sowohl als der Art seines Gebrauches mit árr, ármaðr vollkommen identisch genommen werden kann; ohne auf irgend eine bestimmte Art von Verrichtungen hinzudeuten, können beide Ausdrücke ganz gleichmässig Jeden bezeichnen, der eines Anderen Geschäfte verrichtet oder Botschaften überbringt, und es ist demnach recht wohl denkbar, dass von Anfang an beide Bezeichnungen als völlig gleichbedeutende gebraucht worden wären, und erst hinterher der eine den anderen, in verschiedenen Gegenden zu verschiedener Zeit, aus dem Gebrauche verdrängt hätte. Mag sein, dass die sich einbürgernde Verwendung des Ausdruckes árr für den Engel

---

5) Dass in BþL. II, § 6 einmal von einem sýslumaðr biskups die Rede ist, halte ich für gänzlich bedeutungslos. Die Parallelstellen I, § 15 u. III, § 6 setzen dafür übereinstimmend ármaðr, und auch in II, § 6 selbst wird bei einer zweiten Erwähnung des Bediensteten der letztere Titel gebraucht, so dass der erstere nur auf einem Schreibverstosse zu beruhen scheint.

Gottes einerseits und für den Sendling des Teufels andrerseits den Gebrauch dieser Bezeichnung für königliche und bischöfliche Diener unpassend erscheinen liess, und dass man von hier aus zunächst neben einander bald die Zusammensetzung ármaðr, bald das synonyme erendreki substituirte, bis allmälig die erstere Bezeichnung im Gebrauche die Oberhand erlangte.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen mag nun zur Erörterung der Stellung übergegangen werden, welche den ármenn im altnorwegischen Rechte angewiesen war. In den geschichtlichen Quellen werden solche schon sehr frühzeitig erwähnt, aber allerdings in einer Weise, welche über die Beschaffenheit der ihnen übertragenen Verrichtungen keinen erschöpfenden Aufschluss giebt. Schon zur Zeit des Königs Haraldr hárfagri werden uns ármenn als Verwalter vom Könige eingezogener[1]) oder sonst besessener Güter genannt,[2]) und wird auch wohl berichtet, dass sie für des Königs Unterhalt während der Zeit zu sorgen hatten, während deren er auf den von ihnen verwalteten Höfen seinen Aufenthalt nam. Damit mag es zusammenhängen, dass auch auf Island einmal von dem ármanne eines der ersten Einwanderer gesprochen werden kann,[3]) des Geirmundr heljarskinn nämlich, eines Kleinkönigs aus Hörðaland oder Rogaland, welcher insoweit offenbar norwegische Zustände nach Island übertragen hatte; auch in diesem Falle erscheint der ármaðr als Verwalter der Güter seines Herrn, wogegen an der einzigen weiteren Stelle, an welcher auf Island ein ármaðr genannt wird,[4])

---

1) Eyrbyggja, cap. 2, S. 4; Grettla, cap. 7, S. 10.
2) Eigla, cap. 19, S. 35.
3) Landnáma, II, cap. 20, S. 124; in der Sturlúnga, I, cap. 2, S. 4 fehlt freilich die Bezeichnung.
4) Kristni s., cap. 2, S. 5.

das Wort einen Schutzgeist bezeichnet, also in einem abgeleiteten Sinne gebraucht wird, der für unsere Zwecke ohne Bedeutung ist. Wenig später, nämlich während der Regierung des K. Hákon góði, ist wider von „ármenn konúngs" die Rede, welche im Interesse des Königs die Güter eines Mannes eingezogen hatten;[1]) von K. Ólafs Tryggvason aber wird erzählt, dass er unmittelbar vor seinem letzten Auszuge nach dem Wendenlande „skipaði mönnum um öll þrændalög í sýslur ok ármenníngar."[2]) Widerum etwas später wird uns ein ármaðr des heil. Ólafs, þóraldi mit Namen, genannt, welcher den Königshof zu Haugr im Veradale in der Landschaft Drontheim bewirthschaftete;[3]) der König berief ihn einmal zu sich, um von ihm Nachrichten einzuziehen über die Haltung des Christenthumes in seiner Gegend, und der Mann leistete dem Rufe Folge, obwohl er wusste, dass er dabei sein Leben auf das Spiel setzte. Ein andermal versetzt der König den Inhaber einer ármenníng zu Ögvaldsnes nach einer weiter nördlich auf der Insel Folkrín gelegenen;[4]) K. Ólaf selbst spricht einmal von den „ármenn, er bú vár varðveita ok veizlur skulu gera í móti mèr ok liði mínu,"[5]) und unter eben diesem Könige begab sich ein Vorfall, welcher die Stellung dieser Bediensteten zu seiner Zeit in ein ganz besonders helles Licht zu setzen

---

1) **Eigla**, cap. 65, S. 153.

2) **Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar**, cap. 103, S. 204; vgl. FMS. II, cap 233 u 237, S. 253 u. 275.

3) **Heimskr. Ólafss. helga**, cap. 115, S. 339–40.

4) **Flbk.**, II, cap. 144, S. 193.

5) **Heimskr. Ólafs s. helga**, cap. 122, S. 350; vgl. **Ólafs s. Tryggvasonar**, cap. 272, S. 39, in den FMS. III. Auch der oben S. 57 bereits genannte Björn hält dem Könige eine veizla, während er andererseits auch als Kläger in Strafsachen am Dinge auftritt. **Heimskr. Ólafs s. helga**, cap. 173—4, S. 432—4.

geeignet ist. Zu Ögvaldsnes auf der Insel Körmt in Rogaland lag ein grosser Königshof, und über diesen war damals (um 1022) þórir selr als „ármaðr konúngs" gesetzt.[1]) Der Mann war so geringer Herkunft, dass er sogar als „þrælborinn í allar ættir" bezeichnet werden konnte,[2]) aber tüchtig und in Geschäftssachen sehr brauchbar, ein guter Redner, aber auch ehrgeizig und prachtliebend, streitsüchtig und in seinen Worten wenig masshaltend. Da geschah es einmal, dass der König wegen eines Misjahres die Ausfuhr von Korn, Malz und Mehl aus der südlichen Reichshälfte nach der nördlichen verboten hatte, und dass ein vornemer junger Mann aus Hálogaland, Asbjörn Sigurðarson, südwärts fuhr, um trotz dieses Verbotes seinen Bedarf an Korn einzukaufen. Von þórir auf das erlassene Verbot aufmerksam gemacht, und zum Umkehren aufgefordert, wendet der junge Mann sich an den mächtigen Erlíng Skjálgsson, den Bruder seiner Mutter, und dieser wagt zwar nicht ihm selber Korn abzugeben, lässt ihm jedoch solches durch seine Sklaven verkaufen, die, wie er sophistisch meint, nicht im Rechtsverbande der freien Leute standen, und darum an deren Landrecht nicht gebunden waren. Inzwischen hatte aber þórir in Voraussicht dessen, was geschehen würde, Mannschaft aufgeboten, und als Ásbjörn auf seiner Heimreise wider bei Ógvaldsnes anlegte, nam er ihm unter vielen spöttischen Reden nicht nur sein Korn und Malz, sondern auch ein gutes Segel ab, welches er auf seinem Schiffe hatte. Erbittert über den erlittenen Schimpf und den Hohn, welchen er vielfach darüber zu erdulden hatte, machte Ásbjörn sich im folgenden Jahre auf, um an þórir Rache zu nemen; er erschlug ihn, während der Mann an des Königs

---

1) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 123, S. 352.

2) ebenda, cap. 122, S. 351; vgl. die Worte: „fyrir konúngs þrælum," ebenda, cap. 123, S. 354.

Tafel aufwartete, welcher gerade zu Ögvaldsnes sein Osterfest feierte. Das war eine schwere Unthat, da nicht nur ein Bediensteter des Königs getödtet, sondern auch der Osterfrieden gebrochen, die Heiligkeit des königlichen Wohnhauses verletzt, und sogar des Königs eigene Person nicht geachtet worden war; auf der That ergriffen, sollte darum Ásbjörn sofort hingerichtet werden, und von irgendwelcher Sühne wollte der schwer gekränkte Herrscher Nichts hören. Indessen wussten gute Freunde doch durch mancherlei Ausflüchte einen Aufschub der Hinrichtung zu bewirken, und die damit gewonnene Zeit wurde benützt, um den Erlíng Skjálgsson von der Lage seines Neffen zu benachrichtigen; mit einem rasch gesammelten Heere zieht dieser eben noch rechtzeitig heran, und zwingt den König mit Waffengewalt zum Abschlusse eines Vergleiches, durch welchen Ásbjörn sich verpflichtete, die „ármenníng" þórirs, und damit die Verwaltung des Hofes zu Ögvaldsnes zu übernemen. Das entsprach einem älteren Rechtssatze, vermöge dessen Jeder, der einen Dienstmann des Königs erschlagen würde, auf Verlangen des Königs den Dienst des Erschlagenen zu übernemen schuldig war; den vornemen Verwandten Ásbjörns aber schien es eine unerträgliche Schmach, dass dieser durch die Uebername des Dienstes „konúngs þræll ok jafníngi hins versta manns þóris sels" werden sollte, und so liess Ásbjörn den Vergleich unerfüllt, was ihm freilich hinterher sein Leben kostete.[1]) Auch noch von K. Magnús góði wird erzählt, dass er „skipaði alt í hèröðum mönnum í ármenníngar ok sýslur"[2]) und unter K. Sigurð Jórsalafari wird ein ármaðr genannt als Verwalter eines Königshofes in Jæderen;[3]) um die Mitte aber des 12. Jahrhunderts wird

1) **Heimskr. Ólafs s. helga**, cap. 123–128, S. 351–62.
2) **Heimskr. Magnúss s. góða**, cap. 3, S. 517.
3) **ebenda, Sigurðars. Jórsalafara**, cap. 31, S. 689.

von einer „ármenníng“ auf Katanes in Schottland gesprochen, welche die Jarle der Orkneys einem gewissen Gilla-Odran anvertraut hatten.[1]) Beachtenswerther noch als dieses Vorkommen von ármenn im Dienste dieser Jarle ist, dass solche gelegentlich auch in Dänemark genannt werden, und zwar einmal unter K. Sveinn Úlfsson, also um die Mitte des 11. Jahrhunderts,[2]) dann aber nochmals unter K. Knút dem Heiligen, also am Ende desselben Jahrhunderts;[3]) beide Male erscheinen dieselben über königliche Güter gesetzt, und an der ersteren Stelle wird einem solchen sogar der Besitz eines lèn zugesprochen. Der dänischen Rechtssprache ist das Wort fremd; dagegen finden wir in den dänischen Quellen den „konúngs bryti“ in ganz derselben Stellung, welche in Norwegen dem ármanne konúngs zugewiesen ist,[4]) und es hat demnach augenscheinlich in den angeführten isländischen Geschichtswerken der norwegische Amtstitel sich an die Stelle des dänischen eingedrängt.

Das Bild, welches die Geschichtsquellen von der Stellung der ármenn geben, ist hiernach folgendes. Dieselben sind vom Könige über bestimmte Höfe gesetzt, welche sie in dessen Auftrag zu verwalten (varðveita) haben. Ohne feste Residenz im Lande, nimmt der König abwechselnd auf diesen Höfen seinen Aufenthalt, und die ármenn sind es, welche ihm und seinen Begleitern für diese Zeit die Gastung zu besorgen (gera veizlur) haben; sie haben auch wohl, um dieser Obliegenheit genügen zu können, den Einkauf der nöthigen Vorräthe zu besorgen[5]) und andererseits

---

1) Orkneyínga s., S. 382; Flbk., II, cap. 439, S. 508.

2) Fms., VI, cap. 72, S. 299—301 (im Auðunar þ. vestfirðska).

3) Knýtlínga s., cap. 49, S. 261.

4) so aber auch Heimskringla, Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 36, S. 151.

5) Eigla, cap. 19, S. 35.

die Aufwartung bei Tisch zu übernemen, oder doch zu überwachen. Insoweit erschienen sie also in der That als Gutsverwalter; aber doch sehen wir sie auch wider Güter einziehen, welche der König als ihm heimgefallen betrachtete,[1] oder, wie Selþórir that, ein vom Könige erlassenes Ausfuhrverbot widerspenstigen Unterthanen gegenüber zu gewaltsamer Ausführung bringen, so dass also jene erstere Function das Bereich ihrer Competenz keineswegs erschöpfte. Fraglich erscheint ferner, ob wirklich, wie Munch annimmt,[2] die ármenn regelmässig unfreien Standes, Freigelassene, oder doch höchstens aus den geringsten Kreisen hervorgegangen gewesen seien. Allerdings bezeichnet Erlíngr Skjálgsson den Selþórir als þrælborinn í allar ættir, und ein anderer Verwandter Ásbjörns die Uebername der ármenníng durch diesen als eine Ernidrigung desselben zu einem konúngs þræll; aber doch ist sehr die Frage, ob derartige Aussprüche irgendwie buchstäblich zu nemen sind. Geirmundr heljarskinn erklärt, lieber auswandern als „konúngs þræll" werden zu wollen,[3] und als Grímr hersir die Erbschaft des Björn Hrólfsson im Namen des Königs einziehen will, erklärt Öndottr kráka, dieselbe lieber dem Sohne Björn's als den „konúngs þrælar" gönnen zu wollen;[4] ebenso erklärt auch Björn, des Ketill flatnefr Sohn, lieber das Land verlassen zu wollen, als dass er sich von den „þrælar Haralds konúngs" todtschlagen liesse.[5] In allen diesen und änlichen Fällen wird Niemand daran denken, den Ausdruck auf wirkliche Unfreiheit beziehen zu wollen; er bezeichnet vielmehr im Munde vornemer, auf ihre volle Selbstherrlichkeit

---

1) **Eigla**, cap. 65, S. 153.
2) Det norske Folks Historie, I, 1, S. 573.
3) **Grettla**, cap. 3, S. 3.
4) **ebenda**, cap. 6, S. 9.
5) **Laxdæla**, cap. 2, S. 4.

stolzer Männer die Bediensteten des Königs als solche, selbst die vornemeren, wie etwa die hersar nicht ausgeschlossen, und es liegt kein Grund vor, die obigen Aussprüche über Selþórir ernster zu nemen. An einer Stelle, an welcher der Geschichtschreiber selber spricht, wird dieser zwar als „maðr ættsmárr", d. h. als ein Mann geringer Herkunft, aber ganz und gar nicht als unfrei bezeichnet, und so wird man aus dem, was über ihn berichtet wird, nur eine Bestätigung der Angabe des Königsspiegels entnemen können, dass oft Leute, die um ihres geringen Vermögens oder ihrer geringen Herkunft willen in ihrer Heimath Nichts galten, im Königsdienste zu Macht und Ansehen gelangten,[1]) keineswegs aber darauf schliessen dürfen, dass die ármenn überhaupt regelmässig geringen Standes, oder dass sie vollends zumeist unfreier Geburt gewesen seien.

Ein ungleich lebendigeres Bild der von den ármenn eingenommenen Stellung als die Geschichtsquellen geben uns die Rechtsquellen; bezüglich ihrer empfiehlt es sich aber, nicht nur die königlichen Vögte von den bischöflichen getrennt zu behandeln, sondern auch zwischen der amtlichen Competenz beider und ihrer sonstigen Stellung im Rechte zu unterscheiden. Was zunächst die Obliegenheiten der ármenn konúngs betrifft, so werden in den Rechtsbüchern diejenigen am Ausführlichsten besprochen, welche sich auf die *Strafrechtspflege* beziehen. Es sind aber zunächst alle Strafgelder, welche dem Könige gegenüber verwirkt werden, an sie zu entrichten, und sie haben denn auch die Klagestellung zu besorgen, soweit solche auf gerichtlichem Wege einzutreiben sind. In den FrþL. wird ganz allgemein die Regel ausgesprochen, dass, wo immer Jemand eine Geldstrafe an den König verwirke (gerir til vítis við konúng), jeder ármaðr seinen fylkismann einzu-

1) Konúngssk. § 26, S. 58—59.

klagen habe,[1]) und wenn K. Hákon gamli darüber zu klagen hat, dass die Lässigkeit der Leute im Tragen des Ladungsstabes verhindere, dass die Rechtssachen der Leute gehörig erledigt werden, und dass die ármenn den Strafsachen gehörig nachgehen,[2]) so weist auch diess auf dieselbe Einrichtung hin. Wiederum wird bestimmt, dass, wo immer eine Ladung ausgeht, der ármaðr am ersten Dinge seine Untersuchung anstellen, und längstens bis zum dritten Dinge seine Klage durchgeführt haben soll, und dass der ármaðr andererseits auch für die gehörige Vertheilung der Pflicht, den Ladungsstab zu tragen, unter die Bauern zu sorgen hat.[3]) Eine Reihe einzelner Vorschriften, reiht sich diesen allgemeineren Satzungen an, und wollen diese natürlich nur beispielsweise gemeint sein. Nach den GþL. hat wegen einer Schlägerei, welche während eines Trinkgelages stattgefunden haben soll, entweder des Königs ármaðr oder der lendr maðr die Klage zu erheben;[4]) der ármaðr stellt ferner die Klage wegen widerrechtlicher Unterstützung eines geächteten Mannes,[5]) er klagt auf die Busse, welche dem Könige wegen Nichterfüllung der Heerespflicht gebührt (leiðángrs víti),[6]) sowie auf die Busse, welche wegen Verweigerung des kvöðuvitni oder wegen Unterliegens im verwetteten Gerichte,[7]) dann wegen verweigerter dómfesta zu entrichten ist,[8]) endlich wird er auch bezüglich derjenigen Bussen als bezugsberechtigt bezeichnet, welche der weltlichen Gewalt wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen gegen den

---

1) FrþL., X. § 33.
2) ebenda, Einleitung, § 21.
3) ebenda, II, § 23.
4) GþL. § 187.
5) ebenda, § 202.
6) ebenda, § 298.
7) ebenda, § 266.
8) ebenda, § 268.

Vogt anfallen, [1]) welche Bussen freilich
ht an den Bischof selbst übergegangen,
on dessen Vogt erhoben worden zu sein
len 3 zuletzt angeführten Stellen wird
erendreki, nicht von dem ármaðr konúngs
en kann nach den obigen Ausführungen
felt werden, dass beide Bezeichnungen als
sche zu betrachten sind. In allen diesen
n, in welchen ein Bussbezug dem Vogte
esen wird, ist es selbstverständlich der
dessen Namen und auf dessen Rechnung
zieht; es galt darum als eine strafbare
niglichen Rechtes (drepa niðr konúngs
einer Körperverletzung [3]) oder bei einem
schädigte sich insgeheim mit dem Schul-
es erwächst in solchen Fällen dem Vogte
weiteres Klagerecht gegen beide Theile.
gs ferner, welcher dem Könige bei dem
a [5]) oder mit kvaða [6]) anfallen kann, wenn
seinen civilrechtlichen und processualen
zu entziehen sucht, wird der ármaðr kon-
r gewaltsamen Execution (atför) beige-
iert den Anspruch auf den ránbaug, wenn
g bei dieser verweigert, [7]) was auch wohl
gedrückt wird, dass derselbe durch seine
r Zwangsvollstreckung den Anspruch auf

33.
R. § 8 u. 91; vgl. meine Studien über dieses
70.

256.
35.
37.
35.

den ránbaug erwerbe.[1] Handelt es sich um die Æchtung eines Mannes, so hat des Königs Vogt für die Liquidation des Vermögens des Geächteten zu sorgen, indem er eine fimtarstefna anberaumt, an welcher dessen Gläubiger sich zu melden, und ihr Guthaben in Empfang zu nemen haben, ehe der Vogt im Namen des Königs zugreift,[2] wie ja für alle Fälle die Regel gilt, dass des Königs Anspruch dem der Privatleute weichen muss, wesshalb z. B. der Strafanspruch des Vogtes gegen eine skuldarkona erst zum Zuge kommt, wenn zuvor deren Schuld getilgt ist,[3] und bei Körperverletzungen erst der Beschädigte mit allen seinen Ansprüchen befriedigt werden muss, ehe der Vogt sein Gewette beziehen darf.[4] Selbstverständlich wird übrigens des Königs Vogt auch mit Strafen bedroht für den Fall, dass er bei der ihm obliegenden Zwangsvollstreckung nicht ordnungsmässig vorgeht. So wird zunächst der Fall vorgesehen, da er „tekr bú bóanda upp útalt eða údœmt,“[5] d. h. da er einem Bauern ohne vorgängigen Urtheilsspruch und ohne gehörige Inventarisirung seine Habe wegnimmt, oder da er „telr bú manns, eða tekr upp í stöðum öðrum en í þeim þrimr, er til þess ero talðir,“[6] d. h. da er, nämlich ohne vorgängigen Urtheilsspruch, zur Wegname von Sachen schreitet, ohne dass doch einer der drei Ausnamsfälle vorliegt, in welchen die Friedlosigkeit anticipirt werden durfte.[7] Für beide Fälle wird zunächst die Strafe bestimmt, welche den schuldigen Vogt treffen soll; ausserdem wird aber auch

---

1) ebenda, § 77. Vgl. übrigens von Amira, Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren, zumal S. 256—62.

2) GþL. § 162.

3) ebenda, § 71.

4) ebenda, § 189 u. 200.

5) ebenda, § 141—42.

6) ebenda, § 213.

7) vgl. über diese Fälle ebenda, S. 160.

noch die weitere Regel aufgestellt, dass für den Fall, da der Verbrecher in den Wald entkommt, und von dort aus sich erbietet zu Urtheil und Recht zu stehen, demselben sein Vermögen insoweit verbleiben solle, als es „útalt ok útekit“ ist, wogegen der Vogt Alles soll behalten dürfen, was er „talt ok tekit“ hat, ehe jenes Erbieten zu Recht erfolgte.[1]) Ganz änliche Bestimmungen kommen aber auch im Rechte von Drontheim zu Tage. Will z. B. eine Weibsperson den Vater ihres unehelichen Kindes nicht nennen, und gilt in Folge dessen der Kindsvater als unfrei, so ist es der ármaðr, welcher nach den FrþL. die dem Könige gebührende Geldstrafe eintreibt.[2]) Hat Jemand in einer Sache, welche auf útlegð geht, einen Eid zu schwören sich verpflichtet, so muss der ármaðr von dem Termine in Kenntniss gesetzt werden, an welchem der Eid abgeleistet werden soll, und er hat für den Fall nicht gehörigen Abschwörens desselben wegen des Eidfalles zu klagen, soferne der in erster Linie hiezu berufene Processgegner diess nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist thut.[3]) Kommt eine Civilsache, nachdem die dreimalige kvaða erfolglos geblieben war, vor das Ding, und erfolgt auch darauf hin noch keine Zahlung, so geht die Zwangsvollstreckung sofort, änlich wie nach den GþL., auf den doppelten Betrag der Schuld, und zwar erhält von diesem Betrage zunächst der Kläger seine Schuldsumme, sodann aber der Vogt eine Zahlung von 9 aurar, während der etwaige Ueberschuss der Bauerschaft zufällt.[4]) Von dem Gute eines geächteten Mannes wird ferner in änlicher Weise zunächst der Betrag der Busse zu Gunsten des Beschädigten weggenommen, so-

1) ebenda, § 189.
2) FrþL. II, § 1.
3) ebenda, IV, § 8.
4) ebenda, X, § 17.

dann aber der Ueberrest dem Vogte überantwortet, und wenn der Schuldige sich wider in den Frieden einkaufen will, so hat er nicht nur dem beschädigten Privatmanne, sondern auch dem Vogte sich zur Zahlung einer Busse zu erbieten.[1]) Im Falle der Begehung eines Mordes hat der ármaðr die Klage anzustellen, wenn der zunächst berufene Privatmann sie nicht erhebt, und er hat diesem letzteren nöthigenfalls eine Præclusivfrist für die Klagestellung anzuberaumen; doch hat des Königs Vogt ebensogut wie jeder Privatkläger seine Klage durch ein heimiliskviðarvitni, d. h. Verdachtszeugniss zu unterstützen, wenn er den Angeklagten zu einem Reinigungseide treiben will.[2]) Ebenso soll Niemand, weder des Königs Vogt noch ein anderer Mann, gegen Jemanden den Vorwurf der Sodomie erheben, es sei denn, dass derselbe durch ein Verdachtszeugniss unterstützt werde;[3]) dieselbe Vorschrift gilt ferner nach dem Stadtrechte auch in Bezug auf die Beschuldigung wegen Hochverraths,[4]) und nach den defecten Worten eines Membranfragmentes, und der allerdings etwas umgestalteten Fassung der Járnsíða, endlich auch den im Inhaltsverzeichnisse der FrþL. erhaltenen Capitelüberschriften zu schliessen[5]) ist auch diese Bestimmung aus diesem letzteren Rechtsbuche geflossen, dessen Text an der hier massgebenden Stelle defect ist. Auch nach den FrþL. hat überdiess des Königs Vogt für die Auseinandersetzung des Vermögens zu sorgen, welches ein geächteter Mann besitzt.[6]) Er hat den sämmt-

---

1) ebenda, IV, § 22.
2) ebenda, IV, § 24.
3) ebenda, V, § 22; die hier defecte Stelle ist aus Fragm. II, § 21, und Járnsíða, Mannh. § 24 zu ergänzen.
4) BjarkR. III, § 152.
5) Fragm. II, § 22; Járns. Mannh., § 24; FrþL. V, Inhaltsverzeichniss, § 19—23 (§ 22—26).
6) FrþL. V, § 13.

lichen Betheiligten eine fimtarstefna anzuberaumen, an welcher diese Auseinandersetzung zu erfolgen hat, und wenn er diess versäumt, hat er sich am nächsten Dinge darüber zu verantworten; zahlt er einem der Betheiligten den Betrag nicht voll aus, welchen dieser zu beanspruchen hat, und bleibt auch eine förmliche Zahlungsanforderung erfolglos, so richtet sich sofort die Execution gegen ihn auf das Doppelte, und zwar in der Art, dass der Kläger nur den Betrag seiner Schuld erhält, der Ueberrest aber den Bauern zufällt. Verkürzt der ármaðr die Frau des Geächteten, so gilt diess als búrán; nimmt etwa der Erbe des Geächteten dessen Land in Besitz, der Vogt aber Namens des Königs dessen Fahrhabe, so sind beide Massen abzuschätzen, und ist die auf dem Vermögen ruhende Alimentationslast nach Verhältniss zu theilen, wogegen sie, wenn nur Land da ist, dem Erben, und wenn nur Fahrhabe da ist, dem Könige allein zufällt. — Insoweit als die bisher besprochenen Bestimmungen reichen, könnte allenfalls das pecuniäre Interesse des Königs an der Strafrechtspflege als für das Eingreifen seines Vogtes bestimmend gelten; indessen lässt sich nicht verkennen, dass dieser auch über das vermögensrechtliche Gebiet hinaus auf die Rechtspflege einwirkt, und dass sich überdiess auch noch auf ganz anderen Seiten der staatlichen Thätigkeit als der strafrechtlichen eine Thätigkeit desselben bemerklich macht. Den Unfreien z. B., welcher sein Kind aussetzt, soll sein Herr innerhalb einer fünftägigen Frist prügeln lassen, oder aber den „konúngsmenn" zuführen; [1]) was aber unter dieser Zuführung zu verstehen ist, erläutert die andere Vorschrift, wonach ein ausländischer Sklave, welcher stiehlt, von seinem Herrn binnen der gleichen Frist geprügelt werden soll, widrigenfalls ihn des Königs Vogt an sich nemen darf, welcher aber freilich dieses Recht auch

1) GþL. § 22.

wider einbüsst, wenn er ihn nicht seinerseits binnen einer weiteren fünftägigen Frist durchprügeln lässt.[1]) Auf einem etwas abweichenden Grundgedanken beruht die andere Regel, dass des Königs Vogt einem Bauern, welcher bei der Angabe seiner Hausgenossen zum Behufe der Umlegung der Kriegslast eine Person verschwiegen hat, dafür einen Unfreien wegnemen, und unter mehreren Unfreien desselben Herrn sogar den wegzunemenden frei wählen darf;[2]) immerhin lässt sich freilich dieser Satz sowohl als die beiden unmittelbar zuvor erwähnten allenfalls noch auf ein Vermögensinteresse des Königs zurückführen, wiewohl der strafrechtliche Gesichtspunkt bei ihnen doch schon mehr in den Vordergrund tritt. Wenn nun aber anderwärts gesagt wird, die ýfirsóknarmenn des Königs und des Bischofs, unter welchen deren ármenn doch jedenfalls mit inbegriffen zu denken sind, sollen für die Entmannung desjenigen sorgen, welcher sich der Bestialitæt schuldig gemacht hat,[3]) oder wenn der Verwandtschaft eines Erschlagenen anheimgegeben wird, den auf der That ergriffenen Todtschläger entweder selber zu bewahren, oder dem Vogte des Königs, eventuell dem Landherrn, zur Bewachung zu übergeben, welcher dann auch nach gesprochenem Urtheile für dessen Vollzug zu sorgen hat;[4]) wenn ferner eine ganz analoge Bestimmung auch bezüglich des auf handhafter That ergriffenen Diebes widerkehrt,[5]) so ist dabei eben doch nur die Sicherung des Strafvollzuges massgebend, nicht irgendwelcher pecuniære Vortheil des Königs. Ganz dieselbe Erscheinung kehrt aber auch in den FrþL. wider. Den Bettler z. B., welcher sich widerrechtlich im Lande herumtreibt, mag der ármaðr

---

1) ebenda, § 259.
2) ebenda, § 296.
3) ebenda, § 30.
4) ebenda, § 152.
5) ebenda, § 253.

Mann aufgreifen, zum Ding führen, und
t von seinen Verwandten mit einem Be-
ausgelöst wird, als Schuldknecht behalten
Wird ferner ein Mann am Dinge ver-
l der Thäter von den Nacheilenden auf
en, so soll er gebunden dem Vogte über-
diesem oder dem Landherrn solange ge-
werden, bis sich zeigt, wie es mit dem
. Zur Hülfeleistung bei der Bewachung
arf der Vogt freilich die Verwandtschaft
oder auch die Bauerschaft als solche mit
er hat auch, und zwar nöthigenfalls so-
enen Leben, für den Gefangenen zu haften,
ndten des Damnificaten, wenn sie wollen,
ng allein übernemen können, dann aber
n einzustehen haben. Ist der Vogt nicht
g man den Gefangenen auch seiner Frau
arbeiter (verkhúsbryti) übergeben, und
name verweigert wird, ihn gebunden auf
etzen; wird ferner der Gefangene hinter-
ührt und hier verurtheilt, so muss der
nders dessen útlegðarfè nimmt, auch für
g sorgen, es sei denn, dass der Erbe des
begnadigt.[2]) Ebenso soll der auf hand-
ffene Dieb gefesselt und die gestolenen
ücken gebunden, innerhalb des fylki, in
en wurde, dem Vogte zugeführt werden;
ann bis zum Dinge gefangen zu halten,
eg zum Strande zu führen, um ihn hier
hm besorgten Mann hinrichten zu lassen.

39; BjarkR. III, § 163; vgl. meine Abhand-
uechtschaft nach altnordischem Rechte", S. 15—16.
§ 10.

Derjenige, welcher den Dieb gefangen hat, haftet für diesen nur bis zu dem Zeitpunkte, in welchem er denselben in des Vogtes Fletz niedergesetzt hat; wer aber den Dieb frei laufen lässt, büsst dafür dem Könige mit 15 Mark, der ármaðr ebensogut wie jeder Andere.[1]) Entläuft endlich ein Unfreier seinem Herrn, und wird dieser des Flüchtlinges wider habhaft, so hat er denselben binnen einer fünftägigen Frist zu bestrafen, und zwar durch Prügeln, wenn der Sklave ein Inländer, durch Entmannung, wenn er ein Ausländer ist; unterlässt er diess, so mag des Königs Vogt den Sklaven innerhalb einer weiteren, ebenso langen Frist seinerseits in derselben Weise bestrafen, und sodann als Knecht benützen, bis ihn sein Herr auslöst; versäumt freilich auch der Vogt seine Frist, so verbleibt der Sklave endgültig seinem Herrn.[2]) Von besonderem Interesse ist aber noch eine Stelle, welche der Einleitung des Rechtsbuches angehört.[3]) König Hákon bemerkt in derselben, dass seine sýslumenn häufig, wenn geächtete Leute in ihrem Bezirke ihr Unwesen treiben, zwar von den Bauern, welche denselben Unterschlupf geben, die hiedurch verwirkten Geldbussen eintreiben, jene Uebelthäter selbst aber nicht verfolgen noch bestrafen, und er verordnet desshalb, dass künftighin die „umboðsmenn konúngs" ganz in derselben Weise verpflichtet sein sollen, derartige Uebelthäter mit Hülfe der Bauern zu verfolgen, wie diejenigen, welchen bisher diese Verfolgung obgelegen habe; er bedroht endlich demgemäss für die Zukunft alle sýslumenn und ármenn, welche dieser Verpflichtung nicht genügen würden, mit dem Verluste ihrer Würde, und mit einer Geldstrafe, welche halb

1) FrþL., XIV, § 12.
2) ebenda, X, § 40; der Defect am Schlusse der Stelle ist leicht zu ergänzen.
3) ebenda, Einleitung, § 12.

halb den Bauern zufallen soll. Augen-
nit der bewaffnete Schutz des Landes gegen
Leute bis in den Anfang des 13. Jahr-
ifgabe anderer Bediensteter als der ármenn
ewesen, und war erst durch K. Hákon
Verpflichtung, wie sie vordem den lendir-
den gestir obgelegen hatte, auch jenen
worden. Man möchte hieraus den Schluss
mpetenz der Vögte in der That ursprüng-
ng der finanziellen Interessen des König-
gewesen sei, und sich erst allmälich von
richtungen entschieden staatsrechtlichen
erstreckt habe; für den gleichen Schluss
h der weitere Umstand verwerthen, dass
ihrte Stelle[1]) die Verpflichtung des Vogtes
g eines Verbrechers zu sorgen davon ab-
derselbe dessen útlegðarfè beziehe oder
ch auf ganz anderen Gebieten als dem
ben die Vögte des Königs *öffentliche Ver-*
en Vertreter zu übernemen, bei welchen
Geldbussen wenigstens nicht den vor-
benden Gesichtspunkt bildet. So spielen
orragende Rolle am lögþínge. Nach den
h ebensogut wie die lendirmenn am Gula-
ben den lendirmenn und sýslumenn haben
n" zu ernennen, welche dieses als Vertreter
besuchen berufen sind, und sie sollen
die Zahlpflichtigen es versäumen, diesen
Diäten zu entrichten, diess ihrerseits
interher von den Säumigen den doppelten
) Nicht anders steht die Sache aber auch

§ 10.

in Bezug auf das Frostuþíng. Auch hier hat der ármaðr den zur Dingfahrt berufenen Männern ihr þíngfararfè zu verschaffen, und zwar entweder in der Art, dass er ihnen seinerseits den Betrag vorschiesst, und dann hinterher von den Zahlpflichtigen die verwirkte Busse eintreibt, oder so dass er die Ernannten auf ihre eigenen Kosten zum Ding kommen lässt, und dann ebenfalls die fällige Busse erhebt; im einen wie im anderen Falle erhält der klagende Vogt die eine Hälfte der Busse, wogegen die andere Hälfte ersterenfalls den lögmenn zu Handen der fylkismenn zufällt, letzterenfalls dagegen dem Ernannten selbst. Verstattet der Vogt seinerseits einem der Ernannten widerrechtlich das Wegbleiben vom Ding, so wird zwar der Ausbleibende dennoch bussfällig; aber klagsberechtigt sind solchenfalls die das Ding besuchenden Bauern, nicht der ármaðr, wie sonst. Der Vogt ist aber auch seinerseits zum Dingbesuche verpflichtet, und er wird den Bauern gegenüber bussfällig, wenn er ohne ehehafte Noth dieser seiner Verpflichtung nicht genügt.[1]) Die Vögte aus den sämmtlichen Volklanden des Dingverbandes haben ferner am Frostuþínge gemeinsam die vèbönd oder Gerichtsschranken zu errichten, und die lögrèttumenn zu ernennen, welche innerhalb derselben Platz zu nemen haben;[2]) sie haben überdiess auch die Ladung zum Eyraþínge zu erlassen, und von den hier ausbleibenden Bauern die verwirkten Geldstrafen einzutreiben, welches letztere Recht ihnen nur für den Fall entzogen sein soll, da sie etwa ihrerseits die Ladung zu erlassen versäumt haben würden.[3]) Nicht minder haben die ármenn aber auch hinsichtlich des Heerwesens in gewissem Umfange den König zu vertreten. Wenn zwar in den FrþL. gesagt wird,[4])

1) FrþL. I, § 1.
2) ebenda, I, § 2.
3) ebenda, I, § 4.
4) ebenda, VII, § 8.

dass der Vogt sowohl als der Landherr am manntalsþinge zu erscheinen habe, so erklärt sich diess nicht sowohl aus der amtlichen Stellung beider, sondern daraus, dass dieses Rechtsbuch beide an der Heerlast theilnemen, und darum auch beide ihren manntalseið schwören und sich zur Vertheilung der Last einschätzen lässt, wogegen freilich die GþL. die königlichen Vögte für ihre Person von der gleichen Last frei geben;[1]) aber wenn beide Rechtsbücher ganz gleichmässig dem Vogte sofort die Klagestellung gegenüber denjenigen übertragen, welche die leiðángrsgerð oder die leiðángrsferð widerrechtlich versäumen, so wird damit doch bereits auf dessen amtliche Stellung zurückgegriffen. Nach den GþL. hat ferner des Königs Vogt das vápnaþíng anzusagen,[2]) und auch nach den FrþL. ist er dieses ebensogut wie das örvarþíng zu besuchen verpflichtet, da ja dieses Rechtsbuch sich veranlasst sieht besondere Fürsorge für den Fall zu treffen, da er zu beiderlei Versammlungen an einem und demselben Tage sich einzufinden hätte.[3]) Nach den GþL. hat ferner der ármaðr, wenn sich die Mannschaft eines Schiffes zum Heeresaufgebote nicht vollständig stellt, für volle 5 hömlur, d. h. Ruderer seinerseits zu sorgen, und ihm haben die Erschienenen, wenn sie an Zahl zu schwach sind um ihr Schiff bemannen zu können, ihren Proviant zu Handen des Königs zu übergeben;[4]) er hat sodann auch, wenn die Pflichtigen die Ausrüstung ihres Schiffes nicht gehörig herstellen, das Fehlende zu beschaffen, und sodann von den Schuldigen die verwirkte Busse, und wiewohl diess nicht ausdrücklich gesagt wird, doch wohl auch den Ersatz seiner Auslagen beizutreiben.[5]) Ganz änlich bestimmen denn auch die FrþL.,

---

1) GþL., § 298.
2) ebenda, § 309.
3) FrþL., X, § 3.
4) GþL., § 301.
5) ebenda, § 308.

dass gegen den Bauern, welcher gelegentlich eines Schiffbaues den ihm obliegenden Theil der Kosten nicht entrichtet, der Vogt mit der Bauerschaft gemeinsam vorgehen solle; die Zwangsvollstreckung richtet sich auf den doppelten Betrag der ausständigen Leistung, und erhält hievon der Vogt seine Busse, während der Ueberrest den Bauern zufällt, welche letzteren aber den ganzen Betrag erhalten, wenn etwa der Vogt der Theilname an der Execution sich entschlägt.[1]) Handelt es sich dagegen um die Bemannung eines Schiffes, so hat der Vogt an der Schiftbrücke auf einem Kerbholze (skorarkefli) für jede einzelne, ideell dienstpflichtige Person einen Einschnitt zu machen, für welche die geschuldete Leistung gehörig erfolgt (augljóst nef);[2]) bleiben aber irgendwelche Leistungen aus, so hat jeder Vogt innerhalb des Volklandes Speise und alles Nöthige für 5 Ruderer auf das Schiff zu bringen, und darf er dann die verwirkte Geldstrafe (leiðángrsvíti) von den Betheiligten eintreiben, wogegen dieses Recht wegfällt, wenn er nicht in der vorgeschriebenen Weise sich verhalten hat.[3]) Wird aber den Dienstpflichtigen unterwegs ihr Schiff unbrauchbar, so haben sie Speise und Sold, soweit beide noch nicht verzehrt sind, an den Vogt des nächsten Bezirkes abzuliefern.[4]) Nach den GþL. hat ferner der Vogt, wenn ein feindlicher Angriff in Aussicht steht, die Ladung zur Herstellung der Wachtfeuer zu erlassen,[5]) und wenn ein Privatmann ein Kriegsschiff baut, ohne den von ihm damit verfolgten Zweck bekannt zu geben, hat er sich darüber Aufklärung zu verschaffen, wohin die Fahrt gerichtet werden will.[6]) Endlich

1) FrþL., VII, § 2.
2) ebenda, VII, § 14; vgl. § 10.
3) ebenda, VII, § 14.
4) ebenda, VII, § 19.
5) GþL., § 311.
6) ebenda, § 314.

nur aus dieser den Vögten des Königs
ung von Staatsbeamten, dass hinsichtlich
e hinsichtlich der Landherrn die Möglich-
werden musste, dass sie rechtswidriger
der Waarenausfuhr aus einem Reichstheile
treiben könnten.[1]) — Endlich ist aber
ähnen, dass die Vögte des Königs auch
nsrechtlichen Interessen dieses ihres Herrn
, welche ganz ausserhalb der Strafrechts-
des öffentlichen Dienstes überhaupt liegen.
des Königs Recht an einem gefundenen
ren. Nach den FrþL. soll der Finder
welcher lýðskærr, d. h. vom Volke zu
zu theilen ist, sofort dem Vogte sowohl
t von seinem Funde Mittheilung machen,
erhalb einer fünftägigen Frist einfinden;
nicht an Ort und Stelle, so muss der
erblätter des Wales zum Ding bringen,
uszuweisen, dass er sich kein zu grosses
hat.[2]) In gleicher Weise hat aber auch
r Finder eines Walfisches, auf welchen
willen der König Anspruch hat, dessen
Funde Anzeige zu machen.[3]) Kommt
Verdacht, Almendeland ohne des Königs
z genommen zu haben, so ist es der Vogt,
e verfolgt, und von dem Verhalten des
reki konúngs" gegenüber der Vertheidig-
hängt es ab, ob diesem letzteren ein
rlegt wird oder nicht.[4]) Auch sonst er-

43.
V, § 10; BjarkR., III, § 145.

§ 7.

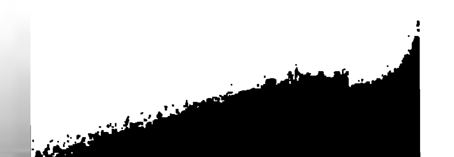
scheint der Vogt als der berufene Vertreter des königlichen Grundbesitzes. Er hat die lögfestíng vorzunemen, soweit diese überhaupt zulässig ist, falls es sich um den Schutz der Ländereien des Königs oder auch der Almenden gegen widerrechtliche Benützung handelt.[1]) Will ein Privatmann Land, welches sich im Besitze des Königs befindet, als sein Stammgut (óðal) einlösen, so hat er seine Ansprüche dem Vogte des Königs gegenüber geltend zu machen, und umgekehrt hat dieser letztere des Königs Rechte zu vertreten, wenn dieser einem Bauern gegenüber Stammgut einzulösen hat, ganz wie wenn die Sache zwischen zwei Bauern abzumachen wäre.[2]) Aus den Beziehungen, in welchen der Vogt zum Grundbesitze des Königs steht, ist es ferner zu erklären, wenn gesagt wird, dass derjenige, welcher von ihm Land kaufe, an diesem zum Diebe werde, wofern nicht der Kauf am Ding abgeschlossen werde;[3]) da nämlich sofort beigefügt wird, wenn Jemand seine veizlujörð verkaufe, werde zwar er selber an ihr zum Diebe, aber nicht der Käufer, so ist klar, dass dabei an den Fall zu denken ist, da der Vogt widerrechtlicher Weise dem Könige gehöriges Land verkauft hat. Mehr mit diesen Beziehungen des Vogtes zum Grundbesitze des Königs als mit dessen Beziehungen zur Strafrechtspflege scheint es ferner auch zusammenzuhängen, wenn gesagt wird, dass die Klage wegen widerrechtlicher Benützung einer fremden veizlujörð zwar zunächst ihrem Besitzer zustehe, jedoch so, dass er nur das halbe landnám für sich behalten dürfe, dass aber eventuell, wenn der Besitzer nicht klagt, des Königs Vogt zur Klage berufen sei, und zwar zur Klage auf den ganzen Betrag der Busse;[4]) augenscheinlich ist es nämlich das höhere Recht

---

1) ebenda, XV, § 5.
2) GþL. § 271.
3) ebenda, § 264.
4) ebenda, § 101.

rtigem Lande, welches durch dessen Vogt
ird. Insoweit erscheint also der ármaðr
chtsquellen noch ganz in derselben Weise
königlichen Güter, wie ihn uns die Ge-
dieser Eigenschaft gezeigt hatten, und
ch nach den Rechtsbüchern, der bei des
im Lande für dessen Aufname und
en hat; „gera í gegn" nannte man das,
es sich, wenn als ehehafte Noth, welche
Vogtes am lögþinge entschuldigt, der
ird, da der herumreisende König einem
„at gera í gegn sèr í hinu næsta fylki,"
ufname in dem nächsten Volklande zu
er Obliegenheit der Vögte hängt anderer-
nen, dass der Aufruf zur Stellung der
Bauern für des Königs Dienst bei seinen
llen haben, von ihnen zu erlassen ist
d dass gesagt werden kann, sie haben dem
de aufzuführen, nicht aber die Bauern,
icht etwa aus gutem Willen dazu herbei-
dlich der ármaðr konúngs diejenigen
hat, welche widerrechtlich den Finnen-
und dass ihm dabei die Befugniss einge-
ächtige vorkommendenfalls durchsuchen
sich zwar nicht mehr unter den Gesichts-
waltung, aber doch unter den einer Für-
iæren Interessen des Königthumes, welche

. Vgl. bezüglich des Ausdruckes Berg, in den
e Folks Sprog og Historie, I, S. 328—29, Anm.
v. gegngerð.
itung, § 19.
§ 1.
, § 2.



ja bei jeder Verletzung des königlichen Monopoles ernsthaft im Spiele waren.

Bei der Erörterung der Obliegenheiten der königlichen Vögte konnten wir uns nur auf zwei Rechtsbücher stützen, auf die Gulaþíngslög nämlich und auf die Frostuþíngslög, und es muss somit zweifelhaft gelassen werden, ob in der östlichen Reichshälfte und in den Städten, deren Competenz ganz in derselben Weise geregelt war wie nach jenen beiden Rechten. Bezüglich der Borgarþíngslög und der Eiðsifaþíngslög lässt sich diese Frage aus dem einfachen Grunde nicht beantworten, weil uns von beiden Rechtsbüchern im Grunde nur die kirchenrechtlichen Abschnitte erhalten sind; in den vom Stadtrechte uns aufbewahrten Ueberresten dagegen werden uns zwar ein paarmal Vögte des Königs erwähnt [1]), aber immer nur an Stellen, welche aus dem Landrechte Drontheims entlehnt zu sein schienen, während zugleich die Anname Manches für sich hat, dass die Geschäfte, welche auf dem Lande vom ármanne besorgt wurden, in den grösseren Städten wenigstens zum Wirkungskreise des gjaldkeri oder Schultheissen gehört haben mögen. Ungleich günstiger sind wir dagegen in Bezug auf die bischöflichen Vögte gestellt, indem uns bezüglich ihrer nicht nur die Christenrechte von Víkin und den Hochlanden neben den GþL. und den FrþL. zu Gebote stehen, sondern auch aus dem Stadtrechte wenigstens einzelne Bestimmungen erhalten sind, deren Selbstständigkeit jeden Verdacht einer Entlehnung aus den FrþL. ausschliesst. Ich will das den verschiedenen Rechtsgebieten angehörige Material getrennt behandeln, um die wesentliche Gleichartigkeit desselben um so lebendiger hervortreten zu lassen. — Da tritt nun in den *Gulaþíngslög* sehr bestimmt die Verpflichtung der ármenn biskups hervor, für die Einziehung der bischöflichen

1) BjarkR., III, § 145, 152 u. 163; siehe oben, S. 79, Anm. 4, S. 82, Anm. 1, und S. 88, Anm. 2.

en, und zumal auch die zum Behufe ihrer
erforderlichen gerichtlichen Schritte zu
che Recension des Rechtsbuches, welche
icht kennt, und den Bischof somit noch
l. h. Kopfsteuer beschränkt zeigt, schreibt
ischof selbst oder dessen „erendreki" ge-
tationsreisen des ersteren in jedem ein-
fjórðúngr ein Ding berufen soll, an
ng jener Steuer zu erfolgen hat. Wird
von der Gesammtheit der Pflichtigen ver-
der Bischof oder dessen Bevollmächtigter
he Anforderung (krafa) sofort am Ding
ern sie dagegen nur einzelne unter den
ll des Bischofs ármaðr an diese dieselbe
Beiziehung zweier Nachbarn, eventuell
ter Zeugen, in ihrer Behausung richten,
nicht sofort die Bezahlung der Steuer
die bisherige Saumsal verwirkten Busse
eine Klage wegen rán, d. h. widerrecht-
ntziehung, an das Ding. Diesen Bestim-
nn noch die allgemeine Regel beigefügt
k ármaðr hans, ok allir kennimenn skolo
vá sœkja, sem nú hefi ek talt," d. h. das
einzelnen Fall vorgezeichnete Verfahren
n in allen Fällen eingehalten werden, in
hof, dessen Vogt, oder ein Priester auf
henrechtlichen Vorschrift eine Forderung
haben. Dieselbe Bestimmung wird ferner
ten am Schlusse des Christenrechtes noch-
und zwar ist es die Verpflichtung der
hofe gelegentlich seiner Rundreisen Pferde

3.

zu stellen, welche zur nochmaligen Besprechung des gegen widerspenstige Pflichtige einzuschlagenden Verfahrens den Anlass bietet. Auch in diesem Falle wird aber wider die Erhebung des Anspruches dem Bischof und seinem „erendreki“ anheimgegeben und dessen Durchführung dem ármanne“ des Bischofs übertragen; in ganz derselben Weise wird aber anderwärts dem Bischofe und seinem erendreki überlassen, die Herstellung einer Kirchhofmauer zu fordern,[1]) oder eine Klage wegen unerlaubten Essens von Fleisch an Fasttagen zu erheben,[2]) wogegen die Durchführung der Klage widerum dem ármanne des Bischofs zugewiesen wird, welcher letztere indessen auch mit der Erhebung der Klage wegen Essens von Pferdefleisch beauftragt erscheint, zum deutlichen Beweise dafür, dass beide Benennungen lediglich denselben Beamten bezeichnen. Weiterhin soll der Bischof oder sein erendreki die Klage wegen Kindsaussetzung, oder wegen Bestattung eines ungetauften Kindes in geweihter Erde erheben, wogegen der ármaðr des Bischofs den Heiden zu verfolgen hat, welcher nicht vorschriftsmässig die Taufe zu suchen kommt.[3]) Endlich soll der Bischof oder sein erendreki auch die Klage wegen Blutschande erheben, gleichviel wie schwer das begangene Verbrechen sein möge;[4]) ebenso die Klage wegen Zauberei, Hexerei oder Wahrsagerei,[5]) dann wegen Bestialitæt,[6]) nur dass in dem zuletzt genannten Falle die weitere Verfolgung der Sache wider dem ármanne des Bischofs, und die Sorge für den Strafvollzug selbst den yfirsóknarmenn des Königs und des Bischofs gemeinschaftlich übertragen wird. Man wird hier-

1) G þ L., § 11.
2) ebenda, § 20.
3) ebenda, § 22.
4) ebenda, § 24.
5) ebenda, § 28.
6) ebenda, § 30.

ln können, dass der ármaðr des Bischofs
i identisch. und dass er unter den zu-
rsóknarmenn mit inbegriffen zu denken
n sogar ausschliesslich gedacht werden
öfliche Beamte in Frage stehen. — Ganz
lie Sache nach den *Borgarþingslög* und
lche beiden Rechtsbücher ich um ihrer
ft willen hier in einer Darstellung zu-
nach diesen beiden Rechtsbüchern hat
vor Allem für die Erhebung des Zehnts,
tzehntes sowohl als des Ertragszehntes
len BþL. ist das in beiden Fällen ein-
ein wesentlich verschiedenes, und dabei
dass es sich wohl verlohnt näher auf
[1]) Wird der Hauptzehnt nicht bezahlt,
Bischofes dem Säumigen zunächst eine
itte Text sagt irrthümlich von 3) Mo-
m binnen derselben seine Pflicht zu er-
liesen letzteren eine Busse von 3 Mark,
st unbenützt verstreichen lässt. Noch
n eine gleiche Frist, unter Androhung
nachtheiles, gewährt werden; ist aber
ist unbenützt geblieben, und ist der
9 Mark Busse verfällt worden, weil seine
Jahr gewährt hat, so ist ihm noch eine
ben, welche jedoch nur einen einzigen
nach deren vergeblichem Ablauf der
n und sein gesammtes Vermögen ver-
e Fahrhabe. Er soll in ein heidnisches
doch nicht Christ sein will; von seiner
der Bischof den Betrag von 3 Mark,
est an den König fällt. Wird dagegen

; II, § 22; III, § 17.

der Ertragszehnt nicht bezahlt, so soll der bischöfliche Vogt dem Säumigen bei der Kirche eine 5tägige Frist gewähren, und wer innerhalb dieser Frist seiner Verpflichtung nicht nachkommt, in eine Busse von 6 aurar verfallen; nach Ablauf der ersten Frist wird ferner eine zweite, ebensolange unter Androhung einer gleichen Busse vorgegeben, und in dieser Weise solange fortgefahren, bis der eine oder der andere Theil der Sache überdrüssig wird. Nun habe ich anderwärts bereits darzuthun gesucht,[1]) dass der Hauptzehnt in Norwegen älteren Ursprunges sei als der zu Anfang des 12. Jahrhunderts eingeführte Ertragszehnt; bis in die älteste christliche Zeit Norwegens muss demnach doch wohl das alterthümliche Verfahren bei dessen Eintreibung, und somit auch das Amt des bischöflichen Vogtes, hinaufreichen. Anders als in Víkin ist das Verfahren bei der Eintreibung des Zehntes in den Hochlanden geordnet; aber auch hier ist es des Bischofs Vogt, welcher sie besorgt.[2]) Der Hauptzehnt wird in den EþL. zwar gelegentlich erwähnt,[3]) aber ohne dass die Art seiner Einziehung besprochen würde; bezüglich des Ackerzehntes dagegen wird bestimmt, dass der Bauer, welcher ein ganzes Jahr lang denselben zu entrichten unterlässt, 3 Mark Busse an den Bischof verwirkt, und ebenso das zweite und dritte Jahr, während des Bischofs Vogt ihm nach Ablauf des dritten Jahres zur Entrichtung von Zehnt und Busse noch eine 5tägige Frist vorzugeben hat, nach deren unbenütztem Verstreichen die Acht eintritt, und zwar in der Art, dass von dem Vermögen des Geächteten der Bischof seine Bussbeträge mit 9 Mark vorwegnimmt, wogegen der Ueberrest zu gleichen Theilen an den König, den Bischof und die Bauern fällt. Nach beiden

1) vgl. meine Abhandlung: „über den Hauptzehnt einiger nordgermanischer Rechte,“ S. 226—261.
2) EþL., I, § 32; II, § 28.
3) ebenda, I, § 48; II, § 37.

r der bischöfliche Vogt gegen alle die-
zu stellen, welche kirchliche Gebote ver-
lassen ihn auf Busse klagen wegen un-
on Morticinien [1]), oder von verbotenen
n dass Jemand durch die äusserste Noth
orden wäre, und die Uebertretung hinter-
te; [2]) sie lassen ihn aber auch gegen
che sich in verbotenen Verwandtschafts-
haben, obwohl die Klage in diesem Falle
nicht auf eine Geldbusse geht. [3]) Kommt
andtschaftliche Ehehinderniss erst nach
rlöbnisse auf, so hat des Bischofs Vogt
mit dem Verlober durch 4 von Beiden
en ernannte tölumenn, d. h. Zählleute,
tsgrade berechnen zu lassen, welche
bten in Mitte liegen, und wenn sich in
grosse Nähe der Verwandtschaft ergibt,
s sofort aufgehoben, jedoch ohne dass
fällig würden, indem man annimmt, dass
hnen unwissentlich begangen worden sei.
die Eheleute das Ehehinderniss bei Ein-
so hat sie der bischöfliche Vogt aufzu-
ner 4monatlichen Frist ihre Ehe zu lösen,
t 3 Mark, wenn sie dieser seiner Auf-
chkommen; eine gleich lange Frist wird
ein zweites und drittes Mal unter der-
ng vorgegeben. Läuft aber auch noch
orgegebene gleich lange Frist unbenützt
beide Ehegatten ihren Frieden und ihr
llen sie in ein heidnisches Land ziehen,

II, § 2.
§ 5; II, § 2; III, § 3.
§ 15; II, § 6; III, § 6.

da sie denn doch keine Christen sein wollen. Der Vogt des Bischofs verfolgt ferner auch diejenigen mit einer Klage, die an gebotenen Feiertagen arbeiten,[1]) und zwar auch dann, wenn Unfreie die Schuldigen sind; will letzterenfalls der Herr seine Sklaven nicht durch Erlegen der gesetzlichen Busse loskaufen, so sollen sie durch zwei Leute durchgeprügelt werden, deren einen der Vogt und deren anderen die Bauerschaft des Bezirkes zu stellen hat. Endlich wird auch noch ganz allgemein die Regel ausgesprochen,[2]) dass der Vogt des Bischofes in allen Strafsachen, in welchen er nach geltendem Landrechte Namens des Bischofs eine Busse zu beziehen hätte, durch den Ladungsstab ein Ding berufen, und hier zunächst an die Dingleute die Frage stellen solle, ob sie von dem ihm zu Ohren gekommenen Vergehen Etwas gehört haben oder nicht. Bejaht mindestens der vierte Theil der Anwesenden die Frage, so gilt die Anschuldigung als hèraðsfleytt, d. h. bezirkskundig, und der Vogt mag daraufhin seine Klage anstellen, und den Beklagten zu einem Reinigungsbeweise treiben, welcher je nach der Schwere der Anschuldigung mittelst eines selbdritt oder selbsechst geschwornen Eides, oder mittelst der Eisenprobe zu erbringen ist; will dagegen nur ein geringerer Theil der Anwesenden von der Sache gehört haben, so muss der Vogt die Sache fallen lassen, es sei denn, dass er einen Zeugenbeweis führen könnte, welchenfalls natürlich die ganze Fragestellung an die Dingleute wegzufallen hat. Die EþL. hinwiderum lassen den Bischof oder seinen ármann gegen freie sowohl als unfreie Weiber die Klage wegen Kindsmordes stellen,[3]) obwohl für dieses als „heidnischer Mord“ bezeichnete Verbrechen die Acht in Aussicht gestellt ist.

---

1) ebenda, I, § 14; III, § 21.
2) ebenda, I, § 17; II, § 26; III, § 23.
3) EþL., I, § 3 u. 7; II, § 3.

Sie lassen ferner des Bischofs Vogt die Klage wegen verbotwidrigen Arbeitens am Feiertage anstellen, gleichviel ob der Schuldige frei oder unfrei sei;[1]) derselbe darf jedoch seinen Beweis nur durch Zeugen führen, und den Beklagten nicht zum Reinigungseide drängen. Will überdiess, wenn ein Sklave der Schuldige ist, dessen Herr ihn nicht von der Strafe loskaufen, so muss er dem Vogte „dessen Haut anbieten", d. h. ihm den Mann zum Vollzug der Prügelstrafe stellen. Widerum hat der ármaðr biskups, ganz wie nach den BþL., die Klagestellung im Falle einer Heirath in verbotenen Verwandtschaftsgraden, nur dass das Verfahren etwas anders geregelt ist als dort.[2]) Zunächst hat nämlich nur der Vogt einen tölumann zu ernennen, und seine Berechnung der Verwandtschaft gilt, wenn sie nicht durch einen Gegenbeweis widerlegt wird, welchen die Eheleute durch 8 Zeugen zu führen haben, von denen je zwei der väterlichen und der mütterlichen Verwandtschaft des Mannes einerseits und der Frau andererseits angehören müssen. Diese Beweisführung hat am Ding und innerhalb dreier Monate von dem Zeitpunkte an zu erfolgen, in welchem der Vogt seine erste Ladung hatte ergehen lassen; wird der Beweis nicht innerhalb dieser Frist geführt, so haben sich die Eheleute sofort zu trennen, und wenn sie dies bei deren Ablauf nicht gethan haben, mit 3 Mark zu büssen. Weiterhin hat der Vogt dann noch eine zweite und dritte gleich lange Frist vorzugeben, unter Androhung derselben Busse, jedoch so, dass während dieser beiden Fristen keine Gegenbeweisführung mehr zulässig ist; endlich hat der Vogt noch eine letzte 5 tägige Frist zu gewähren, nach deren unbenütztem Ablaufe die Eheleute ihren Frieden und ihr Vermögen verlieren, und zwar nimmt vom letzteren der Bischof

---

1) ebenda, I, § 12; II, § 9.
2) ebenda, I, § 30; II, § 26.

seine 9 Mark vorweg, worauf der Ueberrest zwischen ihm, dem Könige und den lögmenn (zu Handen der Bauern) zu gleichen Theilen geht. Endlich hat des Bischofs Vogt auch die Klage wegen Hexerei zu erheben;[1]) doch darf er mit dieser nur dann vorgehen, wenn die Sache hèraðsfleytt oder bygðfleytt ist, was hier ein Zeugniss von 3 Bauern darüber voraussetzt, dass sie von derselben gehört haben. Er büsst mit 3 Mark, wenn er ohne ein solches Zeugniss eine derartige Beschuldigung erhebt, und er kann überdiess, wie es scheint, ohne solches den Angeschuldigten nicht zu einem Reinigungsbeweise treiben. Nach einer Bestimmung, welche sich zwei Texten der BþL. angehängt findet, welche aber freilich aus den FrþL. entlehnt zu sein scheint,[2]) hat der Vogt des Bischofs auch an die Bauern die Weisung zu erlassen, diesem bei seinen Rundreisen die Pferde zu stellen, und dabei die Zahl der Thiere anzugeben, die sie im gegebenen Falle bereit zu halten haben. Nach den EþL. aber hat der ármaðr biskups den Leuten, welche auf neugerodetem Lande innerhalb der Almende sitzen, und darum regelmässig zum Dingbesuche nicht verpflichtet sind, in den Ausnamsfällen, in welchen ihm ihr Erscheinen nöthig scheint, eine besondere Vorladung zugehen zu lassen;[3]) nicht minder hat er im Frühjahre ein Ding zu halten, um für die gehörige Instandhaltung der Kirchhofmauer zu sorgen, und wenn sich innerhalb derselben ein Loch zeigt, dem Baupflichtigen eine 5 tägige Frist zur Wiederherstellung zu geben, bei Vermeidung einer Busse von 6 aurar.[4]) Der ármaðr kann dabei die gleiche Frist immer wieder von Neuem

---

1) EþL., I, § 41; II, § 33.

2) BþL., II, § 27, u. III, § 24; vgl. FrþL., II, § 44.

3) EþL., I, § 15.

4) ebenda, I, § 38, u. II, § 31: doch weicht der jüngere Text in den Strafsätzen etwas ab.

vorgeben; jedoch erwachsen solchenfalls neue Bussen nur dann, wenn er die verfallene eingeklagt hat noch ehe die neue verfällt, wogegen die fortgesetzte Säumniss nur mit einer einzigen Busse belegt wird, wenn er diese Klagestellung unterlassen hat. So geht die Sache fort, bis ein Drittel der Mauer eingefallen ist, wogegen die Busse auf 12 aurar steigt, wenn erst die Hälfte, und auf 3 Mark, wenn erst zwei Drittel derselben eingefallen sind. — Nicht anders ist die Stellung des bischöflichen Vogtes aber auch nach den *Frostuþingslög* und dem ihnen engverbundenen *älteren Stadtrechte* geordnet. Dass in diesen Quellen für denselben ebenso wie in den beiden zuletzt besprochenen Rechtsbüchern immer nur die Bezeichnung ármaðr biskups oder erkibiskups gebraucht wird, ist bereits oben bemerkt worden, und kommt nur noch beizufügen, dass in ihnen zuweilen auch nur von einem ármanne schlechthin gesprochen wird, wobei dann aus dem Zusammenhange und aus der Beschaffenheit des in Frage stehenden Dienstes erschlossen werden muss, ob im gegebenen Falle an den Vogt des Bischofs oder des Königs zu denken sei.[1]) Es hat aber der ármaðr biskups auch hier wider zunächst die Vertretung seines Herrn in Klagesachen wegen Verletzung kirchenrechtlicher Gebote, und zwar gleichviel, ob es sich dabei um eine Geldbusse, oder um den Vollzug einer wahren Strafe handelt. Nach dem Stadtrechte z. B. ist er es, der die Klage wegen Kindsaussetzung gegen Weiber erhebt, bei welcher eine Busse von 3 Mark an den Bischof auf dem Spiele steht;[2]) an der betreffenden Stelle der FrþL. wird er allerdings nicht als Kläger erwähnt,[3]) jedoch augenscheinlich nur aus Zufall, da auch hier die gleiche Busse

---

1) vgl. z. B. FrþL., II, § 23 u. 29.
2) BjarkR., I, § 3.
3) FrþL., II, § 2.

an den Bischof eintritt, und überdiess ausdrücklich bestimmt wird, dass der Unfreie, welcher ohne Verschulden seines Herrn des gleichen Vergehens sich schuldig macht, von diesem entweder mit 6 aurar losgekauft, oder zum Vollzuge einer Leibesstrafe gestellt werden muss, wessfalls dann der ármaðr biskups für dessen Prügelung zu sorgen hat. Wird ferner eine Ehe mit Verletzung der kirchlichen Eheverbote eingegangen, so ist es am Vogte des Bischofs, in dessen Namen ein Ding zu berufen, und hier die Klage zu erheben.[1]) Er hat am Dinge selbst für die Berechnung der zwischen den Eheleuten bestehenden Verwandtschaft zu sorgen, wogegen diese einen Gegenbeweis durch eine Anzahl bauggildismenn und nefgildismenn zu führen berechtigt sind; sind derartige Verwandte nicht zu haben, treten anstatt ihrer 12 der besten Bauern ein, welche der Bischof oder dessen Vogt zu ernennen hat, von denen jedoch nur zwei von dem Beweisführer ausgewählte wirklich auszusagen haben. Wird ein Gegenbeweis nicht erbracht, so haben sich die Eheleute sofort zu trennen; unterlassen sie diess, so hat ihnen des Bischofs Vogt ein zweites Ding anzuberaumen, an welchem sie auch noch ihren Gegenbeweis erbringen dürfen. Mislingt dieser, so verwirken sie eine Busse von 3 Mark, oder bei entfernterer Verwandtschaft eine entsprechend geringere, während sie am ersten Dinge nur dann bussfällig werden, wenn sie sich wissentlich gegen die Eheverbote vergangen hatten; dann mag der Vogt noch ein drittes Ding anberaumen, und wenn auch an diesem kein Gegenbeweis geführt wird, verwirken die Eheleute nochmals 3 Mark. Trennt sich der Mann aber auch jetzt noch nicht von seiner Frau, so verwirkt er seinen Frieden und sein Vermögen, und das letztere fällt an den Bischof, während die Frau ihr Gut behält. Eine änliche Bestim-

1) FrþL., III, § 1.

mung gilt ferner auch für die schwersten Fälle der Blutschande, welche gleich von Vornherein mit der Acht bedroht sind;[1]) jedoch muss der Vogt solchenfalls an dem von ihm berufenen Dinge seine Klage durch ein heimiliskviðarvitni unterstützen, und dem Beklagten, wenn dieser nicht sofort die Ableistung eines Reinigungseides verspricht, eine Monatsfrist gewähren, um binnen derselben das Land zu verlassen. Auch die Klage wegen Meineids soll des Bischofs Vogt erheben, und zwar ebenfalls durch ein Verdachtszeugniss unterstützt, „nema mál sè opinbert,“ d. h. falls er nicht einen Zeugenbeweis zu führen vermag;[2]) ja auch bei der Klage, welche der Priester oder der ármaðr wegen Arbeitens an Sonn- oder Feiertagen zu stellen hat, muss eine Unterstützung durch ein heimiliskviðarvitni eintreten, wenn der Kläger nicht behaupten kann den Beklagten in eigener Person auf der That ertappt zu haben.[3]) Im letzteren Falle wird also dem Kläger, offenbar in Anbetracht seiner amtlichen Stellung, insoweit Rücksicht getragen, als seine blose Behauptung genügen soll um den Beklagten zum Reinigungseide zu treiben; in den übrigen Fällen aber wird das heimiliskviðarvitni in der Art erbracht, dass ein Hauptschwörer, je nach der Schwere der Anschuldigung von 2 oder von 4 Eidhelfern unterstützt, beschwört, dass er von der Sache gehört, und dass das Gerücht mindestens über 3 Höfe sich verbreitet habe, dass er jedoch nicht wisse, ob dasselbe begründet oder unbegründet sei. Allerdings bezeichnet die Stelle den ármann nur als solchen, und könnte demnach bezweifelt werden, ob damit ein Beamter des Bischofs oder des Königs gemeint sei; indessen dürfte doch sowohl die Veranlassung der Klage als die Zusammenstel-

---

1) ebenda, III, § 3.
2) ebenda, II, § 46.
3) ebenda, II, § 29; BjarkR., III, § 61.

lung des ármanns mit dem Priester für die erstere Auslegung sprechen, und die Vergleichung einer Stelle des Stadtrechtes für diese vollends den Ausschlag geben, welche für weitere Uebertretungen der Feiertagsordnung die Verfolgung ausdrücklich dem ármanne biskups überträgt.[1]) An einer anderen Stelle dagegen, welche die Rechte und Pflichten des ármanns in Bezug auf die boðburð, d. h. das Tragen des Ladungsstockes bespricht,[2]) dürfte vielmehr an den Beamten des Königs zu denken sein und wurde diese Stelle darum auch bereits oben in anderem Zusammenhange besprochen. Uebrigens ist zu beachten, dass der bischöfliche Vogt auch in solchen Fällen die Klage zu erheben und das Ding zu berufen hat, in welchen diese nicht auf eine Geldbusse, sondern auf die Acht geht, wie z. B. gegen den, welcher volle 3 Monate lang im Bann bleibt, ohne sich von ihm los zu machen,[3]) und überhaupt gegen Jeden, der „gerir til útlegðar í kristnum rètti,"[4]) d. h. der durch ein Vergehen gegen kirchenrechtliche Vorschriften seinen Frieden verwirkt; in allen derartigen Fällen hat überdiess der ármaðr biskups auch jene fimtarstefna anzuberaumen, an welcher die Liquidation des Vermögens des Geächteten erfolgt, und ebenso hat er jeden gewaltsamen oder heimlichen Versuch, diese zu hindern, ganz in derselben Weise gerichtlich zu verfolgen, wie diess gegenüber solchen Leuten, die wegen weltlicher Vergehen geächtet werden, der ármaðr konúngs zu thun hat.[5]) Da hiernach des Bischofs Vogt über das Bereich der gerichtlichen Vertretung hinaus auch für die vom Gerichtsverfahren ganz getrennt gehaltene Urtheilsvollstreckung zu sorgen hatte, konnte es leicht vor-

1) BjarkR., I, § 6
2) FrþL., II, § 23.
3) ebenda, III. § 21.
4) ebenda, III, § 24.
5) ebenda, III, § 23.

kommen, wie dies gelegentlich des Verfahrens mit Sicherheitsbestellung (tak) ausdrücklich besprochen wird,[1] dass ein anderer bischöflicher Vogt als derjenige, welcher die Klage gestellt hatte, die weitere Verfolgung der Sache übernemen musste, wenn der Beklagte inzwischen etwa seinen Wohnsitz verändert hatte. In einzelnen Beziehungen endlich greift der Beruf des bischöflichen Vogtes sogar noch über das gesammte Gebiet der Rechtsverfolgung hinaus. Zu bestimmten Zeiten haben die ansässigen Leute strengstens zu fasten, und die hiedurch ersparte Speise den Armen zuzuwenden; der ármaðr biskups aber hat im Vereine mit einer Anzahl von ihm ernannter Männer diese Speise unter die Armen zu vertheilen, und dann freilich auch von denen, welche sie nicht einliefern, oder der Ernennung zur Theilname an ihrer Vertheilung nicht Folge leisten, die hiedurch verwirkte Busse einzutreiben.[2] Nur für den Fall, da der Vogt am bestimmten Tage nicht zur Kirche kommt, geht die Vertheilung wie die Klagestellung auf den Priester über, und überdiess wird der Vogt selbst bussfällig, wenn er seine Gehülfen nicht ernennt. Ausserdem hat der ármaðr biskups auch den Leuten durch den Ladungsstab und öffentlichen Verruf in der Kirche den Tag und Ort zu bestimmen, an welchem sie die vorgeschriebene Wegearbeit verrichten sollen, welche als kirchliche Pflicht an die Stelle der älteren Freilassung von Sklaven getreten war, und er hat dann auch von den Ausbleibenden die verwirkte Busse einzutreiben, obwohl diese nur zur Hälfte an den Bischof, zur anderen Hälfte dagegen an die Bauern fällt.[3] — Um jedem Missverständnisse vorzubeugen, bemerke ich schliesslich noch, dass der im drontheimer Rechte mehrfach genannte

---

1) ebenda, III, § 20.
2) ebenda, II, § 32.
3) ebenda, III, § 19.

upphaldsmaðr kirkju mit des Bischofs Vogt Nichts zu thun hat. Einmal wird davon gesprochen, dass „prestr eða upphaldsmaðr kirkju" einer Leiche widerrechtlich das Begräbniss auf dem Kirchhofe verweigert;[1]) eine zweite, etwas schwerer verständliche Bestimmung lautet folgendermassen[2]): „sá skal umboð hafa kirkju jarða innan hèraðs ok innan kirkjusóknar, er skilvænstr er ok erkibiskup vill setja, upphaldsmann kirkju, ef til er; en landbúi hverr taki heimild af presti hverjum eptir annan er til kemr, hvárt sem sá er upphaldsmaðr kirkju eða eigi, er umboð hefir." Man wird wohl für „upphaldsmann kirkju" lesen müssen „upphaldsmaðr kirkju", eine Correctur, welche um so leichter ist, da im neueren Isländischen die Form „mann" für „maðr" gar nicht selten gebraucht wird,[3]) und ergibt sich sodann folgender Sinn der Stelle. Die Vertretung des Grundbesitzes der Kirche soll immer ein Mann haben, welcher innerhalb des Gaues und der Kirchengemeinde gesessen ist, zu welcher die Kirche gehört; der Erzbischof soll den Tüchtigsten mit der Function betrauen, aber der upphaldsmaðr kirkju dieselbe übernemen, ohne dass es dazu einer Ernennung bedürfte, wenn er zur Stelle, d. h. innerhalb des Gaues und der Gemeinde gesessen ist. Doch sollen die Hintersassen nicht von dem umboðsmaðr der Kirche, d. h. von dem Vertreter ihres Grundbesitzes, sondern von dem jeweiligen Pfarrer an derselben ihre Belehnung erhalten, und zwar gleichviel, ob dieser Vertreter der upphaldsmaðr der Kirche ist oder nicht. Da ist nun zunächst klar, dass der upphaldsmaðr einerseits vom Pfarrer unterschieden wird, andererseits aber doch ganz wie dieser immer in einer bestimmten Beziehung zu einer bestimmten einzelnen Kirche

1) ebenda, II, § 16; BjarkR., III, § 58.
2) FrþL., XIV, § 3.
3) Ich bemerke, dass in Fragm. V, S. 522, die hier massgebenden Worte ausgefallen sind.

t man sodann, dass der Ausdruck:
irkjugarð" technisch von dem Tragen
ebraucht wird, und dass eine für das
henrecht sehr bedeutsame Quelle als
ju" geradezu den Kirchenpatron be-
die Kirchenbaulast ja obliegt, und er-
diess, dass auch nach dem isländischen
der Kirche dienende Priester und mit
kju varðveitir," den Leichen, welche zur
den, ihr Grab anzuweisen hat,[2]) unter
h auch wider nur der Besitzer der
rden kann, so wird man nicht umhin
pphaldsmaðr kirkju auch an den oben
lediglich den Kirchenpatron zu ver-
Falle aber kann der upphaldsmaðr
anne biskups irgend Etwas zu thun

Obliegenheiten der ármenn der Könige
d wesentlich gleicher Art. Sie um-
ie Vertretung der vermögensrechtlichen
und ist es gewiss nur zufällig, wenn
Vögten in unseren Quellen der Stell-
e ihres Herrn nicht gedacht wird; sie
vielfältig auch über das Bereich der
Interessen hinaus, und lassen insoweit
den öffentlichen Dienst hinübergreifen.
n Vögten macht sich dieser letztere
eniger bemerkbar, da die kirchlichen
fs nach den feststehenden Grundsätzen
e Vertretung durch Laien ausschlossen;
Königs dagegen tritt derselbe um so

erreri, § 13—16.
. 8.

mehr hervor, weil die Grundanlage des norwegischen Strafrechtes einerseits, und die Begründung aller öffentlichen Gewalt des Königs auf eine Reihe durch strafrechtliche Gebote und Verbote geschützter Berechtigungen desselben andererseits dessen Vermögensinteressen mit dem gesammten Staatsdienste auf das Engste verflochten zeigt. Insoweit weiche ich denn auch von den Ansichten nicht ab, welche von P. A. Munch[1]) und R. Keyser[2]) vertreten wurden, und welche sich auch sonst in der älteren wie neueren Literatur ausgesprochen zeigen; Bedenken erheben sich dagegen, so wie man es versucht, die allgemeine Stellung dieser Beamten sich klar zu machen, also ihr Verhältniss zur Eintheilung des Landes und weiterhin zu den übrigen Staatsbeamten, ihren Rang und ihre Einreihung in die Stufenreihe der verschiedenen Volksklassen, endlich ihr Verhältniss zu ihrem Dienstherrn und die Art ihrer Ablohnung für ihre Dienstleistungen. Nach allen diesen Seiten hin gewähren unsere Quellen nur ziemlich dürftige und theilweise sich widersprechende Aufschlüsse, und nach allen diesen Seiten hin scheinen denn auch die bisher aufgestellten Ansichten einer Revision zu bedürfen.

Das Amt des Vogtes wird aber als *ármenning* bezeichnet, gleichviel, welchem Herrn er dient;[3]) insbesondere findet sich diese Bezeichnung oft genug gebraucht in Bezug auf Vögte des Königs,[4]) dann des Bischofes oder Erz-

---

1) Det norske Folks Historie, I, 1, S. 572—73; II, S. 965—66 u. 988—89.

2) Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen, S. 206—8, und öfter.

3) FrþL., IV, § 57.

4) z. B. Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 103, S. 204; Ólafs s. helga, cap. 127, S. 361; Magnús s. góða, cap. 3, S. 517.

lls auch eines Jarles,[2]) und es lässt sich
dass dasselbe bei den Vögten des Königs
chöfe stets auf einen *bestimmt begrenzten*
. Bezüglich der bischöflichen ármenn
reits besprochene Stelle, dass man unter
en dem Vogte, der eine Klage stellte
sókn hóf), und dem anderen, der an
eine Klage wegen Nichtbeachtung einer
g für jene Klagssache zum Zuge kommt,
(er fyrir sitr), zu unterscheiden hatte,[3])
ng einer Parthei aus einer Gegend in die
sel in der Competenz dieser Vögte zur
s also wenigstens am Schlusse des 12.
des 13. Jahrhunderts die bischöflichen
bestimmten Sprengel hatten, auf welche
usdehnung ihrer Competenz beschränkt
enn sich auch nicht erkennen lässt, ob
mit der sonstigen geistlichen oder welt-
eilung des Reiches in irgendwelchem Zu-
den. Nicht minder deutlich lässt sich
n, dass den königlichen Vögten gleich-
erer Bezirk angewiesen war, auf welchen
bezog. Ueber diesen Bezirk wird dem
, wie dies bei dem Landherrn der Fall
eschrieben,[4]) oder auch eine „yfirsókn";[5])
g aber diese Bezirke waren, dürfte sich
cht mit genügender Sicherheit feststellen
L. wird einmal von einer Zahlung ge-

§ 59; Diplom. norveg., III, nr. 28, S. 27

a s., S. 382.
20.
§ 2.
301.

sprochen, welche „ármaðr konúngs eða lendrmaðr, hverr í sinni sýslu" zu machen hat;[1]) an der entsprechenden Stelle des sogenannten Christenrechtes K. Sverrir's lauten aber die betreffenden Worte: „ármaðr konúngs eða lendrmaðr, hverr í sínu fylki ok sýslu,"[2]) was den Schluss nahe legt, dass unser Text der GþL. verderbt, und die sýsla nur auf den Landherrn, dagegen das fylki auf den ármann zu beziehen sein möge. Daraus, dass an einer anderen Stelle von „yfirsóknarmenn er þar eigu sýslur bæði af konúngs hendi ok biskups" gesprochen wird,[3]) ist jedenfalls kein bestimmter Schluss zu ziehen, obwohl auch in diesem Falle zweifellos an den ármann konúngs ebensowohl als an den Landherrn zu denken ist; die Unbestimmtheit des Ausdrucks sýsla lässt nämlich, zumal da es galt einen Ausdruck zu gebrauchen, der sich auf Beamte verschiedener Art zugleich beziehen liess, recht wohl die Anname einer ganz untechnischen Bedeutung zu. An einer weiteren Stelle ist von „þeim ármanne, er í því fylki á yfirsókn", die Rede[4]) und wider an einer anderen wird ein ármaðr erwähnt, „sá er áttúng hefir at yfirsókn;"[5]) aber beide Stellen lassen, zumal in ihrem Zusammenhalte, der Deutung Raum, dass damit weder das fylki noch der áttúngr als identisch mit dem Bezirke des Vogtes bezeichnet, sondern nur angedeutet werden wollte, dass jedes Volkland sowohl als jeder Gau eines solchen seinen bestimmten Vogt über sich hatte. Wenn ferner in den FrþL. einmal gesagt wird: „þá skal sinn fylkismann ármaðr sœkja,"[6]) so scheint diess zwar allerdings darauf hinzudeuten, dass jeder Vogt der Regel nach

---

1) ebenda, § 2.
2) KR. Sverris, § 2.
3) GþL., § 30; änlich KrR. Sverris, § 80.
4) ebenda, § 271.
5) ebenda, § 301.
6) FrþL., X, § 33.

Volkland unter sich hatte; aber aus
n Stelle gebrauchten Ausdrucke: „ármaðr
chte man umgekehrt eher darauf schliessen,
jedem Volklande mehrere gewesen seien,
twa durch eine Conjectur sich zu helfen
n liest: „hverr í sínu fylki.“ Jedenfalls
rkommen, dass es in einem Volklande
t gab, da in den GþL. für diesen Fall
nächstwohnenden ármanns aus einem
vorgesehen war,[2]) ganz wie die FrþL. in
hsten ármann angehen lassen, gleichviel
ie Leute angehören, welche ihn anzurufen
les in Allem genommen wird es hiernach
sein anzunemen, dass die ármenn des
des Bischofs zwar ihre bestimmten Be-
aber diese Bezirke ihnen nur von Fall
wurden, nicht ein für allemal feststanden,
t bei den Vögten des Königs im Allge-
mochte, für jedes Volkland einen solchen
Verhältniss aber der königlichen Vögte zu
beamten, also zumal zu den lendirmenn
sst sich nicht wohl erörtern, ohne dass
stliche Stellung dieser letzteren festge-
behalte mir demnach die Besprechung
eine spätere Gelegenheit bevor, und be-
ss in nicht wenigen Fällen die Ausübung
lichten, welche dem ármanne des Königs
öffentlichen Dienst zukommen, gleichzeitig
rn und allenfalls auch dem Syselmanne
ohne dass sich doch jederzeit erkennen

, § 14.

§ 19.

liesse, ob dabei an eine gemeinsame Wirksamkeit dieser verschiedenen Bediensteten zu denken sei, oder ob ihnen eine concurrirende Competenz eingeräumt werden wolle, oder ob dem Landherrn oder Syselmanne etwa eine übergeordnete Stellung gegenüber dem Vogte zukomme, vermöge deren er dessen Amtsführung zu überwachen, und nur dann selbst in diese einzugreifen hatte, da der Vogt seinerseits seinen Verpflichtungen nicht genügte.

Was sodann die *Rangstellung der Vögte* betrifft, so fehlt es nicht an Stellen, welche auf ein nicht geringes Ansehen wenigstens der Vögte des Königs hindeuten, und man kann, wie oben bereits bemerkt wurde, dem gegenüber nicht ohne Weiteres auf jene anderen Fälle sich berufen, in welchen diese von vornemen, auf ihre selbstherrliche Stellung stolzen Männern als „konúngs þrælar" bezeichnet werden. Darauf zwar will ich kein entscheidendes Gewicht legen, dass in einer Bearbeitung der biblischen Geschichte einmal vom Könige gesagt wird: „hann man skipa til ármenn ok aðra höfðíngja at heimta leiðángra ok lýðskyldir;" [1]) die betreffende Schrift ist nämlich aller Wahrscheinlichkeit nach erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts verfasst, [2]) so dass die hohe Stellung, welche sie den Vögten des Königs einräumt, jedenfalls nur für eine sehr späte Zeit durch sie erwiesen werden könnte, und ihre Uebersetzung der einschlägigen Worte der heiligen Schrift ist überdiess eine so freie, dass aus der Vergleichung des Originales keine nähere Aufklärung zu gewinnen ist. Auch darauf lege ich nicht viel Werth, dass die GþL. dem Vogte des Königs für seine eigene Person, für die seiner Frau, dann für seinen Sklaven (nicht für seine übrigen Hausgenossen)

---

1) Stjórn, cap. 221, S. 441; vgl. I Samuelis, 8, 12.

2) vgl. Guðbrand Vigfússon, in den Ný félagsrit, Bd. XXIII (1863), S. 132—51.

ler Heerlast angedeihen lassen; [1]) schon
dasselbe Rechtsbuch die gleiche Befrei-
nicht angedeihen lässt, zeigt deutlich,
nicht auf den höheren Rang des Be-
rt werden darf, und diese Folgerung
igt, dass die FrþL., welche die Land-
les heiligen Ólafs Zeiten der Heerlast
[2]) die ármenn ganz ebensogut wie die
heinen am manntalsþinge und zur eid-
Hausgenossen verpflichten. [3]) Die Aus-
ng auf des Vogtes Frau und auf seinen
iess, dass das Privileg, welches die GþL.
h nicht einer Rücksicht auf seine Amts-
hung verdanken kann, da diese ja doch
seiner eigenen Person, und auch diese
den persönlichen Heerdienst, nicht in
er Heerlast begriffenen Vermögensleist-
nnte; es wird wohl kaum etwas Anderes
in der theilweisen Befreiung von der
nstigung zu sehen, durch welche der
Dienst ihm theilweise vergolten werden
r scheint mir dagegen, dass der Vogt
Landherr seine veizla haben konnte, [4])
erheblich wollen mir zwei andere Vor-
, welche Garantieen gegen den Miss-
gte zukommenden Ansehens zu bieten
h den GþL. darf der Vogt des Königs
Landherr in ein Privatgericht ernannt
ur an den Ort, an welchem ein solches

18.
§ 8.

sitzt, so nahe herankommen, dass man seine Rede in demselben vernemen kann;[1]) nach den FrþL. aber soll Niemand, wenn gegen ihn eine Klage erhoben werden will, sein Domicil „í lends manns garð“ oder „í ármanns garð“ verlegen dürfen.[2]) Allerdings verbieten dem gegenüber die FrþL. nur dem Landherrn den Zutritt zum Privatgerichte,[3]) ganz wie sie nur ihn von dem Zutritte zur lögrètta ausschliessen,[4]) während umgekehrt die GþL. nur das Verlegen des Domiciles nach dem Hofe des Landherrn untersagen,[5]) ganz wie sie beim Streite über Stammgut nur die Verweisung des Klägers an einen solchen dem Beklagten verbieten;[6]) aber man wird dieses ungleiche Verhalten beider Rechtsbücher doch wohl um so weniger wörtlich nemen dürfen, als sich deren Bestimmungen kreuzen, vielmehr wird wohl das eine von ihnen aus dem andern zu ergänzen, und somit anzunemen sein, dass sowohl das Verbot des Betretens des Privatgerichtes, als das Verbot der Verlegung des Domiciles nach beiden Rechten ebensowohl dem Vogte des Königs als dem Landherrn gegenüber zu gelten hatte. Der Grund beider Bestimmungen kann selbstverständlich nur in dem Bestreben gesehen werden, der Unterdrückung des einen Streittheiles durch einen übermächtigen Beschützer des anderen entgegenzuwirken, also in demselben Beweggrunde, welcher auch der Vorschrift der GþL. zu Grunde liegt, dass ein Weib die Führung seiner Streitsache zwar einem Vertreter übergeben dürfe, jedoch keinem Landherrn noch sonst Jemanden, der ihrem Processgegner an Macht

---

1) ebenda, § 37.
2) FrþL., X, § 9.
3) ebenda, X, § 16.
4) ebenda, I, § 2.

r der Vorschrift der FrþL., nach welcher
einem Standesgenossen ihres Vaters, eine
n Standesgenossen ihres verstorbenen
tung übertragen darf,[2]) oder auch dem
den Satze dieses letzteren Rechtsbuches,
rhaupt Niemand einem Anderen seine
gen durfte, welcher nach Geburt oder
m nè at metorði) höher stand als sein
einziger Ausname des Königs und des
n welchen beiden Ausnamen die erstere
eciell für den Fall näher geregelt wird,
asst ist, Jemanden wegen Landesverrathes
müssen.[4]) Man sieht, das Ansehen
er Vogt des Königs um seines Dienstes
gross genug, um ihn mehrfach mit dem
handeln zu lassen, mit dem er ja ohne-
hen Geschäften sich vielfach berührte;
beide stets scharf getrennt gehalten, und
g auf die allgemeine Stellung beider sehr
nterschiede nachweisen. Während z. B.
dherrn an dem höheren Rechte seines
ewisser Schranken Antheil nam, auch
setzungen jenes Standes persönlich keines-
ist diess beim Sohne des Vogtes nicht
gilt von diesem, wie freilich auch vom
und des Bischofs, des Jarles, Marschalls
ieners (skutilsveinn), die entgegengesetzte

.
6; XI, § 7.
29.
§ 4.
00 u. 206; BþL., I, § 12; II, § 20; EþL., I,
39.

Regel, dass er das Recht zu nemen hat, das ihm seiner Geburt nach zukommt, solange er nicht die gleiche Würde (nafn) mit seinem Vater erlangt.[1]) Von jener Hinneigung zur Erblichkeit, welche bei dem Stande der Landherrn so entschieden hervortritt, ist demnach bei den Vögten Nichts zu verspüren; die angeführte Bestimmung muss aber wohl schon älteren Rechtens gewesen sein, da sonst schwerlich des Bischofs und des Priesters Sohn so unbedenklich in ihr erwähnt sein könnte. Ein weiterer Unterschied liegt ferner darinn begründet, dass nach den GþL. Geldstrafen, welche ein Landherr verwirkt, soweit solche überhaupt von der öffentlichen Gewalt bezogen werden, halb an den König und halb an die Bauern fallen sollen, wogegen die vom königlichen Vogte verwirkten ungetheilt den Bauern gehören.[2]) Auch nach den FrþL. sollen die Bauern wenigstens in dem Falle, da der Vogt eine Busse dadurch verwirkt, dass er einem von ihnen widerrechtlich Etwas abgenommen und dessen Zurückgabe verweigert hat, das Strafgeld allein beziehen;[3]) nach der Einleitung freilich, welche K. Hákon gamli dem Rechtsbuche vorsetzte, soll eine dem ármanne wegen Versäumung dienstlicher Pflichten angedrohte Busse vom Könige mit den Bauern gleich getheilt werden,[4]) und nach einer Stelle des Rechtsbuches selbst sollen lendirmenn, húskarlar und ármenn ganz gleichmässig, wenn sie die gesetzwidrige Erlassung eines Ausfuhrverbotes innerhalb des Reiches anstiften, das grosse Friedensgeld von 40 Mark an den König selbst verwirken, wobei nur dem Vogte für den Fall seiner Unvermögenheit eine vom König willkürlich zu bestimmende Strafe in Aussicht gestellt wird,

1) GþL., § 200.
2) ebenda, § 71, 152 (auch Fragm. C) und 253.
3) FrþL., X, § 33.
4) ebenda, Einleitung, § 12.

während bezüglich der Landherrn und der Gefolgsleute von einer solchen nicht die Rede ist,[1]) was doch wohl mit einem durchschnittlich geringeren Vermögensbesitze jener ersteren zusammenhängen wird. Wie man aber jenen Unterschied in der Behandlung der Vögte und der Landherrn zu erklären habe, steht dahin. Man kann allenfalls die Vermuthung wagen, dass der Vogt als ein ausschliessliches Organ seines königlichen Herrn gegolten habe, während der Landherr eine ungleich selbstständigere Mittelstellung zwischen dem Könige und der Bauerschaft eingenommen habe,[2]) und dass darum für seine Vergehen wie für die des Königs selbst[3]) nur an die Bauern ein Gewette bezahlt worden sei; aber man muss dabei jedenfalls beachten, dass dieser Gesichtspunkt nur in Bezug auf solche Vergehen durchführbar war, welche unmittelbar das Recht der Bauerschaft oder einzelner Bauern verletzten, und dass somit immerhin auch andere Vergehen vom Vogte begangen werden konnten, welche, weil nur gegen den König gerichtet, auch nur diesem zu büssen waren, oder welche, als mehr neutraler Art, auch bei ihm eine Theilung des Gewettes zwischen König und Bauerschaft zuliessen, und man wird überdiess nicht übersehen dürfen, worauf zumal Aschehoug sehr richtig aufmerksam gemacht hat, dass mit der Zeit auch bei den ármenn der Charakter des einseitigen Königsdienstes mehr zurücktrat, bis er endlich dem des Staatsdienstes völlig wich. — Ganz besonders schwer ist festzustellen, wie sich die Vögte des Königs sowohl als der Bischöfe in Bezug auf *Wergeld und Busse* verhielten, in

---

1) FrÞL., V, § 43.

2) vgl. P. A. Munch, Om de saakaldte Lendirmenn i Norge, in dessen Samlede Afhandlinger, I, S 90 – 91; R. Keyser, ang. O., S. 206—7; vorsichtiger Aschehoug, Norges offentlige Ret, I, S. 50.

3) FrÞL., IV, § 53.

deren Betrag doch die Werthschätzung des einzelnen Mannes sich ganz besonders scharf auszuprägen pflegte. Eine oben bereits angeführte Stelle der GþL.,[1]) welche bestimmt, dass des Vogtes Sohn das Recht nemen soll, zu dem er geboren ist, solange er nicht selbst die Würde seines Vaters erlangt hat, scheint darauf hinzudeuten, dass der Vogt als solcher eine höhere Busse bezog, als welche ihm seiner Geburt nach zugekommen wäre, zumal da mit dem Sohne des Vogtes der Sohn des Bischofs, Jarles, stallari und skutilsveinn zusammengestellt wird, während wir wissen, dass der Bischof und Jarl ihre eigene Busse zunächst nach dem Könige namen, und dass der stallari die des Landherrn, der skutilsveinn die des höldr bezog. Wenn ferner eine andere Stelle bei Besprechung der Bussen, welche dem Herrn wegen Verletzung seiner Unfreien zukommen, den Satz aufstellt[2]): „at ármanns rètti skal bœta, ef maðr öfundar man konúngs, þat er fyrir búi hans vinnr,“ so wird man auch hierinn Nichts zu finden haben, was dieser Anname im Wege stehen könnte. Man pflegt allerdings die angeführten Worte dahin zu verstehen, dass der auf einem Königshofe arbeitende Unfreie derselben Busse geniessen solle wie der Vogt,[3]) und man sieht demgemäss in ihnen eine Bestätigung der angeblichen Thatsache, dass die Vögte des Königs ursprünglich zumeist unfreien Standes, oder doch nur wenig besser gestellt gewesen seien als die Unfreien; indessen ist doch noch eine ganz andere Auslegung derselben möglich, und sogar vorzuziehen. Die Stelle bestimmt nämlich zunächst, dass der „bóndi“ für seine beste Sklavinn 1½ aurar neme, der „höldr“ 3 aurar, und der Landherr 6, worauf die weitere

---

1) GþL., § 200.
2) ebenda, § 198.
3) vgl. z. B. Munch, Om Lendirmænd, S. 85, Anm. 1; Fr. Brandt, Brudstykker af Forelæsninger over den norske Retshistorie, S. 4.

Bemerkung folgt, dass der Herr für seinen Sklaven eine gleich hohe Busse beziehe wie für seine Sklavinn; wenn nun an diese Sätze die oben angeführten Worte sich anschliessen, so liegt die Vermuthung doch nahe genug, dass diese besagen sollen, die für Unfreie des Königs zu bezahlende Busse richte sich nicht nach dem Rechte des Königs, sondern nach dem des Vogtes, der über den Königshof gesetzt ist, auf welchem der Unfreie dient. Eine derartige Bestimmung hat ihren guten Grund, da die für den besseren Sklaven des Königs zu entrichtende Busse, wenn man ihr das Recht des Königs selbst zu Grunde gelegt hätte, nach Analogie der ganz parallel laufenden Vorschriften über das landnám[1]) volle 3 Mark hätte betragen müssen, also ebensoviel als die Busse des Stammgutsbesitzers,[2]) was denn doch für letzteren unerträglich gewesen wäre; nur bei dieser Deutung begreift sich überdiess, warum die Unterscheidung zweier Kategorien von Sklaven, welche beim Bauern, höldr, Landherrn gemacht wird, bezüglich der Unfreien des Königs unerwähnt bleibt. Sie versteht sich für diese von selbst, wenn der „ármanns rèttr“ den Busssatz des Herrn selber bezeichnet, von welchem ab nach dem bereits bekannten Massstabe die für den besseren sowohl als für den geringeren Unfreien zu gebende Busse sich berechnet; sie müsste dagegen besprochen werden, wenn der ármanns rèttr seinerseits die für den Unfreien zu zahlende Busse sein sollte, soferne ja ausserdem für alle und jede Unfreie des Königs derselbe Busssatz vorgeschrieben wäre. Hält man aber an der vorgeschlagenen Auslegung unserer Stelle fest, so fällt jene vermeintliche Annäherung des Vogtes an die Unfreien völlig weg, soferne die Stelle dann eben über den Betrag der Busse jenes Ersteren gar Nichts sagt.

---

1) GþL., § 91.
2) ebenda, § 200.

Die GþL. enthalten aber weiterhin noch eine Vorschrift, welche sich auf die Tödtung des königlichen Vogtes bezieht.[1]) Dieselbe verfügt, dass derjenige, welcher einen Vogt des Königs tödtet, denselben mit 15 Mark vergelten soll (gjalda aftr), es sei denn, dass er ihn vor des Königs Tisch erschlage, während er diesem aufwartet, oder am Ding, während er des Königs Rechtssachen vertritt, als in welchen beiden Fällen den Todtschläger die Acht trifft; jene Zahlung aber soll nach dem gewöhnlichen gesetzlichen Münzfusse geleistet werden. Dabei fällt zunächst auf, dass die Tödtung des Vogtes den Thäter nur ausnamsweise der Acht verfallen lässt, während doch der am gemeinfreien Manne begangene Todtschlag dem Thäter sofort die Friedlosigkeit zuzieht.[2]) Indessen unterscheidet ja das altnorwegische Recht bekanntlich zwischen zwei Classen von Friedensbrüchen, nämlich zwischen den gewöhnlichen útlegðarmál und den úbótamál, und wenn zwar bei beiden die Friedlosigkeit die nächste Folge der That war, so konnte doch bei den ersteren, zu denen der einfache Todtschlag gehörte, diese Folge dadurch abgeschnitten werden, dass sich der Thäter rechtzeitig und in gehöriger Weise zum Erlegen des gesetzlichen Sühngeldes erbot, während bei den letzteren ein Abkaufen der Acht nicht zulässig war; wenn somit an unserer Stelle gesagt wird, dass für die Tödtung des Vogtes der Regel nach Busse genommen, und nur in gewissen Ausnamsfällen die Acht vollstreckt werden solle, so kann dies doch wohl auch dahin verstanden werden, dass solche Tödtung nur unter bestimmten erschwerenden Voraussetzungen den úbótamál, der Regel nach aber nur den útlegðarmál zugezählt werden solle, wie diess ja auch von der Tödtung anderer freier Personen galt. Auffällig

---

1) ebenda, § 170.
2) ebenda, § 152–3.

ist ferner, dass der Vogt nur mit 15 Mark vergolten werden soll, während doch das Wergeld sogar des gemeinfreien Bauern sich ungleich höher belief; indessen steht doch keineswegs fest, dass jene 15 Mark als das Wergeld des Vogtes zu betrachten sind. Nach einer anderen Stelle soll man einen erschlagenen höldr mit 18 Mark „lögeyris" vergelten (gjalda),[1]) während doch schon die für ihn zu entrichtenden „baugar" nach einer anderen Angabe 19,[2]) und nach einer dritten 12½ Mark betragen sollen,[3]) welche letzteren überdiess „12 alna eyris" sind, also sich auf 25. Mark lögeyris berechnen; da sich die Wergelder der verschiedenen Volksclassen in derselben Weise abstufen wie deren Bussen,[4]) würden sich die Beträge der baugar für den gemeinfreien Bauern nur halb so hoch stellen, also immerhin noch etwas niedriger als die für den Vogt zu entrichtende Zahlung, wenn man die für diesen angesetzten 15 Mark auf die baugar beziehen will, wie diess die erste der auf den höldr bezüglichen Stellen nahe legen könnte. Aber noch ein ganz anderer und besserer Ausweg dürfte offen stehen. Wir werden uns daran erinnern dürfen, dass der norwegische König nicht nur für jeden getödteten Unterthan ein „þegngildi" von 40 Mark, sondern überdiess noch für jeden getödteten Gefolgsmann „húskarlsgjöld" im Betrage von einer Mark Goldes oder 8 Mark Silbers bezog,[5]) welche hinwiderum ziemlich genau 15 Mark lögeyris betrugen, und dass der Betrag von 15 Mark ebensowohl wie der von 40 Mark sehr häufig als Friedensgeld an den König zu entrichten kam; die Vermuthung liegt nahe, dass jene für die Tödtung des Vogtes zu erlegenden 15 Mark über-

1) GÞL., § 180.
2) ebenda, § 218.
3) ebenda, § 243.
4) ebenda, § 180; 218.
5) Konúngssk., § 26, S. 58.

haupt nicht als eine Wergeldszahlung, sondern als eine den húskarlsgjöld entsprechende, unabhängig vom Wergelde an den König zu entrichtende Leistung aufzufassen seien.[1]) Nach allem Dem würde sich also unser Ergebniss für die GþL. dahin stellen, dass der Vogt des Königs des Wergeldes genoss, welches ihm seiner Geburt nach zukam, woneben aber für seine Tödtung dem Könige ausser dem gewöhnlichen þegngildi noch 15 Mark zu erlegen waren; dass er ferner von Amtswegen auch eine höhere Busse zu beziehen hatte, deren Betrag sich jedoch nicht feststellen lässt. Æhnlich stand die Sache aber auch nach den FrþL.[2]) Nach ihnen steht die Acht darauf, wenn man einen Vogt des Königs in der Kirche, am Ding oder bei einer festlichen Zusammenkunft verwundet oder erschlägt, wogegen man, wenn die That an irgend einem anderen Orte begangen war, für dessen Tödtung 15 Mark und für dessen Verwundung das halbe Recht eines höldr, also, da das Recht dieses letzteren 3 Mark betrug,[3]) 12 aurar zu bezahlen hatte; derselbe Unterschied sollte übrigens auch für alle anderen Leute gelten, indem sie alle in der Kirche, am Ding und bei Festversammlungen gleich heilig sind, wogegen deren anderswo erfolgte Verletzung nicht zur Acht führt. Damit ist also zunächst die Vermuthung bestätigt, dass unter der útlegð in diesem Zusammenhange die durch kein Sühngeld abzukaufende Acht verstanden werden wolle; weiterhin ist aber auch die für die Tödtung des königliches Vogtes zu

---

1) Ganz analog bestimmt ÖGL., Drapab. 14, dass für den bryti oder sonstigen Dienstmann der König, Herzog, Jarl, Bischof, Lagmann oder Bauer eine bestimmte þukkabot beziehen solle, neben dem Wergelde, welches Jenen von Geburtswegen gebühre, und dass diese beim Könige 40 Mark betragen solle, während sie bis auf Birghir jarl nur 12 Mark betragen hatte.

2) FrþL., IV, § 57—59.

3) ebenda, X, § 34.

entrichtende Zahlung auf dieselbe Summe gesetzt wie in den GþL., wobei sich von selbst versteht, dass auch hier wider in dieser Summe nicht das Wergeld des Vogtes, sondern eine neben diesem stehende Zahlung an den König zu erkennen ist. Bedenken erregt aber der Betrag der dem Vogte zugewiesenen Busse. Nachdem nämlich diese Busse wie bemerkt auf die Hälfte der dem höldr zukommenden gesetzt worden war, wird weiter bestimmt, dass die Busse bei den Vögten anderer Herrn mit Ausname des Erzbischofes gegenüber der Busse des königlichen Vogtes in eben dem Verhältnisse fallen solle, in welchem das Recht ihres Herrn gegenüber dem Rechte des Königs falle, zugleich aber auch bemerkt, dass dem Vogte des Bischofes das Recht zukomme, zu dem er geboren sei, und das er zur Zeit seines Dienstantrittes gehabt habe. Da ist nun zunächst die zu Gunsten des Erzbischofes und seines Vogtes gemachte Ausname daraus zu erklären, dass dieser dem Könige und dem königlichen Vogte gleich gehalten werden wollte, was freilich mit der an einer anderen Stelle durchgeführten Abstufung der Bussen nicht völlig stimmt,[1]) aber vollkommen dem Geiste der Zeit entspricht, in welcher K. Magnús Erlíngsson und Erzbischof Eysteinn gemeinsam das Recht von Drontheim revidirten. Weiterhin sprechen aber mehrfache Stellen bezüglich der Abstufung der Bussen des Königs, Jarls, Landherrn, hölds die Regel aus, dass dieselben nach dem Massstabe von 3 : 2 zu fallen haben,[2]) oder führen doch diese Regel, wenn auch nicht immer ganz folgerichtig, für einzelne Fälle durch,[3]) so dass also der Vogt des Bischofs oder Jarles 8, der des Landherrn $5^{1}/_{3}$,

---

1) FrþL., XIII, § 15.

2) ebenda, IV, § 49; X, § 34—35; BjarkR., III, § 161—62.

3) ebenda, X, § 41 u. 46; XIII, § 15; der Massstab von 2 : 1 wird dagegen nur bei Friedensgeldern angewandt, IV, § 53.

der der höldr $3^5/_9$ aurar erhalten würde u. s. w. Damit ist jedoch unvereinbar, dass nach dem weiteren Verlaufe unserer Stelle des Bischofs Vogt die Busse erhalten soll, zu der er geboren ist, so dass er also, wenn er ein höldr war, 3 Mark, wenn ein gemeiner Bauer, 2 Mark zu beziehen gehabt hätte, also sogar im letzteren Falle noch einen höheren Betrag als der dem Vogte des Königs oder Erzbischofes zugewiesene. Noch bedenklicher wird dieser Widerspruch, wenn man erwägt, dass K. Hákon gamli in seiner Einleitung zu den FrþL. ganz allgemein ausspricht, jeder ármaðr solle das Recht nemen, das ihm nach seiner Geburt zukomme,[1]) so dass also hier auch von dem Vogte des Königs gesagt ist, was dort nur von dem Vogte des Bischofs. Durch die Anname eines Conflictes zwischen älterem und neuerem Rechte wird man den Widerspruch nicht erklären können; wohl aber dürfte es gelingen ihn durch den Nachweis zu beseitigen, dass die sich scheinbar widersprechenden Sätze sich einfach ergänzen, und somit recht wohl neben einander bestehen können. Möglicherweise handelt es sich nämlich bei den Bestimmungen des § 57 über die besondere Busse der ármenn in änlicher Weise um eine weitere Zahlung, welche ihnen neben der von Geburts wegen ihnen gebührenden Busse um ihres Amtes willen zukommen sollte, wie ja auch bei ihrer Tödtung neben dem angeborenen Wergelde und dem þegngildi noch ein weiterer Betrag von 15 Mark an ihren königlichen Herrn zu entrichten kam; K. Hákon hätte dann in seiner Einleitung eben nur die angeborene Busse, unser § 57 aber umgekehrt nur die durch das Amt bedingte Zubusse einseitig in's Auge gefasst, während die Vorschrift des § 59 über den Vogt des Bischofes sich sehr einfach folgendermassen erklären würde. Das ganze Herrschaftsgebiet der Frostuþíngslög gehörte zu der

1) ebenda, Einleitung, § 24.

dem Erzbischofe unmittelbar unterstehenden Diöcese Niðarós und neben dem Erzbischofe konnten demnach in diesem Gebiete nur fremde Bischöfe vorkommen, die aber allerdings recht wohl im Drontheimischen Besitzungen und somit auch eigene Vögte haben konnten; ein derartiger Vogt mochte aber im Drontheimischen, also ausserhalb der Diöcese seines Herrn, nicht als öffentlicher Diener betrachtet, und darum auf das Recht seiner Geburt beschränkt worden sein, ohne dass ihm jene weitere Zubusse verwilligt worden wäre, die sonst an das Amt geknüpft war. Ganz ohne Bedenken ist allerdings auch dieser Deutungsversuch nicht; indessen lassen sich doch noch zwei Umstände zu Gunsten desselben anführen. Einmal nämlich werden wie in den GþL.[1]) so auch in den FrþL. zwei Classen von Unfreien unterschieden, und zwar zählen hier wie dort der bryti und þjónn, dann von den Sklavinnen die seta und die deigja, zu der höheren Classe; hier wie dort nimmt ferner der höldr für den Unfreien der höheren Classe eine Busse von 3 aurar. Nun hat bereits der alte Páll Vídalín die Bedeutung des Wortes bryti richtig festgestellt.[3]) Das Zeitwort brytja, eine Nebenform von brjóta, bezeichnet das Zertheilen und Kleinmachen, zumal auch von Fleisch, Fisch und anderen Lebensmitteln, und als bryti wird hiernach derjenige Bedienstete bezeichnet, welchem das Austheilen der Kost unter die Dienstboten obliegt; auf Island wird von hier aus die „brytjan fyrir 10 menn“ zu den Dienstleistungen gerechnet, für welche eine besondere Lohntaxe besteht,[4]) und oft genug besprechen die Geschichtswerke der Insel den bryti als einen ange-

---

1) GþL., § 198; vgl. auch § 71.

2) FrþL., XI, § 21.

3) Skýríngar yfir fornyrði lögbókar þeirrar, er Jónsbók kallast, S. 98—99.

4) Kgsbk, § 78, S. 129; Kaupab., cap. 53, S. 466.

sehenen Hausbediensteten. In der Njála z. B. wird ein „bryti Njáls" erwähnt,[1]) in einer anderen Sage aber von einem gewissen þórhallr erzählt, dass er bei Eiríkr rauði in Grönland gedient habe als „veiðimaðr hans um sumrum, en bryti um vetrum;"[2]) wider anderwärts wird ein þórarinn bryti des þorgils orrabeinsfóstri genannt, welcher an einer anderen Stelle derselben Quelle als „ráðsmaðr hans" bezeichnet wird,[3]) und zumal auch auf dem bischöflichen Hofe zu Hólar finden wir widerholt einen bryti genannt,[4]) allenfalls neben der ráðskona,[5]) unter Umständen aber auch von dem ráðsmaðr unterschieden,[6]) also in der Stellung eines Verwalters, oder auf grösseren Höfen allenfalls auch eines Unterverwalters. Eine ganz entsprechende Stellung muss der bryti auch in Norwegen gehabt haben, wo ihn noch das gemeine Landrecht als den vornemsten unter den Hausdienern kennt,[7]) und wo auch wohl einmal der „verkhúsbryti" als der nächste Untergebene des königlichen Vogtes erwähnt wird;[8]) ja noch in Urkunden des 14. Jahrhunderts wird hier von dem bryti des Königs,[9]) geistlicher Stiftungen,[10]) eines Priesters,[11]) oder irgendwelcher Privat-

---

1) Njála, cap. 130, S. 201.
2) þorfinns s. karlsefnis, cap. 7, S. 408.
3) Flóamanna s., cap. 23, S. 144, u. cap. 24, S. 147 vgl. mit cap. 20, S. 141.
4) Jóns bps. s. Gunnlaugs, cap. 37, S. 247; Guðmundar bps. s., cap. 44, S. 477.
5) Laurentius bps s., cap. 45, S. 848.
6) ebenda, cap. 38, S. 839.
7) Landslög, Landsleigub., § 54.
8) FrþL., IV, § 10.
9) Diplom. norveg. I, nr. 453, S. 338 (a. 1378); wohl auch II, nr. 193, S. 164 (1332).
10) ebenda, III, nr. 110, S. 107 (1317).
11) ebenda, IX, nr. 114, S. 131 (1338).

personen[1]) gesprochen, während andererseits auch schon in einem Eddaliede gesagt wird: „Beiti þat mælti, bryti var hann Atla.“ [2]) Aus dem bryti heraus hat sich nun augenscheinlich der ármaðr entwickelt, indem im Dienste grösserer Herrn der letztere als Oberverwalter von dem ersteren als Unterverwalter sich abzweigte, während geringeren Herrn nach wie vor ein einziger Verwalter genügte, und weist hierauf sehr deutlich die Thatsache hin, dass in Dänemark der konungs brytiæ genau dieselbe Stellung einnam, welche in Norwegen dem ármanne konúngs zukam, sodass isländisch-norwegische Quellen, wie schon bemerkt,[3]) unbedenklich den letzteren Titel auch für den entsprechenden dänischen Beamten verwenden konnten. Da wird nun bedeutsam, dass die Busse, welche der höldr für die Verletzung seines bryti nimmt (3 aurar), ziemlich genau mit derjenigen zusammenfällt, welche sich von der dem königlichen Vogte gebührenden Amtsbusse ab für den Vogt eines höldr berechnet ($3\frac{5}{9}$ aurar); man wird nach dem in anderen Fällen eingehaltenen Verfahren vermuthen dürfen, dass auch in diesem Falle das Recht sich nicht genau an das Ergebniss der Rechnung gehalten, vielmehr die Ziffer abgerundet haben werde, und dass somit der freie ármaðr genau denselben Betrag neben seiner Geburtsbusse als Amtsbusse bezogen habe, welche für den unfreien bryti der Herr seinerseits zu beziehen gehabt hätte. Zweitens aber sehen wir zwischen der amtlichen Stellung des ármanns und seiner Stellung als Privatmann auch noch in einer anderen Richtung ganz scharf unterschieden. Es wird nämlich bestimmt,[4]) dass derjenige, welcher sich gegen den König verfehlt, stets von

---

1) ebenda, II, nr. 85, S. 74 (1307).
2) Atlamál, 61.
3) siehe oben, S. 72.
4) FrþL., X, § 33.

demjenigen ármanne eingeklagt werden solle, in dessen Amtsbezirk er gesessen ist, wogegen die Klage wegen einer dem ármanne selbst zugefügten Verletzung immer dem Verletzten selbst zusteht, welchem Bezirke der Schuldige auch angehören möge; thut umgekehrt der ármaðr seinerseits Jemanden Unrecht, so soll die Klage gegen ihn ganz in derselben Weise durchgeführt werden, wie sie gegen jeden anderen Bauern durchzuführen wäre. Die strenge Scheidung also der öffentlichen und der Privatperson im Vogte des Königs ist dem Rechtsbuche geläufig und erleidet nach ihm nur insoweit eine Einschränkung, als jedes Delict desselben immer nur von ihm als Privatperson begangen sein soll; da ist es denn doch nur folgerichtig, wenn dem Vogte neben der Busse, die ihm von Geburtswegen zukommt, auch noch eine weitere beigelegt wird, welche seiner amtlichen Stellung Rechnung trägt.

Ueber *das Verhältniss der ármenn zu ihrem Dienstherrn* endlich gewähren uns die Quellen nur sehr geringe Aufklärung. Nirgends wird dasselbe ausdrücklich besprochen; die Anhaltspunkte aber, welche uns zufällig geboten werden, sind allzu dürftig, als dass sich auf sie ein völlig gesicherter Schluss begründen liesse. Es wurde bereits gelegentlich erwähnt, dass des Königs Vogt ebensogut wie der Landherr seine veizla haben konnte, [1]) also den Gebrauch und Genuss ihm verliehener königlicher Grundstücke oder Güter; dass ihm ferner, wenigstens im Bereiche des Gulaþinges, eine bestimmt begrenzte Befreiung von der Heerlast zukam, [2]) welche ebenfalls unter den Gesichtspunkt einer Belohnung für seine Dienstleistung gestellt werden kann. Ein „ármanns garðr", d. h. Vogthof wird überdiess gelegentlich

1) siehe oben, S. 112, Anm. 4.
2) siehe oben, S. 111—12.

erwähnt,[1]) worunter doch wohl nur ein Königshof verstanden werden kann, welcher dem Vogte des Königs als Amtswohnung eingeräumt war, und auch in den Geschichtsquellen finden wir die königlichen Vögte regelmässig auf grösseren Königshöfen sitzend; welches Recht aber der Vogt an einem solchen Hofe hatte, ist weder aus den geschichtlichen noch aus den Rechtsquellen ersichtlich. Vielleicht lässt sich indessen durch die Vergleichung des dänischen Rechtes zu einigermassen gesicherten Ergebnissen gelangen. Nach diesem spielt der konungs brytjæ oder ærchibiskops brytjæ, wie bemerkt, ganz dieselbe Rolle wie der ármaðr konúngs und der ármaðr erkibiskups im norwegischen Rechte; Andreas Sunesen übersetzt die Bezeichnung durch „exactor vel villicus regis vel episcopi,“ [2]) also durch zwei Ausdrücke, von denen der eine den Gutsverwalter, der andere den Eintreiber von Geldern bezeichnet, und auch in den übrigen Quellen tritt dieselbe Doppelstellung dieses Bediensteten klar und bestimmt hervor. Nun hat H. M. Velschow, dessen einschlägige Abhandlung noch immer das Beste ist, was man über den Gegenstand besitzt,[3]) bereits nachgewiesen, dass die Bezeichnung als bryti in Dänemark schon frühzeitig

---

1) FrþL. X, § 9.

2) vgl. z. B. Andr. Sunonis, 109, mit Skaane L., 162.

3) De villicis secundum antiquas leges patrias aliaque monumenta historica (1827); erheblich umgearbeitet unter dem Titel: Om Bryderne, en egen Classe af den danske Bondestand i Middelalderen, in der Historisk Tidsskrift, I, S. 112—47 (1840). Von älteren Schriften sind etwa noch Kofod Ancher's Erörterungen über die Bryder, und Schlegel's Bemerkungen zu denselben in des Ersteren Samlede Skrifter, II, S. 531—49 (1808, resp. Lovhistorie, I, S. 514—21, 1769) anzuführen, von neueren aber N. M Petersen, Bonde, Bryde og Adel, in den Annaler for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1847, S. 228—327 (hieher zumal S. 262—73); Joh. Steenstrup, Studier over K. Valdemars Jordebog, S. 68—79, und 373—77 (1873—74); Schlyter's Glossar zu Bd. IX seines Corpus juris Sueo-Gotorum antiqui (1859).

auf freie Leute Anwendung fand, welche die Verwaltung von Gütern anderer Freier in der Art übernamen, dass das beiderseitige bewegliche Vermögen gemeines Gut wurde, also zwischen dem Grundbesitzer und dem bryti eine beschränkte Gütergemeinschaft (brytjæ fælugh) entstand; dass ferner von grösseren Grundherrn, welche zahlreiche zerstreute Höfe besassen, auch vielfach einzelne Höfe einzelnen Bryden zu änlichem Rechte übergeben wurden, wobei freilich das Zusammenleben des Herrn mit dem Manne auf einem Hofe, und auch die völlige Gemeinschaft aller Fahrhabe Beider wegfiel, aber doch die auf dem Hofe befindliche Fahrhabe des Herrn mit der des Mannes zusammengeworfen wurde, während der Herr seinen Antheil an den Nutzungen entweder in Gestalt einer Gastung, die er gelegentlich seiner Rundreisen von Gut zu Gut einnam, oder in Gestalt von Abgaben bezog, welche der Bryde an ihn zu entrichten hatte; dass endlich den königlichen Beamten, welche des Königs Einkünfte zu erheben und dessen sonstige Rechte zu vertreten hatten, Königshöfe zu derartigem Rechte zu Wohnung und Unterhalt angewiesen zu sein pflegten, wesshalb denn auch diese Beamten des Königs als seine Bryden recht wohl bezeichnet werden mochten. Auch in Schweden dürfte theilweise eine änliche Entwicklung vor sich gegangen sein. In Westgötalagen, vielleicht auch in Östgötalagen, wird ein konongs bryti genannt, welcher ganz wie der norwegische ármaðr konúngs mit der Verwaltung des Königsgutes auch die Vertretung des Königs in seinen übrigen Rechten verbindet, und somit die Stellung einnimmt, welche sonst der lænsmaþer konongs einzunemen pflegt; daneben aber werden auch Bryden des Jarles, Bischofs, Lagmannes und des einzelnen Bauern erwähnt, und die letzteren wenigstens treten auch in den übrigen Provincialrechten auf, zum Theil, wie in Dänemark, mit

ütergemeinschaft stehend, [1]) sodass sich
t, dass auch in den Norwegen nächstge-
hwedens die Stellung der konongs brytjar
ehung änlich wie in Dänemark geordnet
auf eine änliche Ordnung der Verhält-
konúngs in Norwegen selbst liegt hier-
, und es fehlt auch nicht an einzelnen
denselben in den norwegischen Quellen
. eine oben schon besprochene Stelle der
als Dieb behandelt wissen will, der Land
ft, falls der Kauf nicht am Ding abge-
der wenn eine andere[3]) für den Unfreien,
Königshofe dient, die Busse nach dem
s, nicht des Königs selbst bemessen wissen
ides vortrefflich zu der Anname, dass der
war nicht der Eigenthümer des ihm zu-
hofes, aber doch in einer Stellung zu
i, die ihn als dessen Besitzer erscheinen
lässt sich sogar der Umstand, dass mehr-
glichen Vogte zu entrichtende Busse un-
n, und nicht wie die vom Landherrn zu
halb diesen, halb dem Könige zugewiesen
rückführen, dass der Vogt an den dem
Geldstrafen selber wider einen Antheil
t etwa für bestimmte einzelne Fälle aus-
eres vorgeschrieben war. Wie dem aber
Verhältniss des Vogtes zu dem Königs-
gewiesen ist, werden wir nicht nur den
kennen müssen, von welchem aus dessen

er, Glossar.

198.
. 115—16.

gesammte dienstliche Stellung sich entwickelt hat, sondern auch wenigstens eines der Momente zu suchen haben, welche den charakteristischen Unterschied zwischen den Vögten und den übrigen Beamten des Königs begründeten. Auch in einer Zeit, in welcher die staatlichen Functionen des Vogtes über die Verwaltung des Grundbesitzes der Krone bereits entschieden die Oberhand gewonnen hatte, und in welcher demzufolge diese den übrigen Beamten des Königs ziemlich gleichartig an die Seite treten, auch gleich diesen aus den besseren Ständen sich ergänzen und zu den „höfðingjar" des Landes gezählt werden,[1]) auch in dieser Zeit noch sitzen die ármenn auf Königshöfen, deren Verwaltung ihnen übertragen ist, und deren Nutzungen sie beziehen, soweit solche nicht durch die „veizlur" aufgezehrt werden, welche sie den Königen gelegentlich ihrer Rundreisen im Lande zu halten haben. Was ursprünglich der Hauptinhalt der Function der ármenn gewesen war, die Verwaltung der Königshöfe nämlich, ist aber für diese spätere Zeit wesentlich nur noch die Form, in welcher sich die Ablöhnung dieser Classe von Staatsdienern vollzieht, und es konnte demnach fortan ganz wohl vorkommen, dass Beamte, welche ganz denselben dienstlichen Wirkungskreis hatten, bald als ármenn zu bezeichnen waren, bald nicht, je nachdem sie nämlich in der für jene ersteren charakteristischen Weise das Entgeld für ihre Dienstleistungen bezogen, oder nicht. Von hier aus erklärt sich denn auch, dass der Name der ármenn von der Mitte des 13. Jahrhunderts ab, ohne völlig aus den Gesetzen oder Urkunden zu verschwinden, doch in diesen ungleich seltener genannt wird, indem Bezeichnungen allgemeinerer Art an dessen Stelle treten; man wird nämlich nicht, wie Munch gethan hat,[2]) annemen dürfen, dass da,

---

1) siehe oben, S. 111.
2) Det norske Folks Historie, IV, 1, S. 116.

Quellen ármenn noch genannt werden,
g aus der älteren Gesetzgebung beibe-
d eigentlich die Syselmänner gemeint
lmehr zu vermuthen haben, dass man
ch Bezeichnungen vorzog, welche nur
wiesen, und dafür die Art, wie dieser
ingestellt sein liessen, aber doch ebenso-
ıf diesen letzteren Punkt hindeutenden
dort gebrauchen oder stehen lassen
rchten zu müssen, dass damit irgend-
dnisse hervorgerufen werden könnten.
sse auf diesen Punkt noch etwas näher
bei indessen irgendwie vollständiges Ma-
llen, da derselbe ja über die dieser Unter-
Zeitgrenze hinausliegt.

revidirten Christenrechten des K. Magn-
as für Víkin bestimmte an zwei Stellen
skups ármaðr fest, welche beide dem
te dieser Landschaft entnommen sind;[1])
elle dagegen, welche aus den Gulaþíngs-
liest man die Worte „byscup eða hans
n der Vorlage „biscop æða hans ærend-
so macht sich denn auch hier, wie dies
anderen späteren Quellen nachgewiesen
eitigung des ausser Uebung gekommenen
ki bemerklich, wobei jedoch zu beachten
Stelle nicht der Titel ármaðr, sondern
t wird. In dem neueren Christenrechte
r wird der ármaðr biskups an drei Stellen
chen zwei den älteren GþL. entnommen

KrR., § 1 u. 27; vgl. BþL., I, § 11 u. 17.
2; vgl. GþL. § 24.
63—66.

sind,[1]) während die dritte frei nach den FrþL. bearbeitet ist; dabei ist überdiess zu bemerken, dass einerseits an den ersten beiden Stellen der ármaðr für den erendreki eingestellt, und an der dritten derselbe auch nicht aus der Vorlage entlehnt, sondern selbstständig aufgenommen ist, dass aber andererseits an zwei der angeführten Stellen[2]) für ármaðr die Variante umboðsmaðr sich findet, welcher letztere Umstand um so bedeutsamer ist, weil an einer weiteren, dem jüngeren Christenrechte ganz eigenthümlichen Stelle der „konúngs umboðsmaðr eða biskups" ebenfalls als solcher aufgeführt wird.[3]) Man scheut sich also nicht, die alte Bezeichnung ármaðr biskups nach wie vor zu gebrauchen, während man doch dessen noch ältere Bezeichnung als erendreki tilgen zu müssen glaubt; aber man braucht daneben auch die in diesem Sinne früher nicht vorkommende Bezeichnung umboðsmaðr, und setzt sie, soweit man nicht durch die Wortfassung der benützten Vorlagen sich bestimmen lässt, sogar mit Vorliebe. Auch eine, nicht datirte, Verordnung des K. Magnús spricht von den ármenn biskups,[4]) und in dessen gemeinem Landrechte ist von „ármenn bæði konúngs ok biskups" die Rede;[5]) in dem Christenrechte Erzbischofs Jóns aber wird nicht nur an einer den FrþL. entlehnten Stelle[6]) in einer Weise von dem ármanne gesprochen, welche zweifeln lässt, ob dabei an den Vogt des Königs oder des Bischofs zu denken sei, sondern auch an einer Reihe anderer, ebendaher genommenen Stellen geradezu

---

1) neuerer GþL. KrR., I, § 12, S. 312; § 24, S. 319; § 31, S. 323, oder II, § 8, 20 u. 26; vgl. GþL., § 11 u. 24, u. FrþL., III, § 12. Vgl. auch oben S. 66.

2) I, § 24, Anm. 23, u. II, § 26.

3) I, § 3, S. 308, und besser II, § 3.

4) Norges gamle Love, II, nr. 7, S. 486.

5) þingfb., § 2, S. 14.

6) Jóns KrR., § 21; vgl. FrþL., II, § 23; vgl. auch oben, S. 103.

s genannt.[1]) Dagegen wird an einer
lben Rechtsbuches, welche frei nach den
,[2]) ständig der umboðsmaðr biskups ge-
ältere Quelle von dessen ármanne ge-
d ist nur in einzelnen Hss. der ármaðr
geblieben; andere Male ist der umboðs-
n der Vorlage gesetzt, ohne dass letzterer
nes früheren Daseins hinterlassen hätte,[3])
boðsmaðr an Stellen genannt, die frei
rbeitet sind, und an welchen diese des
überhaupt nicht erwähnen,[4]) oder die
g neu sind.[5]) Bemerkenswerth aber ist,
nen Stelle des erzbischöflichen Christen-
eine entferntere Parallele in den FrþL.
kup eða hans prófastr" genannt wird, wo
nn des Bischofs neben diesem genannt
llte, und es mag wohl sein, dass gerade
Erklärung des schwankenden Sprachge-
üssel an die Hand giebt. Wir wissen,
laufe des 13. Jahrhunderts, und zumal
Hälfte, von der Kirche die kräftigsten
acht wurden, um die gesammte Leitung
legenheiten, oder was man unter diesen

§ 49; 53; 58 (Anm. 4); 59; 60; 61; 62; vgl.
46; III, § 18; 19; 21; 23 u. 24.
47 (zumal Anm. 7 u. 28); vgl. FrþL., III, § 1.
29; 39; vgl. FrþL. II, § 29; 32.
4; § 33, Anm. 20; § 41, Anm. 30; vgl. FrþL.,
2.
§ 55. Von einer Stelle, § 7, wo das kirkju umboð
des Grundbesitzes einer Kirche geht, und von
fin, wo der umboðsmaðr biskups dessen judex
hier ab.
35; vgl. FrþL, III, § 20.

Begriff einbeziehen zu sollen glaubte, in die ausschliessliche Hand des Klerus zu bringen, und dass im Zusammenhange damit der Erzbischof sich unter Anderm auch bestrebte, die Functionen, welche bisher Laien unter dem Titel der ármenn biskups ausgeübt hatten, in die Hand von Priestern zu legen, für welche der Titel der prófastar oder Pröbste gebräuchlich wurde.[1]) Weltlicherseits widersetzte man sich diesem Bestreben, zumal auch aus dem Grunde, weil zu befürchten stand, dass die Geistlichkeit die Macht, welche ihr der Beichtstuhl verlieh, misbrauchen möchte, um die Bauern mit Processen wegen der Verletzung kirchlicher Gebote um so härter zu bedrängen. Schon die grosse Verordnung des K. Eiríkr Magnússon vom Jahre 1280 verbietet von hier aus in ihrem § 1 allen Geistlichen, welche cura animarum haben, die Uebername der Function eines Propstes,[2]) und wenig später schaffte, nach dem Zeugnisse einer im Jahre 1291 ausgestellten Urkunde, Herr Bjarni Erlíngsson Namens des Königs das Amt der Pröpste sogar völlig ab;[3]) die erstere Bestimmung wurde, nachdem im Jahre 1309 eine weitere Verordnung zum Schutze der Bauern gegen die Bedrückungen der Pröpste ergangen war,[4]) im Jahre 1313 noch speciell für Hálogaland widerholt eingeschärft,[5]) wogegen umgekehrt ein im Jahre 1334 zu Niðarós gehaltenes Provincialconcil widerum die Uebertragung der „prepositura" oder die Besorgung geistlicher und den geistlichen verwandter Angelegenheiten durch Laien untersagte.[6]) In die wechselvollen Zustände, welche von hier

1) vgl. R. Keyser, Den norske Kirkes Historie, I, S. 450; II, S. 321—22.
2) Norges gamle Love, III, nr. 1, S. 5.
3) Diplom. norveg., III, nr. 30, S. 30.
4) Norges gamle Love, III, nr. 26, S. 82—85.
5) ebenda, nr. 38, S. 107.
6) ebenda, nr. 9, S. 279.

bt eine Urkunde klaren Einblick, welche
fgenommen wurde, um das Herkommen
Verkündung des Julfriedens in Niðarós
ier Kleriker sagen übereinstimmend aus,
dung stets durch Bedienstete des Erz-
Königs besorgt worden sei, und nennen
en Bediensteten, von denen sie wissen;
te, welche „heilagrar kirkju starf ok erki-
" haben, als „erkibiskups umboðsmenn"
ezeichnet werden, oder denen „erkibisk-
geschrieben wird, während sie sich durch
ich als Laien zu erkennen geben, bald
Besitz des „prófastdœmi" beigelegt wird.
ärt sich, dass man, obwohl nicht nur im
ch noch im 15. Jahrhundert gelegentlich
it diesem ihrem Titel genannt werden,[3])
einere Ausdrücke brauchte, um die be-
näre der Kirche zu bezeichnen, weil sie
ste geistlichen wie für Vögte weltlichen
ugenscheinlich will damit nur etwas Æn-
den wie mit dem, auch in anderen Be-
teressanten, Bestallungsbriefe, welchen
Stavanger unterm 4. Juni 1417 einem
nvidsson ausstellte,[4]) und durch welchen
„aarmanz starf" und „profvastadôme"
lar kirkjusókn in Hardanger übertrug,
rheit dafür, dass der Bedienstete, mochte

rveg., III, nr. 28, S. 26—28.
r. 314, S. 248—9 (1348). Verordnung vom 10.
gamle Love, III, nr. 37, S. 106) und vom 12.
a, nr. 38, S. 108).
, nr. 658, S. 475 (1422); IV, nr. 829, S. 605

, nr. 803, S. 582.

er nun geistlichen oder weltlichen Standes sein, doch von der geistlichen sowohl als weltlichen Behörde in seinen Befugnissen nicht sollte angefochten werden können. — Etwas anders steht die Sache auf weltlichem Gebiete. Auch die ármenn konúngs werden in den Gesetzbüchern K. Magnús lagabœtir's noch widerholt genannt. Einer Stelle des gemeinen Landrechtes, welche neben den lendirmenn und sýslumenn auch den „ármenn bæði konúngs ok biskups" die Verpflichtung auferlegt, das lögþíng zu besuchen, wurde oben bereits gedacht;[1]) ausserdem werden die ármenn alternativ neben den lendirmenn und sýslumenn angewiesen, die Vertreter der einzelnen Landschaften am lögþínge rechtzeitig zu ernennen,[2]) und ist es wohl nur ein Zufall, wenn in Bezug auf das Eiðsifaþíng ihrer neben den letzteren nicht gedacht wird;[3]) endlich wird der ármaðr konúngs noch einmal als bei einer Executionshandlung mitwirkend bezeichnet.[4]) Aber an den meisten dieser Stellen nennen andere Hss. des Gesetzbuches anstatt des ármannes den umboðsmann konúngs, und an nicht wenigen anderen Stellen nennt das Gesetzbuch den umboðsmann oder sýslumann u. dgl., wo die benützte Quelle den ármann genannt hatte;[5]) an denjenigen Stellen vollends, welche dem Gesetzbuche ausschliesslich eigen sind, oder wenigstens eine durch-

---

1) Þíngfb., § 2, S. 14; vgl. oben S. 61.

2) ebenda, § 1 u. § 2, S. 13.

3) ebenda, § 2, S. 12—13.

4) Landsleigub., § 11.

5) vgl. z. B. Landvarnarb., § 4 u. 18 mit GÞL. § 311 u. 314; Mannh., § 8 u. 23 vgl. mit GÞL., § 152 u. FrÞL., IV, § 10, dann ebenda, V, § 22; Landsleigub., § 61 u. 64, vgl. mit FrÞL., XIV, § 7 u. 10, an welcher letzteren Stelle freilich auch eine Hs. der Landslög den ármann fest hält; Kaupab., § 1 u. 3 mit GÞL., § 141 u. 35; Þjófab., § 2 u. 3 vgl. mit FrÞL., XIV, § 12 u. GÞL., § 253, dann ebenda, § 256.

greifend freie Behandlung der benützten Vorlagen zeigen, werden immer nur Ausdrücke wie umboðsmaðr, sóknari, rèttari u. dgl. gebraucht, soweit nicht etwa von lendirmenn oder sýslumenn die Rede ist. Auch in späteren Verordnungen wird nur noch ganz vereinzelt der ármenn des Königs gedacht,[1]) während der Regel nach in ihnen nur von lögmenn, lendirmenn und sýslumenn, dann von umboðsmenn des Königs und seiner Beamten gesprochen wird; allerdings aber ist zu beachten, dass dafür seit dem Ende des 13. Jahrhunderts vielfach lènsmenn genannt werden, einerseits als Unterbeamte des Syselmannes, und andererseits als Beamte des Bischofs für die Erhebung seiner Einkünfte. Dass diese in der letzteren Beziehung ganz an die Stelle der ármenn biskups getreten sind, kann keinem Zweifel unterliegen, und somit wohl die Frage aufgeworfen werden, ob sie nicht auch in der ersteren Beziehung an die ármenn konúngs anzuknüpfen seien, so dass diese in ihnen nur unter geändertem Namen fortbestünden? Der Umstand, dass in Dänemark sowohl als in Schweden die Æmter von den ármenn konúngs ganz analog gestellten Bediensteten nachweisbar als „læn" bezeichnet wurden,[2]) würde für eine solche Anname sprechen; indessen setzt eine Entscheidung der Frage einerseits eine einlässige Prüfung der Stellung dieser späteren lènsmenn, und zumal ihrer Beziehungen zum Krongute und andererseits eine vorgängige Untersuchung der Stellung der lendirmenn, und zumal der sýslumenn in der älteren wie späteren Zeit voraus, sodass hier darauf verzichtet werden muss eine solche zu erstreben.

---

1) Verordnung vom 12. August 1313 (Norges gamle Love, III, nr. 38, S. 108).

2) Schlyter, h. v.; J. Kinch, Om den danske Adels Udspring fra Thinglid, in den Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1875, S. 318—20.

Herr Lauth macht vorläufige Mittheilungen über den Apis-Cyclus.

Historische Classe.

Sitzung vom 1. Februar 1879.

Herr Rockinger theilte eine Abhandlung mit:

„Ueber die Werke zur bayerischen und pfälzischen Geschichte von der Zeit Aventin's bis zur Errichtung der Akademie"

Dieselbe wird in den „Abhandlungen" veröffentlicht werden.

Herr Graf von Hundt legte eine Bearbeitung des Cartulars des Klosters Ebersberg vor, welche in den „Abhandlungen" veröffentlicht werden wird.



Sitzungsberichte
der
königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.
Sitzung vom 1. März 1879.

Herr W. v. Christ hielt einen Vortrag über:

Die Interpolationen bei Homer vom metrischen und sprachlichen Gesichtspunkt beleuchtet.

Schon F. A. Wolf hatte den Gedanken gefasst, dass zur Lösung der Frage vom Ursprung der homerischen Gedichte die Untersuchung der metrischen, sprachlichen und stilistischen Eigenthümlichkeiten der einzelnen Partien der Ilias und Odyssee von entscheidender Bedeutung seien.[1] Er selbst zwar hatte sich damit begnügt den Satz aufzustellen ohne ihn zu Faden zu schlagen, aber diejenigen, welche in die Bahnen des grossen Philologen eintraten, gingen näher ins Detail ein und haben, wenn auch nicht

---

[1]) Siehe jetzt darüber Volkmann, Geschichte und Kritik der Wolfschen Prolegomena zu Homer S. 162.

merischen Frage, so doch zur besseren
rischen Kunst und des sprachlichen Baues
der Griechen Wesentliches beigetragen.
J. Hoffmann's Quaestiones homericae,
erische Forschungen, W. Hartel's Ho-
n die zwei homerischen Wörterverzeich-
dländer und die vielen zerstreuten Auf-
ngen von G. Curtius und seiner Schule
Hoffmann's, Giseke's und Friedländer's
n auf enge Kreise beschränkt und die
haben mehr Perspectiven eröffnet und
die Unterscheidung älteren und jüngeren
n als die Sache im Zusammenhang unter-
musste dem Einsichtsvollen schon aus
n Hoffmanns klar werden, dass sich für
g einzelner Gesänge ein so sicheres Kri-
fangs erhoffte, aus der Zergliederung der
ht gewinnen lasse, dass also höchstens nur
etrachtung Hoffnung auf ein lohnenderes
könne. Ich selbst war daher vor Jahren
ten Gesichtspunkt aus an die Untersuch-
ngetreten und hatte Ilias und Odyssee
timmte prosodische, rhythmische und
wiederholt durchgearbeitet. Das gesam-
ich jedoch wieder unverarbeitet liegen,
s die Mühe des Sammelns ermüdete, an-
ate nicht befriedigten. Zwar eröffneten
vielversprechende Aussichtspunkte, aber
r aus dem Inhalt geschöpften Vermuth-
ir doch nicht in dem Grad ergeben, den
erwartet hatte. So legte ich also die
Seite, um sie vielleicht später zur ge-
er aufzunehmen.

n vorigen Jahr, als ich nach längerer

Zeit wieder meine Vorlesungen über Homer an der hiesigen Universität aufnahm, die frisch erschienenen Quaestiones homericae von S. A. Naber. Selten hat mich ein Buch so angezogen und durch die Frische der Darstellung sowohl wie die gesunde Methode der Forschung so sehr befriedigt wie jene Quaestiones. Um so mehr stiess ich mich an dem wegwerfenden Urtheil, das der grosse niederländische Gelehrte über die Bedeutung der aus Metrum und Sprache entnommenen Kriterien des Alters der einzelnen Partien der Ilias fällte und in dem Ausspruch zusammenfasste: id hodie opinor consentiunt omnes, sermonis nulla superesse indicia, quibus utaris ad solvendam perplexam quaestionem quam Wolfius primus movit (pag. 50). So weit waren denn doch bei den früheren Untersuchungen meine Hoffnungen nicht herabgesunken, und ich entschloss mich daher dieselben wieder aufzugreifen, um zu sehen, ob sich denn doch nicht zu einem etwas besseren Ergebniss die von mir und andern gesammelten Materialien verwerthen liessen. Ueberzeugt habe ich mich freilich bei der wieder aufgenommenen Untersuchung von Neuem, dass sich aus den metrisch-sprachlichen Anzeichen allein so gut wie nichts für den Ursprung der homerischen Gedichte schliessen lasse, dass dieselben vielmehr nur die Bedeutung beanspruchen können, Sätze, welche aus dem Inhalt und der Composition der Ilias und Odyssee erkannt wurden, hintendrein auch mit formalen Gründen zu unterstützen und zu bestätigen. Es würde unter diesen Umständen wenig angemessen sein, wenn ich jetzt schon mich in weitläufige Deductionen über die Tragweite der verzeichneten Thatsachen einlassen würde. Ich werde mich daher wesentlich darauf beschränken, das für die homerische Frage wichtige Material metrischer, rhythmischer, prosodischer und sprachlicher Beobachtungen übersichtlich geordnet den Lesern vorzulegen und mit einigen orientirenden Bemerkungen einzuleiten und abzuschliessen.

I.

Das Digamma.

risch-sprachlichen Anzeichen des Alters
und Verse nimmt weitaus den ersten
uchstabe, das Digamma ein. Die Sprach-
wiesen, dass es mehrere Consonanten
s v j, welche ehedem im Anlaut einer
stunden, welche in der jüngeren Periode
lauteten. Aber wiewohl wir bestimmt
ehedem σιστημι, ἑπτά ehedem σεπτα,
lautete, so war doch das s jener
Zeiten schon so gänzlich verklungen,
Hiatus entschuldigen noch die Positions-
vorausgehenden kurzen Silbe bewirken
t hatte, worin ich mit L. Meyer über-
it des epischen Heldengesanges nur noch
s Digamma ist aber nicht über Nacht
Sprache verschwunden, es hat erst all-
Körper eingebüsst, ehe es gänzlich ab-
hat sich, wie dieses immer bei schwin-
Fall ist, bei den einen Wörtern länger
, bei andern früher verflüchtigt. Es
geben haben, wo man nur ϝοῖ ϝίδμεν
eine andere, wo neben ϝίδμεν ϝοῖνος
ἴδμεν οἶνος in Aufnahme kamen, wie
hinaus ὗς neben σῦς, εἴβω neben λείβω,

zeugung ausgehend habe ich ἕκαστος und seiner
eben, zumal dasselbe bei diesem Worte leicht
tigt werden kann (s. L. Meyer in Kuhn's
; unsicherer ist die Sache bei ἵεμαι, da hier
ein anlautendes j zu führen scheint. Möglich
n formelhaften, aus älterer Zeit stammenden
Ἥρῃ, der Hiatus aus der ehemaligen Geltung
des Digammas entschuldigt werden darf.

μικρός neben σμικρός bestanden hat. Nun fallen, worüber nur ein Blinder sich täuschen kann, die Gesänge der Ilias und Odyssee in jene Zeit des allmählichen Verfalls der labialen Spirans; liegt daher ein grösserer Zwischenraum zwischen der Dichtung der einzelnen Theile jener Epen, sowie zwischen der Zeit, wo die Rhapsodien noch für sich einzeln gesungen, und wo sie zu einem enggeschlossenen grossen Ganzen zusammengefasst wurden, so lässt sich von vornherein erwarten, dass die älteren und jüngeren Partien sich durch den constanteren oder abgeschwächteren Gebrauch des Digammas von einander unterschieden haben. Freilich liegt auf der anderen Seite auch die Vermuthung nahe, dass in der jüngeren Zeit, wo das Digamma bereits vollständig zu schwinden begann, die Rhapsoden auch in den älteren Gesängen das Digamma nicht mehr hören liessen und die durch den Ausfall desselben entstandenen Fehler des Verses durch allerlei Mittel zu verdecken suchten. Aber wie die uns erhaltene, aller Wahrscheinlichkeit nach aus der Redaction des Pisistratus stammende Form der homerischen Gedichte beweist,[3]) gingen die Aöden und Rhapsoden in der Fälschung und Ummodelung der alten Ueberlieferung nicht sehr weit; sie liessen die meisten Hiaten, welche ehedem durch das Digamma entschuldigt waren, unangetastet stehen und entfernten nur

---

3) Ich nehme also mit dem Alterthum und F. A. Wolf an, dass die homerischen Gedichte lange Zeit mündlich fortgepflanzt wurden, und muss mich nur wundern, wie in unserer Zeit selbst Männer, wie Bergk und Volkmann, wieder an eine anfängliche schriftliche Abfassung jener Gedichte denken konnten. Ob freilich die Gelehrten des Pisistratus die ersten waren, welche die alten Lieder überhaupt niederschrieben, ist eine andere Frage. Der Umstand dass vor dem Pronomen der 3ten Person ϝοῖ ϝέθεν kein ν ἐφελκ. und οὐ nicht οὐχ geschrieben wurde, lässt vermuthen, dass die erste Aufzeichnung in einer Zeit stattfand, wo bei diesen Formen das Digamma noch gehört wurde.

… sich durch das *ν ἐφελκυστικόν*, die …erschüssigen *τε* nach *γὰρ* und dem …r andere leichte Mittel beseitigen liessen. …ngen zum grossen Theil leicht erkenn… wieder entfernt werden können, so ist …chluss gerechtfertigt, dass wenn sich …dem Gebrauch des Digammas zwischen …d zwischen den einzelnen Theilen jener … keine grosse Zeit zwischen den Anfängen …ener Dichtungen verflossen sein kann. …rzeugung also bin ich bei der Unter…omerische Digamma ausgegangen. Es …ächst, wie bereits Hoffmann in seinen … ganz richtig erkannt hatte, darauf an…n, ob es Gesänge gebe, wo das Digam…der doch nur in einigen Wörtern mit …laut vernachlässigt worden sei, und ob …e sich Verse und Verspartien heraus…en selbst Wörter, deren Digamma am …z in der Regel ohne anlautenden Con…vorkommen. Ob bei Fällen des ver…mas es höher anzuschlagen sei, wenn …lem vorausgehenden Consonanten nach … von muta c. liqu. keine Position macht, … ehemals mit einem Digamma anlau…rausgehender Vokal geradezu elidirt ist, …Zuversicht zu entscheiden. Doch neige …me hin, dass die Elision des voraus…e völligere Vernichtung der Kraft des …und habe desshalb bei den wichtigeren …er Vernachlässigung des Digammas so … Leser ohne weiteres Nachschlagen so… in welcher Weise das Digamma ver-

Verspricht dieses erste Verzeichniss zunächst Aufschluss über die jüngsten Zusätze der Ilias und Odyssee zu bieten, so weist das zweite Verzeichniss, welches die Stellen enthält, an denen sich noch die stärkste Kraft des Digammas zeigt, mehr auf die ältesten Theile der homerischen Dichtungen hin. Am stärksten offenbart sich aber die Kraft des Digammas, wenn vor ihm eine kurze Silbe in der Thesis lang gebraucht wird, wie in E 7

τοῖόν ϝοι πῦρ δαῖεν ἀπὸ κρατός τε καὶ ὤμων.

Denn dass dieses die stärkste Kraft des Digammas ist, ergiebt sich daraus, dass einerseits wohl öfters ein Hiatus, nie aber die Verlängerung einer kurzen in der Thesis stehenden Silbe vor einem vokalisch anlautenden Worte sich findet, und dass andererseits fast nur die Formen des Pronomens der 3ten Person, die am längsten mit Digamma gesprochen wurden, jene Kraft ausüben. Freilich ist dabei in Anschlag zu bringen, dass viele Wörter mit anlautendem Digamma, nämlich alle mit erster Kürze, wie *ϝάναξ ϝεκυρός ϝέπος ϝιδεῖν*, gar nie jene Kraft der Position auszuüben im Stande waren.

Auch die anderen zahllosen Fälle, wo das Digamma noch seine Kraft äussert, alle aufzuzählen, habe ich für unnöthig gehalten, zumal es sehr vom Zufall abhängt, wie oft in einem Gesang ein Hiatus vor einem ehemals mit Digamma anlautenden Worte steht, so dass es bedenklich scheint, aus der Zahl der Fälle weittragende Schlüsse zu ziehen. Doch werde ich in den Schlussbemerkungen für einzelne Partien, für die es von Bedeutung ist, auch noch diesen Punkt nachholen.

Bei Aufstellung der Verzeichnisse habe ich nur diejenigen Wörter berücksichtigt, deren Digamma ausser Zweifel steht. Das Hereinziehen zweifelhafter Wörter würde nur das Bild trüben und die Verhältnisse verschieben, die ohnehin schon durch Aufnahme der Wörter mit früh geschwäch-

κασστος εἰπεῖν ἡδύς Ἴλιον ἐρύω; etwas
nmen sind. Ich habe daher, indem ich
an die besonnenen Grundsätze hielt,
e ratione quam I. Bekker in restitu-
us est, aufgestellt hat, alle Wörter,
r durch die Etymologie noch aus dem
rden kann, wie εἶδον ἰδέ ἑός ἐρύομαι
ῆλος, sowie diejenigen Wörter, die zu
tymologisch feststehendes Digamma be-
, wie εἴδωλον Ἰδομενεύς ἀρνειός ἕταιρος
ρόω ὁράω ὄχος ὠθέω ὦνος, in der Auf-
nisses bei Seite gelassen.[4])
schien es mir zu sein, diejenigen Stellen
en das ursprüngliche Digamma durch
n verschüttet worden ist. In dem Ver-
e Stellen, die leider noch immer unsere
ellen und durch die sinnlosen Partikeln
nnütze Schwierigkeiten bereiten, ganz
Anführung der einzelnen Wörter und
besserung durch den in Klammern zu-
. i. e. corrige' kurz angedeutet. Ich
r Zurückhaltung zu Werke gegangen,
Verse aussonderte, deren Verbesserung
schien oder sich durch Leichtigkeit
pfahl. Ich hätte leicht weiter gehen
uch in einer Ausgabe des Homer etwas
ich hielt mich absichtlich in engeren

ch das Digamma der reduplicirten Verbalfor-
dasselbe bei keinem Verbum mehr zu Homers
prochen; weshalb ich ἰάχω unberücksichtigt
fecten ϝέϝοργα ϝέϝοικα ϝέϝωθα ϝέϝεργμαι
g der dem Digamma widerstrebenden Stellen

s mir, wie Köchly dazu kam in seinen Iliadis

Schranken, da ich wohl sah, dass mit der Freiheit, die sich Hoffmann, Bekker und neuerdings Wackernagel[6]) nahm, die ganze Beweisführung ins Schwanken zu kommen drohte.[7])

Als Hilfsmitteln benützte ich neben dem Index von Seber hauptsächlich die verdienstvolle Arbeit von Knös de digamma homerico, in Upsala Universitäts Arsskrift v. J. 1872 und 1873,*) nach der ich meine eigenen Zusammenstellungen berichtigte, nicht ohne auch auf kleine Irrthümer des sorgfältigen Gelehrten zu stossen. Citirt habe ich nach der kritischen Ausgabe von La-Roche, da diese am reinsten die Ueberlieferung wieder gibt. Die überlieferte

---

carmina XVI das Digamma nicht zu setzen, da doch gerade für eine solche Ausgabe es von Wichtigkeit war, gleich dem Blicke des Lesers zu zeigen, wo die Interpolation sich durch weitgehende Vernachlässigung des Digammas kund gibt.

6) Ich beziehe mich dabei auf Jak. Wackernagels sonst so trefflichen Aufsatz, Die epische Zerdehnung, in Bezzenbergers Beiträgen IV, 259—312, wo ohne Beachtung, ob ein Vers zu einem alten Liede gehört oder junger Interpolation entsprungen ist, und ohne Gefühl für rhythmischen Wohlklang alle Verstösse gegen das Digamma frisch wegemendirt werden.

7) Auf Bekkers Verfahren speciell beziehen sich die beachtenswerthen Bemerkungen Naber's, Quaestiones homericae p. 79: accedit quod quo quis est ingeniosior, eo facilius Aeolicam literam, ubi forte desideratur, locis tantum non omnibus mutatione perquam exigua restituere poterit. Nunc dicam quomodo facillima ratione apparere existimem, Aeolicam literam nihil conferre ad solvendam quaestionem, quae est de Homericorum carminum origine. Imm. Bekkerus in altera Homeri editione digamma ubique reduxit, sed reliquit locos CCLXX, quos probabili ratione emendare se posse negavit: ex his loci sunt in Odyssea viginti tantum plures quam in Iliade. In nullo libro reliquit locos plus quam duodecim, nempe in Odysseae nono libro et undecimo. contra tres libri sunt, in quibus bini loci relicti sunt nondum correcti, nempe Iliadis tertius liber et decimus et Odysseae liber duodevicesimus. Unicus denique liber est, in quo unus tantum locus probabiliter emendari non potuit: liber is

*) Erst während des Drucks erhielt ich Kenntniss von dem baldigen Erscheinen eines dritten Theiles der Abhandlung.

Bücher habe ich beibehalten; nur im
ich durch B² den Schiffskatalog vom
bgesondert. Vorangestellt sind die 2
denen das Digamma sich am längsten
i Homer die stärkste Kraft zeigt.

Wörter, deren Digamma vernach-
r vernachlässigt zu sein scheint.

en der 3ten Person *ϝοῦ ϝοῖ ϝὲ ϝός.*

ν λέχος (*ἐπ' ἐϝόν B*[8]) *ἐπὶ ϝόν* alii) —
άρ οἱ (scr. *γάρ οἱ ἄλλοι*) — *E* 165 *ἵππους*
fortasse delendum) — *E* 338 *πέπλου,*
— *Z* 90 *πέπλον, ὅς οἱ* (*ὅ ϝοι* Heyne) —
ύ τις B) — *Z* 289. *ο* 105 *ἔσάν οἱ πέπλοι*
κλ.) — *Z* 474 *ὅ γ' ὃν* (del. *γ'*) — *Θ
ήν — *Λ* 339 *οὐ γάρ οἱ ἵπποι* (al. *οὐ-*
ἵπποι) — *Λ* 403. *P* 90. *Σ* 5. *Y* 343.
ε 298. 355. 407. 464 *εἶπε πρὸς ὃν μεγα-*
ϝεόν B.) — *Λ* 517 *αὐτίκα δ' ὧν* (*δ'*
ᾤμωξεν τε καὶ ὥ (del. *τε*) — *N* 561
Ξ 162 *ἐντύνασαν ἓ αὐτήν* (*ἐντύνασα B*)

I nunc et vide quomodo utare iis quae dixi. Re-
axime duo antiquissimi Odysseae libri, contra
ma *ἡ πρεσβεία πρὸς Ἀχιλλέα*, quem librum
esse opinantur: ne dicam de libro tertio et
achmanno scatent interpolationibus.

kker bezeichne ich die Verbesserungen, welche
ner Ausgabe v. J. 1858 aufgenommen hat, auch
or ihm von andern vorgeschlagen wurden. Eben-
l., womit ich eine Verbesserung unbedingt em-
, dass ich erst dieselbe vorschlage.

ne ich eine in den Handschriften vorliegende
bezeugte Variante. Mit einem Stern * sind die
ichnet.

— *Ο 397. ν 198 ἔπειτα καὶ ὧ — *Π 522 ὃ δ' οὐδ' οὗ παιδός — Π 735 ὀκριόεντα τόν οἱ (corr. ὀκριόενθ' ὅν ϝοι) — Τ 4 περικείμενον ὃν φίλον υἱόν — Τ 384 πειρήθη δ' ἕο αὐτοῦ (corr. δέ ϝευ[10]) — Υ 282 ἄχος οἱ — Ψ 748 ἀέθλιον οὗ (corr. ἄεθλον oder ἀέθλια; vgl. φ 4) — Ψ 865 μέγηρε γάρ οἱ (δέ ϝοι corr. γὰρ τόγε Herm.) — Ω 53 νεμεσσηθέωμέν οἱ ἡμεῖς (corr. νεμεσσηθείομεν ἡμεῖς) — Ω 72 ἢ γάρ οἱ αἰεί (ἢ τέ ϝοι B.)

α 41 ἡβήσῃ τε καὶ ἧς (al. om. τε) — α 301. γ 198. 308 ὅς οἱ (ὅ Aristarchus, conf. N 561) — δ 4 ἀμύμονος ᾧ (ἀμύμονα Nauck) — ε 234 δῶκε μέν οἱ (μέν om. B). — ζ 280 ἤ τίς οἱ εὐξαμένη (ἠέ τις εὐξ. B) — η 196 πρίν γέ τὸν ἧς (γε fort. del.) — ι 360 ἔφατ' αὐτάρ οἱ (φάτ' ἀτάρ ϝοι B.) — λ 273 ὁ δ' ὅν — λ 442 μηδ' οἱ (μή ϝοι B.) — ν 430 κάρψε μέν οἱ (οἱ om. al. μέν del. Herm.) — ο 93 αὐτίκ' ἄρ' ᾗ (ἄρ' om. al.) — ο 101 ἵκανον ὅθ' οἱ (al. ἵκαν ὅθι οἱ) — σ 110 καί ἑ δεικανόωντο (al. καὶ δεικ. al. καὶ ἐδεικ.) — φ 41 μιν ἧς — φ 416 ὅς οἱ (corr. ὅ) — ψ 166 ἀντίον ἧς (ἀντία ἧς B.) — ψ 247 καὶ τότ' ἄρ' ἥν (ἄρ' om. B.) — ω 56 ἔρχεται οὗ (ἔρχετ' ἑοῦ B.)[11])

εἰδώς οἶδα ἴσκε ἴστωρ.

Α 548 τὸν γ' εἴσεται (del. γ') — Ζ 151. Υ 214 ἄνδρες ἴσασι

---

10) Zu dieser Stelle bemerkt Fäsi: ein einziges Beispiel des vernachlässigten Digamma in ἕο. Da aber die von uns empfohlene Form ϝεῦ auch sonst (Ξ 427. Ο 165) vorkommt, so ist auf jene Bemerkung ebenso wenig Gewicht zu legen, wie wenn derselbe Gelehrte zu Σ 418 unter den Eigenthümlichkeiten der Hoplopoiie die Form εἶκε (Σ 520) aufführt, da hier einfach σφιν ἔοικε statt σφισιν εἶκε herzustellen ist. Bei einem Jahrhunderte lang mündlich fortgepflanzten Text wollen derartige Dinge nichts bedeuten.

11) Die Zusammenstellung ergibt, dass das Digamma bei οὗ οἷ ἕ fester haftete, als bei dem Possessivpronomen ὅς, wesshalb ich bei letzterem den Emendationsversuchen ein kleineres Feld einräumte. Bestimmter weist Kös, de digamma homerico p. 211 f., nach, dass bei οἱ 373 Stellen der Ilias 270 der Odyssee für, und nur 11 der Ilias 6

' οἶδ' (del. τ') — Θ 406 ὄφρ' εἰδῇ (al.
92. *Ο 403. Π 860. β 332. γ 216
B.) — Ο 32 ὄφρ' εἰδῇς (al. ὄφρα
— *Σ 185 οὐδ' οἶδεν — Τ 421 εὖ νύ
β 40 τάχα δ' εἴσεαι (δ' del. B) —
ειδείης (del. γε) — ϑ 146 ἔοικε δέ σ'
— ι 348 = Ο 32 — κ 190. ϱ 78 γάϱ
λ 124 τοί γ' ἴσασι (al. om. γ') — π
ὄφρ' ἰδέω, conf. Θ 406, Ο 32) — π
(δ' om. B.) — ϱ 573 λύγϱ' ἔχω· οἶσθα
στε (al. τόδε ἴστε) — χ 234 = Ο 32
εἴσεαι (al. τόγε εἴσεαι)[12]) — ψ 29 πάλαι
Nauck.) — ψ 271 τοί γ' ἴσασι (al.

ἄναξ ἀνάσσω.

σι δ' ἀνάσσειν (corr. πᾶσιν δὲ ϝαν.) —
ἄνακτα (al. ἱλασόμεσθα) — Β 672 Χα-
rr. Χαρόπου τε ϝαν.) - Η 162. Ψ 288 πρῶ-
Ι 73 πολέεσσι δ' ἀνάσσεις (corr. πολέσιν
ροτέοντες· ἄναξ (corr. κροτέοντε· ϝάναξ)
ος ἄνακτος (al. Εὐρυσθῆος ἀέθλων) —

gamma sind, hingegen bei ὅς 45 für und 30
ht hieher auch die Partikel ὥς 'wie'.
t sind Wendungen wie ἔργ' εἰδυίας, da in den-
ἔργα ϝιδυίας mit Recht geschrieben wird. Vom
nerkt Bekker, Hom. Blätter I, 133: οἶδα, das
Formen ᾔδεα εἰδήσω εἴσομαι in Ilias und Odys-
30mal vorkommt und an allen diesen Stellen,
men, den Aeolischen Laut verlangt oder verträgt.
kker gebilligte Conjectur Bentley's πρώτιστα
wird namentlich dadurch hinfällig, dass an der

πρῶτος Τρώων ἕλεν ἄνδρα κορυστήν,
beiden andern gedichtet ist, πρώτιστα keine Stelle

Π 371. 507 ἅρματ' ἀνάκτων (fort. ἅρμα ϝανάκτοιν, vgl. Bekker, Hom. Bl. I, 163) — *Π 523 σύ πέρ μοι ἄναξ — Τ 124 ἀεικες ἀνασσέμεν — Υ 67 Ποσειδάωνος ἄνακτος — Ψ 49 ὄτρυνον ἄναξ (corr. ὄτρυνε) — Ψ 517 ὅς ῥά τ' ἄνακτα (del. τ') — Ω 449. 452 ποίησαν ἄνακτι — γ. 304 δ' ἤνασσε (corr. δὲ ϝάνασσε) — ι 452 ἦ σύ γ' ἄνακτος (del. γ') — ξ 40 ἀντιθέου γὰρ ἄνακτος — ξ 395 νοστήσῃ ἄναξ — ξ 438 θυμὸν ἄνακτος — ρ 189 χαλεπαὶ δέ τ' ἀνάκτων (del. τ') — φ 56. 83 τόξον ἄνακτος[14]) — ω 30 ἧς περ ἄνασσες.[15])

ἄστυ und seine Composita.

Γ 140 προτέροιο καὶ ἄστεος (corr. προτέρου καὶ ϝαστ.) — Λ 733 ἀμφίσταντο δὴ ἄστυ (corr. ἀμφέσταν) — Ο 455 τοὺς μὲν ὅ γ' Ἀστυνόῳ (del. γ') — Σ 274 ἕξομεν, ἄστυ (ἕξετε B.) — Ω 320 ὑπὲρ ἄστεος (al. διὰ ἄστεος) — γ 260 ἑκὰς ἄστεος (al. Ἄργεος).

ἄγνυμι, ἁδεῖν, ἁλῶναι, ἅλις, ἀραιός, ἀρνός.

ψ 392 δέ οἱ ἦξε (δέ del. B.) — τ 539 αὐχένας ἦξε (fort. αὐχέν' ἔαξε.) — Γ 173 θάνατός μοι ἁδεῖν (με ἑλεῖν susp. Nauck.) — Η 45 θεοῖσιν ἐφήνδανε (corr. ἐϝήνδανε).

Ρ 54 οἰοπόλῳ ὅθ' ἅλις (ὅ B.) — Φ 236. 344 αὐτὸν ἅλις ἔσαν (al. ἔσαν ἅλις).

Γ 103 οἴσετε δ' ἄρν' (del. δ') — Γ 119 ἠδ' ἄρν' (corr. ἰδέ) — Χ 263 λύκοι τε καὶ ἄρνες (del. τε) — δ 85 ἵνα τ' ἄρνες (del. τ') — ι 226 ἐρίφους τε καὶ ἄρνας.

εἶδος εἴδομαι.[16])

*Γ 224 ἀγασσάμεθ' εἶδος — Θ 559 πάντα δέ τ' εἴδε-

---

14) Gegen die Aenderung Bekkers τόξα spricht der Gebrauch des Singular τόξον in den vorausgehenden wie in den nachfolgenden Versen.

15) Knös p. 54 zählt auch noch Π 464 auf mit der Bemerkung: audacius vero Π 464 ἦεν ἄνακτος in ἦε ϝάνακτος mutavit, namque in hoc verbo ν ἐφ. inhaesit, et id quidem non in homerica solum lingua sed, si figuram doricam ἦς exceperis, in lingua graeca universa.

16) Das Digamma von ϝείδεται = videtur führte bei den Epikern

172 κακὸς εἴδεται — Y 224 ἵππῳ δ
) — ϑ 169 γάρ τ' εἶδος (del. τ') —
αὖ) — *τ 283 κέρδιον· εἴσατο — ω
μας.

κώς εἴκελος ἴκελος.

έλη — Ψ 66 κάλ' εἰκυῖα (corr. καλὰ ϝι-
37 δ' εἰκυῖα (corr. δὲ ϝικυῖα) — λ 207
σκιῇ Nauck). Ausserdem widerstreben
Digamma von ἔοικα B 233. Γ 286.
. 372. Φ 379. Ψ 649. ζ 60. ϑ 146.
321. λ 363. Vergleiche überdies ἐπ-
u. o. u. Vergl. Anm. 4.

εἴκοσι.

ι 249 δεκάκις τε καὶ εἰκοσάκις (del. τε)
ὶ εἴκοσι (corr. χρυσοῦ) — ε 34 κ' εἰκο-
π 206. τ 484. φ 205. ω 322 ἤλυϑον
).

εἴκω.

ετε (corr. μή) — M 48 τῇ τ' εἴκουσι
μ 117 ὑπείξομαι.

ἀλείς ἔλσαι ἔελμαι.

τ' ἔλσαι.

ς ἑκάεργος ἑκηβόλος.

438. Y 422. X 15. η 321 — leicht
333.

falschen Digammas von εἴσατο = ivit in δια
E 538. P 518. ω 524. Ξ 8, καταείσατο Λ 358,
4. ο 504, ἐείσατο O 415. 544. χ 89. Ein ähn-
auch durch die Confundirung von ἴδε und ἰδέ
ss hat neuerdings Jak. Wackernagel in Bezzen-
t jener auch von Curtius gebilligten falschen Ana-
sche Form ἐήσατο vom Stamme yā angenom-
n Anm. 2.

ἕκαστος[17])

Ohne Spuren eines Digammas: *Ε* 470. 792. *Ζ* 72. *Ι* 180. *Κ* 215. 388. *Λ* 11. 291. *Ν* 155. *Ξ* 151. *Ο* 189. 288. 500. 505. 514. 667. *Π* 210. 275. *Ρ* 252 *Τ* 302. 332. *Ψ* 55. 107. 370. *Ω* 1. 273. *γ* 7. *η* 91. *ϑ* 15. 259. 324. 392. *ι* 60. 65. 127. 468. *λ* 542. *ξ* 128. *ο* 24. 377. *π* 313. *ρ* 70. *τ* 463. 501. 592. *χ* 57. *ω* 188. 339. 417.

Leicht und sicher emendirbar *Β* 719. *Ε* 195. *Ι* 203. 383. *Λ* 634. 747. *Χ* 302. *Υ* 153. *Ω* 1 *β* 258. *δ* 440. *μ* 130. *σ* 428. *τ* 46.

ἔλδομαι.

Ε 481. *ψ* 6 τά τ' ἔλδεται (del. τ')

ἔλπομαι ἐλπίς.

**Θ* 526 εὔχομαι ἐλπόμενος (al. ἔλπομαι εὐχόμενος) — *Ο* 539 ἔτι δ' ἔλπετο (καὶ ϝελπ. Hofmann) — *Ο* 701 Τρωσὶν δ' ἔλπετο (corr. Τρωσὶ δέ) — *Σ* 194 αὐτὸς ὅ γ' ἔλπομ' (del γ') — *Ω* 491 ἐπί τ' ἔλπεται (καὶ ϝέλπ. B.) — *β* 91. *ν* 380 μέν ῥ' ἔλπει (del. ῥ'). — *ι* 419 μ' ἤλπετο — ἔολπα entbehrt des Digammas *Υ* 186. *Φ* 583. *Χ* 216. *ϑ* 315. *ω* 313. Vergl. Anm. 4.

ἑλίσσομαι ἕλιξ ἑλίκωψ.

Β 575 ἀμφ' Ἑλίκην — *Ν* 204 σφαιρηδὸν ἑλισσομένη (σφαιρηδά B.) — *Σ* 401 γναμπτάς ϑ' ἕλικας — *Ψ* 309 τέρματ' ἑλισσέμεν (corr. τέρμα) — *Ψ* 320 πολλὸν ἑλίσσεται (fort. πολλά) — *Ψ* 846 ἣ δέ ϑ' ἑλισσομένη (del. ϑ') — *μ* 355 βοσκέσκονϑ' ἕλικες — *υ* 24 αὐτὸς ἑλίσσετο.

ἕννυμι εἷμα ἐσϑής ἔσϑος ἑανόν.

Γ 57 λάινον ἕσσο (susp. λᾶνον Bekk.) — *Ξ* 383 ἐπεί ῥ' ἕσσαντο (del. ῥ') — *Τ* 393 λέπαδν' ἕσαν (ob von ἵημι?) — *η*

---

17) Bei ἕκαστος, dessen Digamma schon in den ältesten Gesängen ins Schwinden gekommen war, bin ich in der Emendation widerstrebender Stellen nicht so weit gegangen wie L. Meyer in seinem Aufsatz über die Etymologie von ἕκαστος in Kuhns Zeitsch. XXII 359 ff.

— ζ 83 φέρον δ' ἐσθῆτα — ξ 510
67 ἐν τ' ἐσθῆτι (τ' del. B) — ω 467.
(del. ϱ'). —

ἔπος.

εα (del. ϱ') — E 683 υἱὸς ἔπος — H
*O 398 δ' ἔπος ηὔδα (al. δὲ προσηύδα)
εσσι (al. ὣς μύθοισι) — δ 706. ε 96.
3. τ 214 δή μιν ἔπεσσι (ϝε B.) — ι
146 ῥηίδιον τοι ἔπος — λ 561 ἵν' ἔπος
ἔπος — ο 375 οὔτ' ἔπος — π 469
α ϝέπος B.) — ϱ 374 δ' ἔπεσιν — ω

εἰπεῖν.

τοι (corr. ϝείπῃ) — A 106 τὸ κρήγυον
.) — A 230 ἀντίον εἴπῃ (corr. ἀντία)
ών — Z 281 ἐθέλῃσ' εἰπόντος (corr.
9. 369. Θ 6. T 102. η 187. ϑ 27. ϱ
6 ὄφρ' εἴπω — H 277 σχέθον, εἶπε
ησι — H 375 τόδ' εἰπέμεναι (τό B.)
μεν (τά B.) — A 791 ταῦτ' εἴποις (τά
εἴπῃ (ὡς Hofmann) — P 260 οὐνόματ'
— Y 250 κ' εἴπησθα (del. κ') — α 10
ἐπεὶ πρό ϝοι εἴπομεν — β 331, αὖτ'
— γ 427 ἀολλέες εἴπατε — δ 28 ἀλλ'
εἰπέμεναι (corr. εἰπεῖν) — ζ 275 ὧδ'

vo durch Vertauschung der Formen ἐπέεσσιν
30 ἐλοῦσ' ἐπέεσσι (corr. ἐλοῦσα ϝέπεσσι) oder
O 89 φωνήσασ' ἔπεα πτερόεντα (corr. φωνή-
lfen werden kann, habe ich ganz ausser Spiel
cheint das Digamma von ϝέπος und ϝειπεῖν
eworden zu sein, dass ich in der Odyssee den
lerungen Bekkers nicht beitreten möchte, zumal
hr des Digammas in ϝε ϝέπεσσι stört.

εἴπῃσι — ι 279 ἀλλά μοι εἴφ᾽ — λ 297 πάντ᾽ εἰπόντα — π 338 δ᾽ εἶπε — φ 400 αὐτ᾽ εἴπεσπε (corr. αὖ) — χ 350 τάδε γ᾽ εἶπε (del. γ᾽) — ψ 91 μιν εἴποι (ϝέ B.) — ψ 342 δεύτατον εἶπε (δεύτατα B), conf. παρειπεῖν Α 555. Ζ 62. 337. Η 121. Λ 793. *Ο 404, ἀπειπεῖν Τ 75. α 91, διεῖπε Κ 425. Λ 705. μ 16.

ἔργον ἔρξαι ἐργάζεσθαι.

Α 395 ἠὲ καὶ ἔργῳ (ἠέ τι ἔργῳ B) — Β 751 Τιταρήσιον ἔργα — Δ 470 δ᾽ ἔργον — Ζ 289 πέπλα παμποίκιλοι ἔργα (παμποίκιλα J. Wackernagel) — Ι 128 ἀμύμονας ἔργα (al. ἀμύμονα) — 228 ἐπηράτου ἔργα (ἐπήρατα ϝέργα B.) — Ι 374 οὐδὲ μὲν ἔργον (al. οὐδέ τι) — Λ 703. ϱ 313 ἠδὲ καὶ ἔργων — Μ 412 πλεόνων δέ τοι ἔργον (al. δέ τι) — Ρ 279. λ 550 περὶ δ᾽ ἔργα — Χ 450 ἴδωμ᾽ ὅτιν᾽ ἔργα (al. ὅτι ἔργα, Hofmann ἴδω τινα ϝέργα) — Ψ 671 πάντεσσ᾽ ἔργοισι (corr. πᾶσιν ϝέργ.) — Ω 354 νόου ἔργα (corr. νοῦ ϝέργα) — α 293 τε καὶ ἔρξῃς — ε 342. 360 ὧδ᾽ ἔρξαι — ϑ 490 ὅσσ᾽ ἔρξαν — λ 80 τελευτήσω τε καὶ ἔρξω — λ 474 μήσεαι ἔργα — ξ 228 ἐπιτέρπεται ἔργοις — ξ 344 εὐδειέλου ἔργα — χ 422 διδάξαμεν ἐργάζεσθαι.[19]) — Vgl. ἔρρεξε neben ἔρεξε.

ἔοργα hat kein Digamma Γ 351. Φ 399. Χ 347. χ 318.

ἔρδω.

Ι 540. πόλλ᾽ ἔρδεσκεν (πόλλ᾽ ἔρρεζε B. conf. Χ 380) — Κ 503 κύντατον ἔρδοι — Χ 380 πόλλ᾽ ἔρδεσκε (al. ἔρρεξε) — ζ 258 ὧδ᾽ ἔρδειν — η 202 ὧδ᾽ ἔρδωμεν.

---

19) Das Digamma von ἔργον ist mir nicht stark genug, um in Α 395 das nachdrucksvolle ἠὲ καὶ ἔργῳ mit Bekkers nichtssagendem ἠέ τι ἔργῳ zu vertauschen, zumal der ähnliche Versausgang ἠδὲ καὶ ἔργων Λ 703 und ϱ 313 selbst von Bekker nicht angefochten wurde. Noch weniger wird man bei dem Versausgang μήσεαι ἔργον λ 474 dem Digamma zulieb μήσεαι durch Synizesis zweisylbig lesen dürfen.

ἐρύω

π 348 μέλαιναν ἐρύσσομεν — Δ 467
. ϱ᾽) — Δ 492 ἑτέρωσ᾽ ἐρύοντα — Ρ
ύσσομεν — Υ 311 μιν ἐρύσσεαι — Ψ
Ω 16 τρὶς δ᾽ ἐρύσας — δ 577 πάμ-
πάμπρωτα Β) — ι 77. μ 402 λεύκ᾽ ἐρύ-
ἆσσον ἐρύσσατο — Vgl. ἄλαδ᾽ εἴρυσε
εν ε 261. ϑ 151. ξ 332. τ 289.
υρός ἑρσήεις ἕσπερος ἔτος ἔτης.
ϑ᾽ ἑρσήεντα (del. ϑ᾽) — Ω 777 δέ μοι ἑρ-

ἡδύς ἦδος.

. σ 404 ἐσϑλῆς ἔσσεται ἦδος[20]) — Δ
— γ 51 δέπας ἡδέος — ϑ 64. ι 210
ήγρετος ἥδιστος — τ 510 ἔσσεται ἡδέος

εῖος ἧκα ἤνωψ ἦρα ἠχή.
μετά τ᾽ ἤϑεα (del. τ᾽) — Ψ 94 τίπτε
7 μιν ἠϑεῖον (ϝέ ϝηϑ. scribere debebat
ἦκα (fort. ἤ μιν).

ἴδεν.[21])

δών — Β 269 ἀχρεῖον ἰδών — *Γ 224
453 εἴ τις ἴδοιτο — Δ 232 σπούδοντας
ιέντας ἴδοι — Δ 374 οἵ μιν ἴδοντο
κατιδών — Δ 516 μεϑιέντας ἴδοιτο —
δοιτο — Μ 389 ἦ ϱ᾽ ἴδε (del. ϱ᾽)
ν — Χ 61 ἐπιδόντα — Χ 254 ἐπι-
παῖδ᾽ ἐσιδοῦσα — Χ 450 ἕπεσϑον

er hergestellte Lesart ἐσϑλῆς ἔσται ϝῆδος gibt
mus, so dass ich in diesen zumal rhythmisch so
weit eher die Vernachlässigung des Digammas

eit der Aoristformen ἴδε und ἰδέ mit der Con-
dass der Dichter auch vor dieser sich oft einen
nm. 16.

ἴδω (corr. ἕπεσθε) — Ψ 485 περιδώμεθον — Ω 307 εἰσανιδών — Ω 337 τις ἴδῃ — β 152 ἐς δ' ἰδέτην — γ 233. ε 220. ζ 311. ϑ 466 ἦμαρ ἰδέσθαι — γ 372 πάντας ἰδόντας — δ 556 τὸν δ' ἴδον — ε 209 περ ἰδέσθαι ε 486 — ε 486. ω 504 τὴν μὲν ἰδών — ζ 160 τοιοῦτον ἴδον (corr. τοιόνδε) — η 234 εἵματ' ἰδοῦσα — η 322 οἵ μιν ἴδοντο — ι 143 προὔφαινετ' ἰδέσθαι (corr. προὔφαινε) — κ 44 θᾶσσον ἰδώμεθα — λ 522 κάλλιστον ἴδον — ν 155 προσίδωνται (al. προίδωνται) — ν 215 καὶ ἴδωμαι — ρ 318 ἔνθ' ἴδον — ρ 327 αὐτίκ' ἰδόντ' — σ 375. 379 τῷ κέ μ' ἴδοις (μ' del. B) — τ 567. φ 228 τις ἴδηται — φ 122 πάντας ἰδόντες — φ 228 μή τις ἴδηται — ψ 94 ἐσίδεσκεν — ω 101 ἐσιδέσθαι — ω 491 τις ἴδοι — ω 504 μὲν ἰδών —

Leicht zu emendiren: *B 82. 384. E 166. Θ 453. M 389. Ξ 294. X 450. δ 475. ε 41. 114. ζ 314. η 76. ϑ 410. 526. ι 532. ρ 448.

Ἴλιος[22])

ohne Spur eines Digammas: E 204. Z 386. 493. H 345. N 349. Σ 270. Φ 81. 128. 156. Ω 67. ϑ 578. ζ 238.

Leicht emendirbar: P 145. ϑ 495. ρ 104.

Ἶρις[23]) ἶρις.

E 353 τὴν μὲν ἄρ Ἶρις (ἄρ' del. Thiersch) — E 365 πὰρ δέ ϝοι Ἶρις ἔβαινε (ϝε Cobet) — Λ 27 ἑκάτερθ' ἴρισσιν — Ψ 198 ὠκέα δ' Ἶρις (fort. ὦκα δέ).

ἴον ἴτυς ἰτέη.

Φ 361 τε καὶ ἰτέαι (del. τε).

---

22) Das scheinbar verwandte Nomen Ἶλος hat kein Digamma Λ 166. α 259. Auch von Ἴλιος selbst ist etymologisch das Digamma schwer zu begründen.

23) Das verwandte nomen proprium Ἶρος entbehrt des Digammas in σ 38. 56. 233.; in ν 38 ὁ ξεῖνος τε καὶ Ἶρος und 233 ξείνου γε καὶ Ἴρου ist das Digamma leicht herzustellen. Kühner ist die Verbesserung J. Wackernagels μή τις ϝίρῳ ϝῆρα φέρων in V. 56 statt des überlieferten μή τις ἐπ' Ἴρῳ ἦρα φέρων.

ἵεμαι.

δ' ἱέσθην — β 327 ἐπεί νύ περ ἵεται —
— ξ 142 ὀδύρομαι ἱέμενος.[24])

ἴς ἶφι[25]) ἰνίον.

ἶφι — Δ 287 ἀνώγετον ἶφι (corr. ἀνώ-
νεαίνεμεν ἶφι (corr. μενεαίνειν) — Z 478
1 τοῖο δ' ἐπ' Ἰφιδάμαντι (corr. τοῦ δ'
ρύνετον ἶφι (corr. ὀτρύνετε) — P 739
ο — Φ 356 καίετο δ' ἶς ποταμοῖο (δ'
305 μετ' Ἰφιμέδειαν — λ 284 Μινυ-
ῳ) — λ 597 κραταί' ἴς (al. κραταιίς).

σος ἴσκω ἰνδάλλομαι.

ον (del. τ') — Z 101. Φ 411. 194. 357.
al. ἀντιφερίζειν, conf. Φ 488) — I 142
)[27]) — Δ 101 βῆ ϱ' Ἴσον (del. ϱ') —
— O 209 ἂν ἰσόμορον (ἂν del B.) —
ια δ' ἶσα (corr. ἄεθλα δὲ ϝῖσα, conf.

α — ι 42. 549 = Λ 705 — λ 484
73 ἥλικες ἰσοφόροι (ἥλικε B).

uplicirte ἰάχω sowie ἰαχή hat ein anlautendes kurz ist; hingegen keines, wenn das ι lang ist, ἐπίαχον, μεγάλ' ἴαχε, in welchen Formen ἴαχον contrahirt ist. Die Sache ist klar gestellt von rirt von Nauck in seiner Ausgabe des Homer. tigt habe ich die Adjektiva ἴφιος und ἴφθιμος ymologie zweifelhaft ist; vgl. Göbel, Lexilogus

n καίετο ἶς ποταμοῖο würde entsprechender sein, h V. 353 hergestellt würde durch die Verbesser- υες in καίοντ' ἐγχέλυες.

er und an ähnlichen Stellen, wie δή μιν ἔπεσσι, erung beizutreten, da zwei Digamma hinterein- Zeiten den 'aures delicatulae' der Griechen miss- n. Vgl. Anm. 18.

οἶκος οἴκαδε οἰκέω οἰκεύς οἰκίον.

Α 19 εὖ δ' οἴκαδ' ἱκέσθαι[28]) (καὶ ϝοικ. B.) — *B* 750 δυσχείμερον οἰκία (δυσχείμερα B.) — *H* 364. 391 ἔτ' οἴκοθεν — *Ω* 572 δ' οἴκοιο —

β 52 μέν ἐς οἶκον (ἐς om. B) — β 154 διά τ' οἰκία (del. τ') — δ 596 οὐδέ κέ μ' οἴκου (del. κε) — η 326 ἀπήνυσαν οἴκαδ' — ι 530 πτολιπόρθιον οἴκαδ' — κ 35 ἄργυρον οἴκαδ' — ν 42 ἀμύμονα δ' οἴκοι — ν 127. 305 ὤπασαν οἴκαδ' — ν 125 αὐτ' οἰκόνδε (corr. αὖ) — μ 135 ἀπῴκισε — ξ 223 οὐδ' οἰκωφελίη — ξ 318 ἐς οἶκον — ο 21 βούλεται οἶκον — ο 436 ἀπήμονά μ' οἴκαδ' (al. om. μ') — π 70 ὑποδέξομαι οἴκῳ — π 303 μήτε τις οἰκήων — π 463 εἰρύαται οἴκαδ' (εἴρυνται Nauck) — ρ 84 ἦγον ἐς οἶκον — ρ 533 τὰ μέν τ' οἰκῆες (del. τ') — σ 419 κατακείομεν οἴκαδ' — υ 232 ἐλεύσεται οἴκαδ' — φ 211. χ 35 ὑπότροπον οἴκαδ' — ψ 8. ω 208 ἔνθα ϝοι οἶκος —

οἶνος οἰνοχόος οἴνοπα οἰνίζομαι.

**H* 467 παρέστασαν οἶνον — **H* 472 ἔνθεν ἄρ' οἰνίζοντο — *I* 224 δ' οἴνοιο — *Σ* 545 μελιηδέος οἴνου — α 110 οἳ μὲν ἄρ' οἶνον (al. om. ἄρ') — β 379 ἔπειτά ϝοι οἶνον — γ 40. ζ 77 ἐν δ' οἶνον ἔχευε — γ 46. 51 ἡδέος οἴνου — ι 454 φρένας οἴνῳ (al. φρένα) — λ 61 ἀθέσφατος οἶνος — ο 334 καὶ κρειῶν ἠδ' οἴνου — ο 507 κρειῶν τε καὶ οἴνου (del. τε) — σ 396 ὃ δ' ἄρ' οἰνοχόον (del. ἄρ') — σ 418 ἀλλ' ἄγετ' οἰνοχόος (al. ἄγε) — τ 122 φρένας οἴνῳ (corr. φρένα· vgl. ι 454.) — υ 260 ἐν δ' οἶνον (καί La Roche) — φ 142 ὅθεν τέ περ οἰνοχοεύει (del. τε) — φ 263 = σ 418.[29]) u. [30])

---

28) Das überlieferte εὖ ist im Hinblick auf das später bei der Heimkehr wirklich erlittene Unheil zu passend, als dass man dafür das verblasste καί eintauschen möchte; ausserdem scheint auch das Digamma in dem Adverbium οἴκαδε früher als in dem Nomen οἶκος seine Kraft eingebüsst zu haben.

29) Ausnahmen bei den Eigennamen wollen nicht viel bedeuten, da diese weniger unter der Herrschaft der Analogie stehen; daher be-

ς δϝεινός δϝειλός δϝείδω.

vernachlässigt in Θ 133. Ο 626; vgl.

Stellen mit vernachlässigtem
Digamma.

3. 294. 395. 555. 576. 609. [64. 230.

*82. 213. 384.]
50. 751. [665. 672. 719]
1. 453. [103. 119. 140. 173.]
74. 470. 492. 508. 516. [287. 467. 504.]
38. 353. 365. 470. 683. 792. [166. 195

6. 478. 493. [90. 101. 281. 289. 367.

. 162. 277. 300. 345. 349. 364. 369.
*472. [45.]
. 512. *535. [398. 406. 453. 526. 559.]
28. 688. [73. 203. 374. 383. 379. 540.]
03.
. 318. 403. 517. 703. *705. 706. 791.
1. 339. 634. 733. 747.]
62. 347. 389. 412.]
561.]
294. 348. 383.]

den Anmerkungen anzuführen, dass Οἰνεύς B
nd Οἰνείδης E 813, K 497 kein Digamma hat.
μός und οἶρον sind alle Stellen, und bei ὄψ
mit Ausnahme von Δ 137. Υ 98. ε 61 der An-
n Digammas günstig; doch ist es nach den Aus-
L. Meyer in Kuhn's Ztsch. XXIII, 49 ff. na-
beiden Wörtern zweifelhaft, ob sie je mit einem
urden.

O 189. 288. *397. *398. *403. 500. 505. 514. 539. 626. 639. 667. [32. 209. 268. 453. 455. 701.]
Π 210. 232. 275. 371. 507. *522. *523. 860. [735.]
P 54. 90. 252. 260. 279. 635. 713. 739. [145.]
Σ 5. *185. 270. 274. 294. 401. 545. [194.]
T 4. 75. 98. 102. 124. 282. 302. 332. 393. 421. [384.]
Y 67. 186. 214. 224. 250. 282. 311. 343. 422. [153. 250.]
Φ 53. 81. 128. 156. 356. 399. 552. 583. [236. 344. 357. 361. 411. 450.]
X 15. 61. 98. 216. 254. 347. 407. [263. 349. 380. 450.]
Ψ 21. 55. 94. 107. 198. 288. 320. 370. 392. 434. 485. 585. [49. 66. 302. 517. 671. 736. 748. 823. 846. 865.]
Ω 1. 16. 67. 72. 273. 307. 337. 449. 452. 491. 572. 777. [1. 53. 320. 354.]
α 10. 37. 91. 293. [41. 110. 301.]
β 40. 52. 91. 152. 203. 285. 311. 332. 379. [91. 154. 258. 331. 383.]
γ 7. 40. 46. 51. 216. 233. 372. 427. [260. 304.]
δ 4. 28. 556. 577. 706. [85. 475. 484. 596. 682.]
ε 61. 96. 100. 209. 220. 234. 281. 298 = 355 = 407 = 464. 392 = 360. 486. [34. 41. 114. 206. 337.]
ζ 77. 83. 258. 275. 280. 311. [160. 314.]
η 91. 187. 196. 202. 234. 258. 321. 322. 326. [76.]
ϑ 15. 27. 34. 64. 259. 315. 324. 392. 466. 490. 578. [146. 169. 174. 410. 495. 526.]
ι 42. 60. 65. 77. 127. 143. 210. 226. 258. 279. 363. 419. 468. 549. [258. 348. 360. 452. 454. 530. 532.]
κ 35. 44. 500. [190.]
λ 61. 80. 146. 207. 273. 297. 305. 442. 478. 484. 522. 542. 550. 561. [124. 284. 597.]
μ 16. 117. 135. 355. 402. [130.]
ν 42. 80. 121. 125. 198. 215. 305. 380. [155. 380. 460.]
ξ 40. 128. 147. 223. 228. 238. 318. 344. 395. 438. 509. 510.

334. 375. 377. [93. 101. 436. 507.]
)3. 313. 338. 348. 463. 469. [206. 236.

. 327. 352. 374. 469. 573. [78. 104.

5. 379. 404. 419. [110. 396. 418. 428.]
1. 501. 510. 539. 567. 592. [46. 122. 484.]

211. 228. *276. [110. 142. 205. 263.

. 422. [234. 350.]
16. 247. 342. [6. 271.]
. 188. *208. 279. 313. 339. 417. 491.
2. 467. 500. 506.]

der Verse, in denen eine kurze
r Thesis vor nachfolgendem
gamma verlängert[31])

(?). 695.
?).

Bekk. τῆς codd.) 792.

Kraft hat fast nur das Digamma des Personal-
rson, und von den Formen desselben fast nur
em findet sich in der Thesis eine kurze Silbe
nur auf Grund einer die Bedeutung des Digam-
ectur, in τὸν Ϝείσεται (Α 548, τόν γ' codd.), ὃν
ον codd.), Ἕκτορ Ϝεῖδος (Ρ 142), γὰρ Ϝεῖδος (Θ
dd. vielleicht richtig) Ϝοῖνον Ϝοινοχοεῦντες (γ
ες, vgl. α 110), οὐ γὰρ Ϝοῖδ' (Ζ 367, γάρ τ' codd.),
gl. κ 190, ρ 78) οἷον Ϝερσήεις (Ω 419, γρ. ἑερ-

Μ 103.
Ξ 166. 348 (?). 521.
Ο 183. 403.
Π 460. 735 (?).
Ρ 142 (?). 324. 699.
Φ 547. *570.
Χ 438.
Ψ 493.
Ω 419 (?).
α 110 (?). 239.
β 52(?) 249.
γ 472.
δ 292. 559.
ε 16. 41. 113. 143. 234 (?)
ζ 194.
ϑ 79. 169 (?). 215. 302.
ι 530 (?).
κ 190 (?). 434.
ξ 96 369.
ϱ 78 (?). 145.

στῆεις), *λῶτον ϝερσήεντα* (*Ξ* 348, *γϱ. τ' ἐϱσήεντα*), *ἤ μιν ϝῆκα* *σ* 92, *ἠέ μιν ἧκα* codd. vielleicht richtig) *πατρὸς μὲν ϝοῖκον* (*β* 52, *μὲν ἐς οἶκον* codd.), *πτολίπορϑον ϝοίκαδ'* (*ι* 530, wo andere Hdsch. *πτολιπόρϑιον* haben, was wegen *ι* 504 vorzuziehen). Vielleicht ist überdiess in anderen Worten jene ursprüngliche Kraft des Digammas im Laufe der Zeit verdunkelt worden durch das *ε* prostheticum von *ἐείκοσι ἐέλδωρ ἔεδνα ἔισος ἐέρση ἔειπον ἐεισάμενος*, von welchen Formen die letztgenannte *ἐεισάμενος* nirgends (vgl. *Β* 22. 795. *Γ* 389. *Π* 720. *Ρ* 326. 585. *Υ* 82. *ζ* 24) bei Homer vom Metrum gefordert wird, wie schon Bekker, Hom. Bl. I, 156 bemerkt hat. Doch will ich damit jene erweiterten Formen nicht aus den homerischen Texten entfernen, da sie an vielen Stellen durch das Metrum vollständig gesichert sind. Noch weitere Belegstellen für jene stärkste Kraft des Digammas lassen sich, wie Leskien p. 47 f. andeutet, durch Herstellung der Formen *ϝοῦ* statt *ἑοῦ*, *ϝέϱγεν* statt *ἔεϱγεν*, *ἐν* statt *ἐνί*, *πρός* statt *προτί* gewinnen.

in der Einleitung aussprach, ist es
, jetzt schon das zusammengestellte
Seiten zu verwerthen. Ich beschränke
larauf in ein paar Hauptsätzen dasjenige
vas sich aus der Durchmusterung der
t ergibt:
ältesten homerischen Gesängen hatte
olle Kraft verloren, so dass selbst in
ıd in der ersten Hälfte des eilften Ge-
das Digamma nicht blos von ἕκαστος,
om Possessivpronomen ὅς insofern ver-
dass dasselbe nicht mehr durchweg

ren Interpolationen kleineren Umfangs
gedichtet, in der das Digamma seine
z verloren hatte, so dass dasselbe nur
us älterer Zeit stammenden Phrasen und
wahrt worden zu sein scheint. Die be-
l in den Verzeichnissen mit Sternchen
derem Interesse sind die, wo in kurzen
s das Digamma vernachlässigt ist, wie

t angedeutet, dass ich Α und Α² für die Ge-
Dichter der Ilias zuerst gedichtet habe. Da-
s uns in der Ilias nicht Episoden und kleinere
en, welche in eine noch ältere Zeit zurück-
n Lieder des alten Heldengesanges sind in die
s in solcher Ueberarbeitung aufgenommen wor-
ır noch in einzelnen formelhaften Wendungen
Sprachperiode erhalten haben.

O 390—405, 466—81, 509—31, vielleicht auch ϑ 248—386.[33])

3) Zwischen Ilias und Odyssee zeigt sich kein bemerkenswerther Unterschied in dem Gebrauch des Digammas; namentlich hat dasselbe seine Kraft eine kurze in der Thesis stehende Silbe durch das Gewicht der Position zu verlängern auch in der Odyssee noch häufig bewahrt.

4) Auch in den jüngeren, jedenfalls in späterer Zeit wenn selbst auch noch von demselben Sänger gedichteten Rhapsodien ist das Digamma noch in Kraft. Zum Beweise dessen will ich auf einige dieser jüngeren Partien noch näher eingehen. Unter den Kennern steht es fest, und Naber hat dafür neuerdings in seinen Quaestiones homericae die durchschlagendsten Beweise erbracht, dass der achte Gesang (Θ) zu den jüngsten Partien der Ilias gehört, dem höchstens die Aeneasepisode Υ 75—352 und die Erzählung von der Aussöhnung des Achilleus und Agamemnon T 140—351 an Alter noch nachstehen. Nichst destoweniger ist in demselben das Digamma, wie das Verzeichniss lehrt, nicht viel mehr und auch nicht viel stärker vernachlässigt als in anderen Gesängen und übt das Digamma seine Position bewirkende und Hiatus beseitigende Kraft bei *ϝοῖ ϝέ ϝός* in VV. 48. 122. 129. 216. 236. 284. 301. 310. 314. 322. 327. 328. 329. 338. 362. 371. 406. 422. 430. 446, bei *ϝάρνες* V. 131, *ϝεαρινῇσι* V. 307, *ϝείδεται* VV. 228. 559, *ϝεικυῖα*

33) Diese Stelle hält auch Kammer, Einheit der Odyssee S. 453, für eine jüngere Interpolation, vielleicht mit Recht. Im übrigen bin ich in der Annahme solcher jüngeren Interpolationen nicht weit über Bekker hinausgegangen, in dessen Bonner Ausgabe die meisten mit * bezeichneten Verse unter dem Texte stehen. Verschweigen will ich aber nicht, dass auch Verse uns überliefert sind, welche Bekker mit Recht als interpolirte ausgemerzt hat und die nichts destoweniger Spuren eines Digamma haben, wie Λ 543, Φ 570

Ζεὺς γάρ ϝοι νεμεσᾶϑ', ὅτ' ἀμείνονι φωτὶ μάχοιτο.
ἔμμεναι· αὐτάρ ϝοι Κρονίδης Ζεὺς κῦδος ὀπάζει.

V. 233. 347. 562, ϝεκών V. 81, ϝέπος
ον VV. 9. 130. 356. 453, ϝέρρων V. 239,
ν VV. 76. 105. 278. 350. 376. 397. 453,
ϝίλιον VV. 131. 295. 499. 551. 561,
25, ϝιάχω V. 321 ϝοῖκος VV. 284. 513,
46, wobei die Stellen, in welchen statt des
na hergestellt werden kann, gar nicht
ind. Ebenso zählen bekanntlich in der
n, in denen der Seher Theoklymenos
221—86, 508—49, ϱ 52—166, υ 345
n Partien des Epos; aber auch in ihnen
ht besonders häufig vernachlässigt, und
rt in ο 222. 230. 236. 239. 251. 273.
546, ϱ 55. 58. 60. 69. 73. 78. 106.
163, υ 358. 362. 378, ja selbst noch
es zweimal ϱ 78 und 145 einer kurzen
den Silbe Positionslänge verlieh.

erdient es Beachtung, dass in einzelnen
nma ungewöhnlich häufig und selbst
zäh erhaltenem consonantischen Anlaut
anchmal mag hier der Zufall sein Spiel
er für nicht zufällig, sondern für ein
sprungs halte ich es, dass in der klei-
04 nicht bloss das Digamma oft abge-
sich auch die unentschuldigten und
amma zu entschuldigenden Hiaten so
alten, und dass so oft in Hektors Ab-
as Pronomen der dritten Person sein
t hat. Auch die grosse Anzahl von
das Digamma in der Nekyia (Od. λ)
erstellung dieses Buches und mit seinem
n Zusammenhang stehen.

nochte die treuere Erhaltung wie die
sigung des Digammas vielfach blos von

der individuellen Neigung des einzelnen Dichters abhängen. Niemand wird sich z. B. vermessen dürfen dem Dichter von *K* und *M* — *N*, weil in diesen Gesängen das Digamma sehr selten vernachlässigt ist, ein höheres Alter als dem von *Λ* oder von *Γ* — *E* beilegen zu wollen.

6) Interessant ist es auch zu beobachten, wie bei Nachahmungen von Stellen öfters das ursprünglich bewahrte Digamma später ausser Acht gelassen wurde. Ich mache insbesondere auf folgende Verse aufmerksam:

ὣς ἔφατ', αὐτὰρ Ἄρης θαλερὼ πεπλήγετο μηρώ (*O* 113).
δή ῥα τότ' ᾤμωξεν [*τε*] *καὶ ϝὼ πεπλήγετο μηρώ* (*M* 162).
ᾤμωξέν τ' ἄρ' ἔπειτα καὶ ὣ πεπλήγετο μηρώ (**O* 397).

ὡς ἡ πορφυρέῃ νεφέλῃ πυκάσασα ϝὲ αὐτήν
δύσετ' Ἀχαιῶν ϝέθνος, ἔγειρε δὲ φῶτα ϝέκαστον (*P* 551 f.)
ἧδε δέ ϝοι κατὰ θυμὸν ἀρίστη φαίνετο βουλή
ἐλθέμεν εἰς Ἴδην εὖ ἐντύνασαν ἓ αὐτήν (*Ξ* 161 f.).

αὐτὴ δ' ἂψ ἐς πόντον ἐδύσετο κυμαίνοντα
αἰθυίῃ ϝεϝικυῖα (*ε* 352 f.)
αἰθυίῃ δ' εἰκυῖα ποτῇ ἀνεδύσετο λίμνης (**ε* 337).

ὣς ἔφατ', οὐδ' ἀπίθησε ποδήνεμος ὠκέα Ϝῖρις (*Λ* 195)
ὕλη τε σεύαιτο καήμεναι· ὠκέα δ' Ἶρις (*Ψ* 198)

ἄλλος δ' αὖ ϝείπεσκε νέων ὑπερηνορεόντων·
τίς ϝοῖδ' εἴ κε καὶ αὐτὸς ἰὼν κοίλης ἐπὶ νηός (*β* 331 f.).
ἐχθαίρουσ' ἀνὰ δῆμον ἐπισπόμενοι θεοῦ ὀμφῇ·
τίς δ' οἶδ' εἴ κέ ποτέ σφι βίας ἀποτίσεται ἐλθών (*γ* 215 f.)

αὐτὰρ ὁ πεζὸς ἐὼν ἐς Ϝίλιον εἰληλούθειν (*Λ* 230).
ὣς λίπον, αὐτὰρ πεζὸς ἐς Ἴλιον εἰλήλουθα (*E* 204).

Auf ähnliche Weise scheint der Dichter von Hektor

Aeneasepisode den Versausgang ἄνδρες
) nach der Analogie von ἔργα ϝίσασι,
σι, andere μεθιέντας ἴδοι (Δ 374) nach
), ἦμαρ ἰδέσθαι nach θαῦμα ϝιδέσθαι,
τα ϝιδέσθαι, ἄλλο ϝιδέσθαι gewagt zu
äufige Versanfang ὄφρ' εἰδῇ (O 406
uf die alte Variante ὄφρ' εἰδῇς statt
nd π 236 zurückgeführt werden zu

II.

he Eigenthümlichkeiten.

ur und desshalb weniger leicht fassbar
hkeiten im rhythmischen Bau einzelner
er zur Klarstellung der Sache etwas
. Müller thut sich in seinem Buche
rum latinorum etwas zu gut darauf
, wie ungleich vollendeter und kunst-
ische Bau der Hexameter Ovids und
hahmer als der der griechischen Dichter
nd unrichtig zugleich; die Verse Ovids,
chtet, haben einen melodischeren Klang
Gang als die homerischen, aber die
der Gesammtheit eines Gesanges ge-
rhythmischem Wohlklang weit über
n des ingeniösesten römischen Dichters.
darin, dass Ovid mit feinem Urtheil
chung der Füsse und Wortschlüsse
diese dann als allgemeine Regel fest-
hingegen mannigfachere Formen, da-
weich fliessende im bunten Wechsel
ht blos durch die angenehme Abwech-
des eintönigen Einerlei vermeidet,
gensätze und Schattirungen des Ge-

dankens ungleich ausdrucksvoller in der rhythmischen Form sich widerspiegeln lässt.[34]) Worin besteht nun jener grössere Reichthum rhythmischer Formen bei Homer?

Spondeische Verse mit einem Spondeus im fünften und sechsten Fuss gehören bei Ovid und den lateinischen Versificatoren zu den Seltenheiten und Ausnahmen. Homer vermied sie so wenig, dass auf je 18—19 Hexameter in Ilias und Odyssee ein *στίχος σπονδειάζων* kommt.[35]) In Bezug auf das Zahlenverhältniss besteht kein erheblicher Unterschied zwischen Ilias und Odyssee, und auch der Unterschied zwischen den einzelnen Gesängen, wie ihn Ludwich de vers. spond. p. 9 squ. übersichtlich gibt, ist nicht so bedeutend, dass er nicht auf den Zufall zurückgeführt werden könnte. Höchstens kann es auffallen, dass in B² *Y λ* sich ein besonders starker Procentsatz spondeischer Verse findet (in B² 1/9, in *Y* 1/14, in *λ* 1/13 aller Verse). Denn theilweise zwar erklärt sich jene grössere Zahl aus dem Gebrauch der Eigennamen *Αἰναίαο Ἀγχίσαο Ἡρακλείῃ Ἰφικλείῃ*, aber daneben kommen doch in jenen Gesängen auch viele spondeische Verse ohne Ausgang auf einen Eigennamen vor, die um so mehr eine gewisse Nachlässigkeit des Dichters bezeugen, als sie selten höheren rhythmischen

---

34) Zutreffend sagt hierüber Giseke, Homerische Forschungen S. 124: Es ist eine interessante Erscheinung in der Geschichte des lateinischen Verses, wie derselbe mehr und mehr dem fallenden Rhythmus entsagend, den steigenden in der Mitte des Verses fast ausschliesslich anwendet ..... Man kann daher wohl sagen, dass die Römer das Gesetz von der Einheit und Mannigfaltigkeit durch die Abwechslung von Steigen und Fallen beim einzelnen Hexameter genau befolgten; wo aber viele solcher Hexameter stichisch verbunden sind, leidet das Ganze an Eintönigkeit, weil alle Verse denselben Bau haben und die häufige Wiederkehr desselben Eindrucks ermüdet.

35) Siehe darüber Arth. Ludwich, de hexametris poetarum graecorum spondiacis. Halis MDCCCLXVI.

Denn die Kunst des Gesanges in den
Ilias zeigt sich besonders darin, dass
hauptsächlich zum Abschluss eines Ab-
rythmischen Ausmalung des Schweren,
tkräftigen dienen, wie in

νὸν ἀνδρῶν αἰχμητάων (Γ 49)
ον διὰ δώματα ποιπνύοντα (Α 600)
ῖσιν ἔρις πέσε βεβριθυῖα (Φ 385).

163.

dass Homer Versausgänge auf 2 Spon-
n nicht scheut, müssen doch diejenigen
bemäkelt werden, welche einen Einschnitt
haben, wie

αἰὲν ἀφαιρεῖται λὶς πέτρη (μ 64),
einen wirklich schleppenden Gang, der
nach Mannigfaltigkeit der rhythmischen
t werden kann. Auch des Guten zu viel
den 2 schliessenden Spondeen, zumal
inschnitt nach der Hebung des 5. Fusses
eische Füsse vorausgehen, da derartige
besondere Zwecke der Tonmalerei ent-
önnen.

1. und 4. Fusses hat Im. Bekker,
I, 138—47, erwiesen, dass Homer im
eus, im 4., wenn mit ihm ein Wort
lus bevorzugt hat. Doch ist diese Vor-
em Grade ausgebildet, dass ich aus der-
gs- oder Unterscheidungszeichen jüngerer
ng zu machen wüsste. Als auffällige
ingegen ist zu bemerken, dass sich einige
ch Art der äolischen Verse statt eines
äus findet. An 8 Stellen (Ε 358. Φ 368.
8. ϱ 198. σ 109. ω 299) hat die kurze

Silbe an der folgenden Liquida, an mehreren, wie τῷ μιν ϝεισάμενος B 22 u. o. am folgenden Digamma noch einige Stütze, aber auch dieser entbehrt der Vers Ψ 493

Αἶαν Ἰδομενεῦ τε κακοῖς ἐπεὶ οὐδὲ ϝέοικεν

für den nur unwahrscheinliche Verbesserungsvorschläge (Αἶαν τ' Nauck, Αἶας J. Wackernagel) vorgebracht worden sind.

Noch auffälliger wäre ein Trochäus im 4. Fuss, aber mit Recht wird in Fällen, wo der 4. Fuss auf ein in ις endigendes Nomen endet, wie

τῇ δ' ἐπὶ μὲν Γοργὼ βλοσυρῶπις ἐστεφάνωτο (Λ 36)

Bewahrung der ursprünglichen Länge der Endung angenommen, in dem Versausgang 'βοῶπι πότνια Ἥρη' βοῶπι in βοῶπις emendirt, und in Versen, wie Δ 146, E 487

τοῖοί τοι, Μενέλαε, μιάνθην αἵματι μηροί
μή πως ὡς ἀψῖσι λίνου ϝαλόντε πανάγρου

lieber die ungewöhnliche sprachliche Form gebilligt.

Wie in den Versen der letzten Art ein Rest alterthümlicher Prosodik oder Rhythmik zu erkennen ist, so auch in den Fällen, wo im Versanfang ein Tribrachys statt eines Daktylus steht oder die erste Silbe des Verses gegen die Regel gelängt ist, nämlich in διὰ μὲν ἀσπίδος Λ 435. Γ 357. Δ 135. Π 251, φίλε κασίγνητε Δ 155. E 359. Φ 308, ἴομεν B 440. M 328. Φ 438. ω 482, τὰ περί Φ 352, τό ϝοι ὑπό X 307, λῦτο δ' ἀγών Ω 1. Jedem fällt in die Augen, dass dieser alterthümliche Versbau fast ausschliesslich auf die Ilias beschränkt ist und nur durch formelhafte Wiederholung alter Versanfänge in jüngere Partien der Ilias und in die Odyssee gekommen ist. Das letztere gilt wohl auch von dem ungewöhnlichen Versanfang ἐπειδή, der aus X 379 = Ψ 2 in die Odyssee, δ 13, ϑ 452, φ 15, ω 482 gekommen zu sein scheint. Ob die Versanfänge δαΐζων Λ 497, ἀείδῃ ϱ 519, ἰανθῇ χ 59, Βορέης Ψ 195 = I 5 in dieselbe Kategorie gehören oder aus der zweifelhaften Natur der

etreffenden Wörter zu erklären seien,
llt sein.
nderer Bedeutung aber für den rhyth-
r die Behandlung des zweiten Fusses.
ondeus im 2. Fuss ohne Einschnitt inner-
hnitt am Schlusse des Fusses, wie
ϝῆσιν ἐνὶ φρεσὶ φώνησέν τε,
εὺς ἦρχε Διὶ μῆτιν ἀτάλαντος,
ἦν καὶ ἀέξετο ἱερὸν ἦμαρ,
βὰς ἰοειδέος ἠπειρόνδε,
beiden grössten Verskünstlern des Alter-
onnos gar nicht und in der lateinischen
nur äusserst selten[33]); Homer und die
, welche seinem Vorbilde folgten, waren
bei Homer allein finden sich von der-
30 und zwar etwas mehr in der Odyssee
nstössig zwar bleiben uns immer jene
iseke, Hom. Forsch. S. 138 mit Recht
Daktylus lähmt der Spondeus den Gang

de im Philologus XI., 535. Selbst von Versen,

a rependit iniquis pensa quasillis
rt, ad historiam hexametri latini symbola p. 11:
diosus spernitur a nobilioribus, nisi singulare

neuerdings mit ausserordentlichem Fleisse und
r Breite untersucht worden von Isidor Hil-
Silbenwägung und die daraus entspringenden
in der griech. Poesie. Derselbe macht aus seinen
ungen, indem er das Wesen der Sache statt in
ren in der prosodischen Behandlung der End-
tze, welche man bei ihm S. 20 ff., 97 ff., 129
Jebersehen ist dabei, dass in vielen der ange-
neueren Herausgeber, insbesondere Bekker, La-
nstoss durch die getrennte Schreibung οὔ πω,
t gemildert oder vielmehr beseitigt haben.

des Verses und bringt eine augenblickliche Stockung im Vortrag hervor, welche keinen angenehmen Eindruck macht." Bestimmter lässt sich der Grund des Anstosses dahin definiren, dass erstens Worteinschnitt unmittelbar vor dem Schlusse einer Reihe immer störend wirkt, mehr allerdings vor dem Hauptschluss am Ende des Verses, aber doch auch vor dem Nebenschluss am Ende des 1. Kolon, und dass zweitens der Vers an Energie verliert, wenn die Weichheit der trochäischen Cäsur nicht durch eine Nebencäsur im 2. Fuss parallelisirt wird. Auch finden sich in den ältesten, auch technisch vollendetsten Gesängen der Ilias, in der *Μῆνις* *Α* 1—347 und in der *Ἀριστεία Ἀγαμέμνονος* *Λ* 1—595 nur sehr wenige Verse der Art und nur solche von geringerem Anstoss, nämlich *Α* 333, *Λ* 84. 97. 117. 166. 393. Doch sind die Verse unserer Kategorie nicht vornehmlich auf die jüngsten Partien der Ilias und Odyssee beschränkt, sie finden sich auch in auffällig grosser Anzahl in einigen älteren Partien. Während z. B. der Fluss der Verse in *Ἕκτορος καὶ Ἀνδρομάχης ὁμιλία, Πρεσβεία* und *Διὸς ἀπάτη, Ζ Ι* u. *Ξ*, ausgezeichnet ist und nur selten durch den Spondeus im 2. Fuss ins Stocken kommt, hat die *Πατρόκλεια, Π* und *Ρ*, sehr viele Verse, deren Rhythmus uns anstössig erscheint, dem Dichter jener herrlichen Gesänge aber zum Charakter des Liedes, zum Ausdruck der wuchtigen Kraft gepasst zu haben scheint. Ich glaube nämlich, dass die Sänger des alten Epos Verse wie

πᾶσιν ὀρίνθη θυμός, ἐκίνηθεν δὲ φάλαγγες,
ἀλλὰ κατ' αὐτοὺς αἰὲν ὅρα καὶ φράζετο θυμῷ,
Ζεῦ πάτερ, οὔτις σεῖο θεῶν ὀλοώτερος ἄλλος,

folgendermassen modulirten

. ◡ ◡ –́ –   ◡ ◡ –́ –͠ – ◡ ◡ –́ –

und werde in dieser meiner Meinung dadurch bestärkt, dass es meistens stark betonte Wörter, wie *αὐτός οὔτις πάντες*

, welche im 2. Fuss jener Verse ihren

es aber auch verhalten mag, jedenfalls
erschied, ob der Dichter eines Gesanges
sten Art vermied oder liebte, und von
ach diesem Gesichtspunkte einzelne Ge-
zu vergleichen.[36]) Dabei ist aber zu
erhebliche Varietäten innerhalb jener
mit stockendem Rhythmus gibt. Am
egen diejenigen, in welchen die beiden
n zwei spondeische Wörter ausgefüllt
n jene, in denen ein daktylischer Fuss
m Spondeus des 2. Fusses ein einsil-
n vorausgehenden verbundenes Wörtchen
nacht das Satzgefüge einen Unterschied,

tz zu diesen Hexametern bilden die ἑξάμετροι
der Scholiast des Hephästion p. 167 ed. Westph.
έστι τὸ ἔχον ἕνα δάκτυλον καὶ ἕνα σπονδεῖον, οἷον
, ἣ μυρί' Ἀχαιοῖς ἄλγε' ἔθηκεν

— — ⏑⏑ — — ⏑⏑ — —

Hexametern haben eine dipodische Gliederung,
uch des Aristoxenus bei Marius Victorinus II 2
ameter aut in sex partes dividitur per monopo-
dipodiam et fit trimetrus, aut in duas

ist es einmal die junge Theoklymenosepisode
6, 508—49, ρ 52—166, υ 345—94, zusammen
sgangspunkt der Ilias, der Μῆνις Α 1—347, so-
der Ilias Β 1—483 mit dem letzten Ω 1—804
ῆνις hat nur 1 wenig anstössigen Vers Α 333,
e 3 (ο 536. 542, ρ 163) schwer und 8 (ο 228.
8. 90. 100) leicht anstössige, Β nur 1 schwer
leicht anstössigen, Ω 12 leicht (Ω 59. 103. 306.
511. 578. 605. 613. 675) und 4 (Ω 375. 486.
ssige Verse.

indem ein Spondeus im 2. Fuss fast jeden Anstoss verliert, wenn mit dem den Vers einleitenden Daktylus ein Satz schliesst, so dass nun der Spondeus des 2. Fusses gewissermassen die Stelle eines ersten Spondeus einnimmt, mit dem, wie wir sahen, Homer so gern den Rhythmus des Verses einleitet. In folgender Zusammenstellung gebe ich die Stufenleiter, in der sich der Anstoss steigert:

μίσγετο· μητρὸς γὰρ πυκινὴν ὠπίζετ' ἐφετμήν (Σ 216)
ὣς λίπον, αὐτὰρ πεζὸς ἐς Ἴλιον εἰλήλουθα (E 204)
ὄφρα μὲν ἠὼς ἦν καὶ ἀέξετο ἱερὸν ἦμαρ (Λ 84)
τοῖσι δὲ μύθων ἦρχε θεὰ γλαυκῶπις Ἀθήνη (E 420)
ἐκ ῥ' ἀσαμίνθου βῆ δέμας ἀθανάτοισιν ὁμοῖος (γ 468)
αὐτοδίδακτος δ' εἰμί, θεὸς δέ μοι ἐν φρεσὶν οἴμας (χ 347)
ἔσθι' ἕκηλος, ξεῖνε, καθήμενος ἢ ἄπιθ' ἄλλη (ρ 478)
Τρώων· αἰεὶ γάρ ϝοι ἐνὶ φρεσὶ θυμὸς ἐτόλμα (K 232)
οὐδ' ἔρρηξεν χαλκόν, ἀνεγνάμφθη δέ ϝοι αἰχμή (Γ 348)
τῶν μὲν πολλῶν θοῦρος Ἄρης ὑπὸ γούνατ' ἔλυσεν (Ω 498)
ἠπείλησεν μῦθον, ὃ δὴ τετελεσμένος ἐστίν (Λ 388)
ὥσπερ Κύκλωψ ἔρξ', ὅτε ϝοι μέσσαυλον ἵκοντο (κ 435)
ἡμεῖς δ' εἰμὲν τοῖοι οἳ ἂν σέθεν ἀντιάσαιμεν (H 231)

Hiezu kommen noch die verwandten Verse mit vier oder fünf einsilbigen Wörtchen im Versanfang, wie

καὶ μὲν δή πού τις μέλλει βροτὸς ἀνδρὶ τελέσσαι (Σ 362),

in denen neben dem stockenden Rhythmus die eintönige Häufung der gleichen Wortform stört. Nicht in einem Schema endlich lassen sich die Unterschiede ausdrücken, die in den Beziehungen zwischen Sinn und Rhythmus beruhen. Denn fast möchte man sagen, dass der Dichter absichtlich die Spondeen gehäuft habe in

ψυχὴν κικλήσκων Πατροκλῆος δειλοῖο (Ψ 221)
μνῆσαι πατρὸς σοῖο θεοῖς ἐπιείκελ' Ἀχιλλεῦ (Ω 486).

So vortrefflich malt der Rhythmus die Wehmuth des Schmerzes und die Eindringlichkeit der Ermahnung.

Auch in O 388 und Δ 315

ηι μελαινάων ἐπιβάντες,
είρει ὁμοίιον, ὡς ὄφελέν σε
ohl absichtlich ein spondeisches Wort
theils das Kämpfen von dem Verdecke
rch den fallenden Rhythmus, theils die
Alters durch den retardirten Gang des

igfaltigkeit aber erlangte der homerische
en eintönigen Weisen des Nonnos und
liebe der Lateiner für die männlichen
h die reiche Gliederung des Verses.
ssen im bunten Wechsel die weiche
nit der kräftigen Penthemimeres und
hseln und verschmähen auch nicht die
ng eines vierfüssigen Vordergliedes mit
Epodus. Ja die ganze Lehre von der
ses durch eine in die Mitte oder in die
de Cäsur hat für Homer keine absolute
h dreitheilige Verse, wie die eben be-

ιθεν δὲ δράκων, μέσση δὲ χίμαιρα,
den merklichen Einschnitt, wie
ὸ ποσσὶν ἐδήσατο καλὰ πέδιλα,
enen der Haupteinschnitt ganz gegen
zu liegt, wie
ῆε δαίφρονος ἱπποδάμοιο,
δὲ θυμὸν ἐνὶ στήθεσσιν ὄρινεν.[37])

ristische Eigenschaft der homerischen Poesie
nehr verkennen als Lehrs, de Aristarchi stu-
than hat, indem er selbst in Versen, wie
ῆρα Τιθωνὸν τέκετο Πρίαμόν τε
uss nicht unterstützte Cäsur am Ende des 3ten
leere Phrase ist es, wenn Lehrs zur Stütze
ie hinzufügt: 'die im Hinaufgehen und Zurück-

Auf Homer hat selbst der Satz des Varro bei Gellius XVIII,15 „in longis versibus, qui hexametri vocantur, . . . animadverterunt metrici primos duos pedes, item extremos duos habere singulos posse integras partes orationis, medios haud umquam posse, sed constare eos semper ex verbis aut divisis aut mixtis atque confusis“ nicht volle Anwendung. Denn in 185 Versen der Ilias und 71 der Odyssee hat nach Bekker, Hom. Bl. I, 143 der 3. Fuss keine Cäsur. Aber ganz und gar anstössig sind diejenigen Verse, in denen der Mangel einer Cäsur im 3. Fuss nicht einmal durch eine Nebencäsur im 2. Fuss unterstützt wird, oder in denen die Interpunktion am Schlusse des 3. Fusses zur Zerfällung des Verses in zwei gleiche dreifüssige Theile hindrängt. Fehlerhafte Verse dieser Art habe ich in dem Verzeichnisse zusammengestellt. Am wenigsten stört der Mangel der Cäsur im 3. Fuss, wenn der 2. Fuss einen starken Einschnitt nach der Hebung hat, wie

ὦ Νέστορ Νηληιάδη πολυμήχαν' Ὀδυσσεῦ,

auffälliger hingegen ist er, wenn ihm im 2. Fuss nur eine schwache trochäische Cäsur zur Seite steht, wie

Ἥρη δ' ἠδὲ Ποσειδάων καὶ Παλλὰς Ἀθήνη.

Zu bemerken ist dabei, dass diese letzte Art von Versen sich weit häufiger in der Ilias (*Α* 400, *Β* 249, *Δ* 328, *Ε* 263. 323, *Θ* 346. 348, *Ι* 78. 518, *Λ* 432, *Ν* 563, *Ξ* 47. 390, *Ρ* 132. 267. 270. 369, *Φ* 283, *Χ* 115, *Ψ* 261. 316. 362) als in der Odyssee (*μ* 223, *υ* 319, *χ* 284) findet.

---

schleifen mit der Stimme beruhende Modulation wird bei Versen angewendet, um die rhythmischen Glieder als ein Ganzes erkennbar zu machen, selbst — denn man ist auf idealem (?) Gebiete der Kunst — wider den Sinnverhalt und wider die Gliederung, welche man bei prosaischem Lesen anwenden würde.'

er Klassen fehlerhafter Verse.

wei schliessenden Spondeen und Wort-
ten Fuss:[38])

ῶας ἀγήνορας εἴασ' Ἕκτωρ (K 299)
πὶ δ' αἴγειον κνῆ τυρόν (Λ 639)

mmen habe ich in das Verzeichniss alle Stellen,
er zerdehnten oder nicht contrahirten Form der
b. c. d) beseitigt werden kann, wie
ιδὼς Κῆρ' ὀλοὴν ἐπὶ νηὸς ἔβαινε (N 665)
μ' ἑσπέσθω τόξων εὖ (al. εὐ) εἰδώς (M 350)
, de hexametris poetarum graecorum spondiac.

μοῦδ' ἀνδρὸς ἀμύνειν δούλιον ημαρ (Z 463)
Πάνθου) υἱὸν ἐνὶ προμάχοισι δαμῆναι (O 552.
P 23. 59)
χων προσέφης Πατρόκλεες (al. Πατρόκλεις) ἱπ-
πεῦ (Π 20)
με γυνὴ βάλοι ἢ πάϊς (al. παῖς) ἄφρων (Λ 389)
ἄστυ ἀελπτέοντες σόον (al. σῶν) εἶναι (H 310)
Ἀκάμας καὶ Πείροος (al. Πείρως) ἥρως (B 844)
ι καὶ αἵ νηλιτέες (al. νηλιτεῖς) εἰσίν (π 317)
ich zu den zweifelhaften, durch Klammern be-
r Anstoss nur durch eine ungewöhnliche Diärese
beseitigt werden kann.
erse bezeichnete ich als zweifelhaft, wo durch
tfliessende Rhythmen hergestellt werden können,

μὴ μιμνέμεν (al. μίμνειν) Ἠῶ δῖαν (Σ 255)
είνου) θυμὸς ὑπερφιαλὸς καὶ ἀπηνής (O 94)
212. σ 239.
cht habe ich auf Verbesserungen durch Herstel-
Genetivendung οο genommen, wie
(al. δήμοο) τ' ἄνδρα ϝίδοι βοόωντά τ' ἐφεύροι
(B 198)
λεπὴ δ' ἔχε δήμου (al. δήμοο) φῆμις (ξ 239)
ch lieber die Form ohne Digamma lassen, als
h schlechten Vers den homerischen Gedichten
h legte daher dem Verzeichniss die überlieferte,

b) Verse mit zwei spondeischen Wortformen im Versanfang, ohne Sinneinschnitt nach dem ersten Fuss[39])

ὥσπερ Κύκλωψ ἔρξ' ὅτε ϝοι μέσσαυλον ἵκοντο (κ 435)
μνῆσαι πατρὸς σοῖο θεοῖς ἐπιείκελ' Ἀχιλλεῦ (Ω 486)

c) Verse mit zwei Spondeen im Anfang, gebildet aus 4 einsilbigen, oder 2 einsilbigen und 1 zweisilbigen Worte, oder 1 einsilbigen und 1 dreisilbigen Worte, oder 1 viersilbigen Worte:

πρὶν μὲν γάρ σε ζωὸν ἐτίομεν ἶσα θεοῖσιν (λ 484)
καὶ μὲν δή πού τις μέλλει βροτὸς ἀνδρὶ τελέσσαι (Σ 362)

d) Verse mit 4 schliessenden Spondeen:

τὼ δ' ἐν Μεσσήνῃ ξυμβλήτην ἀλλήλοιιν (φ 15)
θάρσει Ἰκαρίου κούρη τηλεκλειτοῖο (τ 546).

e) Verse mit 3 schliessenden Spondeen ohne Einschnitt im 5. Fuss, wie

βῆ δὲ κατ' Οὐλύμποιο καρήνων ἀίξασα (Β 167)
καί ῥ' ἀπομόρξατο χερσὶ παρειὰς φώνησέν τε (σ 200)[40])

---

nicht die von übermässigen Digammaliebhabern empfohlene Lesart zu Grunde in Versen, wie

ἡμέων ἔσσεται ἦδος, ἐπεὶ νεφεληγερέτα Ζεύς (Λ 318)
καρπαλίμως ἐπὶ νῆα θοὴν ἐρίφους τε καὶ ἄρνας (ι 236)
αὐτὰρ ἐπὴν δὴ ταῦτα τελευτήσῃς τε καὶ ἔρξῃς (α 293)
σχέτλιε, τίπτ' ἔτι μεῖζον ἐνὶ φρεσὶ μήσεαι ἔργον (λ 474)

39) Die Stellen, wo die spondeische Wortform in zwei Silben getrennt geschrieben werden kann, wie *οὔ πως, οὔ πω, οὔ τις εἴ περ, ἤ τοι, οὔ τοι, ἐπεὶ δή* habe ich zu den zweifelhaften gestellt und in Klammern eingeschlossen; vgl. oben S. 174. Dort habe ich auch schon angedeutet, dass der Anstoss gemildert wird, wenn mit dem 1ten Spondeus ein Satz schliesst; Verse dieser Art, welche ich nicht in das Verzeichniss aufnahm, sind: Γ 420. Δ 270. Ε 340. Ζ 271. Η 406. Ι 238. Ν 784. Ξ 23. 474. Ο 155. 457. 613. 652. Ρ 244. 444. Φ 215. 357. Χ 489. Ψ 144. 578 — γ 314. ϑ 42. 45. 317. 355. ι 217. 266. 381. 434. κ 563. μ 230. π 153. 402. ρ 606. τ 226. 383. υ 35. ψ 217.

40) Unter den mit d und e bezeichneten Versen sind diejenigen nicht aufgezählt, wo durch Zerdehnung des Vokals geholfen werden

Worteinschnitt im 2ten und 3ten Fuss,
ion am Schlusse des 3ten Fusses:

ικήσῃ κρείσσων τε γένηται (σ 83)
ους ἴδον, ἀθρόοι ἦλθον ἅπαντες (γ 34)

ngewöhnlichen Freiheiten im 1ten Fuss

χρυσάμπυκας ᾔτεεν ἵππους (Ε 358)
ἦλθε φαεινῆς ὄμβριμον ἔγχος (Λ 435)

t der fehlerhaften Verse.

226 e. 339 d. 388 c. 562 b.
8 b. 440 g.
66 e. 719 e. 804 b. 813 e. 846 e. 870 c.
f. 340 e. 348 c. 357 g. [53 b.]
g. 155 g. 181 c. 289 b. 329 f. 402 e.
0 e.
g. 359 g. 393 e. 412 e. 577 e. 638 e.

f. 231 b. 235 e. 251 g. 259 c.
e. 231 e. 433 b. [348 f.]
= 279 d. 150 = 292 e. 155 = 297 e.
0 a. 612 b. 645 e]
9 b. 238 a. 359 e. 572 b. 574 a]
e. 435 g. 497 g. 639 a. 680 e. 690 e.
25 a]
e. 131 e. 257 e. 328 g. [151b]
d. 494 c. 512 e. 699 e. 715 f. [114 b.

21 e. *520 b.

Μ 98. Ρ 491), Καδμειώνων (Ψ 680), Πηλεΐ-
75). ἐύ (τ 194. ω 271).

Ο 25 d. 403 c. 615 e. 640 e. 710 f. [18 f. 94 b. 457 b. 509 b.]
Π *530 b. 636 e. 647 d. 731 b. 756 e.
Ρ 44 c. 207 e. 420 e. 463 c. 532 e. 570 c. 582 f. 586 e. 632 d. 633 b. 670 d. 726 e. 740 e. 745 e.
Σ 3 e. *41 d. 167 e. 189 d. 351 c. *362 c. *363 c. 404 d. 573 e. 588 e. [255 a. 262 b.]
Τ 98 e. 210 e. 222 c. 344 e. [403 e]
Υ 17 e. 89 c. 145 d. 339 c. 401 e.
Φ 169 e. 252 e. 294 c. 308 g. 352 g. 368 g. 438 g. [275 b]
Χ 44 e. 91 g. 148 e. 187 e. 296 b. 307 g. 317 c. 379 g.
Ψ 2 g. 65 d. 75 c. 94 e. 105 d. 195 g. 221 d. 341 c. 493 g. 553 e. 666 e. 707 e. 753 e. 804 e. 813 e. 831 e.
Ω 121 e. 375 c. 486 b. 498 c. 500 c. 666 e. 705 e. 755 g.

α 102 e.
β 180 e. 191 b. 325 e. 356 b. [126 b. 171 c. 274 b.]
γ 34 f. 407 e.
δ 13 g. 86 c. 236 b. 247 b. 604 a
ε 1 e. 32 d. 36 e. 56 c.
ζ 8 e. [329 b.]
η 32 c. 106 e. 120 f. 122 e. 247 d.
ϑ 35 e. 48 e. 100 e. 126 e. 159 c. 215 c. 248 b. 258 c. 377 c. 452 g. [540 c.]
ι 167 b. 304 e. 322 b. 510 e. 521 d. [151 = 304 = 436 a. 411 b. 457 b.]
κ 72 c 435 b.
λ 266 e. 290 e. 296 e. 302 c. 484 c. 500 e. 518 c. *582 f. *593 f. 601 e.
μ 20 c. 52. e. 64 a. 186 c. 211 c. 227 e. 249 c. 348 e. [7 a. 61 b. 230 b.]
ν 116 c. [143 b] 438 g.
ξ 53 c. 239 a. 246 e. 459 e. 513 c. 517 b.

e 316 c. 330 c. 334 d. 339 b. 536 c.
b.]
e. *286 f. 313 e. 339 e. 396 e. [368 a.

g. 208 a. 345 c. 448 e. 519 g.
83 f. 109 g. 112 c. 200 e. 261 c. 239 c.

e. 117 c. 175 b. 215 e. 235 c. 280 e.
c. 357 e. 359 c. 546 d. [342 a]
236 c. 380 e.
45 c. 47 c 75 f. 95 c. 113 = 124 =
c. 147 e. 188 c. 279 c. 342 b. 272 b.
e.
= 192 d. 177 c. 239 e. 400 f. 450 e.

c. 120 b. 339 e. [240 b]
ect.). 155 f. 221 e. 240 e. 299 g. 482 g.

den beiden Verzeichnissen und in der Einleitung niedergelegten Thatsachen rpolationen und verschiedene Verfasser see und einzelnen Theilen jener Gedichte nicht leicht jemand verkennen wollen; en das diejenigen Gelehrten thun, welche s ungleich kleineren Verschiedenheiten theit oder Unechtheit und den früheren ung der unter dem Namen des Properz, il auf uns gekommenen Gedichte mit n und zum Theil mit durchschlagendem ln versucht haben. Und doch ist zur n und vor unpassender Vergleichung zu vollen Kunstdichter betrachtet werden, Boden einer entwickelten Verstechnik be mit raffinirter Kunst weiterzubilden.

versuchten, und anders Volkssänger, welche den voll und breit fliessenden Strom der Poesie noch nicht in kleine und kleinliche Grenzen eingedämmt hatten und den Rhythmus des Verses durch den Reichthum des Gesanges und der Modulation zu ergänzen und auszugleichen im Stande waren. Athenaeus XIV p. 632 hat zwar die Bedeutung des musikalischen Vortrags übertrieben, wenn er mit ihm (*διὰ τὸ μεμελοποιηκέναι*) die Fehler homerischer Verse, die jetzt zum grossen Theil durch Zurückführung der älteren Formen, wie *ἧος τῆος* statt *ἕως τέως*, entfernt sind, entschuldigen und rechtfertigen wollte; aber richtig bleibt es, dass der Gesang und die Citherbegleitung eine grössere Mannigfaltigkeit der rhythmischen Formen nicht blos entschuldigte, sondern geradezu verlangte. Ausserdem hüte man sich, auf diesem Gebiet der feineren Kunst allzu viel den blossen Zahlen zu vertrauen; es müssen die Stellen einzeln angesehen und es muss der Rhythmus jedesmal im Zusammenhang mit dem Satzgefüge und dem Inhalt der Verse geprüft werden. Die Verse

Ἀτρεΐδης· τὼ δ' αὖτ' ἐκ δίφρου γουναζέσθην (*Λ* 130)
ναιέμεναι πολλοῖσι ϝανάσσοντ' Ἀργείοισι (*ο* 240)

fallen in éine Kategorie; ja der letztere Vers scheint sogar dem Schema nach weniger Anstoss erregen zu dürfen, weil der Daktylus des 3. Fusses die Reihe der sich wiederholenden Spondeen unterbricht. Und doch wie gross ist der Unterschied? wie geben die Spondeen in der *Ἀγαμέμνονος ἀριστεία* das flehentliche Bitten der armen Jünglinge trefflich wieder, und wie anstössig, weil nichtssagend, ist der spondeische Ausgang in dem Vers der Theoklymenosepisode? Oder um ein anderes Beispiel herauszugreifen, Verse wie

ἐκ δὲ καὶ αὐτοὶ βαῖνον ἐπὶ ῥηγμῖνι θαλάσσης

sind nichts Ungewöhnliches selbst in den besten Gesängen der Ilias und Odyssee; aber nur ein Stümper, wie der Dichter

Episode Α 430—92, konnte 3 Verse der
setzen:

βαῖνον ἐπὶ ῥηγμῖνι θαλάσσης,
βῆσαν ἑκηβόλῳ Ἀπόλλωνι,
νηὸς βῆ ποντοπόροιο.

man nun auch alle diese Nebenumstände
de wenn man dieses thut, so ergeben sich
nge: erstens dass ein grosser Unterschied
der rhythmischen Technik der Ilias und
dass diejenigen Gesänge der Ilias, welche
n des Inhalts und theilweise auch des Di-
jüngeren gehören, wie Hektors Abschied
ng, rhythmisch vollendet sind wie wenige,
rössten Freiheiten, nicht Missklänge, im
en Partien der Ilias eigen sind und nur
g des gleichen Verses oder gleichen Vers-
usgangs auch in die jüngeren Gesänge
n haben. Weiter ins einzelne gehende
ziehe ich hier nicht und verweise schliess-
uf die detaillirteren Ausführungen von
che Forschungen, und Lehrs, Die so-
Hephthemimeres (jetzt in der 2. Aufl. de
hom. p. 394—419), ohne mich mit der
thode und den dort gewonnenen Resul-
nverstanden zu erklären.

III.

nd sprachliche Eigenthümlich-
keiten.

schliesslich zu dem umfangreichsten und
n Kapitel der prosodischen und sprach-
chkeiten, das ich aber nicht zu erschöpfen
on dem ich vielmehr nur einzelne wenige
fen will. Meistversprechend nannte ich
diejenigen, welche den Glauben an den

einen Homer abgeworfen haben und nun die verschiedenen Dichter und die verschiedenen Zeitalter der homerischen Poesie zu unterscheiden sich bemühen. Denn in der Sprache prägt sich doch zumeist die Individualität des Dichters und Schriftstellers aus, und wenn es Wölfflin und seinen Schülern gelingt aus genauer Beobachtung der sprachlichen Individualität die schwierigsten Controversen der lateinischen Literaturgeschichte zu lösen, sollte es da nicht auch blos eines geschärfteren Blickes und einer fleissigeren Zusammenstellung bedürfen, um in das Dunkel der homerischen Frage Licht zu bringen? Die Hoffnung, dass dieses in der That, wenn einmal der Boden der Frage mehr geebnet ist, den vereinten Bemühungen der Forscher gelingen werde, habe ich noch nicht aufgegeben. Doch wird es gut sein sich darüber klar zu werden, dass bei den Gesängen des Homer die Sache nicht so einfach liegt als bei den Schriften Cäsars, Senecas, Sallusts u. a. Einmal sind die Gesänge der Ilias und Odyssee durch eine Jahrhunderte lang dauernde mündliche Tradition hindurchgegangen, ehe sie durch die Schrift bestimmt fixirt wurden; in dieser Zeit sind gewiss viele Unebenheiten ausgeglichen worden, in dieser Zeit sind auch gewiss nicht alle Partien, die beliebteren und die seltener verlangten, gleich behandelt, sondern die einen treuer conservirt, die andern der jüngeren Sprechweise mehr angepasst worden. Zu dieser Unsicherheit der mündlichen Ueberlieferung kam dann noch die nivellirende Thätigkeit der alexandrinischen Grammatiker, der gewiss manche alte Ueberlieferung zum Opfer fiel; vergl. z. B. I 212 und dazu Friedländer, Jahrb. f. Ph. Suppl. III, 780. Wenn daher ν 78 *ἀνεῤῥίπτουν*, Σ 539 *ὡμίλευν*, Ξ 116 *ᾤκεον*, Λ 69 *κριθῶν*, Γ 273 *κεφαλέων* überliefert ist, so ist es äusserst bedenklich darin die Sprache des Dichters wieder zu erkennen und aus der Verschiedenheit der Zusammenziehung Schlüsse auf die verschiedene Zeit der Abfassung jener Gesänge zu ziehen. Nur wo das

ferte Form schützt und als allein zulässig
ir auf einem einigermassen gesicherten
fällt der epische Gesang Homers in eine
zelne Dichter sich noch nicht zu einer
den Persönlichkeit herauszubilden liebte,
Einzelnen vielmehr noch hinter die alle
und die von allen geredete Sprache zurück-
Denn wenn auch die nebelhaften Vor-
Volksepik und dem dichtenden Gesammt-
von Kammer in dem Eingang seines
Einheit der Odyssee abgefertigt wurden,
Wahrheit bestehen, dass in den homeri-
nicht bloss die Sagen des Volkes wider-
uch eine Sprache geredet wird, die im
emeingut der Sänger und Dichter jener

ach die Untersuchungen des individuellen
bei Homer besonderen Schwierigkeiten
f man doch noch nicht so leicht an der
gabe, zu der hier nur ein kleiner Beitrag
ll, verzweifeln. Drei Gesichtspunkte sind
dabei ausgehen muss.
auf ungewöhnliche Formen und Wörter[41])

γόμενα habe ich im Nachfolgenden nicht berück-
sie nicht zur Sache gehörten, sondern weil ich
ich auf Friedländer, Zwei homerische Wörter-
Supplementbande der Jahrb. für class. Philol.
insbesondere S. 764, wo das Zahlenverhältniss
und S. 780, wo die Häufung der ἅπαξ λεγόμενα
hoben wird. Aus der trefflichen, ebenso durch
des Urtheils ausgezeichneten Abhandlung hebe
kenswerthe Einzelheiten hervor: ἀνδραπόδεσσι nur
Θ 178, δόξα nur Κ 324 u. λ 344, δεῖ für χρή Ι 337,
für Düntzer ἐδεύετ' vermuthet, ἡμιθέων statt
οφά Σ 530, μορφή nur θ 170 u. λ 367, ἤνικα statt

zu achten, welche nur in éinem Gesang oder nur an interpolirten Stellen vorkommen. Häufen sich derartige singuläre Wörter, Wortformen, Constructionen in einem Gesang, so liegt die Vermuthung nahe, dass derselbe von einem anderen Dichter als die übrigen herrühre. Die am Schluss beigefügte Uebersicht weist den Gesängen *Θ I K* in der Ilias, und *ω* in der Odyssee eine solche Ausnahmsstellung deutlich zu. Neben den singulären Wörtern und Wortformen ist der exceptionelle Gebrauch einer Silbe als Länge oder Kürze eine Rolle zu spielen berufen. Nur thut gerade hier äusserste Vorsicht noth, da öfters in demselben Gesang und offenbar von demselben Dichter die Prosodie eines Wortes gewechselt ist, wie, um aus der reichen Fülle nur einige prägnante Fälle herauszugreifen, nebeneinander steht *ὕδατος Φ* 300 u. *ὕδατι Φ* 258 mit langem und kurzen *υ*, *ἀνιάζουσι δ* 598 u. *ἀνιάζει δ* 460 mit langem und kurzen *ι*, *υἱός N* 275 u. 449, *υἱός O* 214 u. 238, *Λ* 3 u. 262 mit vokalischem und halbvokalischen *ι*, ferner *βήτην Ψ* 685 neben *βάτην Ψ* 710, *ὄμοσσε Ξ* 271 u. *ὄμοσε Ξ* 280. Auch muss man bei unserer Untersuchung alle diejenigen Stellen in Abzug bringen, wo die ungewöhnliche, ja falsche Prosodie durch die Zwangslage des Dichters auf andere Weise das Wort nicht in den daktylischen Vers zu bringen entschuldigt wird, wie bei *εἰλῡφάζω Ψ* 492, *ὀπωρῑνῷ E* 5.

Zweitens muss darauf gesehen werden, ob nicht von meh-

[illegible] *χ* 198, *κλίσιον ω* 208, *ἷζε* im transitiven Sinn **B* 53 u. *Ω* 553, *διαείσεται* in transitivem Sinn **Θ* 535. Wichtig ist auch die von Friedländer a. a. O. angestellte Untersuchung über die Unterschiede des Wortgebrauchs in Ilias und Odyssee, womit man den hübschen Nachweis Düntzer's Hom. Abhandl. S. 323 f., dass die Doloneia im Wortgebrauch vieles Aehnliche mit der Odyssee habe, zusammenstellen möge. Weniger wurde bisher noch beachtet die Vorliebe des Dichters eines Gesanges für ein bestimmtes Wort oder eine bestimmte Redefigur, wie in *H* 3 Mal *Παναχαιοί*, in *Ω* 3 Mal *εὐρείῃ Τροίῃ*, in der Achilleis 3 Mal (*Y* 371. *X* 127. *Ψ* 641) die Figur der Anadiplosis steht.

reren bei Homer vorkommenden Formen diejenige, welche nach dem Gesetz der Sprachentwicklung als die jüngere angesehen werden muss, auf bestimmte Stellen und Gesänge beschränkt ist. Von grösster Bedeutung sind in dieser Beziehung die Contractionen, da die Zusammenziehung zweier Silben einerseits sich erst allmählich vollzog und durch die Mittelstufe der sporadisch eintretenden Synizese durchging, andererseits zuerst in gewissen Wortformen und an gewissen Versstellen zum Durchbruch kam. So wurde bei den Griechen wie den Lateinern (s. meine Metrik § 38) eine ungewöhnliche Synizese am ehesten im letzten Versfuss geduldet, weil sie hier durch die Sitte eines längeren Anhaltens der vorletzten Länge (—◡ — = ⌊— —) entschuldigt wurde. Es ist daher ein Zeichen der fortgeschrittenen Neigung zur Contraction, wenn *κηλέῳ*, was sonst nur im letzten Fuss zweisilbig gebraucht wird, in Θ 217 *καί νύ κ' ἐνέπρησεν πυρὶ κηλέῳ νῆας ἐίσας* auch im 4. Fuss contrahirt ist. Während ferner bei einigen Endungen die Contraction so vollständig durchgedrungen ist, dass der geeinigte Diphthong vor einem Vokal in der Thesis kurz gebraucht wird, wie in *γένευ ὧδ'* E 897, *ἀλλ' ἕπευ, ὄφρα* N 381, *πείθευ, ἐγώ* Ξ 235, *ἔγχει ἀμύνετο* Λ 484, *γηθεῖ ἐνί* Ξ 140, *δυσκλέα Ἄργος* B 115, *τεύξεαι, ἐπεί* τ 314, *πώλεαι, ἐπεί* δ 811, *χρυσέῳ ἀνὰ σκήπτρῳ* Α 15, *χρύσεοι ἐόντες* τ 230, *σὲ χρεὼ ἐμεῖο* Λ 606, ist bei den Neutris auf *ος* die Contraction von *εος* in *ευς* sehr selten und bei den Nominibus auf *ης* die Synizese von *εα* und *εας* auf den letzten Fuss und auf längere, auf mehrere Kürzen endigende Wörter beschränkt, wie in

ὣς ἐχάρη Μενέλαος Ἀλέξανδρον θεοειδέα (Γ 27)

καλοὶ πρωτοπαγεῖς νεοτευχέες, ἀμφὶ δὲ πέπλοι (E 194).

Endlich wurden einige Wörter im homerischen Zeitalter überhaupt noch nicht contrahirt, und findet sich die zu-

sammengezogene Form nur vereinzelt an jüngeren, später eingelegten Stellen wie ἥλιος statt ἠέλιος in der heiteren Episode von dem Liebesabenteuer des Ares und der Aphrodite ϑ 271.

Drittens muss man den vereinzelten Unformen nachspüren, die nach einer falschen Analogie gebildet oder zur Bezeichnung eines unrichtigen Verhältnisses verwendet worden sind. Denn derartige Auswüchse pflegen sich erst einzustellen, wenn eine Form in der lebendigen Sprache auszusterben begonnen hat, oder wenn das Bewusstsein der ursprünglichen Bildung und Bedeutung erloschen ist. Dahin gehört unter anderen der falsche Gebrauch des Dual und der Casusendung φι, sowie die sprachwidrige Bildung von *τεοῖο*. Ich habe auf den nachfolgenden Blättern nur einiges wenige der Art zusammengestellt, der eindringenden Forschung bietet sich in allen diesen Punkten noch ein weites Gebiet der Thätigkeit.[42]) Indess ist doch auch hier zu bemerken, dass es falsche und junge Bildungen gibt, die

---

42) Manchmal ist die falsche Form in der Ueberlieferung verdunkelt und muss erst durch Vermuthung hergestellt werden, so in der viel besprochenen (s. Classen, Betrachtungen über den hom. Sprachgebrauch S. 144) Stelle der Odyssee ϱ 555

ξεῖνε πάτερ, καλέει σε περίφρων Πηνελόπεια,
μήτηρ Τηλεμάχοιο· μεταλλῆσαί τί ϝε θυμὸς
ἀμφὶ πόσει κέλεται, καὶ κήδεά περ πεπαθυίῃ.

Denn an der Stelle stört nicht blos die unerhörte, durch die Analogie von Κ 187 nur schwach entschuldigte Verbindung des Accusatives *ϝε* mit dem Dativ *πεπαθυίῃ*, welche Makel der Dichter obendrein so leicht durch die Schreibung *πεπαθυῖαν* hätte fern halten können, sondern mehr noch die Verkehrtheit des Sinnes. Nicht die Leiden der Penelope nämlich kommen in Frage, sondern die des Odysseus, von dem Penelope etwas zu hören wünscht, wenn es auch nichts gutes sei. Ich zweifle daher nicht an der Verderbtheit der Stelle, möchte aber lieber die Form *πεπαθῶτα* oder *πεπαθόντα* nach der Analogie von *κεκλήγοντες* Μ 125, Π 430, Ρ 756. 759 (vgl. Ameis, de aeolismo homerico p. 50) herstellen als mit Buttmann *καὶ κήδε' ἅπερ πεπάθοιη* schreiben.

n des Homer und auch schon in den
hin rechne ich z. B. die Infinitive auf
ch nur vor Vokalen, εμεν' statt εμεναι,
die Dative χείρεσσι κύνεσσι πόδεσσι,
ern mit thematischem σ wie ἐπεσ-σι,
in die Declination aller Nomina der
edrungen zu sein scheinen, ebenso die
Futura auf σσω gebildeten Aoriste auf
ἡμείων ὑμείων σφείων statt ἡμεων, alt
lt yusmāsām, σφεων, alt svāsām, wenn
die Form mit ηων herzustellen ist, den
264) neben ὄρσο (Δ 204 u. o.) u. a.
im Folgenden ein Verzeichniss solcher
rachlicher Ausnahmen, das indess, ich
en Anspruch auf Vollständigkeit macht
Versuch auf diesem Weg der Forschung

dische Seltenheiten.

, κυδάνει Ξ 73 mit mittlerer Kürze;
lere Silbe kurz οἰδάνει I 554. 646.
lerer Länge in der Arsis B 769.
r erster Silbe in Arsis und Thesis Θ
cht auch, um den Hiatus zu beseitigen,
36; in allen anderen Stellen ist das ι
h so gut als Kürze wie als Länge be-

erster Länge in Arsis und Thesis in
8. 502, und der Hoplopoiie, Σ 500.
hnter Mittelsilbe in Λ 583 in der Arsis.
erkürztem Diphthong nach Analogie von

an einer von Köchly mit gutem Grund

ausgeschiedenen Stelle, und *μεμαότες* *B* 818 mit langem *α* in der Arsis.

Κρονίονος mit langer 2ten und kurzer 3ten Silbe in *Ξ* 247. *λ* 620.

ὄρνις mit kurzer Schlusssilbe *M* 218. *Ω* 219, an beiden Stellen mit einfachen Mitteln von den neueren Herausgebern beseitigt.

ἴμεναι mit langem *ι* in der Arsis *Y* 365.

πεφύκασι *η* 114 und *λελόγχασι* *λ* 304 mit kurzem *α*.

ἕστασαν statt *ἕστησαν* mit mittlerer Kürze *M* 56. *Σ* 346. *γ* 182, ebenso *ὑπέρβᾰσαν* *M* 469; siehe indess S. 201.

ἐάγη mit langem *α* in der Arsis *Λ* 559.

ἀλόντε mit langem *α* in der Thesis *E* 483.

ὄφις mit langer erster Silbe in der Arsis des letzten Fusses *M* 208, ebenso *Ζεφυρίη* *η* 119 im Versanfang.

διδόναι *Ω* 425 und *ζευγνῦμεν* *Π* 145 mit mittlerer Länge in der Arsis.

Kurze vokalisch auslautende Schlusssilbe vor einem Dauerlaut in der Arsis ohne entschuldigenden Umstand gelängt: *ὁ δὲ τόξον* *O* 478, *τέκετο Πολυφείδεα* *ο* 249, *Ὀρέσταο τίσις* *α* 40; siehe Hartel, Homerische Studien I² 74.

Positionsvernachlässigung von muta cum liquida perhorrescirte der Dichter der Doloneia nach Hartel, Hom. Stud. I² 82[43])

Besonders harte Synizesen finden sich in

τεύξεαι, ἐπεὶ οὐ τοῖσι σημάντορές εἰσ' ἐνὶ ϝοίκῳ (*τ* 314)
οὐκ ὄγχνη οὐ πρασιή τοι ἄνευ κομιδῆς κατὰ κῆπον (*ω* 247)

---

43) Wenn jedoch Hartel *K* 252
ἄστρα δὲ δὴ προβέβηκε, παρῴχηκεν δὲ πλέων νύξ
einsilbige Messung von *πλέων* annimmt, so kann ich dem nicht beistimmen, da wir bereits oben bei dem Digamma Note 20 gesehen haben, dass es gerathener ist, dem Dichter eine prosodische Ungewöhnlichkeit als einen rhythmischen Fehler zuzuschreiben.

ολέμῳ· ἔργον δέ μοι οὐ φίλον ἔσκεν (ξ 220)
ιξε Ποσειδάων ἐνοσίχθων (ι 283)[45])
εσκεν ὑπ' ἐκ Τρώων ὀρυμαγδοῦ (P 461)
κλισίας καὶ νῆας Ἀχαιῶν (N 144. Y 263)[46])

ene Contractionen.

Neutra auf ος:

Θ 368. λ 37, θάρσευς P 573 (fort. θρά-
ρευς η 118, γένευς ο 533, θάμβευς ω

Nomina auf εύς:

ω 398.[47])

r Adjectiva auf ής mit vorausgehendem
ɔ des letzten Fusses:

Π 743 — ὑψερεφέα δ 757 — αἰνο-
201 — ἀσινέας λ 110.

um die Synizese und Kürzung von έα zu be-
ἐν aus; vielleicht ist vielmehr nach der Theo-
stiones de quodam hiatus genere, Aphäresis des

ien ersieht man, dass schon die alten Gramma-
s dieses Verses Anstoss genommen haben. Be-
Verbesserungsvorschlag νῆ' ἀμήν des neuesten

Synizese von ρέα im 1. Fuss, welche im Vers-
ges hat, liesse sich an diesen beiden Stellen durch
ύσεσθαι beseitigen; vergleiche auch S. 182 g.
4
δ' οὐ λῆγε μένος μέγα, ἵετο δ' αἰεί
cholien belehren, einige Ἰδομενεῦς; ohne Grund,
seiner Ausgabe der Ilias anerkennt, nachdem
ungen zur Odyssee ο 533 den contrahirten Ge-

Gen. plur. der 1. Decl. auf ῶν oder einsilbig gesprochenes έων bei anderen Wörtern als solchen, in denen der Endung ein Vokal oder eine lange die seltene Contraction entschuldigende Länge vorausgeht:

τῶν statt τάων Κ 253. μ 64, θυρέων φ 47, ἀγορέων Ι 441, ὀθονέων η 107.

Adjectiva auf οῦς u. ῆς aus οεις oder ηεις:

τιμῆς Ι 605, τιμῆντα Σ 475, λωτοῦντα Μ 283.

Vereinzelte Formen:

κηλέῳ im 4ten Fuss Θ 217 — ὀτέοισι Ο 491 — πόλιος Β 811 (var. lect.) Φ 567 — ἥρωος oder ἥροος ζ 303, vgl. ἥρῳ Η 453 u. ϑ 483 — ἠνώγεα ι 44. κ 263. ϱ 55 — ἐτεθήπεας θυμῷ ω 90 (al. θηήσαο θυμῷ).

ἦσιν statt ἔῃσι Τ 202, ὦσι statt ἔωσι ω 491.

ἰδεῖν λ 143. π 144.[48]) —πιεῖν Θ 189. ϑ 70. κ 386.

σφᾶς statt σφέας Ε 567 ἧμας statt ἡμέας π 372.

ἥλιος statt ἠέλιος nur ϑ 271, νοῦς statt νόος nur κ 240.

Dual mit der Bedeutung des Plural.

Ε 487:

τύνη δ' ἕστηκας, ἀτὰρ οὐδ' ἄλλοισι κελεύεις
λαοῖσιν μενέμεν καὶ ἀμυνέμεναι ὤρεσσιν·
μή πως ὡς ἀψῖσι λίνου ἁλόντε πανάγρου
ἀνδράσι δυσμενέεσσι ἕλωρ καὶ κύρμα γένησθε.

Der schon von den alten Grammatikern gemachte Versuch, die Pluralbedeutung des Dual durch die Erklärung 'ὑμεῖς καὶ αἱ γυναῖκες' wegzudeuteln, will mir ebensowenig einleuchten wie die von neueren Herausgebern aufgestellte

---

48) Vielleicht ist ausserdem, um die Kraft des Digammas herzustellen, ἰδεῖν statt ἰδέειν zu schreiben Θ 453, δ 475, ε 41. 114, ζ 314, η 76, ϑ 410, ι 531.

ἄλλοι.[3] Da aber auch die Länge des α
st Homer kurz gebraucht, auffällig ist,
Umstellung λίνου πανάγροιο ἁλόντε vor-
er hätte dieses, wenn es alte Les- oder
äre, in λίνου ἁλόντε πανάγρου ändern
htung verdient es, dass die Stelle in der
orkommt, welche Köchly und Gieseke
htung aus der alten Διομήδεια ausge-

αιῶν κῆρες ἐπὶ χθονὶ πουλυβοτείρῃ
ρώων δὲ πρὸς οὐρανὸν εὐρὺν ἄερθεν.
einiger alten Grammatiker, dass ἑζέσθην
θεν der Plural des Aorist sei, führt von
Traufe, da ein Aorist ἑζέσθην von ἕζομαι
Mehr Hilfe scheint die schon von Ari-
e Athetese der beiden Verse zu ver-
cher Rhapsode oder Grammatiker oder
ieselben zugefügt haben?

ὺ Πόδαργε καὶ Αἴθων Λάμπε τε δῖε,
ιδὴν ἀποτίνετον, ἥν μάλα πολλὴν κ. τ. λ.
ον καὶ σπεύδετον, ὄφρα λάβωμεν
sich zur Noth durch Bezug auf die
rgespanns erklären; aber die Bemerkung
ial dient als Beweis, dass Hektor nur
atte und dass mit Aristarch V. 185 ge-
möchte ich nicht unterschreiben. Ich
ie soll der Vers später in den Text ge-

δεκάτους περιτελλομένους ἐνιαυτοὺς
ήσεσθον, ἅ κεν μάρπτῃσι κεραυνός.
sich erklären, wenn man ἀπαλθήσεσθον

in medialem Sinne nimmt und Here und Athene Subjekt sein lässt. Sollte dieses die Grammatik absolut verbieten und *ἀπαλθήσεσθον* nur in intransitivem Sinne gebraucht sein können, so kann auch so noch der Dual zur Noth erklärt werden, wenn man jede der beiden Göttinnen nur einmal verwundet werden lässt.

I 182—185. 192. 196 f.:

> τὼ δὲ βάτην παρὰ θῖνα πολυφλοίσβοιο θαλάσσης
> πολλὰ μάλ' εὐχομένω γαιηόχῳ ἐννοσιγαίῳ
> ῥηιδίως πεπιθεῖν μεγάλας φρένας Αἰακίδαο·
> Μυρμιδόνων δ' ἐπί τε κλισίας καὶ νῆας ἱκέσθην —
> τὼ δὲ βάτην προτέρω, ἡγεῖτο δὲ δῖος Ὀδυσσεύς —
> τὼ καὶ δεικνύμενος προσέφη πόδας ὠκὺς Ἀχιλλεύς·
> χαίρετον· ἦ φίλοι ἄνδρες ἱκάνετον· ἦ τι μάλα χρεώ.

Zu dem ersten Vers setzte Aristarch eine Diple, welche Aristonikos mit den Worten erklärt: *ὅτι ἐπὶ Ὀδυσσέως καὶ Αἴαντος τὸ δυικόν: κεχώρισται γὰρ ὁ Φοῖνιξ μετὰ τὴν Νέστορος ἐντολήν, οὗτοι δὲ μετὰ ταῦτα.* Die neueren Herausgeber wiederholen jenen Winkelzug der Erklärung, nicht ohne selbst ihren Zweifel an der Richtigkeit der Deutung kundzugeben. Einen kühneren Weg hat Bergk, Grundriss d. griech. Litteratur S. 595 f. beschritten, indem er in dem Dual einen Rest der alten Form der *Πρεσβεία* erblickt, in der noch kein Phönix vorkam und Aias und Odysseus allein die Gesandtschaft ausmachten. Aber die *Πρεσβεία* gehört sonder Zweifel zu den jüngsten Gesängen, und dass in einem solchen noch eine so bedeutende Umdichtung sollte stattgefunden haben, hat sehr wenig Wahrscheinlichkeit.

T 205:

> ὑμεῖς δ' ἐς βρωτὺν ὀτρύνετον· ἦ τ' ἂν ἔγωγε

Unter *ὑμεῖς* werden am besten alle Fürsten mit Ausnahme des Achilleus selbst verstanden; wenig bedeutet also die Ausflucht des Scholiasten: *πρὸς Ὀδυσσέα καὶ Ἀγαμέμνονα.* Die Aenderung *ὀτρύνετε*, welche La Roche vorschlägt, schafft einen

Wohl aber verdient beachtet zu wer-
eser Theil des 19. Gesanges die offen-
ı zu dem 9. Gesange aufweist.
sich mit den Herausgebern der Dual

ήδης καὶ Σθένελος) καὶ Θήβης ἕδος εἵ-
λομεν ἑπταπύλοιο
ν ἀγαγόνθ' ὑπὸ τεῖχος ἄρειον.

ραίσμωσιν ὅσοι θεοί εἰσ' ἐν Ὀλύμπῳ
ε κέν τοι ἀάπτους χεῖρας ἐφείω.
ne zu ἰόντα, nicht zu ἰόντε zu ergänzen.

ale Pronominalformen.

. des Pronomens der 2. Person statt
Θ 37 und 468 in einer verdächtigen

ς ὄλωνται ὀδυσσαμένοιο τεοῖο.
gehört zum pron. possessivum τεός und
es Gesangs, der sich durch die Ana-
ἐμοῖο verführen liess, für das Pron.
worden.
nom. dual. der 1. u. 2. Person statt
99, ψ 52:
ίων, νῶιν δ' ἐκδῦμεν ὄλεθρον.
α σφῶιν ἐυφροσύνης ἐπιβῆτον.
rmuthet La Roche σφῶι, was unbedingt,
te Herausgeber Nauck gethan hat, zu

n. relat. statt οὗ und ἧς in B 325,
, gebildet nach der falschen Analogie

h. Gramm. § 148, 2. schlägt in B 325 u. α 70
ιτέλεστον ὅου κλέος οὔ ποτ' ὀλεῖται,
Πολύφημον ὅου κράτος ἔσκε μέγιστον,

von ἐϝοῦ und ἐϝοῖ, in welchen Formen das ε prostheticon durch das Digamma entschuldigt ist und die Analogie von ἐϝείκοσι, ἔϝεδνα für sich hat.

τοῖσδεσι u. τοῖσδεσσι statt τοῖσδε in *K* 462, β 47. 165, κ 268, ν 258, φ 93.

ἐκεῖνος statt der einfachen, von Aristarch zu *O* 94 für jonisch erklärten Form κεῖνος nach der Analogie von ἐμέ neben με und unter Anschluss an ἐκεῖ in der Odyssee β 183, γ 103. 113, δ 819, ξ 163. 352, ο 330, π 151, σ 147. 239, τ 322, ω 288. 312. 437, und als Variante neben κεῖνος in β 171, δ 731, ξ 70. 122. 491, ο 212, ϱ 110. In der Ilias steht ἐκεῖνος fest in *I* 63, *Λ*² 653 und findet sich als beachtenswerthe Variante in *O* 94, *Σ* 262, während in *I* 646 ὁππότε κείνου, *Σ* 188 τεύχεα κεῖνοι statt ὁππότ' ἐκείνου u. τεύχε' ἐκεῖνοι geschrieben werden kann. Denn für Bekkers Ausspruch, Hom. Blätt. I, 154 f., dass ohne Zweifel hier die volle Form ἐκεῖνος zu schreiben ist, vermisse ich die Begründung.

Anomale Verbalformen.

διδώσω nach der Analogie von διδάξω und πεφιδήσομαι in ν 358 u. ω 314.

ἰείη statt ἴοι in dem jungen Theil des 19. Gesangs der Ilias *T* 209.

ἤϊεν statt ᾔεν u. ᾖν (ursp. ᾖσε, ᾖσεν āsat) in *τ 283,

---

die Herstellung des Genetivs ὅο vor; aber diese bekanntlich von Ahrens empfohlene Genetivform ist doch sehr zweifelhaft, da an allen hierher gehörigen Stellen (Ἰλίου *O* 66. *X* 6, ἀνεψίου *O* 554, ἀγρίου *X* 313, Ἰφίτου *B* 518, Ἀσκληπίου *B* 731, Αἰόλου κ 36. 60) die ungewöhnliche Quantität an der Schwierigkeit die bezüglichen Worte anders in den Vers zu bringen, und zum Theil auch an der zweifelhaften Natur des Vokals ι und der Sonderstellung der Eigennamen eine Entschuldigung hat. Ausserdem wird unser ὅου geschützt durch die Analogie von ἔης.

[illegible] und in

[illegible]

[illegible] Stellen

[illegible] des

[illegible] For-

[illegible] in A

[illegible] weni-

[illegible] 361,

[illegible] griechischen

[illegible] graecae

[illegible] anerkannte

[illegible]

[illegible] Gründe, auf

[illegible] werde, ver-

[illegible] späteren Ab-

[illegible] Hartel, Ho-

[illegible] Vokals der

[illegible] Bemerkenswerth [illegible] der Dichter

[illegible] gebrauchen als mit

[illegible] der Odyssee [illegible] schreiben wollte.

[illegible] der alten Grammatiker, dass [illegible] Dual

[illegible] stehe, wird heutzutage wohl nirgends auf Billig-

[illegible] wenig möchte ich mit Curtius, das Verbum d. gr.

[illegible] schreiben und annehmen, dass das Wort die alte

[illegible] Ausgangssilbe auch in der Thesis bewahrt habe.

[illegible] Länge von μιάνθην aus μιανθεσαντ ursprünglich

[illegible] auf die handschriftliche Lesart ἔγνων = ἔγνωσαν

men in *ἐτεύχετον* N 346, *διώκετον* K 364, *λαφύσσετον* Σ 582, wozu die nicht gesicherten Formen *θωρήσσεσθον* N 301, Π 218, *πέτεσθον* Ψ 506 kommen.[52])

γελώων u. *γελώοντες* (al. *γελώωντες*) statt *γελόων* und *γελόωντες* in υ 347. 390, σ 111, *δρώοιμι* statt *δρόοιμι* in ο 317. Die falsch zerdehnten oder die den Uebergang von den uncontrahirten zu den contrahirten Formen durch falsche Assimilation[53]) vermittelnden Formen sind gebildet nach der Analogie von *ἡβώοντα* (I 446, Ω 604) *ἡβώοιμι* (H 157, Λ 669, Ψ 629) *ἱδρώοντες* (Θ 543, Λ 119, Σ 372) *ὑπνώοντες* (Ω 344), in welchen Wörtern aber die Verlängerung des *o* durch die Unmöglichkeit dieselben anders in den Vers zu bringen entschuldigt ist.[54])

μαχεοίμενον statt *μαχεόμενον* oder *μαχειόμενον* in λ 403, ω 113.

ἕστασαν für *ἕστησαν* M 56, γ 182 (in B 525, Σ 346, ϑ 435, σ 307 var. lect.); schreibt man mit Thiersch über-

---

52) G. Curtius, das Verbum der gr. Spr. I 76 macht dazu die gute Bemerkung: 'Erwägen wir, dass jene drei Verse sich in Theilen der Ilias finden, die sicherlich nicht zu den ältesten gehören, in der Doloneia, im Schild des Achill, und in einer Stelle, die Bekker nicht ohne Grund als Einschiebsel betrachtet, so wird man sich dahin neigen, die Anomalie als eine Verirrung des Sprachgefühls bei diesen späteren Rhapsoden zu erklären.'

53) Ueber diese doppelte Auffassung der bezüglichen Formeln siehe jetzt J. Wackernagel, die epische Zerdehnung in Bezzenbergers Beitr. IV, 259—312.

54) Mangold, de diectasi homerica, in Curtius Studien VI, 161 will die Formen aus der Analogie von *πλώω*, *ζώω* und aus der Einwirkung des Substantivs *ἱδρώς* entschuldigen. Jedenfalls bleibt die Irregularität der Bildung, die nur eine verschiedene Entschuldigung zulässt. Die metrische Entschuldigung wird auch durch die Formen *διψάων* (λ 583), *πεινάω* (Γ 25, Σ 162, Π 758), *ἀναμαιμάει* (Y 490) empfehlen, für die Mangold selbst S. 171 keine andere Erklärung anzugeben weiss.

liegt ein falscher Gebrauch des Imper-

έο *K* 285, nach Analogie der Verba auf
ιω. Weniger anstössig sind daher die
αἰδεῖο *Ω* 503, *ι* 269 und ἐρεῖο *Δ* 617.

nale Nominalformen.

I 572, vielleicht blos falsche Ueberliefer-
ιν, was Bekker und Nauck in den Text
n.

K 156, Bildung nach der falschen Ana-
, ὄρεσφι, ὄχεσφι.[55])

νεμέσσι statt νεμέσει *Z* 335, nach der
Nomina übertragenen Analogie der Ao-
σσα, ὄμοσσα etc.

μάντιος *κ* 493, nach der Analogie von
Uebertragung der Beugung des Femi-
sculinum.

19 und Δαρδανίωνες *H* 414 u. *Θ* 154,
in der älteren Sprache Δάρδανοι heisst
inem später erst fingirten Stammheros
benannt ist.

Anomale Syntax.

dung im Altgriechischen zur Bezeichnung
Ablatives und Locatives diente und als
tivsuffix den Verbindungen ἐξ εὐνῆφι,
ευρῆφι, παρὰ ναῦφι und vielleicht auch
στήθεσφι und ἐπὶ δεξιόφιν zu Grunde
e wachsenden Missverständnisses für den

Bildung erkenne ich in ἐσχαρόφιν ε 59, da der
ἔσχαρος zu Grunde zu liegen scheint; in *N* 42
die Variante παραυτόθι statt παρ' αὐτόφι =
xt aufgenommen.

Genetiv in μ 45 πολὺς δ' ἀμφ' ὀστεόφιν θὶς ἀνδρῶν πυθομένων[56]) und Φ 295 πρὶν κατὰ Ἰλιόφιν κλυτὰ τείχεα λαὸν ἐέλσαι.

Ἴλιον αἰπὺ ἕλοιεν Ο 71; Aristarch schrieb, um das anstössige Neutrum zu entfernen, Ἴλιον ἐκπέρσωσιν.

ἐπέσσυται ὥστε νέεσθαι (ἐπέσσυται ἀπονέεσθαι schlägt Lehrs, de Arist.[2] p. 157 vor) Ι 42, τηλίκος εἰμὶ, ὥστε ... πιθέσθαι ρ 23, vgl. *γ 246 u. Nägelsbach-Autenrieth zu Α 133.

γηθήσει προφανέντε Θ 378 und ἤχθετο γάρ ῥα Τρωσὶν δαμναμένους Ν 353 an einer von Bekker unter den Text gesetzten Stelle, zu der La Roche bemerkt: 'ein Participialsatz im Accusativ nach einem Verbum des Affects findet sich ausser hier im Homer nur noch Θ 378; häufiger bei Späteren.' Vergleiche auch εὔχομαι ἐλπόμενος an einer interpolirten Stelle in Θ 526.

ὅς pron. refl. ist für die 1te u. 2te Person gebraucht

---

56) Delbrück, Ablativ Localis Instrumentalis S. 70, behauptet, dass eine andere Auffassung der Bedeutung von ὀστεόφιν durch π 145 φθινύθει δ' ἀμφ' ὀστεόφιν χρώς empfohlen werde. Aber die Stelle μ 45 kann ungezwungen nur erklärt werden: 'rings um die Sirenen war ein Haufen von Knochen modernder Menschen.' Eher könnte man vermuthen, dass die zweite Stelle π 145 den Dichter von μ 45 zu einer falschen Wendung verleitet habe; aber ich ziehe es vor anzunehmen, dass schon die ältesten Dichter der epischen Gesänge dem Suffix φι Genetivbedeutung zugeschrieben und auch in δακρυόφι πλῆσθεν (Ρ 696, ψ 397), δακρυόφι τέρσαντο (ε 152), τιτυσκόμενος κεφαλῆφιν (Λ 350), κεφαλῆφιν ἐπεὶ λάβεν (Π 762), ναῦφιν ἀμυνόμενοι (Ν 700, s. La Roche z. St.) an einen Genetiv gedacht haben.

Noch bestimmter lässt sich von der Endung θεν, die anfangs zur Bezeichnung der Richtung woher diente, sagen, dass sie schon in den Zeiten der ältesten homerischen Gesänge die Bedeutung eines Genetivs angenommen habe, wenn auch nur in einigen Pronominalbildungen, wie σέθεν δ' ἐγὼ οὐκ ἀλεγίζω (Α 180), οὐδὲ σέθεν λελάθοντο (Δ 127), ἐμέθεν μεμνημένος (θ 431), σέθεν ἐνθάδ' ἐόντος (υ 232).

)[57]), ausserdem als Variante überliefert
142, *O* 138, *T* 342, *Ω* 310. 550.
sche Kraft **Θ* 541 und *ω* 426.

ler Stellen mit grammatischen
osodischen Anständen.

818. 819.

3. *475.
189. 217. 368. 379. 405. 453. *468.
[471.]
. 284. 337. 441. 554. 572. 605. 646.
364. 475. 478. 502.

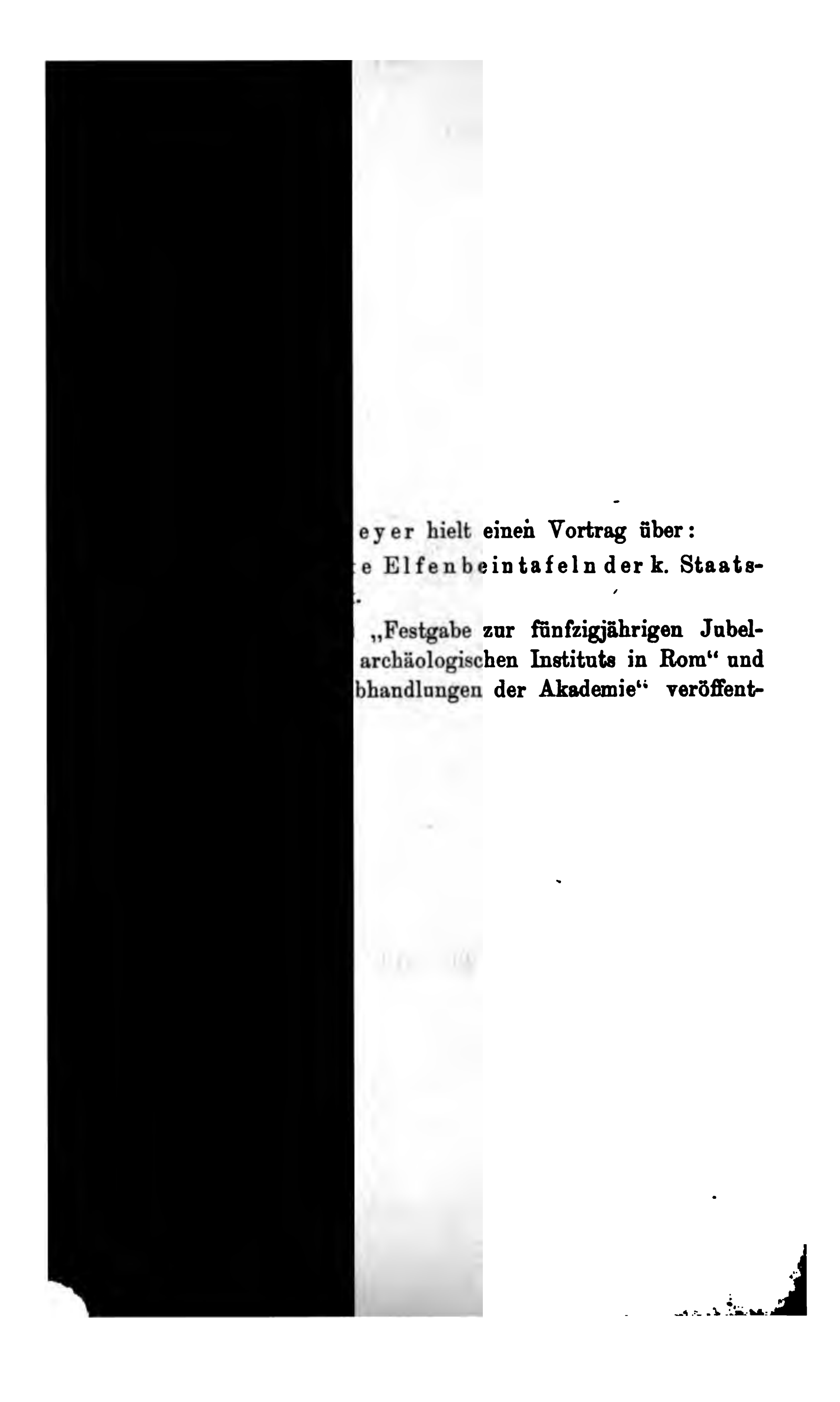
283. 469. [218.]

. [49.]
743. *754.

475. 500. 582. [357.]

Ein Problem der Homerischen Textkritik, hat
nit Miklosich nachgewiesen, dass dieser Ge-
nomens uralt und mehreren Gliedern des ari-
emeinsam ist; man wird daher sich hüten müs-
sicheres Anzeichen des jüngeren Ursprungs der
l Gesänge zu finden.

X 236.
Ψ 363. 493.
Ω 1. 154. 425. 553. [219.]
α 40. 70.
β 47. 165. 183.
γ 103. 113. 131. 182. *246.
δ 757. 819.
ζ 303.
η 107. 114. 118. 119.
ϑ 70. 170. 271. 435. 483.
ι 28. 44. 283.
κ 36. 60. 240. 263. 268. 386. 493.
λ 37. 110. 143. 304. 367. 403. 620.
μ 45. 64.
ν 258. 320. 358.
ξ 163. 222. 252.
ο 249. 317. 330. 533.
π 144. 151. 372.
ρ 23. 55. 555.
σ 111. 147. 201. 239. 307.
τ *283. 314. 322.
υ 347. 379. 390.
φ 47. 93.
χ 186.
ψ 52. 316.
ω 90. 113. 208. 247. 288. 299. 312. 314. 343. 394. 398 426. 432. 437. 491.



eyer hielt einen Vortrag über:

e Elfenbeintafeln der k. Staats-

„Festgabe zur fünfzigjährigen Jubel-
archäologischen Instituts in Rom“ und
bhandlungen der Akademie“ veröffent-

Historische Classe.

Herr Würdinger trug vor:

Aufzeichnungen Georg Schwartzerdt's über den Bauernkrieg um Brettheim 1525.

Georg Schwartzerdt, der Bruder Philipp Melanchthons, 1546 Schultheiss, 1548 churpfälzischer Keller zu Bretten erwähnt in der Vorrede zu seiner dem Pfalzgrafen Christoph bei Rhein gewidmeten Beschreibung der Belagerung der Stadt Bretten 1504, eines besonderen Tractätleins, das er über den Bauernkrieg „in welchem unter allen anliegenden Städten und Flecken seine Vaterstadt allein sich nicht an dem allgemeinen Aufstand betheiligt habe, sondern dem Kurfürsten treu und gehorsam verblieben sei" verfasst habe,[1]) Diese Darstellung, wie auch eine mit besonderer Rücksicht auf die Bretten, die Pfalz und deren Fürsten in den Jahren 1536—1561 berührenden Ereignisse abgefasste Reimchronik,[2]) enthält der von mir im Jahre 1859 für die Hof- und Staatsbibliothek in Lindau erworbene cod. germ. 5060. Seinem Inhalte nach schliesst er sich an die beiden von dem nämlichen Verfasser herrührenden Manuscripte über die Belagerung Brettens 1504 zu Pommersfelden und Karlsruhe an, und wie jene den geschichtlichen Erinnerungen aus der

---

1) Mone Quellen zur badischen Landesgeschichte II. Seite 2.

2) Neuburger Collectaneenblatt, Jahrgang 42, mitgetheilt von J. Würdinger.

frühesten Jugend, ist dieser denen des Jünglings- und Mannesalters geweiht. An vielen der beschriebenen Ereignisse nahm der Verfasser als selbsthandelnd oder als Augenzeuge Antheil.

So reich in letzterer Zeit auch die Quellen für die Geschichte des Bauernkrieges flossen, so ist mir doch keine bekannt, die für die inneren Zustände einer pfälzischen Stadt, die Art ihrer Besetzung, den Geist und die Beschaffenheit der Truppen characteristischer ist, als die Arbeit Schwartzerdts, dem als im städtischen Dienste stehenden Beamten und treuen Sohne seines Pfälzerlandes gewiss die getreueste Darstellung der Ereignisse zugetraut werden kann. Ich erlaube mir Ihnen aus den Aufzeichnungen einige die Stadt Bretten behandelnde Begebenheiten mitzutheilen.

Nachdem Schwartzerdt in der Einleitung als Veranlassung des Unglückes, das der Bauernaufruhr über seine Heimath gebracht, die gottlose Ueberschätzung der Menschen bezeichnet, und männiglich vor ungehorsamen, aufrührerischen Secten, Conspirationen und Bündnissen, aus denen niemals etwas Gutes entstanden, und wenn auch Ein Stück gebessert, doch dafür hundert andere verschlechtert würden, gewarnt und seine Landsleute aufgefordert hat in Geduld und Gehorsam sich der Gnade Gottes und der weltlichen Obrigkeit zu unterwerfen, beginnt er die Beschreibung der 1514 in Würtemberg zum Ausbruche gekommenen Bauernaufstände, die unter dem Namen des armen Conrad bekannt sind. Als Ursache derselben giebt er an: Weil Herzog Ulrich von Würtemberg ein Umgeld auf Fleisch und Wein legt', das Gewicht und Maass kleiner machen liess, und das alles nur dem gemeinen Mann, besonders dem auf den Dörfern zur Last fiel, sei das Land vom Herzoge abgefallen, und nur Stuttgart und Tübingen diesem treu geblieben. Nach einer eingehenden Erzählung der zuletzt auch in

Tübingen ausgebrochenen Bewegung nennt der Verfasser als Grund seines Zurückgreifens auf diese Ereignisse „weil er sie selbst gesehen, und der arme Conrad der Unter- und Vorfahrer des leidigen Bürgerkriegs gewesen sei."

Zum eigentlichen Bauernkriege übergehend meint Schwartzerdt, „der Hegauer Haufe habe die Absicht gehabt, sich nicht länger mehr von der Obrigkeit bedrücken zu lassen, sondern von Frohn, Zins und Gilten ledig und frei, wie der Schweitzer zu werden. Aus dem kleinen Anfang sei aber bald grosse Empörung entstanden, und als viele tausend Bauern auch anderwärts zu den Waffen gegriffen, habe der aus seinem Land vertriebene Herzog Ulrich gemeint, mit deren Hilfe Würtemberg wieder zu gewinnen, was ihm aber misslang." Nun führten die Bauern den Krieg auf eigene Faust und um Leipheim und Günzburg sammelten sich grosse Haufen. Dem schwäbischen Bund, der sie zur Ruhe bringen wollte, sei es Anfangs mit Werbung von Landsknechten schwer ergangen, denn diese erklärten „sie wollten nicht gegen ihre Vettern und Freunde ziehen, auch gegen die Bauern nichts feindliches unternehmen, denn sie wären selbst Bauern." Die Niederlagen bei Leipheim und Baltringen schreckten die Aufrührer von ihrem Unternehmen nicht ab, immer weiter griff die Flamme des Aufstandes um sich, und als sie nun auch in der Markgrafschaft Baden emporloderte, war Schwartzerdt's Heimat von ihr ringsum umgeben. — Die Kunde, in Bretten seien unter pfälzischem Geleite zwei und dreissig reich beladene Güterwagen eingetroffen, die zur Frankfurter Messe wollten, reizte die Habsucht des Maulbronner Haufens, der die nördlich der Stadt gelegenen Ortschaften bereits eingenommen, und im Kloster Maulbronn „gar viel gut Bücher in der Librey zerrissen hatte". Zu Bretten traf ein Schreiben des Bauernhauptmanns ein „wessen Sinnes man in der Stadt wäre, der Haufen wolle zu uns kommen, und wo wir ihn nicht einliessen,

wolle er alles erwürgen, was über sieben Jahr alt sei.“ So standen die Bürger zwischen zwei Gefahren, denn kurz zuvor hatte ihnen auch Kurfürst Ludwig zugeschrieben, er mache die Stadt mit Leib und Gut für die Sicherheit der Wagenladungen verantwortlich.

Als nun auch von den Brurainischen, Kraichgauischen und Stuttgarter Bauernhaufen Drohbriefe einliefen, begehrte Bretten von dem Kurfürsten Hilfe und Mannschaft zur Vertheidigung ihrer Mauern, doch dieser konnte nicht helfen, da seine Raisigen anderswo beschäftigt waren, auf die Milizfahnen aber kein Verlass war „denn in der Pfalz und den anstossenden Fürstenthümern war das Volk fast alles aufrürig, also, dass sie nicht zu gebrauchen waren.“ Wie denn nicht leicht ein Uebel allein kommt, so ging es auch hier, zu dem Mangel an geübtem Kriegsvolke kam auch der an einem Führer, dem das Vertrauen der zur Verfügung stehenden einheimischen Streitkräfte entgegen gekommen wäre, denn die Stelle des Vogtes war unbesetzt und ein raisiger Knecht aus Speyer, Adam Scheuble, der kurz vorher hiehergekommen, mit den Verhältnissen und Bürgern nicht bekannt war, vereinte in seiner Person die Aemter des Vogtes, Amtmannes, Schultheissen und Kellers, ausser ihm war der einzige Stein von Kallenfels, der Hauptmann der 10 berittenen Geleitsleute, Kriegsmann von Beruf. Vor allem galt es nun möglichst viele Mannschaft aufzubringen, um die wehrpflichtigen Bürger zu unterstützen. Der Rath berief alle in der Stadt anwesenden waffenfähigen Personen „geistlich und weltlich, fremd wie heimisch“ auf den Marktplatz, und der Amtmann bot die Wehrpflichtigen der zunächst der Stadt liegenden Gemeinde Kinklingen mit Harnisch und Wehr zum Zuzuge auf. Erst nachdem letztere erklärt hatten, sie wollten nicht mit den aufrührerischen Bauern ziehen, sondern in ihres Herrn getreuer Pflicht und Huldigung bleiben, wurden sie von der Bürgerschaft, die sie

mit aufgerecktem Fähnlein am Thore erwartet hatte, in die Stadt geleitet, wo sie mit den übrigen Aufgebotenen in einer Gemeinde den Eid des Gehorsams leisteten. Nun ging es an die Vertheilung der Wehrkräfte, die wichtigsten Posten an der Letzi, den Mauern und Thoren wies man den Bürgern und Priestern zu, auf die Thürme stellte man die besten Schützen, die Vertheidigung der in eine Wagenburg zusammengestellten Güterwagen, sowie der vor deren Aufstellung liegenden Mauerstrecke übergab man den fremden Fuhrleuten und der Geleitsmannschaft, wer nicht einen besonderen Posten erhielt, und zu dieser Gattung gehörten die Dienstknechte, grossen Schüler etc., hatte auf das mit der Glocke gegebene Allarmzeichen auf dem Marktplatze zu erscheinen, um von dort durch die Viertelshauptleute auf die ihnen zugewiesenen Objecte geführt zu werden. Die Weiber erhielten Befehl heisses Wasses bereit zu halten, und dasselbe im Falle eines Angriffes auf die Mauern zu tragen. Zur Nachtszeit schob man auf die zur Stadt führenden Wege Wachtposten vor, und band die Schäferhunde im Freien an die Pflöcke, um auch deren Wachsamkeit auszunützen. Von der Bauerschaft kamen täglich Briefe mit den härtesten Drohungen, die im Volke bekannt wurden, und Kleinmuth und Misstrauen unter der nicht im Rathe vertretenen Gemeinde erregten. Um üblen Folgen vorzubeugen berief man zwölf Männer aus dieser in das Gericht. Die nun folgenden, durch die Sachlage nothwendig gewordenen Rathsdecrete: die Thore müssen auch bei Tage geschlossen bleiben, das Vieh darf nicht mehr auf die Weide getrieben werden, und jeder Verkehr mit den auswärts wohnenden Nachbarn hat zu unterbleiben", riefen eine grosse Missstimmung unter dem bäuerischen Theile der Besatzung hervor, und bereits konnte man die Frage hören, was sie davon hätten, dass sie hier die Reichen beschützen müssten, während ihre eigenen Kinder und Weiber

zu Hause darben, oder die Beschwerde: Es wäre doch billig, dass auch jetzt, wie es in der pfalzgräfischen Fehde (1504) geschehen, freie Küche gewährt würde. — Rath und Amtmann gingen auf letzteres Ansinnen ein, und aus den öffentlichen, theilweise auch den Vorräthen der Bürger wurde Getreide und Mehl zum Brodbacken an die Bedürftigen abgegeben. Schon acht Tage später traten die Unzufriedenen mit neuen Forderungen auf „und es wär nit gar ohn gewesen, man hätt auch Leut in der Stadt gefunden, doch wenig, die gern zu den Bauern geholfen hätten.“ In der Rathssitzung am 25. April liefen Klagen über schlechte Verpflegung ein, die Reichen hätten Kisten und Kasten voll, während die Armen hungern müssten. Als nun der reichste Bürger der Stadt, der Kronenwirth Melchior Hechel, ein Priester Johann Krust und einige andere Rathsglieder vier Ohm Wein zur Vertheilung zur Verfügung stellten, entstand unter den zum Bezuge berechtigten ein Streit über die Art, wie das Geschenk verwendet werden solle, die Einen meinten, man solle die Gabe allmälig an die Familien abgeben, die Andern, und das war die Mehrzahl, der Wein solle auf einmal an dem Rathhaus ausgeschenkt werden, „man wolle einmal lustig sein, Gott würde für weiteres schon sorgen.“ Diese Meinung drang durch, und noch am nämlichen Tage fand das Trinkgelage statt. Während der grösste Theil der Vertheidiger der Stadt dem Feste beiwohnte, erhielt der Amtmann Nachricht, dass der Hauptmann Johann Eisenhut mit dem Gochzeimer Haufen zur Nachtzeit Brettheim überfallen wolle, die Wagen mit den Leitern und anderem Sturmzeug seien hiezu bereits gerüstet. Scheuble rief den Rath zusammen und eröffnete ihm, er wolle die Gemeinde mit der Rathsglocke versammeln und sie von der ihr drohenden Gefahr in Kenntniss setzen. Die Gerichtsherrn dagegen meinten, er möge das unterlassen, es sei bereits Abend und die Mehrzahl der Gemeinde bezecht, sie wollten selbst die

Nachtwache auf den wichtigsten Punkten beziehen, vielleicht werde es doch nicht zum Aergsten kommen. Der Amtmann blieb bei seinem Entschlusse, denn er habe der Gemeinde versprochen, sie von allem Wichtigen in Kenntniss zu setzen, ausserdem wolle er wissen, was sie zu thun gedenke, und sich nicht dem Schicksal der in Weinsberg gemordeten Ritter aussetzen. Es wurde also geläutet und die Gemeinde versammelte sich lärmend auf dem Marktplatze. Die Frage des Armbrosters Wendel „wie es denn in der Stadt mit Pulver und Blei aussehe," wurde die Veranlassung zu einem durcheinander Schreien der Betrunkenen, „so dass keiner wissen möcht, was der ander redt oder meint." Als von mehreren Seiten der Vorschlag gemacht wurde, man möge auf die Bauern, wenn sie anrücken, nicht schiessen, sondern mit ihnen Unterhandlungen pflegen, erklärte der Amtmann, er wolle noch bevor das geschehe die Stadt verlassen. Der Haufe rief: „Sie müssten in der Stadt bleiben, also auch der Beamte, man solle die Thorschlüssel verwahren, dass er nicht entfliehen könne." Bedrängt von der erregten Menge musste der Amtmann sich in ein Haus flüchten. Schon wollten die Verfolger auch dahin nachdringen, da gelang es dem auf der Treppe stehenden Rathsherrn Melchior Hechel sie durch eine Ansprache, in der er sie auf die Folgen des Abfalls, auf die alte Treue der Brettner gegen den Pfalzgrafen, auf Lohn im Falle der bewahrten Pflicht, auf Strafe in dem des Verrathes aufmerksam machte, zugleich auch das Versprechen mit seinem ganzen Vermögen sie zu unterstützen gab, von Gewaltthaten abzuhalten. Von diesen Worten ernüchtert, verliessen viele den Platz und eilten auf die ihnen angewiesenen Posten, andere hingegen, wenn auch nur wenige, drangen in das Steinhaus, und machten dem Amtmann und dem Hauptmann Stein von Kallenfels die bittersten Vorwürfe, dass man sie jetzt in der Noth verlassen wolle, doch

würde man ihre Abreise zu verhindern wissen. Sie zu beruhigen liess der Amtmann die Thorschlüssel für diese Nacht dem Bürgermeister Nicolaus Stüber übergeben. Eine Zeitlang dauerte die Unruhe in den Strassen noch fort, als aber die Rädelsführer sahen, dass einer ihrer Anhänger nach dem andern sich abschlich und sie bei ihrem Vorhaben auf keine Unterstützung rechnen konnten, suchten auch sie ihre Wohnungen auf. Ihr Erwachen war ein trauriges, man eilte zum Amtmann und zum Hauptmann und bat sie um Verzeihung, „aber in summa es war geschehen, und nach einem Jahr, als der Krieg aus war, wurden etliche hart gestraft." Der Angriff der Bauern auf die Stadt war zum Glück nicht ausgeführt worden. Die Besorgniss der Bürger vor den Folgen ihrer Widersetzlichkeit wurde noch dadurch gemehrt, dass wenige Tage nach dem Tumult der Geleitshauptmann mit seinen Reitern die Stadt verliess, und an ihrer Stelle ein Fähnlein Knechte unter dem Hauptmann Peter von Schifferstadt und dem Geleite des Ritters Wolf Ulrich von Flehingen auf Befehl des Kurfürsten in Bretten einrückte. Schon am nächsten Tage erschien ein Ausschuss der Knechte vor dem Rath und begehrte „da sie zur Besatzung bestellt seien, und Leib und Leben gleich den Bürgern wagen müssten, so wollten sie auch bei den Berathungen vertreten sein, auch dürfe ohne ihren Beirath kein Briefwechsel oder sonstige Unterhandlung mit dem Feinde gepflogen werden." Rath und Amtmann entschlossen sich nur schwer zu diesem Zugeständnisse, doch erlaubte man endlich zwölf Vertretern des Fähnleins den Sitzungen beizuwohnen, und die Tag- und Nachtwachen wurden von Bürgern und Knechten bezogen. Das zwischen den Bürgern und Knechten bestehende Einvernehmen hätte aber bald Schaden gelitten, als die Knechte erfuhren, dass in ihrer Heimath um Deidesheim und Neustadt herum die Bauern aufgestanden seien und in Klöstern und Kirchen reiche

Beute gemacht hätten „da kam ein Unwillen unter die Knechte, wären lieber bei dem Haufen, als in der Stadt gewesen, doch gelang es sie zum Dableiben zu vermögen.“ Kurze Zeit nach diesem Vorgange drohte der Stadt eine neue Gefahr und zwar diessmal durch den Verrath eines ihrer eigenen Bediensteten, des Einspännigen Wendel Arnold, der mit dem Hauptmann des Maulbronner Haufens Jäkle von Beckingen den Plan verabredete, Brettheim den Bauern in die Hände zu liefern, wogegen dem Verräther einer der Wagen mit den Kaufmannsgütern, sowie eine Behausung in der Stadt als Lohn versprochen wurden. Durch ein paar während dieser Abrede in Maulbronn gartende Landsknechte wurde der Plan, von dem wohl auch in Bretten einige Mitwisser vorhanden waren, dem Rathe entdeckt, der den Wendel mit einer Meldung über diesen Vorgang nach Heidelberg schickte, wo ihn der Kurfürst in das Gefängniss werfen und nach einem Jahre enthaupten liess.

Der Kurfürst, welcher fürchtete, er könne auch die letzte ausser Heidelberg ihm noch treu gebliebene Stadt verlieren, beauftragte den Ritter Wolf Ulrich von Flehingen mit 24 Raisigen ein weiteres Fähnlein niederländischer Knechte nach Bretten zu führen. Als die Bauern diess durch ihre Kundschaften erfuhren, legten sie sich mit 3000 Mann bei Untereichtersheim in den Hinterhalt und versperrten den Truppen den Weg, sie wurden aber von den pfälzischen Reitern entdeckt, und der Hauptmann liess sie durch einen Reiter benachrichtigen, „Er habe nicht die Absicht, gegen sie etwas zu unternehmen, sondern einen anderen Auftrag seines Herrn auszuführen.“ Flehingen selbst machte seinem Fähnlein den Vorschlag, wenn man sie nicht weiter ziehen lasse, die Bauern anzugreifen und den Vormarsch zu erzwingen, die Landsknechte weigerten sich aber diess zu thun, „denn sie hätten keinen Auftrag sich mit Jemand auf dem Weg zu schlagen, sondern nur

den, in Brettheim die Besatzung zu bilden. Unter solchen Umständen musste der Ritter froh sein von den Bauern, die nur mit ihm selbst unterhandeln wollten und ihn hiezu vom Pferde zu steigen zwangen, das Zugeständniss zu erhalten, dass sie seinem Rückmarsche nach Heidelberg kein Hinderniss in den Weg legen würden.

Der Abmarsch des Maulbronner Bauernhaufens gegen Stuttgart, und dessen Niederlage bei Sindelfingen durch den Truchsess von Waldburg machten eine Verstärkung der Besatzung von Brettheim überflüssig, und als sich nun der Kriegsschauplatz weiter von dem Städtchen entfernte, wurde auch das bisher in der Stadt liegende Fähnlein zum Heere des Kurfürsten berufen. Die Knechte, welche einen Ueberfall der Bauern auf ihrem Marsche nach Heidelberg befürchteten, begehrten, dass eine Anzahl Bürger sie auf dem Marsche begleiten und sie gegen die Bauern schützen solle, doch gelang es dem Hauptmann Stumpf von Germersheim sie von dieser Forderung abzubringen.

Von weiteren seine Vaterstadt unmittelbar berührenden Kriegsereignissen macht Schwartzerdt, der nun den Verlauf des Kampfes in Franken und am Rhein mit besonderer Rücksicht auf den Antheil, den der pfälzische Kurfürst an ihm nahm, beschreibt, keine Erwähnung, und erzählt zuletzt nur noch das Strafgericht, das nach der Eroberung von Weissenburg über die Theilnehmer an dem obenbeschriebenen Aufstande in Bretten erging. „Nicht wegen eines Versuches die Bauern einzulassen, sondern wegen der frechen Reden gegen den Amtmann und den Geleitshauptmann seien viele verhaftet worden, doch habe man die meisten als unschuldig entlassen, von den Schuldigen vier in die Backen gebrannt, etlichen die Finger etwas gekürzt, ausserdem mussten grosse Strafgelder erlegt werden. So habe endlich auch diese schreckliche Zeit, in der in wenigen Monaten über 100,000 Menschen das Leben verloren, ein Bruder dem andern und

den nächsten Freunden das Vertrauen entzogen, geendet, und es sei wohl zu ersehen, wohin es komme, wenn das Geschöpf weder dem Schöpfer, noch der von ihm eingesetzten Obrigkeit gehorchen wolle. Wegen diesem Aufruhr hätten die Teutschen zum Schaden auch noch den Spott empfangen, anstatt keine Steuern mehr zu zahlen, müsse man jetzt das Doppelte leisten."

Der prosaischen Beschreibung der Begebenheiten fügt der Verfasser zum Schlusse eine poetische Epistel an den Leser an, in der er die beiden Kriegsereignisse, in denen Brettheim durch seine Treue die Huld des Kurfürsten errungen, kurz zusammenfasst, den Aufruhr und seine Folgen beklagt, dagegen den Gehorsam gegen den höchsten wie niedersten Beamten empfielt, und mit den Worten schliesst

Das wollent allzeit wohl bedenken
Jörg Schwartzerdt thut diess seim Vaterland schenken.

---

r eingelaufenen Büchergeschenke.

---

für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer in Emden:

hümer Ostfrieslands, von Dr. med. Tergast.

morgenländischen Gesellschaft in Leipzig:

hsg. von Albr. Weber. Bd. 15. 1878. 8°.
33. 1879. 8°.
ür Kunde des Morgenlandes. Bd. VII.

Jablonowskischen Gesellschaft in Leipzig:

Pöhlmann, die Wirthschaftspolitik der
issance. 1878. 4°.

Hamburgische Geschichte in Hamburg:

. II. 1878—79. 8°.

für Geschichte und Alterthumskunde in Wernigerode:

der Provinz Sachsen. Bd. VII. Ur-
Stadt Halberstadt. Th. I. Halle 1878. 8°.
rg. XI. 1878. 1878. 8°.

torischen Verein in Ingolstadt:

V. 1879. 8°.

Vom Historischen Verein für Oberfranken in Bayreuth:

a) Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Oberfrankens. Bd. 14. 1878. 8°.

b) Theodorich Morung, der Vorbote der Reformation in Franken, von Lorenz Kraussold. Th. II. 1878. 8°.

Vom Historischen Verein für das Grossherzogthum Hessen in Darmstadt:

Die vormaligen geistlichen Stifte im Grossherzogthum Hessen von G. J. Wilh. Wagner. Bd. II mit 15 Taff. Abbild. 1878. 8°.

Von der k. Akademie der Wissenschaften in Berlin:

a) Politische Correspondenz Friedrichs des Grossen. Bd. I. 1879. 8°.

b) Monatsbericht. 1879. 8°.

Von der Historisch-statistischen Section der mährisch-schlesischen Ackerbau-Gesellschaft in Brünn:

Schriften. Bd. 23. (Beiträge zur Geschichte der böhmischen Länder von Chr. d'Ellvert. Bd. 4.) 1878. 8°.

Vom kgl. Instituut voor de taal-, land- en volkenkunde van Nederlandsch Indië im Haag:

a) Bijdragen tot de taal-, land- en volkenkunde van Nederlandsch Indië. 4de volgreeks. Deel II, Stuck 2. s'Gravenhage 1878. 8°.

b) Abiåså, een Javaansch Tooneelstuk (Wajang), door H. C. Humme. s'Gravenhage 1878. 8°.

c) Javaansche Vertellingen, voor de uitgave bewerkt door W. Palmer van den Broek. s'Gravenhage 1878. 8°.

Von der R. Accademia dei Lincei in Rom:

Atti. Anno 276. Ser. III. Transunti. Vol. III. Decembre 1878. 1879. 4°.

Von der Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Batavia:

a) Het Bataviaasch Genootschap van Kunsten en Wetenschappen gedurende de eerste Eeuw van zijn bestaan 1778—1878. Gedenkboek. 1878. fol.

r Indische Taal-, land- en Volkenkunde.
878. 8°.
l XVI. 1878. 1878. 8°.

iatic Society of Bengal in Calcutta:

46 n. 215
47 „ 216—221. 1877—78. 8°.
1878. Jan.—Aug. 1877—78. 8°.
lica. Nr. 314. 358. 359. 387. 391.
875—78. 4° und 8°.
icals and Publications received in the Li-
Asiatic Society of Bengal. 1878. 8°.

Society of New South Wales in Sydney:

uncil of Education of New South Wales
78. 8°.

r Société des Sciences in Lille:

. Tom. 5. Paris 1878. 8°.

demie Royale des sciences in Brüssel:

79. 45e année. 1879. 8°.
47. 1879. 8.

. Accademia delle scienze in Turin:

1878. 8°.

ero della publica istruzione in Rom:

ci orientali di alcune biblioteche d'Italia.
nze 1878. 8°.

meklenburgische Geschichte in Schwerin:

resbericht. Jahrg. 43. 1878. 8°.

Akademie der Wissenschaften in Krakau:

lungen und bibliographische Berichte. Jan.
. 4°.

Von der k. Akademie der Wissenschaften in Copenhagen:

Oversigt over det kgl. Danske Videnskabernes Selskabs Forhandlinger. 1879. Nr. 1. 1878—79. 8°.

Von Astor Library in New-York.

Annual Report for the Year 1878. 1879. 8°.

Von der Société des arts et des sciences in Batavia:

Verslag der viering van het honderdjarig bestaan. 1878. 4°.

Von der R. Asiatic Society in London:

The Journal. N. Ser. Vol. XI. 1879. 8°.

Von der Société d'histoire de la Suisse romande in Lausanne:

a) Mémoires et Documents. Tom. 34 Livr. 2. 1879. 8°.
b) La rose de la cathédrale de Lausanne par I. R. Rahn, trad. de l'allemand par Will. Cart. 1879. 4°.

Von der Redaction des Athenaion in Athen:

Ἀθήναιον. Tom. Ϛ' τεῦχος σ'. 1879. 8°.

Vom Württembergischen Alterthumsverein in Stuttgart:

Die Cisterzienser-Abtei Maulbronn bearb. v. E. Paulus. Bd. II. Heft 3. 1879. fol.

Vom Verein für die Geschichte Leipzigs in Leipzig:

Schriften. 2. Sammlung. 1878. 8°.

Von der k. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen:

Abhandlungen. Bd. 23 vom J. 1878. 4°.

Vom Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde in Schwerin:

Mecklenburgisches Urkundenbuch. Bd. XI. Orts- und Personen-Register zu Bd. V—X. 1878. 4°.

Von der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde in Salzburg:

Mittheilungen. 18. Vereinsjahr 1878. 1878. 8°.

istorischen Verein in Augsburg:

5. 1878. 8⁰.

eschichte und Alterthumskunde Westfalens in Münster:

rländische Geschichte und Alterthumskunde.
6. 1877—78. 8⁰.

storischen Verein in Regensburg:

. 33. Stadtamhof 1878. 8⁰.

n und antiquarischen Gesellschaft in Basel:

der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahr-
Gust. Schönberg. Tübingen 1879. 8⁰.

sch-topographischen Bureau in Stuttgart:

des Oberamts Tuttlingen. 1879. 8⁰.
sche Jahrbücher für Statistik und Landes-
gang 1878. 1879. 8⁰.
ft für Württembergische Geschichte und
de. 1878. 1878. 4⁰.

itzischen Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz:

Magazin. Bd. 55. 1878. 8⁰.

Geschichtsverein in Hanau:

Särge der in Hanau bestatteten gräfl. und
n aus den Häusern Hanau und Hessen, von
. 1879. 4⁰.

manischen Museum in Nürnberg:

de der deutschen Vorzeit. Jahrg. 1878.
⁰.

schen Filial-Verein in Neuburg a. D.

42. Jahrg. 1878. 1878. 8⁰.

Von der k. Akademie der Wissenschaften in Amsterdam:

a) Jaarbock 1877. 8°.
b) Francesci Pavesi idyllia aliaque poemata. 1878. 8°.

Von der Historisch Genootschap in Utrecht:

a) Bydragen en Mededeelingen. Deel II. 1879. 8°.
b) Wet van het Historisch Genootschap. 1878. 8°.

Von der Université catholique in Louvain (Loewen):

a) Annuaire 1878. 8°.
b) Écrits apologétiques et latinité de Tertullien par H. Thirifays. 1878. 8°.

Von der Société des études historiques in Paris:

L'Investigateur. 45ᵉ année. Jan. — Février 1879. 1879. 8°.

Von der südslavischen Akademie der Wissenschaften in Agram:

a) Rad. Bd. 45. 1878. 8°.
b) Starine. Bd. 10. 1878. 8°.

Vom Herrn Franz Ludwig Baumann in Donaueschingen:

Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges. Stuttgart 1878. 8°.

Vom Herrn Georg Friedrich Unger in Würzburg:

a) Die römischen Quellen des Livius in der IV. und V. Decade (Philologus. 3. Suppl. Bd. 2. Abth.) Göttingen 1878. 8°.
b) Polybios und Diodoros über den Söldnerkrieg. (Aus dem Rhein. Museum, N. Folge Bd. 34).
c) Die Jahresabstände bei Polybios II, 18—23. (Aus „Hermes") Bd. 14. 8°.

Vom Herrn Matthias Lexer in Würzburg:

Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Lief. 18. (Schluss). Leipzig. 1878. 8°.

Einsendungen von Druckschriften.

rn Johann Wendrinsky in Graz:

abs. Wien 1879. 8°.
n Schwarzenburg-Nöstach. Wien 1878. 8°.

Herrn Léopold Delisle in Paris:

nuscrit de Lyon renfermant une ancienne
inédite des trois livres du Pentateuque.

Herrn G. Nicolaïdes in Athen:

graphie. 1879. 8°.

Herrn Carl Prantl in München:

Recensuit Carolus Prantl. Lipsiae 1879. 8°.

rn G. M. Thomas in München:

Venetos et Robertum Constantinopolitanum
selegit G. M. Thomas. Venedig 1878. 8°.
una patente di Papa Clemente VI. Venedig

rn Konrad Maurer in München:

dgermaniske Retskilders Historie. II. Halv-
a 1878. 8°.

fred Reumont in Burtscheid bei Aachen:

neziana in Ungheria 1500 — 1503: Firenze

opold von Beckh-Widmansteter in Graz:

er Domkirche zu Graz. 1879. 8°.

Herrn Heinrich Keil in Halle:

maticarum p. VI. (Index lectionum 1879)

Vom Herrn A. Dillmann in Berlin:

Ueber die Anfänge des Axumitischen Reiches. 1879. 4°.

Vom Herrn I. de Witt in Paris:

a) Catalogue de la Collection d'antiquités de feu M. Charles Paravey. 1879. 8°.

b) Notice sur Jos. Roulez. Bruxelles 1879. 8°.

Vom Herrn Giovanni Gozzadini in Bologna:

Di un antico sepolcro a Ceretolo nel Bolognese. Modena 1879. 8°.

Vom Herrn Jules Oppert in Paris:

Le peuple et la langue des Médes. 1879. 8°.



Sitzungsberichte
der
königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Historische Classe.
Sitzung vom 1. März 1879.

Herr Heigel trug vor:

„Kurprinz Joseph Ferdinand von Bayern und die spanische Erbfolge."

Manchem Besucher der Schleissheimer Gallerie wird ein Pastellbild des bayrischen Hofmalers Vivien aufgefallen sein, das in Lebensgrösse einen etwa sechsjährigen Knaben darstellt, der die reiche Gallatracht des Siècle Louis XIV. mit Allonge und Stockdegen trägt und mit der Rechten auf eine im Hintergrund sichtbare Armada buntbewimpelter Galleonen hinweist. Ihm zur Seite steht ein grosser Globus, auf welchem sich die Umrisse von Westeuropa und Amerika erkennen lassen. In den anmutigen Zügen des Knaben ist ein ernstes Sinnen ausgesprochen.

Joseph Ferdinand, Prinz von Asturien, Kurprinz von Bayern, geboren zu Wien am 28. Oktober 1692, gestorben zu Brüssel am 6. Februar 1699.

Seine Geschichte möchte ich Ihnen näher rücken, — die Geschichte eines Kindes, und doch voll Ernst und Schicksal!

Er schien dazu bestimmt, der Erbe jenes Reiches zu werden, in dem die Sonne nicht unterging, eine epochemachende Rolle in der Weltgeschichte zu spielen, — doch diese Anläufe und Erwartungen zerflossen fast überall

Nacht wie ein Traum, und ein kleiner Sarg in der Gudulakirche zu Brüssel umschloss die sterblichen Reste des Trägers so stolzer Hoffnungen. —

Wenn schon früher der Rangstreit um die erste Stellung im europäischen Staatenverein die beiden mächtigsten Rivalen, Frankreich und Oesterreich, nicht zu aufrichtigem Frieden gelangen liess, so wurde ihr Wechselverhältniss noch gespannter und feindseliger, seit die Kinderlosigkeit des letzten spanischen Königs aus Habsburgischem Stamm Aussicht auf dieses reiche Erbe eröffnete. Behauptete ja doch jeder der beiden Nebenbuhler die nächste Anwartschaft auf diesen Länderzuwachs zu haben.

In Frankreich leitete Ludwig XIV. mit sicherer Hand den von Richelieu aufgebauten Einheitsstaat. In gleichem Masse, wie das französische Nationalgefühl durch die Erfolge grosser Kriegshelden und Staatsmänner sich gehoben hatte, wuchs auch das Verlangen des ruhmliebenden Monarchen, die Grenzen seines Reiches zu erweitern, denn nur durch gesteigerten Besitz konnte der europäische Supremat errungen und behauptet werden. Desshalb richtete er von Anbeginn sein Augenmerk auf den Gewinn Spaniens. Als Sohn einer spanischen Prinzessin und Gemahl der ältesten Tochter Philipps IV., der ältesten Schwester des Erblassers, konnte er wohl solche Hoffnung fassen. Zwar hatten Mutter und Gemahlin beim Uebertritt auf französischen Boden auf die Erbfolge in der Heimat Verzicht geleistet, doch die französischen Kronjuristen behaupteten einstimmig, dieser Verzicht könne die Rechte der Nachkommen, zunächst des Dauphin, an welchen der König seine eigenen Ansprüche abtrat, nicht beeinträchtigen oder aufheben. Dagegen war Kaiser Leopold nicht bloss das Oberhaupt des deutschen Stammes der Habsburger, der sich nach dem Erlöschen der spanischen Linie als natürlichen Erben betrachten konnte, sondern überdies auch Gemahl der jüngeren Tochter Phi-

lipps IV., Margarita, die vom Vater ausdrücklich und mit Zustimmung der Cortes für erbfähig erklärt worden war. Wenn auch gegen Erbansprüche des nächsten männlichen Sprossen des habsburgischen Hauses einzuwenden war, dass nach spanischem Recht ein Vorzug männlicher vor weiblichen Linien überhaupt nicht begründet sei [1]), so wäre doch das Erbfolgerecht des Kaisers in Folge der Vermählung mit Margarita unangreifbar gewesen. Aus Rücksicht auf die Eifersucht der Seemächte entsagte er aber seinen eigenen Ansprüchen zu Gunsten seines Sohnes Karl und gegen diesen war nun allerdings der Einwand zu erheben, dass er nicht aus jener Ehe mit der spanischen Prinzessin, sondern aus der Ehe des Kaisers mit Eleonore von Pfalz-Neuburg stammte.

Der feindliche Zusammenstoss der beiden um Besitz und Macht in Gegenwart und Zukunft hadernden Mächte war nur noch eine Frage der Zeit. Die Fürsten des deutschen Reichs gruppirten sich um die beiden Häuser, je nachdem sie Aussicht auf Dank und Gewinn dahin oder dorthin lockte. In Bayern war ein ehrgeiziger, thatendurstiger junger Fürst zur Regierung gelangt, der, in die Fussstapfen seines Grossvaters tretend, vor Allem die Wehrkraft seines Landes zu erhöhen trachtete, um den politischen Werth seines Staates zu steigern. Dadurch erreichte er auch, dass sowohl Oesterreich als Frankreich auf's Eifrigste sich bemühten, ihn durch Vortheile und Verheissungen für sich zu gewinnen. Nach einigem Schwanken wurde er der Bundesgenosse des Kaisers, der ihm die Hand seiner einzigen Tochter aus erster Ehe, Maria Antonia, zusagte. Nach glücklicher Abwehr des gefährlichen Angriffes der Türken auf die österreichischen Lande, wobei der Bräutigam nach Johann Sobiesky's Wort die schönste Palme sich erfocht, wurde im Frühjahr 1685

---

1) Mignet, Negociations relatives à la succession d'Espagne, I; Documents inédits sur l'histoire de France, Serie I, 1.

zu Wien die Vermählung gefeiert. Um aber nicht durch diese Verbindung die Rechte der Kaiserin Margarita und ihrer Tochter an das bayerische Haus übergehen zu lassen, wurde in den Ehekontrakt vom 12. April 1685 [2]) ein feierlicher Verzicht der Braut nicht bloss auf die österreichischen, sondern für den Fall kinderlosen Absterbens Karl's II. auch auf die spanischen Erblande aufgenommen. Allen Erbfolgerechten, „es seye ex testamento ab intestato oder ex consuetudine regnorum et ditionum", entsagt sie zu Gunsten des Kaisers und seiner Nachkommen, so lange eheliche männliche Leibeserben vorhanden; ausgenommen sollen sein die spanischen Niederlande, die ihr, ihrem Gemahl und ihren Nachkommen zufallen sollen. „Da schon jetzt zu Tage liegt, welche Praetensiones der König von Frankreich ungeachtet der Renuntiation seiner verstorbenen Frau Gemahlin erheben werde," verpflichtet sich der Kaiser in einem geheimen Artikel [3]), dafür zu sorgen, dass dem Kurfürsten im Fall eines Bruches mit der Krone Frankreich aus spanischen Mitteln jährlich 400,000 Gulden und 20,000 Mann zur Verfügung gestellt würden. Auch soll sich der Kaiser, damit der Kurfürst in ruhigen Besitz der Niederlande um so leichter gelange, alle Mühe geben, dass ihm diese schon zu Lebzeiten des Königs von Spanien „und zwar nit administratorio seu alieno, sondern proprio nomine et jure proprietario" eingeräumt würden. Endlich soll das ganze Heiratsgut der Kaiserin Margarita im Betrag von 500,000 Scudos, sowie das künftighin nach Ableben der verwittweten Königin von Spanien anfallende Erbe der Braut zu eigen gehören.

---

2) Bayrisches Reichsarchiv. Fürstensachen, II. Spec. Lit. C, Nr. 704, Max Emanuels Vermählung mit Maria Antonia, Kaiser Leopolds I. Tochter, betr. 1685.

3) Ebenda. Haus- und Familiensachen, Fasz. 121. Articuli Secreti, wie solche neben der Heuratsnotl verglichen worden, 1685.

Wenn sich nun auch Max Emanuel dieser mit allen erdenklichen Clauseln ausgestatteten Renuntiation anschloss, so eröffneten sich doch für ihn durch die Heirat mit der rechtmässigen Erbin Spaniens glänzende Aussichten, die keineswegs auf die Niederlande beschränkt waren. Die Rechtsfrage konnte ja bei einer Erbfolge, deren Gewinn oder Verlust auf die internationalen Machtverhältnisse von ganz Europa gewaltigsten Einfluss haben musste, immer nur in zweiter Reihe von Bedeutung sein, so viel lag jetzt schon klar zu Tage, und jetzt schon konnte man einer Combination günstigen Erfolg versprechen, wonach zur Beruhigung Europa's der Löwenantheil nicht einem der beiden mächtigsten Bewerber, sondern einem schwächeren Dritten zugewendet würde.

Desshalb trachtete Max Emanuel, wenn er auch der eifrige Bundesgenosse des Erzhauses blieb, vor Allem nach einer unmittelbaren Annäherung an die Krone Spanien, denn nur durch Gunst und Vermittlung König Karl's konnte er hoffen, eine Mittelstellung zwischen dem habsburgischen und dem bourbonischen Prätendenten einzunehmen.

Da die spanische Regierung mit Auszahlung der nunmehr seiner Gemahlin zugetheilten Mitgift der Kaiserin Margarita noch in Rückstand war, bot sich erwünschte Gelegenheit, im Mai 1686 einen bayrischen Geschäftsträger, Herrn von Lancier, zur Vertretung jener Forderungen und der bayrischen Interessen überhaupt an den Madrider Hof abzuordnen. Lancier wurde durch eine Instruktion, die vom einflussreichsten Vertrauten des Kurfürsten, dem Hofkammerpräsidenten Corbinian Prielmayr von Priel, ehedem Erzieher Max Emanuels, ausgearbeitet war, angewiesen, sich im Allgemeinen in allen Fragen an den kaiserlichen Botschafter, Grafen von Mansfeld, anzuschliessen, „jedoch dass Alles mit gebirender Circumspection geschehe“. Er soll namentlich die Königin-Mutter für sich zu gewinnen suchen und die Höflinge und Minister der Verehrung und Freund-

schaft seines Gebieters versichern [4]. Schon im Oktober des nämlichen Jahres kann denn auch Lancier berichten, dass einer der vornehmsten Räthe geäussert habe, nächst dem Könige gelte der Kurfürst von Bayern dem spanischen Volk als der Erste, und dass viele einflussreichen Männer ihm betheuerten, sie sähen Seine Kurfürstliche Hoheit für einen wahren spanischen Infanten an. Die überraschend glücklichen Waffenerfolge Max Emanuels im Türkenkrieg wurden in Madrid durch Beleuchtungen und Freudenfeste gefeiert, und als der Sieger von Belgrad im August 1687 verwundet wurde, ordnete der Erzbischof von Toledo in Spanien öffentliche Gebete an.

Eifersucht ob der grossen Vortheile, welche das Kaiserhaus in Ungarn erstritten hatte, bewog 1688 Ludwig XIV. zum Angriff auf das deutsche Reich. Da sich auch Spanien dem Bunde gegen den Friedensstörer anschloss und der bedrängte Kaiser, der thatkräftigen Hilfe des bayrischen Kurfürsten mehr denn je bedürftig, schleunigste Erfüllung der früher gemachten Verheissungen zusicherte, konnte auch diese Kriegsgefahr die Aussichten des Hauses Bayern nur begünstigen.

Da schien plötzlich allen Hoffnungen und Intriguen ein jähes Ende gesetzt zu sein durch die zweite Vermählung Karl's II. mit Maria Anna von Pfalz-Neuburg, die am 22. Mai 1690 in Madrid ihren Einzug hielt. Als jedoch auch diese Ehe kinderlos blieb, begann sofort wieder das alte Kampfspiel der Diplomaten, wofür der Madrider Hof während des nächsten Decenniums recht eigentlich als klassische Scene gelten kann. Maria Anna war die Muhme des Kurfürsten von Bayern; man hätte also annehmen können, dass sie als Stütze und Vertheidigerin der Wittelsbachischen Hausinter-

---

4) Bayrisches Staatsarchiv. K. schw. 293/18. Negociation des J. B. de Lancier in Spanien, 1686–1691.

essen auftreten werde. So glaubte denn auch St. Simon, das später von König Karl zu Gunsten Bayerns entworfene Testament sei hauptsächlich dem Einfluss seiner Gemahlin zuzuschreiben [6]), allein seine Behauptung lässt sich auf Grund der Familienkorrespondenzen und diplomatischen Berichte als durchaus falsch erkennen. Maria Anna und Max Emanuel wechselten zwar hie und da mit einander Briefe, aber ihr Inhalt beschränkt sich nur auf förmliche Glückswünsche und auf Empfehlungen von Kavalieren und Damen zu Ordensauszeichnungen und Präbenden [7]). Einmal hebt zwar Maria Anna hervor, wie es ihres herzliebsten seligen Vaters Lieblingsplan gewesen sei, zwischen allen Fürsten des Wittelsbachischen Hauses einen engen Bund zu gemeinsamer Förderung der Hauptpolitik zu begründen [8]), allein aus den Briefen Maria Anna's an ihren Bruder, den Kurfürsten Johann Wilhelm, erhellt, dass sich in Wahrheit die pfälzische und die bayrische Linie des Wittelsbachischen Hauses noch gerade so schroff feindselig gegenüber standen wie im dreissigjährigen Krieg. Der Pfälzer Kurfürst gab sich selbst der Hoffnung hin, als Bruder der Königin von der spanischen Krone allerlei Vortheile eingeräumt zu erhalten. Namentlich bewarb er sich um die Statthalterschaft in den Niederlanden und seine Schwester versicherte ihm, sie werde „zum Trotz der bayrischen Creaturen" bald diese Gunst vom Könige erwirken. Der Bruder müsse nur Geduld haben. „Dass mein König in allen sachen sich so langsamb resolviret, ist nicht allein meine, sondern jedermanns grösste und ewige

---

5) R. A. Haus- und Familiensachen, Fasz. 121. Abschrift einer kaiserlichen Erklärung vom 5. Mai 1689.

6) Mémoires complets et authentiques du duc de St. Simon II, p. 266.

7) St. A. K. schw. 294/15. Schreiben an die regierende Königin von Spanien.

8) Ebenda. Brief Maria Anna's v. 14. März 1692.

Klage, und verdrisst mich disses wohl unsinnig [9])." Die von den Geschwisterten geführte Correspondenz, die im Münchner Staatsarchiv verwahrt ist, umfasst mehrere hundert Briefe. Man würde sich aber mit der Annahme täuschen, dass sie eine hervorragende Quelle für die Geschichte jenes Erbschaftsstreites sei, der alle europäischen Höfe in Athem hielt. Die Königin beschäftigt sich zwar mit politischen Fragen, allein sie sieht darin mehr ein Spielzeug als eine ernste Aufgabe, sie hebt zwar hie und da an, ihrem „englischen Bruder und Schatz Hanseln" politische Eröffnungen zu machen, aber rasch springt sie wieder ab zu harmlosem Geplauder und zu Klagen über die Schattenseiten des Madrider Hofs. Namentlich eine Frau von Berlepsch [10]), die mit ihr aus Düsseldorf nach Spanien übergesiedelt war, übte grossen Einfluss auf Königin und König, so dass sie den nach Madrid kommenden Fremden als der eigentliche Mittelpunkt des Hofes erschien. Allerdings zog ihr diese Machtstellung auch viele Neider und Feinde zu. Die Königin hatte einmal, als die Berlepsch und ihre nächsten Freunde als Hexen und Zauberer angeklagt und in Haft genommen wurden, grosse Mühe, ihre Getreuen in Freiheit zu setzen, und im Jahr 1694 verlangte der königliche Rath von Kastilien vom Könige energisch die Ausweisung der Berlepsch, da durch ihre Rathschläge die Wohlfahrt des

---

9) St. A. K. bl. 46/14. Correspondenz Churf. Dlcht. zu Pfalz mit S. M. dem König und der Königin von Spanien, 1679—1699.

10) Gertrud Maria Josefa, geborne Wolff von Guttenberg, Wittwe des Wilhelm Ludwig von Berlepsch, kam nach dem Tode des Gatten (1679) nach Düsseldorf und erlangte die Freundschaft der pfälzischen Prinzessin Maria Anna, die sie bei ihrer Vermählung mit Karl II. nach Madrid mitnahm. Nach dem Tode Karls II. kaufte sie von dem Herzog Croy die reichsfreie Herrschaft Millendonk im Kreis Gladbach und wurde 1705 in den Reichsgrafenstand und 1706
von ihr in der Neustadt Prag gegründ
hoben (Kneschke, deutsches Adelslexik

Landes gefährdet sei [11]). Durch Geist und Klugheit wusste sie aber immer wieder die Verfolgung ihrer Feinde zu vereiteln und mit starker Hand die Zügel zu erfassen. Wie ihre Königin, begünstigte sie das Interesse des Kaisers, dessen dritte Gemahlin Eleonore eine Schwester Maria Anna's war, und Frau von Berlepsch übermittelte häufig durch den Kurfürsten von der Pfalz dem Wiener Kabinet wichtige Nachrichten.

Dagegen war die Königin-Mutter eine ebenso aufrichtige als eifrige Gönnerin des Kurfürsten. Sie erhält stets die erste Nachricht von seinen Waffenthaten und erwidert diese Aufmerksamkeit durch reiche Geschenke [12]). Um auf sie noch drastischer einwirken zu können, verheirathete sich Lancier mit einer ihrer Kammerfrauen, die sich rühmen konnte, dass ihr keiner von den vielfach verschlungenen Fäden der Madrider Hofintriguen unbekannt sei. Diese Frau Christina von Lancier schrieb nun abwechselnd mit ihrem Gatten zahlreiche Berichte an Prielmayr. Sie bieten — soweit sich die grauenhaften Schriftzüge enträthseln lassen — ein drolliges Kauderwelsch in Spanisch und Deutsch. Mit hohem Selbstbewusstsein spricht sie von ihrem Einfluss auf die Königin, verspottet die Umtriebe der Diplomaten in überaus derben Ausdrücken und schont gelegentlich auch ihres eigenen Gatten nicht: „Er hat kein Schneid und Curasch, ein Jammer von einem Mannsbild!" Sie weiss die delikatesten Episoden aus dem Privatleben des Königspaares mitzutheilen und immer neue Rathschläge zu geben, wie durch Schmeichelworte und Geschenke die Königin-Mutter und andere einflussreiche Persönlichkeiten zu gewinnen wären.

Da die Empfehlung des Kaisers auf sich warten liess oder erfolglos blieb, wandte sich der Kurfürst im Juli 1691

11) St. A. K. schw. 292/6. Paumgarten's Bericht vom 23. Dezember 1694.

12) St. A. Schreiben an die verwittibte Königin von Spanien.

an die alte Königin mit der Bitte, ihm zur Statthalterschaft in den Niederlanden zu verhelfen, und durch ihre Fürsprache erreichte er wirklich dieses erste Ziel seiner Wünsche. Ein Dekret vom 12. Dezember 1691 ernannte ihn zum Lieutenant Gouverneur et Capitaine generale des Pays-bas[13]) mit Machtbefugnissen, die in Wahrheit den königlichen gleich kamen. Freilich waren grosse Zuschüsse aus Bayern erforderlich, um während des Krieges mit Frankreich diese Stellung behaupten zu können, und Maria Anna suchte ihren Bruder, der seine eigenen Hoffnungen vereitelt sah, damit zu trösten, dass der Kurfürst von Bayern mit so geringen Subsidiengeldern sich nicht lange halten könne und der kostspieligen Ehre bald überdrüssig sein werde[14]).

Um den Dank des Kurfürsten für den Beweis königlicher Gunst nach Madrid zu überbringen, wurde ein ausserordentlicher Gesandter, Baron Paumgarten, im Jänner 1692 abgeordnet. Seine Instruktion weist ihn an, namentlich für regelmässige und ausreichende Geldsendungen für die Regierung in Brüssel Sorge zu tragen; einige geheime Artikel geben ihm aber noch besondere Verhaltungsmassregeln[15]). Er hat „die regierende Königin in generalibus zu complimentiren, die verwittibte aber, als welche zur Sachen das meiste cooperirt, in specialibus." Vor dem König soll er die Verdienste des Kurfürsten um das Habsburgische Haus hervorheben und darauf hinweisen, in welchem Missverhältniss dazu der bisher zu Theil gewordene Lohn stehe, und doch habe der Kurfürst für Oesterreich nicht bloss Blut und Leben aufs Spiel gesetzt, sondern auch schon aus eigenen Mitteln Millionen geopfert. Daneben soll der Ge-

---

13) R. A. Haus- und Familiensachen, Fasz. 122. Originalpergamenturkunde mit anhangendem Majestätssiegel.

14) St. A. K. Bl. 46/14. Schreiben Maria Anna's vom 5. März 1692.

15) St. A. K. schw. 292/6. Paumgarten'sche Relationen aus Madrid.

sandte zu erforschen suchen, was die übrigen fremden Diplomaten am Hofe Karls II. im Schilde führen, und ihre Schritte geeignet überwachen.

Mehr als durch diese diplomatischen Künste wurde aber das bayrische Interesse durch ein Ereigniss gefördert, das die Aufmerksamkeit von ganz Europa auf das Kurhaus lenkte.

Die Kurfürstin Maria Antonia fühlte sich in München nicht heimisch und wollte ebenso wenig ihrem Gatten nach Brüssel folgen, kehrte daher bald zu einem längeren Besuch ihrer Eltern in die Kaiserburg nach Wien zurück.

Hier erblickte am 28. Oktober 1692 „früh Morgens — berichtet das Diarium der kurfürstlichen Kanzlei[16]), — als sich der Himmel schön und voller Stern noch zeigte," ihr Sohn das Licht der Welt, der bei der am nämlichen Tage vollzogenen Taufe die Namen Josef Ferdinand erhielt. Die kaiserlichen Majestäten vertraten Pathenstelle. Aus dem Zimmer, wo der Neugeborne in der Wiege lag, schrieb der Grossvater an den Kurfürsten die erfreuliche Kunde: „Der Prinz lasset sich woll wackher hören und ist frisch und stark, Gott seye vor Alles gedanckt[17])". Kouriere überbrachten Depeschen an alle befreundeten Höfe, alle Welt wünschte dem Vater Glück und nicht bloss in München und Brüssel, sondern auch in Rom und Madrid wurde die Geburt des Prinzen mit Te Deum gefeiert. Der Leibarzt des Kindes, Dr. Walther, der Obristkämmerer Graf von Wahl und die als Aia aufgestellte Gräfin la Perouse schrieben fast täglich an den Kurfürsten Berichte über das Befinden des Prinzen. Das königliche Hausarchiv verwahrt viele Hunderte solcher Bulletins. Schlaf und Appetit, Lachen und Weinen

---

16) K. Hausarchiv. Nr. 688. Correspondenzen über die Geburt des Prinzen Josef 1692.

17) Ebenda. Schreiben Kaiser Leopolds v. 28. Oktober 1692.

des Kindes wurden von seiner Umgebung sorglich überwacht, wussten doch Alle, welch kostbares Leben ihnen anvertraut sei.

Ein bitterer Tropfen in den Freudenkelch war der am 24. Dezember 1692 erfolgte Tod der Kurfürstin Maria Antonia. Als ihr am 12. Dezember abgefasstes Testament eröffnet wurde, zeigte sich, dass die in den letzten Jahren eingetretene Entfremdung der Ehegatten auch durch die Geburt des Sohnes nicht ausgeglichen war. Nicht bloss enthielt das Testament eine feierliche Wiederholung des früheren Verzichts auf Oesterreich und Spanien, auch auf Kinder und Nachkommen der Erblasserin ausgedehnt, sondern sogar eine förmliche Ausschliessung ihres Gemahls von Allem und Jedem, was sie ihr eigen nennen konnte. Als einziger Erbe war nämlich ihr Sohn, der Kurprinz, eingesetzt, nach seinem Tode ohne legitime Nachkommen sollte Alles an den Kaiser und seine Erben übergehen[18]).

---

18) St. A. K. schw. 293/12. Bayern's Ansprüche auf Spanien und die Niederlande. Testament der Kurfürstin Maria Antonia, vom 12. Dezember 1692.

„.... So vill meine zeitliche Gietter betrifft, erindere ich mich, wasmassen ich bey meiner Vermahlung mit vorwissen und einverstehen meines Herrn Gemahls Liebden nach genuegsamber information mit wohlbedachtem Rhat aus eigenen freyen wühlen allen successionsrecht der Spänischen Monarchiae und aller darvon ab- und dependierenden Königreichen und Landten, Giettern, Recht und Gerechtigkheiten zu Wasser und Landt beweglich und unbeweglich (nichts darvon, als die Niderlandten allein ausgenohmen) so mir (aufm fahl, welchen der allerhöchste verhietten wolle, Ihre Majestät der König in Spänien ohne eheliche Leibserben mit todt abgehen solte) competiren mochten, in favor und zum besten Ihrer Majestät meines Herrn Vatters Römischen Keysers und dessen manlichen Descendenz unwiderrueffiichen renuncieret und mich verzichen, solche renunciation auch mit leiblichen aydt theur bestättiget habe, und wie mein beständtiger wühl ist, dass dieselbe in allen puncten ihre Crafft haben und behalten sollen, Also widerholle ich zum yberfluss solche renunciation in allen und ieden clausuln und puncten vor mich, meine Erben und Nachkhomen, nicht

Wie bitter der Gatte diese Demüthigung empfand, lässt der Protest ersehen, den er gegen das Testament vor Kaiser und Reichshofgericht erhob. Er argwöhnte, dass man sich in Wien unerlaubter Mittel bedient habe, um die Kurfürstin während ihrer Krankheit und in seiner Abwesenheit zu solchen Verfügungen zu bewegen. In einer ausführlichen „Rechtlichen Demonstration" bezeichnet er das Testament als ungiltig, schon desshalb, weil es gegen eine Bestimmung des Ehekontraktes offen verstosse, dass für den Fall des Ablebens der Braut „die Kinder, da deren, wie wür von der göttlichen Güete wünschen, aine vorhanden, sambt der ganzen müetterlichen Verlassenschaft in Unseren Churfürsten Maximilian Emanuel Gewalt und Handen verbleiben." Da ein Erbe vorhanden, folgert die Deduction, so müsse trotz des Testaments das ganze Vermögen, vor Allem auch der Anspruch auf das Heiratsgut der Grossmutter Kaiserin Margarita an den Kurfürsten und seinen Sohn übergehen. Der Prozess spann sich endlos fort und war noch nicht ausgeglichen, als es bei Beginn des Erbfolgekriegs zwischen dem Kur-

---

anderst, als wan alles hierinnen von Wort zu Wortt inserieret were und würdtet Gott den oder diejenige straffen, so darwider etwas handlen oder vornehmen werden.

Demnegst institnir ich in meine ybrige Haab und Guett meinen itzt gebohrnen liebsten Churprinzen zu meinem Erben und wan ich durch die Gnad Gottes noch ein oder mehrer Künder erzaigen und bekhommen sollte, so verlange und will ich, dass selbige mit ietzt gedachtem meinem Churprinzen in gleiche thaill mir succediren und erben sollen. Wan aber wider verhoffen ich keine Leibserben nachlassen oder selbige ohne eheliche Leibserben mit todt abgehen solten, so ist mein wühl, dass alles, was ich nachlassen werde, auff meines Herrn Vatters Kayserl. Majestät und nach dero todt auff dero nachlassendte Leibserben fahlen solle." ....

19) Ebenda. Rechtliche Demonstration über die Invaliditet der von Ihro Durchlaucht Churfürstin in Bayrn Maria Antonia, gebohrner Königl. Prinzessin in Ungarn und Behamb, Ertzherzogin in Oesterreich underm 12. Dezember anno 1692 hinderlassenen letztwilligen disposition.

haus zu offenem Bruche kam. Man wird
nn man annimmt, dass das Testament der
e vom kaiserlichen Hofe beliebte Aus-
Anstoss zur verhängnissvollen Wandlung
nanuels gaben, der in den Verwandten
fburg nur noch laue Freunde und ge-
einer Interessen erblickte. Schon jetzt
ffen Ausdruck zu geben, hielt er zwar
en; nach wie vor focht er an der Spitze
n gegen Frankreich, suchte sich aber
anien anzuschliessen und liess in Madrid
te es als höchste Ehre, Spaniens Soldat

landen konnte er schon jetzt vermöge
Kurfürst des deutschen Reiches und als
les königlichen Hauses wie ein Souverän
ten.

besass viele Eigenschaften, die einen
e emporheben können. Er war kein
kriegstüchtiger General und der tapferste
h im Kriege gegen Frankreich nicht
lge glückten, sahen die Zeitgenossen
wunderung auf den Sieger von Wien
war vergnügungssüchtig, aber nicht in
ass er nicht für alle Zweige der Re-
ftes Interesse gezeigt hätte. Er war
loch war er es vor Allem in der Be-
nste. Er besass, so kann man kurz den
Staatsmann charakterisiren, fast zu viel
g Ernst. Sogar Graf von Mérode, der
lax Emanuels später in kaiserliche über-
Mer... Politik und Regierungsthätig-
Herrn der bittersten Kritik unterzieht,
n den ersten Jahren seines Aufenthalts

zu Brüssel ein musterhafter Regent gewesen[20]), und der belgische Historiker Coremans fasst sein Urtheil über die Periode vor dem Tode des Kurprinzen in die Worte zusammen: Sie war glücklich für Maximilian wie für das Land [21]). Unter früheren Statthaltern war es nicht selten vorgekommen, dass Beamte und Soldaten Monate lang vergeblich auf Sold warteten, weil die Silberflotte aus Spanien ausblieb, — jetzt flossen, Dank der Verwendung der alten Königin, die Geldsendungen pünktlich und reichlich. Handel und Industrie hoben sich trotz des Krieges, nicht ohne persönliches Verdienst des Fürsten, der Prunk und Luxus liebte und durch sein Beispiel auch den Adel zu erhöhtem Aufwand nöthigte, dessen Ueberflüssigkeit der Gewinn ziehende Bürger mit wohlwollendem Lächeln zu übersehen pflegt. Zwar fehlte es auch schon jetzt nicht an Conflicten zwischen dem Statthalter und den auf altererbte Privilegien stolzen Niederländern, aber nach dem Zeugniss Mérode's blieb trotz aller Opposition und Gewaltmassregeln die Popularität des Fürsten unerschüttert. Wenn vor seinem Palast der Maibaum aufgepflanzt wurde und in festlichem Aufzug der Brüsseler neben den Helden der niederländischen Vorzeit auch Otto von Wittelsbach, Kaiser Ludwig, der Ritter Schweppermann und andere hervorragende Bayern von Kavalieren und Bürgern dargestellt wurden, mochte wohl der Fürst freudige Zuversicht schöpfen, dass der Gewinn der Niederlande eine vollendete Thatsache und gleichsam die erste Stufe zu noch glänzenderen Thronen erklommen sei.

Denn darüber konnte kein Zweifel bestehen, dass dem Sohne der Enkelin Philipp's IV. das Recht zur Thronfolge in Spanien näher gerückt war als jedem anderen Bewerber.

---

20) Mémoires du feldmaréchal comte de Mérode-Westerloo, I, p. 73.

21) Coremans, Miscellanées de l'époque de Maximilien-Emmanuel, p. 200.

Dem Verzichte der Mutter im Namen ihrer Nachkommen stand die staatsrechtliche Praxis gegenüber, wonach solche Entsagung in der Regel nicht als bindend für die Nachkommen angesehen wurde. Vor Allem aber konnte gegen den Verzicht auf das ältere Testament Philipps IV., dem für Spanien jedenfalls der Vorrang vor späteren Urkunden zustand, die Berufung ergriffen werden. In diesem Testament vom 14. September 1665, worin die Erbfälle bei kinderlosem Ableben seines Sohnes Karl vorgesehen sind, ist das Erbfolgerecht seiner Tochter Margarita und ihrer Nachkommenschaft vorbehalten. Dieses Dokument hatte schon 1686, als der kaierliche Hof durch den Botschafter Grafen Mansfeld an den Madrider Hof das Ansuchen stellen liess, den Verzicht der Erzherzogin Maria Antonia zu Gunsten

---

22) St. A. K. schw. 293/12. Kurbayr. Ansprüche an das Königreich Spanien und die span. Niederlande, 1665—1692.

Extrait aus Philipps IV. Testament v. 14. Sept. 1665.

„Wann, so Gott nit zuelassen wolle, der Prinz, wie gemelt ist, solte abgehen, ohne dass Er hinderliesse Khinder oder descendenten, mannl. oder weibl. Geschlechts, auss ehelicher Geburth, oder da Gott mir verleihen solte, mehrer Khinder manlichen Geschlechts auss Ehelicher geburth diser oder weiterer Ehe sturben, ohne dass sye ein Sohn oder eheliche Descendenten hinderliessen, wie gesagt bleibt, instituire Ich in deren Abgang für meine Universal Erbin in allen ermelten meinen Khönigreichen, Statibus und Herrschaften die Infantin Donna Margarita, mein Tochter von der Khönigin Donna Maria Anna, meiner werthisten und geliebtesten Gemahlin, und deren Söhn und Töchter und die Descendenz manlichen und weiblichen Geschlechts auss ehelicher Geburth erworben, so Ihro Gott verleihen würdt, und in Ermanglung ihrer und derselben rueffe ich die dritte Tochter und die Ihrigen, und eben in der Ordnung rueffe ich die weittere Töchter aus ehelicher Geburth erzogen, so Gott mir geben möchte, und die posthumas aus dieser oder andrer Ehe, so ich eingehen solte, und die Descendenz ehelicher Geburth von jeder auss ihnen, so succediren solte, nach Ordnung der Primogenitur mit vorziehung dess Eltern vor dem Jüngern und dess männlichen vor dem weiblichen Geschlecht von eben selbiger Lini und grad."

der Söhne des Kaisers zu bestätigen, den König von Spanien zu abschlägiger Antwort bewogen. Damals hatte der General-inquisitor das Gutachten abgegeben, dass nicht die Söhne des Kaisers, sondern die Söhne, welche etwa die genannte Erzherzogin, die einzige Tochter der Kaiserin Margarita, ihrem Gatten schenken würde, als die rechte Linie anzusehen seien, der die Immediatsuccession zustehe. Verzichtsurkunden der Prinzessinen liege im Allgemeinen die Absicht zu Grunde, zu verhüten, dass das Heimatland der Prinzessin nicht von der Dynastie, in welche sie eintrete, als Provinz einverleibt werde; diese Befürchtung sei im vorliegenden Fall grundlos, da eventuell der Herzog von Bayern zum König von Spanien erhoben werde, nicht ein König von Spanien zum Herzog von Bayern. Jedenfalls habe die Verzichtsurkunde vom 12. April 1685 für Spanien keine Rechtskraft, wenn nicht die darin enthaltene Neuerung die Zustimmung der Granden und des ganzen Reiches erlange [23]). Darauf hatte König Karl auf

---

23) St. A., K. schw. 293/12. Kurbayr. Ansprüche an das Königreich Spanien und die span. Niederlande, 1665—1692.

Copie (einer Uebersetzung) des Voti, welche Ihro Excellenz der Herr Inquisitor Generalis als Geheimer Rath gegeben hat über die Proposition, welche der Graf von Mansfeldt, Ambassadeur aus Teutschland, an den König unsern gnedigsten Herrn anno 1686 in Namen Ihrer Kayserl. Majestät gethan hat, dass S. Maj. approbiere die Capitulationen der Frauen Erzhertzogin, welche Sye contrahirt hat mit dem Churfürsten in Bayrn, anbetreffent die Renuntiation, dass Sie in denenselben zu favor des Kaysers Söhnen cedire das Jus, welches Sie hat zu der Succession diser Spänischen Königreichen.

„. . . . . Ich vermainte, dass das wahre motivum der ersagten Proposition seye, dass des Kaysers Söhne immediate der Frauen Erzherzogin in diesen Königreichen succediren können und also durch dises Mitl den Vorzug wöllen mit ausschliessung ihrer der Erzherzogin und ihrer descendenten. Die Vorbildung, welche dergleichen pactum successorium kan erwecket haben, ist diejenige zwischen dem Haus Oesterreich und dem Königreich Böhmen, weillen sie nach underschiedlichen Particularien den effect der union und das erbliche Recht beyder Herrschaften erlanget hat.

die Vorstellung des kaiserlichen Gesandten abschlägigen Bescheid gegeben, und demgemäss konnte in Spanien, dessen

---

In Fortschreitung zu discuriren über die Unmöglichkeit und inconvenienz, welche gleich bey eingang diser referirten proposition sein werdten, so findet man gleich für unmöglich, das man derogiren wolle die Ordnung und Weis der succession diser Königreich, welche durch ihren sehr alten gebrauch erkläret und durch die Gesetz und Statuten des Königs Don Alfonsi restabilirt worden ist, dahero das gemaine Recht invariabl verbleibet, wie es ist practicirt und bis auf dise Stundt observirt worden, als da regirte der König Don Pelagius, von welcher Zeit schon 1000 Jahr verflossen seindt, in welcher Zeit die Succession erblich ist stabilirt und confirmirt worden.

Der Renuntiation der Frauen Erzherzogin wirdt totaliter resistirt, dann obschon man kunte zuelassen in dem negsten Successore die Renuntiation der possession des erlangten Recht zu der Hofnung der Succession dieser Königreichen, so weren doch des Kaysers Söhne nit immediate die negsten, weillen sich die Frau Erzherzogin schon verheürathet befindet, sondern die Söhne, welche Gott der allmächtige seiner Dchlt. geben wurdte, weillen dise die rechte Lini were, der das erlangte recht mit der immediaten succession zugehörete, dan es wurdte unerträglich und absurd sein, die rechte Linie wegen der Transversal Linie auszueschliessen.

Nit weniger kann giltig sein zu der Renuntiation der Frauen Erzherzogin das Exempl der Renuntiation deren Frauen Königin in Franckreich Donna Anna und der Donna Maria Teresia von Oesterreich, in welchen entzwischen kommen ist das wahre und rechte motivum des gemainen Nutzens, das ist die conservation der independenten Monarchie in Spanien und die hochen werth ihres genzlichen und principal Dominii, welches sich in eine contingenz sezen kundte, wann die Cron Franckreich successiren solte.

Weillen dann dise renuntiationes zu hegsten favor diser Königreichen geraichen, so hetten dieselbe keine andere solennitet vonnöten, als den bekanten nutzen, so diser persuadiert, sondern auch die raison selbst (wenn man auch von der succession zu disen Königreichen schon gänzlich praescindire) streitet in der ungleichheit des status particularis, wann von seiner union ein praeiudicium herfürkomen kan, so wider die Conservation des Decori und der Fundatoren Meinung und Gedächtnuss ist, aber in der Renuntiation der Frauen Erzherzogin weichet dise

Cortes wohl dieses Testament, nicht aber irgend eine Verzichtsurkunde bestätigt hatten, der Kurprinz wohl als rechtmässiger Erbe angesehen werden. In diesem Sinne sprach sich auch eine vermuthlich im Auftrage des Kurfürsten verfasste juristisch-politische Flugschrift aus, die wie Lancier berichtet, in Spanien wohlgefällig aufgenommen wurde[24]. Auch die Seemächte, die noch im Allianztraktat von 1689 dem Kaiser den ersten Anspruch auf die spanische Erbfolge zuerkannt hatten, durften nach der Geburt des bayrischen Kurprinzen wieder freies Bestimmungsrecht beanspruchen, und bald konnte der bayrische Botschafter in London nach Brüssel berichten, dass Wilhelm von Oranien die Erbbefähigung des Prinzen in wohlwollende Erwägung gezogen habe[25]. In den Briefen, die zwischen dem Kurfürsten und

---

raison totaliter, weillen die Hertzog in Bayrn König in Spanien sein wurdten und nit die König in Spanien Hertzog in Bayrn.

Und casu dass auch die Frau Erzherzogin renuntiiren kunte auf ihren immediaten Successorn die Hoffnung der Succession zu diser Monarchie, so wirdt doch keiner bis auf heutigen dato gesagt, geschriben oder gedencket haben, dass sie fueg und manier habe, neue Form zu machen, neue gesatz zu sezen zu der Succession in Corrigirung, limitirung oder amplificirung der vorgeschribnen ordnung und weis der fundamental Gesatzen in Spanien. Nit weniger dass der König unser gnedigster Herr könne besagte renuntiation für giltig erkennen oder mit seiner approbation dieselbe confirmiren, dan es wurdte vonnethen sein der consens der Grandes und des ganzen Reichs zu einer solchen Neuerung, welche ist zu verändern die ordnung der succession des Königreichs, welches weder dem Kayser weder seinem Ambassador eine überflüssige circumstanz geduncken kan, weillen in dem pact der Succession des Haus Oesterreich und Königreich Böhmen das requisitum nit alleinig ervolget, sondern auch von dem Kayser approbirt worden.

24) St. A. Churbayr. Rechtsgegründete Ansprüche an das Königreich Spanien und die spanischen Niederlande 1693—1701. „Brevis et succincta repraesentatio jurium serenissimi Josephi. Electoralis principis Bavariae, in Hispaniarum regna, ditiones et principatus".

25) Ebenda.

önnerin, der Königin-Mutter, gewechselt
eits die Erbfrage offen ventilirt, und auf
che Bitte des Kurfürsten erwidert Maria
Iai 1693): „Sye werden wol nit zweiflen
las Kind im Herzen ligen thut, das als
ı mein Weibel seelig gebliben ist, Gott
er grossen Ehr erhalten und zu unserm

Umständen schien es dem Vater räthlich,
eines Sohnes in die Residenzstadt München
ı nach dem Tode der Mutter war der
iserburg zu Wien geblieben, war aber
bayrischen Hofstaat umgeben. Die Aia,
berichtete über sein Befinden regelmässig
Brüssel, sondern auch an die Königin
bayrische Landschaft wollte einen Beweis
it geben, indem sie, als an Stelle des
Valther, der dem Kurfürsten „nit aller-
rschien, ein junger Arzt, Dr. Vacchiery,
dringliche Vorstellung an den Kurfürsten
das Leben des Kurprinzen nicht einem
cirten, jedoch ganz jungen von studiis
rkommnen, in praxi noch nit so viel ge-
en Medico“ anvertraut werden. Sie rieth,
rent, vortreffliches Subjectum,“ wie zu
ı Ingolstadt leicht zu finden wäre, zu
fürst forderte auch die medicinische Fa-
lt auf, einen passenden Leibmedicus aus-
jedoch erklärte, sie wisse Niemand vor-

schw. 293/14. Spanien: Bayr. Correspondenz

zuschlagen, der zugleich „in studio theorico und auch in praxi perficirt,“ blieb Dr. Vacchiery auf seinem Posten[27]).

---

27) R. A. Fürstensachen, Nr. 714.

Da die Correspondenz in mehr als einer Beziehung culturgeschichtlich merkwürdig, sei der Wortlaut der drei Hauptprodukte mitgetheilt.

I.

Schreibens-Abschrüfft an Ihr Churfürstl. Durchl. in Bayrn von dero Landschafft abgesandt, wegen Bestöllung eines Leib Medici für Ihre Dlcht. den Chur Prinzen, den 10. Febr. 1693.

Durchleuchtigster Churfürst!

Gleichwie man auf die Conservation unsers durch die Gnade Gottes erhaltnen durchleichtigsten gnädigsten Churprinzen billich die allersorgfeltigste gedancken zu machen, und weilln sonderbar hierzue die göttliche Gnad und Benediction vonnöthen, Eur Churfstl. Dlcht. gar lobwürdigist verordnet, dass selbige mitlst anstellung allgemein inbrünstiger Gebett in dero Landten von Sr. Allmacht mechte erlanget werden, Also belieben Eur Churfürstl. Dlcht. auch von selbsten sehr hochvernünfftig zu ermessen, was daran gelegen, dass höchstgedacht Sr. Churprinzl. Dlcht. ein verständig gelehrt, experimentirt, vortrefflich und von langer Praxi woll erfahrner Medicus zugegeben werde.

Nun so müessen wir zwar vernemmen, wasgestalten Eur Churfürstl. Dlcht. eben in consideration dessen, dass der Sr. Dlcht. dermahlen zuegeordnete Leib Medicus Dr. Walther nit allerdings anständig, sich gnädigst resolvirt, deroselben ainen andern, nemblichen den Dr. Vachier zu substituiren. In erwegung aber selbiger (wollen zwar nit zwaiflen) ein woll qualificierter, jedoch ganz junger, von studiis nit gar unlengst herkommner, in praxi noch nit so vil geibt und erfahrner Medicus, und dahero zu befahen ist, er mechte bey disem ihme anverthrauten Dienst die behörige satisfaction nit vill besser als der iezige zu laisten vermögen, und Ihre Durchleicht unser gnedigster Churprinz in seinen ganz zahrten kindlichen Jahren in grosse Gefahr der Gsundheit umb so leichter gesezt werden, weillen die Kinder Cur mehr als andere eine sondere dexteritet, erfahrenheit und iudicium erfordern, damit (weilen ein Kindt sein Anligen und Kranckheit einem Medico zu clagen und zu eröffnen nit waiss) solche gleichwol von ihme recht erkhendt und judiciret, mithin die Medicin nit histeron proteron appliciret, die Natur verdörbt oder der Patient woll gar umb sein costbares Leben gebracht werde, welches ja nimmermehr zu veranthworthen were, wan ein so frischgestalter, mit allen gueten anzaigungen seines auffkommen und erwaxens

Am 21. März 1693 theilte der Kurfürst der Landschaft mit, dass er gedenke, den Kurprinzen nach München kommen

---

begabter Prinz (woran der ganzen Christenheit, heyl. Römischen Reich, unserm gesambten lieben Vatterlandt, forderist aber auch Eur Churfürstl. Durchlcht. und dem durchleüchtigsten Churhaus so unaussprechlich vill gelegen) durch nit genuegsamb beywohnente Erfahrenheit eines solchen Medici (Gott woll gnediglich darvor sein) solte verabsaumbt und verkurzet werden, So gleichwolln sonderbar der Zeit umb so gefährlicher zu sein scheint, weillen seine Durchleichtigkeit die ungelegenheiten und gefährliche zuestandt, welche bey yberkomung der zänn villfältig sich eraignen, noch nit yberstanden, mithin disen sowol, als andern allerlay accidentien unterworffen sein, Als ist uns alhier insgesambt auf gnedigsten bevelch Euer Churfürstl. Dcht. versambleten gethreu devotisten Landtständten nit möglich, aus angebohrn unseren deroselben zuetragenten devotion, threu und naigung zu underlassen, es Eur Churfstl. Dcht. mit gebürent dieffester submission anmit gehorsambist zu erinern, und dise durch die uns zu geniegen bekandte vätterliche Lieb und Naigung, mit welcher Eur Churfürstl. Dlcht. dero geliebtistin Sohn, unsern gnedigsten Churprinzen zuegethan, auffs allereiffrigist zu erbitten, Sye geruehen hierinfahls einigen uncosten nicht zu erspahrn und sonderlich in der iezig, zu dessen auffbringung und education gefährlichisten zeiten auf ein lang practicierent vortreffliches Subjectum (dergleichen hoffentlich in Eur Churf. Landen alhier sowol, als zu Ingolstatt noch woll zu finden oder da hierinn niemandt geföhlig) wo es auch immer zu bekommen sein mechte, gnedigist zu reflectiren und unmassgebigist hieryber sowol von dero alhier subsistirent, als zu Ingolstatt auf dero Universität befindenten collegio medicorum ein woll fundirtes consilium und Vorschlag bey ihren abgelegten Aydtspflichten und schwären verantworttung sowohl gegen Gott als Eur Churfürstl. Dcht (als in einer so hochwichtig, die Gesundtheit eines solchen Prinzen betreffenten sach) zu erfordern, volgents nach gestaltsambe desselben, mit bestöllung ain oder mehrer herren medicorum mehr höchstgedacht Sr. Durchl. dero Gesundtheit halber dergestalten zu verwahren und zu versorgen, das man ihres aufkommens halber von Sr. göttlichen Güette umb so mehr gesicherte hoffnung zu machen habe. Eur Churfürstl. Dlcht. nemen uns aber nit ungnedigst, dass wür uns understehen, in dieser sach dieselbe zu behelligen. Die Liebe, devotion und auffrichtigiste Treu, womit wür unser gnedigsten Landtsherrschafft aus natürlichen Antrieb und schuldigkheit beygeflichtet, gibt uns hierzue anlass, bey Eur

zu lassen. Auch dem Kaiser zeigte er diesen Entschluss an. Leopold erwiderte, er lasse zwar seinen geliebten Enkel

---

Churfstl. Dcht. aber hoffentlich ein gnedigstes gehör und aestime, bitten dabey die unermessene göttl. Providenz, selbe wolle in determinier- und resolvierung dieses wichtigisten negotiii seinen gnadenreichen beystandt erthaillen. Zu Churfstl. Hulden gnedigster Protection und Gnaden uns dabey wie alzeit diemüttig und unterthenig und gehorsambist empfelchent.

München den 10. Februar 1693.

(Nach Prüssl, den 11. Febr. 1693 uff die Post geben worden.)

II.

Schreibens-Abschrifft von Chur Beyrn an dero Landtschaft abgegangen.

Max Emanuel, Churfürst etc. etc.

Liebe Gethreue, Wir haben wolgelifert erhalten, was Ihr underm 10. diss wegen des Medici Vacchier, den Wir anstatt des Doctor Walters nacher Wienn zu schicken und daselbst bei unserem Churprinzen aufzustellen resolvirt gewesen, gehorsamist erindern wollen.

Wie nun hieraus Eur uns beständig zuetragende devotion und zugleich die für die conservation unsers von Gott verlichnen Churprinzens habende sorgfalt genuegsamb zu verspihren, also nemben wir ein solches gar woll an und auf, thun uns auch gegen Euch desshalb in Gnaden bedancken und lassen Euch im ybrigen zu Eurer nachricht unverhalten, dass wir eben darumben auf den Doctor Vacchier gefahlen, weill er noch ein junger und lediger, dabey aber ein solcher Man, der in medicina sein gutes fundament und zumahln auch eine zimbliche praxin, und was uns an ihme gefallen, noch darzu eine guette manier und conduite hat, dergstalt, dass wir geglaubt, er wurde derentwegen besser, denn ein Andrer bei unserm Churprinzen stehen, dessen natur er von jugent auf kennen lernete, und ihme natürlicher weis vill jahr dienen könde; zudeme, so hätte er auf den unverhofften fahl, das dem Churprinzen, so der liebe Gott nit wolle, einige accidens zuestehen solte, sowohl zu Wienn, als mit der Zeit auch zu Minchen die leib- und andere Medicos an der handt, deren Rat und beistandt er sich alzeit bedienen könnde, wie dann ohne das bei fürstlichen kein Medicus allein die gfahr auf sich nimbt oder wenigist nit auf sich nemben solle, und desswegen haltet man auch ordinari mehr, dan einen leib Medicum. Wie allem

önne sich aber freilich nicht verhehlen,
Bayerlande dieser Trost wohl zu gönnen,

en wir auf Eur einrathen unsren zu Minchen hinder-
äten zuegeschriben, dass Sie sowol die daselbst
theils Hoff- u. Statt- Medicos, wie nit weniger
ltaet zu Ingolstatt, ieden mit seiner particular
rnemben und uns alsdaun ein solches neben ihrem
n sollen, und so auch Ihr Uns yber ein und an-
vorschlag zu thun wisset, wollen wir denselben
nd seind Euch gewogen etc.
19. Febr. 1693.

III.

igster Churfürst, Gnedigster Herr!
Eur. Churfstl. Durchl. uns sub dato 3. currentis
len 9. eiusdem präsentirten gnedigstem Befelch
ist verstanden, wasmassen dieselbe zu dero von
rprinzen einen aigenen Medicum aufzustellen des
seyen, vorhero aber auch von uns ein zuever-
haben wollen, was etwann hierzue für ein Sub-
n, welches höchbesagt dero Churprinzen für einen
zuezugeben sein möchte, also wür deme fürderlich
notturfft in dero hochloblichen Gehaimben Rath
n sollen.
Eur Churfstl. Durchl. wür für uns zu unserer
ende gnedigste verthrauen underthenigsten Dank.
lein von denenjenigen subiectis, welche Zeit unsers
Professur Ambts auf alhiesiger Universitet das
richtet und zwar nur auch, sovil eines jeden pro-
ico betrifft, nit aber auch, wie sich nachgehendts
r andere in Praxi (so zu dergleichen Condition
isitum ist) perficirt haben möge, wissenschafft
ten uns aber auch unbekandt ist, wer etwann aus
len sich befindenden Subiectis, welche eintweders
ch nit zu unserer Professur Zeit gestudieret haben,
n experienz denen anderen praevalieren möchte,
h dissfalls keinen determinate vorzuschlagen, son-
derthenigster gehorsamb, dass dero durchleüch-

da es ja ohnehin seinen Landesfürsten entbehre (15. April 1693). Gar ungehalten war darüber die Frau Aia mit ihren Damen und Mägden, sie prophezeiten Unheil und Verderben, und der Hofmarschall Baron Weichs hatte Mühe, sie zu beruhigen. „Ich habe des Weibergeschwätzes die Ohren so voll, dass ich gehörlos werden möcht", klagt er dem Kurfürsten[28]).

Für die Reise des Kindes wurde in Brüssel ein eigenes Memoriale ausgearbeitet, das genaue Vorschriften für Alles und Jedes enthielt und auch die geringfügigsten Zwischenfälle in Rücksicht zog[29]). Am 2. Mai 1693 brach die

---

tigister Churprinz mit einem solchem Leib Medico versehen werde, welcher Eur Churfstl. Dlcht. zu langwühriger Conservation dero durchleüchtigisten Churprinzens mit des ganzen Vatterlandts erfreülichistem Trost abzihlende gnedigste intention vermittels Göttlicher assistenz mit schuldigister und vollkomnister Satisfaction zu adimplirn capabl sein möchte, ingestalten wür nicht zweiflen, Eur Churfürstl. Dlcht. werden schon selbsten solch gnedigste information haben, was für Medici in dero Landen ihnen einen sonderbahren rhuemb und renomée durch beständige, guette, starcke und schon lange Zeit geübte Praxin erworben haben oder welche Eur Churfürstl. Dchlt. von anderwärtigen Orthen her ihrer bezaigten experienz halber specialiter praediciert worden seindt, so dero selben wür, weilen uns ein mehrers von andern an handt zu geben nicht wissendt ist, noch auch sich auf uns ein mehrers zu thuen nicht gezimmet, gehorsambist berichten, anbey auch zu beharrlicher Churfürstl. Hulden und gnaden uns underthenigst empfehlen sollen. Ingolstatt den 19. Martij anno 1693. Eur Churfürstl. Dchlcht.

underthenigst gehorsambste

Dechandt, Doctorn und Professorn der Medicinischen Facultet dero Universitet alda.

28) H. A. Nr. 689. Geburt etc. des Churprinzen Josef Ferdinand betr.

29) R. A. Fürstensachen Nr. 714.

Memorial

was bei abführung des Churprinzens von Wien bis nach München in einem und andern zu beobachten.

1. Kan mit Ihro Kays Maj. gnädigsten approbation und guet-

kleine Karawane aus Wien auf, nachdem der Prinz vorher in der Paulaunerkirche unter feierlichen Ceremonien dem

---

befinden der aufbruch von Wien gegen ende des Aprils oder anfangs des Mayen, nachdeme sich die Witterung darzue anlasst, geschehen.

2. Weils auf dem Wasser umb selbige Zeit noch frisch und kalt und an sich selbst seicht ist, so dem Churprinzen an seiner Gesundtheit schädlich fallen dörffte, so finden Ihre Churf. Dlcht. ihres theils besser und sicherer zu sein, dass die rais yber Landt angestelt werde

3) Welches, sovil den Churprinzen betrifft, auf dreyerley weis geschehen kan, Erstlich in einer woll verschlossenen Gutschen, darzue das also genannte Cöllnische Wägel dienen könd, oder in einer Maulthier Senfften, oder endlich in einer andern cleinen Senfften, so durch die Sesseltrager abgewexleter zu tragen wäre.

Weillen man bey dem Wägl, so guet selbiges auch gehenckt sein mag, des stossen, woll auch des umbfahlens selbsten in denen schlimmen Wegen nit versichert, so incliniren Ihr Churf. Durchl. mehrers uf die Maulthier Sänfften, worin sich gleichwoll zwei Frauen mit einander, oder, wenn keine dergleichen für zwei, sondern nur eine Persohn vorhandten, eine Frau nach der andern umbgewexleter sitzen und den Churprinzen in einem Pötl auf dem Schoss halten köndte. Neben der Senfften köndte man starcke Knecht hergehen lassen, welche dieselbe, da etwa ungefähr ein Maulthier zu straucheln oder gar zu fallen kommen solte, zuhalten. Wenn nun auch Ihro Kayserl. Majestät darmit einstimmen, weren Sye umb die Maulthier, wie auch Sänfften, wenigist bis an die Bayerisch Grenizen zu ersuchen, wo man alsdann von München aus ein andere entgegenschicken köndte. Solte man aber ein anders für bösser befindten, mögen Ihr Churfürstl. Dlcht. auch Ires orths wol zuelassen, wie Sye dann an die Grenz die Sesseltrager und Maulthier schicken werden, sich ein- oder der andern bedienen zu können.

4) Für den mitkommendten Hoffstaab wirdt muetmasslich der Kayserl. Hof das Fuehrwerch bis an die Grenz bestölln, selbigen auch defraciren lassen, so mit gueter manier zu penetriren, fahls aber solches nit zu verhoffen, wie dan derentwegen kein instanz zu machen wäre, das nöthige Fuehrwerch auf Ir Churfürstl. Dlcht. Unkosten von Wien bis auf Riedt zu bestöllen, wo man alsdann das Hoffgeförth fündten würdt. Es ist aber zu solchem endte zwischen dem Baron von Weichss und dem Stallmaisterambt zu München, wie auch dem höchern Ministerio

hl. Franz von Paula „aufgeopfert," d. h. der besouderen Fürsorge des Heiligen empfohlen worden war. Bis Hitzing

---

fleissig zu correspondiren, damit man in den Anstalten desto sicherer darauf antragen köndte.

5. Wann under der Raiss schlimes nass und feichtes Wötter einfallen undt die Frau neben dem Leibmedico besorgen solten, dass dem Churprinzen dardurch einige ungelegenheit zustehen mechte, kan man in einer Statt oder Closter, wo es auch ist, ein oder mer tag wol stilligen, so sich auch auf den Fahl verstehet, da dem Churprinzen, so Gott verhiet, einiges anders accidens auf der Raiss zuestehen solte. Im übrigen wirdt

6. die Frau Obrist Hoffmaisterin, wie auch der Leibmedicus sonders zweifels von selbsten darauf bedacht sein, dass Sie ein cleine Appodeck und darin dieienige sachen mit auf die Raiss nemmen, so für der Künder zuestandt gehörig.

7. Für die Mittag und nacht Läger wirdet in denen Kayserl. Erb lendern der Kayserl. Hoff selbsten, im Fahl er die defracirung yber sich nimbt, sorg tragen. Es kann aber gleichwohln von dem churfürstl. Hoffstaab ain Cammer Portier oder Cammerknecht in der zeit im voraus geschickt werden, der auf die quartier, absonderlich wo der Churprinz sein solle, acht habe.

8. Weill auch muetmasslich der Zuelauff von Leith gross sein wird, die den Churprinzen, wo Er durchraist, zu sehen verlangen werden, so stellen Ir Churfürstl. Dlcht. in dero Obrist Hoffmaisterin wie auch des Baron von Weichs discretion, was Sye hierunder ze thun oder ze lassen am besten erachten, absonderlich, wo sich geistliche oder ander Persohn von condition und bekandtschaft, bey denen kein verdacht, anmelden und den Churprinzen zu sehen verlangen wurden. Es ist aber in allwegen darauff zu gedencken, dass für die quartier und Zimmer, wo der Churprinz von Zeit zu Zeit sein wirdt, Wachten bestelt werdten, die denselben tag und nacht bewachten.

9. So wirdet auch die recompensirung der Kayserl. Bedienten, so mit der Churfürstin hochseelig wie auch dem Churprinzen bishero bemihet gewesen und noch weitters bemihet sein werden, zu beeder der Obrist Hoffmaisterin, wie auch des Baron von Weichs discretion anheimbgestelt, so weit von denen zu München hinterlassenen Räthen, dann des Baron von Weichs neuest hiehero geschickte Designation recompensandorum zu examiniren ybergeben wordten, nichts specialiter auswerffen.

gaben alle Damen des Hofes das Geleit, einige vom Kaiser beauftragte Cavaliere bis an die Landesgrenze. Ueberall

---

10. Wie sonst gmelt, so wird man zu Ried das Hoffgefehrt sambt der Leibguardin fünden, die den Churprinzen seither nacher München bringen helffen sollen und yberlassen Ihr Churfürstl. Dlcht. der lobl. Landtschaft Discretion undt Willkür frey gestelt, ob und wen Sye von lobl. Landtschaft wegen abordtnen wollen, die den Churprinzen bis nacher München beglaitten.

Von Hoff aus sollen mit dem Obristhoffmaister Graffen Paul Fuggern 4 Cammer- und 2 Trucksessen bis Riedt deputiert werden, welche denselben zu corteggiren.

11. Zu Alten Ötting soll man vor der heyligen Capell, wans anderst des Churprinzens gemächlichkeit leidet, abstehen und denselben under einem gesungnen Te Deum dem allmechtigen Gott und der seeligsten Muetter Gottes neben praesentirung des Silbernen Opfers, so durch den Residenz Guarda Roba Sailler angefrimbt worden, auffopfern und alsdann erst in sein quartier tragen lassen.

12. Was bei seiner ankonfft zu München mit der einglaittung, dem absteigen bey unser lieben Frauen Stift- und Pfarrkürchen, Singung eines Te Deum laudamus, lösung des grossen Geschütz, Illuminirung der Statt und in anderweegen geschehen solle, ist bereits vorhin verordtnet, und darin weitter nichts zu endern, dann dass man den Churprinzen, wann er gegen der Statt kombt, in den schönen, neuen Wagen von Paris, darin sich die Obristhoffmaisterin Gräfin von Perouse mit ihme Churprinzen allein hineinzusötzen und sonst niemand anderer, einhollen, Item, dass man von unser lieben Frauen Thurn, wie auch durch die Miliz und Burgerschaft auf dem Marckt und in den Gässen zu der Zeit, wo der Churprinz zu und von der Kürchen getragen würdt, auch weill er in der Kürchen selbsten ist, nit schiessen lasse, damit er nit geschröckt werde, sonder man kann von unser lieben Frauen Thurn aus eintweders durch's Gleit oder sonsten auff die Wäll hinaus wegen lösung des groben Gschützs und dem te Deum ein gwisses Signal geben lassen.

Wann der Churprinz nacher Hoff in seine Zimmer yberbracht sein würdt, kann man das Salve Schiessen auf dem Markt woll zuelassen, doch aber in denen Gässen nit, absonderlich in denen der Residenz am negsten gelegnen zwei Schwäbinger Gässen.

13. So kann auch nach des Churprinzen Ankonft zu München auff die drei volgente täg nach einander die Trauer abgelegt und Galla

wurden dem Sprössling des Kaiserhauses hohe Ehren erwiesen. In Ried fanden sich am 7. Mai zum Empfang auf bayrischem Boden — nach Ausweis der Fourierzettel — nicht weniger als 261 Mitglieder des kurfürstlichen Hofstaats und der Landschaft mit zahlreichem Dienertross ein. Um jeder nachtheiligen Einwirkung auf die Gesundheit des Kindes vorzubeugen, wurden nur sehr kurze Tagreisen zurückgelegt. In Altötting wurde der Prinz nochmals während eines feierlichen Hochamts vor der Wallfahrtskapelle aufgeopfert. Am 23. Mai langte der Zug, dem sich unterwegs noch viele Edelleute und Prälaten zu Ross und Wagen angeschlossen hatten, vor den Mauern Münchens an, wo von Stadtrath und Bürgerschaft ein festlicher Empfang bereitet

---

gehalten, auch dem Volck ire Freudenbezeigung zuegelassen werden, doch dass solches mit Bescheidenhait ohne Tumult absonderlich auch ohne Schiessen gescheche.

14. Wegen Zuerichtung der Kündtszimmer ist ebenmässig schon bevelch ergangen undt wirdet bey heuntiger Post an Ihr Churfürstl. Durchl. zu Cölln geschrieben, dass im fahl es nit bereits vorhin geschehen, Sie darin platz machen und Ihr dagegen aintweders der Madame la Daufine oder die Zimmer uf der Rundstuben auswölen mögten.

15. Betreffent bemelte Kündszimmer, so kann man, wie es vor diesem gewesen, die 3 erste von der fordern grossen Stiegen hinein für den Churprinzen lassen und in das dritte aintweders das Pött richten, die hintere alsdan gegen den cleinen Gängl und Contrafait Saal könde die Frau Obristhoffmaisterin neben denen Cammerfrauen und Cammerdienern behalten. Sobalt der Churprinz zu München angelanget sein würdt, ist der junge Graf von Muckenthall, welcher ohne das in Niederlanden die heurige Campagne zu machen verlangt, mit solcher Zeitung uf der Post hieher nacher Brüssel abzuferttigen und ihme einzubindten, dass er wol raitte.

Lässtlich so sich einig anderer zuefahl ereignen solte, von deme hierin nichts gemelt ist, wird man dariber dasjenige zu beobachten wissen, was man am räthlichisten und bösten zu sein erachten kann.

Actum Brüssel den 20. Merzen
Anno 1693.

ward. Zum Andenken an die glückliche Ankunft des Thronerben liess der Stadtrath eine Münze mit dem Bildniss des Prinzen und der stolzen Umschrift: Ex parvo mundo Deo auspice spes maxima mundi! schlagen und sandte eine Dank- und Glückwunschadresse nach Brüssel.

Schon damals aber oder doch bald darauf trug sich der Kurfürst mit dem Gedanken, seinen Sohn nach Madrid zu schicken und am Hofe seiner Gönnerin, der Königin-Mutter, aufziehen zu lassen. Die Anregung scheint von ihr selbst ausgegangen zu sein, wenigstens schreibt die Gemahlin des Königs, Maria Anna, am 13. Mai 1694 an ihren Bruder: „Ich verhoffe anbey, es (die Lütticher Bischofswahl) werde Ew. Liebden die Augen geöffnet haben, umb zu erkennen, wie sehr Sie der gute Wahn, den Sie allezeit von der verwittibten Königin gehabt, betrogen, und was Ew. Liebden und unser gantzes Hauss, ja das gantze Hauss Oesterreich selbsten, das Römische Reich und diese Monarchie gutes von ihr zu gewarten haben, dann sie hat zu werk gericht, dass der Churfürst in Beyern das Governo vom Niederlandt bekommen, sie hat sich angemaasst, das stift Lüttig dem Churfürsten von Cöln in die Handt zu spihlen, und sich gar vill bemühet, wiewohln aber umbsonsten, meinen König dahin zu empenniren, ... wollen Ew. Liebden auch mehr wissen: sie trachtet auch nach dem Princen von Beyrn und trachtet darnach, wie sie ihn herein bekommen möchte, zu was Ende, ist ja leicht begreiffen[30])!" Genauere Nachricht über das Projekt erhalten wir durch ein Memoire, dessen Abschrift ohne Datum und Unterschrift im geheimen bayrischen Staatsarchiv verwahrt ist[31]). Vermuthlich rührt es aus der Feder

30) St. A. K. bl. 46/14.

31) St. A.

Succession d'Espagne pour le Prince Electoral de Bavière.

Personne ne peut disconvenir, que Son Altesse Electorale se trouve presentement dans la plus vaste carriere du monde, et tout cela à

Prielmayr's her und ist jedenfalls vor dem Jahr 1695 geschrieben, da der erst anzuordnenden Absendung Bertier's

---

l'égard de Monseigneur son fils, dont les raisons pour la succesion d'Espagne à mon avis sont incontestables, à moins comme il est à croire, que ces pretensions ne se veuillent décider par le droit des canons, plutôt que par une voye amiable, qui seroit pourtant la plus douce et celle, qui feroit le moins répandre de Sang chretien, il est donc question, si pour prévenir ces inconveniens, il ne seroit pas bon de travailler à cette heure a faire aller ce fils de Son Altesse Electorale en Espagne.

Les raisons, pour qu'il convienne de le faire, pourroient être:

1. Que cela se pouvant obtenir, le premier et le pas plus difficile pour se mettre insensiblement dans la possession de ses prétensions naissantes se seroit fait et le chemin affranchi.

2. Le Roi naturellement le devroit considerer comme son fils et pour les apparences de toutes les qualités amiables dans ce jeune Prince il se formeroit envers lui une affection toute particuliere et par là

3. on couperoit l'esperance à tout autre concourant, du coté des quels on ne manquera pas de remuer ciél et terre pour la même fin considerant l'avantage, qu' aura celui, qui sera à la main et déja produit.

4. A quoi serviroit dans les conjonctures presentes la Reine Mère en merveille, auroit soin de son éducation, et pour ainsi dire de sa vie, car Elle ne le laisseroit point entre d'autres mains plus douteuses que les siennes, Elle veilleroit à ses interets en tout et par tout, et tout ce qui seroit à la Reine ou pour la Reine seroit déja par avance pour notre jeune Prince et seroit toujours quelque chose,

5. qu' au contraire la Reine étant morte, tout cela se dissipe de soi même.

6. Le prince ayant une fois gagné à fond l'inclination du Roi empechera par sa seule présence, que l'on ne songe plus à faire ou induire le Roi à faire un testament, ce qui nous pourroit causer beaucoup d'embarras d'un autre coté; ainsi il pourroit arriver, que peut être le Roi feroit une disposition solemnelle plutôt en faveur du Prince que de tout autre, et par là notre droit seroit fortifié de nouveau.

7. Le Prince étant en Espagne depuis son enfance s'accoutumeroit mieux à l'air, à la manière ou genie du peuple de vivre dans ce païs et à mesure de son age indubitablement se rendroit plus agréable aux

nach Madrid Erwähnung geschieht. Es verbreitet sich ausführlich über die Frage, ob es räthlich sei, den Kurprinzen nach

---

grands et au peuple, qui le regarderoit et l'acclameroit par tout comme son Souverain futur et presomptif.

8. Etant en age il se fera personellement des amis et il se formera de soi-même pour lui un parti considerable.

9. On pourroit aussi à la fin dire, qu' il sera nourri et élevé en Espagne aux dépens du Roi.

Les raisons pour faire le contraire sont:

1. Qu' il importe à Son Altesse électorale comme chef d'une si grande Maison devant tout chose au monde de conserver sa succession.

2. Particulierement ce fils unique de feu Madame l'Electrice, sur la vie duquel roule toute cette grande machine, car celui-ci venant à manquer, il ne faudroit songer qu'uniquement à la Bavière tout le reste des prétensions et esperances étant expirer en même tems.

3. De le transporter dans un bas age sur la mer est une chose pleine de risque et trop dure pour la tendre complexion des enfans et en particulier d'un Prince si bien né sur un element tant indiscret; de le faire passer par terre et par la France, à quoi on ne pourroit songer qu'en tems de paix, ce seroit toujours se mettre en compromis et s'abandonner à la merci d'un competiteur, qui ne manque pas dans son Royaume de gens capables à tout faire, même sans des ordres expresses du Roi pour vû qu'ils sachent de rencontrer par là traitrement l'approbation de leur Souverain.

4. Et que peut-on savoir, ce qui lui pourroit arriver en Espagne, là ou l'on ne souffriroit apparenment aucune personne independante et de confiance, qui voudroit veiller sur le Prince immediatement, son manger, son boire et sur les personnes, qui le pourroient approcher, la Reine-mère ne le pourroit ou ne le voudroit peut-être pas assister continuellement; et qui sçait, combien qu' Elle pourra encore vivre?

5. L'éducation de l'Espagne, à ce que j'entens, n'est pas des meilleurs, et il faudroit inspirer au Prince Electoral bien d'autres sentimens, que ne sont à present ceux de la cour de Madrit; ce Prince même, quand il sera en Espagne et quand il parviendroit, à quoi sa naissance et ses droits le portent, sera enveloppé de guerre et obligé de se soutenir dans les commencemens par l'epée, et prout Serenissimi Patris erit quaerere, Serenissimus filius debebit pacta tueri, quandoquidem hoc non minor est virtus, et erunt bella horrenda, si l'on en vient jusque là, qu'on veuille embrasser toute la machine.

Spanien zu senden, und da auch die Einzelheiten für das Verständniss der Zeitlage und für die Auffassung der ganzen Erb-

---

6. Son Altesse Electorale, qui n'a pas encore eu le plaisir de voir seulement son aimable fils par la loi de la nature, ne se voudra pas sans la dernière necessité priver de la satisfaction d'avoir à soi ou au moins à sa disposition son fils unique et pour ainsi dire son trésor le plus solide dans l'univers.

7. Et le plus long temps qu'Elle l'aura auprès d'Elle, Elle pourra toujours cultiver son bon naturel et faire prendre tels sentimens qu' Elle jugera à propos et de sa propre convenience, particulièrement à l'égard du Gouvernement d'Espagne, si jamais il en devoit toucher une partie à Monseigneur le Prince, lequel se devroit éstimer aussi heureux d'être électeur de Bavière et absolu, que d'être souverain sur une partie des Royaumes d'Espagne sur le pié, qu'il se trouve présentement.

8. Si Monseigneur le Prince ne connoit pas encore son Papa, et je voudrois, qu'il fut élevé dans ce respect et veneration envers lui, que le cas se donnant qu'il faudroit necessairement se separer, Son Serenissime Père fut toujours le maitre de ses volontés et que les maximes d'aucune autre nation, ni artifice des malintentionnés ne fussent pas capables de l'en detourner, ce qui autrement donneroit des chagrins terribles à un Pere d'un si haut rang après avoir sacrifié un fils ainé et présentement encore unique au bien d'une autre nation.

9. Et tandis qu'il n'y a pas un autre de ce mariage, comme nous voulons ésperer et prier Dieu, que cela arrive bientôt, la Bavière source et patrimoine des ducs de Bavière plaindroit bien son sort, si jamais elle venoit à savoir, que non seulement son Seigneur legitime n'a pas de la disposition de démeurer selon l'exemple de ses ancêtres dans le centre de ses états, qui lui sont heréditaires, soumis au dernier point et assez commodes pour en tirer jusqu'à présent tant de millions pour la guerre et même à cette heure pour la subsistence de son Prince dans un autre païs, ce que la plus grande partie de la Bavière envisage comme une espece de mépris, peu d'inclination envers ses sujets, leur ruine et une malheureuse destinée; mais par dessus cela si elle avoit connoissance, que l'on travaille à lui oter le Prince électoral, qui faisoit son unique consolation et dont elle est actuellement en possession, pour le faire passer dans un païs si éloigné sous des vaines ésperances, lesquelles mêmes, quand elles se devroient vérifier, ne seroient, que pour abîmer sans resource la Bavière et en ce que quand le Prince seroit Roi d'Espagne, il ne laisseroit pas pour cela d'être Electeur de Bavière à moins

frage durch einen wohl eingeweihten Politiker von Interesse sind, lohnt es sich, näher darauf einzugehen.

---

d'une abdication solemnelle dans un age assez raisonable, ce que peut-être les Espagnols ne voudroient pas faire, sous la domination desquels la Bavière devroit être bon gré mal gré, sans voir peut-être jamais son maitre, dans l'absence duquel ils pourroient peut-être être traittés des ministres, comme les Païs bas s'ont été des gouverneurs antecedens, ce qui ne considerant bien la Bavière, il n'y en auroit peut-être pas dix en tous les états, qui depuis le prémier jusqu'au dernier ne maudiroit ces intrigues avec l'Espagne et feroit des prières, que la Monarchie aille plutôt en dessus dessous.

10. La plus forte et la dernière raison, je pose, que travaillant pour que le Prince y aille, l'on se découvre avant le tems et fait connoitre ses vues, par consequent on allarme ses concurrens, qui ne manqueront pas aussi d'avoir des amis en Espagne, qui pourroient pénétrer la chose et faire évenler la mine: même il faut craindre de se rendre par là en quelque façon désagréable au Roi, qui ne désespère pas encore d'avoir lui même de la succession et par consequent n'entend pas volontiers toucher cette corde, qui le mettroit en mechante reputation auprès de la Reine regnante, qu'il aime beaucoup, et laquelle est peut-être obligée de dissimuler de lui de certaines choses, dont d'autres femmes ne se voudroient pas contenter, que sçais-je moi, ne doutant pas que le Roi ne soit obligé par une bienséance de communiquer un point si essentiel et qui la touche en quelque façon Elle même, auparavant à la Reine, qui le feroit d'abord sçavoir à ses adhérents.

(NB. La renonciation oblige Son Altesse Electorale en conscience qu'Elle en personne n'y peut pas contrevenir, et moi je ne puis pas me résoudre à ce principe peu chrétien de Seneque: Si fides frangenda, regni causa violanda est, quel principe pourroit probablement justement irriter le bon Dieu et nous attirer son courroux, car à notre machine l'on peut dire: nisi Dominus aedificaverit domum hanc, que sans Benediction, frustra laborant.)

Je conclus donc qu'il ne faut pas chercher ni travailler presentement et rebus sic stantibus de faire passer le Prince Electoral, fils unique, en Espagne, mais*) bien empecher toujours, qu'aucun autre de la même qualité n'y arrive non plus, et de ce premier point je saute

---

*) Hierher gehört wahrscheinlich die Randbemerkung: de gagner la Reine, faire très delicatement sonder de loin le Roi, par la voye secrete, dont je ne sçais pas le credit, ni la force et sur tout

Für den Verfasser, dessen Scharfblick und Freimuth sich in günstigstem Licht zeigen, steht fest, dass die An-

---

par la permission de Son Altesse Electorale d'abord au quatrième par le rapport qu'il y a, c'est à dire, ce qu'il faudroit faire, si de mouvement propre il étoit demandé du Roi d'Espagne.

Prémièrement je ne crois pas que cela se fasse tandis que la Reine regnante aura comme cela le dessus pour deux raisons, dont la première est celle, que j'ai allegué et sur la quelle comme étant une chose couverte du lit, aucun ministre par crainte d'offenser la Reine n'oseroit s'avancer et aller trop avant. Le second motif est que la Reine sera interieurement toujours plus portée pour un fils de sa soeur, dont sur ce chapitre là Elle sera assez instruite ou piquée de jalousie à l'egard de la diminution d'autorité, ò per un altro verso, qu'Elle au moins elle empechera, que si son neveu n'est pas appellé en Espagne, au moins un autre ne le soit pas non plus, et c'est justement la raison, pour laquelle je croirois, qu'il ne seroit pas inutile, de tacher de se mettre bien avec la Reine regnante par voye de complaisances, de présens ou autrement autant qu'il seroit possible, pour l'adoucir et la rendre au moins indifferente envers le Prince Electoral, qui n'est pas son neveu, mais toujours de sa propre maison, dont Elle se peut promettre en tout cas une parfaite reconnoissance, et il ne seroit pas mauvais, si on lui pouvoit faire insinuer de loin ces reflexions par une personne confidente, dont il faut tacher d'en gagner une à quel prix que ce soit; mais si non obstant tout cela le Roi appelloit le Prince Electoral, le jeu seroit tout autre, et il auroit déjà pris ses mesures, et ce seroit en effet le declarer héritier de ses couronnes, et alors je trouve, que toutes les considerations ci dessus cesseroient, car pour se mettre en quasi possession de tant de Royaumes on peut à la fin hazarder quelque chose, et il faut en des entreprises de cette nature quelquefois pour ainsi dire, jouer de son reste. J'ai bonne opinion, que le Prince Electoral sera accompagné de bonheur pareil à son Altesse Electorale, dont on ne peut pas assez admirer le sort dans tout ce qui dépend purement de la fortune et de ses événemens, et l'on a raison de tacher de ne point eloigner cette benediction du Ciel.

Dans le cas susdit le Roi lui-même auroit soin de monseigneur le Prince comme de son fils, tous les Grands avec le peuple univers l'adoreroient comme leur Roi futur, il faudroit laisser crier la Bavière bien que ne voudrois pas pourtant que jamais l'on sceut là, que j'ai été de ce sentiment. Il seroit necessaire alors, que pour ne point la

sprüche des Kurprinzen auf die Erbfolge unanfechtbar; nichts desto weniger aber sei es, damit nicht doch das

---

désespérer, Son Altesse Electorale allat pour le moins une fois l'année en personne là, quand ce ne seroit que pour les apparences, dont dans ce monde l'on se repaist beaucoup.

D'abord que par la grace de Dieu nous aurons un autre Prince, l'affaire n'aura plus tant de difficulté puisqu'au moins il y aura un Prince du Sang dans le païs, qui aura sa cour et pourra faire la figure d'un regent dans les formes, mais entre tems il me semble que l'on pourroit payer de quelque petite satisfaction, si l'on faisoit faire le Comte de Wartenberg, supposé que d'ailleurs il revienne à Son Altesse Electorale Prince de l'Empire, ou à la fin point Prince, mais ce qui offenseroit le Comte Fugger, qui seroit obligé de quitter pour cela, et le mettoit à la tête du conseil d'état comme Landshoffmeister pro interim avec obligation, qu'il devroit toujours devenir Obristhoffmeister ou de Madame l'Electrice, ou d'un Prince Electoral et par ce moyen il feroit à son tems une entrée, si Son Altesse Electorale vouloit à Mr. le chevalier etc. etc. au dit comte de Wartenberg, il faudroit bientôt pourvoir d'une femme et le faire marier, pour en avoir des enfans, qui pourroient prendre, s'il est permis, de dire ainsi en dépot les Evêches dans ou au voisinage de la Bavière; mais pourtant cecy je prens la liberté et je me sens poussé à cela par mon serment de fidelité, qu'il faut à Son Altesse Electorale dans son ministère plus de gens d'expérience et de probité, car le seul chancellier venant à manquer, comme il est toujours malade, ou malingré venant à manquer, je ne vois pas en Bavière aucun, par qui on pourroit remplacer dignement ce poste et il n'y a point de tems à perdre, et il convient, que plus d'un soient informés des affaires et des vues de Son Altesse Electorale.

Pour la conclusion de notre article, si à l'instance du Roi le Prince Electoral alloit en Espagne, les competiteurs ne pourroient rien dire, et personne se plaindre, que Son Altesse Electorale fait quelque chose contre la bonne fois; même que l'on le considère comme l'on veut, car le tout provient du Roi, qui à cet égard n'est pas lié d'aucun traité.

Pour donc venir à la seconde, qui à moi fait la troisième question.

A moins que Son Altesse Electorale ne veuille satisfaire son plaisir particulier de se divertir et voir auprès de Soi son fils, lequel veritablement à cette heure se trouve dans les année-

Recht der Kanonen allein entscheide, vonnöthen, für einen friedlichen Ausgleich jetzt schon Sorge zu tragen.

---

surpassant en cela son age, je ne vois point aucune necessité ni raison presente de le faire venir ici, car il ne donneroit que de la jalousie aux concurrents par les acclamations du peuple, que ne s'en tiendra pas dans ce pais-ci, dont peut-être l'Espagne pourroit prendre de l'ombrage à l'exemple de Philippe Second, qui n'epargna pas son fils unique, étant destitué de toute autre succession par l'introduction, que Don Carlos fit dans ce païs-ci.

Outre que l'on entendra des plaintes de la Bavière à la douzaine sans neccessité, les depenses seront aussi sans comparaison plus grandes et il lui faudroit former une cour particulière, sans faire mention que ce petit Seigneur il faut épargner, puisqu'il se porte si bien en Bavière, ce qui peut-être ne seroit pas de même ici, et ne le point exposer à de grands voyages, autant qu'une affaire importante ne le demande, et plus long tems, qu'il peut rester en Bavière, d'autant plus se fortifiera-t-il pour resister à l'avenir aux choses, qui peuvent survenir.

A la question, s'il faut negocier pour la perpetuité du gouvernement, je suis de l'opinion, que pour le présent c'est celle, qui emporte le plus, et est la plus essentielle, et comme elle est déja sur le tapis, resolution prise d'envoyer Mr. Bertier pour cela en Espagne, et la chose, bien qu'il n'en ait point encore fait d'ouverture dans les formes connues de plusieurs par consequent plus secrete, il s'offre à considérer, si auprès l'avertissement donné par la voye secrete, qu'on pourroit gâter par cette commission la grande affaire de la succession, ou peut-être avoir un réfus, ou au moins une réponse pas favorable, il faut mieux surseoir ou desister de cette négociation, ou d'insister à une résolution, même quand elle devroit être negative, le monde est si changeant et les accidens si frequents, qu'on ne peut presque conter sur rien à moins que l'on ne l'ait en ses mains, jusque là que même ce dont on possède, il faut bien s'assurer de l'autre coté, chi troppo abbraccia, nulla stringe. De s'imaginer, que jamais le Prince Electoral puisse embrasser la succession entière d'Espagne, c'est à mon avis et comme j'ai déduit ailleurs, une pensée, dont on ne se doit pas flatter, car quand même le Prince Electoral sera en Espagne reconnu pour successeur du Roi, des Grands et des peuples, les deux autres concurents, qui seront le fils de l'Em-
[illegible] fils ou petit fils du Roi de France, ne laisseront pas pour
[illegible] droit et de faire la guerre contre l'Espagne, le fils
[illegible] contre la Bavière, et alors l'Espagne avec

Wenn man nun frage, ob für diesen Zweck eine Reise des Prinzen nach Spanien und ein dauernder Aufenthalt in

---

toutes ses déclarations ne sera pas suffisante après la mort du Roi, de maintenir le Prince Electoral, qui aura assez à faire, quand il pourra prévenir le Turpius ejicitur, quam non admittitur hospes. Je regarde donc cette succession, quand on la voudroit maintenir entière, telle Puissance, qu'elle soit comme une chose, qui est surjette à mille inconveniens et risques de se noyer et perdre soi-même et interire mole sua, et je ne puis pas voir, que ni l'Empereur ni le Roi de France songe à l'avoir entièrement, mais d'en arracher le plus ou le moins.

A plus forte raison me semble-t-il, que Son Altesse Electorale devroit mesurer ses forces, ses amis et tout ce qu'il peut faire pour ses interêts, à quoi tout cela peut aller: naturellement les Païs bas sont les plus faciles, car l'Empereur en cas de succession ne les peut pas disputer. L'Angleterre et la Hollande se sont obligées par un traité de vouloir maintenir cette prétension à la maison de Bavière, outre que leur interêt particulier les portera à s'opposer à la France, qui les disputera. Le Royaume de Naples et de Sicile dépendent aussi en quelque façon de la collation du Pape, lequel s'il vouloit le donner en fiéf à la maison Electorale, ferait, qu'aucun de droit pourroit disputer par après cette prétension, toutes les autres sont sujettes à de grandissimes contradictions et de sanglantes guerres, lesquelles la maison de Bavière ne pourra pas soutenir; mais pour s'affermir les deux prémiers. Elle doit faire tout et les considérer comme son patrimoine futur, et comme elle se trouve déja actuellement dans la possession du prémier, elle doit s'en assurer autant qu'elle peut, particulierement dans cette conjoncture et tandisque Son Altesse Electorale est necessaire ici même à l'Espagne, où la paix étant une fois faite on ne menagera plus tant Son Altesse Electorale; mais quelque grand n'auroit peut-être point de scrupule d'éloigner Son Altesse Electorale ou ouvertement ou par des chagrins continuels, dont on ne laisseroit pas de le changer continuellement et avec cela toutes les dépenses faites jusqu' à cette heure seroient autant que jettées dans l'eau et Son Altesse Electorale se trouveroit reculée plus que jamais. Elle auroit aussi ayant le gouvernement à perpetuité plus de liberté de passer de tems en tems en Bavière. Elle seroit plus considerée ici du païs et de ses voisins, on pourroit prendre ses mesures mieux avec ses trouppes. Elle obtiendroit plus d'authorité sur le pié du Cardinal Infant. Enfin on verroit le fond de cette machine, sans quoi j'en ai mauvais présentiment.

Madrid förderlich seien, so könne Manches dafür angeführt werden. Der erste und schwierigste Schritt, den rechtmässigen Erben an den Ort seiner Bestimmung zu bringen, wäre damit gethan, den anderen Bewerbern ein Vorsprung abgewonnen. Schon die Anwesenheit des Prinzen in Madrid werde verhindern, dass der König testamentarische Verfügungen zu Gunsten eines Andern treffe. Von Seite der verwittweten Königin werde sicher Alles geschehen, um auf's Beste für seine Gesundheit und Erziehung zu sorgen und ihm die Gunst des Königs zuzuwenden. Von frühester Kindheit an in Spanien erzogen, werde er sich leicht an Spaniens Klima, Lebensweise und Volksgeist gewöhnen und ebenso das Volk damit vertraut werden, in ihm den Thronfolger und künftigen Souverän zu erblicken.

Dessen ungeachtet aber seien noch schwerer wiegende Gründe gegen die Reise anzuführen. Ein Wagniss bleibe es immerhin, fremden Händen den einzigen Sohn und Erben anzuvertrauen, der, ganz abgesehen von den grossen Erwartungen, die sich sonst an sein Leben knüpfen mögen, die einzige Hoffnung und Stütze des Stammlandes Bayern. Gefahrvoll sei eine Seefahrt, nicht minder gefährlich der Landweg, denn die Reise durch Frankreich, die natürlich überhaupt erst nach Beendigung des Krieges unternommen werden könnte, sei auch dann noch ernsten Bedenken unterworfen; man sei ja immer genötigt, auf den guten Willen eines Mitbewerbers zu bauen, der zur Erfüllung eines geheimen Wunsches leicht gefügige Werkzeuge finden würde. In Spanien selbst aber seien Leben und Wohlfahrt des Knaben kaum gesicherter, denn wie lang werde die Königin-Mutter noch leben, auf welche allein volles Vertrauen zu

---

Mais il faut aussi établir en même tems ses apointemens et étudier en même tems la manière, comment il faudra faire porter cela à la cour de Madrit, car Mr. de Schonerkery même, quand il seroit remis, n'aura pas l'entrée comme auparavant.

setzen? Werde sich denn überhaupt der Kurfürst, der sein liebenswürdiges Kind noch gar nicht gesehen, dazu entschliessen können, seinen kostbarsten Schatz so ganz aus den Händen zu geben? Darauf verzichten, seine Erziehung zu leiten? — wahrlich, keine leichte Aufgabe, wenn man bedenke, dass sich der Prinz vielleicht damit begnügen müsse, Kurfürst von Bayern zu sein, vielleicht zum Gebieter vieler Königreiche ausersehen sei! Rücksicht verdiene wohl auch Bayern, das ohnehin zu beklagen habe, dass sein Fürst nicht mehr gleich den Ahnen im alten Stammlande seinen Wohnsitz habe, das schon so viele Millionen für die im dynastischen Interesse geführten Kriege geopfert habe. Wenn man ihm nun auch den Erben des Thrones entrisse, würden die treuen Unterthanen solche Missachtung bitter empfinden und sich dem Wunsche hingeben, es möchte lieber die ganze spanische Monarchie in Trümmer gehen. Endlich und vor Allem: es sei nicht wohlgethan, jetzt schon mit offenen Karten zu spielen, dies heisse nur die Gegner vorzeitig anstacheln, ebenfalls in Spanien Anhang zu suchen.

Bei nüchterner Erwägung dieser Gründe und Gegengründe könne man die Uebersiedelung des Prinzen nicht befürworten. Viele Bedenken würden freilich schwinden, wenn der König von Spanien selbst den Prinzen in's Land riefe. Dies sei aber unwahrscheinlich, da ja die regierende Königin ihren Neffen begünstige. Um zu verhüten, dass sie wenigstens nicht gegen den Kurprinzen feindselig operire, müsse man sie zu überzeugen suchen, dass sie von ihrem eigenem Hause der treuesten Dankbarkeit versichert sein dürfe. Wenn sich dennoch das Unwahrscheinliche ereignen und der König selbst den Prinzen berufen sollte, dann allerdings werde sich die Einladung kaum ablehnen lassen. Sie bedeute ja fast so viel als eine förmliche Erbeinsetzung, und wenn es sich um so hohen Gewinn handle, dürfe man auch

hohes Spiel wagen. Hoffentlich werde den Prinzen ebenso das Glück begünstigen wie den Vater, der sich bisher in Allem, was die Gunst des Schicksals verleihen konnte, stets wahrhaft bewundernswerther Erfolge zu erfreuen hatte.

Ohne unmittelbare Aufforderung des Königs aber verbiete sich die projectirte Reise in jeder Beziehung, und ebenso unzweckmässig wäre es, den Kurprinzen in den Niederlanden erziehen zu lassen, dies würde den Spaniern nur zum Anstoss gereichen. Don Carlos sei hiefür ein trauriges Beispiel.

Zunächst möge man also Bertier nach Madrid schicken, der dort, wie es bisher geschah, heimlich das bayrische Interesse vertrete und fördere.

Eines vor Allem sei zu beachten. „Sich einzubilden, dass der Kurprinz jemals ganz Spanien als Erbe erlangen könne, ist nach meiner Ansicht, wie ich schon anderwärts darlegte, ein Gedanke, den man sich nie vorspiegeln soll. Denn wenn sogar der Kurprinz in Spanien von König, Adel und Volk als Thronfolger anerkannt sein wird, werden desshalb die beiden anderen Bewerber, der Sohn der Kaisers und der Sohn oder Enkel des Königs von Frankreich, nimmermehr ihre Ansprüche aufgeben, sondern an Spanien den Krieg erklären und vor Allen wird zuerst der Sohn des Kaisers Bayern mit Krieg überziehen. Sodann wird Spanien nicht im Stande sein, nach dem Tode des Königs den Kurprinzen zu schützen, und dieser wird genug zu thun haben, um dem: Turpius ejicitur, quam non admittitur hospes vorzubeugen. Ich betrachte also die Erbfolge, wenn man sie in ihrem ganzen Umfang behaupten wollte, als ein Danaergeschenk, das tausend Schwierigkeiten und tausendfache Gefahr birgt, sich selbst zu schaden und zu verderben, interire mole sua! Ich kann auch nicht sehen, dass der Kaiser oder der König von Frankreich davon träumte, das Ganze zu erjagen, sie wollen nur ein

grösseres oder kleineres Stück erbeuten. Mir scheint weit vernünftiger und zweckentsprechender, wenn Kurfürstliche Durchlaucht ihre Kräfte und ihre Freunde abwägen und überhaupt Alles, was man für diesen Gewinn thun und wie weit man darin gehen kann. Naturgemäss werden die Niederlande am leichtesten zu behaupten sein, denn wenn es sich um die Erbfolge handelt, kann der Kaiser ihren Besitz nicht streitig machen und England und Holland sind durch einen Traktat[32]) verpflichtet, diesen Anspruch des Hauses Bayern zu unterstützen, abgesehen davon, dass ihr eigenes Interesse sie bewegen wird, sich Frankreich zu widersetzen, das den Besitz streitig machen wird. Das Königreich Neapel und Sicilien hängt ebenso von einer Art Uebertragung des Papstes ab; wenn er sich dazu verstehen wird, kann wohl Niemand diesen Anspruch in Frage stellen. Alle anderen dagegen sind dem heftigsten Widerspruch ausgesetzt und werden blutige Kriege nach sich ziehen, welche das Haus Bayern nicht aushalten kann." Kurz, man möge bedenken, dass man Alles verlieren kann, wenn man Alles gewinnen will!

Das Verhalten des Kurfürsten bezeugt, dass er sich dieser Warnung nicht verschloss. Er stand von allen Aufsehen erregenden Schritten ab und begnügte sich damit, für seine Ansprüche in Madrid und an den übrigen einflussreichen Höfen den Boden ebnen zu lassen.

Als er den Gedanken fasste, sich wieder zu vermählen, unterliess er nicht, dem König von Spanien und seiner Mutter seine Pläne vorzulegen. Königin Maria schrieb ihm, sie rathe aus mancherlei Ursachen, nicht die junge

---

32) Durch den Traktat, der gelegentlich des Beitritts des Kurfürsten von Bayern zur Allianz zwischen dem Kaiser und den Generalstaaten vom 12. Mai 1689 abgeschlossen wurde und welchem Grossbrittanien am 12. April 1691 beitrat (Zeitschrift für Bayern, Jahrgang 1816, 4. Bd., S. 255 u. 258).

Prinzessin von Hannover, sondern die königliche Prinzessin von Polen zu wählen, worauf Max Emanuel erwiderte, auch er finde, dass Therese Kunigunde aus Altersrücksichten und ihrer fürtrefflichen Qualitäten wegen zur Gattin besser passe[33]) (4. Februar 1694). Bald darauf wurde denn auch diese Ehe geschlossen. Aus den Briefen der beiden Gatten, die Höfler in jüngster Zeit theilweise veröffentlichte[34]), lässt sich ersehen, dass die neue Ehe trotz der vielen Stürme, welche sie mit sich brachte, auf das Seelenleben des Gatten von grossem Einfluss war, und dass Therese Kunigunde trotz mancher Conflicte auf viele Entschlüsse ihres Gemahls massgebend einwirkte. Die schon vorher eingetretene Entfremdung zwischen ihm und dem kaiserlichen Hof steigerte sich jetzt mehr und mehr. Die Mutter der Kurfürstin war eine Französin. Vor der Abreise ihrer Tochter zog sie den Reisemarschall, Bischof Zalusky, wie dieser selbst in einem Memoire erzählt, bei Seite und ermahnte ihn auf's Eindringlichste, er möge Alles aufwenden, um ihren Schwiegersohn, den Kurfürsten, zu Frieden und Freundschaft mit dem französischen Hofe zu bewegen. Ja, Johann Sobiesky, der Befreier Wien's, der über Undank vom Hause Oesterreich klagen zu dürfen glaubte, war ebenso bemüht, den Schwiegersohn und Kampfgenossen der bisher eingeschlagenen Politik abwendig und gegen Oesterreich misstrauisch zu machen. In einem Memoriale, das Bischof Zalusky zu übergeben hatte, war ausgeführt, dass der Kurfürst nur von Frankreich, nie aber von Oesterreich Freundschaftsdienste und Unterstützung erwarten dürfe, und dringend zum Abschluss einer geheimen

33) St. A. Spanien: Bayrische Correspondenz, 1691—1696. K. schw. 293/14.

34) Höfler, Abhandlungen zur Geschichte Oesterreichs unter den Kaisern Leopold I., Josef I. und Karl VI. 2. Theil. Habsburg und Wittelsbach. Archiv für österreichische Geschichte, 44. Bd., S. 279.

Allianz mit Frankreich gerathen[35]). Auch der Hof von Versailles selbst suchte Annäherung an den Fürsten, der ja mit den Bourbons ebenso verschwägert war, wie mit dem Hause Habsburg. Es fiel auf, dass zur Hochzeitsfeier in Brüssel auch vom Dauphin Glückwünsche und Geschenke einliefen, obwohl französische Truppen als Feinde in den Niederlanden standen[36]). Schon ein Jahr früher hatte sich ein geheimer Agent, Marquis von Sassenage, der später in überaus weitläufig geschriebenen Memoiren seine diplomatischen und militärischen Dienste in hellstes Licht zu rücken suchte, im Auftrage des Königs in Brüssel eingefunden. Um kein Aufsehen zu erregen, gab er sich für einen italienischen Grafen Niego aus, der von Turin käme. In heimlicher Zusammenkunft mit dem Kurfürsten machte er das Anerbieten, Frankreich werde, wenn der Kurfürst den König von England zur Annahme billiger Friedensvorschläge bewege, dem Vermittler eine Million Livres auszahlen und den Besitz der Niederlande garantiren. Der Kurfürst erwiderte jedoch, es würde ihm zwar grosses Vergnügen bereiten, dem Könige von Frankreich einen Dienst zu leisten, unter den gegenwärtigen Verhältnissen könne er sich aber auf eine bestimmte Zusicherung nicht einlassen[37]). Und als sich 1695 Sassenage wieder mit geheimen Aufträgen einfand, liess Max Emanuel, der namentlich bei dem König von Spanien Anstoss zu ver-

---

35) K. Hof- und Staatsbibliothek in München, Cod. germ. 1808. Geheime Geschichte der Unterhandlungen über die Heirat des Kurfürsten Max Emanuel mit der polnischen Prinzessin Kunegunde, aus dem Werke: Andreae Chrysostomi in Zaluckie, Varmiensis episcopi etc., Epistolarum historico-familiarium tom. I, p. II, p. 1381.

36) Ebenda. Cod. germ. 2832. (Naumann,) Manuskript einer Biographie des Kurfürsten Max Emanuel von Bayern, Fol. 60. Einen Quellenbeleg für die hier erzählte Thatsache konnte ich nicht auffinden.

37) La guerre d'Espagne, de Bavière et de Flandre, ou Mémoires du Marquis de ***, p. 144.

meiden wünschte, den Kavalier bedeuten, er möge seine diplomatischen Visiten einstellen[38]).

Im nächsten Jahre starb Johann Sobiesky. Seine Wittwe drang nun in den Schwiegersohn, er möge sich um die polnische Königskrone bewerben. Wenn sich dieser eifrig bemüht hätte, wäre es ihm vermuthlich gelungen, vor dem sächsischen Bewerber den Vorrang zu behaupten. Seine Briefe zeigen aber, dass ihm eine Wahlkrone überhaupt und die polnische Krone im Besondern nicht als lockendes Ziel erschien, — konnte er sich ja doch mit der Hoffnung schmeicheln, es werde ihm bald eine bessere Frucht reif in der Schoss fallen.

Die öffentliche Meinung in Spanien war, wie sogar der kaiserliche Gesandte offen zugesteht, vor allen anderen Prätendenten dem Kurprinzen von Bayern günstig[39]). Dagegen widerstrebten seiner Bevorzugung zur Zeit noch die regierende Königin und ihr Anhang, sowie die beiden einflussreichsten Minister, der Kardinal Manuel Portocarrero und der Amirante von Kastilien. Maria Anna hatte sogar durchgesetzt, dass der Minister Graf von Oropesa, der als das Haupt der bayrischen Partei galt, den Hof verlassen musste. Als jedoch König Karl erkrankte, wurde er auf Verwendung der Königin-Mutter zurückberufen, und gemeinsam mit ihr suchte er nun die Bemühungen des Kardinals für Berufung des Erzherzogs Karl zu vereiteln. Da die sich wiederholenden Ohnmachtsanfälle des Königs ernste Besorgnisse erregten, lud die Königin-Mutter den Kardinal und die Grafen von Oropesa und Aguilar in ihre Gemächer. Mit Eifer und Wärme legte sie dar, welche Gründe sie bestimmten, für Bayern Partei zu ergreifen: die Gerechtigkeit

38) Naumann, a. a. O., Fol. 61.

39) Mémoires et Négociations secrètes de Ferdinand Bonaventure comte de Harrach, ambassadeur plenipotentiaire de Sa Majesté Impériale à la cour de Madrid, publiées par Msr. de la Torre, tom. I, p. 31.

und das Interesse Spaniens forderten es in gleichem Masse. Sie wies darauf hin, wie unheilvoll die Verbindung mit dem Kaiserthum unter Karl V. für Spanien gewesen sei; gerade der Spanier ertrage am schwersten, von einem Herrscher regiert zu werden, der Spanien gleichsam nur als Nebenland betrachte. Dagegen werde der bayrische Prinz in Wahrheit ein König Spaniens sein, da er noch so jung sei, dass er, in Madrid erzogen, sich leicht in die Landessitte eingewöhnen werde. Und um zu verhüten, dass etwa doch die Landsleute des künftigen Gebieters einen schädlichen oder doch den Spaniern unbequemen Einfluss gewinnen möchten, könne man ja von vornherein die Bedingung festsetzen, dass der Prinz keine Deutschen in's Land mitbringen dürfe. Der Kardinal, der aus Mienen und Gesten der Königin entnehmen konnte, dass ihre Worte eigentlich nur an ihn gerichtet seien und seine Bekehrung bezweckten, hörte schweigend zu. Als die Königin ihre Rede beendet hatte, sagte er: „Spanien ist ein zerrüttetes, schwächliches Reich und desshalb ist der beste Erbe derjenige, der es selbst vertheidigen kann. Die Ernennung des Bayern bedeutet für Spanien den Krieg. In Frankreich ist der Verzicht der Mutter des Kurprinzen nicht unbekannt und darauf fussend wird man auch den Verzicht der Maria Theresia nicht als Hinderniss betrachten. Ich weiss zwar wohl, welcher Unterschied besteht: der Verzicht der Königin von Frankreich ist durch die Zustimmung der Cortes spanisches Gesetz geworden, derjenige der Kaiserin Margarita kann nur als Familiengesetz gelten, — aber ein solcher Unterschied kann wohl vor einem Tribunal den Ausschlag geben, ein mächtiger Fürst jedoch wird sich durch derartige Casuistik nicht abhalten lassen, gegen die Erhöhung des Nebenbuhlers Protest zu erheben und ihm durch Waffengewalt Nachdruck zu verleihen“. Dass Spanien im Fall der Erledigung des Thrones des gefährlichsten An-

griffes von Seite Frankreichs gewärtig sein müsse, konnte auch Königin Maria nicht bestreiten. Sie beschwor aber mit Thränen in den Augen den Kardinal, er möge gegen das Interesse ihres Neffen nicht feindselig auftreten, und ihre Bitten und die glückliche Besserung der Gesundheitsverhältnisse des Königs hatten wenigstens zur Folge, dass die Berufung des Erzherzogs Karl nach Spanien unterblieb[40]).

Da starb die Königin-Mutter unerwartet nach kurzem Leiden am 15. Mai 1696. Ihr Tod rief — so berichtet wenigstens Lancier — so grosse Betrübniss hervor, „dass es schien, als ob die Mutter von gantz Spanien in generali und eines jeden in particulari gestorben wäre[41])". Paumgarten weiss sogar von Wunderepisoden zu erzählen, welche die Verstorbene in den Ruf der Heiligkeit brachten[42]). Für den Kurfürsten und seinen Sohn war es ein harter Schlag. Ihre Sache hatte aber in Spanien schon so feste Wurzel gefasst, dass auch jetzt noch nach dem Zeugniss des französischen Diplomaten Marquis von Torcy, der ebenfalls in Josef Ferdinand den rechtmässigen Erben erblickt, die Mehrheit der Minister sein Interesse begünstigte[43]). Torcy gibt sogar an, der König habe damals schon auf den Rath seiner Mutter ein Testament zu Gunsten des Prinzen errichtet. Diese Annahme ist aber zweifellos irrig, denn weder wird die wichtige Thatsache in den Briefen der Gönnerin des Kurfürsten erwähnt, noch findet sich in den Berichten der bayerischen Diplomaten irgend eine Andeutung. Im Gegentheil, man gab sich gerade in der Zeit, da die Königin Maria starb, am Madrider Hofe vertrauensvoller denn je der

---

40) Ibid. p. 33.

41) St. A. Spanien: Bayrische Correspondenz, 1696—1698. K. schw. 294/17.

42) St. A. Paumgarten's Negociationen, 1693—1697. K. schw. 292/7.

43) (Colbert marquis de) Torcy, Mémoires, I, p. 15.

Hoffnung hin, dass die Ehe des Königs nicht lange mehr kinderlos bleiben werde. Ein ohne Zweifel in bayrischem Sold stehender Berichterstatter, der sich P. Wilhelm unterzeichnet, spricht in einem an Prielmayr gerichteten Schreiben vom 19. Juli 1694 den in seinem Munde sonderbar klingenden Wunsch aus: „Gott geb seinen göttlichen Seegen, dass die Königin Spanien bald mit einem so lang verlangten Erben erfreuen möge[44])".

Als sich jedoch auch diesmal die Hoffnung nicht verwirklichte, begann das Intriguenspiel in Madrid, das Fordern und Feilschen an den übrigen Höfen von Neuem. Die Berichte aller Zeitgenossen stimmen darin überein, dass in der spanischen Hauptstadt so ziemlich Alles bestechlich war, in Fürstenpalästen wie in Mansardenstübchen. Am 11. Oktober 1696 schreibt P. Wilhelm: „Ew. Exellenz haben von Madrid gar ein kleine Wissenschaft, man kann es so schwarz nit mahlen, es ist in sich selbst noch schwärzer, — wehe demjenigen, der ehrlich zu leben verlanget oder thut, was einem ehrlichen Mann zuestehet[45])".

Um die Rechte des habsburgischen Hauses durch einen gewandten Anwalt vertheidigt zu wissen, ordnete Kaiser Leopold den älteren Grafen Harrach, seinen ersten Minister und Kronbeamten, als Botschafter an den spanischen Hof ab.

Die Wahl dieses Mannes hatte ihre guten Gründe. Harrach war schon früher kaiserlicher Gesandter in Madrid gewesen und hatte im Auftrag König Karl's die Verhandlungen geleitet, die zur Vermählung mit der pfälzischen Prinzessin Maria Anna führten. Zur Belohnung für diese Dienste war er mit dem Fürstenthum Fondy im Königreich Neapel belehnt und mit der Würde eines spanischen Granden bekleidet worden. Er konnte mithin auf die Gunst des

---

44) St. A. Paumgarten's Negociationen, 1693—97. K. schw. 292/7.
45) Ebenda.

Königs und den Schutz der Königin rechnen, aber er konnte bald in Madrid erkennen, dass seine Gönnerin zwar noch immer grossen Einfluss auf ihren Gatten ausübte, in Stadt und Land aber unbeliebt, ja verhasst war, weil sie den Deutschen aus ihrer Umgebung zu den wichtigsten und einträglichsten Stellen verhalf und dadurch den Nationalstolz der Spanier auf's Empfindlichste verletzte. Insbesondere Kardinal Portocarrero war ihr erbitterter Gegner geworden und befreundete sich, da die Königin das österreichische Interesse vertrat, mehr und mehr mit den Plänen der bayrischen Partei[46]).

Der beste Bundesgenosse des kaiserlichen Gesandten war die Furcht vor Frankreich, da eben damals der Krieg für Spanien eine bedrohliche Wendung nahm. Gedrängt durch seine Gemahlin, gab der König das Versprechen, er wolle den Erzherzog Karl zu seinem Nachfolger ernennen, wenn ihm der Kaiser Hilfstruppen zur Vertheidigung Cataloniens überlassen würde. Nach rascher Erfüllung dieser Bedingung wäre wohl aller Wahrscheinlichkeit nach die Erbfolge zu Gunsten des Erzhauses geregelt worden, doch das österreichische Kabinet zögerte mit der Ausführung, sei es dass es an gutem Willen, sei es dass es wirklich, wie man erklären liess, an Geld zur Bestreitung des Truppentransports fehlte[47]).

Damit war die günstigste Gelegenheit, zum erwünschten Ziel zu kommen, für das Erzhaus verstrichen und für neue Combinationen Raum geschaffen. Als der König im Spätherbst 1696 von gefährlicher Krankheit befallen wurde, tauchte plötzlich das Gerücht auf, er habe ein Testament in die Hände des Kardinals von Toledo gelegt, das den bayrischen Prinzen zum Erben einsetze. Vorsichtig schreibt

---

Mémoires et Negociations etc. du comte de Harrach, I, p. 55.

…y, Mémoires, I, p. 16.

Paumgarten, er habe über ein Testament des Königs etwas vernommen, was er nicht der Feder anvertrauen könne, den Chiffre habe er aber schon an seinen Amtsnachfolger abgegeben[48]). Die beiden bisher am spanischen Hofe thäthigen bayrischen Gesandten waren nämlich abberufen und an ihre Stelle Herr von Bertier abgeordnet worden. Umsonst berief sich Lancier auf seine und seiner Frau Verdienste und stellte vor, wie er nur im Interesse des bayrischen Hauses eine Kammerdienerin geheirathet habe; es wurde ihm bedeutet, er möge über die in Madrid einkassirten Summen und über seine Ausgaben Rechnung stellen und sich nach Brüssel zurück verfügen. Es zeigte sich, dass er von den aus königlichen Kassen ausbezahlten Heiratsgutrenten in den drei letzten Jahren 64,757 deutsche Gulden wieder verausgabt hatte. Der Kurfürst fand, dass dies „ziemlich starke Depenses" seien, aber Lancier stellte vor, dass sie auf lauter Pensionen und Remunerationen für Agenten und Sekretäre und auch höhere Beamte erwachsen seien, und konnte sogar Quittungen dieser Herren in Vorlage bringen[49]).

Genaueres über jene angeblich zu Gunsten des Kurprinzen getroffene Verfügung erfahren wir aus der Correspondenz der Gräfin Berlepsch mit dem Kurfürsten Johann Wilhelm. Am 26. September 1696 deutet sie nur an, sie könnte über ein Testament des Königs interessante Mittheilungen machen, getraue sich aber nicht, da so oft Briefe aufgebrochen würden. Am 10. Oktober berichtet sie jedoch ausführlich über die aufregeuden Scenen, welche der Ruf: Der König stirbt! im Palast hervorrief. Sechs Stunden lang war der König ohne Bewusstsein, während auch die

48) St. A. K. schw. 294/17. Bericht Paumgarten's vom 25. October 1696.

49) St. A. Negociation J. B. de Lancier in Spanien 1686—91. K. schw. 293/8.

Königin an heftigstem Fieber litt. In den Gemächern drängten sich die Minister und Räthe, vor dem Schloss eine Volksmenge, die unaufhörlich Verwünschungen gegen die Königin und ihren Anhang ausstiess und diese Feinde Spaniens zu steinigen drohte, falls der König, der ohne Zweifel vergiftet sei, sterben sollte. Dreimal in dieser Nacht trat der Kronrath zusammen und endlich wurde zu Gunsten des Kurprinzen entschieden; auf die Vorstellungen des Kardinals soll auch der kranke König diesen Beschluss gebilligt und eine Erklärung in diesem Sinn abgegeben haben. Es wäre, meint die Gräfin Berlepsch, eigentlich nur eine im Interesse Frankreichs ausgeheckte Finte, denn die angeblich bayrisch gesinnten Minister bezweckten bloss, während der Minderjährigkeit des Prinzen selbst die Regierung zu führen, ihre Beutel zu spicken und immer mehr Franzosen nach Madrid zu bringen, so dass endlich der bayrische Prinz ebenso wenig zur Herrschaft gelangen könne, wie der Erzherzog Karl[50]).

Auch die Gräfin Berlepsch weiss also nur gerüchtweise von einem Testament des Königs. Die Berichte des neuen bayrischen Botschafters Bertier aus der nächsten Zeit sind nur lückenhaft erhalten; die uns vorliegenden bieten keine Nachricht über ein für oder gegen den Kurprinzen gerichtetes Abkommen[51]). Dagegen behauptet allerdings ein andrer Berichterstatter, dessen Unterschrift nicht dechiffrirt ist, in einem an Prielmayr gerichteten Schreiben vom 18. Juli 1697 mit Bestimmtheit zu wissen, dass ein Testament des Königs vorliege, das sich in Uebereinstimmung mit den letztwilligen Verfügungen Philipps IV. zu Gunsten des einzigen Sohnes der Erbtochter Maria Antonie aus-

---

50) St. A. Correspondenz Johann Wihelms von der Pfalz mit Gräfin Berlepsch, 1696—99. K. bl. 59/14.

51) St. A. Spanien, bayr. Correspondenz. K. schw. 294/17.

spreche [52]). Beweis dafür sei die eifersüchtige Haltung Frankreichs und des Kaisers. Der König von Spanien, so glaubt er, würde trotz des Widerstrebens der Königin noch offener für den von ihm ausersehenen Erben eintreten, wenn ihn nicht Furcht vor Frankreich abhielte. Desshalb sei durchaus nötig, die Seemächte für die bayrische Sache zu interessiren, damit genügender Schutz gegen Frankreich geboten sei.

Es ist aber wohl kaum anzunehmen, dass diesen Gerüchten eine Thatsache zu Grunde lag, dass bereits in aller Form Rechtens ein Testament zu Gunsten Bayerns errichtet war. Die Gerüchte werden wahrscheinlich darauf zurückzuführen sein, dass die am Hofe massgebende Strömung den Aussichten des Kurprinzen nicht zuwiderlief, denn die Vorgänge in Madrid während der Friedensverhandlungen lassen erkennen, dass die Erbfrage damals noch in der Schwebe war. Auch die Königin erwähnt in ihren Briefen an den Bruder Nichts von einem Testament, ja sie trägt sich auch in diesem Jahre mit der Hoffnung, dem Lande einen Thronerben zu schenken [53]).

Die Friedensverhandlungen wurden, wie Harrach mittheilt, von der bayrischen Partei mit Genugthuung begrüsst, die österreichische dagegen fürchtete, dass nach dem Friedensschluss französischer Einfluss in Madrid die Oberhand gewinnen werde.

Im September 1697 wurde wirklich zu Ryswick der Tractat unterzeichnet, der dem Kriege zwischen Frankreich und seinen verbündeten Gegnern ein Ende setzte. Die Lage Europa's war jedoch dadurch keineswegs geklärt, Niemand verhehlte sich, dass diese Urkunde nicht einen dauernden

---

52) Ebenda.

53) St. A. K. bl. 46/14.

Abschluss der drangvollen Kriege, sondern nur einen Waffenstillstand bedeute, während dessen die erschöpften Mächte neue Kraft zu neuem Kampf sammeln wollten[54]). Der Umstand, dass jedes Unwohlsein des Königs von Spanien sofort die europäischen Höfe in Aufregung versetzte, liess auch deutlich erkennen, woher die nächste Gefahr für Europa ausgehen werde, und die Kabinete bereiteten sich vor, gegenüber einer plötzlich einbrechenden Katastrophe festere Stellung zu nehmen.

Wenn wir dem Zeugniss des im Ganzen gut unterrichteten Marquis von Torcy Glauben schenken dürften, hätte sich auch Kurfürst Max Emanuel schon unmittelbar nach Friedensschluss für Zusammengehen mit dem bisherigen Gegner, mit Frankreich, entschlossen. Torcy berichtet nämlich, der Kurfürst habe König Ludwig um Aufschluss über seine Stellung zur spanischen Erbfrage und um Unterstützung der bayrischen Ansprüche gebeten. Ludwig habe darauf eine ausweichende Antwort ertheilt: es sei, da durch den Krieg so lange Zeit jede Verbindung zwischen Frankreich und Spanien gelöst war, zuerst geboten, sich wieder über den Stand der Dinge in jenem Reich und über die Kräfte der Anhänger, auf welche Bayern zählen dürfe, zu unterrichten[55]).

Torcy's Angabe darf jedoch keines Falls so aufgefasst werden, als sei bereits in der Politik des Kurfürsten eine entschiedene Schwenkung eingetreten.

Wenn auch Max Emanuel seit dem Tode der Kurfürstin und der Testamentseröffnung nicht mehr in vertrautem Verhältniss zum kaiserlichen Hause stand und immer deutlicher hervortrat, dass sich in der spanischen

---

54) Histoire de la Republique des Provinces-Unies de Païs-Bais depuis son établissement jusques à la mort de Guillaume III, tom. IV, p. 570.

55) Torcy, Mémoires, I, p. 19.

Successionsfrage bayrische und österreichische Interessen feindselig kreuzten, so hatte doch der Kurfürst, so lange der Krieg dauerte, — denn er war vor Allem Soldat, — den lockenden Anträgen des Versailler Kabinets nicht Gehör geschenkt. Als Herzog Amadeo von Savoyen ihm im Juli 1696 anzeigte, dass sich Frankreich zu überaus günstigen Bedingungen verstehen wolle, falls ein Separatfriede zu Stande käme, beschwor der Kurfürst den Bundesgenossen, der Liga treu zu bleiben und den Kaiser in seiner Bedrängniss nicht zu verlassen[56]). Zur nämlichen Zeit leistete er auch dem Könige von Grossbrittannien einen dankenswerthen Dienst, da er von einem Komplott, das missvergnügte Lords geschmiedet hatten, um die Zurückberufung Jakob's II. durchzusetzen, Kunde erhielt und dem Kabinet von St. James übermittelte[57]). Erst als in Ryswick die Unterhandlungen begannen, scheint der Kurfürst nähere Fühlung mit Versailles gesucht zu haben; wenigstens wusste, was allgemein überraschte, der bayrische Gesandte in Madrid über den Verlauf des Friedenswerkes besser Bescheid als die spanischen und österreichischen Staatsmänner[58]). Als der Friede geschlossen war, trat Frankreich auf's Neue mit Vorschlägen und Anerbietungen, die für den Kurfürsten ungemein viel Lockendes hatten, hervor. Vermuthlich blieb es dem kaiserlichen Hofe nicht verborgen, wesshalb auch von dieser Seite versucht wurde, den entfremdeten Bundesgenossen wieder an sich zu fesseln.

Wir werden hierüber unterrichtet durch ein merkwürdiges Aktenstück, ein Gutachten eines bayrischen Staatsmannes, das im Auftrag des Kurfürsten verfasst ist und Wege und Ziele bayrischer Politik in der spanischen Erb-

---

56) Actes et Mémoires des Negociations de la Paix de Ryswick, I, p. 181.

57) Naumann a. a. O., Fol. 70.

58) Harrach, Mémoires, I, p. 78.

frage nach den durch den Ryswicker Friedensschluss veränderten Gesichtspunkten erläutert[59]). Der Verfasser ist nicht genannt, aber schon der Umstand, dass wiederholt auf die im kurfürstlichen Archiv befindlichen Dokumente Bezug genommen wird, lässt auf Prielmayer schliessen, dem die Obhut über das geheime Archiv anvertraut war[60]). Auch durch Inhalt und Ton des Schriftstücks wird diese Annahme bestätigt; es ist zwar in barbarischem Deutsch abgefasst, aber von warmem Patriotismus dictirt, was in dieser Zeit der Auflösung und des Verfalls des deutschen Reichs als erquickende Ueberraschung anmuthet.

Als Forderung des kaiserlichen Hofes wird bezeichnet: Erneuung des Bündnisses, als Lohn: Unterstützung der Bewerbung des Kurfürsten um den Besitz der spanischen Niederlande. Obwohl nun, meint Prielmayr, der Wiener

---

59) Gutachten eines bairischen Staatsmannes über Baierns Politik hinsichtlich des erwarteten spanischen Thronwechsels c. 1698, — aus Heckenstaller's Frisingensia im Besitz des Metropolitankapitels zu München mitgetheilt von J. Zahn im Notizenblatt zum Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen, Ihgg. 1858, S. 436. — Da sich im Memorandum die Stelle findet: „bei jetzigen Reichsfriedenszeiten", so kann es nicht vor dem 20. September 1697, dem Tage der Unterzeichnung der Ryswicker Akte, abgefasst sein, und da einmal darin gesagt ist, dass der Kaiser zur Zeit noch mit dem Türkenkrieg stark impegniret sei, so muss es vor dem 26. Jäner 1699, dem Tage des Friedensschlusses zu Carlovicz, geschrieben sein. Wenn ferner darin erwähnt wird, dass die vom Kurfürsten vor fünf Jahren mit dem Kaiser geschlossene Allianz „in disem Monat Jäner" endet, so kann schon der oben citirten Aeusserung halber nicht an den am 12. April 1691 erfolgten Beitritt des Kurfürsten zur österreichisch-englisch-holländischen Allianz gedacht werden; vermuthlich ist ein später abgeschlossener Subsidienvertrag gemeint. In Berücksichtigung dieser Gründe und der Vorgänge in Europa und insbesondere am Madrider Hofe empfiehlt sich die Annahme, dass das Memorandum im Jäner 1698 abgefasst sei.

60) Kreisarchiv München. Bayrische Hofkammerrechnung vom J. 1698.

Hof sich nicht gerade zu grossmüthigem Anerbieten aufgeschwungen habe, da ja das nämliche Versprechen schon bei der Heirat des Kurfürsten mit Leopolds Tochter unter der Bedingung des Verzichts auf die übrigen Theile der spanischen Erbschaft gegeben wurde, so habe ein Bündniss mit Oesterreich doch viele Freunde in Bayern und vor Allem falle zu seinen Gunsten der Rath des Ahnherrn, Maximilians I, der in seinem Testament die Nachfolger zu engstem Anschluss an Oesterreich mahne, in die Wagschale. Der Werth der kaiserlichen Verheissung sei aber gar problematisch. Die spanische Krone werde nie freiwillig in eine Zersplitterung spanischen Gebiets einwilligen und nach dem Tode König Karls werde Frankreich gerade den Besitz der Niederlande am eifrigsten anfechten.

Frankreich dagegen biete freilich dem Kurfürsten für ein Bündniss zu gemeinsamer Abwehr der Gegner Frankreichs und Bayerns glänzenden Lohn. Nicht bloss wolle der König auf alle Ansprüche auf Neapel und Sicilien zu Gunsten des Kurfürsten entsagen, sondern auch im geeigneten Augenblick seinem Bundesgenossen zum Besitz der Kaiserkrone, sowie aller zwischen Donau und Inn gelegenen Lande verhelfen. Die prunkende Verheissung habe aber eine gefährliche, ja sogar schimpfliche Kehrseite. „Frankreich", so warnt der treue Rathgeber den Kurfürsten, „hat allezeit die Absicht gehegt, die Kaiserkrone vel directe vel indirecte an sich zu bringen, und will höchstens, wie die Geschichte beweist, einen Schattenkaiser machen, der von Frankreichs Gnade abhängt". Die Vergrösserung Bayerns durch deutsches Gebiet wäre zwar ein dankenswerther Gewinn, aber gegen die Wegnahme von Pfalz-Neuburg, Passau u. s. w. spreche als gewichtiger Grund: quod de jure non licet. Ueberhaupt sei zu besorgen, dass durch ein Bündniss Bayerns mit Frankreich „das Juramentum Electorale und die Conscienz neben dem publico et privato

sehr leiden möchten". Die angebotenen Subsidiengelder könne der Kurfürst nicht annehmen, da er den Wunsch trage, des Reichs Generalissimus zu werden, denn „wer wollte sich einem Generalissimo vertrauen, welcher mit Frankreich alliiret were und Französisches Geld nehmen thete?" Der Erwerb von Neapel und Sicilien endlich sei hundert zur Zeit bekannten und unbekannten Hindernissen ausgesetzt.

Demnach sei ganz und gar verwerflich, sich mit Frankreich enger einzulassen, aber ebenso wenig räthlich, für den kaiserlichen Hof Geld und Truppen zu opfern. Der Kurfürst möge hier und dort auf's Höflichste antworten, aber „auf alle Emergentien und Conjuncturen vigilant sein und in via regia et media verbleiben. Allianzen könne er, wenn die Noth es heische, noch immmer eingehen, „wie es Gott und die Reichspflicht zulasset, allermassen ein schönes Exempel von dem Anherrn Max I. Electore vorhanden, indem er sich in der mit Frankreich anno 1631 gemachten Allianz mit der Generalclausl verwahrt hat: excepto tamen expresse juramento electorali imperatori et imperio praestito." Eine ruhige neutrale Haltung sei Bayern angemessen, „inmassen eine Dame von beeden Corrivalen so lang geehrt wird, als lang sye keinem verbundten; sobald sye aber sich mit einem obligiert, mindert sich bey diesem gleich die estime, bey dem andern aber waxet der mepris und der Hass neben der Begierd, sich zu rechen". Eins vor Allem sei nötig: Sparsames Haushalten mit den eigenen Mitteln, „denn das Geld ist der nervus belli und wenn man sich auf fremde Hilf verlassen muss, so verificirt sich das politische Dictum: Propriis cadet pedibus, qui alienis nititur". Auch diesmal schenkte der Kurfürst den Vorstellungen des klugen Ratgebers Gehör und ging auf keine neuen Bündnissverträge ein.

Nach Abschluss des Ryswicker Friedens versuchten die

Königin von Spanien und ihre Partei gegen den Kurfürsten einen Hauptschlag auszuführen, indem sie Alles aufboten, um den König zu bewegen, dem „fremden" Fürsten die Statthalterschaft in den Niederlanden zu entziehen. Es lag dabei die Absicht zu Grunde, die erledigte Würde entweder dem Kurfürsten von der Pfalz oder dem jüngeren Bruder der Königin, Prinz Karl, zuzuwenden. „Es kommt die Sach hierinfals", schrieb Johann Wilhelm an die Gräfin Berlepsch, „haubtsächlich auf der Königin Majestät an, welche bey dieser Occasion ihre authoritaet mehrers als in keiner andern erhöhen und stabiliren könne, und zweifle ich hierinfals so wenig an Ihrer Königlichen Majestät aygner löblicher Intention und innerlichen Antrieb, als der Frau Gräfin nachtrucklicher Erinnerung und Cooperation[61])" Es gelang aber nicht, den König umzustimmen, der ebenso sehr die persönlichen Verdienste des Kurfürsten von Bayern als sein gutes Einvernehmen mit den Seemächten in Rücksicht zog. Auch hatte Max Emanuel mehrere bayrische Regimenter in die niederländischen Festungen aufgenommen. Als auf Anstiften der Königin insgeheim ein königlicher Befehl erging, dass pfälzische Truppen die von den Franzosen geräumte Festung Luxemburg besetzen sollten, glückte es dem Statthalter, der eine an Quiros gerichtete Depesche auffing, auch diesen Streich rechtzeitig zu pariren, indem er Luxemburg rasch durch seine eigenen Truppen besetzen liess[62]).

Ein Ereigniss von glücklichster Bedeutung für die bayrische Partei in Madrid war die Entzweiung des Kardinals Portocarrero mit der Königin. Der kaiserliche Gesandte sah sich genötigt, an seinen Hof zu berichten, dass sich die Aussichten für den Kurprinzen immer günstiger gestalteten.

---

61) St. A. K. bl. 59/14.
62) Harrach, Mémoires, I, p. 179.

Der Kardinal wies wiederholt darauf hin, dass die Erbfrage nicht nach den für das kaiserliche Haus geltenden Familienverträgen, sondern nach spanischem Recht geregelt werden müsse, und sogar der Amirante von Kastilien, der am Eifrigsten die Erhebung des Erzherzogs Karl verfocht, verhehlte nicht, dass die Mehrheit des spanischen Volkes lieber den bayrischen Kurprinzen zum Erben eingesetzt sähe [63]). Dazu bewog namentlich die Abneigung gegen die Leute der Königin, die für das österreichische Interesse wirkten, und die Furcht, dass die Verbindung mit Oesterreich den gefährlichsten Nachbar Spaniens von Neuem auf den Kampfplatz rufen werde.

Auch König Karl theilte diese Besorgniss. Im April 1698 schrieb er an Kaiser Leopold, er sei bereit, den Erzherzog zu seinem Nachfolger zu ernennen, und wolle hiezu nur den geeignetsten Zeitpunkt abwarten, für alle Fälle sei aber nötig, dass der Kaiser zur Vertheidigung Spaniens sofort genügende Streitkräfte zur Verfügung stelle. Graf Harrach mahnte zu schleuniger Erfüllung dieses Wunsches, — dessenungeachtet war das kaiserliche Kabinet auch diesmal säumig, denn es trug Bedenken, schon jetzt Frankreich gegenüber die Karten aufzudecken. Inzwischen wurde das Verhältniss zwischen Königin und Kardinal immer feindseliger. Vergebens suchte der apostolische Nuntius, Monsignore Archinto, die Königin zu nachgiebigerem Verhalten gegen den Kardinal zu bewegen; sie erwiderte auf alle Mahnungen und Warnungen, sie wolle nun und nimmermehr dem Hochmut des Verhassten neue Nahrung geben. Ein beleidigendes Wort, das sie an den Kardinal in Gegenwart des Hofes richtete, brachte diesen ganz ausser Fassung. Er schwor, nimmer einen Fuss über die Schwelle ihrer Gemächer zu setzen und ihre Pläne immer und überall

63) Ibid., I, p. 179 etc., p. 227 etc.

zu vereiteln. Naturgemäss näherte sich, da die Königin zur Zeit noch mit dem kaiserlichen Hof vertraute Beziehungen unterhielt, der Kardinal der bayrischen Partei, und als Graf Harrach endlich Depeschen von Wien empfing, welche die Zusicherung enthielten, der Kaiser werde 10,000 Mann nach Spanien schicken, und frohen Mutes die tröstliche Botschaft dem Kardinal überbringen wollte, wurde er nicht vorgelassen und musste einsehen, dass der vormals treueste und eifrigste Gönner der österreichischen Bewerbung abgefallen und ein gefährlicher Gegner geworden sei [64]).

Es hatte aber den Anschein, als ob aus diesem Umschwung der Lage nicht so fast Bayern, als vielmehr Frankreich Vortheil ziehen würde.

Im Dezember 1697 war auch ein französischer Botschafter, Marquis d'Harcourt, in Madrid angekommen. Wenn sich auch der Hof gar keine Mühe gab, seine Antipathie gegen Frankreich zu verbergen, konnte der Gesandte doch bald berichten, dass eine zahlreiche Partei in Spanien unmittelbaren Anschluss an Frankreich oder doch Erhebung eines französischen Prinzen auf den spanischen Thron wünsche, denn nur eine solche Wendung verbürge ausreichenden Schutz für das der Ruhe bedürftige Land und ermögliche Vertreibung der verhassten Deutschen. D'Harcourt wusste recht gut, wie man in Madrid am leichtesten politische Propaganda mache; er liess mit vollen Händen den Granden allerlei „Convenienzen" und dem Volk reiche Geldspenden zu Theil werden. Dadurch erreichte er, dass er, während sich der König noch immer weigerte, ihn zu empfangen, überall, wo er sich zeigte, mit Hochrufen der Menge auf Frankreich begrüsst wurde. Endlich wurde ihm Audienz bewilligt. Sie fand in einem nur von zwei Kerzen schwach erhellten Gemach Statt, was natürlich im Gesandten den

---

64) Ibid., II, p. 100 etc.

Argwohn wach rief, das üble Aussehen des Königs habe zu solcher Vorsichtsmassregel bewogen. D'Harcourt hatte ein grossmütiges Anerbieten seines Königs zu überbringen. Da sich die Spanier in Nordafrika gegen die Mauren nur mit Mühe behaupteten, wollte sich Ludwig, falls es dem königlichen Bruder in Madrid erwünscht wäre, dem Kampf gegen die Ungläubigen anschliessen. König Karl, durch die bedenkliche Lage seiner Truppen beunruhigt, war auch nicht abgeneigt, die dargebotene Hilfe anzunehmen, aber die Königin wusste ihn zur Ablehnung zu bewegen.

Diese Weigerung, sagt Torcy, liess König Ludwig erkennen, dass es ihm wohl kaum gelingen werde, das ganze Erbe für den Dauphin zu erwerben, so dass er sich mehr und mehr mit dem Gedanken einer Theilung Spaniens befreundete. In London und im Haag wurden dahin zielende Unterhandlungen angeknüpft und fanden günstige Aufnahme [65]). Wilhelm von Oranien war zwar persönlich geneigter, dem Erzherzog Karl zur Erbschaft zu verhelfen; das britische Interesse aber schien zu fordern, dass er die Theilung der spanischsn Monarchie begünstige. Namentlich der Graf von Portland war ein energischer Anwalt der bayrischen Sache und stellte dem Könige vor, wie ein so erheblicher Machtzuwachs für Oesterreich ebenso gefährlich sei als eine Vergrösserung Frankreichs; nur die Erhebung des Kurprinzen verbürge die Ruhe Europa's, denn wenn dieser einst den spanischen Thron besteige, werde er ein natürlicher Bundesgenosse der Seemächte und gleich ihnen ein Feind aller Feinde des europäischen Gleichgewichts sein. Da nun gerade Portland als Gesandter nach Versailles geschickt wurde, war es nicht zweifelhaft, in welchem Sinne er dort bezüglich der spanischen Erbangelegenheit wirken werde [66]).

65) Torcy, Mémoires, I, p. 34.
66) Harrach, Mémoires, II, p. 51.

Wie die brennende Frage damals in Deutschland aufgefasst wurde, zeigt eine Abhandlung in einer periodischen Zeitschrift, die unter dem Titel „Aufgefangene Briefe" in Köln herausgegeben wurde[67]). Die „Curiose Staatsfrage, wer in dem grossen Monarchischen Königreich Spanien der rechtmässige Successor seyn soll?" wird in Form eines Concursprozesses erläutert. In termino liquidationis stellen sich ein: der Papst wegen des Königreichs Neapel und Sicilien, Kaiser Leopold als nächster Blutsverwandter des Königs von Spanien, der Dauphin von Frankreich im Namen seines Vaters, der Kurprinz von Bayern im Namen seiner Mutter, der König von Portugal als nächster Nachbar, die Königin von Spanien, die selbst regieren will, und die Stände der spanischen Reiche, die sich selbst ein Oberhaupt wählen wollen. Nun werden die Ansprüche und Rechte der einzelnen Gläubiger abgewogen. Dem Kurprinzen wird zwar zugestanden, dass er ein näheres Recht als Frankreich habe, allein für Oesterreich spreche der Brauch, dass in Erbreichen die Succession erst dann auf die Kunkel oder Weibspersonen und ihre Erben falle, wenn aus dem Mannsstamm des Hauses Keiner mehr übrig sei, was doch in Ansehen des Habsburgischen Hauses nicht zu sagen wäre. Darauf erwidert der Anwalt Bayerns, in Patrimonialreichen, wie Spanien, könne nur auf die Nähe der Blutsverwandtschaft mit dem letzten Könige gesehen werden, mag nun der Nächste sein jung oder alt, Weib oder Mann. Ja, wird er unterbrochen, aber Spanien ist kein Patrimonialreich, sondern ex libero populi consensu erblich worden, es müsse daher der Volkswille gehört und geachtet werden. Darauf schweigen alle Bewerber, und der Autor besorgt desshalb, den besten Ausschlag werde doch nur das Kanonen-

67) Aufgefangene Briefe, I. Paquet. Wahrenberg 1699. (Köln bei Peter Marteau).

recht geben, „wie Seneca tragicus spricht: Jus est in armis, opprimit leges timor, und wie auch Tacitus urtheilt: Illud in summa fortuna aequius, quod validius est“.

Im Frühjahr 1698 liess der Kurfürst seinen Sohn Josef Ferdinand nach den Niederlanden kommen, sei es dass eine Einladung nach Spanien in Aussicht gestellt war, sei es, dass der Kurfürst nur für alle möglichen Fälle gerüstet sein wollte. „Aus vüll wichtigen und grossen Ursachen“, schreibt er am 4. April an die Obersthofmeisterin Gräfin la Perouse, sehe er sich veranlasst, ohne Zeitverlust seinen Sohn zu sich in die Niederlande zu rufen [68]).

---

68) R. A. Fürstensachen, II, Spec., Lit. C., Nr. 714:

Abschrift eigenhändigen Schreibens von Ihro Churf. Dlcht. an die Frau Obrist Hofmaisterin Ihro Durchl. des Churprinzen de dato Brüssel den 4. April 1698.

Madame,

Es seindt vüll wichtige und grosse Ursachen, die mich bewogen, ohne einige Zeit Verlierung meinen liebsten Sohn den Churprinzen herunter in dise Landten kommen zu lassen. Zu disem komet auch das grosse Verlangen, selben einstens zu sehen. Und weillen ich vor dises Jahr kein Hoffnung mehr habe, dise consolation durch eine rais in's Vatterland zu haben, also bin ich entschlossen, selben in namen Gottes dise grosse Rais undernemmen zu lassen, schicke also desswegen aigents meinen Hofmarschall, den Grafen v. Sanfre, auf München, welchen ich von allen meinen intentionen, die Rais betreffent, instruiret. Beziehe mich also auf selben, welchem die Frau Gräfin allen Glauben, gleichwie mir selbsten beyzumessen, absonderlich wan er Ihnen die Versicherung meiner erkantnus vor dero treye Dienst ablegen würdt, welche ich selbst bald mündtlich zu widerhollen hoffe und in der Tath verspüren lassen werde. Sye sorge sich nur nichts auf dise Rais, Gott würdt uns weiter beystehen, und Sye wirdt in allem hier alle Vergniegung und agrement haben. Der Graf Sanfre würdt, wie ich schon gesagt, alles erleitern könen. Bey disem allem schmerzt mich das grosse leidwesen, so das gantze Landt haben würdt, den Churprincen abraisen zu sechen, und dise reflection gehet mir so tief zu Herzen, als es möglich: aber es kan einmahl nicht mehr anderst sein, und wan alle getreye Landständt und Underthanen das wahre Interesse des Churprincen verstundten

Josef Ferdinand stand jetzt im sechsten Lebensjahr, ein körperlich und geistig wohl entwickelter Knabe. „Er war schön wie ein Engel“, rühmt von ihm Marquis Maffei [69]), und dass er ein Knabe von Kopf und Herz, beweist ein von ihm schon 1697 eigenhändig geschriebenes Briefchen, worin er den Vater bittet, einen in Strafe gezogenen Gardisten zu begnadigen [70]). Im Jäner 1698 hatte ihn ein heftiges Fieber befallen, so dass man für sein Leben fürchtete. Er war aber wieder völlig hergestellt, so dass der Arzt gegen die Reise kein Bedenken erhob [71]).

Am 5. April zeigte der Kurfürst seinen Entschluss der Landschaft an. Er hatte ihn mit schwerem Herzen gefasst. „Bey disem allen“, schreibt er an die Gräfin Perusa, „schmerzt mich das grosse leidwesen, so das gantze Landt haben würdt, den Churprincen abraisen zu sechen, und dise reflection gehet mir so tief zu Herzen, als es möglich: aber es kan einmahl nicht mehr anderst sein, und wan alle getreye Landtständt und Underthanen das wahre Interesse des Churprincen verstundten und wussten, solten sye ihne selbst herunder wunschen. Diss ist, was ich dem Papier anvertrauen kann.“ Die Landschaft erwiderte, es falle dem ganzen Lande schmerzlich, auch diesen letzten Schatz zu

---

und wussten, solten sye Ihne selbst herunder wunschen. Diss ist, was ich dem Papier anvertrauen kann. Sye verlieren doch keine Zeit, alle täg sein portion, und brechen zum wenigisten den 24. diss monaths in Gottes namen auf. Schicke underdessen meinem lieben Churprincen tausent seegen auf die Rais und werdte beten lassen, dass ich die so lang ersehnte Consolation mit all completer Vergniegung haben könne und die Frau Gräfin selbst zu versichern, wie ich von Herzen bin,

der Frau Gräfin

ganz guetwillig und ergebenster
Max Emanuel, Churfürst.

69) Mémoires du marquis de Maffei, I, p. 77.
70) Westenrieder, Beiträge, I, S. 144.
71) H. A. Nr. 602.

verlieren, man müsse sich aber „der obhabent wichtigisten und pressanten Ursach halben" in den Willen des Fürsten ergeben. Als Graf Sanfre, der zum Begleiter des Prinzen ausersehen war, nach Brüssel meldete, der Knabe sei frisch und gesund und trage herzliches Verlangen, seinen Vater zu sehen, und stehe täglich schon in frühester Morgenstunde auf, in der Hoffnung, es werde die Reise angetreten werden, gab der Kurfürst Weisung zur Abreise. Auch dem Kaiser liess er durch seinen Residenten in Wien, Mörmann, melden, dass seine väterliche Sehnsucht ihn zwinge, das Kind zu sich bringen zu lassen. Leopold erwidert, er könne diess wohl begreifen. „Ich will immer Gott bitten, dass Er mich mit Ew. Liebden an diesem Sohne, darvon man mir nit gennegsamb schreiben kan, wie schön, herzig und manierlich Er seye, vill guetes erleben lassen möge. Ich werde wol alzeit vleissig seiner eingedenk sein und ihne in meiner grossvätterlichen gnad erhalten"[72]. Die Reise ging über Nördlingen, Wertheim und Mainz nach Bonn, wo Kurfürst Josef Clemens den Neffen einige Tage bewirtete. Am 24. Mai war Brüssel erreicht.

Wenn auch Nichts dazu berechtigt, die Aufrichtigkeit der Glückswünsche, die Kaiser Leopold seinem Enkel auf den Weg gab, in Zweifel zu ziehen, so hatte doch die plötzliche Abberufung des Prinzen in Wien, wie der bayrische Gesandte Mörmann berichtet, grosses Aufsehen erregt. Daraus lässt sich vielleicht erklären, dass der kaiserliche Gesandte in Madrid plötzlich eine so entschiedene Sprache führte, dass der König dadurch peinlich berührt war.

Im Mai 1698 wurde das spanische Hoflager nach Toledo verlegt. Den fremden Gesandten wurde bedeutet, es sei unnötig, dass sie dahin übersiedelten, da der König nur Erholung suche und sich allen diplomatischen Geschäften

---

72) Ebenda. Schreiben Kaiser Leopolds vom 23. April 1698.

fern zu halten gedenke. Dessenungeachtet bestand Harrach darauf, den Hof nicht zu verlassen, und wandte sich desshalb an die Königin und die Gräfin Berlepsch, musste aber die Erfahrung machen, dass beide auffällig kühl gegen den Vertreter des Kaisers geworden. Zugleich wurde ihm Kunde zugetragen, dass Marquis d'Harcourt und seine ebenso schöne, wie kluge Gemahlin gern gesehene Gäste in den Gemächern der Königin seien, die noch vor Kurzem so stolz jede Annäherung des Franzosen abgewehrt hatte. Der Jesuitenpater Cienfungos soll nach Torcy's Mittheilung ein freundschaftliches Verhältniss angebahnt haben und die Königin wurde mit der Frau Marquise rasch vertraut [73]). Die Thatsache wird bestätigt durch Aeusserungen in den zwischen der Königin und ihrem Bruder gewechselten Briefen. Johann Wilhelm bittet wiederholt die Schwester, sie möge sich bei d'Harcourt verwenden, dass die im Vollzug des Ryswicker Traktats aufgeworfene Grenzfrage auf eine für Kurpfalz günstige Weise geregelt und namentlich das ganze Amt Germersheim ihm überlassen werde, und die Königin kann bald gute Nachrichten über das willfährige Entgegenkommen des Franzosen mittheilen [74]).

So wurde die Stellung des Vertreters der deutschen Linie des Hauses Habsburg immer schwieriger und unhaltbarer, d'Harcourt dagegen immer populärer. „Die Zuneigung und Verehrung des Volks für d'Harcourt", berichtet Harrach am 5. Juni 1698 an den Wiener Hof, „übersteigt Alles, was sich darüber schreiben liesse. Es ist für mich eine empfindliche Demütigung, zumal ich mir sagen muss, dass die Deutschen vom Gefolge der Königin nicht frei von Schuld sind, da sie durch unleidliche Ausschreitungen den Hass des Volks auf sich geladen haben" [75]).

73) Torcy, l. c., p. 62.
74) H. A. Nr. 692.
75) Harrach, Mémoires, II, p. 178.

Das Ziel all dieser Anstrengungen und Intriguen schien jedoch gerade damals in weite Ferne gerückt zu werden. Der König fand in Toledo wirklich, was er suchte: Erholung. Er fing wieder an, auf die Jagd zu reiten, ging viel spazieren, ja er redete sogar zu höchlichem Verwundern aller Welt Leute auf der Strasse an und unterhielt sich eifrig und leutselig. Er schien völlig hergestellt zu sein, so dass die Aerzte einwilligten, dass das Hoflager nach Madrid zurückverlegt werde. Auch hier war Jedermann erstaunt und erfreut über das vortreffliche Aussehen des Königs und der Stadtrath beschloss aus Anlass der Genesung des Monarchen ein solennes Freudenfest zu veranstalten. Da erkrankte plötzlich der König gerade in der Nacht vor dem 24. Juni, für welchen das grosse Stiergefecht angesetzt war, gefährlicher denn je, so dass der Hof und die ganze Stadt in grösste Aufregung geriethen. Von allen Gesandten wurden Kuriere mit der allarmirenden Botschaft an die Höfe Europa's abgeschickt. Zwar erholte sich der König in den nächsten Tagen wieder, aber es war jetzt allen Kabineten klar geworden, wie nötig es sei, endlich mit der spanischen Frage in's Reine zu kommen, und die betheiligten Mächte gaben aufrichtiger und bestimmter ihre Wünsche und Befürchtungen zu erkennen.

In Madrid war jetzt das Parteiverhältniss folgendermassen gestaltet. Die Anhänger des bayrischen Kurprinzen hatten im Ministerrath die Oberhand. D'Harcourt dagegen erfreute sich in den Volkskreisen grosser Beliebtheit. Der junge Harrach endlich — der Vater kehrte im Juli 1698 nach Wien zurück — konnte fast nur noch auf das Wohlwollen des Königs sich stützen, während die Freundschaftsversicherungen der Königin täglich verdächtiger klangen. Zwar zeigte ihm der Beichtvater der Königin, P. Gabriel, eine Stelle in einem für den König bestimmten Brief von ihrer Hand, dass sie nichts sehnlicher wünsche als die Berufung

des Erzherzogs Karl; da sich aber der Pater weigerte, den Gesandten das ganze Billet lesen zu lassen, argwöhnte dieser wohl kaum mit Unrecht, dass der übrige Inhalt mit jener Phrase nicht in Uebereinstimmung stehe [76]).

Am 15. September 1698 hielt d'Harcourt, der jetzt erst officiell als Botschafter der Krone Frankreich auftrat, feierlichen Einzug in die Hauptstadt Spaniens. Sein Gefolge trug dabei die reichste Pracht zur Schau und die neugierige Menge wurde freigebig bewirthet und beschenkt. Der Empfang im Schloss war so festlich, dass man glauben konnte, der Franzose ziehe als Fürst in seine Residenz ein, und dem österreichischen Gesandten entging nicht, dass die Königin vor Vergnügen, ihren Schützling so festlich begrüsst zu sehen, ein über das andere Mal erröthete und, um ihr Frohlocken zu verbergen, das Taschentuch vor's Gesicht hielt. D'Harcourt war, wie Harrach sagt, so recht der Hahn im Korbe, als zwei Ereignisse einen neuen Umschwung der Hof- und Volksgunst in Madrid bewirkten.

Kardinal Portocarrero war kein Freund der französischen Pläne und legte desshalb, gerade in dem Augenblick, da das Zünglein der Waage sich zu ihren Gunsten neigte, dem Könige ein Schriftstück vor, das eindringlicher als alle bisher erschienenen die Rechte des bayrischen Kurprinzen vertheidigte. Portocarrero hatte den berühmtesten Rechtsgelehrten von Bologna, Leonardo Pepoli, aufgefordert, ein Rechtsgutachten über die spanische Erbfolge abzugeben; im Spätherbst 1698 konnte der „Discorso sopra la successione de la Monarchia de Spagna" dem Könige unterbreitet werden. Der österreichische Gesandte, der in Besitz einer Abschrift gelangte und sie in den später zu seiner Rechtfertigung herausgegebenen Memoiren veröffentlichte, sagt darüber: „Ich weiss nicht, ob dieses Gutachten dem grossen

76) Ibid., II, p. 206.

Ruf entspricht, den der Verfasser in ganz Italien geniesst; Thatsache aber ist, dass dieses Schriftstück den König von Spanien und die Mehrheit seiner Minister bewog, den Kurprinzen von Bayern zum legitimen Universalerben der ganzen Monarchie zu ernennen“ [77]).

Pepoli's Memorandum geht ebenso ausführlich auf die politischen Opportunitätsgründe, wie auf die eigentliche Rechtsfrage ein. Diese sei erledigt durch das Testament König Philipps IV., das in den bestimmtesten Ausdrücken die Nachkommen der Infantin Margarita zu Erben einsetze; überdies spreche für diese Auffassung auch das in Spanien geltende Gewohnheitsrecht, wonach den Nachkommen der Infantinen, wenn sie dem Erblasser um einen Grad näher verwandt seien, als Nachkommen von Prinzen, der Vorzug eingeräumt zu werden pflege. Bei so gewichtigen Erbfragen handle es sich aber nicht bloss um das positive Recht der Prätendenten, sondern auch um ihre politische Stellung. Auch hier sei jeder Zweifel ausgeschlossen: der schwächste Prätendent sei allen anderen vorzuziehen. Sowohl Oesterreichs als Frankreichs Prinzen würden vermuthlich Spaniens Interessen denjenigen der Hauptländer nachsetzen, dagegen würde nicht Bayern von Spanien, sondern Spanien von Bayern Besitz ergreifen. Die Niederlande könne Max Emanuel leicht behaupten und auch die Vertheidigung Mailands biete wegen der Nachbarschaft Bayerns keine grosse Schwierigkeit. Allerdings drohe aber für Spanien selbst die Gefahr einer französischen Invasion. Desshalb sei vor Allem geboten, die Zustimmung Ludwigs XIV. zur Erbeinsetzung Joseph Ferdinands zu erlangen. Lieber möge man ihm freiwillig die Niederlande einräumen, um den ruhigen Besitz aller übrigen Reiche zu behaupten. Nur auf solche Weise

77) Ibid., II, pag. 295.

ler Friede in Europa aufrecht erhalten
Entscheidung bringe Krieg und Gefahr.

ig mit Pepoli's Abhandlung wurde ein
in Spanien bekannt: der Haager Traktat
698.

am Madrider Hofe durch d'Harcourt's
eine Wandlung vollzog, die im nächsten
Bedeutung gewann, waren im Haag die
wischen Frankreich und den Seemächten
Ihr Ergebniss war ein am 11. Oktober
ktat, der für den Fall kinderlosen Ab-
Habsburgers in Spanien im Voraus eine
iches festsetzte. Der grösste Theil der
die Niederlande und beide Indien, sollte
Kurprinzen von Bayern und im Fall seines
Vater, den Kurfürsten, fallen, der Dauphin
en, Erzherzog Karl Mailand erhalten.
tendenten gegen diese Abrede sich auf-
en die pactirenden Mächte mit allen zu
treitkräften zu Wasser und zu Land für
es im Interesse der öffentlichen Ruhe
nen Vertrags einstehen [78]).

König Karls sollte der Traktat geheim ge-
nige Wochen später aber wusste man
f welche Weise die drei Mächte Vorseh-
. Der französische Diplomat Torcy ver-
nniss sei durch holländische Diplomaten
[9]), aber es lässt sich nicht wohl be-
tiv sie dazu veranlasst haben könnte, wäh-
nuten lässt, dass man sich auf französi-

moires pour servir à l'histoire du XVIII. siècle,

. 75.

scher Seite vom Bekanntwerden des neuen Bündnisses Vortheile versprach. Diese Vermutung findet Bestätigung durch die Angaben des offenbar wohl unterrichteten österreichischen Botschafters. Er erzählt über den Vorgang Folgendes.

Der Kardinal, durch Pepoli's Gutachten in seiner Ansicht bestätigt, dass die Erhebung des Kurprinzen dem Recht und dem Interesse Spaniens am Besten entspreche, suchte den französischen Gesandten über seine Anschauung bezüglich dieser Combination auszuforschen. D'Harcourt erklärte sofort, sein König werde gern bereit sein, auf eigene Ansprüche zu Gunsten des Kurprinzen zu verzichten, unter der Bedingung, dass das Haus Habsburg für ewige Zeiten von der Thronfolge in Spanien ausgeschlossen und dem Dauphin eine kleine Entschädigung zugestanden werde. Diese Forderung hielt jedoch der Kardinal, der die Einheit des spanischen Reichs erhalten wissen wollte, für unangemessen. Er äusserte daher nur kurz, die Gesundheit des Königs habe sich, Gottlob! so gebessert, dass man derartige Fragen noch nicht ernstlich zu erwägen brauche. Durch solche Halsstarrigkeit gereizt, beschloss d'Harcourt, dem Kardinal begreiflich zu machen, dass Frankreich in bestem Einvernehmen mit den Seemächten stehe und nötigen Falles auch den Widerstand der spanischen Regierung gegen eine Abtretung der Niederlande leicht brechen werde. Er schickte den Grafen von Monterrey, der ein ergebener Diener Frankreichs war, mit einer Abschrift des Theilungsvertrags zum Kardinal. Monterrey fragte den Leiter der spanischen Politik, ob ihm bekannt wäre, was im Haag in der jüngsten Zeit verhandelt worden sei. Portocarrero bejahte. Er sei durch Quiros von Allen unterrichtet. Ob ihm denn auch der dort abgeschlossene Vertrag bekannt sei? warf Monterrey ein und zog die Abschrift aus der Tasche. Ein Freund in Brüssel, erklärte er, habe sie ihm übersendet. Kaum hatte der Kardinal das Schriftstück in Händen, rief

er im Ton ungeheuchelten Erstaunens und Unwillens: „Die Undankbaren! die Verräther!“ Und nun zählte er alle Dienste auf, die Spanien dem Oranier zur Befestigung seines Thrones geleistet habe, wie es desshalb mit Frankreich die gefährlichsten Kriege geführt habe, wie es in Allem den Wünschen Wilhelms entgegengekommen sei! „Aber wir werden die Pläne und Hoffnungen der Undankbaren durchkreuzen!“ Damit nun nicht etwa der Kardinal gerade durch die überraschende Enthüllung auf die Seite Oesterreichs gedrängt werde, hob Monterrey hervor, wie sträflich die Gleichgiltigkeit des Wiener Kabinets, das ohne Zweifel auch im Augenblick der Gefahr Spanien im Stiche lassen würde, und erörterte nochmals alle gegen die Ernennung des Erzherzogs sprechenden Gründe. Aber auch der Kurfürst von Bayern verdiene keine Belohnung und Berücksichtigung. Unzweifelhaft sei er mit den Seemächten und Frankreich im Einverständniss und habe sich durch sein Schweigen undankbar gegen den Kardinal bewiesen. Falls dies aber nicht der Fall sei, so sei noch weniger räthlich, den Kurprinzen als Universalerben aufzustellen, denn Bayern sei ja nur ein schwaches Rohr, es könne Spanien nur in Krieg verwickeln, aber nicht beschützen. Nur der innigste Anschluss an Frankreich könne Spanien retten. Monterrey's Beredsamkeit erzielte aber nicht den gewünschten Erfolg, sondern gerade das Gegentheil. „Mag sein,“ erwiderte der Kardinal, „dass das Eingehen auf die französischen Pläne den grössten Vortheil brächte, — Ehre bringt es sicher nicht! Der Kurprinz ist der nächste Erbe, es wäre ein schreiendes Unrecht, ihn zu übergehen! Ich kann nicht glauben, dass die Seemächte ihn ohne Unterstützung lassen werden! Wenn aber auch alle Mächte ihn verlassen und verfolgen sollten, so wird doch jeder Spanier für ihn Gut und Blut opfern, und Gott wird ihn nicht verlassen, denn mit ihm ist das Recht!“ Da Graf Monterrey einsah, dass gegen die Ueberzeugung

des Kardinals nicht anzukämpfen sei, versicherte er, er theile durchaus so erleuchtete Ansichten, und empfahl sich [80]).

Vom Tage dieser Unterredung an wirkte Portocarrero auf's Eifrigste für möglichst rasche Ernennung des Kurprinzen zum Thronfolger in Spanien. Der König selbst vernahm den Vorschlag nur mit Missbehagen. Er habe sich schon früher einmal für den Erzherzog erklärt und könne daher nicht ohne Weiteres einem Anderen den Vorzug geben; die Sache dürfe nicht voreilig betrieben werden, er wolle sich erst genau überzeugen, was seiner Ehre und dem Nutzen des Landes am Besten entspreche. [81])

Portocarrero fuhr jedoch unermüdlich fort, den König zu bestürmen: wenn er auf Recht und Gewissen achten wolle, könne er sich nur für den Kurprinzen entscheiden. Auch im Ministerrath und unter den Hofherren und Offizieren zählte jetzt dieses politische Programm die zahlreichsten Anhänger. Der spanische Nationalstolz war durch die Einmischung der Fremden verletzt, in allen Kreisen das Verlangen erwacht, die gefährdete Einheit und Selbständigkeit des Reiches zu erhalten. Um auch den König dafür zu gewinnen, legte der Kardinal neuerdings Gutachten der ersten Juristen von Salamanka und Alcala vor, die mit Pepoli's Memorandum übereinstimmten. Endlich willigte König Karl ein und errichtete ein Testament (28. November 1698), das den Prinzen Joseph Ferdinand zum Universalerben und Thronfolger der ganzen spanischen Monarchie einsetzte. Während der Minderjährigkeit des Prinzen sollten die Königin und die von ihr ernannten Minister die Regierung führen, der Kurfürst von Bayern soll auf Lebenszeit Statthalter der Nieder-

---

80) Mémoires et Negociations secrètes et diverses cours de l'Europe contenant ce qui s'y est passé dépuis le prémier traité de partage de la Succession d'Espagne jusqu'à la communication du second traité, par Mr. de la Torre (1721), I, p. 24.

81) Ibid., I, p. 35.

lande bleiben. In einer geheimen Sitzung des Kronraths gab sodann der König kund, dass er für den Fall kinderlosen Ablebens Vorsichtsmassregeln getroffen und einen Nachfolger gewählt habe. „Hier ist mein Testament. Es wird euch nach meinem Tode kund geben, welchen Fürsten ich zum Erben meiner Krone ausersehen habe. Bis dahin bleibe das Geheimniss gewahrt, damit nicht die Wahl schon zu meinen Lebzeiten Unruhen hervorrufe. Ich hoffe auf die Barmherzigkeit Gottes, dass sie meine Tage verlängere, bis ich Alles im Reich so geordnet haben werde, dass man die Rache andrer Prätendenten nicht zu scheuen braucht. Ich rufe Gott zum Zeugen an, dass ich bei dieser Wahl nur der Stimme meines Gewissens und der Gerechtigkeit Gehör schenkte. Auf euren Patriotismus und auf eure Treue baue ich fest, damit die Sicherheit des Landes auf's Beste geschützt werde!" Er befahl dann allen Anwesenden, das Testament zu unterzeichnen, und übergab es dem Generalstaatssekretär zur Aufbewahrung.[82])

Obwohl demnach der Inhalt des Testaments nicht officiell bekannt gegeben war, wusste doch der ganze Hof, dass die Wahl des Königs auf den bayerischen Prinzen gefallen sei, und rasch waren alle Höfe Europa's vom wichtigen Ereigniss unterrichtet.

Es war ein conservativer Erbvertrag, wodurch einem Verwandten, dessen Erbfähigkeit keinem Zweifel unterworfen war und dem ein Erbrecht ohnehin schon zustand, die gesammte Erbschaft zugesichert war. Dadurch schien ein definitives Verhältniss geschaffen zu sein, dessen Rechtskraft nach strengsten juristischen Begriffen in keiner Weise angefochten werden konnte.

Dessenungeachtet gedachte der Kurfürst, als ihm die langersehnte, hocherfreuliche Kunde überbracht wurde, jener

---

82) Ibid., I, p. 56 etc.

Mahnung seines vertrauten Rathgebers: Man kann Alles verlieren, wenn man Alles gewinnen will! Da gerade der französische Gesandte für England, Graf Tallard, in Brüssel anwesend war, vertraute ihm der Kurfürst das Geheimniss an. Er möge seinem König die Nachricht überbringen, zugleich aber auch die Versicherung, der Kurfürst werde Alles thun und geschehen lassen, um den Bestimmungen des Theilungstraktats Vollzug zu sichern.[83])

Auch von andrer Seite erhielt Ludwig rasch Kenntniss von dem Schachzug, wodurch die spanische Regierung den Haager Vertrag paralysiren wollte. D'Harcourt hatte den Secretär des Kardinals, Uracca, bestochen und erhielt auf diesem Wege Kenntniss vom Inhalt des Testaments. Er liess die Neuigkeit sofort durch Herrn von Igulville nach Versailles melden. Der Herzog von St. Simon äussert sein Erstaunen darüber, dass der König weder Aufregung noch Unzufriedenheit gezeigt habe. Die Erklärung des Kurfürsten erklärt freilich diese Ruhe.[84])

Dennoch konnte sie, wenn auch der gute Wille des Kurfürsten nicht in Zweifel gezogen wurde, nicht als genügende Bürgschaft angesehen werden. Da der Prinz minderjährig war, stand es allerdings dem Vater zu, in seinem Namen zu verfügen, allein nach erreichter Volljährigkeit konnte der Sohn alle vom Vater eingegangenen Verpflichtungen für nichtig erklären. Ueberdies stand energischer Widerstand der spanischen Granden, namentlich des Kardinals gegen jedes Abweichen von der letztwilligen Verfügung des Königs in Aussicht. Desshalb wurde d'Harcourt angewiesen, gegen die willkürliche Regelung der Successionsfrage Protest zu erheben. Am 19. Jäner 1699 überreichte der Gesandte ein „scharf gewürztes" Memoriale. Es war darin insbeson-

83) Maximilien-Emmanuel, le Gouverneur des Pays-Bas Espagnols. Revue Nationale de Belgique, 13. tom., p. 140.

84) Mémoires du duc de St. Simon, II, p. 266.

dere die Delicatesse des Kabinets von Versailles betont, das bisher immer verschmäht habe, sich in die Erbfrage voreilig einzumischen, so lange Gott dem König von Spanien Leben und Gesundheit erhalte. Diese Uneigennützigkeit habe aber schlimmen Lohn gefunden. Der allerchristlichste König gebe sich der sicheren Hoffnung hin, dass die aufgetauchten Gerüchte nicht auf wahren Thatsachen beruhten und Spanien Alles thun werde, um neuer Verwirrung vorzubeugen und den gefährdeten Frieden zu erhalten.[85]).

Die Bekanntmachung der Note führte im Kronrath zu einer stürmischen Scene. Der Amirante von Kastilien rief aus, diese Sklaverei, welche die Furcht vor Frankreichs Kriegspolitik dem Lande aufbürde, sei nicht mehr zu ertragen, man müsse gegen die Anmassung Frankreichs, sich in die inneren Angelegenheiten Spaniens einzumischen, energischen Protest erheben. Seine Klage fand allgemeine Zustimmung. Als jedoch der Redner die günstige Gelegenheit, für seine Partei Anhänger zu gewinnen, ausnützen wollte und die Forderung stellte, der Erzherzog müsse nach Spanien berufen und die ganze Macht Oesterreichs zu seinem Schutz aufgeboten werden, machte der Widerstand des Kardinals diesen Anschlag zu nichte. Auf seinen Antrag wurde ein Antwortschreiben aufgesetzt, das nur in allgemeinen Ausdrücken die Forderung Frankreichs zurückwies und die Versicherung gab, die spanische Regierung werde stets gebührende Rücksicht auf die Ruhe Europa's nehmen. Obwohl d'Harcourt durch den Grafen Monterrey die Schrecken einer französischen Invasion mit grellen Farben schildern liess, unterzeichnete doch der König den Entwurf des Antwortschreibens. König Karl war zwar, wenn auch das von Weiss[86]) und andern

---

85) Theatrum Europaeum, tom. 15, p. 657.

86) Weiss, L'Espagne dépuis le regne de Philippe seconde jusqu'à l'avenement des Bourbons, II, p. 55.

Historikern entworfene Charakterbild nur eine Karrikatur genannt werden kann, sonst schwach und unselbständig, aber das aggressive Vorgehen der Mächte, die schon zu seinen Lebzeiten den Königsmantel zertheilen wollten, rief in ihm eine ungewöhnliche Energie wach. Am 3. Februar wurde dem Marquis d'Harcourt durch den Staatssekretär die königliche Antwort überreicht und zugleich liess der König die französische Note und seine Erwiderung dem Volk bekannt geben.[87])

Auch der junge Harrach, dem das Testament ebenfalls nicht lange verborgen geblieben war, wandte sich an den Kardinal mit einer Beschwerde wegen Verletzung der Rechte seines Gebieters. Zugleich wies er darauf hin, dass vor Frankreichs Rache nur Oesterreich retten könne und dass es nur eines Wortes bedürfe, um rascheste Hilfe zu erlangen. Darauf bemerkte der Kardinal nur höhnisch, warum jetzt plötzlich das Wiener Kabinet so aufmerksam und hilfsbereit sei, während es doch früher gegen alle Vorstellungen und Bitten kühl ablehnend sich verhielt?

An der Königin fand weder der österreichische, noch der französische Gesandte einen Anwalt. Da sie durch das Testament für die Dauer der Minderjährigkeit des Thronfolgers zur Regentin eingesetzt war, zog sie ihr eigenes Interesse auf die Seite der Nationalpartei.

Noch wurde zwar von offizieller Veröffentlichung des Testaments Umgang genommen, allein der König gab durch eine andere, jeden Zweifel beseitigende Demonstration seinen Willen kund: er rief den Kurprinzen nach Spanien.

Es war der wichtigste Augenblick in der Geschichte des Wittelsbachischen Hauses.

Zwar stand zu erwarten, dass die beiden anderen Prätendenten den Erbvertrag niemals in vollem Umfang anerkennen, sondern Theile der Erbschaft beanspruchen und

87) Theatrum Europaeum, l. c.

wohl auch behaupten würden, aber es war der feste Entschluss Wilhelms von Oranien, dass dem designirten Prinzen von Asturien unter allen Umständen die Herrschaft über den Haupttheil der spanischen Monarchie erhalten bleibe. Ludwig XIV. erklärte sich um den Preis der Abtretung Neapels bereit, das Erbrecht des Kurprinzen anzuerkennen. Zurückhaltender zeigte sich der Kaiser, aber auch er wies in späteren Erklärungen entrüstet den Vorwurf zurück, als habe er dem eigenen Enkel als Feind entgegentreten wollen, und man darf annehmen, dass um der Erhaltung des Friedens willen die Abfindung des Erzherzogs durch einen Theil der Erbschaft acceptirt worden wäre. Ausserdem war Bayern der Unterstützung Brandenburgs sicher. Max Emanuel war schon 1696 mit Friedrich übereingekommen, dass sich beide Staaten zur Behauptung der Erbansprüche auf Spanien und auf Jülich-Berg und zur Umwandlung in Königreiche gegenseitig behilflich sein sollten.[88])

Das letzte Jahr des siebenzehnten Jahrhunderts schien die glorreichste Erhöhung des Wittelsbachischen Geschlechts bringen zu wollen. „Auf Josef Ferdinand," so schreibt der Gesandte Oesterreichs, „setzte ganz Europa seine Hoffnung, er schien alle Besorgnisse zu verscheuchen und die allgemeine Ruhe zu verbürgen, gleichsam von Gott selbst dazu auserkoren."[89])

Da machte ein unvorhergesehenes Ereigniss alle Pläne und Hoffnungen zusammenstürzen wie ein Kartenhaus.

In den letzten Tagen des Monats Jäner 1699 erkrankte der Kurprinz. Ueber Art und Behandlung der Krankheit liegen nur dürftige Nachrichten vor. In einem Brief an den König von Dänemark bezeichnet sie der Vater als

---

88) Droysen, Geschichte der preussischen Politik, IV, 1. Abth., S. 173.

89) Mémoires et Negociations etc., I, p. 99.

„Magenweh, darzu gar oft angehaltenes Erbrechen der Natur und endlich die Convulsiones gestossen;" auch in dem officiellen Schreiben, wodurch dem Hofe von Versailles der Tod des Prinzen angezeigt wurde, heisst es: „une fievre suivie des convulsions violentes.[90]) Ein 1705 veröffentlichtes „Churbayerisches Manifest," dessen Bedeutung noch näher zu untersuchen sein wird, spricht von einer „leichten Krankheit, welche ihm zuvor, ehe er zu der Spanischen Succession gewidmet, zu verschiedenen mahlen ohn eintzige Gefahr angestossen." [91]) In der Münchner ordentlichen wöchentlichen Postzeitung [92]) und damit übereinstimmend im Theatrum Europaeum [93]) wird die Krankheitsgeschichte folgendermassen dargestellt. Anfänglich habe man geglaubt, der Knabe werde die Kinderpocken bekommen; erst allmälig, als sich die gewöhnlichen Erscheinungen dieser Krankheit nicht einstellten, sei man von dieser Ansicht abgewichen. Die Ansichten der Aerzte über die einzuschlagende Behandlungsweise gingen auseinander. Während die Einen glaubten, man müsse der Natur mit gelinden Brechmitteln zu Hilfe kommen, hielt der kurfüstliche Leibmedicus Louis Fernandez [94]) derartige Mittel bei der schwächlichen Constitution des Kindes für gefährlich und erachtete für's Beste, der Natur ihren

---

90) H. A. Nr. 693. Correspondenzakt über das Ableben des Churprinzen Joseph Ferdinand 1699.

91) Se. Churfürstl. Durchlaucht von Bayern Manifest sammt dessen Beantwortung (Frankfurt 1706; in Abschriften schon im Jahr 1705 verbreitet).

92) Ordentliche Wochentliche Postzeitungen, Jahrgang 1699, 14. u. 21. Februar.

93) Theatrum Europaeum, 15. tom., p. 548.

94) In der Hofkammerrechnung vom Jahr 1699 (Kreisarchiv München) werden als kurfürstliche Leib- und Hofmedeci aufgeführt: Raymundt Maria Pistrini, kurfürstl. Rath und Protomedicus, Ascanius Maria Triva, Rath und Leibmedicus, Carl Ferdinand Vacchiery, Paul Weller und Louis Fernandez, Leibmedici.

Lauf zu lassen. Demgemäss sah man von Arzneien gänzlich ab. Der Knabe wurde jedoch von Tag zu Tag schwächer und am 5. Februar durch häufig sich wiederholende Krampf- und Ohnmachtsanfälle so kraftlos, dass er die Sprache verlor. Am folgenden Tage um ½2 Uhr Morgens verschied er in Gegenwart seines Vaters und des spanischen Gesandten, Marquis von Bedmar.

Graf Merode-Westerloo, der damals am Hofe zu Brüssel lebte, 1705 aber, weil er seine militärischen Dienste nicht nach Gebühr belohnt glaubte, nach Wien übersiedelte und sich in der kaiserlichen Armee zum Feldmarschall aufschwang, erzählt in seinen Memoiren Einiges über die letzten Augenblicke des Kindes.[95])

„Am Tage vor seinem Tode besuchte ich den Prinzen, um mich nach seinem Befinden zu erkundigen, als gerade auch der Kurfürst im Krankenzimmer war. Auf seinen Wink trat ich an das Bett. Er hatte Spielzeug mitgebracht und der Knabe strengte sich ersichtlich an, um den Glauben zu erwecken, als sei er nicht gar so krank, um dadurch den Vater zu trösten. Dem stürzten aber die Thränen aus den Augen, er musste das Gemach verlassen, bat mich jedoch zu bleiben und mit dem Prinzen zu spielen. Ich that nach seinem Geheiss. Weil ich aber sah, wie furchtbar das Kind litt, liess ich davon ab und entfernte mich; nur der jüdische Arzt, Don Louis, blieb im Zimmer, mit dem Rücken gegen den Kamin gewendet, — seitdem man mir sagte, dass er es war, der dem Leben des Knaben durch Gift ein Ende setzte, sehe ich ihn noch immer vor mir stehen."

Der Tod des Lieblings, auf dessen Haupt so glänzende Hoffnungen ruhten, erschütterte den Vater auf's Tiefste. In wahnsinnigem Schmerz zerriss er seine Kleider und stöhnte und wehklagte, bis ihm eine Ohnmacht die Sinne umnachtete.

---

95) Mérode-Westerloo, Mémoires, I., p. 163.

Als er wieder zum Bewusstsein kam, überredete man ihn, die Trauerstätte zu verlassen und sich auf ein Schloss in der Umgebung Brüssels zurückzuziehen.

Am 9. Februar Nachts wurde die Leiche durch den Park nach der Kirche St. Gudula gebracht und in der Gruft unter der Sakramentskapelle neben den Särgen der Infantin Isabella und des Erzherzogs Albrecht beigesetzt[96]). Tags darauf fand die Todtenmesse statt, vom Erzbischof von Brüssel selbst celebrirt. Alle in Brüssel anwesenden Gesandten, der kurfürstliche Hof und eine grosse Volksmenge wohnten der Feier bei.

Graf Merode erzählt, er könne sich erinnern, dass Einige aus dem Volk bei dieser Gelegenheit ganz laut riefen: „Wat Geluck, wat Geluck voor ons landeken!" (Was für ein Glück für unser Land!) Dagegen wurde aber auch die verhängnissvolle Bedeutung des Todesfalles von Vielen richtig gewürdigt. Das Theatrum Europaeum begleitet die Todesnachricht mit der Bemerkung; „Er starb zu vieler Verständigen grossen Bekümmernissen, welche dergestalt nichts als einen traurigen Erfolg von vielen Unruhen bei künftigem Todesfall des Königs von Spanien vorhersehen." [97]) Und

96) H. A. Nr. 693. Copia, wass auf die zünnene Sarch dess verstorbenen durchl. Churprinzens Josephi geschriben, so zu Brüssel in der grossen St. Gudulae Stüftskürchen vor dem Altar des wunderthetigen heyligen Sacraments in einer Gruft beigesetzt worden, den 9. Februar 1699.

Hoc in sarcophago quiescit corpus serenissimi Josephi Ferdinandi Leopoldi etc., Principis Electoralis Bavariae, Filii primogeniti serenissimorum principum Maximiliani Emmanuelis utriusque Bavariae ducis ac electoris, Gubernatoris Belgii, et Mariae Antoniae natae Regiae principissae Hungariae, Archiducissae Austriae, conjugis ejus, qui natus est Viennae Austriae 28. Octbr. Anno 1692, mortuus autem Bruxellis, Metropolis Brabantiae, die Veneris, 6. Febr. infra primam et secundam matutinam Anno Christi 1699, aetatis suae annorum 6. mensium 3 et dierum 3.

97) Theatrum Europaeum, l. c.

(10. März 1699) an Wämpl: „Der Trauer-
opa, das in dem Prinzen einen mediatorem

ebenen Verhältnissen könnte nur Wunder
Meinung, der Prinz sei nicht eines na-
rben, nicht aufgetaucht wäre.

mitgetheilten Aeusserung Merode's erhellt,
rüssel, der Kurprinz sei vergiftet worden,
t auf den jüdischen Arzt Louis Fernandez.
rde verstärkt durch das Bekanntwerden
chtes, wonach alle Theile des Körpers
nden wurden, nur der Magen voll zähen
zischelte man sich an den europäischen
eit in's Ohr, man kenne nicht bloss den
uch den Urheber der That. Torcy äussert
er die Ursache des unerwarteten Todes-
erlei Gerüchte gegangen und der Kurfürst
ubt, dass die letzte Krankheit nicht von

593. Vgl. Anm. 121. — In der Wochenschrift
es der neuesten Sachen in Europa" (Hamburg)
ph veröffentlicht:

En princeps,
Emanuel princeps electoralis
hic jaceo
inter viros
puer,
Cujus nuper Vagitus
per Orbem vagabatur,
nomine Magnus
omine Major.
Bonâ Austriacâ prosapiâ
Maximus
per orbem me tulit
Fortuna,
Per Regna Regumque Aulas

ungefähr an seinen Sohn herantrat.[99]) St. Simon dagegen giebt dem Verdacht wie einer erwiesenen Thatsache Ausdruck. Nachdem er erzählt, wie gefasst der König von Frankreich die Nachricht von der Uebertragung der spanischen Erbschaft an den bayerischen Prinzen aufgenommen habe, fährt er fort: „Auch der Kaiser verlor darüber kein Wort. Er gab die stolze Hoffnung auf diese ungeheure Erbschaft und auf Wiedervereinigung aller habsburgischen Lande keineswegs auf: er brauchte ja nur seine gewöhnlichen Hilfsmittel zu Rath zu ziehen. Es war noch nicht lange her, dass er sich ihrer bedient hatte, um sich der Königin von Spanien, der Tochter des Herzogs von Orleans, zu entledigen, die keine Kinder hatte, aber nach seinem Bedünken zu viel Einfluss auf ihren königlichen Gemahl übte. Nun starb ganz unerwartet in den ersten Tagen des Februar der Kurprinz von Bayern, aber kein Mensch zweifelte, dass dabei das Wiener Cabinet die Hand im Spiele habe".[100]) Auch Lamberty erwähnt in seinen ungefähr zwanzig Jahre später erschienenen Memoiren, es habe nicht an Leuten gefehlt, die das Haus Oesterreich der Urheberschaft bezichtigten, aber auch nicht an Verständigeren, die den Kaiser einer so

---

Fama,
per Aethera
Fatum,
ad aeternitatem
Mors,
Jaceo
Inter coronandos sine controversia coronatus
Inter aemulos aemulis carens,
Antequam orbe Elector coelo Electus
ab Imperio ad Empyraeum
erepto
applaudit orbis et me orbus
Pater.

99) Torcy, l. c., I, p. 82.
100) St. Simon, l. c., II, p. 266.

schwarzen That nicht für fähig hielten und eher an einen andren Hof, der näher an Brüssel war, zu denken geneigt waren.[101])

Wichtiger als solcher Klatsch wäre die Thatsache, dass der Vater des Erbprinzen selbst an die Schuld des Wiener Cabinets geglaubt habe. Der vagen Aeusserung Torcy's lässt sich zwar keine Wichtigkeit beimessen, allein man glaubte einen sicheren Beweis in dem bald nach Ausbruch des spanischen Erbfolgekriegs in Abschriften veröffentlichten und 1706 in Druck erschienenen „Churbayerischen Manifest" zu finden. Darin heisst es: „Der Stern, welcher allen denjenigen, so sich der Grösse des Hauses Oesterreich widersetzen, unglücklich ist, der Stern, welcher seiter vierzig Jahren so viel Gutes in Ungarn und Spanien gewürket, riss diesen jungen Prinzen hin. Und er ward durch eine leichte Krankheit, welche ihn zuvor, ehe er zu der Spanischen Succesion gewidmet, zu verschiedenen Mahlen ohn einzige Gefahr angestossen, unter die Erde gebracht." Die in diesen Worten enthaltene Anspielung ist allerdings in Zusammenhang mit den sonst erwähnten Gerüchten nicht zu verkennen. Noch offener und sicherer tritt jedoch die schwere Anschuldigung in einem Schriftstück auf, das ebenfalls gewissermassen officiellen Charakter trägt. In einer Denkschrift, die den Titel trägt: Crisis politico-christiana de statu moderni saeculi 1700,"[102]) suchte der Lehrer des Kurprinzen,

101) Lamberty, l. c., I, p. 20.

102) Nach einer Abschrift aus Hoheneichers Collectanea boica durch J. Zahn veröffentlicht im Notizenblatt, Beilage zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Jahrgang 1859, S. 177 ff. Als Verfasser nennt sich hier im Vorwort J. Wilhelm. In einer von A. F. v. Oefele gefertigten Abschrift, die mir mein College Edmund Freiherr von Oefele gütigst zur Verfügung stellte, wird als Verfasser der Jesuit Franz Lang in München bezeichnet, jedoch besitzen wir noch eine dritte Handschrift, welche, wie später nachgewiesen werden soll, als Autograph

nachmals Kurfürsten und Kaiser Karl Albert, Geheimrath Ignaz Franz von Wilhelm, im Jahr 1707, als der Erbfolgekrieg bereits für Bayern die unglücklichste Wendung genommen hatte, die von Bayern eingeschlagene Politik, insbesondere Max Emanuels Parteinahme gegen Oesterreich vor seinem Zögling zu erklären und zu rechtfertigen. Das Memoire ist von bitterstem Hass gegen Oesterreich dictirt und verliert sich desshalb in viele alberne Behauptungen. So ist zum Beispiel der Verfasser überzeugt, die Uebertragung der Statthalterschaft in den Niederlanden sei österreichischen Ränken zuzuschreiben, indem der Wiener Hof dabei nur die Absicht gehegt habe, das Bayerland zu ruiniren. Auch heftigster religiöser Fanatismus gibt sich kund. Als unverzeihliches Verbrechen wird gebrandmarkt, dass sich Oesterreich gegen Frankreich und Bayern mit protestantischen Mächten, England und Holland, verbündet habe. „Man rechnet zwar den Galliern noch schwereren Irrthum als Schuld an, da von ihnen nicht bloss Ketzer, sondern sogar die Türken in's Bündniss gezogen und zum Verderben christlicher Völker aufgewiegelt wurden. Was ist aber für ein Unterschied, ob der Schafstall von Wölfen oder von Hunden verwüstet wird?" In dem zum Druck gelangten Exemplar dieser Schrift findet sich nun folgende Stelle: „Bei dem Tode des Prinzen empfanden Alle Schmerz und Trauer, nur die Oesterreicher frohlockten. Ueber den Sturm, der plötzlich diese erhabene Blume knickte, mag die Welt urtheilen, wie sie will: Der Himmel wird das Urtheil fällen. Indessen mögen Sachverständige die Erschei-

---

J. Wilhelm's anzusehen ist, der auch eine ganze Reihe ähnlicher Streit- und Gelegenheitschriften veröffentlichte, u. A. die in der oben bezeichneten Denkschrift erwähnte Abhandlung: Vindiciae arboris genealogicae Augustae gentis Carolino-Boicae. Die Angabe Zahn's, J. Wilhelm sei später Abt von Mattighofen geworden, beruht auf einer Verwechslung mit dem Bruder Egon Josef von Wilhelm.

nung erklären, dass das silberne Becken, worauf die ausgeschnittene Leber des Todten zu liegen kam, bläulich anlief!"

Wenn ein Mann von Rang und Ansehen — er wurde zwei Jahre nach Abfassung dieser Schrift vom Kaiser in den Reichsadelsstand erhoben![103]) — solche Sprache führte, so kann nicht Wunder nehmen, dass fast in allen Geschichtswerken des vorigen Jahrhunderts das „Successionspulver", das den armen Prinzen Josef Ferdinand hinwegraffte, eine Rolle spielt. Vergebens wies Voltaire darauf hin, dass eben nur ein schwacher Indicienbeweis, der Umstand, dass dem Hause Oesterreich der beste Nutzen aus dem Tode des Prinzen erwuchs, für eine Schuld Oesterreichs spreche.[104]) Auch von vielen neueren Historikern, nicht etwa bloss von Vehse[105]) und Hormayr,[106]) sondern auch von Lipowsky,[107]) Gfrörer,[108]) Bormans,[109]), Coremans [110]) und Anderen wird die Beschuldigung mehr oder weniger bestimmt aufrecht erhalten, ohne dass ihre Auffassung durch neues Beweismaterial begründet wäre.

Da wird wohl nur einer dringenden Forderung der Ge-

---

103) R. A. Adelsselekt. Kaiserl. Urkunde über die Erhebung der drei Gebrüder von Wilhelm in des römischen Reichs Adelstand d. d. Wien 23. Dezember 1709.

104) Voltaire, Le siècle de Louis XIV, p. 316.

105) Vehse, Geschichte der deutschen Höfe, 23. Band, S. 231.

106) (Hormayr), Anemonen aus dem Leben eines alten Pilgersmannes, 2. Bd., S. 256, und 4. Bd., S. 274.

107) Lipowsky, Des Churfürsten v. Bayern, Maximilian Emanuel, Statthalterschaft in den spanischen Niederlanden, S. 17.

108) Gfrörer, Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts, 1. Bd., S. 195.

109) Bormans, Maximilien-Emmanuel de Bavière, comte de Namur, p. 10.

110) Coremans, Miscellanées de l'époque de Maximilien-Emmanuel, p. 200.

rechtigkeit Genüge geleistet, wenn man endlich einmal die Glaubwürdigkeit der vorliegenden Zeugnisse prüft und den Thatbestand festzustellen versucht.

Wie häufig sich derartige Vergiftungsgerüchte selbst in unseren Tagen an den Tod hochstehender Persönlichkeiten knüpfen, ist bekannt. Noch beliebterer Stoff waren sie bei der in Hofkreisen herrschenden Medisance und der Leichtgläubigkeit und Gedankenlosigkeit der Menge im vorigen Jahrhundert. Sobald in fürstlichen Familien Krankheit und Tod einkehrten, konnte man das Wort „Gift“ in allen Tonarten hören. Als die Schwester Max Emanuels, die Gemahlin des Dauphin von Frankreich, starb, bezichtigte der Volksmund den eigenen Gatten des schwersten Verbrechens, und als sich bald darauf der Kurfürst gegen Frankreich mit Oesterreich verbündete, gab dies dem Argwohn neue Nahrung.[111]) Ebenso wurden, als im August 1696 die Königin von Spanien gleichzeitig mit ihrer Leibzwergin erkrankte, sofort, wie Graf Paumgarten an den Münchner Hof berichtet, „über eine Aalpastete unterschiedliche Discours geführt.“[112]) Wie musste nun erst ein so tragisches Ende eines Kindes, dem kurz zuvor das grösste Erbe der Welt zugesprochen war, die Phantasie der Zeitgenossen erhitzen!

Fassen wir die einzelnen Zeugnisse in's Auge.

Die Glaubwürdigkeit eines Zeugen beruht auf seiner Fähigkeit und Bereitwilligkeit, die Wahrheit zu sagen.

Von St. Simon kann sicher nur das Gegentheil behauptet werden. Seine Memoiren geben im Allgemeinen ein lebendiges und anschauliches Bild vom Hof- und Staatswesen jener Epoche, im Einzelnen aber sind seine Angaben überaus unzuverlässig, ja kaum irgend ein andrer Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts hat so leichtgläubig wie er den seichtesten Klatsch nachgeplaudert.

---

111) Naumann, a. a. O., Fol. 45.
112) St. A. K. schw. 292/7. Paumgartens Bericht vom 16. Aug. 1696.

Ebenso wenig ist Wilhelm ein zuverlässiger Gewährsmann. Auch er kann die Vorgänge in Brüssel nur vom Hörensagen kennen und seine gehässige Parteinahme gegen Oesterreich mahnt zu erhöhter Vorsicht. Die scheinbar gravirende Notiz über den Sectionsbefund findet sich übrigens gerade in dem von Wilhelm selbst geschriebenen Exemplar nicht[113]); es bleibt demnach zweifelhaft, ob der in andren Abschriften befindliche Zusatz später von Wilhelm eingefügt wurde oder ob nicht vielmehr an willkürliche Interpolation zu denken sei.

Mag übrigens die Mittheilung von wem immer herstammen, — einen Beweis bietet sie in keinem Fall. Das Anlaufen des Silberbeckens nach Aufnahme der Leber rührt nach dem Urtheil von Sachverständigen einfach von Schwefelwasserstoff her und ist auf eingetretene Fäulniss der Leber

---

113) Die Handschrift (Cod. bav. 583 der Münchner H. u. St. Bibliothek) ist Autograph des Verfassers, wie ein Vergleich mit den zahlreichen im Adelsselect des Münchener Reichsarchivs vorhandenen Briefen mit Sicherheit erkennen lässt. Sie stammt aus dem Kloster Polling, das sie, wie auf dem Einsatzblatt geschrieben ist, „ex dono excellentissimi domini Ignatii Francisci Xaverii de Wilhelm 1739" empfing. Ihr Text weicht vielfach von der von Zahn benützten Abschrift aus der Heckenstaller'schen Sammlung im Münchner Domkapitel'schen Archiv ab. Die relevanten Stellen lauten:

I. bei Zahn (Notizenblatt etc. a. a. O., S. 196):

Commovere graviter Maximilianum poterat hic renisus Caesaris; cum ille non immerito persuadere sibi posset, hunc favorem a Domo austriaca suis meritis, haud gravate concedendum, ut sic illa ex alieno solveret, quod deberet e propriis. Sed avertit serius quem in agrum iecerit beneficia, unde spinae pro spicis crescerent et bona

II. im Autograph (pag. 55):

Commovere graviter Maximilianum poterat, imo debebat hic renisus Caesaris, cum ille non immerito persuadere sibi vel iustum putabat, hunc favorem a Domo Austriaca suis in eam meritis haud gravate concedendum, ut sic illa ex alieno saltem solveret, quod debebat ex propriis. Sed advertit (Correctur statt advenit) sero ni-

zurückzuführen.[114]) Auch die andren Sectionsnachrichten, wonach im Magen zäher Schleim gefunden worden wäre, während die übrigen Körpertheile gesund waren, schliessen eine einfach auf heftige Magenentzündung lautende Diagnose keineswegs aus.

---

merita cederent in materiam odii. Cum ita luctarentur inter se spes et vota mortalium, mors indixit silentium. Haec florentissimum Principem Josephum, Maximiliani unicum delicium, e terris abstulit, omnibus dolentibus, solis plaudentibus Austriis, ne inviti cogerentur pati, aemulae domus surculum suis pomariis implantari, cuius insitioni contra tot potentum vota et consensum efficaciter repugnare se non posse praeviderant. D e i n t e m p t e s t i v o S e r e n i s s i m i h u i u s f l o s c u l i f a t o i u d i c e t o r b i s, q u o d v o l e t: c a e l u m d i c e t s e n t e n t i a m. I n t e r i m p e r i t i r e r u m e n u n t i e n t, q u o d i l l u d s i g n u m f u e r i t, d u m a r g e n t e a p e l v i s, i n q u a d e m o r t u i P r i n c i p i s e x s e c t u m h e p a r i a c u i t, c a e r u l e o l i v o r e d e f o r m a t a c o m p a r u i t. In hoc vulnere sensit divinam manum maestissimus parens, sic forte meritus ob sua. Quis enim in altissima illa tabula non aliquid debitorum scripsit. Sed medetur Numen, dum ferit.

mis, quem in agrum jecerit beneficia, unde spinae pro spicis crescerent, et bona merita in materiam odii. Cum ita luctarentur inter se spes et vota partium, mors indixit silentium. Haec florentissimum Principem Josephum, Maximiliani unicum delicium, e terris abstulit, summo omnium, tenui, si tamen ullo, Austriorum dolore, quibus una cura erat, ne inviti cogerentur pati, aemulae domus surculum suis pomariis implantari, cuius insitioni contra tot potentum vota et consensum efficaciter repugnare se non posse praeviderant. D e i n t e m p t e s t i v o S e r e n i s s i m i h u i u s f l o s c u l i f a t o i u d i c e t o r b i s, q u o d v o l e t, e g o s i l e o, C o e l u m d i c a t s e n t e n t i a m. Sensit in hoc vulnere divinam manum maestissimus pater, sic forte meritus ob sua. Quis enim in altissima illa tabula non aliquid debitorum scripsit?

114) Ich verdanke die Erklärung der Vorkommnisse während der Krankheit und nach dem Tode des Prinzen von medicinischem Standpunkt meinem Freunde Herrn Dr. Stecher, dem ich auch an dieser Stelle herzlichsten Dank ausspreche.

Von dieser Krankheit war der Prinz schon ein Jahr vor seinem Tode befallen worden und hierüber besitzen wir einen ins kleinste Detail eingehenden Bericht des behandelnden Arztes, Dr. Vacchiery.[115]) Damals traten die nämlichen Krankheitserscheinungen zu Tage, wie vor dem Tode des Prinzen. Auch damals dachte Vacchiery zuerst an Kinderpocken. Als sich nach vier Tagen keine Pocken zeigten, wurde die Diagnose auf anomales continuirliches Fieber gestellt, das in ein einfaches, über den andren Tag sich einstellendes entartet sei. Heftiges Erbrechen trat auf, Neigung zu Obstipation war vorhanden, Schlaflosigkeit steigerte das Uebel. Einen Tag lang schwebte der Knabe in äusserster Gefahr; als sich endlich doch die Macht des Fiebers brach, schrieb die Aia, Gräfin la Perouse, an den Kurfürsten, sie könne die Rettung nur als ein Wunder betrachten, das der hl. Benno in Folge ihrer frommen Gelübde gewirkt habe. Man würde jene Krankheit heute als fieberhafte Magenentzündung bezeichnen. Die Aehnlichkeit der bei der späteren Krankheit auftretenden Symptome legt die Vermutung nahe, dass eine Wiederholung des damals glücklich überwundenen Leidens den Tod des Prinzen nach sich zog, und jene Nachricht des churbayerischen Manifests, dass eine Krankheit, welche den Knaben schon früher wiederholt ohne ernste Gefahr befallen habe, diesmal ihn hinwegraffte, bekräftigt unsre Annahme. Krämpfe kamen allerdings nur bei der späteren Erkrankung vor; sie lassen sich jedoch aus überhand nehmender Schwäche des ohnehin zart gebauten Kindes als Terminalsymptome des sich entwickelnden Gehirnödems ungezwungen erklären.

Wenn endlich Hormayr und Andere darauf hinweisen,

---

115) H. A. Nr. 692. Schreiben wegen des Churprinzen Josef Ferdinand Gesundheit, 1698.

dass Max Emanuel selbst die Spur eines Verbrechens in Wien gesucht und dieser Ueberzeugung sogar in öffentlichen Schriften Ausdruck gegeben habe, so ist dies nur ein verwerflicher Versuch, eine unerwiesene Thatsache durch eine ebenso unerwiesene Behauptung zu begründen.

Das Churbayrische Manifest — denn nur darauf kann man sich überhaupt beziehen — ist keineswegs als unmittelbarer Meinungsausdruck des Kurfürsten anzusehen, wenn er auch als sprechende Person eingeführt ist. Es floss aus der Feder des französischen Abbé Beaux, der in französischem Interesse während des spanischen Erbfolgekrieges mehrere politische Flugschriften veröffentlichte [116]). Wenn man Inhalt und Ton des Manifests prüft, wird man die Ueberzeugung schöpfen, dass es damit weniger auf eine Rechtfertigung der Politik des Kurfürsten abgesehen war, als vielmehr darauf, ihn dem österreichischen Hofe noch mehr zu entfremden und Anlehnung an Frankreich als einziges Rettungsmittel anzuempfehlen.

So wurde auch die Schrift im österreichischen Lager aufgefasst und durch eine „Antwort auf das Manifest, so unter dem Namen Sr. churfürstl. Durchlaucht von Bayern herauskommen," [117]) abgefertigt. Mit Recht wird darin gegenüber der hämischen Anspielung auf den „Stern Oesterreichs" betont, dass der Kurprinz nicht bloss dem Erzhaus, sondern auch dem Hause Bourbon, das ja ebenfalls sein Erbrecht nicht aufgeben wollte, gelegen starb. Und wenn weiter die Frage aufgeworfen wird, ob denn irgend etwas dazu berechtige, den Kaiser eines so furchtbaren, gegen den eigenen Enkel gerichteten Schrittes zu zeihen, so muss sie unbedenklich und unbedingt verneint werden.

---

116) Naumann, a. a. O., Fol. 206.

117) Gedruckt zu Frankfurt 1706.

In Kaiser Leopolds Charakter ist auch nicht ein Schatten von Tücke und Hinterlist aufzufinden. Obwohl er in seinen Briefen an den Eidam Max Emanuel im Allgemeinen wortkarg und förmlich erscheint, hat er doch stets ein zärtliches Wort für seinen Enkel, das einzige Kind seiner Lieblingstochter [118]). Geradezu frevelhaft ist es, ohne zwingende Gründe auf ihn eine Schuld zu wälzen, vor welcher der Verworfenste zurückschaudern müsste!

Dass Max Emanuel keineswegs, wie man aus dem Manifest folgern wollte, für sein Unglück die Verwandten in Wien verantwortlich machte, beweist am Deutlichsten sein Benehmen gegen den kaiserlichen Hof nach der verhängnissvollen Katastrophe.

Unmittelbar nach dem Ableben des Prinzen schrieb er die Trauerkunde an den Kaiser. Sie rief, wie der bayrische Gesandte in Wien, Mörmann, berichtet, tiefste Bestürzung hervor; von allen Seiten erhielt der Gesandte Versicherungen der Theilnahme. Der Kaiser selbst schrieb an den Eidam Worte des Beileids und des Trostes, die aus dem Munde eines Mannes, der die Etiquette nie und nirgend vergass, überraschend herzlich klingen [119]).

Der Hofsitte gemäss wurde im April 1699 die Todesanzeige auch durch einen ausserordentlichen Gesandten, Graf Törring, dem Wiener Hof überbracht. Seine Instruktion ist gleichlautend mit derjenigen für die an andre Höfe abgeordneten Cavaliere. Ueber die Aufnahme in Wien berichtet er nur das Günstigste. Der Kaiser versicherte wieder-

---

118) St. A. K. schw. 11/22. Correspondenz etc. Max Emanuels mit Kaiser Leopold, 1690—1700.

119) H. A. Nr. 692. Eigenhändiges Schreiben Kaiser Leopolds vom 17. Februar 1699.

holt, wie schmerzlich ihn der Tod seines Enkels berührt habe, zumal dieser unter seinen Augen in der Hofburg aufgewachsen sei. „Welches alles“, schreibt Törring, „so viel ich meines wenigen Orts penetriren können, Ihro Majestät mit Herz und Mund ausgesprochen haben.“ Die Kaiserin betheuerte, auch sie habe den Prinzen geliebt wie ihr eigenes Kind. König Josef erkundigte sich eingehend nach dem Befinden und der Lebensweise des Kurfürsten und äusserte, auf der Jagd und im Concert erinnere er sich oft mit Freuden seines ritterlichen Schwagers. Nur Erzherzog Karl zeigte feindselige Miene. Trotz des Abmahnens seiner Familie weigerte er sich, den Gesandten eines Churfürsten von Bayern anders als mit bedecktem Haupt zu empfangen. Nach längerem Hin und Wider verzichtete Törring auf die Audienz. In einem kurzen, aber herzlichen Schreiben sprach darauf Max Emanuel dem Kaiser seinen Dank für das gütige Condolenzschreiben und die ehrenvolle Aufnahme seines Gesandten aus [120]).

Auch nicht durch diese Correspondenz also erhalten die Behauptung St. Simons und der Klatsch der Tagespresse irgend welche Grundlage.

Ergebniss der gewissenhaftesten Kritik des Thatbestandes ist demnach die Unerfindlichkeit jedes Schuldelements, der Ausschluss auch jedes Zweifels an der nüchternen Wahrheit, dass der Kurprinz eines natürlichen Todes verblichen ist.

Freilich für den Vater ward das einfache Ereigniss ein furchtbares Verhängniss.

Vom Verlust des Lieblings tief gebeugt, wollte Max

120) Ebenda.

Emanuel anfänglich auf die Niederlande, auf jeden Zuwachs an Macht und Gebiet verzichten. Diese Resignation konnte naturgemäss nicht von Dauer sein; sie musste sogar im Interesse Bayerns, das nun einmal in den Streit um das spanische Erbe hineingezogen war, ungeeignet erscheinen. Prielmayr, ein guter bayrischer Patriot und nüchterner Politiker, beurtheilte in einem Briefe an einen Münchner Freund die Lage: „Nun hat der allgewaltige Gott aus seinen ohnerforschlichen Urtheilen den Zwerchstreich darin gemacht und sehen wir allhier einander darüber an, ohnwissend, wozu wir uns determiniren sollen. Zahlte uns die Kron Spanien unsere in die Niederland gesteckten Millionen, wollten wir alsdann wohl wieder den Rückweg in Bayern finden“ [121]). Es galt zu retten, was zu retten war. Das spanische Erbe in seiner Gesammtheit war verloren, denn nur der Sohn der Maria Antonia, nicht der Kurfürst, nicht die Söhne aus zweiter Ehe hatten darauf Anspruch. Um wenigstens einen Theil zu behaupten, musste Max Emanuel Anschluss an eine der zwei Mächte suchen, die nach der ledigen Krone griffen, und der natürliche Bundesgenosse war ohne Zweifel der Kaiser, der dem Eidam in den Ehepacten von 1685 bestimmt und ausdrücklich den Besitz der spanischen Niederlande zugesichert hatte.

Allein Max Emanuels Politik, bisher fest und sicher, wird nach dem Tode seines Sohnes unstät und schwankend, er will den alten Verbündeten nicht verlieren, aber auch im andren Lager sich Freundschaft und Dank erwerben. Da der Wiener Hof in seiner Zurückhaltung verharrt, fasst die französische Diplomatie von Tag zu Tag festeren Fuss in Brüssel.

---

121) Ebenda. Abschrift ohne Adresse, d. d. Brüssel 10. März 1699. Die Ueberschrift „Kanzler und Patron“ lässt darauf schliessen, dass der Brief an Freiherrn von Wämpl gerichtet war.

Der Meister der Intrigue, Harcourt, ist währenddem in Madrid unermüdlich thätig und es gelingt ihm, dass der Enkel seines Königs, Philipp von Anjou, auf den spanischen Thron berufen wird. Der Zweikampf zwischen den Häusern Habsburg und Bourbon ist unausbleiblich, die europäischen Staaten müssen sich über ihre Stellung dazu entscheiden.

Da in der zwölften Stunde bricht der Kurfürst von Bayern mit seiner Vergangenheit als Fürst und Feldherr, tritt offen auf Seite Frankreichs und zieht auf sich aus der dunklen Wolke, die seit dem Tode seines Kindes, seit der Vernichtung stolzester Hoffnungen über dem bayrischen Hause lastete, den Blitz: das Unglück von Donauwörth und Höchstädt!

---

r eingelaufenen Büchergeschenke.

ischen Alterthumsverein in Dresden:

29. 1879. 8°.

storischen Verein in München:

Archiv. Bd. 37. 1878. 8°.
Jahresbericht f. d. J. 1876 und 1877.

schichte der Stadt Nürnberg in Nürnberg:

9. 8°.

r k. Universität in Tübingen:

iften v. J. 1878. 1878. 4°.
verzeichniss der k. Univ.-Bibliothek in Tü-
—78. 1878. 4.

n Akademie der Wissenschaften in Agram:

1879. 8°.
ctantia historiam Slavorum meridionalium.
3. 8°.

Von der Universität in Upsala:

Årsskrift. Jahrg. 1877 und Festkrifter 1877. 1878. 8⁰.

Von der k. k. Akademie der Wissenschaften in Krakau:

a) **Rozprawy.** Philol. Cl. Tom. 6. Histor. Cl. Tom. 9. 1878. 8⁰.
b) **Archivum literatur.** 1878. 8⁰.
c) **Monumenta Poloniae historica.** Lwów 1878. 8⁰.
d) **Acta historica res gestas Poloniae illustrantia.** 1878. 8⁰.
e) **Zakrzewski,** Po ucieczce Henryka. 1878. 8⁰.
f) **Starodawne prawa Polskiego pomniki.** Tom. 5. 1878. 4⁰.

Von der Royal Society of Edinburgh:

a) **Transactions.** Vol. 28. Part. II. 1877—78. 1878. 4⁰.
b) **Proceedings.** Session 1877—78. 1878. 8⁰.

Von der archäologischen Gesellschaft in Agram:

Viestnik. Godina. 1879. 8⁰.

Vom Herrn Franz Hoffmann in Würzburg:

Philosophische Schriften. Bd. VI. Erlangen 1879. 8⁰.

Vom Herrn Cesare Foucard in Modena:

La scrittura in Italia sino a Carlomagno. 1878. Fol.

Oeffentliche Sitzung der k. Akademie der Wissenschaften

zur Feier des 120. Stiftungstages
am 28 März 1878.

Der Präsident Herr v. Döllinger hielt eine Rede über das verstorbene auswärtige Mitglied Garcin de Tassy. Hierauf verkündete der Herr Präsident folgendes:

Die Akademie der Wissenschaften stellt zur Bewerbung um den von Herrn Christakis Zographos in Constantinopel gestifteten Preis auf Vorschlag der philosophisch - philologischen Classe folgende zwei Aufgaben:

1) in Wiederholung des i. J. 1877 gegebenen Thema's: „Eingehende Untersuchung über den Umfang, den Inhalt und den Zweck der auf Veranstaltung des Kaisers Constantinos VII. Porphyrogennetos gemachten Sammlungen von Excerpten aus den Werken älterer griechischer Schriftsteller;"
2) als neue Aufgabe: „Eine auf Grund neuer kritischer Hülfsmittel veranstaltete Bearbeitung der Chronographie des Theophanes nebst Untersuchungen über die Quellen und Fortsetzungen dieses Werkes."

Der unerstreckliche Einsendungs-Termin der Bearbeitungen, welche nur entweder in deutscher oder in lateinischer oder in griechischer Sprache geschrieben sein dürfen und

ens des Verfassers ein Motto tragen
der Aussenseite eines mitfolgenden den
rs enthaltenden verschlossenen Couverts
31. Dezember 1880.
ägt für das erste Thema wie bei der
1500 Mark, für das zweite Thema aber
eiden ist die eine Hälfte des Preises
rkennung, die andere Hälfte erst dann
erfasser für die Druck-Veröffentlichung
ende Sicherheit geboten hat.

Der Classensecretär Herr v. Prantl sprach (in kürzerem Auszuge):

Die philosophisch-philologische Classe verlor im abgelaufenen Jahre durch den Tod ausser Garcin de Tassy auch den Arabologen

Williams Mac Guckin de Slane,

welcher seit 1854 unserer Akademie als auswärtiges Mitglied angehörte. Derselbe war zu Belfast in Irland am 12. Aug. 1801 geboren, kam aber in früher Jugend nach Paris, wo ihn bereits 1826 das Institut de France als Mitglied aufnahm. Vom Sept. 1846 bis zum März 1872 bekleidete er die Stelle eines Interprète de l'armée d'Afrique in Algier, wo er auch die Société historique Algérienne gründen half. Im J. 1862 wurde er Mitglied der Académie des Inscriptions, und seit 1872 wirkte er als Lehrer des Arabischen an der Ecole spéciale des langues orientales. Er starb in Paris am 7. Aug. 1878. Seine schriftstellerischen Leistungen erstreckten sich auf die poëtische, die historische und die geographische Literatur der Araber. In ersterer Richtung verdankt man ihm eine verdienstvolle Ausgabe des Diwan des Amrolkaïs, welche er mit Uebersetzung und Erläuterungen begleitete (Amrolkaïs, Le Divan, précédé de la vie de ce poète par l'auteur du Kihab el-aghani, accompagné d'une traduction et de notes. Paris. 1837. 4); daran schlossen sich im Journal asiatique eine schätzenswerthe Bearbeitung der Fragmente älterer Dichter (Choix des poësies le plus remarquables des anciens Arabs. 1838) und eine geistvolle Abhandlung über gewisse Eigenthümlichkeiten der arabischen Dichtersprache (Sur le sens figuré de certains mots qui se rencontrent dans les poësies

arabes. 1839). Die Aufhellung der arabischen Geschichte förderte er durch die Text-Ausgabe des Ibn Khallikan, welcher häufig der arabische Plutarch genannt wird (Ibn Khallikan, Vies des hommes illustres de l'Islamisme. Paris. 1838. Eine englische Uebersetzung desselben ebend. 1842), wozu im Journal asiatique die Arbeiten über En Noweiri kamen (En Noweiri, Histoire de la province d'Afrique. 1841 f. und Lettre à Mr. Hase. 1844). Sodann folgte das umfangreiche Unternehmen einer Ausgabe der Geschichte der Berbern des Ibn Khaldoun (Histoire des Berbères et des dynasties musulmanes de l'Afrique septentrionale. 2 Bdde. Algier. 1847—51. 4. Eine französische Uebersetzung desselben in 4 Bänden ebend. 1852—56. 8); die Autobiographie dieses arabischen Historikers hatte Slane schon früher (1844) veröffentlicht. Seine Leistungen in der Geographie begannen mit der Ausgabe des Abulfeda, welche er gemeinschaftlich mit Reinaud bearbeitete (Paris 1840. 4), dann folgten im Journ. asiat.: Ibn Hankal, Description de l'Afrique (1842) und Ibn Batouta, Voyage dans le Soudan (1843), später Abu-Obeid El-Bekri, Description de l'Afrique septentrionale. Algier. 1857. 8. Ausserdem schrieb Slane Mehreres im Journal de l'Instruction publique (1845 f.) über die Bibliotheken zu Algier, Malta und Constantinopel. Fachkundige rühmen an seinen sämmtlichen Arbeiten eine seltene Gründlichkeit der Sprach-Kenntniss, ein scharfes und besonnenes Urtheil und eine allseitige Berücksichtigung der culturgeschichtlichen Verhältnisse der Araber, so dass ihm eine reiche und befruchtende Anregung und Belehrung zu verdanken sei.

Der Classensecretär Herr v. Giesebrecht sprach:

Die historische Classe hat im verflossenen Jahre durch den Tod ihres langjährigen und sehr thätigen Mitglieds, des k. Reichsarchivsraths

Karl August von Muffat

einen schweren Verlust erlitten.

Muffat erblickte am 29. October 1804 zu Sulzbach, wo sein Vater damals die Stelle eines churfürstlichen Schlossverwalters bekleidete, das Licht der Welt. Nach einem unregelmässigen, durch äussere Verhältnisse mehrfach unterbrochenen Studiengange zu Dillingen und München, bewarb er sich im Jahre 1825 um eine Stellung als Practikant in der hiesigen Hof- und Staatsbibliothek. Seine schon hervortretende Neigung zu literarischen Arbeiten liess ihn eine solche Stellung besonders wünschen und durch sehr ausgebreitete Sprachkenntnisse, welche er sich meist als Autodidact angeeignet hatte, schien er dazu vorzugsweise befähigt. Die gewünschte Stelle fiel ihm zu und ist dann von ihm sieben Jahre versehen worden. Erst während dieser Zeit erwarb er sich ein Absolutorialzeugniss bei dem Gymnasium zu Landshut (1827) und trieb regelmässige Studien an der hiesigen Universität. Mehr und mehr steigerte sich sein Interesse für die historischen Disciplinen. Er bearbeitete eine von der philosophischen Facultät gestellte geschichtliche Preisaufgabe und seine Arbeit wurde

1832 mit dem Accessit ausgezeichnet. Noch in demselben Jahre wurde er als Kanzlist am k. allgemeinen Reichsarchiv angestellt, rückte 1853 zum Reichsarchivsecretär, endlich 1859 zum Reichsarchivrath auf. Nachdem er über vierzig Jahre die erspriesslichsten Dienste dem Archive geleistet hatte, bat er 1877 wegen seines Alters und seiner geschwächten Gesundheit um die Versetzung in den Ruhestand. Sie wurde ihm unter der huldvollsten Anerkennung seiner Leistungen gewährt und ihm zugleich als besonderer Beweis königlicher Gunst der Verdienstorden der bayerischen Krone [1]) verliehen. Er gedachte sich nun ganz den geliebten Studien zu widmen und mehrere begonnene Arbeiten in Musse zu vollenden. Leider war ihm nur noch eine sehr kurze Lebenszeit zugemessen.

So einförmig der Lebensgang Muffats war, bot er doch den wissenschaftlichen Bestrebungen desselben eine grössere Förderung, als auf irgend einem andern Wege zu erreichen gewesen wäre. Der Archivbeamte arbeitet dem Gelehrten unablässig und unmittelbar in die Hand. Es war in der patriotischen Natur Muffats, wie in seiner Stellung begründet, dass seine Studien sich bald ganz auf die bayerische Geschichte concentrirten, und gerade hier bot ihm das Reichsarchiv das reichhaltigste, fast unerschöpfliche Material. Als dann auch das Archiv der Stadt München seiner Obhut anvertraut wurde, erschloss sich ihm hier für die Geschichte unserer Stadt, die ihm früh eine zweite Heimath geworden war und deren Entwickelung aufzuhellen ihm als eine seiner schönsten Lebensaufgaben erschien, eine nicht minder ergiebige Fundgrube. Kaum hat irgend ein Andrer den massenhaften Stoff, welcher für die ältere Geschichte Bayerns in Urkunden und Hand-

---

1) Das Ritterkreuz erster Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael war ihm bereits 1867 ertheilt worden.

schriften noch vorhanden ist, genauer durchforscht, eine gleiche Detailkenntniss von demselben gewonnen.

Allerdings war es Muffats Absicht, auf dem reichen Boden, der sich ihm darbot, selbst zu säen und zu ernten, aber er erkannte doch bald, dass hier viele Arbeitskräfte nöthig seien, wenn die volle Ausbeute erreicht werden sollte. Deshalb beschloss er mit andern Freunden der vaterländischen Geschichte im Jahre 1837 den historischen Verein von Oberbayern zu gründen [2]) und nahm dann an den Arbeiten desselben lebhaften Antheil. Auch auswärtige historische Vereine unterstützte er mit werthvollen Beiträgen und empfing dafür den Dank durch Ehrendiplome.

Unsrer Akademie, der ja die Pflege der bayerischen Geschichte besonders obliegt, konnte ein so hervorragender Kenner derselben nicht lange fehlen. Im Jahre 1852 trat Muffat als ausserordentliches Mitglied ein und ging 1861 in die Zahl der ordentlichen Mitglieder über. Auch als 1858 durch den hochseligen König Maximilian II. die historische Commission gegründet und unsrer Akademie angeschlossen wurde, fasste man sogleich Muffat's Mitwirkung in das Auge. Bei dem ersten Zusammentritt der Commission 1859 erschien er als ausserordentliches Mitglied, wurde aber schon 1863 zum ordentlichen Mitglied ernannt. In solchen Ernennungen sah er nicht allein eine äussere Ehre, sondern noch mehr einen Sporn zu erhöhter Thätigkeit, und die Acten unserer Akademie weisen nach, wie er unablässig für die Zwecke derselben gearbeitet hat.

Die literarische Wirksamkeit Muffats zieht sich fast ununterbrochen durch einen Zeitraum von nahezu fünfzig Jahren hin. Allerdings lässt sich ein grosses, in Forschung

2) Nach der Gedächtnissrede, welche E. v. Destouches am 1. Oktober 1878 in diesem Vereine hielt, schied von den zwanzig Begründern desselben mit Muffat der Letzte aus dem Leben. (Sammler, Beilage zur Augsburger Abendzeitung, 1874, Nr. 115).

und Darstellung abgeschlossenes Werk, mit welchem sein Name für immer verbunden wäre, nicht nennen. Die Geschichte der alten bayerischen Grafschaften und Grafengeschlechter, mit welcher er lange beschäftigt war und für welche er sehr umfängliche Sammlungen gemacht hatte, ist kaum über die Vorarbeiten hinausgekommen. Eine ängstliche Sorgfalt im Detail und ein peinliches Misstrauen in seine Kräfte hinderten ihn an der Vollendung umfassender Werke. Er bedurfte bei seiner schüchternen Natur eines äusseren Anstosses durch genügende Verhältnisse oder persönliche Beziehungen, um selbst bei weniger umfänglichen Arbeiten zum Abschluss zu kommen. Dennoch ist die Zahl seiner Schriften eine sehr grosse [3]), und in ihrer Gesammtheit bezeichnen sie einen unverkennbaren Fortschritt in der Kenntniss der älteren Geschichte Bayerns.

Obwohl alle literarischen Arbeiten Muffats in inniger Verbindung stehen und einem und demselben Zwecke dienen, das Studium der vaterländischen Geschichte zu fördern, lassen sie sich doch in drei Classen theilen.

Die erste Classe umfasst für das grössere Publicum bestimmte Aufsätze und Artikel, die in verschiedenen Zeitschriften und Taschenbüchern gedruckt wurden. Auch die zahlreichen Beiträge, welche er für die „Bavaria" lieferte, sind hierhin zu rechnen, wie seine Festschriften und Festreden. Diese Arbeiten wurden durch momentane Bedürfnisse hervorgerufen, gewannen aber durch die ungewöhnliche Sachkenntniss, welche dem Verfasser zu Gebote stand, eine mehr als ephemere Bedeutung, bisweilen einen grösseren Werth, als er selbst in der Folge ihnen beilegen mochte.

Die zweite Classe trägt einen durchaus gelehrten Cha-

---

3) Ein von Muffat selbst angelegtes Verzeichniss seiner Schriften findet sich im Almanach unserer Akademie für 1875; doch ist es nicht vollständig. So fehlen unter Anderem die Beiträge für die Bavaria.

racter und enthält Untersuchungen über schwierige, nur mühsam aufzuklärende Partien der bayrischen Geschichte. Sie sind alle zunächst zu Vorträgen in der historischen Classe bestimmt gewesen und sämmtlich in den Denkschriften und Sitzungsberichten unserer Akademie gedruckt worden. Sie zeichnen sich durch ihre feste, urkundliche Grundlage, durch eingehende, vielleicht öfters zu scrupulöse Kritik aus und werden, selbst wenn die fortschreitende Forschung die Resultate modificiren sollte, doch nicht in Vergessenheit gerathen. Irre ich nicht, so waren es diese Arbeiten, welche Muffat mit besonderer Vorliebe ausführte und in denen seine eigenthümliche Begabung am deutlichsten hervortritt.

Die letzte Classe bilden Publicationen von Quellenmaterial. Hierhin gehören die Beiträge, welche er zu den auf Befehl König Maximilians II. herausgegebenen Quellen zur bayrischen und deutschen Geschichte lieferte, dann zwei von ihm herausgegebene Bände der Monumenta Boica, endlich die neue Bearbeitung von Jörg Kazmairs Denkschrift über die Unruhen zu München in den Jahren 1397—1403. Er hatte diese neue Bearbeitung des früher schon von Schmeller herausgegebenen Werks für den fünfzehnten, Bayern gewidmeten Band der grossen Sammlung deutscher Städtechroniken übernommen und wusste ihr durch eine ausführliche Einleitung, wie durch zahlreiche Erläuterungen einen besonderen Werth zu verleihen, den er noch durch eine Reihe interessanter Beilagen zu erhöhen beabsichtigte. Der Tod überraschte ihn bei der Arbeit, aber sie ist dennoch, wie sie in der Hauptsache vollendet vorliegt, die wichtigste Publication, welche wir für die Münchner Stadtgeschichte des Mittelalters neuerdings erhalten haben.

Als die Stadt München im Jahre 1858 ihr siebenhundertjähriges Jubiläum feierlich beging, wurde Muffat berufen in der grossen Versammlung auf dem Rathhause am 28. September die Festrede zu halten. Keiner war nach

liesen ehrenvollen Auftrag geeigneter,
ich desselben in der würdigsten Weise.
er die Entwickelung Münchens bis zum
nten Jahrhunderts dar. Es war der
er sich so gern in seine Archive und
urückziehende Mann am meisten öffent-
ist Gerade zwanzig Jahre später an
er auf dem Sterbebette und hauchte
aus. Abends war sein Name in Aller
venig er sich herandrängte und nach
er Menge trachtete, wusste man doch
Gelehrter abgeschieden sei, der Bayern
erde gereichte und dessen Bestrebungen
verdienten, als sie vom reinsten Patrio-
en.

vird unter uns, die wir in ihm einen
frigen und wohlwollenden Collegen be-
en werden, aber auch über unser Leben
der Wissenschaft gedacht werden, als
die Geschichte Bayerns und Münchens
hat.

Die Gesammt-Akademie beschloss, folgende Publication ergehen zu lassen:

Die k. bayr. Akademie der Wissenschaften, welcher vom Curatorium der Savigny-Stiftung zu Berlin die Verfügung über zwei Jahres-Renten genannter Stiftung übertragen ist, stellt zur Preisbewerbung folgende Aufgabe:

> „Die Formeln des Edictum perpetuum (Hadrianum) „in ihrem Wortlaute und ihrem Zusammenhange.
>
> „In der bekannten Arbeit Rudorff's De juris dictione edictum hat sich die Restitution des prätorischen „Edictes zum ersten Male dem formularen Bestand„theile desselben zugewendet. In dieser Richtung „soll dieselbe nunmehr, — und zwar mehr als es „bisher geschehen ist aus den Edicts-Commentaren „selbst heraus und unter Kritik der bisherigen Re„stitutionen —, gefördert und zum möglichsten Ab„schlusse gebracht werden."

Die Preisbewerbung, von welcher nur die ordentlichen einheimischen Mitglieder der k. bayr. Akademie ausgeschlossen sind, ist an keine Nationalität gebunden; doch dürfen die Bearbeitungen der Preisaufgabe nur entweder in lateinischer oder deutscher oder englischer oder französischer oder italienischer Sprache verfasst sein.

Der unerstreckliche Termin der Einsendung der Bearbeitungen, welche an die k. bayr. Akademie d. Wissensch.

nd an Stelle des Namens des Verfassers
lissen, welches an der Aussenseite eines
amen des Verfassers enthaltenden ver-
wiederkehrt, ist der 28. März 1882.
gt 6900 ℳ; derselbe wird erst dann
Veröffentlichung der Preisschrift durch
ist.

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Sitzung vom 3. Mai 1879.

Historische Classe.

Herr v. Druffel trug vor:

„Bemerkungen über Aventin's Schriften: Türkenwarnung und Römisches Kriegsregiment."

Die Schriften Aventin's über die Türken und über das Römische Kriegswesen enthalten zwar wenige historische Nachrichten von Bedeutung, verdienen indessen sicherlich die Aufnahme in die im Werke befindliche neue Ausgabe, weil durch dieselben nicht bloss der Schriftsteller selbst, sondern auch die damaligen Zustände uns näher gerückt und klarer beleuchtet werden. Franz Muncker hat in einer eben erschienenen Arbeit [1]) sich eingehender mit ihnen beschäftigt, in der Absicht eine „philologisch strenge, wissenschaftlich brauchbare Ausgabe" vorzubereiten, welche uns bisher fehlte, da der von Heinrich Müller im Jahre 1563 veranstaltete Druck der Schrift über die Türken ebensowenig genügte, als Wiedemanns Text des Römischen Kriegsregiments. Er erörtert 1) die in Betracht kommenden Fragen nach der Ab-

1) Ueber zwei kleinere deutsche Schriften Aventin's von Franz Muncker, München Th. Ackermann 1879.

fassungszeit, nach den verschiedenen Redaktionen, gibt uns ausserdem 2) den Inhalt der Schriften ziemlich ausführlich wieder und vergleicht schliesslich 3) Aventins und Luthers Schriften über die Türken. Die Inhaltsübersicht wird demjenigen sehr willkommen sein, welchem der vollständige Text nicht zugänglich ist, sie ist im Ganzen übersichtlich und erschöpfend. Die Gegenüberstellung Luthers und Aventins sucht Aehnlichkeit und Unähnlichkeit in Auffassung, Sprache, Styl der beiden Autoren darzulegen. Das Vorhandensein der unter 2) und 3) genannten Abschnitte wird durch die Vorrede erklärt, indem Muncker sagt: „Vom literarhistorischen Standpunkte aus fasste ich vornehmlich meine Aufgabe auf", und ferner: „es war unvermeidlich, dass ich mich scheinbar von den behandelten kleinen Schriften hinweg zur Betrachtung gewisser Hauptzüge in Aventin's menschlich-sittlichem Charakter .... wandte". Von dieser Seite der Muncker'schen Schrift sehe ich aber hier ab, und wende mich zu seinen Untersuchungen über die Handschriften und die Abfassung, da wohl in einzelnen Punkten andere Ansichten vielleicht Geltung beanspruchen können.

Muncker bekämpft anfänglich die Meinung Wiedemann's welcher 1532 als Abfassungsjahr der Abhandlung vom Römischen Kriegswesen bezeichnet hatte. Wiedemann hatte sich auf eine 1711 von dem Leipziger Bibliothekar Götz gehaltene Rede berufen, worin 3 Schriften Aventin's aufgezählt werden: „libellus de origine urbis Ratisbonae, de veterum Romanorum disciplina militari atque expeditionibus Christianorum Saracenicis, et de causis Turcicae potentiae." Götz fährt dann fort: „Prior horum a. 1532 die 11. Aprilis in comitiis Reginoburgicis Carolo V. ... et .... Ferdinando praesentibus, posteriores duo a. 1529 ab ipso confecti indicantur." Jedermann wird zugeben, dass Wiedemann's Ansicht aus dieser klaren und deutlichen Stelle keine Be-

stätigung erhält, aber gewiss nicht minder ist diese Stelle von Muncker missverstanden worden, wenn er fortfährt: „Freilich, wo Aventin das selbst sagt, habe ich weder in dem Leipziger Codex, noch in den übrigen Handschriften, noch sonst irgendwo finden können". Bezieht man die Worte „ab ipso" zu „confecti" und nicht zu „indicantur", so ist die Schwierigkeit gelöst. Muncker versucht hierauf Wiedemann's Ansicht, deren Stütze sich als morsch erwiesen, eine neue Vermuthung gegenüber zu stellen. Er meint in der Schrift selbst hiefür Anhaltspunkte gefunden zu haben. Aventin schreibt: „Es haben auch die Teuschen, wol trefflich und unverzagt leut, noch ein manir, die nit vast zu loben ist an inn; in ainem sumer dirffen sy ain ganz kinigreich gewingen, und faren gar aus Teuschland yber mör oder sunst in ain land, und was sy gewingen, dirffen sy es, wen sy wider abziehen, wider verlyren in ainem monat; das thut der Tyrk nit: er nimbt sich umb ain land oder flecken an, der an in greinz, und im im wege ligt und der im zuwider ist und widerdriess anthuet; mit dem pekriegt er sich so lang und vil, pis er den gewingt und erobert; den pehelt und pesetzt er; nachmals fert er mit der zeit weitter und gewingt uns mit diser weys imerzue ain land, ain fleck nach dem andern ab, so lang und vil, bis er uns all in sack scheubt. Dess haben wir guete erfarung mit unserm schaden an dem ganzen Krichischen kayserthomb Constantinopel, an Croatien, Dalmatien, Windischen mark, Albonei und andren anstosenden landen, nemlich Krichischen Weyssenburg, Rodis, am land Syrien, an dem gantzen Ungerland, die er all in mans gedechnus, und syder absterbens kayser Maximilians hochlöblicher gedechtnus zeiten, hat der christenheit abgedrungen." Diese Stelle, meint M., könne nicht vor der Einnahme Ungarn's nach der Schlacht von Mohacz, und nicht während oder nach der Belagerung von Wien geschrieben sein; Aventin habe sich nämlich gewiss „nie die

Gelegenheit entgehen lassen, der Fortschritte der Türken bis vor die Hauptstadt des deutschen Reichs (sic!) warnend zu gedenken."

Wien war allerdings wichtig genug, seine Belagerung machte hinlänglich Aufsehen, und es wird schwerlich Widerspruch finden, wenn man die Ansicht aufstellt, dass dieses Ereigniss sich in einer gleichzeitig abgefassten Schrift hätte widerspiegeln müssen. Dagegen kann man nicht zustimmen, wenn in der Stelle, wo von den Fortschritten der Türken die Rede ist, der Hinweis auf eine bestimmte Zeit, auf die Lage nach der Schlacht bei Mohacz gesucht und gefunden werden soll. Die Ansicht, als ob hier die Summe der damaligen Türkischen Eroberungen aufgezählt sei, ist durchaus irrig; man kann sich darüber, wie aus den gewöhnlichen Handbüchern, so insbesondere aus dem Manifeste Ferdinand's vom 28. August 1529 unterrichten [1]), welches gewiss, noch mehr als es Aventin zuzutrauen ist, die Erfolge der Türken im grellsten Lichte zu malen beabsichtigte. Die obige Stelle Aventin's macht auf Genauigkeit keinen Anspruch, sie besagt nur, dass die Türken keine Feldzüge in weite Ferne nach Art der Kreuzzüge unternehmen, — wobei freilich von den Corsarenfahrten im Mittelmeer abgesehen ist — bei der Aufführung der einzelnen Länder sind die vollständig eroberten Gebiete von den ernstlich bedrohten nicht scharf getrennt, und ebensowenig die Chronologie berücksichtigt. Wollte man aber eine Folgerung an deren Aufzählung knüpfen, so könnte man eher an die Zeit nach dem Feldzuge von 1532 denken, wo einestheils Steiermark zum ersten Male mehr als streifende Horden zu kosten bekommen hatte, und anderntheils die an das Alterthum an-

---

1) Bucholtz, Geschichte Ferdinand's I. Bd. III, 263 gibt einen ausführlichen Auszug, der vollständige Text bei Reusner Epistolae Turcicae Buch VIII, S. 147.

knüpfenden, breiten Betrachtungen Aventin's über militärische Organisationen naturgemässer ihren Platz finden würden, als während des Kriegslärms, welcher ihn so sehr aufgeregt hatte. Dass in diesem Falle die Belagerung Wiens durch die Türken aber in seiner ganzen Ausführung über die stätigen und planmässigen Fortschritte der Türken mit Stillschweigen übergangen worden wäre, kann nicht befremden, da der Hinweis auf jenen Kriegszug von 1529 eher geeignet gewesen wäre, Aventin's Beweisführung zu stören. Völlig aus der Luft gegriffen ist es, wenn M. wegen des „verhältnissmässig milden Tadels" über die Laster des geistlichen Standes die Abfassung der Zeit vor Aventin's Verhaftung, also vor Okt. 1528, zuschreiben will. Für eine Schrift über das Römische Kriegswesen ist wahrhaftig nicht auffallend wenig von Pfaffen und Klöstern die Rede, vielmehr will Aventin deren Besitz zu seinen militärischen Einrichtungen anwenden, und das war ein Punkt, welcher den hohen Prälaten gewiss noch empfindlicher war, als die allgemeinen Klagen über ihr schlechtes Leben, die aus dem Munde fast jedes schriftstellernden Zeitgenossen an ihr Ohr tönten.

Der Aufsatz über das Römische Kriegsregiment ist in manchen Handschriften mit der Schrift über die Türken zusammen geschweisst. Muncker hat richtig erkannt, dass dies nicht das ursprüngliche Verhältniss ist, er bemüht sich, beide von einander zu sondern. Betrachten wir nun auch die Schrift über die Türken etwas näher. Die verschiedenen Handschriften hat Muncker mit grosser Genauigkeit untersucht und ist zu dem Ergebniss gelangt, dass dieselben in 3 Gruppen eingetheilt werden können. Während aber in der von ihm angenommenen zweiten und dritten Gruppe nur je Eine Handschrift erscheint, wozu bei der zweiten dann noch der erste Druck kommt, zeigen sich innerhalb der ersten Gruppe, welcher er sechs Handschriften zuweist, auch

noch erhebliche Unterschiede. Zwei Handschriften, A u. B enthalten gar nicht den letzten Theil des Werkes, bestehen aus 4 Kapiteln, während 3 andere Manuscripte C, D, E deren 5 enthalten, in einem, F, sich endlich nur das in den erstgenannten fehlende fünfte Kapitel findet und verbunden ist mit der Schrift über das Römische Kriegsregiment, welche, nebst jenem fünften Kapitel, auch in C, D, E auftritt; hier ist sie aber der vollständigen Türkenwarnung eingefügt und zwar so, dass die Eintheilung der Türkenwarnung in 4 Theile beibehalten ist, worauf dann das Kriegsregiment und endlich die als fünftes Kapitel bezeichnete wieder den Türken gewidmete Ausführung folgt.

Muncker schreibt: „Das Verhältniss der Handschriften erscheint um so verwickelter, da wir es bei allen diesen Manuscripten nur mit Copien, nirgends aber mit dem von Aventin selbst herrührenden Original zu thun haben.“ Hätte man allerdings das Original, so würden uns die andern Handschriften gewiss eben so wenig kümmern, als ihre Verwicklungen, wenn nicht vielleicht Jemand die Gelegenheit ergriffe, um an einem neuen Beispiele die alte Wahrheit anschaulich zu machen, dass Copisten und Setzer selten einen Text verbessern. Muncker erörtert drei verschiedene Fälle, die bei diesem Stande der handschriftlichen Ueberlieferung möglich seien. Entweder wir haben drei mit einander nicht zusammenhängende Schriften vor uns, oder die drei bilden ein Ganzes, oder endlich: die (drei) Schriften sind nur zwei Schriften. Die beiden ersten Ansichten bekämpft er und schliesst sich der dritten an. Ich muss gestehen, dass die ganze Beweisführung mich nicht überzeugt hat. Was soll es bedeuten, wenn Muncker sagt: „aus Aventin's Leben ist nicht die geringste Notiz überliefert, welche die Annahme unterstützte, dass dieser Abschnitt (der von den Regenten und Feldzügen der Türken und Sarracenen) von den andern Schriften selbstständig zu

sondern sei". Wenn je, so ist in diesem Falle die Anwendung des argumentum ex silentio misslich. Haben wir denn überhaupt über Aventin's Leben irgend eingehende Nachrichten? Und wird man mit Muncker urtheilen, ob es glaublich oder nicht glaublich sei, dass Aventin auch nur einen solchen kürzeren Aufsatz ohne ein einleitendes Wort begonnen hätte? Soll es schwieriger sein, eine Erklärung zu finden, warum Aventin in ein trockenes Fürstenverzeichniss einige im Ton leidenschaftliche Sätze eingefügt hat, als, im andern Falle, zu erklären, warum jenes trockene Verzeichniss der ganzen Türkenschrift einverleibt wurde? Auf S. 32 muss Muncker auch darauf verzichten, diese letztere Annahme zu erklären. Und ist es ein Beweis dafür, dass wir zwei Kapitel derselben Schrift vor uns haben, wenn eine Stelle in der 4. Woche der Belagerung Wiens, eine andere in der 5. Woche geschrieben wurde? Darf diese letztere Stelle, in der die handschriftliche Ueberlieferung unzuverlässig ist, überhaupt verwendet werden? Und Wiedemann könnte sich mit Recht darüber beschweren, dass Muncker ihm ohne Grund die thörichte Ansicht, Aventin habe zwei Schriften denselben Schluss angehängt, beimessen wolle, um dieselbe dann gleich nachher als „absurd und eines grossen Autors unwürdig" zu bekämpfen [1]).

Auf diesem Wege gelangt man schwerlich zu einem befriedigenden Ergebniss. Es wird sich mehr empfehlen, zu untersuchen, was man den Aeusserungen Aventin's über die Entstehung seiner Schrift entnehmen kann.

Auch Muncker hat die wichtigste Stelle, in der Ein-

---

1) S. 28. Muncker sagt, Wiedemann scheine sich zu dieser Ansicht hinzuneigen. In der angezogenen Anmerkung steht einfach: „Das noch Folgende „von dem herkumen der Saracenen" ist mit dem in Aventin's Werke „Beschreibung der Ursach des Türken-Kriegs" S. 47—56 gleichlautend".

leitung, hervorgehoben. Auf Aufforderung, — es bleibe einstweilen unentschieden, von wem — „übersah" danach Aventin und liess abschreiben, was er schon früher abgefasst, und etlichen gewaltigen Geistlichen und Weltlichen, ohne gute Aufnahme zu finden, zugeschickt hatte, und zwar geschah dies zur Zeit, als der Türkische Kaiser stark vor Wien und in Oestreich lag „und uns das wasser ins maul wil gehen". Muncker sagt einmal S. 7, die abschliessende Arbeit falle in die ersten Wochen des Oktober, dann, nachdem er die verschiedenen, ihm für die Abfassungszeit wichtig erscheinenden Stellen angeführt hat, die Schrift sei um die Mitte des Oktobers zum Abschluss gebracht. Beide Ausdrücke sind unbestimmt, und doch ist es wichtig, hier der Sache auf den Grund zu gehen; auf S. 29 sagt er, das 5. Capitel sei eine Woche später, als das 4. abgefasst worden, wodurch jedenfalls die beiden obigen Angaben beseitigt werden, denn zur Zeit, wo Kapitel 4 geschrieben wurde, waren bereits 4 Wochen seit dem 18. Sept. vergangen [1]).

---

1) Ueber Aventin's Zeitrechnung hinsichtlich der Türkenbelagerung schreibt Muncker S. 7: „Am 25. Okt. 1529 erfuhr Aventin, wie sein Tagebuch zeigt, den Abzug der Osmanen von Wien; die Belagerung der Kaiserstadt datirte er vom 18. Sept., von der Zeit, da die ersten Streifschaaren sich vor ihren Wällen gezeigt hatten." Diese Behauptungen sind indessen nicht so über jeden Zweifel erhaben, wie man denken sollte. Denn in Wirklichkeit unterscheidet das Tagebuch von dem Erscheinen der Türken vor Wien am 18. Sept. sehr deutlich den Beginn der Belagerung, indem es zu Sept. 26 notirt: Obsedit Turca Viennam; diese Notiz kehrt dann später noch zweimal wieder; und wenn man ihre Bedeutung gewiss nicht überschätzen darf, da sie an den letzteren Stellen nur die Bedeutung einer einleitenden Phrase hat: „Türkenbelagerung betreffend" etc., ergibt sich immerhin, dass die Datirung des Beginns der Belagerung nicht unanfechtbar feststeht. Dasselbe ist hinsichtlich ihres Endes der Fall. Muncker hätte beachten sollen, dass zu Oct. 19 und 20 eingetragen ist: ex campo noctu recedit Turca, und es dann erst zum 25. heisst: fugit Turca, cessit. Am 29. Okt. kamen schon Lands-

Da wir auch hier nur in Widersprüche gerathen, empfiehlt es sich, nach weiteren Anhaltspunkten zu suchen.

Aus der Vorrede ist nun zu ersehen, dass die Veran-

---

knechte, die in Wien gelegen, in Regensburg an. Und da sollte die Nachricht von Wiens Befreiung ihnen nur 3 Tage zuvorgekommen sein? Wer will somit auf Aventin's Notiz eine bestimmte Ansicht gründen? Wenn man die Unzuverlässigkeit der uns allein überlieferten Fassung des Tagebuchs berücksichtigt, muss man hierin bedenklich werden, zumal grade die zu Anfang des September gemachten und mit den Ziffern 17 und 18 versehenen Eintragungen ausserhalb der ordentlichen Zeitfolge stehen. Zieht man die von Oefele im 15. Bande der Deutschen Chroniken mit so grosser Sorgfalt herausgegebene Regensburger Chronik heran, so werden unsere Bedenken nur verstärkt. Hier ist erzählt, dass 27 Fähnlein durch Regensburg gekommen seien, darunter am 16. Sept. 7 Fähnlein. „Wie diese Knecht gein Wien hin(ein)chomen, hat niemant mer hinein gemugt, den auf den 26. Sept. ist der Türk für Wien gerückt und aufs sterköst belagert." Jedenfalls war am 20. Sept. die Belagerung noch in ziemlich weiter Aussicht, wie man aus dem Schreiben der Feldhauptmannschaft aus Wien von diesem Tage sieht. Vgl. Bucholtz III, 619 und die von O. Waltz in den „Forschungen" Bd. VI, 650 veröffentlichten Briefe. An einer andern Stelle der Chronik heisst es dann: „Der Turk ist am 21. Septembris fürzogen und gelegen pis auf den 20. Oct." Den Rückzug der Türken scheint man nach der Chronik zu Regensburg allerdings sehr spät erfahren zu haben; sie notirt zu Okt. 22 die Abreise des Bischofs Johann „auch zu hilf wider den Türken" und bemerkt dann: „was der Türk schon weg von Wien, man wistz aber hie noch nit". Diese Nachricht wird man indessen nur, wenn sie sich anderweitig bestätigt, annehmen dürfen, die Sache ist sehr auffallend, da König Ferdinand am 19. Oktober zu Linz bereits auf einen früheren Brief verweist, welchen er mit der Meldung von dem Abzuge des Türken, d. h. Soliman's selbst, am 15. Okt., seinem Bruder geschrieben hatte. Gévay Urkunden und Aktenstücke S. 49. Darf man annehmen, dass Ferdinand absichtlich die Nachricht geheim gehalten hat? Freilich ist zu berücksichtigen, dass eben nur der Sultan selbst an diesem Tage abzog, Ibrahim Pascha noch Okt. 17 ex castris pro Vienne datirt, Reusner S. 154. Kilian Leib, bei Döllinger Beiträge II, S. 529 gibt die Nacht vom 14/15. oder 15/16. an.

Alle diese Nachrichten geben uns zwar nicht die Möglichkeit, ein

lassung zu der Fertigstellung des Werkes von Aussen kam; Aventin sagt: „Diewail aber E. W. (Euer Weisheit) mich gebetten, ich soll in diesem jamer, — so itzo der Türkisch kaiser so stark vor Wien und in Osterraich ligt, und uns das wasser ins maul wil gehn — auch ain klaine anzaigung thun, was gestalt doch dem Turcken abzuprechen were, hab ich eurem solchem begeren genug wollen thun.“ In dem Drucke Müller's ist ausserdem eine Adresse wiedergegeben, freilich auch nicht ganz vollständig. Es heisst dort: „Den erbaren achtbaren und wolweisen herrn N. N. der statt Regensburg, meinen g e b i e t e n d e n günstigen herrn entbiet ich Johannes Aventinus Gottes segen, heil und freundlichen gruss.“ Es ist nicht anzunehmen, dass Müller diese Anrede willkürlich erfunden haben sollte, da er ausdrücklich bemerkt, dass die oben ausgelassenen Namen auch in seiner Vorlage gefehlt hätten. Mit Recht hat daher Muncker diese Ueberschrift als echt bei seiner Erörterung berücksichtigt. Wenn er aber gegen die bisher geltende Auffassung, welche unter den Adressaten Bürgermeister und Rath der Stadt Regensburg verstand, polemisirt, wenn er geradezu sagt: „Wie man dazu kam, den Bürgermeister und Rath der Stadt Regensburg hierin zu finden, begreife ich nicht“, so hat er übersehen, dass die in dem Drucke gebrauchten Worte „gebietend günstig“ eben die übliche Anrede an die Bürgermeister einer Stadt sind, und dass die von Aventin angewandten Worte: E. W. ebenfalls nur Männern in solcher Stellung zukommen können. Den Bürgermeistern und dem engern Rathe gegenüber ist es am Platz, wenn

---

bestimmtes Urtheil zu fällen, ob Aventin je von einer fünfwöchentlichen Belagerung habe sprechen können, oder nicht, sie machen es aber doch unwahrscheinlich. Der Ausdruck „in die fünfte woche“ ist nicht unangemessen; er kann auch noch zu späterer Zeit gebraucht worden sein.

Aventin erwähnt, dass sie ihn aufgefordert hätten „eine kleine anzaigung zu thun, was gestalt doch dem Türcken abzuprechen were"; bei Privatpersonen, zumal gegenüber dem Hausgenossen Erasmus Prims, von dem M. sagt, dass er ebenso gut hiermit gemeint sein könnte, würde dieses einen gespreizten Eindruck machen. Und endlich wäre es unnatürlich, wenn Aventin in einer Anrede an eine Privatperson sich bedankt hätte für die „von E. W. [1]) und derselbigen freuntschaft" erzeigten Wohlthaten. Gewiss würde er dann die Freundschaft, d. h. die Verwandten des Angesprochenen, nicht in dieser Weise in die zweite Linie geschoben haben, während dies ganz natürlich ist, sobald er sich an den Magistrat der Stadt wendet.

Für die Beurtheilung der Schrift ist es genügend, wenn man dieses Resultat gewonnen, und als richtig anerkannt hat. Die Personen, an welche Aventin sich wandte, festzustellen, hat nur ein untergeordnetes Interesse; immerhin aber mag auf den Namen Johann Hiltners, des Freundes Aventin's wenigstens hingewiesen werden.

Wenn es feststeht, dass Aventin's Schrift eine Gelegenheitschrift ist, die während der Wiener Belagerung auf Verlangen des Regensburger Magistrats abgefasst wurde, so gewinnen wir damit zugleich einen Ausgangspunkt für die Beurtheilung der Frage, welche Gestalt dieselbe damals gehabt haben möge.

Muncker spricht darüber S. 31, und sucht auszuführen,

---

1) Obgleich es vielleicht denjenigen, welche mit der geschichtlichen Literatur des 16. Jahrhunderts einigermassen vertraut sind, überflüssig erscheinen könnte, will ich doch auf einige Beispiele hinweisen, die sich gerade auf Regensburg beziehen. Johann Funk, Pfarrer zu Wörth widmet 1545 seine Chronologia „amplissimo senatorum ordini liberae imperii civitatis Ratisbonae, dominis prudentissimis"; hier haben wir die Uebersetzung der „Weisheit". Die Anrede „E. W." findet sich z. B. stets in den Briefen des Balthasar Hubmair und des Dr. Hiltner.

dass die abgedruckte Fassung in 5 Kapiteln bereits dem Jahre 1529 angehören; „den Gedanken an eine fernere Umarbeitung weist er S. 32 „energisch" ab: „es ist unmöglich, dass der historische Abschnitt erst nach diesem Jahre eingefügt worden sei". Er bespricht bei dieser Gelegenheit gar nicht den Umstand, dass er selbst auf S. 6 einen über den Türkenfeldzug des Jahres 1532 handelnden Abschnitt, im Gegensatze zu Wiedemann, für Aventin mit Recht in Anspruch genommen hat [1]).

Die einzige Stelle, welche er prüft, ist diejenige, welche den Feldzug Soliman's vom Jahre 1529 behandelt. Weil es hier heisst: „Izo ist er diz jar, als man zalt 1529 jar widerkumen, . . . und ligt vor Wien in Oesterreich nun in die fünf wochen" behauptet er die Abfassung im Oktober 1529, obschon, wie er selbst hervorhebt, nur Eine Handschrift und der Druck [2]) diese Lesart haben, die andern Handschriften aber die Belagerung als vergangen behandeln. Muncker bekämpft nun freilich diese letztere Darstellung, er versichert, „die Klage über das Treiben der Ketzermeister sei ohne Zweifel unter dem Einfluss gegenwärtiger Bedrängniss geschrieben". Muncker sagt nicht, ob er den Einfluss der durch die Ketzermeister oder der durch die Türken veranlassten Bedrängniss meint. Und was soll es

---

1) Muncker äussert sich nicht darüber, wie er den nach den Worten: „Aber Gott straft uns also" mit welchen der Druck S. 41 b schliesst, in F noch folgenden Absatz: „Und man gibt auch den Ungern die schult, das man nit fort und dem Türcken nach ist etc." angesehen wissen will. Ich halte denselben für Aventinisch, und ebenso auch den Absatz, wo von der Zögerung des Kriegsvolks in Regensburg die Rede ist: „sie lagen zu Regenspurg wol bis in die drit wochen, ehe sie die hüpschen federbüsch auf die hüet, die guldin kregen auf die hembder all machten".

2) Das ist unrichtig, im Druck steht und ebenso noch in andern Handschriften: „nun in die fünfte wochen".

heissen, wenn er sagt, „die Klage verliere fast alle Bedeutung, klinge gar nicht mehr aventinisch (!) wenn man sie in die Vergangenheit übersetzt“? Ich muss gestehen, dass ich es vergeblich versucht habe, dieses feine Verständniss für die Aventinische Ausdrucksweise mir anzueignen, und möchte nur fragen, ob denn nach Muncker's Ansicht der Passus, welcher den weiteren Verlauf des Krieges behandelt, nicht Aventinisch klinge, wo von der Rettung Wiens, von dem Pfalzgrafen Philipp und von der darauf durch König Ferdinand's Truppen unternommenen Belagerung Ofen's die Rede ist. Freilich steht dies nicht in der für Muncker massgebenden Handschrift G, aber er wird zugeben müssen, dass der sich auch hier findende Satz: „Ist auf dismal gegen dem Türcken vor Wien auch nichts ausgerichtet worden etc.“ jedenfalls das Ende der Belagerung als bekannt voraussetzt. Und warum sollte Aventin nicht, später auf die Belagerung Wiens zurückblickend, haben ausrufen können: „Wo war damals der Papst, wo waren damals die Ketzermeister“? Mir kommt das sogar naturgemässer vor, als wenn er während der Türkennoth einen solchen Ausruf gethan hätte. Dass er dann aber bei der Geisselung der Männer die gegen die Türken Hasen, gegen die unschuldigen Bücher Löwen sind, das Präsens gebraucht, ist doch nicht verwunderlich, da es sich eben hier nicht um einen zeitweiligen Vorgang, sondern um dauernde Verhältnisse, über die er seinen Unwillen äussert, handelt [1]).

Muncker hat sich zum Theil wohl gerade dadurch, dass ihm an dieser Stelle die Fassung von G als die sachgemässeste erschien, zu der Ansicht bestimmen lassen, dass G, eine Handschrift, die er hinsichtlich der vorhergehenden

---

1) Die Stelle: „Also geth es auch, Got geb das wol gerath“ wage ich nicht zu verwerthen. Sollte nicht, statt auch, „annoch“ zu lesen sein? Dann wäre die spätere Abfassung sicher gestellt.

Kapitel gering schätzt, das fünfte Kapitel in der ursprünglichsten Gastalt enthalte. Denn was er sonst anführt, eigenthümliche Dialektformen und alterthümliche Ausdrücke, kann doch nicht ausschlaggebend sein; warum soll nicht der zeitgenössische Abschreiber diese eben so gut gebraucht haben können? Wenn er sagt, dass in G das Werk „in seiner vollständigen Gestalt erhalten ist, in fünf Theile gesondert, innig und wesentlich verknüpft mit dem Kapitel über die saracenisch-osmanische Geschichte", so muss er selbst eine bedenkliche Concession machen: Der Schlusssatz fehlt. Diesen kann er nicht der Hs. G, er muss ihn der Hs. C entnehmen. Nachdem er sich in Ausführungen ergangen hat, wie der fromme Autor kaum seine Arbeit mit dem halben Fluch: „wil man der lehr Christi unsers herrn nit volgen, so volg man dem teufel" aus der Hand gelegt haben werde, wie der Schluss: „aber Got straft uns also" nicht befriedige, wie das Buch einen breiteren Abschluss fordere — wahrscheinlich, weil Aventin, wie er S. 29 sagt, immer nach künstlerischen Grundsätzen verfuhr — bezeichnet er, im Anschluss, wie er meint, an Hs. C und D, als conclusio Aventini die beiden Sätze: Solchs hab ich aufs kurzt wellen anzaigen, damit man doch sehe und spur, das der feind durch unser kriegsregiment nur störcker wird, und wir nur schwecher an land und leuten werden; das werden wir teglich mit unserm grossen schaden und verderben innen. Gott der almechtig gebe und verleuch sein göttliche genad und hilf allen christlichen menschen, so zu diesem ytzigen zug verordnt werden, daz sy mit starkem glauben und fraydiger hand dem feind begegnen und obsygen kynden. Amen". Der zweite Satz kann aber nicht von Aventin geschrieben sein, der eben selbst schon das Ende des Feldzugs von 1532, des Kaisers Abreise nach Italien erzählt hatte. Man wird am liebsten annehmen, dass derselbe mit Beziehung auf den Feldzug des Jahres 1542 geschrieben

wurde, an welchen sich so grosse Hoffnungen knüpften [1]). Und diese Vermuthung findet Bestätigung durch die Hs. C, wo jener erste Absatz, „Solchs — innen", an dessen Seite die Notiz Conclusio Aventini steht, durch einen ziemlichen Zwischenraum von dem folgenden Satz getrennt ist, sowie durch die Hs. F, in welcher der Satz: „Got der almechtig [1]) etc." von jenem ersteren völlig getrennt erscheint, und der ganzen, mit der Bemerkung Additio alterius angekündigten Ausführung über das Jahr 1541 folgt, während der andere: „Solchs hab ich etc." derselben vorhergeht.

Im Gegensatze zu Muncker müssen wir somit erstlich manche Stücke des fünften Kapitels einer späteren Zeit zuschreiben, und ferner die Stelle, aus welcher er die Abfassung im Oktober 1529 folgern zu müssen glaubte, preisgeben. Es fragt sich noch, ob andere innere oder äussere Anhaltspunkte uns ein Urtheil über die Gestalt ermöglichen, welche eine zur Zeit der Wiener Belagerung an den Regensburger Magistrat gerichtete Schrift gehabt haben mag. Da fällt zuerst in's Gewicht, dass zwei Handschriften, die besten nach Muncker, das fünfte Kapitel gar nicht enthalten und in ihnen auch das Vorwort nur von 4 Kapiteln spricht. Erwägt man nun ferner, dass das fünfte Kapitel mit seinen historischen Compilationen zu dem Vorhergehenden doch sehr wenig passt und sich in einer Gelegenheitsschrift seltsam ausgenommen hätte, so glaube ich, werden wir dieses fünfte Kapitel als einen späteren Zusatz, und zwar als einen sehr lose mit der Türkenwarnung zusammenhängenden Zusatz bezeichnen

---

1) Unbegreiflich ist, dass Muncker, der diesen Satz Aventin vindicirt, sich nicht der Hs. F bedient hat, deren Fassung wenigstens nicht in direktem Gegensatze zu dem vorhergehenden steht, indem hier Gottes Segen für die „so etwan in künftiger zeit zu ainem zug wider den erbfeind der Christenheit verordnet werden" in Anspruch genommen wird. Man sieht aus dieser Stelle, wie gern ein Abschreiber den Text der augenblicklichen Zeitlage anpasste.

müssen. Ich möchte glauben, man dürfte dasselbe eher für eine Skizze zu einer beabsichtigten ausführlicheren Arbeit, als für einen Bestandtheil der Türkenwarnung halten; bei dem geringen Werthe, der demselben zukommt, da es zum grossen Theil nur oberflächliche Zusammenstellungen über die Türkische Geschichte enthält, verlohnt es sich aber nicht der Mühe, dasselbe genauer zu untersuchen.

Wenn somit Muncker sagt: „Die Handschriften der ersten Gruppe bieten uns die ursprüngliche Gestalt des Werkes in 4 Theilen, aber nur im grossen und ganzen. Im einzelnen ist ihr Text durchaus der von 1529“ so ist dies zuzugeben, wenn man unter dem Text von 1529 eben nichts anderes versteht, als jene Gestalt in 4 Theilen, ablehnen dagegen möchte ich die Vermuthung, dass Aventin auf den Wunsch von Freunden, die durch den Anfang (der saracenischen Geschichte) nach der Fortsetzung lüstern gemacht wurden, 1529 die volle arabisch-türkische Geschichte hinzugefügt habe.

Nur indem Muncker sich mit der Vorstellung durchdrungen hatte, das ganze Werk in fünf Kapiteln müsse im Oktober 1529 aus einem Gusse entstanden sein, ist es zu erklären, dass er S. 30 auf einen Augenblick sogar den Gedanken fassen konnte, der Schlusssatz der Hs. A u. B könne von einem Schreiber, der lange mit dem Copiren aventinischer Werke beschäftigt gewesen sei, sich in die Redeweise des Verfassers eingelebt und sich dieselbe bis zu einem gewissen Grade angeeignet habe, „fabricirt“ sein, eine Vorstellung die er doch glücklicherweise selbst gleich nachher als durchaus unwahrscheinlich fallen lässt, um dann, anknüpfend an das, was Aventin selbst sagt, anzudeuten, dass jener Schlusssatz einer früheren Redaktion des Werkes angehört habe.

Muncker bespricht die Frage nach der Ausarbeitung einer früheren Fassung auf S. 8 und S. 31. Er sagt

„Spuren dieser Umarbeitung finden sich noch; einzelne Handschriften lassen den Tod des Königs Ludwig von Ungarn (1526) vor zwei, vor anderthalb Jahren, oder gar „ditz jars do ich das schrib" geschehen sein. Muncker scheint demnach anzunehmen, dass an diesen Stellen noch der Text der früheren Redaktion zu Tage trete, er geht indessen nicht näher auf die Sache ein und unterlässt es, die vorhandenen Abweichungen der Handschriften unter einander zu erklären. Soll der erste Entwurf vielleicht so langsam entstanden sein, dass ein Stück 1526, ein anderes anderthalb, ein drittes zwei Jahre später niedergeschrieben wurde?

Man wird die einzelnen Stellen prüfen müssen. Da bemerken wir vor Allem, dass die Vorrede, welche in den meisten, darunter den besten Hs. mit den Worten eingeleitet wird: „Ich hab imr lang zeit, und nemlich von anderhalben jar her, sieder kunig Ludwig in Ungarn erschlagen ist worden, schriftlich Teutsch und Lateinisch [1]) ursachen der schweren leuf und gewisse zaichen unsers kunftigen verderbens angezaiget, etlichen gewaltigen gaistlichen und weltlichen zugeschickt" jedenfalls erst im Jahre 1529, eben zur damaligen Einführung seiner Schrift bei den weisen Herren von Regensburg, geschrieben sein k a n n. Da scheint mir keine Wahl zu bleiben: entweder muss man ein Missverstehen einer Ziffer durch den Abschreiber annehmen, oder den Satz weniger streng und dahin verstehen, dass Aventin sagen will: Anderthalb Jahre sind vergangen, seit ich mich mit diesen Fragen zu beschäftigen begann, welche durch den Tod des Königs heraufbeschworen worden. Diese letztere Möglichkeit hat gewiss wenig Wahrscheinlichkeit für sich, zumal es an einer andern von Muncker S. 8 an-

---

1) Vielleicht sind aus dem Ausdruck „Teutsch und Lateinisch", der also noch andere Schriften, als unsere Türkenwarnung umfasst, die auffälligen Zeitangaben zu erklären.

gezogenen Stelle auch in jenen besten Handschriften heisst: „Ich hab jetzo drey jar solche schrift etlichen gewaltigen zugeschickt, hat sich niemant in die sach, dem Turcken zu weren, geschickt". An einer andern Stelle sagen die Handschriften (A und) B: „so ist neulich, vor zweien jar, ehe ich das schrib" König Ludwig erschlagen worden, während hier nach den andern allen gleichzeitige Abfassung zu konstatiren wäre, indem sie sagen: „So ist itzo dis jar, so ich das schrib". Ich möchte das erstere für ursprünglicher, das letztere für die Correctur eines Abschreibers halten, der, das Wort „schrib" für Präsens haltend, einen Verbesserungsversuch machen zu müssen glaubte. Indessen ist zu bemerken, dass, wie wir bereits oben gesehen haben und wie die Verschiedenheiten der Handschriften auch wieder an dieser Stelle zeigen, nirgends leichter als bei solchen Zeitangaben, zumal wenn sie vielleicht ursprünglich in Ziffern geschrieben waren, die Abschreiber Veränderungen anbrachten, so dass auf dieselben wenig Verlass ist.

Muncker führt einen andern inneren Grund an, der, wenn er sich als stichhaltig erweist, für die unserer Schrift vor 1529 gewidmete Thätigkeit Aventins nur einen äusserst beschränkten Raum liesse; er sagt S. 31: „es ist nicht g l a u b l i c h, dass der leidenschaftliche Charakter, den das Buch jetzt aufweist, ihm schon 1526 eigen, dass namentlich die heftigen Angriffe auf den Klerus schon damals darin enthalten waren". Und S. 43 spricht er die Ansicht aus, die Form der Vorwürfe gegen den Klerus, der Ton, in welchem er rede, könne bei dem a u f m e r k s a m e n L e s e r keinen Zweifel darüber zulassen, dass dies n i c h t der gewöhnliche Unwille der Zeit über das sittenlose Treiben der Pfaffen sei, sondern dass hier ein bestimmter persönlicher Groll des Autors gegen den geistlichen Stand vorliege.

Den Anlass zu diesem „persönlichen Groll" sucht und findet er dann in Aventin's Verhaftung im Jahre 1528.

Ich gehöre zu jenen Lesern, welche diese Beziehungen aus der Aventinischen Schrift nicht herauszufühlen verstehen. Ich glaube, dass ein Blick auf andere gleichzeitige Schriften Aventin überzeugt haben wird, dass er mit seinen scharfen Redewendungen gegen die Klerisei keineswegs allein stehe. Schon Döllinger hat in seiner Festrede auf den Weihbischof Berthold Priestinger von Chiemsee hingewiesen, dessen zu Landshut 1524 gedruckte, einige Jahre vorher verfasste Schrift „Onus ecclesiae" Aventin gewiss nichts nachgibt [1]). Hier finden wir Rom als den Sitz des Thieres, als die meretrix magna bezeichnet: „heu, sicut olim in Romano imperio, sic hodie in Romana curia est, vorago divitiarum turpissima, crevit avaritia, periit lex a sacerdote ac visio de propheta et consilium a senioribus, claves ecclesiae sunt in abusu et servitute simoniae ac ambitionis; vitia enim ferme curialium celari negarique vix possunt: Roma quasi gurges flagitiorum." Berthold wendet sich gegen alle die Laster des geistlichen Standes, welche Aventin geisselt, gegen die Wollust und Verschwendung, gegen die Gleichgültigkeit für das Seelenheil der ihnen anvertrauten Heerden, und er thut dies, indem er anfangend vom Papste, alle die Cardinäle, Bischöfe, Prälaten bis herab zu dem armen gewöhnlichen Klerus durchnimmt und erklärt, alles was der Herr einst von den Pharisäern gesagt habe, gelte jetzt von den Mendicantenorden. Man wird sogar die Frage aufwerfen können, ob nicht diese Schrift Aventin vorgelegen hat. Und ähnlich wie Berthold von Chiemsee äussert sich

1) Es ist zu bedauern, dass Janssen, welcher sonst so eifrig darauf ausgeht, die Culturverhältnisse der damaligen Zeit an der Hand eines reichen Quellenapparats uns näher zu rücken, diese Schrift nicht für seine Geschichte des Deutschen Volkes verwerthet hat; er hätte daraus lehrreiche Züge für die Schilderung der kirchlichen Zustände entnehmen können. Sollte er sie eben so wenig wie unsern Aventin gekannt haben?

Johann Virdung, der von Aventin citirte Hasfurt, verkündet Unheil den Prälaten in seiner „Pronostication": „Dieweil das laster der simonei des geitz und aller wollust hat besessen die prelaten der kirchen, ist zu besorgen, sie werden trincken den kelch des jamers und der bitterkait, auch wirt unter innen erwachsen ain zwittracht im glauben, dovon zu besorgen ist, es werden kumen die unglaubigen und die tempel berauben und zerstören, sprechend: wir wollen sie verderben von dem volk und irer erbschaft und wir wollen ainnemen die kleynat und heiltum des herrn. Dieses unglück wirt khomen über die prälaten von wegen Mercurii und Jovis, die solchs anzaigen, über den glauben und die geistlichen. Jedoch solt ir nit meinen, das der christlich glaub ganz zerstört werd, dan der herr lesst das schifflin Petri wol wackeln, ader nit untergeen gar."

Ausser den oben angeführten allgemeinen und unbewiesenen Behauptungen hinsichtlich der „Form" und des „Tones" der Aventinischen Schrift, hat Muncker auf einige Stellen hingewiesen, in welchen er bestimmte Beziehungen auf die Gefangennahme Aventin's zu finden glaubte. Er hat aber hier, wenn ich nicht irre, keine glücklichere Hand gehabt. Er hebt S. 47 den Satz hervor: „Ich hab den heillosen leuten mein leben lang kein laid thon, noch haben sie mich in ir achtbuech geschrieben, mir zuentboten, sie wellen mich gen Rom citiren, haben sorg, ich bschreib ir büberei und brings an den tag, geudnen sich solches, trauen den leuten, sagen, sie wellen lieber an die Luterischen ziechen, dan an den Turcken; Got hat wol von inen gsagt: ir hend seind vol menschenpluets." Hier ist, nach Muncker, „mit deutlichen Worten auf den unseligen Anlass seiner Feindschaft mit dem Klerus hingewiesen."

Muncker selbst aber führt dann in einer Anmerkung eine mit der obigen bezüglich des Citirens nach Rom, des Einschreibens in das Achtbuch übereinstimmende Stelle der

Chronik an, wo ausserdem gesagt ist, die Predigermönche hätten Angst „ich solt die büberei beschreiben, die sie vor siebzehn jaren zu Bern in Schweiz begangen haben". Hier haben wir einen bestimmten Zeittermin, das Ereigniss worauf angespielt ist, gehört dem Jahre 1507/8 an. Will man nun etwa folgern, dass Aventin diese Stelle in der Chronik nicht 1525 geschrieben habe? Gewiss nicht. Also ist auch die Stelle in der Türkenwarnung nicht für Muncker's Zweck zu verwerthen. Ebenso wenig beweisen die andern Stellen, wenn Aventin z. B. sagt: „können nit mehr, dann dass einen antragen und verliegen: er sei Luterisch, kann sich einer nit bass rechen an einem, dem er neidig ist, wie sie selbst bekennen, ich mehr dann einmal offentlich von inen gehört hab". Ist es möglich, insbesondere in der Berufung auf das Gehörte eine Andeutung auf Selbsterlebtes zu finden? Will man Beziehungen aufstöbern, liegt es da nicht näher, an Bernhard Tichtl von Tutzing zu denken, der in dieser Weise in das Gefängniss kam, ohne dass freilich seiner Laufbahn als herzoglicher Beamter hierdurch Eintrag geschehen wäre. Ebensowenig kann die Stelle über das blosse Kochen von Fleisch an der Vigil eines Festes auf Aventin's Verhaftung am 7. Okt. Bezug haben. Grade in dieser Zeit des Jahres ist jetzt und war ebenso im 16. Jahrhundert eine solche Uebertretung nicht möglich, weil keine Vigilien zu Festen in diese Zeit fallen. Was will man also in jenen Auslassungen Anderes finden, als den Ausdruck allgemeinen Missbehagens über das kirchliche Polizeiregiment?

Hätte sich der Nachweis erbringen lassen, dass die scharfe Polemik gegen die Geistlichkeit die vorherige Haft Aventin's im Oktober 1528 zur Voraussetzung haben müsse, so würde die Beurtheilung derselben naturgemäss anders ausfallen, als wenn man annehmen könnte, dass Aventin ohne derartige persönliche Motive sich ähnlich ausgedrückt

hätte. Das Gewicht seiner Kritik wird um so grösser sein, je freier er dabei von dem Gefühle der Rachsucht und Gehässigkeit gewesen ist, und ebenso wird ihr Schätzungswerth steigen oder fallen, je nachdem Aventin sich so gegenüber einer dem Klerus ohnehin wenig freundlichen Reichsstadt [1]), oder in einer Zuschrift an geistliche und weltliche Würdenträger d. h. wohl an die Bairischen Herzoge und an deren Bruder Ernst, den Administrator von Passau ausgesprochen hat.

Beinahe noch wichtiger aber, als für seine Beurtheilung des Klerus, wäre eine genaue Kenntniss der Abfassungszeit wegen der vorkommenden Aeusserungen über die weltliche Obrigkeit, und zwar vor allem über die Herzoge von Baiern und seinen Gönner Leonhard von Eck. Zwar nennt er hier so wenig einen Namen, als er die Missstände im Klerus durch bestimmte Beispiele belegt. Hier ist höchstens auf die Betrügerei der Jungfer Ursel, welche auch Luther auf seiner Romreise besucht hatte [2]), deutlicher hingewiesen, und möglicherweise wussten die Zeitgenossen auch, wer gemeint war, wenn Aventin von einem Eheweib erzählte, das in einem Bisthum gewaltiglich regiere, und welches ein nicht so gar hoher Pfaff dem Ehemann vorenthalte. Viel klarer aber und gar nicht misszuverstehen war es, wenn er schreibt: „So waiss man auch wol fürsten im reich — aus antruschlen der finanzer — die haimlich mit dem Franzosen, babst, Weida in Ungern wider den itzigen kaiser und sein bruder, den kunig von Beham und Ungarn haimlich bundnus gemacht haben; wie dieselbing seinem bruder, kunig in

---

1) Die Regensburger Chronik sagt grade von der Zeit der Wiener Belagerung: Der pöfl trieb vil pöser spitziger wort: wirt Wien verloren, so sehen sy dy pfaffen für.

2) Muncker erwähnt S. 21 „die dunkle Anspielung auf die heilige Jungfrau in Augsburg, die lang nichts gessen hat". Das Dunkel wird erhellt, wenn man einen Blick auf Köstlin I, 304 wirft.

Beham, übel geredet haben, waiss mer dan ainer oder zwen." Das bezog sich auf Niemanden sonst, als auf die Bairischen Herzoge, deren geheime Praktiken, wie ihr Kanzler Leonhard von Eck klagte und wie aus den vom König Ferdinand bei den Herzogen selbst erhobenen Beschwerden noch deutlicher hervorgeht, nicht mit einem so dichten Schleier umhüllt blieben, wie sie wohl gewünscht hätten [1]). Herzog Wilhelm ermunterte den päpstlichen Datar Ghiberto zum Ausharren, als Frundsberg 1527 gegen den Papst zu Felde lag, indem er ihm Nachrichten über die angeblich bedrängte Lage des kaiserlichen Heeres übermittelte, ihm von seinen Verhandlungen mit Johann Zapolya Kenntniss gab, und ihm versicherte, dass in Böhmen wie in Ungarn die Angelegenheiten Ferdinand's schlecht ständen. Aehnlich schrieb Eck an den Französischen Gesandten Grangis in der Schweiz. Was er hierbei für ein Ziel verfolgte, hat er selbst in einem Briefe an seine Herren ausgesprochen: „die ganz warheit ist: sollte der pabst und Venediger den sieg erlangen, so ist nit allein der kaiser aus Italia, sonder auch der erzherzog durch ganz geringe praktika aus Teutschen landen verjagt" und weiter: „ist sach, das die kaiserischen geschlagen werden, wöllen wir den erzherzogen von der cron (Böhmen) auch dringen, darvor soll ihme nichts, dann Gott allein sein". Die Bairischen Herzoge bezeichnen Zapolya, nicht Ferdinand von Oestreich als König von Ungarn, Eck meint von diesem: „wiewol er durch etlich wenig personen, so nach der schlacht zu Ungern zu ihme geflohen sein, auch zu konig zu Ungern erwält, so ist doch wenig hoffnung, dass er etwas daran erlangen werde".

So viel leuchtet ein, diese Aeusserung Aventin's steht in völligem Gegensatze zu der Politik seiner fürstlichen

1) Die Böhmischen Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse herausgegeben von dem Böhmischen Landesarchiv Bd. I, 192 fg.

Herrn und seines Gönners Leonhard von Eck. Sie wurde noch verschärft, indem sie in einer Schrift an die Bürgermeister von Regensburg gemacht wurde, zumal er dann noch eine Bemerkung über die Politik der Fürsten gegenüber den Reichsstädten fallen lässt, die gleichfalls den damaligen Herzogen wenig erwünscht sein musste: „Die alten fürsten, als herzog Ludwig und herzog Albrecht aus Bairn haben's mit den reichsstetten gehalten, sein durch dieselbing bei land und leuten fein gehandhabt worden, jtzo obgenant geltnarren hetzen die fürsten wider die stett, nemen gelt von den stolzen ungelerten geitigen pfaffen. Also geht es auch, (vgl. S. 349) niemant räth zur ainigkait".

Bei dem jetzigen Stande der handschriftlichen Ueberlieferung wäre es ein gewagtes Unternehmen, wenn man den Versuch machen wollte, den früheren Text aus dem uns vorliegenden vom October 1529 herauszuschälen. Nur eine einzige Stelle wüsste ich zu bezeichnen, die wenigstens etwas älter sein muss, im Uebrigen ist die Ueberarbeitung so bedeutend gewesen, dass die ursprüngliche Form verwischt ist. Es ist dies sehr zu bedauern, da wir dadurch genöthigt sind, auf eine bestimmte Beurtheilung seiner scharfen Aeusserungen über Baierns Politik zu verzichten. Es sind zwei Möglichkeiten: Entweder er schrieb in dieser Weise nur 1529 an den Regensburger Rath; dann wird man sagen müssen, dass er das frühere Verhältniss zu den Bairischen Herzogen nicht bloss für gelockert, sondern für völlig gelöst gehalten hat und sich ihnen völlig fremd geworden fühlte. Hat er aber schon früher und in einer Eingabe vielleicht an die Herzoge selbst, in der Weise, wie er es später thut, den Reichsgedanken betont und die eigennützige Politik Leonhard's von Eck verurtheilt, so wird man seinen

1) Mit Rücksicht auf die Vorgänge der Jahre 1475 u. 1485 wird man hierunter Albrecht den Weisen und Ludwig den Reichen zu verstehen haben. Aventin's Auffassung von der guten alten Zeit ist entschieden zu günstig.

Freimuth zwar hoch anschlagen müssen, sich aber andererseits schwerlich darüber wundern können, wenn er sich dadurch Unlust und Ungunst zuzog. Ja es ist nicht unmöglich, dass die Rücksicht auf Aventin's politische Haltung mit in Betracht kam bei seiner Verhaftung, deren eigentlichen Grund wir noch durchaus nicht klar zu erkennen vermögen.

Muncker hat auch den Lebenslauf Aventin's in Kürze geschildert, aber theils sind ihm die besten Quellen entgangen, theils benutzt er dieselben unrichtig. Aus Prantl's archivalischen Notizen in der Geschichte der L. M. Universität wäre zu ersehen gewesen, dass die ganze Erzählung von der gemeinsam mit Leonhard v. Eck unternommenen Visitation der Ingolstädter Universität im Jahre 1512 aus der Luft gegriffen ist.[1]) Nicht Eck, sondern der Franciskaner Schatzger und der Domherr Ilsung von Freising waren zu Aventin's Genossen bestimmt. Die Visi-

---

1) Muncker schreibt S. 56: Aventin's Verhältniss zu dem Kanzler des bayrischen Herzogthums scheint im Dezember 1512 begründet zu sein, als die beiden Männer im Auftrage des Herzogs zugleich mit Dr. Sebastian Ilsung und Augustin Köllner als Commissäre ad inquirendum an die Universität Ingolstadt giengen." Was die fragliche Reise angeht, so citirt Muncker dafür Aventin's Tagebuch und Wiedemann S. 17. In ersterem stehen nur die Worte: Ingolstadium missus cum doctore Ulsing (Ilsung); obschon bereits Dittmar S. 135 darauf hingewiesen hatte, dass Mederer, auf welchen sich Wiedemann gestützt, die Reise der oben Genannten in den Mai 1515 setzt, wiederholt Muncker vertrauensselig Wiedemann's Nachricht. Prantl hat Bd. II, S. 150 aus dem Universitätsarchiv den an Ilsung, Schatzger und Aventin gerichteten Befehl des Herzogs Wilhelm vom 5. Dezember 1512 wörtlich abgedruckt, und auf Grund der Universitätsakten ausgeführt, dass eine zweimalige Abordnung einer Commission nach Ingolstadt erfolgte; an der zweiten, von welcher auch Mederer berichtet hatte, nahm Leonhard von Eck Theil; Prantl I, 110 u. 128.

betheiligt war, ist 3 Jahre jünger.
alles, was er über die Veranlassung
ringt. Wir haben darüber keine andere
von Döllinger hervorgehobene, dass
st sagt, sie sei des Evangeliums wegen
s, wenn M. sagt: „Er war kühn genug,
r und Anhänger der neuen Secte her-
es durch den einer viel späteren Zeit
chsel mit Melanchthon zu beweisen
, gestützt auf die Worte des Tagebuchs:
ίζω", — was doch nichts anderes heisst,
gie — ihn an einer theologischen Dis-
rg Theil nehmen lässt, und dann hin-
on hier freiere, von der Römischen Lehre
en ausgesprochen haben". Gegen eine
g der Quellen muss auf das entschie-
rden. Es dürfte auch unzulässig sein,
les Tagebuchs: „Confratres Ratisbonae
inter quospiam mystas" umzuformen
3. August 1528 war er mit seinen
e Eintracht zwischen den „Predigern
n wieder herzustellen". Woher weiss
mals Prediger der Reformation in Re-
(Gemeiner) Geschichte der Kirchen-
nsburg S. 43 und 56 sollte man an-
en noch gar nicht gegeben. Auch für
r scheute sich nicht, das Fastengebot
gionsedikts von 1524 leichtsinnig zu
Nachweis nicht dadurch erbracht, dass
über die Schärfe, mit der man das
Stab bricht [1]).

[1] ung 4 auf S. 45 möge Wiedemann's Schrift:
cultus, Wien 1865, Separatabdruck aus der
kath. Theologie IV. Jahrg., verglichen werden.

Zum Schlusse möchte ich einige Textesstellen besprechen, wo Muncker, in allzu gewissenhaftem Anschlusse an die Handschrift, welche er für die beste hält, die nothwendigen Emendationen unterlassen zu haben scheint. Er erwägt gewissenhaft, ob man: „die laus, den mönch“, oder: „die laus der mönch“ lesen müsse; es ist bereits von anderer Seite darauf hingewiesen worden, dass Aventin über diejenigen spottet, welche die lausden mönch, monachos pelliculosos als Heilige verehrt wissen wollen. Auf S. 40 macht ihm folgende Stelle des Drucks Schwierigkeit: „Die Lateiner nennen solch trieger heredipetas, captatores testamentorum und vultures; ist auf Teutsch erbrauber und geschefftjäger“; er weist in einer Note besonders darauf hin, dass einige Handschriften, wie er mit Recht sagt, kaum richtig anstatt des letzten Wortes: „gescheft giriger“ bieten; mit Rücksicht auf das vorhergehende vultures wäre hier die Conjektur: „geyer“ geboten; zum Ueberfluss steht auch so deutlich in der Hs. C. Es ist irrig, wenn er die wiederholte Vorbemerkung dieser Hs. „Caute legendus est iste libellus“ dem Copisten zuweist; es ist eine Glosse von anderer Hand. In der Stelle S. 21: „Ich ken ain eheweib, hat ein eheman, helt ims ainer, nit so gar ein hocher pfaff, mit gewalt vor zeit“ ist die Lesart der sonst schlechteren Handschriften „helt ims ainer vor lange zeit“ nicht, wie Muncker meint, besser. Es ist zu lesen: „holt ims ainer vor zeit“, wie denn in der Hs. B auch geschrieben ist. In der Uebersetzung des Satzes: „posita causa ponitur effectus, alsbald die ursach vorhanden, volgt von nöten hernach, das des es ain ursachen ist“, empfiehlt sich keineswegs die Fortlassung des Artikels „ain“. Endlich ist die Aehnlichkeit der Buchstaben c und t in den Handschriften hie und da Veranlassung zu Irrthümer geworden, es ist z. B. nicht zu lesen: „nach Rom ciciren“, sondern „citiren“; die S. 47 als unrichtig bezeichnete Lesart der Hs. A „trawen“ besagt dasselbe, wie

genommene Lesung „trowen". Gewiss
pt empfehlen, wenn die in der Muncker'-
e Methode, des Anschlusses an die
ndschrift, der Beibehaltung der Willkür
ung der Anfangsbuchstaben sowie
r Konsonanten, den von J. Grimm
für die Reichstagsakten empfohlenen
achte; es würde einen seltsamen Ein-
man der Hs. gemäss das Wort „lang",
Mathäus Lang von Salzburg bedeutet,
djektiv gross geschrieben sähe.
die Hoffnung hegen dürfen, dass in
usgabe selbst nicht nach den Grundsätzen
e in dieser vorbereitenden Schrift be-

———

Herr Rockinger trug vor:

„Zu Aventins Arbeiten in deutscher Sprache im geheimen Hausarchive."

Hat unsere Körperschaft gleich in der ersten öffentlichen Versammlung nach ihrer Erneuung am 28. September 1807 durch den Mund des Hofrathes Dr. Breyer dem „Vater der baierischen Geschichte" ihre Verehrung gezollt, und haben bei weiteren Gelegenheiten am 13. August 1825 und 1. Juli 1854 die Akademiker v. Delling und Krabinger desselben rühmend gedacht; ist sie auch jüngst bei der glänzenden Feier seines 400 jährigen Geburtstages, welche seine dankbare Vaterstadt am 4. Juli 1877 veranstaltet, hinter den zahlreichen Genossenschaften nicht zurückgeblieben, welche sich durch besondere Vertretungen daran betheiligt; hat weiter unser verehrter Präsident in seiner Rede an der Vorfeier des königlichen Namens- und Geburtsfestes am 25. Juli jenes Jahres „Aventin und seine Zeit" mit bekannter Meisterschaft an uns vorübergeführt; konnte sie ihm endlich als Monumentum aere perennius wohl ein grossartigeres setzen, als eine den Anforderungen der Wissenschaft entsprechende Ausgabe seiner selbständigen Schriften, insbesondere seiner unerreichten Riesenwerke, der baierischen Annalen und ihrer deutschen Bearbeitung in der baierischen Chronik?

Bereits am Schlusse der berührten Rede ist ihre Herstellung als eine Ehrenschuld für Baiern erklärt worden. Es gereicht mir zur Befriedigung — knüpfte sogleich Ignaz v. Döllinger daran — melden zu können, dass die Akademie der Wissenschaften Berathungen darüber gepflogen, und ein vorbereitendes Comité sich dazu gebildet hat.

Wie bekannt, ist die Herausgabe der bedeutenderen Werke des Johann Turmair, der lateinischen wie der deutschen, bewährten Händen anvertraut.

Es versteht sich wohl von selbst, dass hiebei das Comité sich von Anfang an auch angelegen sein liess, alle Wege zur Erlangung von allenfalls noch da und dort verborgenem Stoffe für sein Unternehmen einzuschlagen. Ueber den Erfolg wird seinerzeit die Ausgabe selbst Rechenschaft geben. Als vorläufiger besonderer Beitrag hiezu möge nachstehende Untersuchung über zwei Foliobände in der Handschriftenabtheilung der Bibliothek des geheimen Hausarchives angesehen werden, ein Beitrag der insoferne nicht ohne Werth sein wird, als er einmal unsern Blick in das Innerste der stillen Werkstätte Aventins namentlich für seine in der Muttersprache abgefassten Schriften um ein gutes Stück erweitert, und sodann von einer bisher nicht bekannten selbständigen Arbeit desselben zur baierischen und pfälzischen Geschichte Kunde bringt.

In dem Umstande, dass der Lagerort dieser beiden Bände, wie bemerkt, die Bibliothek des geheimen Hausarchives ist, mag denn auch die Entschuldigung liegen, dass die erste Mittheilung hierüber nicht von einem zünftigen Geschichtsforscher ausgeht, sondern dass sie vor der Hand von demjenigen, welcher zunächst zum Wächter dieser Reste baierischer Vorzeit bestellt ist, in die gelehrte Welt eingeführt werden. Fällt doch ab und zu neben den sonstigen nicht immer besonders geistigen Berufsarbeiten eines Archivars auch die Beschäftigung mit mehr oder minder

wissenschaftlichen Fragen unter seine Obliegenheiten! Und was mag einem Archivare, dem über der Anhänglichkeit an das deutsche Gesammtvaterland die Liebe zur engeren Heimat nicht abhanden gekommen, erwünschter sein als die Durchforschung der alten Denkmäler der Geschichte eben seines Heimatlandes? So bleibt wenigstens mir aus der Zeit meiner Thätigkeit im allgemeinen Reichsarchive die Auffindung des Jahrhunderte hindurch verschollen gewesenen älteren oberbaierischen Landrechtes des Kaisers Ludwig immerhin eine angenehme Erinnerung. Nachdem mir die Obhut der Bestände des geheimen Haus- und Staatsarchives anvertraut worden, fiel wohl nicht unter meine letzten Pflichten auch die Rücksichtnahme auf eine irgendwie brauchbare Verzeichnung von da verwahrten älteren Arbeiten zur baierischen wie pfälzischen Fürsten- und Staatsgeschichte. Ich habe hierüber in zwei Vorträgen in unserer Classe im vorigen Juni und im Februar dieses Jahres gehandelt. In ihnen ist auch der beiden Folianten gedacht, welche hier näherer Besprechung unterzogen werden sollen.

I.

Zunächst kommt jener umfangreiche Sammelband des geheimen Hausarchives in Betracht, welcher gleich im ersten jener Vorträge angeführt worden.

Er besteht aus grösseren und kleineren Lagen von Bogen in Folio nicht desselben Formates wie auch nicht von Papier mit durchgängig dem gleichen Zeichen.

Ob er je eigentlich gebunden gewesen, oder ob nur die einzelnen Lagen, welche selbst nicht mehr ganz und gar vollständig vorhanden, lediglich am Rücken durch starke Bindfadenstränge, welche noch erübrigen, vereinigt gewesen, ist nicht mit Sicherheit zu behaupten. Jedenfalls muss er seinem ganzen Erscheinen nach schon lange seinen Einband

eingebüsst haben, wie denn auch der Anfang des Ganzen selbst gleich mangelt.

Soviel im geheimen Hausarchive bekannt, stammt er aus dem Besitze jenes Zweiges der pfälzischen Linie des Hauses Wittelsbach welcher seinerzeit zu Veldenz hauste.

Ueber seinen Inhalt bedarf es hier nicht vieler Worte, da er am bemerkten Orte — vgl. die Abhandlungen unserer Classe XIV. Abth. III S. 39 bis 50 — in Kürze in der Weise verzeichnet ist, dass die Gegenstände welche nicht unmittelbar die baierische wie pfälzische Geschichte berühren nur mehr im allgemeinen angegeben sind, während das was in diese selbst näher einschlägt an den betreffenden dort bezeichneten Stellen besonders behandelt ist.

Er zerfällt hiernach gewissermassen in zwei Theile. Die erste etwas stärkere Hälfte besteht aus einer grossen Menge von Auszügen und aus sonstigen Vorarbeiten zu Aventins Schriften in deutscher Sprache, namentlich zur baierischen Chronik wie zu dem von ihm beabsichtigten und mit unverkennbarer Liebe gepflegten Zeitbuche von ganz Deutschland, und fällt hienach in die Zwanzigerjahre und vor die Mitte der Dreissigerjahre des 16. Jahrhunderts. Die zweite kleinere Hälfte bilden zwei Arbeiten des Wolfgang Kraus von Gunzenhausen zur brandenburgischen und sächsischen Geschichte aus den Jahren 1554 und 1555, welche hier nicht in Betracht kommen.

Wie viel auch von Aventins rastlosem Schaffen zu Grunde gegangen, es erübrigt immer noch genug, um ihn in seiner weitverzweigten Thätigkeit beobachten zu können. Ein Blick in die vier auf der hiesigen Hof- und Staatsbibliothek noch vorhandenen als seine Rapsodien oder Adversarien[1]) bezeichneten Foliobände, die Codd. latt. 201- 204,

---

1) Vgl. Dr. Theodor Wiedemann, Johann Turmair, genannt Aventinus, Geschichtschreiber des baierischen Volkes S. 345—364.

zeigt ihn uns auf der ausgedehnten Forschung in den Bibliotheken und Archiven des Baierlandes wie in der Verarbeitung des an allen Ecken und Enden gesammelten Stoffes.

Betrachtet man sich nur den auf seiner Vorderdecke mit der alten Zahl V bezeichneten Cod. lat. 202, aus welch verschiedenen Jahren und von wie weit entlegenen Orten vereinigt er Auszüge, Abschriften, sonstige Aufzeichnungen? So finden sich beispielsweise aus dem Jahre 1511 die Abschriften und Aufzeichnungen welche er zu München von Urkunden aus Niederaltach nach beglaubigten Copien machte, die ihm der bekannte baierische Archivar Augustin Kölner daselbst mittheilte auf dem Quaterne der Folien 52—56, nebst der Abschrift des Notariatsinstrumentes über die Berufung eines allgemeinen Concils auf den 1. September jenes Jahres nach Pisa auf dem bemerkten Quaterne von Fol. 56 — 59′, oder die Auszüge und Abschriften aus der Chronik des Georg Hauer von Niederaltach von Fol. 96 bis 107, und unmittelbar darnach die Aufzeichnungen aus der berühmten tegernseer Handschrift der alten deutschen Volksrechte, und anderes zum Theile wieder aus dem Jahre 1511 selbst[2]) von Fol. 107 — 114′, sämmtlich ebenfalls zu München gefertigt, woselbst er ja in diesem Jahre

2) So beispielsweise gleich am Schlusse von Aufzeichnungen de Francorum origine fabulosa und über fränkische und französische Herrscher von Fol. 112′—114′ bei König Ludwig von Frankreich: Ludouicus is anno 1511, quo hec Monachij scripsimus in — ursprünglich stand Arce — Regia veterj, cum diuo Maximiliano bellum contra Venetos concordi animo nunc in quartum usque annum gessit. Nec dum finis: jmo illo anno concilium indixere Cesar et rex Pisas — vgl. oben Fol. 56 bis 59′ — contra Julium pontificem maximum, qui relicto federe et amicitia Cesaris et Ludouici regis Francie ad Venetos non sine detrimento reipublice christiane turpiter defecit. Quid futurum sit, Deus scit. Germanie principes, ignauia torpentes, derelinquunt Cesarem: Ipse a Francis, olim acerrimis hostibus suis, mirabile dictu, fideliter defenditur!

Christenthume getriebenen Wittekind zu Aufzeichnungen über eine vermuthlich ungarische Gesandtschaftsreise von Ofen nach Constantinopel und zurück im Jahre 1495 benützt, welche aber nicht eine streng fortlaufende Reihenfolge einhalten, sondern sich deutlich als gelegentlich hingeworfene Auszüge kennzeichnen.

Abgesehen von dergleichen Gegenständen tritt aber bei näherer Besichtigung ein Unterschied zwischen den Rapsodien oder Adversarien und unserem Sammelbande insbesondere nach zwei Seiten entgegen. Einmal haben wir es hier nicht wie dort der Hauptsache nach mit den buntesten auf den verschiedenen Kreuz- und Querzügen naturgemäss zufällig zu einander gerathenen umfassenderen oder gedrängteren Auszügen aus Handschriften, Abschriften von diesen und jenen Urkunden oder sonstigen geschichtlichen Denkmälern der Vergangenheit, Aufzeichnungen jeder Gattung zu thun, sondern es zeigen im grossen Ganzen die einzelnen Stücke mehr oder minder eine gewisse Art Zusammenhang, sie machen den Eindruck von so zu sagen bereits berechneten Zusammenstellungen bestimmter geschichtlicher Gruppen, welche als Grundlage zur seinerzeitigen Vornahme einer je nach Bedürfniss so oder so zu treffenden Ausscheidung für die besonderen Zeiträume dienen sollten: mit einem Worte, es sind schon mehrfach geordnete und gegliederte Vorarbeiten, welche vorzugsweise für die in der Muttersprache abgefasste baierische Chronik bestimmt waren, wie für jenes Werk an welchem Aventin nach zahlreichen Andeutungen mit ununterbrochener Neigung hieng, für seine Germania illustrata, wenn wir so sagen wollen. Hieraus erklärt sich denn auch mit Leichtigkeit der zweite Unterschied gegenüber den Bänden der Rapsodien. Während diese mitten unter die gewaltige Masse lateinischen Stoffes da und dort deutsche Stücke früherer und späterer Zeit mischen, bietet unsere

Handschrift ohne Ausnahme lediglich Arbeiten in deutscher Sprache der Zeit Aventins.

Das hindert im übrigen keineswegs, einen gewissen Zusammenhang mit den Adversarien dennoch nicht zu verkennen. Es ist nicht meine Aufgabe, dieses weiter zu verfolgen. Aber wenigstens auf einen Gegenstand mag doch hier hingewiesen sein. In dem oben S. 369 erwähnten Cod. lat. 202 der Hof- und Staatsbibliothek findet sich auf einer Lage von drei Bogen oder von Fol. 26—31 je in zwei Spalten geschrieben eine kurze lateinische Darstellung der Geschichte des Reiches der Bulgaren, dann eine längere der Reiche Spanien und Britannien. Namentlich zu der von Spanien, welche von Fol. 26 Sp. 2 bis Fol. 28 Sp. 2 bis über die Thronbesteigung des Königs Johann III im Jahre 1454 reicht, hat Aventin eine Menge von Randbemerkungen gefügt, und gewissermassen als Fortsetzung oben auf die leere Rückseite des Fol. 28 bemerkt: Ferdinandus, Elisabeth, Philippus Burgundus, und schliesslich noch: Imp[erator] Carolus V. Wie in den erwähnten Abhandlungen unserer Classe S. 44 unter Lit. e angeführt ist, enthält der Sammelband des geheimen Hausarchives auf einer Lage von zwei Bogen, deren erstes Blatt ausgeschnitten ist, eine Schrift „von dem vrsprung der konig vnd konigreich zu Hispanien" in der Weise, dass die ersten zwei Blätter auch in zwei Spalten geschrieben sind, vielleicht sogar von der gleichen Hand wie das eben namhaft gemachte lateinische Stück. Die Vergleichung beider lässt keinem Zweifel darüber Raum, dass das letztere zwar nicht sonderlich ausgezeichnet aber desto mehr so zu sagen wortwörtlich in unserem Sammelbande lediglich „durch doctorn Frantzen Praun zu Munchen getewtschtt" ist, wie es am Schlusse dortselbst heisst.

Muss ich weiteres der Art denjenigen überlassen welchen die Beschäftigung mit Johann Turmair näher liegt, so haben

wir es, wie bereits angedeutet worden, bei den Gegenständen unserer Handschrift mit deutschen Vorarbeiten zu seiner baierischen Chronik wie zu seinem Zeitbuche von ganz Deutschland zu thun. Darüber hier noch einige Worte, namentlich insoferne sich hiebei der Gang der Arbeit sogar bis in Einzelheiten verfolgen lässt.

Das letzte Stück bildet eine grosse Menge von Aufzeichnungen über die Geschichte von Reichen aus dem 4 bis 6 Weltalter u. s. w. Ich habe a. a. O. S. 49 unter Lit. p bemerkt, dass die einzelnen Absätze von Seite zu Seite mit Tinte durchstrichen sind, wodurch schon von selbst der Gedanke nahe gelegt ist, dass Aventin ihrer nicht ferner bedurfte, sondern dass sie irgendwo andere Verwerthung gefunden haben. Das ist denn auch wirklich der Fall, und zwar nicht blos für eines der in unserem Sammelbande enthaltenen Stücke, sondern sogar für mehrere, nämlich die am berührten Orte unter Lit. b, c, g aufgezählten.

Gleich auf dem jetzigen ersten Blatte der durchstrichenen Lage ist „der Anfang des Reichs Lidia" bis zu dessen neuntem Könige Croesus behandelt. Dieses Ganze findet sich so zu sagen wortwörtlich auch vorne in b.

An Lydien schliesst sich am ersten Orte die „ling der konig Assiriorum" von Sardanapal bis Assaradon. Dieser Absatz ist oben in Lit. b in die Gesammtreihe der assyrischen Herrscher unter den Ziffern 23—28 einschliesslich eingefügt.

In ähnlicher Weise findet sich der durchstrichene Absatz von dem Visigothenkönige „Sysebutus" vorne in Lit. c in theilweiser Umarbeitung unter „Sissebertus" noch theilweise wörtlich wieder.

Unter der Ueberschrift „Reges Anglie" wird am ersten Orte König Adelphus und sein Nachfolger Eamundus, später unter der nämlichen Ueberschrift Eduardus und Ethgarius

behandelt. Alle vier, unmittelbar an einander gereiht, begegnen uns in dem in vollständiger Reinschrift vorhandenen Sexterne der Lit. g.

In ihm stossen wir weiter vor diesen Königen von England unter denen von Sicilien gleichfalls auf Vereinigung von sonst getrennten Abschnitten von Kaisers Friedrichs II. ausserehlichem Sohne Manfred angefangen bis auf Karl II. mit noch einem Schlussabsatze über seinen Sohn Robert.

Es liesse sich in solcher Vergleichung noch lange fortfahren. Doch däucht mich, diese Beispiele dürften genügen. Es wird hienach wohl keinem Zweifel mehr unterliegen, dass diese und jene Lagen allmälig je nach Bedürfniss neuer Umstellung und Wiederbearbeitung unterworfen worden sind.

So mancher Stoff ist auch hier und dort noch gesammelt, der seinerzeit entweder keine Verwendung mehr gefunden, oder der eine solche an Stellen gefunden hat die uns verloren oder wenigstens zur Zeit unbekannt sind. So begegnen beispielsweise in Lit. c unter den 28 wälschen Königen bis zum Tarquinius dem Hochfärtigen die beiden ersten in folgender Fassung:

> Janus, der erst konig welscher lannde. der pauwt ein templ. der ward nach im Janiclum genandt. vnd er ward dar nach für einen grossen got gehaltten. vnd wirt mit zweyen angesichten gebildet, vnd sein feirtag in dem anfang des iars begangen, dar umb das er ein ennd des vergangen vnd ein anfang des kunfftigen iars was. daher ist der erst monat von im Januarius genendt. sunst nent man in auch den zwystringen.
>
> Saturnus, der vatter Jouis, ein konig der von Cretta, der sonn Ary, des sonns Ninie, des sons Niny, des sonns Bely, des sonns Nembroths, fieng an zw regiern zw der zeit Ysaac. vnd ward dar nach durch Jouem, seinen son, von dem konigreich ausgetrieben. als nun Janus sach, das Saturnus burgerlich oder fridlich leben

vnd weingartten pflannczen vnd leren wolt, da nam er in guetlich vff, vnd teillet daz reich mit im. vnd Saturnus gebar da selbst Bycum, der nach im regieret. etlich nenen in Stercucium nach dem mist: dan von im als einem allererfarnsten agkerman ward erfunden, das mit dem mist des vichs die egker gedungkt soltten werden. dar vmb machten sie in nach seinem tod ein got des agkers vnd ganczer glügksälligkeit. von den Römern ward die bildnus Saturni entworffen eins traurigen angesichts, alt mit grawem har, in seiner lingken hand ein sichel, vnd in der rechten ein flamschiessender tragk.

Es ist mir nicht bekannt, dass hievon in dieser Ausführlichkeit anderswo Gebrauch gemacht worden wäre, während allerdings von verschiedenen der in unserer Handschrift enthaltenen Gegenstände sich nicht blos mehr oder weniger entfernte Anklänge in der baierischen Chronik finden, sondern sich mitunter geradezu wörtliche Uebereinstimmung zeigt.

Wissenschaftliche Bedeutung haben sie natürlich nicht zu beanspruchen, während sie immerhin für die genauere Kenntniss der Entstehung der Arbeiten Aventins, namentlich gerade seiner in deutscher Sprache abgefassten Schriften, und eine begründete Beurtheilung derselben einmal von nicht zu unterschätzendem Werthe sind, und auf der anderen Seite unseren Einblick dahin gegen bisher in beträchtlichem Grade erweitern.

Hauptsächlich in dieser Rücksicht sei denn auch hier darauf aufmerksam gemacht, beziehungsweise zu näherer Beachtung durch sachkundige Hand die Anregung gegeben!

Es bedarf übrigens hiebei kaum einer besonderen Betonung, dass mit der weitaus überwiegenden Mehrzahl dieser Stoffsammlung oder wie man sonst die bemerkten Vorarbeiten bezeichnen will einiges andere, wie beispielsweise die

in den Abhandlungen unserer Classe S. 45/46 unter Lit. i aufgeführte Geschichte der Kurhäuser Brandenburg und Pfalz, des ersteren bis zu Kaiser Karls IV Sohn Siegmund, des letzteren nur mehr bis auf Ludwig den Kelheimer, nicht auf die ganz gleiche Stufe zu setzen ist, sondern dass ihr im Gegenhalte zu jenen eine selbständigere Bedeutung zukommt.

II.

Dem gegenüber bietet uns eine andere Handschrift der Bibliothek des geheimen Hausarchives ein in sich zusammenhängendes grösseres selbständiges Werk gleichfalls in deutscher Sprache.

Sie besteht, in einen festen gelben Lederumschlag gebunden, aus 169 von der gleichen Hand je am oberen rechten Rande der Vorderseite gezählten Blättern[6]) in Folio, welchen noch eine Reihe theils unbeschriebener theils nicht mehr gezählter

---

6) Diese Zählung stimmt anscheinend nicht mit den Zahlen, die theilweise noch in der Mitte des unteren Randes der Vorderseite der Blätter erhalten sind.

Diese beziehen sich nämlich je auf die erste Hälfte der Blätter eines Sexternes, dessen zweite Häfte dann — wie zum Theile auch in dem vorhin behandelten Sammelbande der Fall ist, beispielsweise bei den a. a. O. S. 41/42 unter c erwähnten vier Lagen — nicht besonders gezählt ist, so dass Sextern 1 = 1 bis 6, Sextern 2 = 7 bis 12, Sextern 3 = 13 bis 18 u. s. f.

Man möchte nun glauben, wenn man diese Zahlen verdoppelt, müsste sich die obige Foliirung ergeben. Das ist aber aus dem Grunde nicht der Fall, weil diese Zählung erst mit dem vierten Blatte beginnt, nämlich ohne Einrechnung der leeren Blätter des ersten Sexternes von dem wirklichen Texte an, von der auf dem vierten Blatte befindlichen Vorrede. Es weist daher diese Blattzählung gegenüber der Verdopplung der berührten Bogenzahlen der Lagen immer eine Minderheit von 3 auf, indem Lage 1 bis Fol. 9 reicht, Lage 2 von Fol. 10—21, Lage 3 von Fol. 22—33 u. s. w.

folgt, das erstere offenbar für den Behuf von allenfallsigen weiteren Zusätzen. Das Papier der sämmtlichen 17 Lagen von je 6 Bogen hat durchaus das gleiche Zeichen, nämlich ein in einer Einfassung stehendes ausgebauchtes Metallgefäss ohne Henkel auf vier beziehungsweise sechs Füssen mit Deckel. Auf der Vorderseite des Lederumschlages ist von der Hand welche das Werk selbst geschrieben bemerkt: Das Register aller pfalczgrauenn bey Rein vnnd herczogen in Beirn, auch was vonn andernn geschlechten ausz jn erwachsenn sind. Darunter steht von der neueren Hand eines Bibliothekars oder Archivars der Pfalz, woher der Codex in das geheime Hausarchiv gelangt ist, wohl des bekannten Johann August Bachmann: Genealogie des Comtes Pal. depuis l'anneé 903.

Zum Theile ist aus der berührten deutschen Ueberschrift, welche auf dem ersten Blatte der Handschrift selbst „Register aller Pfaltzgrauen bey Rhein etc. auch was von andern geschlechten daraus erwachsen“ lautet, schon auf den Inhalt zu schliessen. Doch ist er hiemit nicht vollständig erschöpft. Betrachten wir ihn desshalb genauer.

An die Spitze des Werkes ist eine besondere Vorrede gestellt, welcher sich neben der kurzen Inhaltsanzeige eine Gebrauchsanweisung für das Ganze anschliesst.

Man schreibt vil — beginnt die Vorrede — von dem grossen Alexander. wa sein historyen mit geschrifften warlich, als wol zu glauben ist, verfast sind, wie er der ganczen welt ein her gewest sey vnd die gancz in seiner gehorsam gehabt habe, musz man in disser gleichnus erkennen.

Ptholomeus hat auch mit hochem fleis vnnd onne zweiffel mit grosser mue vnd arbeit, dar vff nit kleiner vnkost gangen ist, beschriben die ganczen welt, geordnet in ein mappha der dreyer theil Asia Europha vnd Aprikan;

auch zu ydem theil besunder vnd samentlich klärlich angezögt alle keiserthum konigreich furstenthum herschafften lannd vnd gepiette, mit allen wassern fliesend stennd vnd steigend, wie alle innseln oder eillanndt dar in ligennd, auch alle bekantte vnd vnbekanten gebirge mit allen greniczen vnd gelegenheit eines yden laundes, wie das die taffeln seines theilbuchs klerlich anczögen, vnd wie er sollichs als mit grossem ernnst durch die menige seiner diener auch ausz furderung seines koniglichen gewalts disse ding alle versamelt vnd zu samen bracht hat, dar in lannger zeit kein mangel noch abbruch bey vnns Teuczschen funden ist. ob es des vnuerstannds der lernung oder anderer vnerfarenheit schuld, ist mir nit muglich zu bedengken. aber souil ist mir wissens, nach dem die grosmechtigen konig zw Hispania zu Portugall vnd andern enden mit irer merschiffung nun ob funffzig iaren gefaren sind, das sie mer lannds insseln vnd ander bewonung — gepaut vnd vngepawt — funden haben, dan die teil Europpa oder Apricham an grösz vnnd weit irs theils vermugen: von den allen noch kein gelerter im Pth(«lomeus nichcz finden kann, wie wol man im vmb seines hochen fleis willen das zu gibt seiner grossen erfarenheit halb, als ob er das gannсze ertrich zu wasser vnd lannde in seiner beschreibung beschlossen habe.

Also mag ich auch sagen von des grossen Allexanders regamendt, das man im zu gibt vmb seiner vnmenschlichen grossen streit vnd menschlichen blutvergiessens willen, das er in so kurzen iaren volbracht, sol gewest sein ein her der ganczen welt. wann man aber die historyen recht ansicht, möcht einer fragen mit welcher gehorsam im die Römer vnderworffen gewest wern? auch gannсz Germaniam Gallyam Frangken Hispanny Belgis Taczia vnd Hibernnya, ob das zw den selben zeitten nit auch leut gewest synd? wan die scithischen fursten im allein streits genug geben hetten, wan sich die Romer mit all irm streit geczeug sich

an das wild vngeczempt volgk nit richten dorfft. ausz disser vrsach: bey in was nichcz dan streich zu gewinen. sye behielten weder schlosz noch stet. wa sie mit irem her czugen, da was leib vnd gut bey einander. das haben sie viel zeit vnd iar getriben, vnd haben vil konig fursten vnnd herfuerer vnder in gehabt, als Gothy Swaben Frangken Belgis Daczy Hispanny vnd ander vil. das haben sye in ganncz Europpa so lanng angetriben, bis die fridlichen vmb irer wildenheit willen haben muessen bauwen vnd sich vor in befestigen, da mit sye furbas hin mögen sicher vor in bleiben, wann sie so freissam waren das niemen bey in sich frids oder gleiczs getrösten torst. das haben sie im reich vnd andern enden so lanng getriben, bis die lannd erbawt vnd beseczt wurden, auch durch die keisser zu einem gutten regament vnd schyrm des reichs bracht wurden. da fieng das thieranisch volgk erst an, sich vmb gutte regamendt vnd herschafft schlos leut vnd lannd vnder sich zu bringen, wa einem yden bedaucht das er mit gewalt eindringen möcht etc. vnder welchen auch die konig der Frangken ob funffhundert iaren vor Cristi geburt iren koniglichen standt namen vnd tittel mit sollichem vmbschwaiffenden her erhalten vnd herbracht haben bis vff die zeit vnd regierung des keissers Vallens, bey dem sie sich in grosser menig mit weib vnd kind erhuben vnd mit herskrafft zugen durch Vngern Merchern vnd Bechen bis fur den Wald an das gebirg das man disser zeit das Bamberger gebirg nämpt. da rutten sye etlich zeit bis sie die lanndts art ein wenig beridten vnd erkundten, dar in sie dann vil suesser vnd gutter grosser fischwasser funden, als den Men, die Begenicz vnd Regenicz, auch die Altmul, Wernicz, die Tauber vnd Jagst, mit andern mer, die in alle zu irem lust vnd nucz dienstlich waren. funden auch kein besundere herschafft der eund, die in zu wider sein mocht; wann Schwaben vnd Beyrn ir besundere grenicz gehabt hetten, das sie nit

an facht. so begertten die konig zu Duringen auch nit vber den Wald zu greniczen, wan er zu der zeit wol acht oder zechen meil breit was, dar vmb sie an dem ennd sicher waren: wan konig Werslaw von Merchern het des andern konig Tagobrechts swester, dar vmb er seinen swecher herczogen Gennebald vmb freundschafft wiln mit seim volgk liesz durch Merchern vnd Bechen pasiern, vnd weist in selb die bemeltten wiltnussen vnd gegent die nit gebawt vnnd vnbeherscht was, da mit er seinen schwecher vnd schwager zu einem freuntlichen nachbauren haben möcht. also kamen die Frangken wonen an die ennd so dis zeit Frangken genandt ist.

Wirft man auch nur einen oberflächlichen Blick in beliebige Blätter der Handschrift, so fällt alsbald auf, dass sich am Rande bei den einzelnen Absätzen Zahlen finden, welche theilweise fortlaufen, theilweise sich wiederholen, theilweise sogar wieder rückwärts greifen. Man erkennt ohne Schwierigkeit, dass diese Zahlen sich auf das Abstammungsverhältniss beziehen, so dass der Sohn um eine Einheit mehr erhält als der Vater, den Brüdern je die gleichen Zahlen beigesetzt sind. Um indessen von vornherein den Leser hierüber wie über anderes nicht im unklaren zu lassen, hat der Verfasser mit der kurzen Inhaltsanzeige des Ganzen gleich die betreffende Unterweisung verknüpft.

Da mit aber — heisst es nämlich dort — die hart verstendigen vnd misglaubenden in dissem stamen vnd blutlingen sich so vil bas erkennen mögen, wie die edlen fursten der pfalczgraffen bey Rein, herczogen zu Österreich, vnd fursten in Beyrn iren rechten vrsprung vnd herkomen genomen haben der swertseitten halb von den altten edlen konigen der Frangken von eim vatter vff den anderen bis vff heutigen tag, vnd sind nie abgestorben, aber wol gefallen vnd wider gestigen, mitt namen tittel

vnnd wappen sich bis vff disse zeit offt geendert, auch was grosser koniglicher vnd ander fursten geschlecht neben vnd von in erwachssen sind, wirt euch der bůchstab klerlich anczogen etc.

Erstlich werden ir finden die gemelten konig der Frangken ob 400 iarn vor Cristy geburt her rueren von eim vatter vff den andern, einen yden mit seinem gemachel vnd ir beider kinder. vnd volgen wol 330 iar nach Cristy geburdt, bis sie herczogen zu Frangken wurden, ausz welchen herczogen dar nach konig zu Franngkreich erwuchssen.

Von des selben ersten konigen Pharamundus geschlecht sind nachmals erwachssen die graffen zu Habspurg. ausz den selben graffen sind geborn die herczogen zu Degk, die herczogen zu Meran, die marggraffen zu Istereich, marggraffen zu Burgaw vnd Rumsperg. nachmals sind von den graffen zu Habsperg auch herkomen die edlen fursten zu Ostereich, so dis zeit römisch keisser, grosmechtigst konig in Hispania vnd herczogen zu Burgundy sind etc.

Nach dem aber das alt geschlecht der konig zu Franngkreich erlasch vnd nit mer leuchtet, so erwuchs neben dem ein ander geschlecht Carolly des grossen, der vorelttern auch von den ersten konigen der Frangken als herczogen zu nidern oder ocidientallischen Frangken geboren vnd herkomen sind: von welchem Carolly des grossen konig zu Franngkreich geschlecht disse edlen fursten alle pfalczgraffen bey Rein vnd herczogen in Beyrn, auch herczogen zu Swaben, herczogen zw Lotringen vnnd Frangken, marggraffen zu Östereich, zw Frangken, vff dem Norigkaw vnd zu Vochburg, auch die burggraffen zu Nuremberg, lanndgraffen zum Leuchtenberg vnd graffen zu Orttenberg, die alle von den loblichen fursten der rechten altten Frangken herkomen vnnd erwachssen sind, wie ir die alle nach der lenng mit irer iarczal zyffer die aussen für geseczt vnd andern anczögen klärlich finden werden etc. wan disse

fursten kunden ir altherkomen von iren elttern so selczen nit anczögen.

Man findt noch vil fursten im reich. sollten sie ir beweissung so lang von iren eltern thun, es möcht ein der nit vil historien gelessen het vil selczamer dungken, wann die lenng der zeit solcher sachen vil verendert.

Dar vmb mergkend mit fleis vff die ausser zyffer. die zögt euch ein vatter nach dem andern. vnd wa zwo zyffern gleich nach einander stend, das sind geswistert etc.

Fasst man das nunmehr folgende Werk selbst ins Auge, so gliedert sich sein Inhalt im einzelnen in nachstehender Weise.

Es beginnt mit den Königen der alten Franken von Antenor, der im Jahre 440 v. Chr. starb, bis Cloigyo, in dessen zehntem Regierungsjahre Christus geboren wurde, und — mit Einschluss der Besetzung der später Brandenburg genannten Mark unter König Reichemir durch seinen zweitgebornen Sohn Summo — weiter bis zu Walthers Tod im Jahre 316 n. Chr. Ihnen folgen die Herzoge von Franken von des eben berührten Walthers Sohn Dagobrecht bis zum Tode des Hetanus im Jahre 749, und die fränkischen Könige wie die von Arelat wieder von Dagobrecht im Jahre 316 n. Chr. — mit Einschluss der Herzoge von Brabant — bis auf Karl den Grossen u. s. f.

Für Baiern kommen hauptsächlich in Betracht von Fol. 26' an die Grafen zu Sempt und Andechs wie zu Sempt und Ebersberg, von Fol. 28 an die Grafen zu Andechs und Herzoge zu Meran[7]) bis zu ihrem Aussterben mit Otto im Jahre 1248, von Fol. 40—42 die Grafen von Lechsmund und Graisbach.

Auf Fol. 56 folgen die Grafen von (Scheiern und) Abensberg mit ihren gewaltigen Verzweig-

7) Vgl. auch Fol. 43'—45.

ungen. Babbo nämlich — heisst es auf Fol. 57 — seins namens der ander, ein sonne des ersten graff Babbo von Scheirn, der macht ausz dissem graffen Babbo seinem sonne einen graffen zw Abensperg, zw Abinberg, zw Auenberg, zw Rottenegk, zw Räczenhoffen, zu Riettenburg vnnd Rorre. er het zwen elicher gemachel. die erwurben im acht dochtern vnnd zwenundreissig sonne, der namen etlich hernach volgen: als sannct Heinrich, sannct Lobrygo, Eberhart, Fredenberch, Weczel. sind alle vnuerheirat verschiden. aber nachuolgund graffen haben alle lebendig sonn verlassen: Ottocar marggraff vff der Steyrmargk, Friderich graffe zw Orttenberg, Warmund graff zu Hall, Ernst graff zu Castel, Syghart graff zu Scherding, Helmbrecht graff zw Mosperg, Erb graff zw Burgkhaussen, Berchtold graff zu Vochburg, Aswein graff zu Winberg vnd Bogen, Wolffram graff zu Abinberg, Ruprecht landgraffe zw Steffling, Batho graff zw Falgkstein, Dietmar graff zu Dornberg, Duringhart her zu Affegking, Hartwig her zu Werd, vnnd ander sonn zwölff, der namen ich nit habe. Die Nachkommenschaft all dieser vom Markgrafen Ottokar auf der Steiermark an wird nun einzeln behandelt, woraus hier beispielsweise nur auf die Grafen von Hall und Wasserburg bis zu ihrem Aussterben mit Konrad im Jahre 1247, die Grafen von Kastel und Sulzbach bis zu ihrem Abgange mit Gebhart im Jahre 1185, die Grafen von Schärding Neuburg Formbach Wels Lambach und Pütten, die Grafen von Moosburg, die Grafen von Burghausen hingedeutet sein mag, bis Fol. 87′, woran sich sodann die Grafen von Abensberg selbst von Babos Sohn Eberhart bis zum Aussterben des Geschlechtes mit Nicolaus im Jahre 1485 auf Fol. 91 reihen.

Nun wird der Faden wieder bei den Grafen von Scheiern — mit Einschiebung derer von Dachau und Valley — und Wittelsbach von Otto an aufgenommen,

dem Sohne des vorhin genannten älteren Grafen Babo von Scheiern und Bruder des jüngeren Grafen Babo von Abensberg, bis zu dem Kaisermörder Otto, der „von eim hern zu Callentein" im Jahre 1209 erstochen wurde.

Jetzt beginnt das wittelsbachische Herrscherhaus in Baiern und in der Pfalz.

Zunächst von Fol. 94'—96' von Otto's Einsetzung in das Herzogthum Baiern im Jahre 1180 bis zum Abgange der Linie von Niederbaiern im Jahre 1340: vnd heben mit dem letsten pfalczgraff Otten an die herczogen zu Beyrn, die mit irem beyrnschen fürstlichen tittel gefeirt haben von herczog Ebharten von Beyrn her bis in den neunden gradt vff dissen Otten, der zechend seins namens, der wider herczog in Beyrn ward. vnd sein sonn Ludwig ward hernach auch pfalczgraffe bey Rein.

Daran reihen sich von Fol. 96' - 101 „die pfalczgraffen bey Rein vnd herczogen in Beyrn mit herczog Ludwigen, des Rotten pfalczgraff Otten sonne vnd des elttern herczog Heinrichs bruder von nidern Beyrn" bis zum Untergange von Ludwigs des Strengen Sohn Ludwig auf dem Turniere zu Nürnberg im Jahre 1289 und dem Tode Ludwigs des Strengen selbst im Jahre 1294.

Hie wirt — heisst es sodann auf Fol. 101' — still stenn vnd ruwen die ling der pfalczgraffen bey Rein vnd churfursten, vnd wirt hernachuolgen die ling der herczogen in Beyrn: vnd anfachen mit keisser Ludwigen als eltsten bruder. Sie reicht bis Fol. 136 beziehungsweise 137 in folgender Abtheilung.

Zunächst kommt von Fol. 101'—102' Ludwig der Baier an die Reihe, und von seinen Söhnen Ludwig der Römer und Otto bis zum Verkaufe der Mark Brandenburg und dem Tode des letzteren im Jahre 1376.

Dann hebt an das furstlich regamendt der pfalczgraffen bey Rein herczogen in Beyrn so sye mit muetterlichem erbe

in Hennegaw Hollanndt Sellandt vnd Frieslanndt ererbt haben mit irer fraw muetter der keisserin: vnd vacht mit herczog Wilhelmen, irem sonn, an. Diese sehr ausführliche Geschichtserzählung reicht bis Fol. 120: dar nach als man schreib nach Cristy vnsers lieben hern geburt 1436 jare vff sannct Dionisius abendt schied fraw Jacoba ausz disser welt, vnd verlies kein kind. sye ligt im Hag in der hoff capeln. als sye het neunczechen iar mit grosser mue vnd arbeit ir vätterlich erb besessen, da fiellen die lannd Hennegaw Hollanndt Sellanndt vnnd Frieslanndt an dye fursten zu Beyrn. aber niemen was von der fursten wegen im lanndt. da must herczog Phillips von Burgondyen die lannd einniemen, da mit die land nit onne herschafft stuenden.

Nunmehr „heben wider an die rechten herczogen in Beyrn mit keisser Ludwigs eltter sonne, ausz dem sein her vnd vatter einen marggraffen zu Brandenburg vnnd zu Lausacz, auch einen churfursten machet.

Vorerst wird auf Fol. 120′ und 121 Ludwig der Brandenburger und sein Sohn Meinhart — oder wie er hier heisst: Reinhart — bis 1363 behandelt.

Dann folgt von Fol. 121–125 die Ingolstädter Linie von Kaiser Ludwigs Sohn Stephan bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1447.

Jetzt „heben an dye fursten von Beyrn zu Lanneczhůt, vnd fachen an mit herczog Fridrichen von Beyrn, des elttern herczog Steffans sonne zu München“ von Fol. 125′–129′ bis zum Tode Georgs des Reichen im Jahre 1503 mit der Anknüpfung an seine Tochter Elisabeth, die ihrem Gemahle Ruprecht von der Pfalz drei Söhne schenkte, den jung verschiedenen Georg, dann „Otheinrich vnd Philips, so disser zeit mit einander regieren.“

Endlich bilden von Fol. 130—137 den Schluss „die fursten voñ Beyrn zu Munchen als der eltste stam: vnd vacht an mit herczog Hannssen, der des eltern herczog

Steffans eltster sonne was zu Munchen" bis auf Albrechts V. oder des Weisen Söhne Wilhelm Ludwig und Ernst.

Nunmehr trifft von Fol. 137'—161 die Darstellung wieder die Pfalz: vnd volgen hernach dye pfalczgrauen bey Rein vnd churfursten: vnd vachen an mit pfalczgraff Růdolffen, der keisser Ludwigs bruder was, vnd herczog Ludwigs sonne der zů Swäbischenwerd sein standt hielt, bis zu den vorhin bereits erwähnten Söhnen Ruprechts, nämlich Ottheinrich und Philipp.

Bei dem ersteren heisst es: ist mit wenig iarnn seins alters zum heilligen lannd geczogen. hat auch keisser Charolly dem funfften seins namens lanng in Hispanien nach greist, vnd hat in seinen iungen iarn vil gewanndert vnd besechen. regiert dis zeit neben vnd mit seim bruder herczog Phillipsen, vnd ist dis mall anno 1523 mit zweyhundert pferden zu seinem öchen pfalczgraff Ludwigen an Rhein geritten. got verleich in alles glügk, das sie fridlich vnnd gesund wider zu hausz komen.

Die ganze Arbeit ist theilweise mit l ä n g e r e n E r z ä h l u n g e n und e i g e n t h ü m l i c h e n M e l d u n g e n ausgeschmückt. So beispielsweise unter Herzog Leopold VII von Oesterreich Fol. 51—54' über das neue Wappen, nämlich kein anderes „wan einen rotten robinfarben schilt vnd in der mit ein weisse zwerchstrasz, das in ander weis ein balgk genandt wirdt" und die bekannte Bestrafung des frevelhaften Benehmens des Königs Richard Löwenherz von England; unter Herzog Ludwig dem Kelheimer Fol. 97—99 über die geharnischte Zeugschaft seines Eheversprechens an „fraw Ludomilla, ein tochter konig Vratislaus zu Bechen vnd ein nach gelassene witteb graff Albrechts von Bogen" wie über seine eigenthümliche Ermordung; unter Ludwig dem Strengen Fol. 99'—100 über die Veranlassung zur Niedermetzlung seiner ersten Gemahlin Maria von Brabant; unter Kaiser Ludwig dem Baier Fol. 102 über seine Ver-

giftung durch seine Enkelin Johanna von Oesterreich[8]); unter Herzog Ludwig im Barte Fol. 122—123 über den arg verunglückten Bürgertanz im alten Schlosse zu Ingolstadt; unter Heinrich dem Reichen Fol. 126 und 127 über den Anfang der Sammlung seines Schatzes zu Burghausen u. s. w.

Am Schlusse des Bandes folgen nach einer Reihe leer gelassener Blätter, welche — wie auch schon früher — offenbar dazu bestimmt gewesen, Nachträge einzufügen, von derselben Hand, nur enger geschrieben, von Fol. 166 bis 169′ „keiser Arnolffs[9]) vnelichen sonne" aus seiner „vertrautten liebhaberin genandt Ellentraudt, gebornnen fürstin von Meronne", nämlich Herzog Konrad von Lothringen mit seiner Nachkommenschaft und Graf „Radtold" zu Andechs.

Es unterliegt, nachdem wir so einen Einblick in den Hauptinhalt gewonnen haben, nunmehr auch keiner besonderen Schwierigkeit, die Zeit der Abfassung unseres Werkes zu bestimmen. Sie ist im allgemeinen dadurch für den Schluss des ersten Viertels des 16. Jahrhunderts gekennzeichnet, dass Andeutungen über die baierischen Fürstenbrüder Wilhelm, Ludwig, den passauischen Bistumsadministrator Ernst, die beiden letzten bekanntlich Aventins Zöglinge, auf diese Zeit[10]) hinweisen; und nicht minder Be-

---

8) Dissen keisser Ludwig vergab seins sonns tochter fraw Johanna von Beyrn vnd Hollandt, die ein gemachel was herczog Friderichs von Oestereich, der gern romischer konig gewest wer wider keisser Ludwigen.
Disser tod ward hoch beklagt im reich, vnd geschach im jar des heils als man schreib nach Christi vnsers lieben hern geburdt 1347 jare.
Vnd ligt zu München in vnser lieben frawn kirch.

9) Er verschied im jar des heils als man schreib 899 jare, vnd ligt zu Regenspurg zu sanuct Heimeran. etlich haltten, er lig zu Altenötting.

10) Es ist von Fol. 134—136 hierüber folgendes zu lesen:
Fol. 134. Ernst, seins namens der ander, pfalczgraue bey Rein, herczoge in obern vnd nidern Beyrnn, ein sonne des funfften herczogen

merkungen über die pfälzischen Glieder des Hauses Wittelsbach. So von den Kurfürsten über Philipp's des Aufrichtigen — oder des Gütigen, wie er hier heisst — Söhne Ludwig[11]) und Friedrich[12]), wie ihres Bruders Rup-

Albrechts. der ward verordnet, geistlich zu werden. dar vmb ist er dis zeitt administrator des stiffts zu Passau, vnd als für ein jungen fürsten wolgelert, eins erbern verstands vnd eins furstlichen wessens, der vff seim ersten reichstag so er besucht hat sein fürstlich erlich gemuet anczögt vnd gesagt vor andern: so wir ie got ein gefaln thun wöltten, soltten wir am ersten an vnns anfachen vnd vnnser sträfflich wessen thun vnd lassen verkern zu einem vnsträfflichen stannd: so möcht sich niemen mit vnns verantwurtten oder ergern. so wir aber selb in der swercz ligen vnnd ruossig sind, wie konden wir dan ander weis waschen. das ist bey dem gemain man von im vnd noch eim geistlichen fursten erschollen vnd in sie gebildt das sollichs in lannger zeit bey in nit erleschen wird. dar vmb die warheit von got wil gehort vnd furbracht sein. ob es wol die grossen verdrugkt haben woltten, so kan doch got durch die sein die warheit vnnd das wort gots verkunden lassen, es sey den zeittlichen regierern hie vff erden lieb oder leid, sye seyen hochs oder nidern standes.

Fol. 134': Ludwig, seins namens der neund, pfalzgraffe bey Rein, herczoge in nidern vnnd obern Beyrn, ein sonne des funfften herczog Albrechts. der helt dis zeit sein fürstlichen stadt zu Landshut. vnd sind beid brueder, herczog Wilhelm vnd Ludwig, disser zeit freuntlich brueder, die sich mit rechter bruederlicher lieb vnd freundschafft gegen ein ander haltten als freuntlich lieb brueder. vnd ist seim brueder zu ern vnd rechter bruederlicher lieb vnd freuntschafft disser zeit noch ledig, nach dem sich sein brueder herczog Wilhelm verellicht hat.

Nach dem leeren Raume der zweiten Hälfte von Fol. 134' und dem vollständig leer gelassenen Blatte 135 stossen wir auf nachstehende sechs Zeilen des Fol. 136: Wilhelm, seins namens der vierd, pfalzgraue bey Rein, herczoge in obern vnnd nidern Beyrn, ein sonne des weissen vnd fünfften herczog Albrechts. sein gemachel was fraw Eua, ein tochter marggraff Phillipssen von Baden, da mit er teglichs erben von got wartten ist.

11) Fol. 153: Der eltst sonne Ludwig ist disser zeit churfurst.

Bei seinem Bruder Wolfgang ist auf Fol. 153' bemerkt: ist disser zeit noch ledig, vnd enthelt sich dys zeit bey seinem freuntlichen lieben hern vnd bruedern pfalczgraff Ludwigen dem churfursten.

12) Friderich — heisst es über ihn auf Fol. 155' bis 156 — seins

lich Ott-Heinrich[14] und Philipp[15]:
brücken-Veldenz bis zu des Herzogs

graue bey Rein, herczoge in Beyrn. ein sonne
es churfürsten, hat von ingent vñ sw-rlich
illion [illegible] keisser Carolly dem funfften.
zog Ruprecht vnd sein gemachel fraw Elisa-
den, ward er von der gemelten fraw Elisa-
nd swägerin, zu einem fürmunder irer sonne
nam vnd getrewlich verwas bis sye beid mündig
d stalt in alle sach zu gut. dar nach zoch er
lannd, vnd lag bey im den venedischen krieg
em keisser [illegible] mit dem konig von
ig zu Frankreich, [illegible] Perwana vnd Doringk
er [illegible] stathaltern konig Phillipsen.
lly, vnd [illegible] Veriynanio in all
r Maximilian von disser welt schyed, zoch
n Hispanien vff konig Carolly eruordern. der
schigkeit [illegible] wall eins romischen konigs.
konig [illegible] vnd erwelt ward, raidt er mit
m [illegible] dem newerwelten romischen konig,
en, vnd [illegible] bey im zu seiner kronung, vnd
ge zu Worms, vff welchem tage vnder anderm
die romisch keisserlich maiestat sich teucz-
nthalten ward ausz vrsachen seiner grossen
Hyspanien, [illegible] einniemen vnd in
gen, [illegible] beiacht, das er wölt
m heilligen romischen reich lassen mit allem
das [illegible] stathalter keisserlicher
en romischen reichs solichs geburet, vnd im
den [illegible] verordnet, das alle
stend [illegible] geordnet vnd verwilligt
erich [illegible] des heilligen reichs stadt-
it [illegible] neben im syczen ein chur-
ein [illegible] furst, die zu allen cottemern
verer [illegible] so vil perschonn zu dissen
all [illegible], das ir alzeit bis an
also [illegible] furst noch alzeit gehorsam
152[illegible].

man [illegible] chem herczog Görg von Beyrn zu
ng [illegible] ausz ihm. das besasz er nit

Alexander[16]) Sohn Ludwig[17]); von der Linie Simmern-Sponheim bis zu des Herzogs Johann II[18]) drei Söhnen Friedrich Georg und Reichard wie seinen Töchtern Katharina Johanna Ottilia Brigitta und Elisabeth. Genauer lässt sich die Vollendung des Werkes in das Jahr 1523 setzen,

---

lanng. er nam in wider da von, vnd gab im sein tochter fraw Ellisabeth zu einem ellichen gemachel, vermeindt auch ein erben seins furstenthums ausz im zu machen. aber das schnöd regamendt furstlicher ern verfurt in: dan er wolt in zu eim erbe machen so er seins gucz nit mer gewalt het, vnd meindt man solt in nach seim thod als im leben furchten. es was aber mit im erloschen, da mit der loblich frum furst herczog Ruprecht betrogen ward vnd iemerlich vff ein eysz gefueret, dar vmb der edl furst vnd sein gemachel ir iung leben mit grosser muewe vnd arbeit dar vnder verliern muesten, wie wol sye iunger sonne zwen verliessen, als Ottheinrich vnd Phillyps, so dis zeit regiern.

14) Was über ihn auf Fol. 159' bemerkt ist, findet sich schon oben S. 387 mitgetheilt.

15) Fol. 158': ist disser zeit noch ledig, vnd helt sein stand zu Newburg vff der Thunaw, regiert neben vnnd mit seim brueder das furstenthum, ein adlicher iunger furst.

16) Fol. 147: ein sonne des swarczen herczog Ludwigs. nach dem sein bruder — nämlich Kaspar — in bewarung angenomen ward, als ob er hauptkrangk sein solt, so ging er in das furstlich regamendt seins vätterlichen erbes, vnd vermechelt im fraw Margreth, ein tochter graue Krafften von Hochenloye. die erwarb irem hern zwo töchtern vnd drey sonne. Görg vnnd Ruprecht sind thumhern zu Cöln Mencz vnnd Strasburg. der drit sonne Ludwig, der ist noch ledig.

Diese letzten Worte „der ist noch ledig" sind später durchstrichen worden, und ist dafür angefügt: hat disser zeit des altten landgrauen Wilhelms tochter von Hessen.

17) Vgl. Note 16. Fol. 147': hat dis zeit das furstlich regamendt. sein gemachel ist fraw. Hier schliesst die ursprüngliche Aufzeichnung. Später ist noch beigesetzt worden: ein tochter des elttern landgrauen Wilhelms von Hessen.

18) Fol. 144: sein gemachel was fraw Beatrix, ein tochter marggraffe Christoffels vonn Badenn. die erwarb irem hern etlich sonne vnd töchtern, mit namen: Friderich, Görg, vnd Reichart; auch Katterina, Johanna, Otilg, Brigitta, vnd Ellisabeth.

indem ja dieses Jahr einigemale geradezu in einer Weise angeführt ist, dass kein Zweifel hiegegen obwaltet. So bei Ott-Heinrich[19]) wie beim Pfalzgrafen Friedrich[20]). Es stimmt hiezu auch weiter, dass von den Kindern des vorhin erwähnten Herzogs Johann II von Simmern-Sponheim[21]) die letzten drei nicht mehr erwähnt sind, von welchen das erste, Maria, am 29. April 1524 geboren wurde. Weiter heisst es bei des Herzogs Alexander von Zweibrücken-Veldenz Sohn Ludwig auf Fol. 147, dass er noch unverheiratet sei. Gerade dieser Satz ist sodann durchstrichen, und dafür mit anderer Tinte die Bemerkung angeknüpft: hat disser zeit des altten landgrauen Wilhelms tochter von Hessen. Derselbe Zusatz findet sich auch auf der folgenden Seite nochmal, wie in Note 17 bemerkt worden. Es bezieht sich das auf die am 10. September 1525 erfolgte Vermählung mit Elisabeth, der Tochter des Landgrafen Wilhelm des älteren von Hessen. Man wird daher kaum irren, wenn man annimmt, das Werk wurde im Jahre 1523 im Ganzen abgeschlossen, war aber noch auf Ergänzungen berechnet, indem bei den letzten der baierischen wie pfälzischen Fürsten immer leere Zwischenräume zu Nachträgen gelassen sind, wie solche dann auch in den berührten Fällen wirklich noch im Jahre 1525 eingefügt worden sind.

Stellt man nun die Frage nach dem Verfasser, so kann der Zeit nach Aventin es sein. Auch der Inhalt des Werkes, wie er vorhin näher angegeben worden, widerspricht dem in keiner Weise. Im Gegentheile ergibt sogar eine Vergleichung mit der von ihm im Jahre 1522 im Verlage von Peippus in Nürnberg in Folio herausgegebenen

---

19) Vgl. oben S. 387.
20) Vgl. vorhin Note 12 am Schlusse.
21) Vgl. oben die Note 18.

Druckschrift „Bayrischer Chronicon, im Latein nun verfertigt, vnd in syben Puecher getailt, ein kurtzer auszug“ in beträchtlichen Stücken die auffallendste Zusammenstimmung.

Ueber diese Druckschrift, die fortan der Kürze wegen als der deutsche Annalenauszug bezeichnet sein soll, ermöglicht ein eigenthümlicher Zufall jetzt ein Urtheil, für welches man vor noch nicht zwei Jahrzehnten mit grosser Mühe um Anhaltspunkte hätte suchen müssen. Es ist natürlich, dass eine Vervielfältigung dieser Arbeit Aventins, nachdem sie im Drucke erschienen und um den Ladenpreis von 15 kr. allgemein zu beziehen war, auf handschriftlichem Wege nicht mehr erfolgte. Von dem Manuscripte Aventins selbst aber hatte man auch keine Kunde. Als im Jahre 1859 oder 1860 eine Reihe von handschriftlichen Dingen aus dem ehemaligen Jesuitencolleg hier an die Antiquariatshandlung von Clemens Steyrer veräussert wurde, erkannte man darunter auch in einem Bande von 46 Blättern im grössten Folioformate einen Rest aus Aventins Werkstätte, und die Hof- und Staatsbibliothek erwarb denselben am 12. Jänner 1860. Er ist nunmehr daselbst als Cod. lat. 281[22]) eingereiht, und begleitete die Münchner Festgenossen zur Aventinfeier vom 4. Juli 1877 nach Abensberg, um dort unter den geschichtlichen Erinnerungen im Rathhaussaale mit anderen Handschriften Aventins während des Festes[23]) zu prangen. Er enthält neben

---

22) Im Catalogus codicum latinorum I heisst es hiebei S. 53: Codex hic pretiosus diu delituerat, et demum nostra aetate ex apotheca ecclesiae s. Michaelis Monacensis, quae collegii Jesuitarum fuerat, protractus anno 1860 redemptione facta in bibliothecam relatus est.

23) Vgl. des Beneficiaten Dollinger zu Riedenburg artiges „Gedenkbüchlein“ hieran, aus den Verhandlungen des historischen Vereines für Niederbaiern Band XX Heft 1 und 2 besonders abgedruckt] S. 23 und 24.

anderem das Druckmanuscript des in Rede stehenden deutschen Auszuges der Annalen, und ist auch gerade nach dieser Seite hin von ganz besonderem Werthe.

Es ist bekannt, dass Aventin abgesehen von seinen sonstigen Veröffentlichungen zuweilen auch Lebenszeichen von den grösseren Schriften gab welche in der Bearbeitung begriffen waren. Es sei hier nur an den kurzen Plan erinnert, nach welchem er seine baierischen Annalen zu bearbeiten gedachte, den er wahrscheinlich im Jahre 1519 auf vier Blättern in Quart[24]) erscheinen liess. Oder an den vorhin berührten deutschen Auszug[25]) aus denselben. Oder an den Entwurf seines nicht zur Vollkraft des Lebens gediehenen Lieblingskindes, des Zeitbuches von ganz Deutschland, welchen er schon früher Freunden und Bekannten mittheilte, im Jahre 1532 aber seinem zu Regensburg bei Johann Kohl erschienenen Abacus[26]) als „Capita rerum quibus illustrabitur Germania ab Aventino, modo contingat benignus mecoenas" beidrucken liess, während sich eine Fassung in deutscher Sprache in der Ausgabe des Brusch[27]) vom ersten Buche dieses auf zwei Theile in zehn Büchern berechneten Werkes, und ein davon abweichendes Original im Cod. germ. 1584 oder Cimel. IV 7c. der Hof- und Staatsbibliothek[28]) findet.

Verweilen wir einen Augenblick bei der zweiten dieser

---

24) Wiedemann a. a. O. S. 233 und 234 unter IV.

25) Ebendort S. 242—246 unter VII.

26) Ebendort S. 247—250 unter VIII.

27) Ebendort S. 250—256 unter IX.

28) Bei Wiedemann a. a. O. S. 251—254 mit unterschiedlichen Fehlern abgedruckt. So ist der sonderbare erste „Ertzmarter" der Deutschen am Anfange des fünften Absatzes in „Ertzuater" zu verbessern. Am Schlusse des drittletzten Absatzes ist anstatt „Turken einfal, der Tattn in dy cron Poln" u. s. w. zu lesen: Turken, einfal der Tattern in dy cron Poln u. s. w.

Anzeigen, der über die baierischen Annalen. Dass sie zwei Vorläufer haben sollte, einen aus dem zweiten Buche und einen über die ersten drei Bücher derselben, erfahren wir aus dem vorhin bemerkten Cod. lat. 281. Bekannt ist aus einer Anrede Aventins an den Kanzler Leonhard von Eck, welche in die Arbeiten der zu Ingolstadt im Jahre 1516 gestifteten Sodalitas literaria aufgenommen ist, dass er unter anderem auch „Provinciarum Imperii Romani cum insignioribus urbibus descriptiones" herauszugeben gedachte. Die Entwürfe hiezu finden sich in jener Handschrift von Fol. 7'—12, und das Werk selbst bezeichnet Aventin daselbst an der Spitze der Rückseite des Fol. 8 folgendermassen: Romani imperij descriptio atque regiones et provinciae, harumque vrbes insigniores, ex libro secundo annalium Boiorum Joannis Aventinj; item vetustates romanae, quae in Boiaria aduc extant, ab eodem inventae, ex eodem libro. Ohne Zweifel sollte dafür auch die Sammlung der durchaus in grossen Majuskelbuchstaben begonnenen Sammlung von Denkmälern aus der Römerzeit benützt werden, für welche von Anfang an der Codex eigentlich bestimmt gewesen, dessen ersten Theil die „Vetustates romanae a Joanne Aventino inventae in Vindelico", den zweiten die „Vetustates romanae a Joanne Aventino inventae in Norico" bildeten, wie die beiden gleichfalls in stattlichen Majuskelbuchstaben gefertigten Titelblätter lauten. Mögen die Fehler, welche der Abschreiber in diesen Darstellungen sich zu Schulden kommen liess, deren vollständige Verbesserung unserem Aventin die weitere Durchführung verleidet haben kann, diese unterbrochen oder überhaupt verhindert haben, oder mögen andere Gründe hiefür massgebend geworden sein, die zweite Hälfte unseres Bandes ist fortan anderen Dingen gewidmet, und zwar hauptsächlich dem oben schon angedeuteten zweiten Vorläufer des deutschen Auszuges der baierischen Annalen, beziehungsweise diesem

selbst. So wie er uns im Drucke des Jahres 1522 vorliegt, welcher freilich gegenüber dem Manuscripte mannigfache Aenderungen erleiden musste, gibt er das Inhaltsverzeichniss über die sieben Bücher jener Annalen. Besieht man sich aber des Verfassers Entwurf, so sind darin zwei Theile zu unterscheiden. Der Auszug über die ersten drei Bücher ist mit schwarzer Tinte und sorgfältiger gefertigt als der Rest, welcher blässere Tinte und rascheres Hinschreiben zeigt. Auf die blässere Tinte und die nicht so sorgfältige Schrift stossen wir auch bei den Abänderungen welche seinerzeit an dem Auszuge aus den ersten drei Büchern vorgenommen worden sind. Aber wir brauchen uns bei diesen Wahrnehmungen nicht zu verhalten, der Text selbst überhebt uns jeden Zweifels darüber dass die erste Veröffentlichung schon nach der Vollendung des dritten Buches der Annalen beabsichtigt gewesen. Der Eingang lautet nämlich hier: Vermerckt was in den dreien puechern, so nun jm latein verfertigt syn, der chronicken vnnd geschichten des hochloblichen kunigreichs vnnd furstenthumbs Bairn vnnd der selbigen kunigen vnnd hertzogen begriffen, vnnd ausz bewärten alten geschichten brieffen historienschreibern, auch in alten newerfunden geschrifften angezaigt wirdet, durch Auentinum u. s. w. Am Schlusse dieses Absatzes heisst es: vnnd auff nachvolgenndt capitel gemacht vnnd gestelt ist. In dem Eingange sind sodann mit blassgelber Tinte die Worte „puechern, so nun jm latein verfertigt syn" durchstrichen, und ist dazu die ganze Fassung „den dreien puechern, so nun jm latein verfertigt syn" mit etwas dunklerer Tinte zum Zeichen der Tilgung unterstrichen, ist sodann über das Wort „dreien" später das Wort „siben" gesetzt und wieder durchstrichen, und durch ein Verweisungszeichen nach dem Worte „geschichten" auf Einsetzung der späteren Randbemerkung „so nun im latein verfertigt ist" mit Durchstreichung des „ist" hingedeutet. So ergab

sich denn schliesslich die Fassung des Druckes: Vermerckt was in der Chroniken vnnd geschichten so nun in latein verfertigt des hochlöblichen Kunigreichs vnnd Furstenthumbs Bayrn vnd derselbigen Konigen vnnd Hertzogen begriffen, vnnd ausz bewerten alten geschichten brieffen hystorienschreibern, auch in alten newerfunden geschrifften angezaigt wirdet, durch mich Johannsen Auentinum u. s. w. Am Schlusse des Absatzes hat sodann der Verfasser zwischen die Worte „nachvolgenndt capitel" später noch eingeschaltet: siben puecher vnnd. Somit ist auch hier der Text „vnd auff nachuolgendt syben buecher vnd capitel gemacht vnnd gestelt ist" des Druckes hergestellt, bei welchem wir nunmehr — nachdem wir seine einstmals beabsichtigten Vorläufer kennen gelernt haben — stehen bleiben wollen.

Ich war weit entfernt zu übertreiben, als ich am 4. Juli 1877 vor Aventins Standbild in Abensberg sprach: Beladen mit einer Quellenausbeute, wie sie vor ihm noch Niemand zusammengebracht, kehrte er in das heimische Haus zurück. Da ging es nun mit demselben Eifer wie er gesammelt an die Verarbeitung des überreichen Stoffes[29]). Ein Blick in die Rapsodien wie in den vorhin behandelten Band mit Arbeiten für seine deutschen Hauptwerke liefert den Beweis hiefür. Auf jedem Blatte der Annalen wie der Chronik überzeugen wir uns darüber. Und selbst abgesehen davon würde allein schon die kleine Schrift von der jetzt die Rede ist die Wahrheit jener Behauptung bestätigen.

Neben der kurzen Inhaltsanzeige der einzelnen Abschnitte der sieben Bücher der baierischen Annalen wird uns da ein gewaltiger genealogischer Stoff der baierischen und pfälzischen Geschichte von den uralten Frankenkönigen an bis in die Zeit Aventins in bewusster Sichtung in der Gestalt von

29) Vgl. Dollinger a. a. O. S. 83.

Stammtafeln entweder ohne oder nur mit kurzen geschichtlichen Angaben vor Augen geführt. Theilweise der Zweck eines blossen Auszuges, theilweise aber auch schon die Rücksichtnahme auf das Raumverhältniss beim Drucke, welcher die Glieder der einzelnen Geschlechter in besonderen durch gerade wag- oder senkrechte Striche verbundenen Kreisen mit einem Doppelringe aussen darstellt, verlangte eine gewisse Zurückhaltung des begleitenden geschichtlichen Textes, ohne welchen freilich die Stammbäume denn doch mehr oder weniger nur ein höchst dürres Gerippe bleiben. Gerade diesen begleitenden geschichtlichen Text finden wir jetzt in der Handschrift des geheimen Hausarchives. Sie umhüllt nun jenes magere Gerippe mit Fleisch, und theilt ihm Blut mit, und bringt es so zum Leben.

Ich will, nachdem oben S. 383—388 ihr Inhalt im Allgemeinen bereits behandelt worden, hierüber nicht viel Worte verlieren, sondern zur Bequemlichkeit der Beurtheilung dieses Sachverhaltes im Anhange von S. 404 an gegenüber der Darstellung der Druckausgabe des Auszuges der baierischen Annalen[30]) auf der linken Seite den Text von je einem Geschlechte aus dem vierten bis sechsten Buche und von dreien aus dem siebenten auf der rechten Seite in der Schreibweise des Originales mittheilen.

Es eröffnen demnach „die altväter kaiser Karls des grossen" den Reigen mit dem Markgrafen Utel zu Antdorf bis eben auf Karl den Grossen, in der berührten Handschrift von Fol. 17'—22'.

Aus dem fünften Buche wähle ich die Grafen an der Semt, wie es in der Ueberschrift des Annalenauszuges heisst:

---

30) Zur Kennzeichnung der Veränderungen an dem ursprünglichen Texte des Cod. lat. 821 ist eine Auswahl der vorzüglicheren in den Noten angefügt worden.

die Grauen von der Semta von Ebersperg seind geporn ausz dem geschlecht Herrn Carlmans Konigen in Bairn vnd Welschen lannden. In der Handschrift von Fol. 26′ bis Fol. 27′.

Aus dem sechsten Buche mögen „die alten Margrauen ausz der Steyermarck“ ihre Stelle finden, in der Handschrift von Fol. 57′—58′.

Aus dem siebenten Buche endlich reihen sich zunächst „die grafen von Sulzpach Castel Amerthal, vogt Nydernmunster zu Rengsburg“ an, in der Handschrift von Fol. 63′—65; sodann „die Landtgrauen von Stephling vnnd Stauff am Reng, grauen zu Rietenburg Calmyntz Lengueld, Burgrauen zu Regenspurg, herren zw Ror, in der Handschrift von Fol. 76—77; während „die Herren von Abensperg vnd Ramdeck, auch Altmanstain, nach absterben der grauen von Abensperg vnd Roteneck, ligen zw Ror im closter“ schliessen, in der Handschrift von Fol. 88—91.

Ich meine, es unterliegt nach allem was vorgebracht worden keinem Zweifel, dass man es in der Handschrift des geheimen Hausarchives mit einem Werke Aventins zu thun hat.

Gliedern wir es in die Kette seiner übrigen Schriften ein, so steht es im innigsten Zusammenhange mit dem im Jahre 1522 im Drucke veröffentlichten deutschen Auszuge seiner lateinisch geschriebenen baierischen Annalen, und ist zum grossen Theile der erläuternde und geschichtliche Text zu der Menge von Geschlechtstafeln in jenem naturgemäss höchst gedrängten Inhaltsverzeichnisse des ersten grossen Werkes unseres Meisters.

Aber man würde das Ganze doch zu sehr unterschätzen, wollte man darin nichts weiter als lediglich die lebendige Ausfüllung des Stammbaumgerippes jenes Auszuges oder lediglich eine deutsche Zusammenstellung von Genealogien

aus den baierischen Annalen erblicken. Es nimmt eine höhere Stufe ein. Es kann den baierischen Annalen und ihrem Auszuge gegenüber den unbestreitbaren Anspruch auf ganz besondere Selbständigkeit erheben. Den ersteren gegenüber, indem es die dort je nach Gestalt der Sache in den einzelnen Büchern meist in einer gewissen Kürze behandelten Fürstenhäuser und hervorragenden Geschlechter als grösseres fortlaufendes Ganze behandelt. Dem gedruckten Auszuge gegenüber, indem es nicht allein Genealogien aufzählt die dort nicht zu finden sind, wie etwa die der uralten Frankenkönige von Antenor an, oder die der Herzoge von Franken, sondern anstatt der blossen Namen wie Jahrzahlen und anstatt der nur hier und dort angebrachten geschichtlichen Andeutungen durchgehends einen zusammenhängenden Text bringt und theilweise in seinem Verlaufe sich zu wirklicher Geschichtserzählung gestaltet.

Hatte ja Aventin zuerst in seiner Zeit den Gedanken richtig erfasst, auf der Grundlage der Urkunden und an der Hand sonstiger geschichtlicher Zeugnisse wie Denkmäler der Abstammung der in Frage kommenden alten Geschlechter nachzugehen, und ist so auch der Vater der baierischen Genealogie geworden! Das Werk um welches es sich handelt ist hienach das erste baierische Stammenbuch, der würdige um mehr als ein halbes Jahrhundert ältere Vorläufer von dem des bekannten Dr. Wiguleus Hundt, wie von dessen baierisch-pfälzischer Genealogie. Was es alles umfasst, ergibt sich aus dem Inhalte, wie er oben S. 383 bis 388 mitgetheilt worden.

Es stellt sich hienach als ausschliesslich baierisch-pfälzisches genealogisches Geschichtswerk heraus. Beginnt es auch mit den alten Frankenkönigen um fünfthalbhundert Jahre vor Christi Geburt, so hängt dieses mit den Abstammungsverhältnissen zusammen

wie man sich selbe damals einbildete. Ist der Anknüpfungspunkt für Baiern erreicht, so irrt der Verfasser nicht weiter von Baiern und seinen glänzenden Geschlechtern mehr ab, sondern verfolgt dieselben ohne Abschweifen in die Geschichte des Alterthums u. s. f. welches sich in den baierischen Annalen oft so ausserordentlich breit macht und natürlich auch in deren Auszug wenigstens andeutungsweise genugsam zu erkennen ist, weiter sodann auch in der baierischen Chronik wiederkehrt.

Durch diese Anlage als baierisch-pfälzisches genealogisches Geschichtswerk ist auch die Behandlung des Ganzen bedingt. So verworren beim ersten Blicke namentlich in der ersten Hälfte sich die Sache ausnimmt, wo eine ganz ausserordentliche Menge einzelner Geschlechter zur Sprache kommt, es schwindet alsbald dieser Eindruck, sowie man sich die Abstammungsverhältnisse klar vor Augen hält. Thut man das, so löst sich der anscheinend grosse Durcheinander einer Menge jener Geschlechter in vollständig geregelte Ordnung. Man vergleiche beispielsweise nur, wie einfach sich nach dem was oben S. 382 bemerkt worden die zahlreichen dort aufgeführten Familien sichten, wenn man auf den alten Grafen Babo zurückgeht. Uebersichtlicher gestaltet sich natürlich die Sache von dem Augenblicke an da nach Abfertigung jener baierischen Geschlechter das wittelsbachische Haus in Baiern und der Pfalz zur Behandlung gelangt, wobei übrigens — wie sich wohl von selbst versteht — die gebührende Rücksicht auf die einzelnen aus den leider so vielfachen Theilungen hervorgegangenen Linien genommen ist, wovon gleichfalls oben S. 385—387 schon die Rede gewesen.

Vielleicht dürfen wir zum Schlusse auch noch einen Blick auf die Sprache werfen. Der vielerwähnte deutsche Auszug aus den baierischen Annalen ist, wie es in der Natur der Sache liegt, nur äusserst gedrängt gehalten.

Unser Werk ist die erste grössere Arbeit welche Johann Turmair in der Muttersprache abgefasst, indem sie in das Jahr 1523 fällt, also vor die deutsche Bearbeitung der Annalen zur baierischen Chronik, welche erst im Jahre 1526 begonnen wurde. Mit ihr kann sie sich allerdings, wie wohl von selbst einleuchtet, schon ihrem zum überwiegend grossen Theile trockenen und dürren Gegenstande nach nicht messen. Immerhin aber ist schon da und dort bei den Erzählungen welche gelegentlich eingemischt sind, wie von der Ermordung Ludwigs des Kelheimers[31]) und anderem worauf früher S. 387—388 bereits

---

31) In den Annalen — in der Ausgabe des Hieronymus Ziegler, Ingolstadt 1554, S. 666 — heisst es hierüber: Ludouicus regulus Boiorum Kelhaimij, dum post caenam in ponte deambulat, a Stichio Morione, quem per ludum incessebat, cultello laetali uulnere sauciatur, moxque in conspectu omnium aulicorum exanimatus corruit, sextodecimo calendas octobris, anno ab orbe uindicato millesimo ducentesimo tricesimo primo. Extat Kelhaimij edicula stipesque sacratus huiusce rei monumentum. Sunt qui tradant, fraude Hainrici Caesaris caesum esse a quodam ignoto, qui quasi cultu nuncij Augustalis literas exhibuerit, legentemque easdem de inprouiso confoderit. Aliam quoque fabulam uulgo narrari audio, eundem scilicet ob illatum stuprum uxori alienae a duobus feris pueris, quos maritus uiolatae coniugis, auidus uindictae, solitos pecudes et quicquid digito monstrasset laniare educarit, dilaceratum indicante domino esse. Quod neque uerisimile est, neque uerum arbitror.

Gerade in Bezug auf diese Erzählung lesen wir jetzt in der Handschrift des geheimen Hausarchives Fol. 98'—99 nachstehendes:

Nun het disser herczog Ludwig ein kauffman bey im zu Kelheim, dem er gar vil vertraudt. er schigkt im auch all sein sach gen hoff. was er bedorfft, das bracht er im zu.

Aber er het ein weib, ader sein tochter, die der furst buldt. des ward der kauffman gewar, darab er ein gros misfallen het. er wust es aber onn grossen schaden oder besorgnus seins leibs nit zu wenden. dar vmb het er ein gros bedengken dar vff, wie er im zu komen möcht.

In mitler zeit kam er in Welschlannd. da fand er zwen knaben feil. das waren zwen zwilling, vnd kunden nit reden. die kaufft er, vnd fuert die mit im heim, legt sye in ein gewölb, das niemen zu in kond

angespielt worden, der Anlauf zu gefälligerer Darstellung nicht zu verkennen, welche denn auch alsbald in der Chronik in längst anerkannter Meisterschaft entgegentritt.

So sei also dieses nunmehr in die Welt tretende Kind unseres Abensbergers aus vollem Herzen begrüsst und fortan der Würdigung der Fachmänner empfohlen!

---

dann er allein. vnd als sie anfiengen zu wachssen, von 15 oder 16 jaren, gab er in messer hin ein, auch jung hund vnd dar nach jung kaczen, das sie die wurgen sollten, als sie dan thetten.

Vnd da er sein zeit ersach, lies er heimlich die jüngling wolkleiden, als ob sie jung edleut wern, vnd fürt die mit im hin zum spital genandt zum heilligen Geist, da gewonlich alle vest der furst sein broedig vnd ampt hört. also kam er vff den tag auch reitten. vnd wie er abstund, vnd man das pferd von ihm zoch, so het der kauffman die jungen vor im stan, vnd ir yedem vff sein achsel ein hand gelegt, da mit er sye weissen möcht. vnd als der furst her dridt, so weist der kauffman mit beiden fingern vff den fursten. da wusten die jungen irn bescheid, vnd giengen dem fursten vnder augen. da meindt er, es wern jung edelleudt vnd wollten in ansprechen. also het ein yeder zwey stargke messer in den ermeln stegken. die zugen sie, vnd stachen beid nach dem fursten. der ein faldt gar, der ander traff in bey den nieren ein mit eim messer, das er sterben must im jar des heils anno 1231. vnd ligt zu Scheirn.

u S. 398/399 und Note 30.)

Utel,
marchgraff zu Antorff.[1])
511.

|

Haugprecht,
marggraff.
540.

|

Amprecht. Asprecht.
562.
w, ein dochter künig Lauthers[2]) **in Franckreich.**

|

Arnold,[3])
margraff.
620.

|

s. Arnolph,
bischof zu Metz.[4])
640.

Hof- u. Staats-
setzt: vnnd im

noch: Diser
ertzog Diethen
rtzog Diethen
rieger.

2) Ebendort: kynig Luthers des ersten.

3) Ebendort ist mit anderer Tinte eingeschoben: Radgis. Am Rande ist hiezu bemerkt: abt von Spanhaym.

4) Ebendort steht noch: Doda sein hausfraw.

(Beilage zu S. 398/399 und Note 30.)

16. Vttel, marggraffe zw Antdorff, des heilligen romischen reichs furst, ein sonne marggraff Nicaners, ward nach abgang seins vattern das marggraffthum Antorf regiern 16 iar. sein gemachel was fraw Geffa, ein tochter konig Edelbrechts von Englanndt. die erwarb irem hern ein sonne Haugprecht genandt. er nam sein abschid von disser welt als man schreib nach Cristy vnnsers lieben hern geburdt 511 iare.
17. Haugprecht, marggraffe des heilligen reichs zw Antdorff, ein sonne marggraff Vttels, regiert nach seim vatter 29 iare. sein gemachel was fraw Harigka, ein tochter herczog Arnolds von Burgonigen. die erwarb irem hern ein sonne: ward Amprecht oder Ansprecht genandt. er verschied nach Cristy vnssers lieben hern geburdt als man schreib 540 iare.
18. Amprecht, auch genandt Asprecht, marggraffe zw Antdorff, ein sonne marggraffe Haugprechts. der ward nach abgang seins vattern des heilligen romischen reichs marggraffe zw Antdorff, vnd regiert 22 iare. sein gemachel was fraw Pluthild, ein tochter konig Lotharius von Frangkreich. die erwarb irem hern ein son Arnoldt. er nam sein abschid von disser welt als man schreib nach Cristy vnssers lieben hern geburdt 562 iare.
19. Arnold, des heilligen romischen reichs marggraffe zw Antdorff, ein sonne marggraff Amprechts, ward nach abgang seins vattern marggraffe zu Antdorff, vnd regiert 58 iar. sein gemachel was fraw Clothild, ein tochter konig Dietterichs von Burgonigen. die erwarb irem hern ein sonne Arnolffus. disser marggraff Arnold ergab sich gott zu zeit der gnaden als man schreib 620 iar.
20. Sannct Arnolffus, des heilligen romischen reichs marggraffe zw Antdorff, ein sonne marggraff Arnolds, enpfieng nach abgang seins vattern das regament des marggraffthums Antorff. das regiert er 20 iar. sein gemachel was sanct Oda. die erwarb irem hern drey sonne: Clodolphus ward nach seim vatter bischoff zw Mecz, sanct Walthissus, vnd Angis. vnd als sanct Oda verschied, ward ir gemachel ein selliger bischoff zw Mecz. er verschied anno 640 iar.

Ansegisel.[1])

Begga 688 | Angis, hertzog in Brabant. | Liutolff bischoff zu Trier. | Waldgisz.[3])

Begga sein gema[l]. 685[2])

Pippis oder Pipan.
Sein hauszfraw Plutthrud.[4])
ister, landgraff, pfaltzgraff in Franckreich, hat
jar 694 Ratoboden hertzogen in Friesen vber-
n pistomb gestifft in sein vest, s. Bilbrord ein-
714. sein hauszfraw Pluthtrudt ausz Bairn.[5])

s. Er ist aber
setzt.
698. Vgl. hie-
dem Stamm-

3) Ebendort steht darunter: Angeis.
4) Ebendort: Plutthrud ausz Bairn.
5) Ebendort fehlt hier dieser Schlusssatz. Vgl. oben und Note 4.

disser ober Clodolffus wirt von etlichen Leutolffus genandt. er ward auch bischoff zw Trierre.

21. Angis, des heilligen römischen reichs marggraffe zu Antorff, ein sonne sannct Arnolffus, ward nach abgang seins vattern das marggrafftum Antdorff 45 iar regieren. sein gemachel was die sellig Begga, ein tochter des andern herczog Pippins von Brabanndt. mit der ward er auch herczog in Brabanndt vnd conigstauel der kronn zw Frangkreich. sein gemachel erwarb irem hern ein sonne, Pypin genandt. er ward got befolchen im iar des heils als man schreib nach Cristy vnssers erlössers geburdt 685 iare. vnd sein gemachel lebt nach im 13 iar. als ir aber ir gemachel abgieng, kam sie zu irer swester sannct Gertrautten. die was ein sellige abbathissin zu Nyffelle, welches goczhaus sye von irem eygen pattrimonium het erstlich gestifft vnd gefundiert vff 60 iungfrawen. da verczart die lobwirdig furstin ir zeit in einem geistlichen wessen. die erfordert got zu seinen götlichen gnaden im iar des heils als man schreib nach Cristy vnssers erlössers geburdt 698 iare.

22. Pippin oder Pipan, genandt der grosz von Harstal, dar vmb das er sein furstlichen hoff mit täglichem stadt bey dem selben pallast hielt, der noch ligt vff der Masse zwischen Leutich vnd Mastriecht, ein sonne herczogen Angisus, ward nach seim vatter herczoge zu Lotrigk vnd Brabandt, des heilligen romischen reichs marggraff zu Antdorff, ward auch der kron zw Frangkreich oberster radt, konigstauel vnd swertrager in Frangkreich, hoffmeister marschalgk vnd landgraff, pfalczgraffe zw Trier. sein gemachel was fraw Pluthrudt, ein tochter konig Thassillio von Beyrn. aber etlich seczen, disse fraw Plegktrudt oder Pluthtrudt sey ein tochter gewessen herczog Radipotten von Frieslandt, welchen er als man schreib 694 vberwunden hat, vnd ausz seiner befestigung zu Eutricht ein bistom gestifft vnd sannct Willibrod fur den ersten bischoff da ein geseczt. sein gemachel fraw Pluthtrudt erwarb irem hern ein tochter, sannct Notburga. sye erwarb im auch funff sonne: Grimoldus, erbmarschalgk in Frangkreich; Theodobaldus; sannct Siluinus ein confersz; Pipin ward von herczog Ottocarn von Beyrn vnd Burgonigen in seiner iugend mit eim schachbredt geschlagen, das er starb; vnd Trugo, herczog zu Campania. disser Pipan verschied als man schreib 714 iar. noch hat er gehabt ein tochter Bega, vnd ein sonne genandt Theodobaldus. er hat auch neben seinem gemachel ein liebhaberin, genandt Alphey, die seines gemachels nache freundin was, welche im auch ein sonne [erwarb, der] Carollmarcel oder Carelmart genandt ward, der aller seiner brueder furst vnd her ward.

a.[2]) | Carl Mart.[1]) 741. | Greimold, erbmarschalck in Fran[ckreich]. 714.

rtzog in Franckreich. seinn gemahel Schweinhildt ausz Bairn.

1) Ebendort: Martl. Es ist erst nac[illegible] träglich beigesetzt.
2) Ebendort: Sch mpania.

23. Theodobaldus, ein sonne des grossen herczogen Pipinus. aus dem macht sein vatter einen herczogen zw Burgonien. ich find aber kein weitter gedächtnus von im, ob er ledig bliben oder ellich worden sey.

23. Drogo, ein sonne des grossen herczogen Pipins. ausz dem macht sein vatter ein herczogen zw Campania. vnd find von im auch kein weitter gedächtnus, wann das es seczt das er von disser welt gescheyden sey als man schreib nach Cristy vnssers lieben hern geburdt 708 iare.

23. Grimoldus, herczoge in Brabanndt, ward nach abgang seins vattern pfalczgraffe zw Trierre vnd erbmarschalgk der kron zw Franngkreich. sein gemachel was ein gräffin von Thalossa. die erwarb irem hern ein sonne Diethpold: ward nach abgang seins vattern auch marschalgk in Frangkreich. disser Grimoldus schied von disser welt als man schreib 714 iar.

23. Carolomart, auch Carlmart oder Carollymarcel genandt, ein sonne herczog Pipin des grossen, ward nach abgang seins vattern herczoge in Frangkreich, auch des konigs oberster radt vnd swertrager von dem pallast. sein gemachel was fraw Sweinhilt, ein tochter herczogen Vttollys von Beyrn, vnd wirt von etlichen Sunahildis genandt. die erwarb irem hern zwo töchtern: fraw Landtrada ward abbathissin zw Bilssen, fraw Hyldraud oder Blithilda genandt ward herczogen Vttel von Beyrn vermechelt, vnd ligt zw Osterhoffen begraben. sye erwarb irem hern auch sechs sonne: als Remigius, erczbischoff zw Roann; Groszgund, bischoff zw Mecz; Carloman, herczoge zw Austrassia, ward ein munch, vnd verschied als man schreib 751 iare der vierd sonne, Bernhart, herczog zu ob der Scheldt; Griffo, dem gaben seine brueder zwölff graschafften, noch war er vnbenuegig, er was ein vnnucz man, dar vmb ward er von seinen eygen diennern erschlagen; der sechst sonne ward Pipin der kurcz genandt. disser Carlmart was so eins furstlichen vnd manlichen gemuecz, das er gancz Hispania mit seiner profincz zu dem kristlichen glauben bracht. seine rädt vermeinten vff ein zeit, er solt sich des reichs selbs anniemen vnnd konig zw Frangkreich werden. da gab er in die antwurt: ist es mir nit erlicher das ich hab vber ein konig vnd sein reich zw gebietten, wan das ich selb konig wer? also regiert er 27 iare, vnd schied ausz dissem iamertal als man schreib nach Cristy vnsers lieben hern geburdt 741 iare.

unig in Franck[reich].[1])

lman, nich. 51. | Pipis. Bertha sein gemahel. 768. | Groszgund, pischoff zu Metz. | Greyff, herczog[3]) 752. | Diethpolt, marschalck in Franckreich

Carl der gros,
teutsch romischer kayser.[4])

tulatur mit
: Pipis ky-

fehlt eben-

gte Zahlen
bezeichnet:
raud, Pipis,

4) So schliesst im Drucke — im Cod. lat. mon. 821 heisst es: Karl der gros vnnd erster teutscher romischer kaisar — die Tafel der „altväter kaiser Karls des grossen."

Die nächste, nämlich die seiner Nachkommen, beginnt: Kaiser Karl der gross, ligt zu Ach, vorscheiden 814.

24. Pipin, genandt der kurcz, ein sonne Carollymarcel. der ward nach abgang seins vattern des koniglichen sals zu Frangkreich oberster radt vnd swerttrager, pfalczgraff in Frangkreich, herczog zu Lotrigk vnd Brabanndt, des heilligen romischen reichs marggraffe zw Antdorff. sein gemachel was fraw Berchta, ein gebornne konigine zw Kerlingen vnd Aquitanien. die erwarb irem hern ein tochter Symporina: ward herczogin zu Lotringen vnd Halpi. sye erwarb irem hern auch drey sonne: als Carollymanny, ausz dem macht sein vatter ein konig zu Aquitania, das vbergab er, vnnd ward ein ordensman; der ander sonne Pipin vergieng iung mit eim schachbredt; der drit sonne ward Carolly — der grosz — genandt. disser Pipin kam in regament im iar des heils als man schreib nach Cristy vnsers lieben hern geburt 741 iar, vnd regiert seine furstenthum vnd Frangkreich 27 iar. er ward von babst Adrianno mit gemeiner wal vnd furbith der Franczossen zu einem konig in Frangkreich verordnet vnnd krondt. vnd als er konig ward, gab er sannct Burgkharten als erstem bischoff zu Wirczburg etlich gelegenheit des lands zu Frangken, als es der stifft noch zum teil hat: aber das recht land zu Frangken, das von Basel bis gen Cöln reicht den Reinstrom hin ab vnd wider her auff nach der Lönn, die gancz Wetterau, vnd die Höw mit Buchen, den Steigerwald, den obern Men, vnd das Gebirg mit der Jagst vnd dem Ottenwald im vorbehaltten, als sich solichs noch findt in der teillung der teuczschen vnd beirischen konig vnd irer fursten, die mit irem vätterlichen erb vff bemeltte lannd vnd furstenthum verwissen worden sind, wie sollichs der stam vnd die recht blutling klärlich anczoget. disser konig Pipin, genandt der kurcz, befalch sich got vnd schied ausz disser welt als man schreib nach Cristy vnsers erlossers geburt 768 iare.

25. Carolly, genandt der grosz, romischer keisser vnd konig zw Frangkreich, ein sonne des kurczen konig Pipanns, ward nach abgang seins vattern konig zw Franngkreich. das regiert er 30 iar mit grossem nucz. nachmals nam babst Leo der drit das römisch reich von den Kriechen vmb ires bössen regamencz willen, vnd gab das dissem konig Carolly, kroondt in auch zw eim romischen keisser. dar nach regiert er das romisch reich mit der kron zw Franngkreich auch 14 iar. er het vier ellicher gemachel. die erst was fraw Hiltgart, ein gebornne herczogin zw Swaben. die erwarb irem hern vier sonne: Ludwig romischer keisser; Lothary ward ein munch; Carolly vnd Pypan. sye erwarb im auch ein tochter, fraw Bolixena oder Belixenda: ward graffen Amalius von Aluern vermechelt. disse fraw Hiltgart ligt zw Mencz in sannct Albanns kirch begraben. sein an-



der gemachel was fraw Himeltraudt, ein gebornne konigine von Perssia die erwarb bey irem hern ein sonne Dietterich vnnd ein tochter fraw Adeltraut. sein dritter gemachel was fraw Garssulla, eins herczogen tochter von Sachssen. die erwarb irem hern drey sonne, Lothary, Haugo, vnd Trugo, die alle ordensleut wurden. sein vierder gemachel was fraw Vastrada oder Sustrada, eins konigs tochter von Sicillia. die erwarb irem hern zwo töchtern, fraw Geissulla vnd fraw Berchta: wurden beid closterfrawen. disser keisser Carolly macht gannez Hispania kristen, vnd fuert ein 30 ierigen krieg mit den Sachsen vmb des kristlichen glaubens willen. zw letst bracht er iren konig Wittikindt da hin das er sich toffen lies, vnd ward ein selliger krist vor seim ennd. da ward das gancz lannd zu Sachsen cristen. disser loblich keisser Carolly nam sein ennd hie in dissem iamerthal in seinem 72 iare seins alters am ersten tag february, vnd ligt zw Ach, im iar des heils als man schreib nach Cristy vnsers lieben hern geburdt 815 iare.

Sighart.
Gotina sein gemahl.
kayszer Arnulph seinen[1]) nechsten gepornen
in er ime Pergon gibt. datum des selbenn
es monats jener zu Regenspurg nach Christi
n jar des reichs Arnulphi.
en von den Vngern nach Christi gepurt 907.
ven zw Freysing.

Rathold.
Engelmud[2]) sein gmael.
939.
rtzog Arnulph[3]) ausz Bairn. ligt zw Saltzburg
n s. Amands[4]) kirchen.

d Graff Adlper der 1.
Liukart sein gemahl.
1013.
Gestorben 972. ligt zu Freising. er vnd sein
geschwistergeit haben zw Ebersperg sand
Sebastian ein kirchen gepaut: ist geweicht
worden im 970 jare.

9. Adlper der ander. Huldsal.
gemahl 1013. Alberat sein gemahl.
ie zween brüder haben gestifft
Kiebach 1011.

3) Ebendort: Arnulphs.
4) Ebendort: in sand Amandi.

29. Syghart graff zů Sempt vnd Andechs, ein sonne konig Lothario vom Reinstrom vnd Ostrasya. sein gemachel was fraw Erntraudt, graff Chůnradts tochter von Amergaw. die erwarb irem hern ein sonne, ward Ratold genandt. sie ligt zů Freissing anno 906.

30. Ratold graffe zů Sempt vnd Andechs, ein sonne graff Sygharczs. den macht herczog Arnulph ausz Bayrn hauptman in Kernnten. sein gemachel was fraw Engelmůnd. die erwarb irem hern zwo tochtern: fraw Weilburg, vnd fraw Hatha, sannct Chůnrads můtter. sy erwarb irem hern auch vier sonne. graff Eberhart verschied anno 971. der ander sonne, graff Rodt, marggraff zu Ostereich vnd graffe zw Andechs. der drit sonne Friderich, von dem alle herczogen zů Meron, marggraffen zů Ystereich vnd graffen zů Andechs vnd graffen zů Thierolle erwachsen sind. der vierd sonne ward Adelber genandt. disser graff Rathold schied von disser welt nach Cristy vnssers lieben hern geburdt 939 iar, vnd ligt zů Salzburg in sannct Amands kirchen.

31. Adelber graffe zw Sempt, ein sonne graff Ratholds. sein gemachel was fraw Leutgart. die erwarb irem hern drey sonne: Huldsal vnd Adelber, des gemachel was Alberat. die zwen brůeder haben Kiebach gestifft anno 1011. der drit sonne Vlrich. disser eltter graff Adelber vnd seine geswistert haben ein kirchen zů Ebersperg gepaut in er sannct Sebastionus. ist geweicht worden anno 970. er verschied anno 972, vnd lygt zw Freissing.

32. Vlrich graff zw Sempt, ein sonne des ersten graff Adelbers. sein gemachel was fraw Richarda, ein herczogin ausz Kerntten. die erwarb irem hern fünff töchtern. fraw Willepirg, fraw Hadmůet, fraw Linkart, fraw Reichyperg abbathissin, vnd fraw Gerburg, erste abbathissin zw Geissenuelt. sye erwarb irem hern auch zwen sonne, als Eberhardt vnd Adelber. disse fraw Richarda schied von disser welt als man schreib nach Cristy vnssers lieben hern geburdt 1013 iar. vnd ir gemachel graff Vlrich verschied nach ir als man schreib 1019 iare.

eichperg
btissin.

Liukart.

Eberhard der ander.
Adlhait aus Saxen.
Hat[1]) gestifft
Geisenvelt
1030.

Adelper der 3.
sein gemahel
Richlind von
Amber-
gew. Sind[2])
beide in
einem iar gestorben
als man zalt 1045,
one leibs erben. vnd
mit jnen abgestorben
der nam vnd stam der
grauen von Ebers-
perg. jr ist gewest
Jps, Pösenpoig in
Österreich, Pfeffen-
hausen, Lanquat an
der Laber. alles ge-
zogen ausz den alten
brieuen [zue] Ebers-
perg vnd Benedict-
beurn.

Satz auf sämmtliche Geschwister bezogen: Die haben
i gepurt 1037. MXXX.
assung lautete ebendort: Haben gestifft das closter
s des dritten confirmation vnnd bestetbrieff anzaigt,
lich: ersten tag des monats je — neven jarstag zue
n, Ips, Poysenpoyg haben sy dem closter geben. ist
rsten von Estereich 1180. Adalper vnnd Richlind sein
estorben als man zalt 1045, an leibs erben. vnd mit
tom der graffen von Ebersperg. alles gezogen u. s. w.

33. **Eberhart der ander, graffe zů Sempt vnd Ebersperg, ein sonne graff Vlrichs, hat Geissenueldt gestifft, vnd sein swester Gerburg erste abbathissin dar in gemacht, als man zalt 1030 iar. sein gemachel was fraw Adelheit, ein gebornne herczogin ausz Sachssen. vnd verliessen keinen leibserben. er schied ausz dissem zeitt als man schreib nach Cristy vnssers lieben hern geburdt 1045 iare.**
33. **Adelber seins namens der dritt, ein sonne graff Vlrichs. sein gemachel was fraw Rauchlind von Amergaw. aber sie verliessen auch keinen leibserben. ir ist gewessen Yps, Bössenboig in Osterreich, Peffenhausen, Langkweid an der Laber. vnd sind beide in eim iar verschiden als man schreib nach Cristy geburdt 1045 iare.**

Odacker
der erst.

Odacker
der ander.

Ozio.

ritt.
22.
s. Liupolden

Adalper Enswald
vnd eesen waltgraff.[1])

9.
, hertzog
in Bairn

erd.

den letsten
Formbach,
zw Funff-
f dem weg
hauszfraw
etbolds von
er.

Ringe in drei Zeilen unter einander: Adalper Einswald

bemerkt: Erbt Henrichen von Eppenstain.
ieser Satz: Erbe graff Eccenprechten von Neuburg vnd

35. Odagker, der eltste sonn des altten graff Babbo von Abensperg. ausz dem macht keisser Chůnradt der ander einen marggraffen vff der Steirmargk, vnd gab im die Steirmargk dar zw. sein gemachel verlies im ein sonne: ward auch Odagker genandt. er schied von disser welt im iar des heils 1049 iare.

36. Odagker, seins namens der ander, marggraffe vff der Steirmargk, ein sonne des ersten vnd elttern marggrauens Odagkers. dem erwarb sein gemachl ein sonne Ozio. er raumpt seim sonne vatterliche erbschafft im iar des heils als man schreib nach Cristy vnssers lieben hern geburdt 1072 iare.

37. Ozio, marggraffe vff der Steirmargk, ein sonne des andern marggraffen Odagkers. dem erwarb sein gemachel zwen sonne: Adelber Enswald vnd eesen waltgraffe; der ander sonne ward auch Odagker genandt. er schied von disser welt als man schreib nach Cristy vnssers lieben hern geburdt 1098 iare.

38. Odagker, der drit seins namens, marggraffe vff der Steirmargk, ein sonne marggraffen Ozio. sein gemachel was fraw Ellisabeth, ein swester des selligen marggraffe Leupolds von Östereich. die erwarb irem hern ein sonne Liuthpold. er schied von dissem iamertal anno 1122.

39. Leuthpold marggraffe vff der Steyermargk, ein sonne des dritten marggraffen Odagkers. sein gemachel was fraw Sophia, ein tochter des achten herczog Heinrichs von Beyrn. die erwarb irem hern ein sonne Odagker. er nam sein abschied von disser welt als man schreib im iar des heils 1129 iare.

40. Odagker, seins namens der vierd, marggraffe vff der Steyermargk, ein sonne marggraffen Leupolds. sein gemachel was fraw Kungund, ein tochter marggraff Diethbolds von Vochburg. die erwarb irem hern ein sonne Odagker. disser vierd marggraff Odagker erbt den letsten graffen Egkenprecht von Scherding, von Picten, Neunburg, Vornbach, Welsz vnd Lambach anno 1158. er schied von dissem iamertal im iar des heils als man schreib nach Christi vnsers erlössers geburdt 1164 iare.

teyermarc.

der Steyer-
abgestorben.
n von Oster-
86. gestor-

obiit 1181. aly 1182.
vnd geschafft.
biit 1187. aly 1192.

41. Odagker, der funfft seins namens, marggraffe vff der Steyermargk, ein sonne des vierden marggraffen Odagkers. keisser Friderich der erst, genandt Barby Russy oder Rotbardt, der macht ausz dem marggraffthum zu Steyermargk ein herczogthum, vnd ausz dyssem marggraffen Odagkern den ersten herczogen in der Steyermargk. sein gemachel verlies im ein sonne Odagkern. er schied von disser welt als man schreib 1182 iare.

42. Odagker, seins namens der sechst vnnd letste, herczog in der Steirmargk, ein sonne des funfften herczogen Odagkers, lebt nit lanng nach seim vattern, vnnd het keinen leibserben. dar vmb vbergab er das lannd den fursten zu Österreich, Leuthbolden vnd Heinrichen gebruedern, herczogen zu Östereich vnd Beyrn, im iar des heils als man schreib nach Christy vnsers lieben hern geburt 1186 iar. dar nach im sechsten iare, als man schreib 1192 iar, schied der loblich furst auch von disser welt.

Ernst
vnd Castelberg [vnd] Lauterach.

36 b.]

Herman. Castl.
Haziga.
1030.

Fridrich.

7 b.]

Herman [zu]
Habsperg.

Oto 1100.
Oto h[erzog] zw Amerthal. sein döchter: Gertraud, ein mutter Richisse, kayser Luthers des 2 gemahel; Sophia gräuin zw Andechs; Bertha, gemahel Rudolphs von Reinfeld; Petrissa, gemahel Otens von Schweinfurt. ir sün: Eberhardt vnd Gebhart bischoff zw Aichstat, erwelt 1075, gestorben 1099.

1.
t.

35. Ernnst zu Heubsch zu Kastelberg vnd Lauterach, graffe zu Castel vnnd im Amertal. dem verliesz sein gemachel zwenn sonne, Herman graffe zů Castel, vnnd Gebhart. er ward vogt des goczhaus zw Nidernmunster. etlich seczen disen graff Ernsten fur ein gast, als ob er fremd inns lannd komen sey. aber die history zögt an, das er von keisser Chůnradten dem andern neben andern seinen brůedern von im begnadt vnd mit dissen ersten dreyen herschafften obgemelt belechent worden sey. nach mals sollen seine sonn der ein Castel vnd der ander Sulczbach gepawt haben. er schied von disser welt do man zalt nach Cristy vnssers lieben hern geburdt 1024 iare.

36. Herman, ein sonne graff Ernnsten. dem ward von vätterlichem erbe die herschafften Castelberg vnnd Lautterach. der vieng an, Castel das schlos zů bawen. vnd lebt nit lanng nach seim vatter. sein gemachel fraw Haczíga erwarb irem hern ein sonne Friderich. disser graff Herman befalch sich got im iar des heils 1030 iare.

37. Friderich graffe zw Castel, her zů Kastelberg, ein sonne graff Hermans. der fieng Castel erstmals an zw bawen, vnd bawt das von rauchem stain vff. sein gemachel verlies im zwen sonne: Herman zw Habsperg, der ander son Otto. er verlies sein vätterlich erb dis iamertals im iar des heils als man schreib 1064 iare.

38. Otto, herczog im Amertall vnd graff zw Castell, ein sonne graff Friderichs. sein gemachel erwarb im vier töchtern: fraw Sophia gräffin zw Andechs, fraw Berchta, graff Růdolffs gemachel von Reinfelden; fraw Petrissa, ein gemachel marggraff Otten von Sweinfurdt. disser herczog Ott enndt seyn leben im iar des heils als man schreib 1100 iare.

36. Gebart, ein sonne graff Ernnsten. dem ward von vatterlichem erbe die herschafft Heubisch vnd die vogtey zů Nidernmünster mit dem Amertall. er fieng Sulczbach an zů bawen: dar vmb nampt

Beringer der 1.
stifft Poumburg, Bertolgaden.
1120. Adelheit von Wolfratz-
in gmahel. sein schwester: Vta,
Angelprechts in Kernten ge-
d Liuthgart gräuin zw Vohburg.

Gebhard der 2.
1156.
el, Heinrichen des 8 herzogen in Bairn dochter.
t, römische kaiserin, Chunraden des 3 hausz-
Jrena, kriechische kaiserin, hauszfraw kaiser
l, dahin gefurt von Constantinopel nach tod
chische despina.

Beringer der 2.
1165.
ia, graf Rapotn von Abinberg, vnd Elaz, graf
uszfraw. Alheit von Medling sein gmahl.

etst. Mathil grafin von Craiburg.
ir gmal Engelprecht.

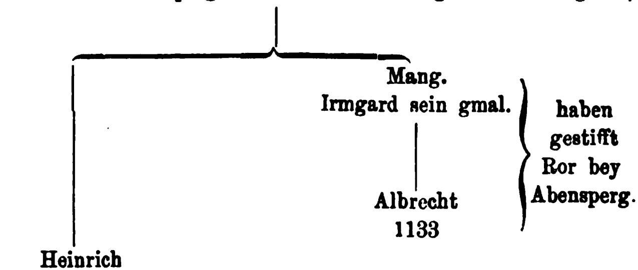
man in den graffen von Sulczbach. sein gemachel fraw Irmgardt erwarb irem hern zwo tochtern. fraw Vtha ward dem dritten herczog Angelbrecht von Kernntten vermechelt. fraw Leutgart ward graffin zw Vochbůrg. sye erwarb irem hern auch ein sonne Beringer. er schied von disser welt ab im zeit der gnaden als man schreib 1068 iare.

37. Beringer graffe zů Sulczbach vnd her im Amertal, ein sonne graff Gebharts. sein gemachel was fraw Adelheit, ein gebornne gräffine von Wolfferczhaussen. die erwarb irem hern drey töchtern: fraw Gertraudt, des dritten keysser Chunradts gemachel; fraw Berchta, von etlichen Irena genandt, ein gemachel keisser Amanuels von Kriechen; die ward nach irm abgang von Constantynopel gen Castel gefuerdt vnd da begraben; die drit tochter, fraw Adelheit, die ward kriechische dispottin. sye erwarb irem hern auch ein sonne, Gebhartt den andern. disser graff Beringer nam sein abschid von disser welt im iar des heils als man schreib nach Christi vnssers lieben hern geburdt 1120 iar.

38. Gebhart graffe zw Sulczbach, der ander seins namens, ein sonne des nachsten graff Beringers. sein gemachel was fraw Mechthilda, ein tochter des achten herczog Heinrichs von Beyrn. sein gemachel erwarb irem hern zwo töchtern: fraw Sophyen, ein gemachel graff Rapodten von Abinberg; die ander tochter, fraw Ellisabeth, ward ein gemachel graff Radpotten zu Arttenberg. sye erwarb irem hern auch ein sonne, genandt Beringer. disser graff Gebhart ergab sich got im iar des heils als man schreib nach Cristy vnssers lieben hern geburdt 1156 iare.

39. Beringer, graffe zu Sulczbach, der ander seins namens, ein sonne des andern graff Gebharczs. sein gemachel was fraw Adelheit, ein gräffin von Medling. die erwarb irem hern ein tochter, fraw Mechtild: ward marggraff Engelbrecht von Istereich vnd Krayburg vermechelt. sye erwarb irem hern auch ein sonne Gebhart. der was der letst von dem geschlecht. verschied anno 1185, vnd sein vatter vor im als man schreib 1165 iare.

Ruprecht.
Billetraud sein gmael.
1050.
Ein sun Babonis von Abensperg vnnd bruder Aswein grauen von Pogen. [1])



Heinrich
gestorben zu Hierusalem
1101.
Richardt von Österreich sein gemahel.

Oto.
hat gestifft Walderbach. Ligt zu Regenspurg zw s. Heymeran vor der kirchtur[2])
1142.

Heinrich,
burgraf zu Regenspurg.
1162.
Bertha, s. Liupolds von Osterreich dochter, sein gemahel. ligt zw Regenspurg zw den Schotten. jr

Udilheit
kunigin in Vngern.

1) Im Cod. lat. mon. 821 fehlt von „vnd bruder" angefangen.

2) Ebendort fehlen die Worte: vor der kirchtur.

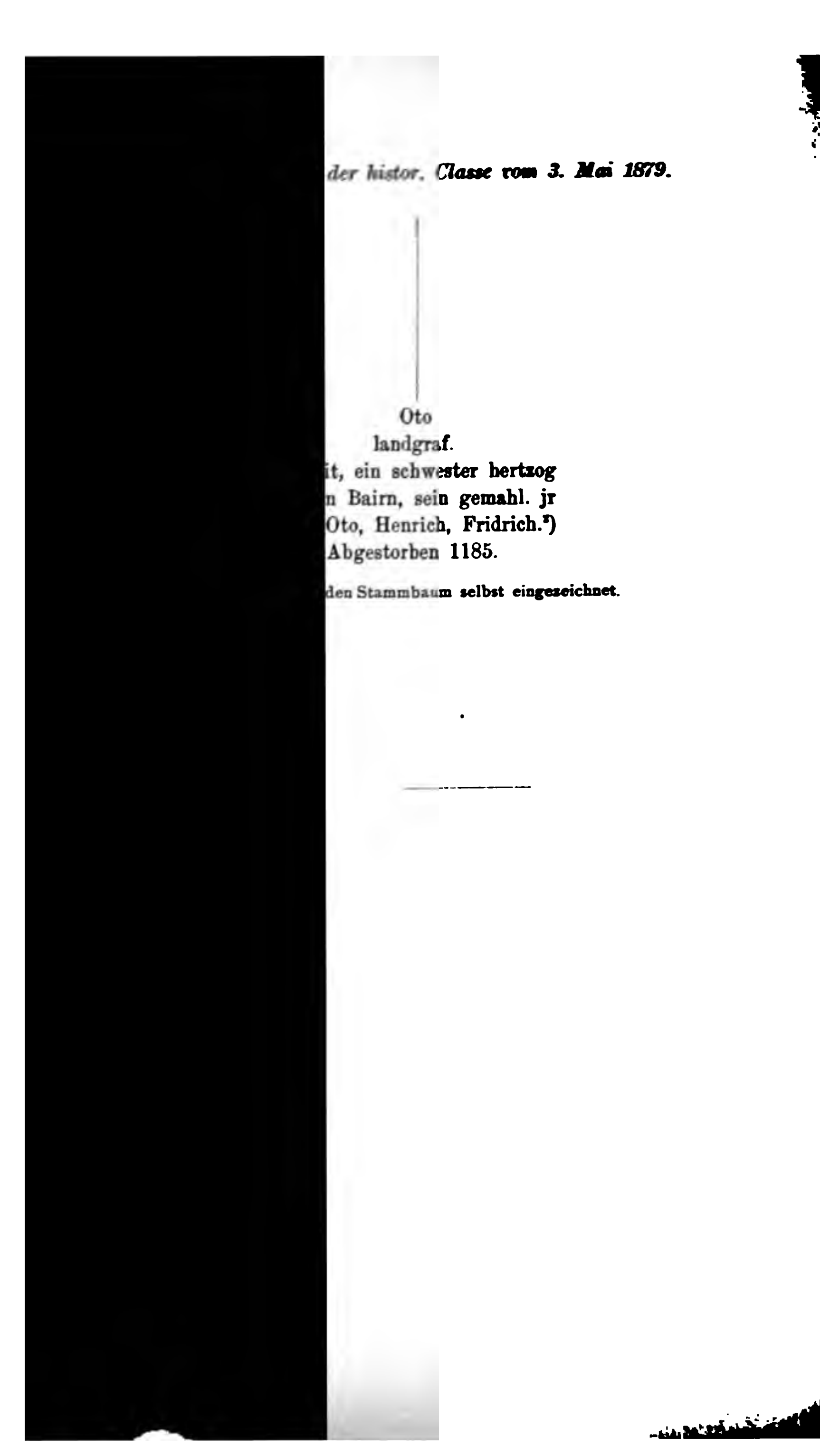
Ruprecht, lanndgraffe zu Steffling vnnd Stauff am Regenn, graffe zu Rietenburg Calmuncz vnnd Lengfeld, burggraffe zw Regenspurg, vnd her zu Rorr, der 13 sone graff Babbo von Abensperg. sein gemachel fraw Wiltraudt erwarb irem hern zwen sonne, Mang vnd Heinrich. er schied von dissem iamerthal im iar des heils als man schreib 1050 iare.

Mang, graff zu Rietenburg vnd her zu Rorr, ein sonne lanndgraff Ruprechts von Steffling. des gemachel fraw Irmgardt erwarb irem hern ein sonne Albrecht. der verschied im frid im iar des heils als man schreib nach Cristy vnsers lieben hern geburdt 1133 iare. disser graff Mang vnd sein son Albrecht haben des goczhausz Ror gestifft vnd fundiert.

Heinrich der eltter, burggraffe zu Regenspurg, landgraffe zu Steffling vnd Stauff am Regen, graffe zu Calmüncz vnd Lengfeld, ein sonne landgraff Ruprechts. sein gemachel was fraw Reicharda, ein tochter des andern marggraff Leupolds von Östereich. dye erwarb irem hern ein sonn Otto. disser burggraff Heinrich verschied zu Hierosalem im iar des heils als man schreib 1101 iare. sie erwarb im auch ein tochter Adelheit.

Otto, burggraffe zu Regenspurg, landgraff zu Steffling vnd Stauff am Regen, graffe zu Lenngueld vnd Calmüncz, ein sonne burggraffen Heinrichs. dem verlies sein gemahel ein son Heinrich. disser landgraff Otto hat Walderbach gestifft, vnd verschied im iar als man zalt 1142 iare. ligt zu Regenspurg zu sannct Heimeran vor der kirchen begraben vnderm baradeis.

Heinrich der ander, burggraffe zu Regenspurg, lanndgraff zu Stauff Regen, graffe zu Lengueld vnnd Riettenburg. sein gemachel fraw Berchta, ein tochter des selligen marggraff Leupolds von reich. die erwarb irem hern drey sonne, als Friderich, Hein- vnd Otto. [Otto] ward ein minch. sie verschieden aber iung. Irs vattern swester sonne graff Otto erbt sie. disse fraw Ber- ligt zu Regenspurg zu den Schotten, vnd er verschied anno



Oto
landgraf.
it, ein schwester hertzog
n Bairn, sein gemahl. jr
Oto, Henrich, Fridrich.[2])
Abgestorben 1185.

den Stammbaum selbst eingezeichnet.

37. Fraw Adelheit, gebornne burggraffin zu Regenspurg, landgräffin zu Steffling vnd Stauff am Regen, die ein tochter war des elltern burggraff Heinrichs, die vermechelt ir her vnnd vatter dem erstenn konig Colman von Vngern. dem erwarb sie drey sonne: Steffan, Bello, vnd Otto. den nam sie nach abgang irs hern mit ir herauff, vnd saczt den in ir vätterlich erbe, das sie von ires bruedern sonne vnd seinen sonnen ererbet.
38. Otto, lanndgraffe zu Steffling, zu Stauff am Regen vnnd in Beyrn, graffe zu Lengueld Calmüncz vnd Riettenburg, ein sonne konig Colmans von Vngern. sein gemachel was fraw Adelheit, ein tochter des funfften herczog Otten von Beyrn. die erwarb irem hern drey sonne: Otto landgraff in Beyrn vnd graffe zu Lenngfeld, Heinrich lanndgraffe zu Steffling vnd graff zu Riettenburg, vnd Friderich graffe zu Kalmüncz vnd landgraffe zu Stauff am Regen. sind all abgestorben im iar des heils alsz man schreib nach Cristy vnsers lieben hern geburdt 1185 iare.

Ulrich der erst.
von Graispach sein gmahel.
1298.
k sun, vnd grauen Meinbards vnd Gebhards
als zw Ror in den brieffen angezaigt wirdt.

.
mahel.

Ulrich der ander.
Sophia sein gemahel.
1308.[2])

g

Margreth
Gebolfin zu
Degenberg.

Ulrich der drit,
genand der elter.[3])
Els[4]) von Gundelfing
sein gemahel
1369.[5])
Hat das spital zu Essing
12 armen leuten vnnd 6
chorhern mit einem dechandt
alda gestifft nach Christi gepurt 1367. der erst dechant
Wigant von Piburg.[6])

der IV.
t zu
dis.
75.

Dietrich
bischoff zu
Rengspurg
1383.

Johanns der ander.[7])
Agnes von Liechtenstain
sein gemahel.
1397.
Hat gestifft das closter zu

ch 1325 gesetzt.
ckes ist blos Uebersehen.
lter" fehlen im Cod. lat. 821.

41. Vlrich her zu Abensperg, ein sonne hern Heinrichs vonn Randegk, vnd graff Meinhards vnd Gebharcz von Rottenegk bruder sonne. sein gemachel was fraw Gertrut, ein tochter graff Berchtolds von Grayspach. die erwarb irem hern zwen sonne, als Bernhart vnd Vlrich. er schied ausz dissem iamertal nach Cristy vnsers lieben hern geburdt als man schreib 1298 iare.

42. Bernhardt her zu Ranndegk, der ander seins namens, ein sonne hern Vlrichs von Abensperg. sein gemachel, fraw Maria, die erwarb kein erben bey im. er verschied im iar des heils als man schreib 1313 iare. da fiel die herschafft Randegk wider an die hern zu Abensberg.

42. Vlrich, der ander seins namens, her zu Abensperg, ein sonne des elttern hern Vlrichs. sein gemachel was fraw Sophia. die erwarb irem hern ein tochter, fraw Margreth: ward fraw zum Degenberg. sye erwarb im auch zwen sonne: Johanns verschied an aller seln tag anno 1330; der ander sonne ward auch Vlrich nach seim vatter genandt. der alt her Vlrich entwich sein sönnen von irem vätterlichen erbe im iar des heils als man schreib 1338 iare.

43. Vlrich her zu Abensperg, seins namens der drit, ein sonne des andern hern Vlrichs, stifft das spital zu Essing vff 12 armerleut vnd 6 corhern mit einem techandt: vnd was her Wigant von Byburg der erst techand da anno 1367 iare. sein gemachel was fraw Ellisabeth, ein frolein von Gundelffing. die erwarb irem hern vier sonne: Albrecht ligt zu Regenspurg neben sannct Heimeram anno 1366; der ander son Vlrich ligt zu Rodis anno 1375; der drit son Dieterich ward bischoff zu Regenspurg, vnd verschied im iar des heils 1383 iare; der vierd sonne Johanns. disser her Vlrich ergab sich got im iar der gnaden als man schreib nach Cristy geburdt 1369 iare.

44. Johanns, der ander seins namens, her zu Abensperg, ein sonne des dritten hern Vlrichs. sein gemachel was fraw Angnes von Liechtenstein zu Muraw. die erwarb irem hern vier töchtern: fraw Elsz graffyn zu Schawnburg, fraw Angnes landgräffin zum Leuchtenberg,

4) Ursprünglich stand: Sophia.
5) Ebendort: 1368 am 30 tag des augstmons.
6) Ebendort ist die Fassung: leutten gestifft vund vj korherren mit ainem dechandt. der erst Wigand von Piburg 1367
7) Ebendort steht: der erst. Der obenaufgeführte Johann I ist nämlich erst später angesetzt worden.
8) Ebendort: Wolfgang grab.
9) Ebendort: 1396.

Abensperg 1389. gestorben im brachmond an s. Johans abent, da damals der frölich antlas was; sein gemahl am samtztag am 3 tag nach im.[1]) auch sein geschwistergeit: Wilhelm, Wernher, Agnes zum heilgen perg, Barbara zu Rosenberg, Margret closterfraw zu Pylnhofen.[2])

eorg. 416

Bernhard vnd Wilhelm.[3])

Jobst.
Agnes von Schaunburg sein gemahel.
1428.
Gestorben im herbstmonat am 11 tag. sein schwester: Elsz gräuin zu Schaunburg, Agnes landgräfin zum Leuchtenberg, Margret Kuchlarin, Vrsula Truchsassin zw Walpurg.[4])

der 6. 7.

Sigmund vnd Degenhard.

Johanns der dritt.
Magdalena von Pettau, nachmals Els von Torring sein gmahl.
1476.
Ligt zu Abensperg im closter. sein schwester: Magdalena; Ameley; Barbara von Schwartzenburg oder Senszhaim; Margret, Albrecht

am samz-

Stammtafel

helm.
tammbaum

fraw Margreth Kuchleryn, vnd fraw Vrsulla Truchsässin zu Waltpurg. sye erwarb irem hern auch vunff sonne: Vlrich der 5 verschied anno 1395, Görg der verschied anno 1416, Bernhart, Wilhelm, vnnd Jobst. er stifft das frawenbrueder closter zu Abensperg anno 1389, vnd ist verscheiden nach Cristy vnssers lieben hern geburdt 1397 iare.

Dis nachuolgund sind seine geswistert: nemlich Wilhelm vnd Wernher; auch fraw Angnes gräffin zum Heilligenberg, fraw Barbara fraw zu Rossenberg, die drit fraw Margreth closterfra zw Bylnhoffen.

45. Jobst her zu Abensperg, ein sonne des andern hern Johannssen. sein gemachel fraw Angnes gräffine zu Schaunburg. die erwarb im funff töchtern: die erst Magdalenna; Amley; vnd Barbara fraw zu Swarczenberg; fraw Margreth, Albrecht Nothaffts gemachel; vnd fraw Anna Marschälgkin zu Bappenheim. sye erwarb irem hern auch funff sonne: Degenhard; Sygmund; vnd Vlrich verschied anno 1417; der vierd sonne Dietterich verschied im jar des heils 1425 iare; der funfft sonne her Johanns. disser her Jobst ergab sich got im iar der gnaden als man schreib 1428 iar am 11 tag herbstmonczs.

46. Johanns, der drit seins namens, her zu Abensperg, ein sonne her Jobsten. sein erster gemachel was fraw Madlenna von Pettau. die ander was fraw Ellisabeth von Törring. die erwarb irem hern ein tochter, fraw Clara: kam gen Essing, ward sundersiech, vnd verschied anno 1441. sy erwarb im auch ein sonne Niclas. disser her Johanns ward von got ausz dissem iamertal erfordert im iar des heils als man schreib nach Cristy vnssers lieben hern geburdt 1476 iar.

Nothafftn gemahel; Anna Marschalckin zw Bappenheim.[1])

Niclas.
Martha von Werdenberg sein gmal.
1485.
Erstochen [3]) vor Freising [4]) an dem letsten tag des monats hornung. an montag in der andern fastwochen begraben zu Abensperg im closter.

sing. [2])

den Stammbaum selbst eingezeichnet.
o leprosa Essing, und ohne Jahrzahl.

reising.

47. Niclas freyher zu Abensperg, ein sonne des dritten hern Johannsen. des gemachl was fraw Martha, ein tochter graff Johansen von Werdenberg. sie erlanngt aber kein erben bey im. er ward vor Freyssing an dem letsten tag des monaczs hornung erstochen, vnd am mantag in der andern vastwochen zu Abensperg im closter begraben anno 1485. da nam herczog Albrecht von Beyrn die herschafft Abensperg ein.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 3. Mai 1879.

Herr Thomas hielt einen Vortrag:

„Zur Quellenkunde des venetianischen Handels und Verkehrs". Derselbe wird in den „Abhandlungen" veröffentlicht werden.

Herr Lauth hielt einen Vortrag:

„Ueber Siphtha und Amunmeses", welcher gleichfalls ebendaselbst zur Veröffentlichung kommen wird.

Sach-Register.



Namen-Register.

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1879.

Zweiter Band.

München.
Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1879.

In Commission bei G. Franz.



Uebersicht des Inhalts.

Die mit * bezeichneten Vorträge sind ohne Auszug.

Oeffentliche Sitzung zur Vorfeier des Geburts- und Namensfestes Seiner Majestät des Königs Ludwig II. am 25. Juli 1879.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 7. Juni 1879.

Sitzung vom 5. Juli 1879.

Sitzung vom 8. November 1879.

Sitzung vom 6. December 1879.

Historische Classe.

zung vom 7. Juni 1879.

itzung vom 5. Juli 1879.

ung vom 9. November 1879.

ung vom 6. December 1879.

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 7. Juni 1879.

Herr Brunn legt vor:

Die griechischen Bukoliker und die bildende Kunst.

Es ist wohl allgemein anerkannt, dass zwischen der bukolischen Poesie und der bildenden Kunst der Griechen gewisse Beziehungen bestanden haben. Fragen wir jedoch, ob die Kunst von der Poesie abhängig war oder umgekehrt die Poesie von der Kunst, oder ob diese Beziehungen mehr wechselseitiger Natur waren, so vermissen wir bis jetzt eine bestimmte Antwort. Auch ohne besonderen Beweis wird es einleuchten, dass das Verhältniss nicht wohl das gleiche sein kann, wie etwa zwischen der epischen und dramatischen Poesie und der bildenden Kunst. Epos und Drama sind die Hauptquellen, aus denen die Kunst schöpfte, und wenn umgekehrt die Poesie auch Rücksicht auf Kunst und Kunstwerke nimmt, so geschieht dies, auch noch bei Euripides, der in seiner Jugend selbst die Malerei ausgeübt haben soll, doch verhältnissmässig selten und mehr des äusseren Schmuckes wegen, als dass dadurch das Wesen der Poesie selbst bedingt erschiene. Dagegen weist die bukolische Poesie ihrer ganzen Natur nach durch das, was

wir als Kleinmalerei zu bezeichnen pflegen, auf eine Auffassung hin, die sich mit dem Wesen der bildenden Kunst inniger berührt, und es ist wohl nicht als ein blosser Zufall zu betrachten, dass der Wiedererwecker des Idylls in der deutschen Literatur, Salomon Gessner, zugleich Dichter und Künstler war.

Gehen wir jetzt auf die Untersuchung der einzelnen Dichtungen ein, so werden wir dabei von den Epigrammen auf Statuen und einige Weihgeschenke absehen dürfen, welche Theokrit uns hinterlassen hat: sie beziehen sich auf die dargestellten Personen oder auf die Weihung, nicht auf das Kunstwerk als solches. Auch bei dem ländlichen Bilde des Priapos (Ep. IV) kommt das Kunstwerk nicht in Betracht, wenn sich hier auch die Schilderung der Umgebung zu einem vollständigen Landschaftsbilde abrundet. Ebenso wenig handelt es sich bei der Statue eines Eros, die einen spröden Jüngling erschlägt, im XXIII. Idyll, um das Kunstwerk. Wohl aber macht sich in den Adoniazusen bei der Schilderung des Adonis auf seinem Lager und seiner ganzen Umgebung das Künstlerische dieser Schaustellung schon bedeutend und fast noch mehr, als in den dahin gehörigen verwandten Kunstdarstellungen geltend, und die Archäologie hat hier von der decorativen Verwendung des Raubes des Ganymedes, sowie von der reichen Ausschmückung mit spielenden Eroten Act zu nehmen.

Wichtiger ist die Beschreibung des reichen Schnitzwerkes an einem hölzernen zweihenkeligen Trinkgefässe im ersten Idyll (v. 27 ff.), die schon vielfach Gegenstand wissenschaftlicher Erörterungen geworden ist (vgl. besonders Gaedechens: Programm zum 100. Jahrestage des Todes Winckelmann's. Jena 1868). Leider ist nicht nur der Text mannigfachen Bedenken unterworfen, sondern der Dichter selbst scheint von dem Vorwurfe nicht freizusprechen, dass seine Beschreibung besonders in der Verknüpfung der ein-

zelnen Theile der nöthigen Präcision und Anschaulichkeit entbehre. Nach Erwähnung der Pflanzenornamente am oberen (und unteren?) Rande folgt die Schilderung von drei bildlichen Darstellungen: *ἔντοσθεν* streiten zwei verliebte Männer wegen eines schönen Weibes, das sich für keinen von beiden entscheidet; *τοῖς δὲ μετὰ* ist ein alter Fischer gebildet, der seine Netze auf eine Felsklippe schleppt, um sie auszuwerfen, mit aller Kraft trotz seines Alters, so dass ihm am Nacken alle Sehnen stark anschwellen; *τυτθὸν δ' ὅσσον ἄπωθεν* sitzt in einem Weinberge als Hüter ein Knäblein, das aus Halmen ein Grillenhäuschen flicht und nicht beachtet, wie einer Seits ein Fuchs an den Trauben nascht, anderer Seits ein zweiter der Frühstückstasche des Knaben nachstellt. Endlich *παντᾷ δ' ἀμφὶ δέπας* ist Akanthus ausgebreitet. Wie diese Darstellungen an dem Gefässe zu vertheilen seien, hat sich bisher nicht mit Sicherheit bestimmen lassen. Trotz des Ausdruckes *ἔντοσθεν*, und obwohl in der allerdings nur oberflächlichen Nachahmung bei Vergil Ecl. III, 35 ff. von Innenbildern die Rede ist, scheint es bedenklich an der Innenseite eines noch dazu tiefen (*βαθὺ*) Trinkgefässes Reliefdarstellungen anzunehmen. An der Aussenseite aber, die durch zwei Henkel (*ἀμφῶες*) in zwei gleiche Felder zerlegt ist, lassen sich nicht wohl drei Scenen vertheilen. Der Annahme insbesondere, dass der ersten Scene die dritte in Verbindung mit der zweiten gegenübergestanden habe, widerspricht die strenge Gesetzmässigkeit, welche die griechische Kunst in der Zusammenordnung von Seitenstücken stets gewahrt hat, und im vorliegenden Falle um so mehr, als ja die von zwei Männern umworbene Frau auf die ungesuchteste Weise in dem von zwei Füchsen umworbenen Knaben ihr Gegenbild findet, während der den Fischen nachstellende Fischer zu diesen beiden Scenen etwa in dem Verhältniss steht, wie auf guten gemalten Trink-

schalen das Innenbild zu den beiden Aussenbildern. Auch ohne weitere Begründung wird hier in den drei Scenen die poetisch-künstlerische Einheit der Grundidee anerkannt werden müssen, und in dieser Einheit liegt für die archäologische Betrachtung die beste Gewähr, dass der Dichter bei seiner Schilderung ein wirkliches Kunstwerk vor Augen hatte. Wenn sich nun freilich eine passende Vertheilung dieser Scenen an dem hölzernen Gefässe nicht nachweisen lässt, so bleibt zur Lösung dieser Schwierigkeit kaum ein anderer Ausweg als die Vermuthung, dass der Dichter die Bilder eben nicht an diesem Holzgefässe vorfand, sondern sie von einem andern Kunstwerk entlehnte und die Beschreibung des Pflanzenschmuckes nach seiner eigenen Phantasie hinzufügte, ohne sich von der Vertheilung des Einzelnen eine hinlänglich klare Vorstellung zu machen. — Wie dem auch sein möge, so bleibt davon die kunstgeschichtliche Thatsache unberührt, dass der Dichter Darstellungen von ausgesprochenstem Genrecharakter beschreibt, dass also diese Gattung von Darstellungen in der Kunst seiner Zeit schon hinlänglich entwickelt sein musste.

Ein zweites Kunstwerk beschreibt Moschos II, 37 ff., nemlich einen goldenen Korb von der Hand des Hephaestos im Besitz der Europa. Dargestellt war Jo als Kuh durch das Meer schwimmend und zwei Zuschauer am Ufer desselben, sodann Zeus am Nil die inachische Kuh liebkosend, um sie wieder zum Weibe umzuschaffen; endlich Hermes und der vieläugige Argos, aus dessen Blut der Pfau mit aufgerolltem Gefieder entsteht. Auch hier, wie bei Theokrit, müssen wir darauf verzichten, den einzelnen Scenen ihre bestimmte räumliche Stellung anzuweisen: nur die dritte wird unter den Rand des Korbes versetzt. Die beiden andern werden ganz unbestimmt durch *ἐν μὲν ἔῃν* und *ἐν δ' ἦν* eingeführt. Dass jedoch der Künstler etwas Wirkliches vor Augen hatte, lehrt neben der Einfachheit

in der Beschreibung des Einzelnen nicht nur die von den gewöhnlichen Erzählungen des Mythus abweichende Reihenfolge der Scenen, unter denen die Tödtung des Argos die erste, nicht die dritte Stelle einnehmen müsste, sondern ausserdem noch ein Nebenumstand: wie sollte der Dichter auf die beiden nichtssagenden Zuschauer verfallen sein, wenn ihm nicht der Anlass dazu im Bildwerke selbst gegeben war? Sie erklären sich als künstlerisches Gegengewicht zu dem Zeus der zweiten Scene. Die Beschreibung des Moschos verdient also in den Erörterungen über die Kunstdarstellungen der Jo eine ernsthaftere Berücksichtigung, als ihr bis jetzt zu Theil geworden ist, um so mehr als wir aus ihr eine künstlerische Auffassung kennen lernen, welche von der der erhaltenen Bildwerke mehrfach und wesentlich abweicht.

Sehen wir von einem bei Theokrit V, 105 nur flüchtig erwähnten Mischkrug des Praxiteles ab, so finden sich ausser den behandelten keine weiteren „Beschreibungen" von Kunstwerken bei den Bukolikern. Aus diesen allein aber würde sich auf nähere Beziehungen dieser Dichter zur Kunst kein sicherer Schluss ziehen lassen; denn ähnliche Einzelnbeschreibungen gehören seit dem homerischen Schilde des Achill gewissermassen zum Apparat der im weiteren Sinne epischen, erzählenden Dichtung. Dagegen muss sich unsere Aufmerksamkeit auf eine Reihe kürzerer und längerer Stellen lenken, die ihrem Wortlaute nach nicht mit Kunstwerken übereinstimmen, aber uns an solche mehr oder weniger bestimmt erinnern, indem uns in der Schilderung das Grundmotiv, der Ideengehalt bekannter Kunstdarstellungen in überraschender Weise entgegentritt.

Auf eine derartige Parallele zwischen Kunst und Poesie hat bereits Visconti (PCl. I, zu Taf. 51) hingewiesen bei Gelegenheit des Kentaurenpaares, welches uns besonders durch die Repliken des Aristeas und Papias im capito-

(Foggini IV, 32 und 33) bekannt ist.
Kentaur jubelt über einen älteren, dem
uf den Rücken gebunden hat, ohne zu
h ihm der Schalk bereits auf der Croupe
hem Leide bedroht. Hier erinnert Vis-
ht des Bion II (IV): ein junger Vogel-
eblich dem Eros nach und klagt nun
ten Ackersmanne, der ihn im Vogelfang
Dieser aber schüttelt den Kopf und
du erst zum Manne gereift sein wirst,
von selbst zu dir kommen und sich dir
Haupt setzen.
III, 50 ff. tritt sich der Hirt Battos
Fuss und fordert den Korydon auf ihn
s dieser gern thut. Die Scene ist kurz
ildert, aber als eine Episode, die durch
lichtes wenigstens nicht nothwendig ge-
egen erinnert sie lebhaft an das in mehr
hen Composition verwerthete und variirte
Satyr sich einen Dorn in den Fuss ge-
in Pan mit komisch ernsthafter Sorgfalt
hn von demselben zu befreien (Clarac
16, 1705; ähnlich im Antiquarium zu
42 und in Pompei).
mt sich der alte Komatas, den Lakon
richtet und dabei auch tüchtig durchge-
Lakon rächt sich, indem er den Komatas
eligen (ἐῤῥε) schimpft. Die Illustration
auf einem bacchischen Sarkophage des
seums, auf dem ein krummbuckeliger
naben durchwalkt (Foggini IV, 60).
t ist Battos in die Bombyka verliebt,
den Schnittern die Flöte blies. Milon
s über eine μάντις καλαμαία, eine dürre

Heuschrecke oder, wie Voss übersetzt: die zirpende Halmenprophetin. Battos aber singt das Lob des schlanken Mädchens (τὰν ῥαδινὰν παῖδα); er preist sie als anmuthreich, andere mögen sie die Syrerin nennen, hager und sonnverbrannt, er nenne sie die honiggelbe, er rühmt ihre Füsse, ihre Stimme, ihr ganzes Wesen:

Βομβύκα χαρίεσσα, Σύραν καλέοντί τυ πάντες
ἰσχνὰν ἁλιόκαυστον, ἐγὼ δὲ μόνος μελίχλωρον . . . .
Βομβύκα χαρίεσσ', οἱ μὲν πόδες ἀστράγαλοί τευς,
ἁ φωνὰ δὲ τρύχνος· τὸν μὰν τρόπον οὐκ ἔχω εἰπεῖν.

So sehr hier der Wortlaut der Schilderung im Einzelnen abweichen mag, so werden wir uns von dem gesammten Wesen der Bombyka kaum ein lebendigeres, anschaulicheres Bild machen können, als es uns die Statuette der flöteblasenden Panin in der Villa Albani darbietet (Clarac 727, 1732). Selbst halb zur Ziege geworden stehen ihr die klapperdürren Beine zu Gesicht, wie dem munteren, auf Bergeshöhen keck herumspringenden Thiere, und niemand wird dieser „zirpenden Halmenprophetin" das Prädicat der anmuthreichen verweigern.

Wir halten hier vorläufig inne und fragen: wenn hier eine Gemeinsamkeit der Ideen oder noch allgemeiner, wenigstens des Ideenkreises nicht abzuleugnen ist, wer entlehnte: der Künstler vom Dichter oder der Dichter vom Künstler? Ueber jeden einzelnen Fall liesse sich vielleicht streiten; aber allen ist e i n e Verschiedenheit gemeinsam: der Dichter schildert die Wirklichkeit, Figuren aus dem Leben; in den Kunstwerken finden wir Satyrn, Pane, eine Panin, Kentauren. Nach der ganzen Entwickelung des griechischen Geistes dürfen wir nicht anstehen anzunehmen, dass die poetische oder künstlerische Gestaltung mythologischer Wesen (so sehr sich diese hier von der noch älteren religiösen Auffassung entfernt haben mag) doch immer noch der Schilderung rein realistischer Figuren

also nicht der Künstler die realistischen
liker in mythologische umsetzte, sondern
ie Gestalten der Phantasie in solche der
nn auch immer mit einem hohen Maasse
Selbständigkeit, übertrug.
ffassung vermögen noch manche einzelne
l Vergleichungen in den Worten der
ere Bestätigung zu gewähren. So sagt
on einem geilen Alten:
φιλοῖφα. τό τοι γένος ἦ Σατυρίσκοις
νεσσι κακοκνάμοισιν ἐρίσδεις·
n:
ἔστι δὲ πικρός,
μεῖα χολὰ ποτὶ ῥινὶ κάθηται·
nem Kuhhirten:
έγευ· νῦν δ' αἰπόλῳ ἀνδρὶ ἔοικας ....
ορῇ τὰς μήκαδας οἷα βατεῦνται,
μώς, ὅτι οὐ τράγος αὐτὸς ἔγεντο.
en uns hier beim Dichter gerade die-
üge entgegen, welche die bildende Kunst
g des Pan hervorgehoben und betont
ner bei Theokrit III, 8 der Geliebte der
ne Stumpfnasigkeit und seinen Bart hin-
II, 3 die Hirtin den Daphnis Σατυρίσκε
dabei die Satyrwelt gewissermassen als
Wirklichkeit vorausgesetzt. — Auch in
orte ἀκοίμητοι, welches Theokrit XIII,
den δειναὶ θεαὶ ἀγροιώταις giebt, tritt
uhige, sehnsuchtsvolle und dadurch be-
kter der Wasserdämonen entgegen, der
Skopas in so bestimmten typischen Zügen

iese einzelnen Beobachtungen zusammen,
sicher betrachtet werden, dass für die

Poesieen der Bukoliker vielfältig die Anschauung von Kunstwerken als Voraussetzung angenommen werden muss. Jenes halbmythologische Genre der Pane, Satyrn, Kentauren musste zur Zeit dieser Dichter schon in voller künstlerischer Entwickelung vorhanden sein, wenn es auch in seinen selbständigen Producten noch keineswegs erschöpft war, sondern noch fortwährend bereichert werden mochte. Der nächste Schritt war das Herabsteigen zur realistischen Wirklichkeit, und hier bewegten sich vielleicht Poesie und Kunst auf gleicher Linie. Das geschnitzte Gefäss bei Theokrit gehört bereits dem rein realistischen Genre an, und wenn wir z. B. die vaticanische Statue eines alten Fischers (PCl. III, 32) mit dem vergleichen, was über den Fischer auf diesem Gefässe, was aber auch sonst im XXI. Idyll über das ärmliche Leben der Fischer gesagt wird, so ist hier, was Poesie und was bildende Kunst darbietet, vollkommen congruent, während auch die Schilderung des Geishirten Lykidas (VII, 13) an erhaltene Hirtenstatuen wenigstens lebhaft erinnert. Ein Gedichtchen endlich wie Epigr. III, in welchem der in einer Grotte schlafende Daphnis angeredet wird, welchem Pan und Priap nachtrachten, verliert gewiss nicht an Werth, wenn wir annehmen, dass der Dichter seine Anregung etwa durch eine Statue wie die bei Clarac 882, 2247 C publicirte erhielt, die wir uns sehr wohl in einer Grotte aufgestellt denken können, in deren Nähe auch die Statuen eines Pan und eines Priap ihren Platz haben mochten.

So viel von den eigentlich bukolischen Vorwürfen! Wir finden aber bei diesen Dichtern auch eine Reihe von mythologischen Sujets mehr oder minder eingehend behandelt, bei denen allerdings von Kunstdarstellungen direct durchaus nicht die Rede ist. Blicken wir jedoch auf die Auswahl der Gegenstände, so wird jedenfalls die Frage be-

rechtigt erscheinen, durch welche Gesichtspunkte der Dichter zur Behandlung gerade dieser Stoffe veranlasst sein mochte.

Eine nicht blos episodische Erwähnung, sondern eine selbständigere Behandlung haben folgende Mythen gefunden: Polyphem und Galatea (Theokrit VI; XI); Hylas (XIII); Helena's Hochzeit (XVIII); Polydeukes und Amykos, Kastor und Lynkeus (XXII); Herakles, die Schlangen würgend (XXIV); Herakles bei Augias, nebst dem Löwenkampfe und der Hinweisung auf den Stier (XXV, fragmentirt); Pentheus (XXVI); Achilles und Deidamia (Bion VII, fragmentirt); Europa (Moschos II) und des Herakles Kindermord (IV). Die verschiedenen Gedichte auf Adonis möchten wegen ihres wenigstens theilweise religiösen Hintergrundes nur halb hierher zu rechnen sein.

Hier tritt uns nun sofort die auffällige Erscheinung entgegen, dass die Beziehung zu der altberühmten Heldensage namentlich des troischen, thebanischen Kreises, zu Theseus, den Amazonen-, Kentaurenkämpfen gänzlich fehlt. Und selbst wo sich stoffliche Berührungspunkte finden, da löst sich die ganze Behandlungsweise vom Epos, von der aus dem Epos schöpfenden Tragödie, von der höheren, pindarischen Lyrik in bestimmtester Weise los.

Daneben aber stellt sich eben so bestimmt und deutlich erkennbar eine andere Erscheinung, nemlich dass diese Mythen so gut wie ausnahmslos nicht nur überhaupt in Kunstdarstellungen vorkommen, sondern in Kunstdarstellungen, die theils ihrer Ausführung, theils wenigstens ihrer Erfindung nach auf das dritte Jahrhundert vor Chr. G., also ungefähr auf die Zeit der bukolischen Poesie zurückgeführt werden können, ja zum Theil nachweislich gerade in dieser Zeit zuerst, namentlich auf dem Gebiete der Malerei in Aufnahme kamen.

Bei dieser allgemeinen Uebereinstimmung wird ein gewisser Zusammenhang zwischen Poesie und Kunst nicht abzuleugnen sein. Waren aber die Bukoliker die Quellen

für die Künstler? Manches spricht dagegen. Es müsste sich in diesem Falle eine weit grössere Uebereinstimmung im Einzelnen finden; die von den Künstlern gewählten Momente müssten von den Dichtern weit strenger vorgebildet sein, während sich oft nur einzelne Berührungspunkte und zuweilen nur in Nebensachen finden. Wenn ferner Theokrit z. B. den Faustkampf des Polydeukes und Amykos schildert, so werden wir dadurch nicht im Besonderen, sondern nur im Allgemeinen an Kunstdarstellungen wie die der Kircher'schen Cista und eines einfacher behandelten Vasenbildes erinnert. Wir dürfen aber dabei nicht vergessen, dass diese beiden Bildwerke künstlerisch durchaus auf einer Linie stehen mit der grossen Phineus- und der Talosvase; und wir dürfen oder müssen daraus folgern, dass zur Zeit der Entstehung dieser Compositionen sich in der Kunst eine allgemeinere Liebhaberei für den Argonautenmythus geltend machte. Wurde aber dieser in den genannten drei Hauptepisoden in einem durchaus einheitlichen künstlerischen Geiste verarbeitet, so ergiebt sich schon daraus, dass nicht ein einzelnes Gedicht des Theokrit die Quelle für diese umfassendere künstlerische Thätigkeit sein konnte.

Umgekehrt lässt sich Manches dafür geltend machen, dass die Bukoliker Kunstwerke vor Augen hatten. Es ist schon von anderen Seiten darauf hingewiesen worden (vgl. Helbig Untersuch. über d. camp. Wandmalerei S. 225 ff.), dass in der Europa des Moschos (II, 125) die Schilderung der auf dem Stier sitzenden Heroine, wie sie mit der einen Hand das Horn des Stieres, mit der andern das wie ein Segel aufgebauschte Gewand fasst, bestimmt auf Kunstdarstellungen hinweist, und gern nehmen wir an, dass auch die Ausmalung der Umgebung von Nereiden, Tritonen, Meerthieren auf künstlerische Anschauungen zurückgehe. Hier könnte nur die Frage sein, ob dieser Einfluss

nicht in einem noch weiteren Umfange, nemlich für die Grundlage des ganzen Gedichtes anzuerkennen sei. In den Darstellungen der Jo auf dem Korbe der Europa, die gewiss nicht als ein bedeutungsloser Schmuck, sondern als eine sinnige Parallele zum Europamythus gewählt sind, begegnen wir der Jo als Kuh zweimal, wie sie durch das Meer schwimmt, und wie sie am Nil durch Zeus ihre Menschengestalt wieder erhalten soll. Ebenso erscheint in dem Gedicht Zeus zweimal in Stiergestalt, einmal wie er der Europa in Mitten der Schaar ihrer Gespielinnen schmeichelt, das andere Mal in einer ganz abgesonderten Scene, wie er die Geliebte durch das Meer trägt. Die Jo-Scenen als Parerga sind abgekürzt, auf die Hauptfiguren beschränkt; die Europa-Scenen künstlerisch reich und glänzend erweitert durch den Mädchenchor einer, die Nereiden und Tritonen anderer Seits. Sollen wir noch weiter gehen? Bietet nicht etwa für den Hermes, welcher, damit Zeus die Jo wiedergewinne, den Argos tödtet, das Traumbild der Europa im Eingange des Gedichts ein Gegenbild: wie sie selbst der Asia von der personificirten Europa mit kräftigen Händen entrissen wird? Die Worte des Dichters gewähren keinen materiellen Anhalt; sachlich aber sind die Parallelen mehr künstlerischer als dichterischer Art.

Einer genaueren Erwägung bedarf Theokrit's Gedicht vom schlangenwürgenden Herakles (XXIV). So reizend einzelne Theile der Schilderung sind, z. B. die Einleitung, wie Alkmene ihre beiden Kinder in einem Schilde als Wiege bettet, so leidet doch die Fügung der Theile zu einem Ganzen an auffallenden Schwächen. Die Schlangen erscheinen feuerstrahlend, das Zimmer ist hell erleuchtet, Iphikles erwacht, schreit auf und strebt zu entfliehen, aber Herakles packt die Ungeheuer und drückt sie f a s t todt. Dann erst heisst es: Alkmene hörte das Schreien und wachte zuerst auf. Vor Schrecken unfähig sich zu erheben,

weckt sie den Amphitryon, welcher aufspringt, das Schwert von der Wand reisst — da ist wieder Dunkel in der Halle und Amphitryon muss erst nach den Dienern rufen, damit sie Leuchter herbeibringen. Sie ercheinen, aber nur um vor Freude aufzujauchzen; denn Herakles legt vergnügt die todten Drachen dem Vater vor die Füsse. Ohne weiteren Uebergang heisst es dann weiter, dass Alkmene den erschrockenen Iphikles an die Brust, Amphitryon den Herakles wieder ins Bett legt und selbst der Ruhe gedenkt. Nachträglich, nachdem die Hähne dreimal gekräht, lässt Alkmene den Teiresias herbeirufen und es erfolgt die Weissagung über die Zukunft des Herakles und eine Anweisung über die Verbrennung der Schlangen und die Entsühnung des Hauses. Endlich schliesst sich daran noch eine ausführliche Erzählung über die Erziehung des Herakles.

Wir dürfen hier wohl fragen, ob ein Dichter, der frei aus sich heraus diese erste That des Herakles zu schildern hat, dieselbe in ähnlicher Weise auseinanderlegen und nicht vielmehr bestrebt sein würde, die Fäden der Handlung ineinander zu verweben. Dagegen tritt das Ganze in ein anderes Licht, sobald wir annehmen, dass das Gedicht durch die Betrachtung eines Gemäldes veranlasst wurde und der Dichter sich die Aufgabe stellte, dasselbe nicht zu beschreiben, sondern in poetischer Schilderung zu erläutern. Die Einleitung, wie die beiden Knaben zu Bett gebracht werden, ist freie poetische Zuthat und als solche tadellos. Mit dem Erscheinen der Schlangen ist aber der Uebergang zum „schildernden“ Theile gegeben. Im Bilde richtet sich die Aufmerksamkeit zuerst auf die Gruppe der Knaben, von denen Herakles seine Arbeit so gut wie vollbracht hat: nur einen Rest von Leben lässt der Dichter den Schlangen, um sich die Möglichkeit einer Verknüpfung mit einem späteren Momente zu erhalten. Dann erblicken

wir Alkmene und Amphitryon, deren Situation vom Dichter im Einzelnen dargelegt wird; weiter im Hintergrunde die Dienerschaft, fast nur als Zuschauer. Hiernach glaubt der Dichter zunächst die Handlung zu Ende führen zu müssen, nicht nur bis zur vollständigen Tödtung der Schlangen, sondern recht idyllisch werden nun auch noch die Kinder erst wieder zur Ruhe und in's Bett gebracht. Jetzt erst lenkt sich die Aufmerksamkeit auf die Gestalt des Teiresias, der ja in die vorhergehende Handlung nicht activ eingreift, sondern als Beobachter, als Zeuge ihr gegenübersteht, nur auf das Zukünftige bedacht. Indem die Gegenwart des Sehers im Bilde nur durch eine künstlerische Prolepsis gerechtfertigt ist, löst sie der Dichter auch zeitlich wieder von der Handlung los, worauf sich dann der Rest wieder als poetische Erzählung anschliesst, um zuletzt echt genrehaft mit einer Hinweisung auf den gesunden Appetit des Knaben zu endigen.

Es darf hier wohl auf die Erörterungen hingewiesen werden, die auch über das Gedicht des Theokrit bei Gelegenheit der Discussionen über die philostratischen Gemäldebeschreibungen und speciell über das Gemälde des Herakles in den Windeln bei Philostr. iun. 5 gepflogen worden sind (vgl. Jahrb. für Philol. 1871, S. 96). Durch die Gestalt des Teiresias erhält das philostratische Bild erst seine poetische Vertiefung, indem ebenso wie der Tod des Archemoros durch die Weissagung des Amphiaraos, so hier die Schlangenwürgung durch die Weissagung des Teiresias über die Bedeutung einer genremässigen Episode zu einer grossen Thatsache von vorbildlicher Bedeutung erhoben wird. Eine solche Vertiefung der Auffassung aber steht mit dem Wesen der Genrepoesie in einer Art von innerem Widerspruch, und so erklärt sich, wie bei Theokrit das Mögliche geschieht, um die ihm unbequeme tiefere Bedeutung der nun einmal in dem (übrigens nicht

mit dem philostratischen übereinstimmenden) Bilde vorhandenen Gestalt herabzudrücken. Zwar weist Teiresias auch bei Theokrit auf die Zwölfkämpfe und auf die schliessliche Apotheose hin, aber ohne dass die Heldenthat des Knaben auch nur als grundlegend für den Ruhmeslauf des Helden hingestellt würde, und im Grunde erscheint dem Dichter die Sorge für den nächsten Moment, die Anweisung über die Verbrennung der Schlangen und die Zerstreuung ihrer Asche wichtiger, als die Sorge für die grosse Zukunft seines Helden.

Im XIII. Gedicht des Theokrit wird geschildert, wie Hylas ausgeht, Wasser zu suchen und wie die Nymphen den schönen Knaben zu sich hinabziehen. Ohne weiteren Uebergang fährt der Dichter (v. 55) fort, dass Herakles voll stürmischer Sorge ihn sucht und vergeblich ruft. Vergleichen wir, wie Apollonius (Argon. I, 1187 ff.) den ganzen Verlauf schildert. Herakles geht in den Wald, um einen Baum für ein Ruder zu fällen. Unterdessen sucht Hylas die Quelle; die Nymphe zieht ihn in den Strudel hinab; nur einer der Genossen hört den Hülferuf des Knaben, er geht der Stimme nach, begegnet dem zurückkehrenden Herakles u. s. w. Hier ist alles poetisch richtig motivirt und die richtige Verknüpfung der Scene des Raubes mit der folgenden des vergeblichen Suchens gefunden. Warum vergisst Theokrit ein solches Mittelglied einzufügen? In bildlichen Darstellungen (z. B. Millin gal. myth. 106, 420) sehen wir Hylas von den Nymphen angefallen und zugleich in einiger Entfernung bereits Herakles, welcher den geliebten Knaben sucht. Der Künstler musste die zeitlich getrennten Momente aneinanderrücken, und für den Beschauer genügte die räumliche Entfernung im Bilde, um sie in seiner Phantasie auseinander zu halten. Indem nun der Dichter sich von dem Eindrucke des Bildes bestimmen lässt, vergisst er dem stummen Bilde Stimme

zu verleihen; er vergisst den Hülferuf des Knaben, welcher direct oder indirect den Herakles erst in die Nähe des Schauplatzes führt.

In anderer Weise verräth sich der beschreibende Dichter bei der Schilderung von der Zerreissung des Pentheus (XXVI). Die Mutter ergreift den Sohn beim Kopfe, Ino setzt ihm den Fuss auf den Leib und reisst ihm die eine Schulter aus:

καὶ Αὐτονόας ῥυθμὸς ωὑτός.
αἱ δ'ἄλλαι τὰ περισσὰ κρεανομέοντο γυναῖκες.

Würde ein Dichter, der aus freier Phantasie schildert, gerade diese Worte wählen? Sie erklären sich, wenn der Dichter sein Auge auf ein Bild gerichtet hat, in welchem die Gestalt der Autonoe in Bewegung und Handlung das künstlerische Gegenstück zu derjenigen der Ino bildet, in welchem geradeso wie Ino die eine, so Autonoe die andere Schulter auszureissen sich anstrengt. Andere Mänaden mochten im Bilde als untergeordnete Nebenfiguren behandelt sein, und so werden sie auch vom Dichter mit einer kurzen, nicht eben besonders poetischen Wendung abgefertigt.

Wir werden uns nicht irre machen lassen, wenn wir nicht in jedem einzelnen Gedichte die Dichter auf der Benützung von Kunstwerken zu ertappen vermögen. Es liegt ihnen ja durchaus fern, eigentliche Gemäldebeschreibungen liefern zu wollen. Sie lassen sich nur durch die Betrachtung von Kunstwerken zu eigenem Schaffen anregen, wobei das Vorbild hier mehr, dort weniger deutlich durch das poetische Gewebe hindurchscheint, ja zuweilen nur das allgemeine Motiv liefert. So wird bei Moschos (IV) der Kindermord des Herakles, für dessen künstlerische Behandlung ungefähr in der Zeit des Dichters uns ein Vasenbild (Mon dell'Inst. VIII, 10) einen Beleg bietet, nur kurz beschrieben und vielmehr der Eindruck, die Wirkung der unglückseligen That in den Wehklagen der

Gattin und der Mutter eindringlich geschildert; wie ja auch die Erzählung von Pentheus auf die Reflexion hinausläuft: *μηδεὶς τὰ θεῶν ὀνόσαιτο.* — Bei dem Faustkampfe des Polydeukes und Amykos (Theokrit XXII) stimmt der gewählte Moment nicht mit der kircherschen Ciste und den andern uns bekannten Darstellungen überein, und die Wechselfälle des Kampfes musste natürlich der Dichter aus eigener Phantasie schildern. Dagegen erinnert die Einleitung, wie die Helden auf der Schiffsleiter aus dem Schiffe steigen, sich einrichten, den Quell suchen, nicht allein an die Scenerie der kircherschen Ciste, sondern die Vergleichung der Talos- und der grossen Phineusvase lehrt uns, wie manche Züge der poetischen Schilderung gerade in der bildenden Kunst zu einer fast typischen Anwendung gelangt waren. Auch einzelne Züge, wie dass die Gestalt des Amykos geschildert wird *σφυρήλατος οἷα κολοσσός*, möchten auf künstlerische Anschauungen zurückzuführen sein, wenn wir uns erinnern, dass z. B. auf der Talosvase die Gestalt dieses Riesen vom Künstler wirklich in der Stylisirung eines ehernen Kolosses dargestellt ist. Beachten wir endlich den gesammten Aufbau des Gedichtes: zwischen der Einleitung und dem Schlusse, in welchen beide Dioskuren gemeinsam gefeiert werden, stehen zwei ganz getrennte, für sich selbständige Gedichte: die Besiegung des Amykos, durch welche Polydeukes, die Besiegung des Lynkeus, durch welche Kastor verherrlicht wird, nur verbunden durch die dürren Uebergänge: zuerst will ich Polydeukes, jetzt will ich Kastor besingen. Wäre diese Gegenüberstellung ursprünglich in der Phantasie des Dichters entstanden, würde es da nicht fast selbstverständlich erscheinen, dass die Parallelisirung der beiden Brüder auch innerhalb der beiden Gedichte durch einzelne poetische Wendungen oder Beziehungen weiter ausgesponnen worden wäre? Aber in dem einen Gedicht tritt Kastor, in dem andern Polydeukes

vollständig in den Hintergrund. Auch hier ergibt sich die Erklärung wieder wie in früheren Fällen, nur dass diesmal der Dichter nicht ein, sondern zwei Gemälde vor Augen gehabt zu haben scheint, die in enger Beziehung zu einander, als poetisch-künstlerische Seitenstücke componirt sein mochten. Im Bilde konnte der Künstler es der Phantasie des Beschauers überlassen, aus der Kenntniss des Mythus und aus der stummen Sprache der Kunst sich jene Wechselbeziehungen zu ergänzen, durch welche die getrennte Darstellung sich zu einer höheren idealen Einheit verschmolz. Der Dichter liess die beiden Scenen unvermittelt neben einander stehen und glaubte der Einheitlichkeit der Idee durch Einleitung und Schluss Genüge geleistet zu haben. — Von dem Gedichte des Bion über Achilles und Deidameia ist uns leider nur der Eingang erhalten; aber auch dieser wird uns besonders in der Charakteristik des Achilles schon künstlerisch lebendig, sofern wir uns nur die erhaltenen Gemälde und Mosaiken vergegenwärtigen, die sich mit hinreichender Sicherheit nach ihrer Erfindung auf die Diadochenzeit zurückführen lassen (Helbig Wandgem. N. 1042 ff.; arch. Zeit. 1858, T. 113). — Bei den verschiedenen Dichtungen über Polyphem und Galatea werden wir den Einfluss der Localsage nicht gering anschlagen dürfen. Dass aber dadurch Reminiscenzen an Kunstwerke, wie z. B. den Eros, welcher dem Polyphem einen Brief der Galatea überbringt, nicht ausgeschlossen sind, hat schon Helbig (Unters. S. 224) bemerkt, welcher ausserdem auf einige ähnliche Beziehungen der Dichter zu Kunstwerken in der Schilderung des Verhältnisses der Aphrodite zu Adonis und der den Adonis pflegenden Eroten hinweist.

Das Gesagte wird genügen, um die Ueberzeugung zu begründen, dass nicht wenige unter den Gedichten der Bukoliker durch die Anschauung wirklicher Kunstwerke

veranlasst, andere durch dieselben wenigstens vielfach beeinflusst worden sind. Dieses Resultat gestattet aber auch, die Stellung der Dichter zur Kunst noch genauer zu bestimmen. Es ist schon hervorgehoben worden, dass unter den von ihnen behandelten Mythen die altberühmten epischen des troischen, thebanischen Kreises fehlen, welche von der Kunst einer früheren Zeit mit Vorliebe und im Sinne der epischen Poesie dargestellt worden waren. Ein specifisches Interesse für Kunst und Kunstgeschichte, wie wir es beim Kunstkenner voraussetzen, konnte also für die späteren Dichter nicht das Bestimmende sein. Eben so wenig ist eine religiöse Tendenz zu gewahren; selbst in den Adonisliedern erscheint sie mehr in zweiter Linie. Wenn wir nun die behandelten Mythen gerade in Kunstdarstellungen wiederfinden, die sich ungefähr auf die Zeit der Dichter zurückführen lassen, so leuchtet ein, dass die letzteren sich ihre Anregung bei Werken holten, die unter ihren Augen, in ihrer Nähe entstanden, die den Reiz der Neuheit hatten und das Tagesinteresse des Publikums bildeten. Und zwar erstreckte sich das Interesse der Dichter weniger auf die künstlerische Ausführung, als auf den poetischen Inhalt und die Gestaltung dieses Inhalts im Kunstwerke. Nun waren aber auch in der Kunst jene früheren engeren Beziehungen zur epischen Mythenbehandlung bereits längst gelockert, und wenn wir dafür einen starken Einfluss der dramatischen Poesie selbst noch im Anfange der Diadochenperiode anerkennen müssen, so gewinnt doch auch hier eine Richtung immer mehr Boden, die weniger den gesammten Gedankeninhalt einer Tragödie, als eine einzelne Scene, ein Einzelnbild in's Auge fasst und dieses, sei es, wie z. B. im schlangenwürgenden Herakles, nach der psychologischen Seite zu entwickeln, sei es, wie z. B. bei der kircherschen Ciste auf der breiten Grundlage einer allgemeinen Situation, nemlich der Lan-

dung der Argonauten, künstlerisch auszumalen unternimmt. Auf diesem Wege aber kommt die Kunst der Tendenz der Dichter durchaus entgegen. Es kann hier die von Christ (Verhandl. der 26. Philol.-Versammlung in Würzburg, S. 49 ff.) vorgeschlagene Erklärung von *εἰδύλλιον* als „kleine Weise" im Gegensatz zu den hohen Weisen (*εἴδη*) eines Pindar recht wohl bestehen bleiben; aber thatsächlich hängt mit der formalen Behandlung solcher *εἰδύλλια* doch auch die Auffassung des Inhalts zusammen. Die Abgeschlossenheit, die nothwendige Beschränkung des künstlerischen Bildes zeigte hier den Weg, wie sich auch in der Poesie das „*εἰδύλλιον*" aus dem grossen Zusammenhange des Epos, des Drama loslösen liess; und die sinnliche Anschaulichkeit, mit welcher die Gestalten im Bilde dem Dichter entgegentraten, forderte diesen auf, dem stummen Bilde Sprache und Bewegung zu verleihen und mit denselben Mitteln, wie bei der Schilderung der Natur mit der Wirklichkeit, so hier mit der Kunst in Wetteifer zu treten.

So entstanden jene *εἰδύλλια*, die wir im Gegensatz zum Epos, zum Drama, ja selbst zur höheren Lyrik nicht wohl anders denn als mythologische Genrebilder bezeichnen können. Der Kreislauf hatte sich vollendet: in einer früheren Zeit hatte ein Polygnot den ethischen Gehalt der von einem Aeschylos zu lebendiger Anschauung auf die Bühne gebrachten Charaktere zu künstlerischen Gestaltungen gewissermassen verdichtet. Jetzt entlehnt die Poesie das einheitliche Bild von der Kunst, um es in poetischer Schilderung wieder in eine Reihe von Bildchen aufzulösen.

Es bleibt dadurch keineswegs ausgeschlossen, dass nun auch die neue Gattung der Poesie wieder einen Einfluss auf die Kunst ausübt, wie denn, um nur eins anzuführen, die veränderte Naturanschauung, die Detailmalerei in der Naturschilderung der Dichter auf die wirkliche Malerei

zurückgewirkt haben mag. Hier kam es jedoch zunächst darauf an zu zeigen, wie die Kunst, die so lange aus dem Quell der Poesie ihre Nahrung gezogen hatte, nun auch ihrerseits einmal zum Quell einer neuen Gattung der Poesie wurde. Ist dies richtig, so wird wohl in gleicher Weise die Philologie, die so lange Zeit der Archäologie das Verständniss der Poesie vermittelt hat, es sich gefallen lassen dürfen, wenn die Archäologie einmal den Anspruch erhebt, für das speciellere Verständniss wenigstens e i n e r Dichtungsgattung neue Gesichtspunkte aufzustellen.

Herr Kuhn legte eine Abhandlung des Herrn Julius Jolly vor:

„Das Dharmasûtra des Vishṇu und das Kâṭhakagṛihyasûtra."

Während die Vishṇusmṛiti oder das vaishṇavam dharmaçâstram, vishṇusûtram (Vi.) in seiner Bedeutung als eines der wichtigsten und das umfangreichste unter den erhaltenen Dharmasûtra längst gewürdigt ist, liegen über das von Bühler entdeckte cârâyaṇîya-kâṭhakagṛihyam (K.) bisher nur seine kurzen Notizen darüber Kashmir Report (1877) pp. 36 f., cf. Appendix pp. LIII—LV, vor. Hier hat aber Bühler zugleich seine wichtige Vermutung über den Zusammenhang dieses Werks mit Vi. wiederholt, dahin gehend, dass auch das Vi. der Kâṭhakaschule des schwarzen Yajus angehöre und seinen Grundbestandtheilen nach das Dharmasûtra dieser Schule darstelle. Die Richtigkeit dieser Annahme, vermöge deren sich eines der hervorragendsten Gesetzbücher nun mit Bestimmtheit der vedischen Litteratur einreiht, hat sich mir bei einer eingehenden Vergleichung einerseits beider Werke mit einander, und betreffs ihrer Mantra mit der

1) S. Stenzler, I. St. I, 240; Bühler, Dig. I, XXII; auch M. Müller ASL. 139, Weber I. Lit.² 296 Anm

2) Ind. Antiquary, V, 30 (1876); vgl. auch schon Z. d. d. m. G. XXII, 321 (1868).

3) Durchgehends verglichen habe ich Manu (Calc. ed. mit Kull.), Yâjñavalkya, Âpastamba, Gautama und die Gṛihyasûtra des Âçvalâyana, Gobhila (so weit es gedruckt ist: bis IV, 4, 21), Pâraskara, Çâṅkhâyana.

Saṃhitâ dieser Schule, dem Kâṭhaka, andrerseits mit den übrigen Gesetzbüchern und Gṛihyasûtra vollkommen bestätigt. Da Bühler sich über die Gründe, die ihn zu seiner Annahme veranlassten, nicht ausgesprochen hat, so werden die Hauptergebnisse meiner Vergleichungen, wie ich hoffe, den Fachgenossen von Interesse sein. Sie werden, wenn mir der Beweis von Dr. Bühler's und meiner These gelingt, zugleich einen Beitrag zu der Frage nach dem Verhältniss der Dharmasûtra zu den Gṛihyasûtra gleicher Schule bilden. Endlich kommt ein sachliches Interesse namentlich den Abschnitten über Manenopfer zu, als der ausführlichsten Darstellung des Çrâddharituals in diesem ganzen Literaturkreise.

Zur Benützung des K. hat mich die grosse Liberalität des Bombay Government in Stand gesetzt, das mir auf meine Bitte die beiden vollständigen unter den vier von Dr. Bühler aus Kashmir mitgebrachten Hss. zur Durchsicht freundlichst übersandte. Die eine (D), Devanâgarî, modernen Ansehens und undatirt, Bühler's No. 11, vertritt mit No. 13 zusammen die eine Classe, die eine hie und da erweiterte Version enthält. Uebrigens ist D durchcorrigirt, theilweise mit einem kâçmirapu(stakam), das vielleicht = Bühler's 13 ist, und bietet hie und da bessere Lesarten als die andere, mit der sie im Ganzen übereintrifft, namentlich auch in der freilich wohl secundären und oft unrichtigen Zählung der Sûtra und ihrer Trennung von dem in allen Hss. den Text begleitenden Commentar des Devapâla (Dev.) Die zweite Hs (Ç), in der eigenthümlichen Çâradâschrift geschrieben (s. darüber Bühler l. c. 31 f.), trägt das Datum (saptarshi) saṃvat 47, das wohl = 1772 ist, da nach Bühler keines der Çâradâ-Mss. auf Papier über zwei Jahrhunderte hinaufreicht. Diese Hs., Bühler's No. 12, die mit No. 14, einem Bhûrjams. zusammen, die zweite, einen ursprünglicheren Text bietende Classe bildet, liegt den nachstehend mitgetheilten Texten zu Grunde, und wo ich im Texte davon abweiche, habe ich es

angegeben, auch wo es sich nur um die Trennung der Sûtra von dem oft sehr kurzen Comm. handelt, ausser bei ganz eclatanten Fehlern in letzterer Beziehung. In den fraglichen Kapiteln reichen die beiden Hss. zur Herstellung eines im Ganzen zuverlässigen Textes aus; für eine Edition des ganzen Sûtra wären freilich noch mehr Hss. wünschenswerth. Dev. 's alter Commentar ist besonders durch die meist am Schluss eines Kapitels folgende Angabe und Interpretation der Mantra werthvoll. In der Zählung der (56) Kapitel habe ich mich der Kürze wegen an das kurze Inhaltsverzeichniss derselben von Mârtaṇḍa Çâstrî (bei Bühler, l. c. p. LIII) gehalten, obwohl dasselbe nicht durchweg genau ist[1]) und auch Spuren einer anderweitigen Einteilung vorhanden sind. — Für das Kâṭhaka stand mir die Berliner, bekanntlich die einzige vollständige Hs., zu Gebote.

Den Texten aus dem Vi. liegt eine vortreffliche Devan. Hs. der Vaijayantî, des Commentars von Nandapaṇḍita zu Grunde (V^4). Sie wurde mir von dem Eigentümer, Dr. Bühler geliehen, der mich auch durch eine Reihe werthvoller Mittheilungen sehr gefördert hat. Näheres meiner bevorstehenden Edition vorbehaltend, nach der ich auch citire, bemerke ich über mein sonstiges Material nur so viel, dass $V^{1,2,3}$ die offenbar aus einem Archetypus oder von einander abgeschriebenen Londoner Hss. der Vaijayantî bezeichnet, dass v die von Fehlern und Auslassungen wimmelnde, aber alte Londoner Hs. des Textes ist, die in einzelnen Fällen Lesarten von selbständigem Werthe enthält, endlich dass $C^{1,2}$ die beiden Calcuttenses bedeutet, C^1 die alte Bengaliausgabe (Gildemeister, Bibl. §§ 453 ff.), von der C^2 (in Jîvânanda Vidyâsâgara's Dharmashâstrasangraha, Calc. 1876) ein hie

---

1) So fehlt vor 41 ein paçukalpaprakaraṇam, 48. svastyayanântaraprakaraṇam sollte heissen âgrahâyaṇîprakaraṇam, in 55 sind unter der Bezeichnung goyajṇâdipra° mehrere selbständige Abschnitte zusammengeasst, 56. mantrabhâshyam bildet keinen besonderen Abschnitt u. dgl. m.

und da verschlechterter Abdruck ist. Zu den nachstehenden Abschnitten gebe ich die Varianten, mit Ausnahme der Schreibfehler, vollständig an, bei den in keiner Hs. gut überlieferten Mantra in der Regel auch diese.

Freilich ist nun von dem so constituirten Texte des Vi. zunächst ein Theil auszuscheiden, der eine Vergleichung mit einem vedischen Werke überhaupt nicht zulässt. Namentlich das erste und die drei letzten seiner 100 Kapitel, die das Gesetzbuch an die Person des Vishṇu anknüpfen und schon mit ihrer schwülstigen und fast durchaus metrischen Darstellung „a strong contrast to the sober aphorisms of the body of the work“ bilden, sind „no doubt a later addition“ [1]). Ein Stück von adhy. 1 ist wörtlich aus dem Mhbh. (Hariv. 2226—2237) entlehnt.

Aber auch in dem Sûtratheile lässt sich, abgesehen von den Reminiscenzen an die Einleitung am Schluss mehrerer Abschnitte (te kathito dhare daṇḍavidhir mayâ 5,176; cf. 19 extr., 22 extr., u. s. w.), die Hand des Vishṇuitischen Bearbeiters in verschiedenen auf den Cult des Vishṇu bezüglichen Zusätzen nicht verkennen, so in 49, in 68,2 (beim Vaiçvadeva, vgl. u.), in 90, in 65, wo ein Vishṇuopfer auf eine durch Mantra als alt gekennzeichnete Ceremonie gepropft erscheint. Ferner sind von den meist am Schlusse eines Capitels auftretenden Çloka gewiss viele secundär und z. B. die Beschreibung der Höllenqualen in 44, 32—45 ziemlich ähnlich mit der im Garuḍapurâṇa enthaltenen. Ausserdem sei hier nur auf die Aufzählung der Wochentage in 78, 1—7 hingewiesen, die dort vor den nakshatra und tithi eingeschoben sind, während die Parallelstellen in den anderen Gesetzbüchern nur die beiden letzteren erwähnen. Nimmt man an, dass auch dieser Zusatz von dem Vishṇuitischen Bearbeiter herrühre, so wäre als früheste Grenze seiner

1) Bühler, Dig. I, XXII.

Arbeit die Zeit nach der Uebertragung der griechischen Woche[1]) gewonnen, für die sich das älteste datirbare Beispiel bei Varâhamihira (6 Jahrh.) findet. Andrerseits muss das Vi. unter dem jetzigen Namen und im Wesentlichen in der jetzigen Gestalt spätestens drei oder vier Jahrhunderte nach Varâhamihira schon vorgelegen haben, da es schon im 11. Jahrh. in der Mitâksharâ und im 12. bei Aparârka[2]), von letzterem ausserordentlich häufig, als die Smṛiti des „Vishṇu" oder „Vṛiddhavishṇu" citirt wird und diese Citate, aus allen Teilen des Gesetzes, sich grösstentheils wörtlich im Vi. vorfinden[3]).

Der weitaus grössere restirende Teil, zumeist in Prosa, ist unzweifelhaft echt und alt und stimmt nach Stil und Inhalt theils mit den übrigen Dharmasûtra, theils mit den Dharmaçâstra genau überein. Ebendesshalb ist auch der Kreis der behandelten Gegenstände ein sehr viel weiterer als im K., das sich ganz wie die übrigen Gṛihyasûtra auf die Darstellung der Sacramente (saṃskâra), der sonstigen häuslichen Ceremonien u. dgl. beschränkt, man sehe das schon erwähnte Inhaltsverzeichniss K. Rep. p. LIII f. Die Mehrzahl dieser Gegenstände findet sich auch im Vi. ausführlich behandelt oder wenigstens berührt, und offenbar muss in einer etwa dabei hervortretenden Uebereinstimmung zwischen Vi. und K. ein eclatanter Beweis ihrer ursprünglichen Zusammengehörigkeit zu einer Schule erblickt werden,

---

1) Vgl. Weber, I. St, II. 166 f., Jacobi, Z. d. d. m. G. XXIX 305 f.

2) Nach zwei ebenfalls von Bombay erhaltenen Hss. seines Commentars zu Yâjñavalkya. Ueber die Regierungszeit des Königs Aparârka oder Aparâditya s. Bühler K. R. 41 f.

3) Vishṇu als Name eines Gesetzgebers kommt auch bei Y. und Parâçara vor, aber nur in den wohl secundären Einleitungen, s. Stenzler I. St. I, 232, und über das Vorkommen des Namens Vishṇusûtra denselben ibid. 246.

vorausgesetzt natürlich, dass diese Uebereinstimmung über den allgemeinen Parallelismus des Inhalts, den wir in der ganzen Smṛitilitteratur finden, hinausgeht.

Es begegnet nun freilich, wenn man die dem K. mit dem Vi. gemeinsamen Gegenstände nach der im ersteren beobachteten Reihenfolge durchgeht, zunächst eine Reihe von Kapiteln, in denen keineswegs eine nähere Uebereinstimmung zwischen beiden Werken zu bemerken ist, ja hie und da entschieden einander widersprechende Bestimmungen entgegentreten. So hat K. gleich in seinem ersten Abschnitt, über die Pflichten des brahmacârin, den ich beispielweise genauer analysiren will, mit Vi. nur solche Bestimmungen gemein, die sich auch in einem oder mehreren der übrigen Werke finden. Dass und wie der brahmacârin seinen Lehrer in der Frühe begrüssen und welche sonstigen Respektsbezeugungen er ihm erweisen soll, sein Verhalten gegenüber der Familie und dem Guru seines Guru und eine Reihe anderer Punkte werden im Vi. und ähnlich in den anderen Gesetzbüchern, aber nicht im K. erörtert. Könnte dies auf Rechnung der grösseren Ausführlichkeit des Vi. gesetzt werden, so hat doch auch K. manche Regeln: dass der Schüler das Lager oder den Wagen seines Lehrers nicht besteigen soll, dass er eine nackte Frau nicht ansehen, nicht zu seinem Vergnügen reden oder baden oder sich schmücken, kein von seinem Lehrer getragenes Kleid anziehen soll u. a., die sich im Vi. nicht, wohl aber grösstentheils in den anderen Gesetzbüchern finden. Ja mit dem Lehrer auf dem gleichen Wagen zu fahren, wird Vi. 28,28 ausdrücklich gestattet. Und am wichtigsten ist, dass von den ungewöhnlichen Ausdrücken, deren sich hier K. mehrfach bedient, Vi. keine Spur aufweist. So wird im K. die Vorschrift, dass der Schüler das Vedastudium und seine übrigen Obliegenheiten stets nur auf Geheiss des Lehrers angreifen soll, mit der eigenthümlichen Wendung ausgedrückt: âstâm

apy adhyayanâdikam. Dagegen sagt Vi. 28,6 âhûtâdhyayanam, und den nemlichen oder fast den nemlichen Ausdruck gebrauchen auch Pâr. II, 5, 29. Y. I, 27. Âpast. I, 2, 5, 27. Gaut. 2, 29. Vasishṭha 7, 7. Anders M. 2, 70, 73, 191. Noch singulärer ist saṃvastrayet s. v. a. samânaṃ vastraṃ dhârayet (Dev.) und mushitâ s. v. a. nagnâ; auch die Ausdrücke saṃhatakeça (nach Dev. = muṇḍitaçiras, doch wird nachher noch besonders vorgeschrieben, dass der Schüler muṇḍa sein soll) und mârgavâsas („mit einem Gazellenfell bekleidet") kommen so wenig im Vi. als bei den anderen Autoren[1]) vor. (Vi. 27, 20 hat mârga° carmâṇi). Während die folgenden Abschnitte über die Anlegung des Feuers durch den brahmacârin, das die Lehrzeit beschliessende Bad und seine besonderen Observanzen vrata im Vi. wie überhaupt in den Gesetzbüchern, von kurzen Andeutungen abgesehen, keine Parallele finden, fällt der Inhalt von 6—8, die Lehre von den Kṛicchra, die den übrigen Gṛihyasûtra fremd ist, mehr in das Bereich der Rechtslitteratur. Allein K. und Vi. stimmen hier nur in einigen überall vorkommenden Bussen wie kṛicchra = (prâjâpatya) und atikṛicchra, taptakṛicchra und sântapana überein, während das Cândrâyaṇa, die Wasser-, die Wurzelbusse und eine Menge anderer Fastengelübde, die Vi. erwähnt, im K., umgekehrt die meisten Regeln des K. über das sonstige Verhalten der Büssenden im Vi. fehlen und eine 21 tägige Busse des K., wobei je drei Tage lang nur Reisbrühe und fünf andere Dinge zu geniessen, drei Tage ganz zu fasten ist, mit Vi.'s kṛicchrâtikṛicchra 46, 13 nur eine entfernte Aehnlichkeit hat. Die Schulzeit und der anadhyâya in 9 und 10 sind wieder Gegenstände, die auch die Gesetzbücher behandeln; aber auch hier weicht K. wenn nicht in der Sache, doch in den Ausdrücken stark von Vi. ab, stimmt dagegen mit den übrigen Gṛihyasûtra genau überein. Die drei näch-

1) Betreffs des Mânavagṛihya s. u. Nachtrag.

sten Abschnitte, über die Zulassung zur höheren Stufe des Unterrichts, der Unterweisung in den Upanishad, und über die pâkayajña übergehend, wende ich mich sogleich zu den saṃskâra in 14—31, und zwar zunächst zu dem vivâha, der hier wie in den anderen Gṛihya in all seinen Stadien ausführlich geschildert wird. Besonders bemerkenswerth ist hier das sonst nirgends vorkommende Ritual für die beiden Eheformen brâhma und âsura. Letzteres, in dem die feierliche Aushändigung des Preises für die Braut seitens des Bräutigams an den Vater der Braut den Mittelpunkt bildet, entspricht ganz dem Standpunkt der älteren Zeit, welche sich über die Legitimität des Fraukaufs noch keine Scrupel machte (vgl. Z. d. d. m. G. XXXI, 132 f.); im Vi. gehört dagegen die Âsuraehe wie bei den meisten anderen Gesetzgebern zu den unerlaubten Eheformen (s. Jolly, Ueb. d. rechtl. Stell. etc., 16 ff.) Bei den übrigen saṃskâra sind nur die Namen und Termine vergleichbar, da Angaben über das Ceremoniell im Vi. wie überhaupt in der Rechtslitteratur fehlen. Betreffs der gewöhnlichen Namen stimmen zwar beide Werke überein, indem nur das erste Sacrament im K. garbhâdhânam, dagegen im Vi. nisheka heisst und das candradarçanam im letzteren fehlt (doch wäre es nach Nand. in 27, 10 implicite enthalten). Aber das soshyantisavanam, das im K. als besondere der Geburt unmittelbar vorausgehende Ceremonie dem jâtakarma vorangestellt wird (vgl. Pâr. I, 16, 1. Çâṅkh. I, 23) fehlt im Vi. so gut wie bei den Anderen; es gibt für das puṃsavanam und das sîmantonnayanam die gewöhnlichen Termine an, während nach dem K. ersteres bhûyishṭhagateshu garbhamâseshu, d. h. Dev. zufolge nach sieben Monaten, das sîmantonnayanam dagegen schon im 3. Monat der Schwangerschaft stattfinden soll; Vi. und alle übrigen Autoren verlegen die Einführung des Kshatriya in das zehnte Jahr nach der Geburt, das eilfte nach der Empfängniss, K. bestimmt das neunte Jahr

nach der Geburt dafür. Die Abschnitte 32—43 handeln, zunächst im Anschluss an das upanayanam, von verschiedenen nur in den Gṛihyasûtra vorkommenden Ceremonien. Der Anfang von 43 stimmt ziemlich genau mit dem überein, was Vi. 59, 1—6 über die täglichen Morgen- und Abendopfer, über die darçapûrṇamâsau und über das âgrayaṇam gesagt ist; aber noch genauer trifft hier Vi. mit der bekannten Manustelle 4, 25, 26 (vgl. Weber, I. St. X, 324 f.) sowie mit Y. 1, 124—126 zusammen.

Also bis hieher ergibt die Vergleichung ein negatives Resultat. Ich lasse die Bedeutung desselben zunächst unerörtert und wende mich direct zu den folgenden Abschnitten des K., die uns ein ganz anderes Bild, nemlich das einer genauen, ja zum grössten Teil wörtlichen Uebereinstimmung mit Vi. darbieten. Es sind dies, nur unterbrochen durch einige der âçvayujî und ein paar anderen dem Gṛihyaritual angehörenden Ceremonien gewidmete Abschnitte, die Kapp. 44, 47, 49—54, die drei wichtige Materien: das tägliche Vaiçvadevaopfer, den Vṛishotsarga und die Manenopfer zum Gegenstande haben. Ich lasse dieselben, soweit die nähere Uebereinstimmung mit Vi. reicht, in extenso mit Gegenüberstellung des Textes von Vi. folgen und hebe die wörtlich übereinstimmenden Stellen durch cursiven Druck hervor. Aus dem sehr weitschweifigen Commentar des Nand. und dem kürzeren des Dev. gebe ich nur das Unentbehrliche und hebe auch darin solche Stellen, in denen sie mit einander oder mit dem Text des andern Werks näher übereinstimmen, durch den Druck hervor. Zur Erleichterung des Verständnisses füge ich bei I und in einigen der Abschnitte sub III eine Uebersetzung bei.

I. Das Vaiçvadevaopfer.

K. 44. vaiçvadevasya *siddhasya sarvato 'gryasya juhoti* |1|

agnaye somâya mitrâya varuṇâye 'ndrâye'ndrâgnibhyâṃ viçvedevebhyaḥ prajâpataya anumatyai dhanvantaraye vâstoshpataya agnaye svishṭakṛita iti |2|

Vi. 67. athâ 'gniṃ parisamûhya paryukshya paristirya parishicya *sarvataḥ pâkâd agram* uddhṛitya *juhuyât* |1|

vâsudevâya saṅkarshaṇâya pradyumnâyâ 'niruddhâya purushâya satyâyâ 'cyutâya vâsudevâya |2|

athâ *'gnaye 1 somâya 2 mitrâya 3 varuṇâya 4 indrâya 5 indrâgnibhyâm 6 viçvebhyo devebhyaḥ 7 prajâpataye 8 anumatyai 9 dhanvantaraye 10 vâstoshpataye* 11 *agnaye svishṭakṛite* ca 12 |3|

tato 'nnaçesheṇa balim upaharet |4|

---

1. annasya D in mg. nach agryasya. — *Dev.* sarvasmâd aṃçam *uddhritya.*

2. svishṭakṛitaye D. — *Dev. agniṃ parisamûhya paryukshya paristirya* havir abhighârya nâ 'nabhighṛitaṃ havir astî'ti çruter etâ dvâdaçâ "hutîr juhuyât |... caturthînirdeçât svâhâkârântât.

---

1. *Nand*.... paristiryâ' gneḥ samantâd darbhân âstîrya |parishicya parito darbhân abhito 'bhishicya...| sarvata ity ahavishyasyâ'py abhyanujñânâya bhakshopabhakshyâbhyâm iti vakshyamâṇât (Sû. 4) |...| agram ashṭâcatvariṃçadgrâsaparimitam annam |...| uddhṛitya pâkapâtrât pâtrântare kṛitvâ |...|

2. vâsudevâye 'tyâdibhir mantrair ashṭâv annâhutîr juhuyât |...| *kaṭhaçâkhânusâreṇa* vaiçvadevam âha|

3. svishṭikrite C[1,2]. Die Nummern fehlen in C[1,2] v hier und in 7. 8. 14.

takshopatakshâbhyâm ity abhitaḥ pûrveṇâ 'gnim |3|
ambâ nâmâ'sî'ti sapta |4|

gṛihâdibhyo *nandini subhage sumaṅgali bhadraṅkarî'ti sraktishv abhidakshiṇa (ṃ)* [grihebhyo hitâ gṛihyâ devatâḥ] |5|

takshopatakshâbhyâm |5|
abhitaḥ pûrveṇâ 'gneḥ |6|
ambâ nâmâ'sî'ti 1 dulâ nâmâ'sî'ti 2 nitatnî nâmâ'sî'ti 3 cupuṇîkâ nâmâ'sî'ti 4 sarvâsâm |7|
nandini 1 subhage 2 sumaṅgali 3 bhadraṅkarî'ti 4 sraktishv abhipradakshiṇam |8|

---

3. *Dev.* juhotî'ty anushajyate |...| yo namaḥçabdo 'tra sadâcârâd gamyate |

4. *Dev.* pûrveṇâ 'gnim ity anushajyate | *ambâ nâmâ'*si tasyai te namaḥ | *dulâ nâmâ'si* tasyai te namaḥ | *nitantrî* (l. *nitatnî*) *nâmâ'si* tasyai te namaḥ | *cupuṇîkâ* (cupakînâ D) nâmâ'si tasyai te namaḥ | abhrayantî nâmâ'si tasyai te namaḥ | meghayantî nâmâ'si tasyai te namaḥ | varshayantî nâmâ'si tasyai te namaḥ | (Kâṭh. 40, 4; cf. T. S. 4, 4, 5, 1, wo nitatnir f. nitatnî steht, nâmâ'si nur einmal gesetzt und die Anordnung verschieden ist).

5. gṛihebhyo - devatâḥ gehört sicher zum Comm., vielleicht auch gṛihâdibhyo, da die Hausgötter noch einmal in 6 erwähnt werden, an passenderer Stelle, cf. Âçv. I, 2, 4. — *Dev.*... sraktishu koṇeshv agner etâç catasra âhutîr juhuyât | abhidakshiṇaṃ pradakshiṇaṃ yathâ bhavati pûrvadakshiṇakoṇâd ârabhya... tatra pracuraprayoga-

5, 6. bhakshopabhakshyâbhyâm |5| abhitaḥ pûrveṇâ'gnim |6| $V^{1,2,3,4}$ bhakshyopabhakshyâbhyâm abhitaḥ pûrveṇâ'gneḥ | $C^{1,2}$ — *Nand.* bhaksham odanâdiḥ | upabhakshyaṃ çâkâdiḥ | sarvata ity anuvṛittau punarvacanam | vaiçvadevahome siddhahavishyajñâpanâya | siddhasya havishyasya juhuyâd ity âçvalâyanîyat (Âçv. I, 2, 1) |

6. *Nand.* hutasyâ 'gneḥ pûrvâdicaturdikshu | tatra mantrân âha |

7. avâ nâmâ'sî'ti 1 tvalâ nâmâ'sî'ti 2 nitantî nâmâ'sî'ti 3 kshipraṇikâ nâmâ'sî'ti 4 $V^{1,2,3}$; ambâ V^{4}, sonst ebenso; avâ... nitantrî..., sonst ebenso, nur ohne Nummern $C^{1,2}$; adho nâmâ'si . supratâkâ nâmâ'si . asratpatî nâmâ'si (hierin scheint abhrayantî zu stecken, cf. *Dev.* zu K. 4) v. — *Nand.* ambe' tyâdicatasṛibhir mantraiḥ pûrvâdicatasṛiṇâṃ diçâṃ baliṃ dadyât | shashṭînirdeçena diçâṃ balisambandhâvagamâd devatâtvaṃ gamyate |

8. bhadrakâlî'ti $V^{1,2,3,4}$ $C^{1,2}$. svakthishv $V^{1,2,3}$ svaçrishv V^{4} (svakthishv

sthûṇâyâṃ dhruvâyâṃ çriyai hiraṇyakeçyai vanaspatibhyaç ce 'ti gṛih (y) ebhya iti |6|

dharmâdharmayor dvâre |7|

mṛityave co 'dadhâne |8|

varuṇâya vishṇava ity ulûkhale |9|

upari çaraṇe vaiçravaṇâya râjñe bhûtebhyaç ce 'ti |10|

indrâya nama indrapurushebhyo nama iti pûrvârdhe|11|

yamâya namo *yamapurushebhyo* nama *iti dakshiṇârdhe* |12|

sthûṇâyâṃ dhruvâyâṃ çriyai hiraṇyakeçyai vanaspatibhyaç ca |9|

dharmâdharmayor dvâre mṛityave ca|10|

udadhâne varuṇâya |11|

vishṇava ity ulûkhale|12|

marudbhya iti dṛishadi|13|

upari çaraṇe vaiçravaṇâya râjñe 1 bhûtebhyaç ca 2 |14|

indrâye'ndrapurushebhyaç ce 'ti pûrvârdhe|15|

yamâya yamapurushebhya iti dakshiṇârdhe |16|

---

darçanaṃ çaraṇam (tatra—çaraṇam in den Hss. falsch als Sû. 6 bezeichnet) nandini tubhyam ityâdiprayogena mantavyaṃ pradânârthatvâd âhvânasya |

6. gṛihâbbya D. — *Dev.*... sthûṇâyâm adhikaraṇabhûtâyâm ... dhruvâyâṃ sthâlyâm ... *hiraṇyakeçi lakshmîḥ* | gṛihadevatânâṃ câ 'mî homâḥ |

7. *Dev.* dharmâya namaḥ | adharmâya namaḥ | iti gṛihadvâramâdhye âhuti juhuyât |

9. *Dev.* varuṇâya namo vishṇave nama iti gṛihasyo'pari balidvayam upaharet |

10. *Dev.* vaiçravaṇâya râjñe namo bhûtebhyo nama iti |

11. pûrve'rdhe D.

in mg.) svashthishv $C^{1,2}$ mukti v. abhipradakshiṇâm $C^{1,2}$. — *Nand.* nandinî 'tyâdicaturbhir mantraiḥ svakthishv (l. sraktishv) âgneyâdikoṇeshu prâdakshiṇyena baliṃ dadyât |

9. vanaspatibhyaḥ | $C^{1,2}$ vanaspatibhya | v. — *Nand.* dhruvâ gṛihâdhârabhûtâ sthûṇâ sakarṇastambhas tasyâṃ çriya iti dvâbhyâm | *hiraṇyakeçî'ti çrîviçeshaṇam* |

10. *Nand.* dharmâdidvâbhyâṃ gṛihadvâre | dharmâdharmayor militayor devatâtvam agnîshomîyavat |

11. udapâne $C^{1,2}$ v. — *Nand.* udadhânaṃ jalaçâlâ tatra varuṇâye 'ty ekena |

14. *Nand.* çaraṇaṃ gṛiham | tadupari aṭṭâlikâyâṃ vaiçravaṇaye'ti dvâbhyâm |

varuṇâya namo *varuṇapurushebhyo* nama *iti paçcare* |13|

somâya namaḥ *somapurushebhyo* (nama) *ity uttarârdhe* |14|

brahmaṇe namo *brahmapurushebhyo* nama *iti madhye* |15|

ûrdhvam âkâçâya |16|

divâcarebhyo bhûtebhya iti sthaṇḍile |17|

naktaṃcarebhya[iva] bhûtebhya *iti naktam* |18|

çeshaṃ *pitṛibhyaḥ piṇḍâni pradadhâti* |19|

varuṇâya varuṇapurushebhya iti paçcârdhe |17|

somâya somapurushebhya ity uttarârdhe |18|

brahmaṇe brahmapurushebhya iti madhye |19|

ûrdhvam âkâçâya |20|

divâcarebhyo bhûtebhya iti sthaṇḍile |21|

naktaṃcarebhya iti naktam |22|

tato dakshiṇâgreshu darbheshu pitre pitâmahâya prapitâmahâya mâtre pitâmahyai prapitâmahyai svanâmagotrâbhyâṃ ca piṇḍanirvapaṇaṃ kuryât |23|

piṇḍânâṃ câ 'nulepanapushpadhûpanaivedyâdi dadyât |24|

13, 14. iti — somapurushebhyo om. Ç.

15. madhye gṛihasyâ 'gre vâ | Ç | gṛihasyâ 'gner vâ | (als Comm. bezeichnet) D.

16. *Dev.* âkâçâya nama ity ûrdhvaṃ balim upaharet |

17. *Dev.* çucibhûbhâge divâ balim upaharet |

18. *Dev.* sthaṇḍila ity anushajyate | atra divâ vaiçvadeve kriyamâṇe balim upaharet | râtrau tu naktaṃcarebhyo bhûtebhya iti *kecid* vyâcakshate | prayogas tv îdṛiçaḥ | divâ'pi vaiçvadevaṃ kurvâṇaḥ (l. kurvâṇâḥ) kalpayitvâ nak-

15. °purushebhya iti C[1,2] v. — *Nand.* çaraṇa ity anuvartate | tasya pûrvasminn ardhe bhâge indrâye'ti dvâbhyâm |

22. *Nand.* râtrau vaiçvadeve kriyamâṇe naktaṃcarebhya ity ekam anena sâyamprâtar vaiçvadevakartavyato'ktâ bhavati | atha sâyamprâtaḥ siddhasya havishyasya juhuyâd ity âçvalâyanîyât (Âçv. I, 2, 1) |

23. *Nand.* ... pitṛikarmatvâd dâkshiṇâgratâ darbhâṇâm.

24. *Nand.* shaṇṇâm api pitrâdipiṇḍânâṃ gandhâdi catushṭayaṃ dadyât | âdiçabdât tâmbûladakshiṇayor grahaṇam |

udakalaçam upanidhâya svastyayanaṃ vâcayati |20|

tamcarebhyo bhûtebhyo 'pi sthâpayanti râtrau ca tyâjayanti | râtrau tu vaiçvadevo no'shitaḥ | ...

20. *Dev.* çishyata iti çeshaḥ |pradarçitâhutibalibhyo mucyamânaḥ | taṃ piṇḍîkṛitya *pitṛipitâmahaprapitâmahebhyo mâtṛipitâmahîprapitâmahîbhyaç ca* dadâti |

21. *Dev.*... bodhaç ca me 'ty anuvâkaṃ vâcayatî 'ti svârthe ṇic |...| caurâdiko vâ 'tra vâciḥ (cf. Weber, I. St. XIII, 33 Anm. 2) | ata eva purushasûktakanikradâdi vaktavyam |

udakalaçam upanidhâya svastyayanaṃ vâcayet |25|

25. *Nand.* samîpe pitruddeçena jalapûrṇakalaçaṃ nidhâya svastitvaṃ brûhî'ti yaṃ kaṃcid brâhmaṇaṃ vâcayet | taṃ brâhmaṇâya dadyâd ity arthaḥ |

1) Nachdem er um das Feuer hingefegt, es ringsum (mit Wasser) besprengt, (mit Grasbüscheln) umlegt und (diese wieder mit Wasser) umsprengt hat, opfere er, wobei von allen Speisen das Oberste (d. h. 48 Mundvoll[1]) aus dem Kochtopf) herauszunehmen (und in einen anderen Topf zu schütten ist). 2) Dem Vâsudeva, dem Pflüger, dem Mächtigen, dem Unwiderstehlichen, dem Purusha, dem Wahrhaftigen, dem Unerschütterlichen, dem Vâsudeva (acht Spenden)[2]). 3) Sodann 1. dem Agni, 2. dem Soma, 3. dem Mitra, 4. dem Varuṇa, 5. dem Indra, 6. dem Indra und Agni zusammen,

1) Nach *Nand.*, resp. Çâtâtapa, dem er folgt. — 2) Alle diese Epitheta sind bekannte Beinamen Vishṇu's, mit Ausnahme des dritten und vierten, die sonst auf Kâmadeva und dessen Sohn, hier aber vielleicht auch auf Vishṇu gehen. Nicht blos der Vergleich mit K., sondern auch mit den anderen Gṛihyasûtra und den Dharmasûtra lässt dieses Sûtra deutlich als Interpolation des Vishṇuitischen Bearbeiters erkennen. — Die mit den anderen Gṛihya übereinstimmende Vorschrift *Dev.'s*, dass bei den Streuspenden (5 ff.) den Namen der anzurufenden Gottheiten das Wort namaḥ, bei den âhuti (3) dagegen svâhâ beizufügen sei, gilt wohl auch hier. —

7. den Allgöttern, 8. dem Prajâpati, 9. der Anumati, 10. dem Dhanvantari, 11. dem Vâstoshpati, 12. Agni dem Opfervollender (zwölf Spenden). 4) Hierauf bringe er mit dem Rest der Speisen ein Streuopfer dar. 5) Dem Taksha und Upataksha[3]). 6) Um das Feuer herum, von Osten angefangen[4]). 7) Mit den Worten: „1. du heissest Ambâ; 2. du heissest Dulâ; 3. du heissest Nitatnî; 4. du heissest Cupuṇîkâ“ (ebenda) allen (Ishṭakâs) 8) Mit den Worten: „1. o Nandinî (Tochter), 2. o Subhagâ (Schöne), 3. o Sumaṅgalî (Glückbringerin), 4. o Bhadraṅkarî (Glückverheisserin)“[5]), an den (vier) Ecken (des Feuers) nach rechts herum (den vier Seiten des Hauses oder Himmelsgegenden, mit der östlichen Ecke anfangend). 9) An der festen[6]) Säule der Çrî Hiraṇyakeçî und den Bäumen. 10) Dem Dharma und Adharma sowie dem Mṛityu an der Thüre[7]). 11) In dem Wasserbehälter dem Varuṇa[7]). 12) Mit den Worten: „dem Vishṇu (Verneigung)“ in dem Mörser[7]). 13) Mit den

---

3) Die überlieferte Lesart wäre mit *Nand.* zu übersetzen: „mit der Speise und der Zukost“ und auf den Ausdruck ‚von allen Speisen‘ in 1 zurückzubeziehen, was übel genug ist. Die Verbindung takshopatakshâbhyâm bietet auch Kauç. 74 (citirt im P. W.) — 4) *Nand.* trennt in Folge seiner falschen Lesart von 5 diese Worte von 5 und verbindet sie mit 7, das er, durch die Vierzahl der Mantra verführt, auf die vier Himmelsgegenden bezieht wie 8. Wahrscheinlich standen hier ursprünglich auch die drei übrigen in K., Kâth. und T. S. aufgezählten Ishṭakâs (Weber, Nax. 301. 368) im Text, wovon v noch eine Spur bewahrt hat s. o. — 5) Für die Vulgata, wonach hier Bhadrakâlî genannt wäre, könnten zwar auch M. 3, 89. Çâṅkh. II, 14, 14 angeführt werden, aber dort erscheint sie in anderer Verbindung. — 6) d. h. ‚mit Zapfen versehen‘ *Nand.*; es ist wohl die Çâṅkh. III, 3, 3 als sthûṇârâja bezeichnete Hauptsäule in der Mitte des Hauses gemeint. Dagegen wäre dhruvâ nach *Dev.* der Kochtopf. — 7) Diese der Ueberlieferung gemässe Abtheilung der drei Sûtra 10—12 ist sicher die richtige, vgl. Gobh. I, 4, 9. Pâr. II, 9, 3. Çâṅkh. II, 14, 13. M. 3, 88. Âpast. (Haradatta) II, 2, 3, 21. Gaut. 5, 15. Im K. sind wohl die Worte marudbhya iti dṛishadi (= Vi. 13) ausgefallen und ist dadurch die irrige Abtheilung der Sûtra

Worten: „den Maruts“ auf dem Mühlsteine. 14) Oben (in der Dachkammer)[8]) auf dem Hause mit den Worten: „1. dem König Vaiçravaṇa 2. und den Wesen (Elementen)“. 15) Mit den Worten: „dem Indra und Indra's Dienern im östlichen Theile (des Hauses). 16) Mit den Worten: dem „Yama und Yama's Dienern“ im südlichen Theile. 17) Mit den Worten: „dem Varuṇa und Varuṇa's Dienern“ im westlichen Theile. 18) Mit den Worten: „dem Soma und Soma's Dienern“ im nördlichen Theile. 19) Mit den Worten: „dem Brahman und Brahman's Dienern“ in der Mitte (des Hauses). 20) In die Luft hinauf dem Âkâça. 21) Mit den Worten: „Den bei Tage umherschweifenden Gespenstern“ auf dem Opferplatz (im Hofe). 22) Mit den Worten: „Den bei Nacht umherschweifenden“ Nachts (ebendaselbst)[9]). 23) Hierauf bringe er auf Gräsern, deren Spitzen nach Süden gerichtet sind, seinem Vater, seinem Grossvater und seinem Urgrossvater, seiner Mutter, seiner Grossmutter und seiner Urgrossmutter, mit Nennung ihres Namens und Geschlechts, Mehlklösse dar. 24) Auf die Mehlklösse lege er Salben, Blumen, Weihrauch, Opferspeisen u. dgl.[10]). 25) Nachdem er einen Krug mit Wasser dazu gestellt hat, erbitte er sich (von einem Brahmanen) den Segen[11]).

7—9 veranlasst worden. — 8) Vgl. P. W. s. v. aṭṭa, Kull. zu M. 3, 91. — 9) Ueber dieses Sûtra sind *Nand.* und *Dev.* verschiedener Meinung, indem ersterer es auf das abendliche Vaiçvadeva bezieht und darin implicite die Vorschrift ausgedrückt findet, dass das Vaiçvadeva Morgens und Abends stattzufinden habe, wie nach Âçv. (man füge hinzu Çâṅkh. II, 14, 3, auch M. 3, 90. Âpast. II, 2, 4, 8. Gaut. 5, 17), während dagegen *Dev.*, von der Ansicht ausgehend, dass das Vaiçvadeva Abends nicht üblich und sogar verboten sei, die Streuspende an die Nachtgespenster auf das morgendliche Vaiçvadeva verlegt wissen will. Doch ist ja auch *Dev.* die gewiss richtige Auffassung *Nand.*'s als die ‚Erklärung Einiger‘ nicht unbekannt. — 10) ‚u. dgl.‘ d. h. Betel und Opfergaben (*Nand.*). Dieses Sûtra ist wohl auch ein späterer Zusatz, da weder in

Hiemit endigt das Kapitel über Vaiçvadeva in K., während in Vi. zwei Sûtra über die Speisung von Hunden u. s. w. und von Bettlern folgen, vgl. Pâr. II, 9,12. Çânkh. II, 14, 18—22. M. 3, 92, 94. Y 2, 103—5. Âpast. II, 2, 4, 10. Gaut. 5, 25; daran schliesst sich dann noch ein längerer Abschnitt über die Aufnahme von Gästen, vgl. M. 3, 95 ff. Y 2, 107 ff. Âpast. II, 2, 4, 11 ff. 3, 6, 3 ff. Gaut. 5, 26 ff. Auch in anderen Punkten ist Vi.'s Darstellung die vollständigere (1. 7. 13. 23.), und vielleicht beruht die Erwähnung der Hausgeister im K. 5 und 6 beide Male auf Interpolation. Doch ist in formeller Beziehung auch K. hie und da ausführlicher, namentlich durch die wiederholte Beifügung von namaḥ bei den Anrufungen. Beide Darstellungen gehen also auf eine gemeinsame Vorlage zurück, der beide sehr nahe stehen, Vi. aber vermuthlich noch etwas näher als das K.

II. Der Vṛishotsarga [1]).

Die Uebereinstimmung zwischen K. 47 und Vi. 86 betreffs dieser Materie hat insofern weniger Beweiskraft, als sie sich zugleich auf die Behandlung des nemlichen Gegenstands bei Pâraskara (III, 9) und Çânkhâyana (III, 11) erstreckt. Bei der fast wörtlichen Uebereinstimmung der drei Gṛihya kann hier der Text des K. ohne Uebersetzung mit-

---

K. noch sonstwo eine ähnliche Regel sich findet. — 11) So nach *Nand.*, der hinzusetzt, dass der Brahmane den Krug als Geschenk erhalten soll. Zu svastyayanam vergleiche Stenzler's Anm. zu Âçv. II, 3, 13. *Dev.* nimmt das caus. vâcayati im Sinne des simplex und citirt einen Anuvâka aus dem Kâṭh. (37, 10), den man selbst recitiren soll; doch lässt er auch die Möglichkeit der causativen Fassung offen, in welchem Falle das Purushasûkta, das Kanikrada (VS. 13, 48) u. a. Lieder zu recitiren wären.

1) Ueber die ursprüngliche Bedeutung der „Freilassung oder Hingabe des Stiers" vgl. Stenzler, Anm. zu Pâr. III, 9, 1.

getheilt werden, man vergleiche Stenzler's und Oldenberg's Uebersetzungen. Die mit Pâr. oder Çâṅkh. oder mit beiden *wörtlich* übereinstimmenden Stellen hebe ich durch cursiven Druck hervor.

K. 47. *atha vṛishotsargaḥ* |1| *kârttikyâṃ paurṇamâsyâṃ revatyâṃ vâ "çvayujasya gavâṃ madhye susamiddham agniṃ kṛitvâ* paushṇaṃ caruṃ çrapayitva *pûshâ gâ anv etu na iti paushṇasya juhoti* |2| *iha raḍir iti* hutvâ |3| *jîvatvatsâyâḥ payasvinyâḥ putram* ekarûpaṃ dvirûpaṃ vâ *yo vâ yûthaṃ châdayed yûthe ca* tejasvitamaḥ *syât tam alaṃkṛitya catasro* 'shṭau vâ *vatsataryaç tâç câ 'laṃkṛityai 'taṃ yuvânaṃ patiṃ vo dadâmy anena krîḍantîç caratha priyeṇa* | mâ hâsmahi prajayâ mâ tanûbhir mâ radhâma dvishate soma râjann *iti* |4| tasya dakshiṇe karṇe pitâ vatsânâm iti japet |5| utsṛijya prâcîm udîcîṃ vâ diçaṃ prakâlayitvâ saha vatsatarîbhiḥ sarpishmad annaṃ *brâhmaṇân bhojayet* |6|

2. *Dev.*... gavâṃ madhye svagoshṭhe... pûshâ gâ anvetu na (RS. 6, 54, 5. TS. 4, 1, 11, 2 etc.) iti paushṇasyâ 'vadânadvayam uddhṛitya juhuyât. — 3. raḍîr beide Hss., auch im Comm. und in einem früheren Abschnitt (über gṛihapraveça) nebst Comm., wo die Stelle in extenso angeführt wird: iha raḍir iha ratir iha dhṛitir iha vidhṛitir iha svadhṛitir iha rantir iha ramatâm (ramatiḥ?) agne (agni Ç, im Comm. agnaye) veṭ svâhâvaṭ | Comm.... raḍiḥ krîḍâ. An eine dravidische Orthographie ist in einer kaschmirischen Hs. kaum zu denken; vgl. Wrzl. raṭ, raṭh. Im Vi. 86, 9. Pâr. III, 9, 4 lautet freilich das Pratika iha ratir, und ebenso fängt der ganze Mantra bei Çâṅkh. III, 11, 4 an, der indessen auch sonst abweicht (er ist = VS. 8, 51 und ähnlich mit TS. 7, 4, 17, 2. Kâṭh. Aç. 4, 6). — *Dev.* iha raḍir ityâdyâ daçâ "hutîr juhuyât | pradhânânantaraṃ rudrân japitvâ tato rudrâbhidhânâṭ shaḍ anuvâkân japet |. — 4. *Dev.*... ekarûpaṃ dvirûpaṃ vâ... rohitarûpâḥ paçavo bhûyishṭhâ iti çrutatvâd rohitarûpam... dvirûpatve 'pi babhrûṃ sapta çuklaiç candrakaiç citritam. — *Dev.* in dem mantrabhâshyam am Schluss des Kapitels a) zu etaṃ yuvânam in 4: he soma râjan vâyaṃ prajayâ putrâdikayâ mâ hâsmahi prajayâ çûnyâ mâ bhûma svasambandhinyâ gosambandhinyâ ca | tathâ tanûbhiḥ çarîrair mâ hâsmahi dîrghâyushaḥ syâme 'ty arthaḥ | b) zu pitâ vatsânâm in 5: pitâ

vâtsânâm patir aghniyânâm atho pitâ mahatâ*ṃ* gargarâṇâm | (bis hieher = Kâṭh. XIII, 9. TS. 3, 3, 9, 2) retodhâ*ṃ* tvâ yaçodhâ*ṃ* râyasposhâyo 'tsṛije || Comm. he vṛisha tvâm utsṛije... aghniyânâm anupahatânâ*ṃ* patir yata*ḥ*... tvâ*ṃ* retodhâ*ṃ* vidhâtâra*ṃ* yaçodhâ*ṃ* yaçaso dhâtâra*ṃ* vṛishotsargasya yaçasa udayât |

Auch wo die Worte sich nicht decken, stimmt das K. mit Pâr. und Çâṅkh. sachlich meistens überein, und es finden nur folgende Differenzen statt. Ausser dem Mantra iha raḍir in 3 hat auch die Trishṭubh eta*ṃ* yuvânam in 4 in den 2 letzten Pâda einen anderen Wortlaut als bei Pâr. Çâṅkh., die ihrerseits ziemlich genau zu TS. 3, 3, 9, 1. AS. 9, 4, 24 stimmen; caratha im zweiten Pâda statt des richtigen carata (TS. AS. Pâr.) findet sich nur bei Çâṅkh.; statt des Mantra pita vatsânâm in 5 erscheint bei Pâr. Çâṅkh. der Anuvâkaçesha mayobhûr (VS. 18, 45—50. RS. 10, 169). Ferner ist bei ihnen nur von vier, nicht von vier *oder acht* jungen Kühen die Rede, die Anrede an den Stier erfolgt, „während er in der Mitte steht" und es wird nicht erwähnt, dass sie ihm ins rechte Ohr gesagt wird, ebenso wenig nachher, dass Stier und Kühe nach Osten oder Norden fortzutreiben sind, und statt einer „mit Butter bereiteten" schreiben sie bei der Bewirthung der Brahmanen eine „von der Milch aller Kühe bereitete Speise" vor. Auch geben sie die erforderlichen Eigenschaften des Stiers ausführlicher an als das K., und Pâr. nimmt in drei Sûtra besonderen Bezug auf das Rindopfer. Endlich bietet, wenn man *Dev.* beizieht, sein Comm. zwar die „Sprüche an Rudra" (zu 3) wie Pâr. Çâṅkh., schreibt aber 10 Spenden vor, während es bei Pâr. 6 sind, bei Çâṅkh. die Zahl unbestimmt bleibt, und fügt zu den Sprüchen an Rudra 6 Anuvâka hinzu. So gering man diese Differenzen anschlagen mag, so ist doch nicht zu verkennen, dass die Versionen des Pâr. und Çâṅkh. einander näher stehen, als eine von beiden der des K.

Gerade die beiden wichtigsten Eigenthümlichkeiten des K. nun, nemlich seine besondere Version des Mantra etaṃ yuvânam und der Mantra pitâ vatsânâm finden sich in dem Vṛishotsarga des Vi. wieder (Vi. 86). Letzterer Mantra wird von *Nand.* ausdrücklich als *kâṭhakîyo* mantraḥ bezeichnet, allerdings mit dem falschen Pratîka pitâ vatsa citirt, im ersteren begegnet auch hier die unrichtige Lesart dadâmy anena und das ebenso unrichtige caratha, das freilich auch Çâṅkh. hat (ein paar andere Fehler nur in $C^{1,2}$ v). Ferner fehlt der Zusatz über den Stier, den die Herde schützt, auch im Vi.; es heisst Vi. 86, 13 vṛishabhasya dakshiṇe karṇe paṭhet, wie im K. 6 tasya dakshiṇe karṇe... japet, während dafür die Vorschrift, dass der Stier in der Mitte stehen soll, auch hier wegfällt; der Stier sammt den Kühen wird nach Nordosten fortgetrieben und zur Bewirthung der Brahmanen eine Speise mit Butter, nicht mit Milch bereitet.

Auch die übrige Darstellung des K. ist in den 14 Sûtra und 6 Versen von Vi. 86 nahezu vollständig und wörtlich enthalten. Insofern trifft daher Vi. auch mit den beiden anderen Gṛihya genau überein; aber näher zu diesen als zum K. stimmt es nur in Betreff der Weglassung der Clausel ashṭau vâ (K. 4) und in Betreff des Wortes raḍir, wofür es wie Pâr. Çâṅkh. ratir hat. Auch weicht Vi. betreffs aller anderen Punkte, in denen es von dem K. differirt, z. B. in Betreff der Farbe des Stiers, in Betreff der âhuti zu Anfang der Cerimonie u. s. w., ebenso auch von den beiden anderen Darstellungen ab. Im Ganzen macht seine Darstellung den Eindruck einer Erweiterung der im K. entweder unmittelbar oder doch fast unverändert vorliegenden ursprünglicheren Version. So wird im Vi. zu Anfang der ganzen Handlung eine Prüfung des Stiers vorgeschrieben. Ferner soll ihn ein Schmied auf der rechten Hüfte mit einem Diskus, auf der linken mit einem çûla („Dreispiess“ *Nand.*)

jeder (Ashṭakâ der Spruch) „Die Götter, die Mühlsteine" (Taitt. Br. 3, 7, 9, 2) als dritter (herzusagen). 6. Es sind also jedesmal drei (Sprüche). 7. Mit dem Anuvâka „Sie eben" (Kâṭh. 39, 10) soll er mit je fünf (Versen desselben zu den Spenden) hinzu opfern. 8. Alsdann findet die Bewirthung der Gäste und was dazu gehört statt.

Die in der Erklärung zu 7 nur mit Pratîka angeführten drei Pentaden pañcaka (so heissen sie weiter unten auch im K. selbst, 54, 3) theilt *Dev.* nachher in der Mantravyâkhyâ in extenso mit, und es ergibt sich daraus, dass dieselben nur aus Kâṭh. 39, 10 citirt sein können, womit seine Lesarten fast durchweg aufs Genaueste übereinstimmen. Dieses interessante, wenn auch nicht überraschende Resultat bestätigt auch der Text des K. selbst, da das Citat in 4 nur auf die zehnte Trishṭubh in Kâṭh. 39, 10 passt, nicht auf die auch sonst in den Lesarten und der Anordnung abweichende Version der TS. 4, 3, 11, worin dieser Vers den Schluss des ganzen Anuvâka bildet, oder auf AS. 3, 10 oder 8, 9, wo er gar nicht vorkommt. Dagegen sind die Citate bei Pâr. und Çâṅkh. aus der TS. resp. AS. genommen.

Hierin stimmt nun Vi., zu dem ich mich jetzt wende, wieder so genau als möglich zu K., indem es 73, 8 heisst: *âgrahâyaṇyâ ûrdhvaṃ kṛishṇâshṭakâsu* ca krameṇai'va prathamamadhyamottama*pañcakaiḥ* (sc. agniṃ hutvâ). Denn dass mit den hier erwähnten drei pañcaka die nemlichen Kâṭhakastellen wie im K. gemeint sind, ist von vornherein klar und wird durch die nur ein falsches Pratîka enthaltende [1]) Erklärung *Nand.*'s: kṛiṇushva pâje 'ti (l. pâja iti)

---

1) Auf Kâṭh. 6, 11 kann dasselbe nicht gehen, da dieser Anuvâka nur 10, nicht 15 Ṛik enthält. Wahrscheinlich liegt eine Verwechslung von Kâṭh. 39, 10 mit RS. 4, 4, 1, vor, ein pañcadaçarcaṃ sûktam, das auch als râkshoghnam bezeichnet werden kann; vgl. übrigens auch TS. 1, 2, 14. VS. 13, 9. Dass der Irrthum *Nand.*'s in dem Pratîka

râkshoghnam pañcadaçarcam sûktam *kâṭhake* prasiddham bestätigt. Wie die drei pañcaka, so stimmen auch die Anzahl der Ashṭakâs, die Vi. vorschreibt, nebst den Terminen dafür, und die Angabe der zu opfernden Gegenstände genau mit den Bestimmungen des K. überein. Ueber die Anzahl und die Zeiten der Ashṭakâs ist ausser den cursiv gedruckten Anfangsworten der eben citirten Stelle auch Vi. 76, 1 zu vergleichen, wo unter den regelmässigen Zeiten für ein çrâddham auch die *drei* Ashṭakâs genannt werden: wie *Nand.* bemerkt, im Gegensatz zu der bei anderen Autoren vorliegenden Vierzahl der Ashṭakâs. In der That wird u. A. bei Âçv., Gobh., Pâr. auch eine vierte Ashṭakâ erwähnt [1]), während M., Y., Âpast. über die Zahl der Ashṭakâs gar nichts aussagen. Was geopfert werden soll, sagt Vi. 74, 1: ashṭakâsu daivapûrvam *çâkamâmsâpûpaiḥ* çrâddham. Also ganz wie im K. 49, 1, während die übrigen Gṛihya theils in den Ausdrücken, theils in der Sache selbst, differiren; auch die Purâṇa haben die umgekehrte Reihenfolge: Kuchen, Fleisch, Gemüse, wie Pâr. (Wilson l. c. 76). Von den im K. 49, 4—6 vorgeschriebenen Ceremonien zeigt sich allerdings im Vi. kaum eine Spur, während die übrigen Gṛihya analoge Angaben, auch den Mantra ashṭakâyai svâhâ, aufweisen; ein Ueberrest hievon scheint die Opferschmalzspende zu sein, worin nach *Nand.*'s Autoritäten der Vi. 73, 5 vorgeschriebene Homa bestehen soll. Auch ist im Vi. die ganze im K. 49 beschriebene, dort wie in den anderen Gṛihya (vgl. besonders K. 49, 8 mit Âçv. II, 4, 16) in sich abgeschlossene Feier zu einem Einschiebsel gewisser Çrâddha herabgesunken, das nach *Nand.*'s Aufklärungen nach der pûjâ der viçve devâs und vor der Herbeirufung

---

steckt, zeigen auch die übrigen Gṛihya, in denen RS. 4, 4, 1 bei den Ashṭakâs nirgends citirt wird, dagegen constant der obige Anuvâka.

1) Vgl. Weber, Nax. 337; Wilson l. c. 76

der Manen stattfinden soll. Allein auch im K. stehen Ashṭakâs und Çrâddha wie schon gesagt in weit innigerem Verhältniss als in den anderen Gṛihya, und das Ritual, das es in dem nunmehr mitzutheilenden c. 50 angibt, schliesst sich offenbar zeitlich an das in 49 beschriebene unmittelbar an. Wo später auf das Ashṭakâritual zurückverwiesen wird, ist damit sowohl 49 als 50 gemeint.

2. Das Çrâddha im Allgemeinen [1]).

Diese Ueberschrift darf K. 50 und Vi. 73 insofern gegeben werden, als sie den Haupttheil des Çrâddha- oder nach der Terminologie des K. des Ashṭakârituals enthalten, zu dem das in K. 49 Angegebene nur als Vorbereitung, das in den folgenden Abschnitten Mitgetheilte als Anhang oder Specialität sich verhält. Aus Vi. 73 lasse ich 5—9 hier weg, als theils schon sub 1) erwähnt, theils später sub 6) zu erwähnen. Den Texten lasse ich eine Uebersetzung von Vi.'s, als der hier wieder ausführlicheren Version folgen.

K. 50. *havirarhân upaveçya*

Vi. 73. atha çrâddhepsuḥ pûrvedyur brâhmaṇân âmantrayet |1|
dvitîye'hni çuklapakshasya pûrvâhṇe kṛishṇapakshasyâ 'parâhṇe *viprân* susnâtân svâcântân yathâbhûyo vidyâkrameṇa kuçottareshv âsaneshû *'paveçayet* |2|

2. *Nand.* . . . yathâbhûyo yathâvayobâhulyam | pitrarthabrâhmaṇâd adhikavayasaṃ paitâmahaṃ tasyâ

1) Vgl. Âçv. IV, 7. Çâṅkh. IV, 1. M. 3, 125, 204—259. Y. 1,225—248. Âpast. II, 7, 17, 11—22. Gaut. 15.

pitṛîn â vâhayishyâmî 'ty uktvâ *apa yantv asurâ iti dvâbhyâṃ tilaiḥ* sarvato 'vakîrya *eta pitara* â gacchata pitara *â me yantv* antar dadhe parvatair iti japitvâ *yâs tishṭhanty amṛitâ vâg yan me mate 'ty* ayugbhyaḥ *pâdyam âniyo 'dakâni dhârayet* |1|

vaiçvadeve dvau prâṅmukhau pitrye trîn udaṅmukhân |2|

[tataḥ *pitṛîn â vâhayishyâmî 'ti brâhmaṇebhyo 'nujñâm arthayate* |3|

apa yantv asurâ iti dvâ-

dvau daive prâṅmukhau trîṃç ca pitrye udaṅmukhân|3|

ekaikam ubhayatra ve 'ti 4| . . . .

tato *brâhmaṇânujñâtaḥ pitṛîn âvâhayet* |10|

apa yantv asurâ iti dvâbhyâṃ tilair yâtudhânânâṃ visarjanaṃ kṛitvâ |11|

eta pitaraḥ sarvâṃs tân agna *â me yantv* etad vaḥ pitara ity âvâhanaṃ kṛitvâ kuçatilamiçreṇa gandhodakena *yâs tishṭhanty amṛitâ vâg* iti *yan me mâte 'ti ca pâdyaṃ nirvartya* nivedyâ *'rghyaṃ*

---

1. iha japitvâ Ç. — *Dev.*... havirarhâḥ smṛityuktâ vedavidâdayaḥ patitâdivarjâḥ prakṛitakarmayogyâḥ | Aus der mantrârthavivṛiti am Schluss des Ganzen: Der zweite Spruch zu apa yantv asurâ ist RS. 10, 15, 1. eta pitara â gacchata pitaraḥ bilden *ein* Pratîka. Es folgt ein Vers mit dem Pratîka *sarvâṃs tân agna* wie Vi. 12. Der Spruch antar dadhe parvatair stimmt fast ganz mit einem Citat bei Çâṅkh. III, 13, 5 überein, ebenso yâs tishṭhanti etc. und yan me mâtâ etc.

2. *Dev.* âstîrya *darbhâsaneshu*...

3. *Dev. pitṛigrahaṇam prâdhânyât tenâ" dau viçvadevânâm âvâhanâdi kâryam* | tatra *â vâhaye 'ti paṅktipâvanair anujñâtaḥ* | pûrvaṃ vaiçvadevavishayam | 'py adhyâpakaṃ prapaitâmaham iti | Ein Citat bei Aparârka hat *vayaḥ*krameṇa.

Vor 10 *Nand.* atha *kâṭhakîya* çrâddhaprayogam âha |

10. *Nand.* tato homânantaram... *â vâhayishya ity* anujñâpyâ *"vâhaye 'ti tair anujñâtaḥ* pitṛîn âvâhayet | *pitṛigrahaṇâd devâvâhanâdi*...

11. apayântv asurâ iti çrâddhavighnakartṛîn yâtudhânân apasârya tilair V[1,2,3] C[1,2]: hier liegt eine aus dem Comm. eingedrungene Glosse zu visarjanaṃ kṛitvâ vor.

bhyâṃ yavais *tilârthaṃ* kurvîta |4|

tato yâs tishṭhantî'ti pañcabhiḥ *pâdyaṃ* pâdârtham udakaṃ brâhmaṇasaṅkhyâyâṃ prati pâtram *ânayet* kebhyaḥ ayugbhyaḥ brâhmaṇebhyaḥ |5|

ânîya brâhmaṇapâtreshu siñced dakshiṇaṃ pâdam iti dvâbhyâm |6|

tata etâbhir eva pañcabhir ṛigbhir *udakâny ânayet*] |7|

âdityâ rudrâ vasava ity etân samîkshyâ 'gnau karavâṇî 'ty uktvâ 'gniṃ paristîrya somâya pitṛimate svadhâ namo 'gnaye kavyavâhanâya svadhâ nama ity agnau *hutvâ ye mâmakâḥ pitara etad vaḥ* *kṛitvâ nivedya* câ 'nulepanaṃ kṛitvâ kuçatilavastrapushpâlaṅkâradhûpadîpair yathâçaktyâ viprân samabhyarcya ghṛitaplutam. annam *âdâyâ "dityâ rudrâ vasava iti vîkshyâ 'gnau karavâṇî 'ty uktvâ* tatra vipraiḥ kurv ity ukte âhutitrayaṃ dadyât |12|

ye mâmakâḥ pitara etad vaḥ pitaro 'yaṃ yajña iti ca haviranumantraṇaṃ kṛitvâ yathopapanneshu *pâtreshu* viçeshâd rajatamayeshv annaṃ namo viçvebhyo devebhya ity annam âdau prâṅmukhayor *nivedayet* |13|

pitre pitâmahâya prapitâmahâya ca nâmagotrâbhyâm udaṅmukheshu |14|

---

4. *Dev.*... sarvato yavavikiraṇenâ 'surâvakâç*âpasâraṃ kṛitvâ* omâsaç carshaṇîdhṛita iti *viçvân devân âvâhayet* |...| anantaraṃ... pitṛîn âvâhayet |

5. *Dev.* ayugmarûpeṇa ye trayaḥ sthitâḥ pitrye... yugbhyâm api vaiçvadevâbhyâm *arghyapâtrânayanam* | Der 4. und 5 Vers beginnen mit yan me pitâmahî und yan me prapitâmahî, der Rest ist wie bei yan me mâtâ (*Dev.* in der mantr.). 4—7 ist offenbar erst aus dem Comm. in den Text eingedrungen; dakshiṇaṃ pâdam f. wird in der mantr. nicht erklärt.

12. etat pitaraḥ sarvâṃs tân agram â se yantv $V^{1,2,3,4}$ eta pitaraḥ sarvâṃs tân çramâya santv $C^{1,2}$ etotpitaraḥ sarvâṃs tân aṃsam â me yantu v. — amṛitâ gâr iti $V^{1,2,3,4}$ gâv iti $C^{1,2}$ v. — vṛitachutam annam $V^{1,2,3}$ vṛitashṭutam annam $C^{1,2}$ ghṛita° — âdâyâ fehlt v. — *Nand.... somâya pitṛimate svadhâ namo* yamâyâ 'ṅgirase svadhâ namo *'gnaye kavyavâhanâya svadhâ nama iti* mantratrayeṇâ *"hutitrayaṃ juhuyât* |

13. yajñe $C^{1,2}$ v. — *Nand....* yathâmiliteshu sanvarṇ[illegible] rājateshu pitr[illegible]

pitaro 'yaṃ yajña iti tisṛibhiḥ kalpitânnam abhimṛiçati |8|

tataḥ stokaṃ stokaṃ *pâtreshu dadyât* |9|

eshâ va ûrg âmâsu pakvam iti ca kshîraṃ ghṛitaṃ vâ ''sicya |10|

amushmai svadhâ namo 'mushmai svadhâ nama iti yathâliṅgam anumantrya bhojayet |11|

prâçnantu bhavanta ity uktvâ *yan me prakâmâd* iti *bhuñjânân* samîkshyâ' *horâtrair yad vaḥ kravyât* svadhâṃ vahadhvam *iti* cai 'tâbhiḥ |12|

tad *adatsu* brâhmaṇeshu *yan me prakâmâd ahorâtrair yad vaḥ kravyâd iti* japet |15|

itihâsapurâṇadharmaçâstrâṇi ce 'ti |16|

ucchishṭasannidhau dakshiṇâgreshu darbheshu *pṛithivî darvir* akshate '*ty* ekaṃ *piṇḍaṃ* pitre *nidadhyât* |17|

antarîkshaṃ darvir akshate 'ti dvitîyaṃ pitâmahâya |18|

dyaur darvir akshate 'ti tṛitîyaṃ prapitâmahaya |19|

ye 'tra pitaraḥ pretâ iti vâso deyam |20|

virân naḥ pitaro dhatta ity annam |21|

atra pitaro mâdayadhvaṃ

---

8. *Dev.* arghyadânânantaram âdityâ rudrâ vasava ityâdinâ brâhmaṇân samaṃ kṛitvâ *vîkshate* | tato *'gnau karavâṇî 'ti* brâhmaṇân pṛishtvâ *kurv ity* anujñâto . . . *somâya pitṛimate svadhâ namo 'gnaye kavyavâhanâya svadhâ nama iti . . . âhutidvayaṃ juhuyât* | (cf. AS. 18, 4, 71, 72 etc.)

10. eshâ vaḥ ûrg iti âmâsv apakvam iti ghṛitaṃ mantraliṅgât | Ç. — *Dev.* (fehlt Ç) eshâ va ûrg ity âmâsu pakvam (T S. 1, 6, 12, 2) iti kshîraṃ ghṛitaṃ vâ vaikalpitaṃ visṛishte 'nna âsiñcet |

11. *Dev. . . pitṛipitâmahaprapitâmahanâmâni caturthyantâni* pratîyante *sagotra*pravarâṇi kaṭhâya treṇa vaiçvadevikayor brâhmaṇayoḥ prathamaṃ nivedayet |

14. *Nand.* yady api . . . atriṇâ gotrasambhandhânantaraṃ nâmo 'ktaṃ tathâ 'pi *kaṭhâ*nusâritvân mûlasmṛitavedâbhiprâyo 'yaṃ krama iti dhyeyam | tataç câ 'mukaçarmaṇe 'smatpitre 'mukagotrâya vasurûpâye 'dam annaṃ *svadhâ nama* iti . . .

15. yan me prakâmâ . . . yad vâ kravyâd $V^{1,2,3}$ $C^{1,2}$ v °prakâmâ . . . yad va° V^{4}. — *Nand.* tan niveditam annam adatsu brâhmaṇeshu devapitṛibrâhmaṇeshu . . .

17, 18, 19. darvirakshitâ $V^{1,2,3,4}$v darvî rakshitâ $C^{1,2}$.

20. atra pitaraḥ $V^{1,2,3,4}$ $C^{1,2}$v.

pṛithivî darvir iti niparaṇaṃ kuryât |13|

ye 'tra pitaraḥ pretâ iti vâsâṃsi dadyât |14|

ûrjaṃ vahantîr ity apaḥ parishicya |15|

mâ me ksheshṭhe 'ti satṛiṇam abhyukshya |16|

vishadam annam ânîya kaçcit *sampannaṃ* bhor *ity*

yathâbhâgam â vṛishayadhvam iti darbhamûle karâvagharshaṇam |22|

ûrjaṃ vahantîr ity anena *sodakena* pradakshiṇaṃ piṇḍânâṃ *vikiraṇaṃ kṛitvâ* arghapushpadhûpâlepanânnâdibhakshyabhojyâni nivedayet |23|

udakapâtraṃ madhughṛitatilaiḥ saṃyuktaṃ ca |24|

bhuktavatsu brâhmaṇeshu tṛiptim âgateshu *mâ me ksheshṭhe 'ty* annaṃ *satriṇam abhyukshyâ* 'nnavikiram ucchishṭâgrataḥ kṛitvâ *tṛiptâ bhavantaḥ sampannam* uktvâ

(cf. Weber, I. St. XIII, 438) kâçyapagotrâya (Weber, I. St. X, 82) pañcapravarâya devadattâya *svadhâ nama* ityâdîni |

13. *Dev.* pṛithivî darvir *ityâdibhis tribhis trîn piṇḍân pitṛipitâmahaprapitâmahânâṃ* dakshiṇâgradarbheshu *kalpayet* | pûjayec ca yathâcâram | Die mantr. führt die drei bei Vi. 17—19 mitgetheilten Mantra an.

14. *Dev.* in der mantr. citirt auch *vîrân naḥ pitaro dhatta*=Vi.21.

15. *Dev.* in der mantr.: mantraliṅgâc ca *ghṛitamiçrâbhir adbhir abhishekaḥ piṇḍânâṃ kartavyaḥ* |

— *Nand.* atre 'ti mantreṇa piṇḍopari vastraṃ dadyât |

22. â vṛishâyadhvam fehlt $V^{1,2,3,4}$. *Nand.* atra pitara iti mantreṇa piṇḍâdhaḥsthitadarbhamûle karalepâvagharshaṇaṃ kuryât |

23. vikaraṇaṃ secanam … ca nivedayet $C^{1,2}$. — *Nand.* . . *sodakena piṇḍaçeshena* prâdakshiṇyena *piṇḍânâṃ parito* vikiraṇaṃ *secanaṃ kṛitvâ* …

24. °pâtraṃ ca $C^{1,2}$. — *Nand.* jalapûrṇaṃ karakaṃ madhvâdiyuktaṃ ca nivedayet | cakârâd añjanâbhyañjanâdîni |

uktvâ *tṛipyantu bhavanta ity* uktvâ |17|

tataḥ sampannaṃ brâhmaṇair uktaṃ çesham annaṃ ca |18|

ye agnidagdhâ ye jîvâ ity anena dakshiṇâgrâstîrṇadarbhopari sarvasiddhe *jale* 'ñjalinâ dakshiṇâmukhena prâcînâvîte (sic) *prakshipte saty* anantaraṃ tṛipyantu bhavantaḥ pîtara ityâdi mantrashaṭkaṃ paṭhet pitṛipitâmahaprapitâmahamâtṛipitâmahîprapitâmahîtṛiptiliṅgakam |19|

tṛiptânâṃ *câmayitvâ yan me râmaḥ çakunir iti pradakshinaṃ kritvâ pratyetyâ iti* pṛishṭvo 'daṅmukheshv *âcamanam* âdau dattvâ tataḥ prâṅmukheshu dattvâ tataç ca suprokshitam iti *çrâddhadeçaṃ samprokshya* darbhapâṇiḥ sarvaṃ kuryât |25|

tataḥ prâṅmukhâgrato *yan me râma* iti *pradakshiṇaṃ kṛitvâ pratyetya* ca yathâçakti dakshiṇâbhiḥ samabhyarcyâ *'bhi ramantu bhavanta ity uktvâ* tair ukto 'bhi ratâḥ sma iti *devâç ca pitaraç ce 'ty abhijapet* |26|

akshayyodakaṃ ca nâmagotrâbhyâṃ dattvâ viçve devâḥ prîyantâm iti prâṅmu-

---

17. *Dev.* vishadaṃ nirmalaṃ sodakaprabhṛitisakalaṃ leçam uddhṛitaṃ pâtre samâdâya kaçcit sampannaṃ bhor iti vadet |

18. Am Schluss muss ein Wort ausgefallen sein, das angab, was mit dem übrigen Reis zu machen sei: câ'numatam? Vgl. M. 3, 253. Y. 1, 240 Âçv. IV, 7, 27. Çâṅkh. IV, 1, 12.

19. *Dev.* ata eva mantraliṅgân niṣaraṇasvadhânamaskâraprabhṛitishu mâtrâdinâṃ nâmoccâraṇam ûhitamantrakriyam âhuḥ | Bei der Mutter etc. lautet der Mantra tṛipyantu bhavatyaḥ etc. (mantr.)

25. ma me çreshṭhe $V^{1,2,3,4}$ $C^{1,2}$ mâ mai hyoshṭe v. — susuprokshitam $C^{1,2}$. — *Nand.* .. mâ me 'ti mantreṇa çrâddhaçesham annaṃ satṛiṇaṃ kuçasahitaṃ jalenâ 'bhyukshya tasyâ 'nnasya brâhmaṇocchishṭâgrato vikiraṇaṃ kṛitvâ brâhmaṇatṛiptiṃ çrâddhasampattiṃ ca pṛishṭvâ... suprokshitam iti mantreṇa çrâddhadeçaṃ prokshet | idaṃ ca sarvaṃ darbhapâṇinâ kâryam |

26. yan me nâma iti $V^{1,2,3,4}$ $C^{1,2}$ v. — tataḥ suprokshitânantaraṃ daivaviprâgrato yan me nâme 'ti mantreṇa pradakshiṇam

'bhi ramantu bhavanta ity uktvâ devâç ca pitaraç ce 'ty anuvâkaçesheṇo *'patishṭhate |20|*

[dâtâro naḥ pra vardhantâṃ vedâḥ santatir eva ca |
çraddhâ ca no mâ vy agamad bahu deyaṃ ca no 'stv iti |21|

annaṃ ca no bahu bhaved atithîṃç ca labhemahi |
yâcitâraç ca naḥ santu mâ ca yâcishma kaṃcana |22|

khebhyas tataḥ prâñjalir idaṃ tanmanâḥ sumanâ yâceta |27|

dâtâro naḥ pra vardhantâṃ vedâḥ santatir eva ca |
çraddhâ ca no mâ vy agamad bahu deyaṃ ca no 'stv iti |28|
tathâ 'stv iti brûyuḥ |29|
annaṃ ca no bahu bhaved atithîṃç ca labhemahi |
yâcitâraç ca naḥ santu mâ ca yâcishma kaṃcana |30|

---

20. *Dev.*... devâç ca pitaraç ce 'tyâdinâ 'nuvâkaçesheṇa brâhmaṇânâm upasthânaṃ kuryâd *dakshiṇâṃ dattvâ* |

Hier folgt bei *Dev.* sogleich die mantrârthavivṛiti, die sonst gewöhnlich den Schluss eines Abschnittes bildet, und erst hierauf wohl als Bestandtheil derselben die beiden o. als 21 und 22 bezeichneten çloka. In dem ersten haben beide Hss. no 'stu, was ich nach Vi. 28 und M. 3, 259. Y. 1, 245 geändert habe. Dann folgen in D (fehlt in Ç) die o. als 23 bezeichneten Worte, dann in beiden Hss. atha *visarjanam* | *vâje vâje* etc. Der Spruch, auf den alsdann seine Erklärung folgt, ist vollständig angeführt, gehört daher jedenfalls zu der mantrârthavivṛiti *Dev.*'s, indem vielleicht im Text des K. am Schluss ein das Pratîka dieses âvṛitya pratyâvṛitya ca .. devâç ce 'ti mantram *tadabhimukhîbhûya* japet |

27. *Nand.* yad dattam annodakâdi tad akshayyam astv iti daive pitrye ca nâmagotrâbhyâm udakaṃ dattvâ viçve devâḥ priyantâm iti daive co 'dakaṃ dattvâ... âçisho yâceta | tâ evâ "ha |

27. vedaḥ C[1.2].

evam astu] |23|

ity etâbhyâm âçishaḥ pratigṛihya |31|

vâje vâja iti tato brâhmaṇâmç ca visarjayet |

pûjayitvâ yathânyâyam anuvrajyâ 'bhivâdya ca |32|

Spruchs enthaltendes Sûtra ausgefallen ist. Auch im Vorausgehenden scheint eine Lücke zu sein.

31. *Nand.* ity uktâbhyâm... uktâ âçishas tathâ 'stv iti prativacanena pratigṛihya viprân visarjayet |

32. *Nand.*... â simântam anuvrajya...

1. Wenn Einer ein Çrâddha zu feiern wünscht, so soll er Tags zuvor die Brahmanen einladen. 2. Am nächsten Tage, und zwar Vormittags, wenn er auf die lichte, Nachmittags, wenn er auf die dunkle Monatshälfte fällt, soll er die Brahmanen, nachdem sie in geziemender Weise gebadet und den Mund ausgespült haben, nach ihrem Alter geordnet (als Vertreter seines Vaters, Grossvaters und Urgrossvaters), oder in der Reihenfolge ihrer grösseren oder geringeren Kenntniss des Veda auf mit Kuça bestreuten Sitzen niedersitzen lassen. 3. Zwei nach Osten gekehrte für das an die Götter, drei nach Norden gekehrte für das an die Manen gerichtete Opfer. 4. Oder je einen für beide..... 10. Hierauf soll er, nachdem er die Erlaubniss der Brahmanen dazu erhalten, die Manen herbeirufen. 11. Nachdem er mit den zwei Mantra[1]): „Entweichen sollen die Asura" durch ausgestreuten Sesam die Yâtudhâna vertrieben; 12. Nachdem er (die Manen) mit den Sprüchen: „Kommt, ihr Väter", „Alle diese, o Agni", „Herbeikommen mögen meine (Väter)", Dies ist euer (Antheil) ihr Väter" herbeigerufen, bereite er mit wohlriechendem Wasser, das mit

1) Wegen des Pratîka des zweiten Spruchs und zu den folgenden

Kuça und Sesam vermischt worden ist, mit den Sprüchen: „Die da stehen", „Unvergänglich ist der Laut" und „Was meine Mutter (verbrach)" das Fusswasser, und reiche (melde) es ihnen, mache das Ehrenwasser und reiche (melde) es ihnen, bereite eine Salbe, beschenke die Brahmanen nach Vermögen mit Kuça, Sesam, Kleidern, Blumen, Schmuck, Weihrauch und Lampen, nehme in Schmalz schwimmenden Reis, sehe sie an mit dem Spruche: „O ihr Âditya, Rudra und Vasu"[2]), spreche „Ich will im Feuer opfern", und auf die Antwort der Brahmanen: „Opfere" bringe er (dem Soma, Yama und Agni) drei Spenden dar[3]). 13. Nachdem er mit den Sprüchen: „Sie, die meine Väter sind", „Dies ist euer (Antheil), ihr Väter" und „Dieses Opfer" die Spenden geweiht hat, giesse er den Reis (so viel davon übrig ist) in Gefässe wie sie gerade zur Hand sind, am besten aber in silberne (für die Viçvedevâs in goldene) und melde ihn zuerst den beiden nach Osten gerichteten (zum Vaiçvadevaçrâddha eingeladenen Brahmanen). 14. Hierauf (indem er mit den Worten Svadhâ und Namaḥ) seinem Vater, Grossvater und Urgrossvater mit Nennung ihres Namens und Geschlechts[4]) (seine Verehrung bezeigt) den nach Norden gerichteten (zum Manenopfer eingeladenen Brahmanen). 15. Während die (sämmtlichen) Brahmanen den Reis essen, sage er die Sprüche her: „Was mir mit

---

Sprüchen s. o. zu K. 1. — 2) Dieses Pratîka geht, wie *Dev.* zeigt, nicht etwa auf RS. 3, 8, 8 oder auf RS. 7, 35, 14 etc. — 3) Die Einladung richtet sich jedoch nach *Nand.* und *Dev.* zuerst an die Götter, erst dann an die Väter, vgl. Y. 1, 229. Zu ersterer Einladung ist nach *Dev.* RS. 1, 3, 7 (Kâṭh. 4, 7 etc.) zu sprechen. — 4) Auffallend ist, dass hier (ebenso Vi. 21, 3; 73, 27) bei der Anrufung der Manen zuerst deren Name, erst dann das Geschlecht genannt wird, eine Reihenfolge, die *Nand.* als etwas den Kaṭha Eigenthümliches bezeichnet, während *Dev.* die umgekehrte Reihenfolge vorschreibt. ca soll nach *Nand.* (wegen Vi. 75, 7) auf den mütterlichen Grossvater hinweisen; hat es hier wirklich eine prägnante Bedeutung, so geht es wohl eher auf die Mutter, Grossmutter und Urgrossmutter, cf. K. 19, Çâṅkh. IV,

Willen", „Mit Tagen und Nächten" [5]) und „Was euch Agni". 16. Und die Itihâsa, Purâṇa und Dharmaçâstra. 17. In der Nähe des (Gefässes, worin die) Ueberbleibsel (sind), bringe er seinem Vater auf Gräsern, deren Spitzen nach Süden gerichtet sind, mit dem Spruche: „Die Erde ist (gleichsam) ein Löffel, unvergängliche (Sättigung)" einen Mehlkloss dar. 18. Mit dem Spruche: „Die Luft ist (gleichsam) ein Löffel, unvergängliche (Sättigung)", einen zweiten dem Grossvater. 19. Mit dem Spruche: „Der Himmel ist (gleichsam) ein Löffel, unvergängliche (Sättigung)" einen dritten dem Urgrossvater. 20. Mit dem Spruche: „Die Väter, die da hinübergegangen sind" ist ein Kleid darauf zu legen. 21. Mit dem Spruche: „Gebt uns Söhne, ihr Väter" [6]), Reis. 22. Mit dem Spruche: „Lasst's euch hier schmecken, ihr Väter [7]), geniesset jeder seinen Theil", wische er an den Enden der Halme (das Fett) von seinen Händen ab. 23. Mit dem Spruche „Kraft verleihend (ihr Wasser)" [8]) besprenge er mit dem nassen (Rest) die Klösse nach rechts herum und reiche (den Brahmanen) den Argha, Blumen, Räucherwerk, Salben, Reis u. a. Speisen und Süssigkeiten. 24. Und einen Krug Wasser, das mit Honig, Schmalz und Sesam vermischt worden ist und (dgl.) [9]) 25. Wenn die Brahmanen gegessen und Sättigung erlangt haben, besprenge er mit dem Spruch: „Mögest du (Speise) mir nicht ausgehen" den (übrigen) Reis sammt dem Grase, streue denselben in die Nähe der (von den Brahmanen) übrig gelassenen Speisen hin, frage: „Seid ihr gesättigt? Ist (das

---

l. 11. — 5) Dieser Vers (bei *Dev.* mantr.) hat grosse Aehnlichkeit mit dem bei Çâṅkh. III, 13, 5 citirten, vgl. o. zu K. 1. — 6) Vgl. den Mantra vîraṃ me dhatta pitaraḥ aus dem Çâṅkh. Çr. bei Donner, piṇḍapitṛiyajña 29. — 7) Kâṭh. 9, 6. VS. 2, 31; auch citirt Gobh. IV, 3, 11. Âçv. Çr. 7, 1. (Donner l. c. 25). Kâty. Çr. 4, 1, 13. — 8) VS. 2, 34; auch citirt Gobh. IV, 3, 26. Kâty. Çr. 4, 1, 19. — 9) ca geht hier nach *Nand.* auf Salben etc.; dies ist dem Sûtrastil ganz angemessen,

Çrâddha) vollendet?“ gebe zuerst den nach Norden gerichteten (Brahmanen) Wasser zum Mundausspülen, dann gebe er es den nach Osten gerichteten, und besprenge mit dem Spruche: „Wohl besprengt“ die Stätte des Çrâddha. Alles dies thue er mit Grashalmen in der Hand. 26. Hierauf umwandle er zu den nach Osten gerichteten (Brahmanen) gekehrt sie von der Linken zur Rechten mit dem Spruch: „Was mir eine Krähe“[10]) und kehre wieder zurück, ehre sie nach Vermögen mit Geschenken, mit den Worten: „Möget ihr Befriedigung finden“ und wenn sie geantwortet haben: „Wir sind befriedigt“, rede er sie mit dem Spruche: „Die Götter und die Väter“ an. 27. Nachdem er mit den Worten („Speise und Trank, die ich gegeben, sei) unvergänglich“[11]) (Allen) Wasser mit Nennung ihres Namens und Geschlechts gegeben, erbitte er sich nach Hersagung des Spruchs: „Mögen die Allgötter zufrieden sein“[12]) von den nach Osten gerichteten (Brahmanen) mit gefalteten Händen, freundlich und aufmerksam den folgenden (Segen): 28. „Mögen die Freigebigen in unserem Geschlechte sich mehren, (das Studium der) Vedas und die Nachkommenschaft: möge der Glaube nicht von uns weichen, und mögen wir viel zu schenken haben“.[13]) 29. Darauf sollen sie erwidern: „So sei es“. 30. „Mögen wir viele Speise besitzen und Gäste empfangen; mögen Bettler zu uns kommen und wir bei Niemand betteln gehen“. 31. Nachdem er mit diesen beiden Sprüchen (vermittelst der Antwort der Brahmanen: „So sei es“) den Segen empfangen, 32. Entlasse er die Brahmanen mit dem Spruche: „Bei

---

in dem ca oft prägnant gebraucht ist, besonders im Vi — 10) So nach *Dev.* in der mantr. — 11) Vgl. Çâṅkh. IV, 2, 5. Y. 1, 242. — 12) Nach *Nand.* wäre dieser Spruch der Begleiter einer nochmaligen Ueberreichung von Wasser, aber nur an die Brahmanen des Allgötteropfers; cf. Y. 1,244 — 13) M. 3, 259. Y. 2, 245. Auffallend und wohl auf einer Versetzung beruhend ist die Stellung des nächsten Sûtra zwischen beiden çloka. Im K. steht evam astu richtig am Ende. —

jeder Speise"[14]), nachdem er sie geziemend geehrt, ihnen das Geleite gegeben und sie begrüsst hat.

Von den übrigen Darstellungen des Çrâddha, die meistens sehr viel kürzer und alle viel ärmer an Mantra sind, kommt diejenige des Yâjñavalkya den beiden hier mitgetheilten am nächsten. Allein von den 21 bei Y. vorkommenden Mantra (einschliesslich des mehrmals wiederholten svadhâ) sind nur die zwei letzten auch im Vi. und im K. anzutreffen, ausserdem das akshayyodakam und das Pratîka viçve devâḥ priyantâm (Y. 1, 242. 244) im Vi. 27 und die zwei Pratîka pṛithivî pâtram und idam̱ vishṇur (Y. 1, 237, s. Taitt. Br. 1, 4, 3, 6) bei *Dev.*, freilich nur in der mantr. (nach der Erklärung zu âmâsu pakvam 10). Auch das Ceremoniell bei Y. verglichen mit dem in unseren beiden Werken enthält bald ein Mehr, bald ein Weniger, bald Abweichungen. Dagegen sind die einzigen wesentlichen Punkte, in denen im K. gegenüber Vi. ein Plus begegnet, folgende: Zu dem Fusswasser und Wasser (= arghya Vi. 12) sind ausser den drei auch im Vi. 12 genannten Mantra noch zwei andere (s. Anm. zu K. 5), also im Ganzen fünf (pañcabhiḥ K. 5,7) zu sprechen, dann noch zwei weitere bei der Umgiessung des Wassers, die freilich in der mantr. nicht vorkommen. Auf den nach dem Feueropfer in andere Gefässe gegossenen Reis ist mit zwei besonderen Mantra Milch oder Schmalz zu giessen (K. 10). Zu den drei während des Essens der Brahmanen zu sprechenden Mantra (Vi. 15) kommt hier (K. 12) ein vierter, wofür Vi. 16 nur ganz allgemein Texte aus den Epen u. s. w. erwähnt. Endlich werden im K. 19 ein bei der hier genauer als in Vi. 25 beschriebenen Besprengung des Bodens zu sprechender Mantra (vgl. dazu RS. 10, 15, 14 etc.) und dazu sechs an die Eltern und

14) R. S. 7, 38, 8, Kâṭh. 13, 14 etc.; auch citirt Y. 1, 246. Auch *Dev.* mantr. erklärt: anne 'nne.

die Grosseltern und Urgrosseltern von der Seite des Vaters zu richtende Mantra angeführt. Aus dem Commentar kommt hiezu ausser den beiden obigen auch bei Y. vorliegenden der Mantra bei der Einladung an die Allgötter (s. Anm. 3). Andrerseits finden wir im Vi. drei Spenden statt der zwei im K. 8, daher auch einen Mantra mehr dazu (bei *Nand.*), ferner die drei, bei anderen Autoren, aber nicht im K., wiederkehrenden Mantra in 22 und 27 nebst den begleitenden Handlungen, und in 24 bei der Besprengung des Bodens ein anderer Mantra als im K. 19.

Dies sind die einzigen erheblichen, weil auf Pratîka von Ṛik oder Yajus bezüglichen Differenzen zwischen K. und Vi. Dagegen sind, incl. der aus dem Commentar zu entnehmenden, 28 solcher Pratîka, meist von Trishṭubh, beiden gemeinsam, wozu noch die beiden çloka des Segens am Schlusse kommen (beide übrigens auch bei Baudhâyana, nach einem Citate in Aparârka's Commentar zu Y.). Auch die kurzen Sprüche und Fragen: agnau karavâṇi, sampannam u. dgl. stimmen grossentheils wörtlich bei beiden überein, und das Ritual des K. ist abgesehen von den obigen unwesentlichen Punkten im Vi. theils der Sache, theils auch den Worten nach *vollständig* enthalten Woher stammt aber das Plus des Vi.'schen Rituals? Ist auch Einzelnes davon in den anderen Gṛihya nachweisbar (vgl. z. B. Vi. 2 mit Âçv. IV, 7, 2, Vi. 12 mit ibid. 17) so ist doch nicht zu verkennen, dass das in den Dharmaçâstra vorliegende Material die Haupt-, im Falle dass jene in den anderen Gṛihya vorliegenden Elemente und der Spruch aus dem Kâth. in 22 schon in der gemeinsamen Quelle von K. und Vi. standen, die einzige Grundlage für diese übrigens nicht bedeutenden Erweiterungen gebildet hat. Vgl. namentlich Vi. 1, 4, 12 mit M. 3, 187, 125, 211, Vi. 13, 25, 26 mit Y 1, 236, 243, 242, (dazu aber auch Çânkh. IV, 2, 5) 244, Vi. 1 mit Âpast. II, 7, 17, 11 u. s. w.

3. Die Anvashṭakâs[1]).

Dev. in dem Comm. zu dem Abschnitt über die Ashṭakâs (49) theilt das Ritual bei denselben in drei Theile ein: sthâlîpâka (= K. 49), âvâhanâdi (= K. 50) und anvashṭakâ. Ehe jedoch das K. zu den Anvashṭakâs übergeht, wird ein Abschnitt über die Modificationen eingeschaltet, welche das gewöhnliche Çrâddha dann erfährt, wenn es von einem Sohn von zwei Eltern dargebracht wird, indem es dann sowohl an die natürlichen als an die Adoptiveltern und -Ahnen zu richten ist; Vi. hat nichts Entsprechendes, aber auch die anderen Autoren nicht, abgesehen von den im Erbrecht begegnenden Erörterungen über die Rechte und Pflichten des dvyâmushyâyaṇa.

Auch der folgende Abschnitt, K. 52, braucht hier nicht wörtlich mitgetheilt zu werden, da er in den Ausdrücken von Vi. 74 in der Regel abweicht und zum Verständniss des Zusammenhangs nicht wie 49 unentbehrlich ist. Indessen stimmen K. 52 und Vi. 74, beide das Ritual der Anvashṭakâs enthaltend, sachlich in folgenden Hauptpunkten überein, was um so wichtiger ist, da von den übrigen Gesetzgebern nur Manu sie überhaupt erwähnt. Der Ritus der Anvashṭakâs, die am Tag nach den Ashṭakâs stattzufinden haben, soll einschliesslich der Mantra der nemliche sein wie bei den Çrâddha; nur hat nach Vi. (74, 1, cf. 73, 9) wie bei den Ashṭakâs ein Feueropfer vorauszugehen, bei dem wie bei den entsprechenden Ashṭakâs je eines der drei pañcaka (s. o.) herzusagen ist, während das K. (wenigstens nach *Dev.*'s Erklärung, welche durch das Ritual der übrigen Gṛihya bestätigt wird) diese Einleitung der Feier nicht kennt.

---

1) Vgl. Âçv. II, 5. Gobh. IV. 2, 3. Pâr. III, 3, 10—12. Çâṅkh. III, 13, 13. M. 4, 150.

Sodann sollen sechs Gruben gegraben werden[1]), jede vier Aṅgula breit, ebenso tief, ebenso weit von der nächsten entfernt und eine Spanne lang (bei Vi. treten diese Masse hier zwar nur im Comm. auf, 21, 4 aber auch im Texte selbst). Dann sollen am Rande der Gruben ebenso viele Feuer angezündet und in die Gruben Mehlklösse gelegt werden, in die ersten drei für die drei männlichen, in die zweiten drei für die drei weiblichen Ascendenten. Dann sind die je drei Gruben mit verschiedenen Flüssigkeiten, Milch u. s. w. zu füllen, betreffs deren Vi. und K. theilweise differiren; die zu dieser Handlung gehörigen Sprüche lauten im K. für die Männer etad bhavadbhyaḥ und tṛipyantu bhavantaḥ, für die Frauen etad bhavatibhyaḥ und tṛipyantu bhavatyaḥ, während nach Vi. *nach* der Füllung sämmtlicher Gruben der Spruch etad bhavadbhyo bhavatîbhyo 'stu câ'kshayam zu sprechen ist. Im K. folgen hierauf noch Vorschriften über die Verwendung des Geopferten zur Speisung von Dienern, Brahmanen u. s. w. Ueberhaupt ist die Darstellung des K. durchgehends etwas ausführlicher als diejenige des Vi. Nach *Dev.* sind bei der Legung der Mehlklösse in die je drei Gruben für die männlichen und weiblichen Vorfahren beide Male die drei Sprüche pṛithivi darvir etc. (K. 50, 13. Vi. 73, 17—19) zu sprechen wie o.; zu den vier vorhin angeführten Sprüchen ist je den beiden ersten der Name des betreffenden männlichen resp. weiblichen Descendenten beizufügen, die beiden folgenden sind uns schon aus 50, 19 bekannt und werden in der mantr. zu 50 vollständig mitgetheilt. Sind die Mantra im Vi. offenbar nur, und zwar in ungeschickter Weise, verkürzt

1) Nach der Hs. D wäre der ganze folgende Ritus nur facultativ: shaṭ karshûr *vâ* kuryât, vgl. karshûshv *eke* Âçv. II, 5, 6; aber in Ç fehlt *vâ*. — Nach *Nand.* wären auch für den mütterlichen Grossvater u. s. w. noch drei Gruben, im Ganzen neun, zu machen; allein dieser Auffassung widerspricht der ganze Zusammenhang.

und zusammengezogen, so folgt es dagegen betreffs der Opferspeisen sowie betreffs der Lage der Feuer zu den Gruben anderen Traditionen als das K., das seinerseits in Betreff des den Frauen zu spendenden Surâtranks und einiger anderer untergeordneter Punkte, aber nur betreffs dieser, näher mit den anderen Gṛihya übereinstimmt.

4. Das Ekoddishṭa[1]).

K. 53. atha prathamaçrâddhasyâ 'shṭakayâ dharmo vyâkhyâtaḥ |1|

ashṭakâvikârâṇi hi sarvaçrâddhâni |2|

ekavan mantrân ûhet |3|

yasya çrâddham âmnâtam |4|

3. *Dev. ekoddishṭatvâd* atideçaprâptasya *mantragatasya pitṛinâmno bahuvacanântasyai 'kavacanam ûhet* |

4. *Dev.* gurupitâmahamâtulabhrâtṛiprabhriteḥ |...| (das Folg. in D, von prâthamyât an auch in Ç als Sû. bezeichnet) ekoddishṭe prathamaçrâddhe paddhatir iyam | prâthamyât prathamapañcakena sthâlipâkasyâ "jyabhâgânte hutvâ "tithyâdikaṃ (ṛitutithyâ° Hss.)

Vi. 21. athâ 'çaucavyapagame susnâtaḥ supraksbâlitapâṇipâdaḥ svâcântas tv evaṃvidhân brâhmaṇân yathâçakty udaṅmukhân gandhamâlyavastrâlaṅkârâdibhiḥ pûjitân bhojayet |1|

ekavan mantrân ûhed ekoddishṭe |2|

ucchishṭasannidhâv ekam eva tannâmagotrâbhyâṃ piṇḍaṃ nirvapet |3|

1. °pâda âcântas $C^{1,2}$ v. — *Nand.*... tatra saṃkhyâviçeshavidhânâya yathâçaktî 'ti |

2. ûhetai' $C^{1,2}$ v. — *Nand.* prakṛitau pârvaṇe *bahuvacanântâ mantrâs* te vikritâv *ekoddishṭe ekavacanântatveno 'hyâḥ* | vacanam upalakshanaṃ tena prakṛiter apy ûhaḥ |...| yathâ" çvalâyanânâm (Âçv. 4, 7, 11) arghyapâtratilâvâpe tilo 'si somadevatya iti mantre bahuvacanântapitṛiçabdasthâne eka-

[1]) Vgl. Açv. II, 5, 14; IV, 7. Pâr. III, 10, 48—55. Çâṅkh. IV, 2. M. 3, 247. Y. 1, 250, 251, 255.

peçyaḥ prâtar ity aniyamaḥ |5|

tisraḥ karshûḥ kuryât |6|

tisṛishv agnishu kṛitvai 'kaikaṃ piṇḍam utsṛijya prathamâm annasya pûrayed dadhimadhv iti dvitîyâṃ ghṛitamâṃsam iti tṛitîyâm |7|

[purveṇa] vapâkshîrâdiparisheko prakṛitivad *etat te* tṛipyatu bhavân *iti* |8|

bhuktavatsu brâhmaṇeshu dakshiṇayâ 'bhipûjiteshu pretanâmagotrâbhyâṃ dattâkshayyodakaç caturaṅgulapṛithvîs tâvadantarâs tâvadadhaḥkhâtâ vitastyâyatâs *tisraḥ karshûḥ kuryât* |4|

karshûsamîpe câ *'gnitrayam upasamâdhâya* paristîrya tatrai' kaikasminn âhutitrayaṃ *juhuyât* |5|

somâya pitṛimate svadhâ namaḥ |6|

agnaye kavyavâhanâya svadhâ namaḥ |7|

yamâyâ 'ṅgîrase svadhâ namaḥ |8|

sthânatraye ca prâgvat *piṇḍanirvapaṇaṃ kuryât* |9|

annadadhighṛitamadhumâṃsaiḥ karshûtrayaṃ pûrayitvai 'tat ta iti japet |10|

---

yathâyathaṃ kṛitvâ havirarham upaveçya pitaram â vâhayishyâmî 'ty uktvâ om â vâhaye 'ty anujñâta apa yantv asurâ iti tilân vikiret | atrottaratra | Es folgen nun sämmtliche anderen Mantra resp. Pratîka aus K. 50 (s. o.), aber mit der Modification, dass wie im Obigen alle pluralischen Anreden etc. nebst den dazu gehörigen Satztheilen aus dem Plur. in den Sing. versetzt sind. Nur RS. 1, 3, 7 fehlt, und zum visaṛ

vacanântapretaçabdasyo 'haḥ | evam anye 'pi çâkhâbhedeno 'hyâḥ |

4. *Nand.*... pretanâmagotre uccâryo 'patishṭhatâm ity akshayyodakaṃ teshu dattvâ 'bhiramyatâm iti tân visṛijya (cf. Y. 1, 251) kartâ tisraḥ karshûḥ ... kuryât |

9. *Nand.*.. prâgvat kuçeshu pretanâmagotrâbhyâm ekaikaṃ piṇḍaṃ dadyât |

10. *Nand.*... etat te tata ye ca tvâm atrâ 'nv (Kâṭh. 9, 6 etc.) ity âçvalâyanâdyuktam (nicht im

evaṃ mâsi-mâsi [pratimâsam eshai'va *kartavyatâ*] |9|

evaṃ mṛitâhe *pratimâsaṃ kuryât* |11|

---

janam werden andere Sprüche angeführt: weil das Vaiçvadevaopfer bei dieser Classe von Çrâddha wegfallen soll (*Dev.*).

5. *Dev.* ashṭakâyâḥ paçupakshe ca peçyo 'vadânasthâne coditâs...

6. *Dev.*... karshûsaṅkhyayâ 'gnin api trin kuryât |

8. Das Muster (prakṛiti) ist die Beschreibung der Anvashṭakâs, wo die Besprengung der Gruben mit Milch u. a. Flüssigkeiten, und mit Mantra fast ganz wie hier, vorgeschrieben wird.

Gṛihyas.) mantra*m* yathâçâkha*m* japet | atra tataçabdasthâne pretaçabdasyo 'haḥ |

Eine Uebersetzung füge ich hier nicht bei, da alle wesentlichen Elemente des Einzeltodtenopfers schon in den Ashṭakâs und Anvashṭakâs und dem Çrâddha enthalten sind. An das Anvashṭakâritual erinnern uns im K. auch die in 5 übrigens nur facultativ erwähnten Fleischstücke peçî; auf 49 und 50 weist Sûtra 1—4 zurück, vgl. die Anm. zu 4. Ganz ebenso verhält sich im Vi. das Ekoddishṭa zu den anderen Çrâddha: die erste Hälfte seines Rituals ist ein einfacher Auszug aus 73 mit Weglassung der an die viçve devâs gerichteten Ceremonien (daher auch udaṅmukhân in 1 und prakṛiter apy ûhaḥ im Comm. zu 2), und über die nöthige Modification der pluralischen Mantra drückt sich das Vi. wörtlich ebenso aus wie das K. Auch die Bemerkung *Dev.*'s, dass von den drei pañcaka das erste zu sprechen sei, gilt wohl ebenso für das Vi. Zwei im Vi. neu hinzukommende Mantra sind die von *Nand.* zu 4 erwähnten: upatishṭhatâm und abhiramyatâm, allein sie sind

aus Çânkh. IV, 2, 5—6. Y. 1, 251 hier
em sie dort die Stelle des akshayyam
Çrâddha vertreten, während es hier aus-
lattâkshayyodakaç. Nur auf einer An-
die Differenz, dass er von *einem*, das
einzuladenden Brahmanen spricht. —
Verhalten des Ekoddishṭa zum gewöhn-
der Hauptsache auch bei Çânkh. M. Y.
(III, 10, 52) wieder, so ist dagegen der
n Anvashṭakâs stimmende Theil der Feier
rken allein eigenthümlich, und dies ist
eil, in dem sie so genau übereinstimmen,
keiner weiteren Worte bedarf. Es ist
erste Theil der Beschreibung im Vi. ur-
genauer zum K. stimmte; er konnte
en sein wie dort, wenn man annimmt,
in einer früheren Redaktion das Ekoddi-
ha folgte wie bei den anderen Autoren.
n die Angaben über Umfang und Tiefe
nd über die Gottheiten, an welche die
nd (6—8), wie im K. wegbleiben: sie
Beschreibung des Çrâddha und der An-
t.

. Das Sapiṇḍîkaraṇa.

ṃvatsari- *n* utsṛijya *ṇḍeshu ni-*	Vi. 21. *saṃvatsarânte* pre-tâya tatpitre tatpitâmahâya tatprapitâmahâya ca brâh-maṇân devapûrvân bhojayet |12|
sarebhava*ṃ* ṇḍikaraṇam ha*ḥ* | athavâ	*Nand.* vor 12 sapiṇḍîkaraṇam âha | 12. *Nand.*.., tatra pretâdi-

saṃ sṛijatu tvâ pṛithivî vâyur agniḥ prajâpatiḥ saṃ sṛijadhvaṃ pûrvebhiḥ pitṛibhiḥ saha *samânâ vaḥ* saṃ vo manâṃsî'*ti* |15|

atrâ 'gnaukaraṇam âvâhanaṃ pâdyaṃ ca kuryât |13|

saṃ sṛijatu tvâ pṛithivî samânî va iti ca pretapâdyapâtre pitṛipâdyapâtratraye yojayet |14|

ucchishṭasannidhau piṇḍacatushṭayaṃ kuryât |15|

brâhmaṇâṃç ca svâcântân dattadakshiṇâṃç câ 'nuvrajya visarjayet |16|

tataḥ pretapiṇḍaṃ pâdyapâtrodakavat piṇḍatraye nidadhyât |17|

---

saṃvatsarebhavaṃ sâṃvatsarikam iti vyutpattir jneyâ | Hierauf folgt dvidhâ hi smṛitir dṛiçyate |11| und in 12, 13 eine hiedurch veranlasste Digression.

15. *Dev.* saṃsṛijatv ity anena sahântena samânâ vaḥ (vgl. RS. 10, 191, 4 etc.) saṃ vo manâmsî' (AS. 3, 8, 5) tyâdinâ ca trayeṇa pratipiṇḍaṃ pratipâtraṃ cai 'kaikatre 'ty arthaḥ |...| samâni va âkûtâni ...| he pitaḥ tvâṃ pṛithivî saṃsṛijatu kaiḥ pûrvaiḥ pitṛibhiḥ saha ... evaṃ vâyur agnih prajâpatir ity ekaṃ sambandhanîyam |saṃsṛijadhvam iti vyatyayena bahuvacanam | tvaṃ ca he pitaḥ saṃsṛijasva yathâçrutaṃ vâ he pitṛipitâmahaprapitâmahâ yûyam apy anena saha saṃsṛijadhvam |...| evam udakâni *pâdyâny arghyâni ca caturthe pâtre nidhâya piṇḍa*-piṇḍacatushṭayena brâhmaṇa-

bhyaç caturbhyaç catvâro vaiçvadevike ca dvâv ity evaṃ shaḍ brâhmaṇân pretasyai 'koddishṭavidhinâ tatpitrâdînâṃ ca trayâṇâṃ pârvaṇavidhinâ bhojayet |

13. *Nand.* atra sapiṇḍîkaraṇântârgataikoddishṭa agnaukaraṇâvâhanapâdyâni kuryât nai 'koddishṭatvenâ 'tra tannivṛittiḥ |

14. *Nand.* ... pretapâdyaṃ pretapâdyodakaṃ pâtraṃ pretârghyapâtrodakam |... samânî va âkûtir (RS. 10, 191, 4) iti ca saṃyojayet |

17. *Nand.*...| tad uktaṃ kâṭhakagṛihye | *caturthaṃ piṇḍam utsrijya traidhaṃ kṛitvâ piṇḍeshu nidadhyât* | *saṃ sṛijatu tvâ pṛithivî vâyur agniḥ prajâpatiḥ saṃ sṛijyadhvaṃ pûrvebhiḥ saha* samânâḥ (*l. samânâ vaḥ*) *saṃ vo manâṃsî 'ty evam udakam* iti |

Der Rest dieses adhy. handelt

catushṭaye niparaṇam
câd âvâhanâdy upasthân
vâ 'nvashṭakyâdivat | N
Comm. zu schliessen i
evam udakam ausgefalle
Citat.

Aus gleichen
auch hier den Text
Nach Vi. und *Na*
Elementen: 1. eine
denten des Verstor
Çrâddha, s. o. sub
storbenen. Dabei
und die Einladung
weg wie beim gew
das Fusswasser u
demjenigen der dre
Recitation von zwe
gemacht und die
lassen. Nun erst f
des Klosses für de
Klössen; ebenso so
dishṭa niedergelegte
sammengeknetet w
kürzer als Vi., erw
shṭa (10 nach *Dev.*'
worten des Comm.'
wöhnliches Çrâddha
Anvashṭakâritus da
offenbar nur auf de
gewöhnlichen Çrâdd

das eigentliche Sapiṇḍikaraṇa selbst, ist mit dem des Vi. identisch, nur dass ein Mantra mehr vorhanden ist (aus der AS.) und die Wasser- und Klösseceremonie, deren Reihenfolge zudem vertauscht ist, nicht durch die Entlassung der Brahmanen von einander getrennt werden. In beiden Punkten scheint die Version des K. die richtigere und ältere zu sein; ebenso auch was die, wie der Comm. näher zeigt, selbständige, von RS. X, 191, 4 abweichende Gestalt des Mantra samânâ resp. samânî etc. betrifft. Was mit den Klössen des Ekoddishṭa geschehen soll, unterlässt das K. wohl nur aus Lakonismus anzugeben.

6. Die übrigen Çrâddha.

Im K. folgt am Schlusse des Abschnitts über die Ashṭakâs etc. noch ein kurzes Kapitel über die sonstigen Arten von Çrâddha, die sich jedoch nur in der Anwendung der drei pañcaka von einander unterscheiden. Nemlich bei dem am 5. (der dunkeln Monatshälfte) zur Erlangung eines Sohns dargebrachten, den Nândîmukha u. a. nicht in Fleisch bestehenden Çrâddha soll das erste, bei den mit einem Thieropfer verbundenen das zweite und bei den am Neumond, am 12. des Monats, dem Eintritt der Sonne in ein neues Sternbild u. s. w. stattfindenden Çrâddha das dritte pañcakam hergesagt werden. In der Hauptsache ebenso, wenn auch mit anderen Worten, verfügt Vi. im Beginn seiner Darstellung des Çrâddha (73, 5—7), dass bei Çrâddha, die aus ungekochten Vegetabilien bestehen, und bei den kâmya das erste, bei den paçuçrâddhâni das zweite und bei den am Neumond (nach *Nand.* auch bei den am 12.) stattfindenden das dritte pañcakam (vor der Herbeirufung der Manen) zu recitiren sei. — Im Vi. folgt auf die Darstellung der Anvashṭakâs in 74 noch eine ganze Reihe von Kapiteln (75—85) über die Auswahl der anzurufenden

Manen, die Zeit
bedingten Früch
und -Gaben u.
sprechendes, wo
dass sie hier fa
weit zurückstehe
K. zur Phâlguni
folgenden Vorsc
für junge Mäd
(prakîrṇam) ma
Zuthat.

Am Ende d
bleibt mir nun
der Widersprud
stimmung der
ihrem entschie
Identität in den
so weit, dass
wenigstens nich
zwar würde sich
doch auf das V
theilen wie erör
im Ganzen wen
sehr incorrecte
K. der entlehne
destens über d
welchem Aparâ
über Çrâddha
eine solche au
dition (Bühler,
die sich wirkli
auch wenn ma
es immer gleich

Werk, das höchst wahrscheinlich schon von Alters her wie noch heutzutage die Grundlage für den âcâra der kashmirischen Brahmanen bildete, mitten heraus die für das tägliche Leben wichtigsten Abschnitte aus einem fremden Werke erborgt zu finden. Beim Vi. müsste man der schon in der Mitâksharâ vorliegenden Citate wegen (s. o.) über das elfte Jahrhundert hinaufgehen, und müsste ausserdem annehmen, dass zur Zeit der Entlehnung eine vollständigere, umfassendere Redaktion des K. als die von Devapâla commentirte existirt habe, da ja das Plus der im Vi. enthaltenen Darstellung des Vaiçvadeva, des gewöhnlichen Çrâddha etc. keineswegs in blossen Amplificationen besteht, sondern auch zweifellos alte, schon seiner Vorlage angehörige Züge darin sich finden. Allein selbst wenn man sie so verclausulirt, stehen der Entlehnungshypothese noch entscheidende Erwägungen entgegen.

1. treten, während sonst grössere Interpolationen in Sanskritwerken fast immer am Schluss beigefügt erscheinen, die fraglichen Abschnitte im Vi. an verschiedenen Stellen in der Mitte des Werks auf und könnten nicht fehlen, ohne dass der Zusammenhang in der übelsten Weise gestört würde. Dies gilt selbst von dem sonst in Gesetzbüchern nicht vorkommenden Vṛishotsarga, der aber hier einen vortrefflichen Abschluss des langen Theils über Çrâddha bildet und im vorausgehenden adhy. besonders angekündigt wird. Die Çrâddha selbst und das Vaiçvadeva können von Anfang an in keinem Gesetzbuch gefehlt haben.

2. Wollte man etwa das ganze Sûtra von Haus aus als eine blosse Compilation aus verschiedenen Werken verschiedener Schulen betrachten, so müsste dabei doch die Kâṭhakaliteratur den Grundstock abgegeben haben. Dies geht daraus hervor, dass aus dem Cârâyaṇiya-Kâṭhaka nicht nur, wie oben zu den betreffenden Stellen angegeben, in den mitgetheilten adhy. mehrfach citirt wird,

was ja in Stücken,
Gṛihyasûtra finden
mehr auch von d
ein erheblicher Th
Sieht man ab vo
Mantra sarvavedapa
Vedas genommen
können (17 davon
die übrigen aus de
wie von dem Puru
kommenden Sprüch
ungen, so werden
mitgetheilten im G
48, 64, 65). Hiev
(Vi. 65, 2: aus Kä
mantraḥ bezeichnet
TS. etc. vor, und
Nand., dass sie de
während ich sie
finden konnte. Di
kannte und oft c
und aus dem Ta
Stellen, die ich n
funden habe, möc
sie nicht darin st
der Mantra aus d
seine Parallelstelle
höchst dankenswer
die übrigen aber e
man bei einem so
III, 453) leicht et
merkung auch für
tika. Uebrigens

als die einzigen, die sich in der Berliner Hs. des Kâṭh. nicht finden; ebenso wie die Commentare zu Kâtyâyana etc. (Weber l. c.) enthält auch das K. ausser den obigen noch eine Menge weiterer im Berliner Kâṭh. nicht enthaltener Pratîka Es muss entweder noch eine andere Recension des Kâṭh. existirt haben, oder die Sache liegt ebenso wie bei Pâraskara etc., die ja auch manche in der Saṃhitâ fehlende Mantra haben.

Kann es nach dem Gesagten keinem Zweifel unterliegen, dass gerade der Grundstock der Vishṇusmṛiti, wie dies auch moderne Pandits annehmen (Bühler, K. R. 36 note) mit der Kâṭhakalitteratur aufs Engste verknüpft ist, so läge es nun nahe, die Eingangs dargelegten sachlichen und formellen Differenzen aus der Thätigkeit des Vishṇuitischen oder eines sonstigen Bearbeiters herzuleiten. Allein eine solche, etwas radicale Lösung der Schwierigkeit ist nicht geboten und, da sich die betreffenden Abschnitte doch nicht ohne Zwang ausscheiden liessen, misslich. Eine viel einfachere und vollkommen ausreichende Erklärung liegt in dem Umstande, dass jene Abschnitte (ausser 83, 16 trisuparṇa u. dgl., 28, 51 = M. 2, 181) gar keine besonderen Mantra enthalten. Hieraus erhellt, dass sie zu dem vorzugsweise theoretischen Theil des Gesetzbuchs gehören, in diesem brauchten sich aber die besonderen Ansichten der Schule nicht auszudrücken. Genug wenn das zum täglichen Handgebrauch bestimmte gṛihyam die der Schule eigenthümlichen Lehrmeinungen und namentlich die besonderen Mantra derselben enthielt; das Dharmasûtra konnte daneben, wenigstens in seinem allgemeinen Theil, den allen Schulen gemeinsamen, gewiss aus uralter Zeit überlieferten Rechtsbestimmungen treu bleiben[1]. Die

1) Auch einige der indischen Commentatoren fassen das Verhältniss der Dharmaçâstra oder -Sûtra zu den Gṛihyasûtra so auf, dass die ersteren mehr die gemeinsamen, die letzteren die den einzelnen Schulen eigenthümlichen Regeln enthalten, cf. das Citat aus Âçârka bei Weber I. Lit.[2] 296, die bei Kulluka öfter vorkommende Bemerkung, dass eine

Dharmasûtra könn
zu den Çrauta- u
man nun an, dass
es bei Âpastamba
ist, noch jetzt e
bilden, einen meh
gehabt haben, so
wie man in der
gleichen Vorschri
stellungen der wi
masûtra aufzuneh
zelne Widersprüch
bestehen konnten
treffs des Jahrs d
doxie des Bearbe
weit gehende Ueb
des Vi. mit den
gegen nach dem
heit und Integrit
sprünglichen Una
erklärt am beste
von der Kâṭhaka
möglich wurde,
Dev. berichtet i
dass in den vora
mâṇi abgehande
K. mehrfache V
treffenden Theile

von Manu vorgesch
sei und ähnliche A

1) Max Mül

2) Auf diese
aus dem 'Kâṭhaka'
den Commentaren
glichen habe (in
halten sind.

deutlich ist: sie geht nach *Dev.* auf den adhy. über darçapûrṇamâsau. Dagegen sagt *Dev.* von dem Dharmasûtra, das freilich erst als 41. adhy. gefolgt sein könnte, keine Silbe, und auch in dem Text selbst habe ich weder im K. noch im Vi. eine Stelle gefunden, die als Verweisung auf das andere Werk gedeutet werden könnte. Hierin zeigt sich also, dass beide Werke von Anfang an jedenfalls nicht so eng mit einander verbunden waren wie das Çrauta- und Gṛihyasûtra anderer Schulen und wie das Gṛihya- und Dharmasûtra des Âpastamba, die nach Bühler ebenfalls gegenseitige Verweisungen enthalten. Für die Zeit der Umarbeitung im Vishṇuitischen Sinne kommt noch eine Stelle des Grammatikers Kâtyâyana in Betracht, aus dessen Vârtika zu P. IV, 3, 120[1]) sich mit grosser Wahrscheinlichkeit ergibt, dass damals noch ein Dharmasûtra der Kaṭha existirte. Denn das „Kâṭhakam", von dem hier die Rede ist, kann als Name eines Buches offenbar nicht das jetzt unter diesem Namen vorhandene Werk sein, da es mit „dharma oder âmnâya" der Kaṭha synonym ist, also als Buch denselben enthält; vielmehr kann nur eine der beiden im Mahâbhâshya citirten Classen von Rechtswerken, Dharmasûtra und -çâstra (Weber, I. St. XIII, 458) gemeint sein[2]). Ueber das Lokal der Umarbeitung lässt sich kaum etwas aussagen; sie kann in Kashmir stattgefunden haben oder sonst im Nordwesten, wo ja die Kaṭha augenscheinlich von Anfang an ihren Sitz hatten, aber auch in irgend einer anderen Gegend, wo das Werk einem speculativen Vishṇuiten in die Hände fiel.

Dem noch unberührten Dharmasûtra darf man als

---

1) Vgl. Max Müller, A. S. L. 126.

2) Die von Weber l. c. angeführten Citate aus Rechtswerken enthalten zu gewönliche, fast überall wiederkehrende Vorschriften, um für unsere Frage relevant zu sein, obschon es Erwähnung verdient, dass auch das Vi. analoge Bestimmungen bietet.

einem solchen und
der Schule der Ka
shya (Weber a. a.
m. G. XXXIII, 20
wenn auch die Spr
Bearbeitungen kei
bewahrt hat. Jede
das ja die Traditic
ausserordentlich na
einem der anderer
werke [1]), und zwar
der Çloka des Vi.
der prosaische Th
überein, dass er
haben könnte, vo
werde hierauf in E
Stellen finden sich
XXIX) im Vi. T
wandelt hat (Vi.
144). Daher steh
inhaltlich in der F
Grasbüschel (veda:
ist an und für sic
stelle Y. I, 133 n
lich zu M. 4, 36
nicht nennt, so is
gemachter Zusatz
entsprechen ungef
und des Âpastam
als solcher bezeich
höriges hereingezo

---

1) Ein vollstän
anderen Rechtswerken

deutlich ist: sie geht nach *Dev.* auf den adhy. über darça-pûrṇamâsau. Dagegen sagt *Dev.* von dem Dharmasûtra, das freilich erst als 41. adhy. gefolgt sein könnte, keine Silbe, und auch in dem Text selbst habe ich weder im K. noch im Vi. eine Stelle gefunden, die als Verweisung auf das andere Werk gedeutet werden könnte. Hierin zeigt sich also, dass beide Werke von Anfang an jedenfalls nicht so eng mit einander verbunden waren wie das Çrauta- und Gṛihyasûtra anderer Schulen und wie das Gṛihya- und Dharmasûtra des Âpastamba, die nach Bühler ebenfalls gegenseitige Verweisungen enthalten. Für die Zeit der Umarbeitung im Vishṇuitischen Sinne kommt noch eine Stelle des Grammatikers Kâtyâyana in Betracht, aus dessen Vârtika zu P. IV, 3, 120[1]) sich mit grosser Wahrscheinlichkeit ergibt, dass damals noch ein Dharmasûtra der Kaṭha existirte. Denn das „Kâṭhakam", von dem hier die Rede ist, kann als Name eines Buches offenbar nicht das jetzt unter diesem Namen vorhandene Werk sein, da es mit „dharma oder âmnâya" der Kaṭha synonym ist, also als Buch denselben enthält; vielmehr kann nur eine der beiden im Mahâbhâshya citirten Classen von Rechtswerken, Dharmasûtra und -çâstra (Weber, I. St. XIII, 458) gemeint sein[2]). Ueber das Lokal der Umarbeitung lässt sich kaum etwas aussagen; sie kann in Kashmir stattgefunden haben oder sonst im Nordwesten, wo ja die Kaṭha augenscheinlich von Anfang an ihren Sitz hatten, aber auch in irgend einer anderen Gegend, wo das Werk einem speculativen Vishṇuiten in die Hände fiel.

Dem noch unberührten Dharmasûtra darf man als

---

1) Vgl. Max Müller, A. S. L. 126.

2) Die von Weber l. c. angeführten Citate aus Rechtswerken enthalten zu gewönliche, fast überall wiederkehrende Vorschriften, um für unsere Frage relevant zu sein, obschon es Erwähnung verdient, dass auch das Vi. analoge Bestimmungen bietet.

die Darstellung
der vivâha (M. 7-
Ceremonie bei Auf
die sonst erst nac
schon vor dem vi
cramente in der
der Opferpriester
langen beide We
und den gewöhnli
worüber sonst ga
in beiden paçukal
yuji, âgrahâyaṇî,
10), während in
theilweise getren
finden sich noch
die Çravaṇâcerem
Werken auf die
Jahreszeit die T
(M. II, 11, 12,
Stellen.

Hiezu komm
übereinstimmende
mir am meisten
gebe ich die im
durch den Druck
der Reihenfolge
nicht an. Mein
Haug 56, Text

M. I, 1.
vásâḥ | saṃhata
aḥ | saptamuñjá
laḥ | sarvakârî |
nâṃ yena saṃy
vastrayet | na r

tâṃ striyaṃ *preksheta* | *na vihârârthau jalpet* | *na rucyartham kiñcana dhârayîta* | *sarvâṇi sâṃsparçakâni stribhyo varjayet* | *na madhumâṃse prâçnîyât* | *kshâralavaṇe* ca |20| *na snâyât* | *udakaṃ vâ 'py aveyât* | *yadi snâyâd daṇḍa ivâ 'psu plaveta* | *prâg astamayân nishkramya samidhâv âhared dhariṇyau brahmavarcasakâma iti çrutiḥ* |24| . . .

Aus 2 . . . *dvâdaça caturviṃçatiṃ shaṭtriṃçatam ashṭâcatvâriṃçataṃ vâ varshâṇi yo . . . brahmacaryaṃ carati malajñur ubalaḥ kṛiçaḥ snâtvâ sa sarvaṃ vindate yat kiñcin manase 'cchatî 'ty etena dharmeṇa sâdhv adhîte* | *chandasy arthân buddhvâ snâsyan gâṃ kârayet* | *âcâryam arhayîta yaḥ çrotriyaḥ* | *anyo vedapâṭhî* | *na tasya snânam* | *âpo hi shṭhe 'ti tisro hiraṇyavarṇâḥ* çucaya *iti dve* | *snâtvâ* 'hate vâsasî paridhatte | . . . | *hiraṇyam* âbadhnîte | *chattraṃ dhârayate* | daṇḍamâlye |10| *pratishṭhe stho devate* dyâvâpṛithivî *mâ mâ* saṃ tâptam *ity upânahau* | *dvivastro 'ta ûrdhvaṃ bhavati* | *tasmâc chobhanaṃ vâso bhartavyam iti çrutiḥ* | âmantrya gurûn guruvadhûṃç ca svân gṛihân vrajet | *pratishiddham aparoyâ dvârâ nishkramaṇam* | *malavadvâsasâ saha* saṃvastraṇam | *rajovâsinyâ saha çayyâ* | *guror duruktavacanam* | *asthâne* çayanaṃ *smayanaṃ* smaraṇaṃ (v. l. *saraṇaṃ*) sthânaṃ yânaṃ gânaṃ *tasya ce 'kshaṇam* |20| . . .

K. 1.—8. sarvakâryâsvatantraḥ | âstâm apy adhyayanâdikam | purvotthâyi jaghanya-saṃveçi | 12. saṃvastrayeta. Nach 12: âcâryaparihitaṃ vastraṃ na paridadhîta | 16. vihârârthaṃ (Comm. zu M.: artho hiraṇyâdiḥ). 17. dhârayet. 18. stribhyaḥ saha. 19. açnîyât. 20. °lavaṇavarji. 22. upeyât. 23. pariplaveta. — Zu saṃvastrayet 12 und mushitâm 15 vgl. o.

K. 4.—1. etenai 'va. Zwischen 2 und 3 mehrere Sûtra. 3, 4. arhayet | çrotriyo 'nyo vedâdhyâyî | Nach 5 mehrere Sûtra. 6. tisṛibhiḥ snâyâd dhiraṇyavarṇâ iti ca dvâbhyâm . . . | 8.—11. dyaus te prishṭam iti chattraṃ dhârayate | imam agna iti hiraṇyaṃ | pratishṭhe stho devate mâ mâ hiṃsishṭham iti vârâhyâv upânahau pratimuñcate | 14. vaiṇavadaṇḍadhârî nityaṃ chattradhârî apanthadâyî | adattaharaṇam pratishiddham etc. 17. sambhâshâ. 18. rajovâsasâ. 20. saraṇam gâyanaṃ nartanam tasya. — Zu malajñur in 1 vgl. Comm. maladigdhajânuḥ.

Aus 4 . . . *ta*
yatî 'ti çrutiḥ | *âk*
aksharâḥ çabḍâḥ
adhîtyo 'tsṛijati p

7. *atho 'pani*
karmakṛid dhanad
tâni tîrthâni brah
pûrvair iti varaye

Zu 8 brâhma
Frankauf) vgl. K.

9. *shaḍ argh*
snâtakaḥ priyaç c
camase vâ dadhi
manîyaprathamaiḥ
doham açîya mayi
yamâṇam pratîksh
prâha | *nai 'va bh*
spṛiçaty arghyam
dhuparkaṃ pratig
tisṛibhir aṅgulyâ
asî 'ty upastarati
. . . *yady utsṛijen*

In den folgen
Uebereinstimmung

21. *tṛitîyasya*

K. 10. Der an
visṛijate.

K. 11.—2. anv

K. 19.—4. ka
parigṛihya pâdyaprat
mârshe 'ti. 9. pâdy
parigṛihya sâvitreṇa
11. âcamaty amṛitopa

K. 30.—2. antar

. . . oshadhe trâyasvai 'nam iti dakshinasmin keçânte darbham antardadhâti svadhite mai 'naṃ hiṃsî 'ti kshureṇâ' bhinidadhâti |2| . . .

22. *saptame navame vo 'pâyanam* | . . . *ko nâmâ'si 'ty* âha | . . . *asâv iti hastaṃ gṛihṇan* nâma gṛihṇâti prâṅmukhasya pratyaṅmukha ûrdhvas tishṭhann âsinasya *dakshinam uttânam dakshiṇena* | *savitâ te hastam agrahîd* asâv *agnir âcâryas tava* | *deva savitar esha te brahmacârî tvaṃ(?) gopâya sa mâ mṛita* | *kasya brahmacâry asi prâṇasya brahmacâry asi* | *kas tvâ kam upanayate kâya tvâ pari dadâmi* . . . | *yuvâ suvâsâ iti* . . . | *mama vrate te hṛidayaṃ dadhâtu mama cittam anu te cittam astu mama vâcam ekavrato jushasva bṛihaspatis tvâ niyunaktu mahyam iti* . . . | *daivî yâ mânushî medhâ sâ mâ mâ "viçatâm iha* . . . |10| *ehy açmânam â tishṭha açme 'va tvaṃ sthiro bhava kṛiṇvantu viçve devâ âyus te çaradaḥ çatam iti dakshiṇena pâdenâ 'çmânam âsthâpayati* | 11.

II, 1. . . . *pratyâyanti nalair vetasaçâkhayâ vâ padâni lopayanto mṛityoḥ padaṃ lopayanto yad aita draghîya âyuḥ prataraṃ dadhâṇâḥ âpyâyamânâḥ prajayâ dhanena çudâhâḥ pûtâ bhavata yajñiyâsaḥ* | *anaḍvâhaṃ plavam* . . .

6. . . . *âçvayujyâṃ* paurṇamâsyâṃ . . . *uttarato grâmasya* . . . *vedyâkṛitiṃ kritvâ* tasyâṃ catushkoṇavanaspati*çâkhâyâm* . . . *sarvarasasarvaushadhi*sarvaratnâni co 'pakalpya. . . *tisraḥ*

K. 31.—1. saptame varshe brâhmaṇasyo 'pâyanam | navame râjanyasya | 2. ukte. 3. asâv ahaṃ bho iti . . . | . . . dakshiṇaṃ hastaṃ dakshiṇena hastena vivâhoktavidhinâ (dort wörtlich wie oben M.) gṛihṇâti. 5. taṃ gopâyasva dîrghâyuḥ sa mâ mṛita | 10. medhâ mahyam ityâdikâḥ pañcarcaḥ. obiger Vers im Comm. 11. pâdâ.

K. 36.—1. pratipam âyantu narair . . . lopayanto auch K, s. aber RS. X, 18,2.

K. 45.—1. . . . çâkhâbhiḥ parivârya . . . sarvarasair ghaṭân pûrayitvâ dikshu nidadhyât sarvabîjaiç ca . . . | . . . tisro devatâ yajeta. 2.3. varuṇam agnim açvinâv açvayujîṃ ca | jayaprabhṛitibhir hutvâ . . . 4. açvân yojayanti . . . 5. paryânâlaṃkârâdinâ pradakshiṇaṃ devayajanaṃ karmacitra : triḥ pariyanti | 6. praharshâḥ kurvanti | 7. gaur vâsaḥ kaṃso hiraṇyaṃ [ca] dakshiṇâ . . .

pradhânadevatâ y
iti | açvinâv açva
snâpayanti | gand
devayajanaṃ triḥ
gaur anaḍvâṃç c
12. vaiçvadev
... | agnaye namaḥ
prajâpataye 'gna
ity udakumbhasak
dhyamâyâṃ sthûṇ
madhye | dharmâ
'ty âkâçe | ... v
purushebhya iti p
kshiṇataḥ |10| v
mâya somapurus
purushebhya iti
divâ | naktaṃcâr
dakshiṇabhûmau
17. (=K. 4
gṛihâu pravishṭe
ghṛite vâ devâḥ
Es folgt RS. X,
18. (= K. 3
... | brâhmaṇâ
Ṛic, dann RS.
nur Pratîka vo
iti dvâdaça gar
âhutiṃ juhoti).
sub 5—7 aus
citirten Verse, i
Gegen dera
Stücken, kann

K. 44, den

anderen Materien beide Werke völlig differiren (âgrahâyaṇî, ashṭakâs und anvashṭakâs u. s. w.) und dass manche in dem umfangreicheren K. ausführlich behandelte Gegenstände in M. gar nicht oder viel kürzer besprochen werden (kṛicchrâṇi, nakshatreshṭi, çrâddhâni u. a.) oder auch umgekehrt (caitrî, shashṭî, duḥsvapnaçânti u. a.). Die hie und da vorkommenden speciellen Uebereinstimmungen von M. oder K. mit anderen Gṛihyasûtra beziehen sich in der Regel (eine wichtige Ausnahme bildet nur der Vṛishotsarga, s. o.) nur auf die Mantra, und wo beide mit einem oder allen anderen zusammentreffen, stimmen sie doch unter sich viel genauer überein. Man sieht auf den ersten Blick, dass die hier ausgehobenen Parallelstellen (Anderes habe ich übergangen, Manches vielleicht auch übersehen, da mir die beiden Münchener Hss. nur auf ganz kurze Zeit zu Gebot standen) weit das Mass desjenigen überschreiten, das sonst den Gṛihyasûtra als überliefertes Material gemeinsam ist (vgl. Oldenberg, Ind. St. XV, 9—11).

Kann hienach an dem Bestehen einer intimen Verwandtschaft zwischen K. und M. nicht gezweifelt werden, so gewinnt dadurch offenbar die obige Annahme in Betreff des Verhältnisses von Vi. zu Manu eine vortreffliche Stütze. Selbst wenn das mânavaṃ gṛihyasûtram nicht den nemlichen Autornamen trüge wie das mânavaṃ dharmaçâstram, würde sich die Gleichung ergeben:
Kâṭh. Gṛi.: Mân. Gṛi. = Kâṭh. Dh. (Vi.): Mân. Dh. (Manu), d. h. es bestätigt sich der aus dem Inhalt gefolgerte Zusammenhang zwischen Vi. und Manu durch den Zusammenhang der beiderseitigen Schulen. Umgekehrt erhält die bisher nur aus dem Namen erschlossene Zusammengehörigkeit des Mânava-Maitrâyaṇîya-Gṛihyasûtra mit Manu eine unerwartete und nicht unnöthige Bestätigung. Denn inhaltlich und sprachlich haben freilich beide Werke wenig mit einander gemein. Unter der geringen Anzahl vergleichbarer Materien

habe ich weder b
bei der Eheschlies
Uebereinstimmung
macârin findet sic
drücken des Mân.
Gṛih. I, 3 vorges
I, 30) bei Bruch
M. 2,181 bei de
auch Vi. 28, 51
vadeva gehen zwa
stimmt hier Mân
stens genauer al
nur Çâṅkh. steht
somit eine Anzah
Das Çrâddha bie
im Gṛihyasûtra f
Manu d. i. in den
Im Uebrigen hat
sondern sicher n
erfahren. Schlie
dass die obigen
G. XXXIII, 181 f
wandtschaft der
beste stimmen.

Berichtigungen
ung³). — S. 35 Z. 6 v.
ist zu streichen; Z. 8 v
s. P.W. s. v. pradyumn

anderen Materien beide Werke völlig differiren (âgrahâyaṇî, ashṭakâs und anvashṭakâs u. s. w.) und dass manche in dem umfangreicheren K. ausführlich behandelte Gegenstände in M. gar nicht oder viel kürzer besprochen werden (kṛicchrâṇi, nakshatreshṭi, çrâddhâni u. a.) oder auch umgekehrt (caitrî, shashṭî, duḥsvapnaçânti u. a.). Die hie und da vorkommenden speciellen Uebereinstimmungen von M. oder K. mit anderen Gṛihyasûtra beziehen sich in der Regel (eine wichtige Ausnahme bildet nur der Vṛishotsarga, s. o.) nur auf die Mantra, und wo beide mit einem oder allen anderen zusammentreffen, stimmen sie doch unter sich viel genauer überein. Man sieht auf den ersten Blick, dass die hier ausgehobenen Parallelstellen (Anderes habe ich übergangen, Manches vielleicht auch übersehen, da mir die beiden Münchener Hss. nur auf ganz kurze Zeit zu Gebot standen) weit das Mass desjenigen überschreiten, das sonst den Gṛihyasûtra als überliefertes Material gemeinsam ist (vgl. Oldenberg, Ind. St. XV, 9—11).

Kann hienach an dem Bestehen einer intimen Verwandtschaft zwischen K. und M. nicht gezweifelt werden, so gewinnt dadurch offenbar die obige Annahme in Betreff des Verhältnisses von Vi. zu Manu eine vortreffliche Stütze. Selbst wenn das mânavaṃ gṛihyasûtram nicht den nemlichen Autornamen trüge wie das mânavaṃ dharmaçâstram, würde sich die Gleichung ergeben:
Kâṭh. Gṛi.: Mân. Gṛi. = Kâṭh. Dh. (Vi.): Mân. Dh. (Manu), d. h. es bestätigt sich der aus dem Inhalt gefolgerte Zusammenhang zwischen Vi. und Manu durch den Zusammenhang der beiderseitigen Schulen. Umgekehrt erhält die bisher nur aus dem Namen erschlossene Zusammengehörigkeit des Mânava-Maitrâyaṇîya-Gṛihyasûtra mit Manu eine unerwartete und nicht unnöthige Bestätigung. Denn inhaltlich und sprachlich haben freilich beide Werke wenig mit einander gemein. Unter der geringen Anzahl vergleichbarer Materien

libus vetustio
Und nach weiter
Bande von Hiero
col. 401—406 A
hobenen Annale

ex
Weic

Nunc primum t

Haud equid
Chronicon W
ederetur. Sunt
dedimus, non pa
Coenobii, a nob
patus Frisingens
Verum exscriber
poris nostri vale
bamur, permitt
florare visum est
Romano gestas
est laudatum C
Authores diversi

Welche Fü
dieses „Codex a
selben in sich zu
die fragliche Ha
kannt geworden
schienenen Hist
kommen bereits
sich später zeige
In der Oeffentlic

Praefatio zum IX. Bd. der Monumenta boica (1767), wo es p. 344 nach Erwähnung der in Weihenstephan aufgefundenen und in diesem Bande veröffentlichten Urkunden heisst: „Seposita sunt atque in alias curas servata excerpta ex Calendario vetustissimo, perpetua serie ab anno **1030** ad annum usque **1350** ab autoribus coaevis continuato.“ Die Existenz der von H. Pez der Literatur bereits geschenkten Excerpta aus jenem alten Calender scheint den Editoren der M. B. entgangen zu sein. Wer sucht auch Weihenstephaner Annalen unter Scriptores rerum austriacarum. Die „aliae curae“ unterblieben aber wohl, nachdem man von jener Publication Kunde erhalten hatte. Nach weiteren 50 Jahren (1819) erbot sich der fürstbischöflich freisingische Hofrath Hoheneicher, nachmaliger Landrichter von Werdenfels, neben anderen Quellenwerken zur deutschen Geschichte auch die Herausgabe „des Chronicon Weihenstephanense“ in den Monumentis Germaniae zu übernehmen (Archiv der Gesellsch. f. ä. d. G. Bd. I. S. 350). Hoheneicher war aber bald darauf wahrscheinlich der erste, welcher den fraglichen Annalen- oder Chronicon-Codex für verloren zu halten veranlasst war, als er nämlich im J. 1827, nach München übersiedelt, zur Beschreibung der bis dahin noch nicht catalogisirten auf bayerische Geschichte bezüglichen Handschriften berufen ward und darunter wohl jüngere Chroniken von Weihenstephan aus dem XV. und XVI. Jahrhundert, nicht aber jenes „Chronicon“ des XII. Jahrhunderts vorfand, welchem H. Pez seine Excerpta entnahm.

Im J. 1853 erhielt Weihenstephan einen Historiographen in der Person des Curat-Canonicatsprovisors Heinrich Gentner in Laufen, der als geborner Freisinger mit warmer Heimatliebe und redlichstem Fleisse, von dem verdienstvollen Dompropst M. v. Deutinger unterstützt, die ihm zugänglichen archivalischen und literarischen Quellen

zur Aufstellung ein
lichen Bildes des
Leider liess er es
der ältesten Gescl
autoptischer Unt
gezählten Quellen
er (Deutingers Beitr
Freising Bd. VI Hef
Staatsbibliothek befi
aus dem XV. Jahrhu
reihe der Cod. latini
mit dem von Hier
während ihn auch
von der Irrthümlichk
zeugen können. —
Dissertation (Kaiser
von Böhmen, Mch.
merksam, gewann ab
codex die interessant
ung des Klosters
Reiterei (1336) und
Stelle aus jener älte
sei, welche Pez im
von Weech weiter a
nalcodex sei wahrsc
zur Zeit der Säculari
unbegründet. Die fr
zum J. 1878 unvers
Handschriften aus
Staats-Bibliothek — e
und Editoren von H
für erstere: es nicht
den nöthigen Realrüc
lassen; für letztere:

ignoriren und wo diese fehlen, die betreffende Handschrift nicht nach ihren Neben- sondern nach ihren Haupt-Bestandtheilen zu benennen. Eine übersichtliche Darlegung des Inhalts der fraglichen so viele Jahre unerkannt gebliebenen Handschrift wird diese Warnung begründen helfen. Die fragliche Handschrift (Cod. latin. 21557. Weihensteph. 57) enthält 133 Pergamentblätter in 4to und besteht aus zwei unter sich völlig heterogenen Hauptbestandtheilen: nämlich

1) aus einer kleinen nur die ersten 12 Blätter des Codex einnehmenden Zusammenstellung kirchlicher Vorschriften und einzelner Beschlüsse deutscher Provinzialsynoden des 13. und 14. Jahrhunderts, und
2) aus astronomischen, chronologischen und naturhistorischen Schriften Beda's.

Die an der Spitze stehende canonische Sammlung ist von einer Hand des ausgehenden 14. Jahrhunderts geschrieben und führt folgende Aufschrift:

> Incipiunt Constituciones excerpte de corpore decretalium et de Constitucionibus Herbipolensis, Wiennensis, Synodalis conciliorum, reposite et supposite certis tytulis annuo legende. In concilio synodali et in conuentibus decanatuum per singulos archidiaconos frequenter recitande.

Unter dem Würzburger Concil ist jenes vom J. 1287, unter dem Wiener Concil jenes vom J. 1267 und unter dem „concilium synodale" eine nicht näher bezeichnete Regensburger Synode des 14. Jahrhunderts verstanden deren Beschlüsse den Schlusstheil der Sammlung bilden; [1]) es sind aber auch mehrere Canones aus dem

---

1) Dieselbe Sammlung ist auch in einer zweiten Handschrift der k. Bibliothek vorhanden (C. lat. 14874 Ratisb. S. Em. 874), entbehrt jedoch in dieser Aufzeichnung des im Weihenstephaner Exemplar ihr beigegebenen, aus 17 Canones des erwähnten oder eines anderen

Salzburger Conc
reiht, ohne dass
Mit dem Kloster W
das Geringste zu s
Diöcese Regensb
war ohne Zweifel d
der Rückseite des
vierzehn in diesen
eingezeichnet sind.

Die im Codex
lich von einer Han
beginnen f. 13 —
Martyrologium
bei Migne, Curs
p. 759—784 abgedr
Ephemeris. Uns
trägen der Todes-
reichhaltiger als
Recension des 10.
4. Juli (IIII NON. J

Regensburger Diöcesan
ciliorum Ratisbonensiu
diesen Constitutiones
c. 1368 gehaltenen Re
(in seinem Cataloge üb
fragliche Concil dem
dem St. Emeramer Ex
als zum Hofgesinde di
beurkundet ist. Die A
sich, möglich wäre es
Hartwig Auers, der
Richter zu Stadtamhof
(1341—1368) „in besu
Cod. dipl. Rat. p. 866
Kämmerers bekleide

reiht, der bekanntlich an diesem Tage im Jahre 973 erfolgte. Sie stimmt darin mit dem im J. 1687 von Matthias Friedr. Beck herausgegebenen Martyrologium ecclesiae Germanicae pervetustum überein.

Die Blätter 23—26 a enthalten astronomische Tabellen und kleine Einzeichnungen astronomischen Betreffs, darunter f. 25 b die bekannte Kalender-Prophezeiung, was sich in einem Jahre alles ereignet, je nachdem der erste Januar auf einen der sieben Wochentage fällt, (Migne, Opp. Bedae T. I. 951).

Dann folgen: (f. 26 b) Beda's Tractat de temporum ratione mit der Ueberschrift: „Incipit computus domini Bedae presbyteri", jedoch nur die Capitel I—LXV (Migne p. 293—519) umfassend, während die bei Migne p. 520—578 das Chronicon sive de sex (octo) huius saeculi aetatibus bildenden Capitel LXVI—LXXI fehlen;

f. 84 a—93 b Beda's Werk „de natura rerum" (Migne p. 187—278), an welches sich f. 93 b — 99 a der aus 22 Capiteln bestehende Tractat „de temporibus" (Migne p. 277—292) und dann f. 99 b — 104 a verschiedene kleinere Schriftstücke astronomischen und chronologischen Inhalts (ratiuncula de regularibus mensium, de epactis lunae, computus Graecorum etc. sich anschliessen, darunter auch f. 103 a eine historische Notiz über die Unglücksjahre in Jerusalem unter dem Patriarchen Georgius (790—811?); f. 104 b endlich beginnt Beda's Ostertafel, welche in anderen Handschriften einen Anhang zu Beda's Werk de ratione temporum bildet und von Beda selbst bis zum J. 1063 entworfen wurde [2]), in unsrer Handschrift aber vom J. 1064 angefangen auf neuer Pergamentlage jedoch von gleicher Hand bis zum J. 1412 auf der letzten Blattseite des Codex f. 133 b fortgeführt ist. Jedem einzelnen Jahre

2) Wattenbach Deutschlands Geschichtsquellen im M.-A. 4 Ausg. S. 51.

ist eine volle durc
recht von 8 Columr
neunzehnjährigen M
Jahr entfallenden I
cyclus lunaris, lu
ipsius diei berechne
zwischen den einze
obere, untere und
von dem Schreiber
ventualen des Klo
zur Einzeichnung
scheinender Ereign
Einzeichnern war l
graphischem Sinne
ein, auf den Ein
Päpste, der fränk
regenten, oder de
der Aebte des eige
erste Abt desselbe
Freisinger Bischöf
die Legende mit
Quelle in so vie
keiner Sylbe Erwä

Wie es H. P
fälligen, kein e
folgenden Einzeich
zu nennen, ja sog
sätzlicher Bezie
sämmtlich aus se
einer nähern Beze
selbe ihm vorgele
schwer zu begre
sein Bruder Ber
oder Calendarium

für zwei unter sich verschiedene Dinge hielt), so wäre die Handschrift wahrscheinlich schon längst, wenigstens seit der von Schmeller verfasste Catalog über die lateinischen Handschriften der k. Bibliothek existirt, aufgefunden und erkannt worden. Denn Schmeller trug zwar den fraglichen Codex in seinem Real-Repertorium unter dem Schlagworte W e i h e n s t e p h a n gleich den übrigen auf die G e s c h i c h t e Weihenstephans bezüglichen Handschriften n i c h t vor, (bei der v o r l ä u f i g nur c u r s o r i s c h e n Durchmusterung des Inhalts fand er dazu keine Veranlassung), aber bei Aufzählung der Bestandtheile des Cod Weihenst. 57 im sog. Nummern-Repertorium (Aufstellungscatalog) führte er zwar, der äussern Ueberschrift des Codex folgend, die Ostertafel unter der Bezeichnung Calendarium auf, fügte aber ausdrücklich hinzu „c u m n o t i s h i s t o r i c i s.“ Diese notae hist. entpuppten sich denn alsbald als das für verloren gehaltene C h r o n i c o n Weihenstephanense, als im verflossenen Jahre die aus Weihenstephan stammenden Codices bei der eingehenderen Beschreibung der lateinischen Handschriften für den in Druck erscheinenden Catalog an die Reihe kamen und der mit diesem Geschäft betraute Bibliothekbeamte, Herr Bibliotheksecretär Wilhelm M e y e r eines Tages dem eben anwesenden Herrn Ministerialrath Grafen H u n d t, der sich gerade damals mit der Drucklegung seiner akademischen Abhandlung: „Bayerische Urkunden aus dem XI. und XII. Jahrhundert“ befasste, den Cod. Weih. 57 wegen der darin vorkommenden notae historicae hinüber reichte. Graf Hundt gehörte zu denjenigen Gelehrten, welche schon seit Jahren nach dem so lange vergebens gesuchten Chronicon W. fragten; er erkannte in diesen Einzeichnungen sofort die Quelle der Pezischen Excerpta; er benützte die Handschrift zunächst für seine Zwecke, zeigte ihre Wiederauffindung den Geschichtsfreunden an (S. 46 Anm. 3 genannter Abhandlung)

und trat dieselbe
da ihm bekannt wa
der historischen Cl
gehörenden Papie
steffanensi" aufgef
theilung zu mache
in der Bibliothek
dem fraglichen Co
der M. B. erwähnt
letzteren umfasste
Jahre 1030 — 135
Excerpta sich auf
zeigte sich nun,
von seiner Publica
eben erwähnten Ex
Forscher sich die
zeichnungen des
Eine auf einzeln
schriebene derlei
bringung des Cod
selben, und die
Ordinariats dahie
O. S. 3 Num. 14
des Klosters Wei
nicht eingese
über das ehema
darium vetustis
eine mit vielem
nalen mit einer
Codex und bezü
gleichung seines
Beda's vom J.

Bei dem Vor
glauben, die voll

Einzeichnungen müsse eine leichte Mühe sein. Allein die Dinte, mit welcher dieselben, namentlich jene des 12. und 13. Jahrhunderts geschrieben sind, muss bereits im vorigen Jahrhundert so sehr verblasst und erloschen gewesen sein, dass zu ihrer Lesbarmachung chemische Reagentien angewendet werden mussten, wodurch aber das Uebel nur ärger gemacht wurde, so dass viele Stellen der Lese- und Entzifferungsversuche aller bisherigen Excerptoren und Copisten spotteten und einige derselben wohl für immer loci desperati bleiben werden.

Die Zahl der von H. Pez bei Seite d. h. ungedruckt gelassenen Einzeichnungen beträgt ungefähr 180; die von ihm ausgehobenen sind aber entschieden die wichtigeren der Gesammtzahl.

Die Chronologie der Angaben liegt häufig im Argen, d. h. die Ereignisse sind nur zu oft unrichtigen Jahren beigelegt. Einer der gröbsten Verstösse dieser Art ist z. B., dass die Krönung Pippins und die Zusendung der Königsinsignien durch Papst Stephan (III. erw. März 752) zum Jahre 733/34 bezogen ist. An solchen Gebrechen leiden übrigens alle auf ähnliche Weise entstandenen, namentlich aber die aus Ostertafeln erwachsenen Annalen. Die ausführliche Schilderung dieser Gebrechen und ihrer Ursachen, welche Pertz im Vorwort zu M. G. Tom. I dann im Archiv Bd. VI. 258 und Wattenbach a. a. O. S. 115—116 liefern, ist auf unsern Codex vollkommen zutreffend.

Der verhältnissmässig werthvollste Bestandtheil dieser Aufzeichnungen sind die local-geschichtlichen Nachrichten über Weihenstephan selbst und über Freising. Sie bieten uns zwar jetzt wenig Neues mehr, weil sie bereits in die jüngern Chroniken und namentlich in Meichelbecks freisingische Geschichte übergegangen sind; aber wir haben nun die ersten und einzigen Quellen jener spätern

Mittheilungen vor
laut, wodurch w
Einzelheit jener
zu berichtigen.
währt z. B. die
Klosterbrandes im
die in seinem Bet
verbrennen w
fährliche Experim
Zelle und das g
sodann als Leic
Brandstiftung un
christlich begrabe
nach dem Brande
Wellen er sein
sammengekrümmt
brannte Brust pr

Dass damals
Wasserprobe
landesherrlichen
stand, bezeugen
das letztgenannte
macherkunst ang
das zur Hofmark
die grausamste
lichen auf den S

Dass uns
und 13. Jahrhu
Berges Weihens
sprachlich unm
der Fabel einer
sehen, so gar
Gräfin Fausta,
Tode ihres Gem
ald?) begab,

thums dieses selbst und namentlich auch die Burg (castrum), welche sie auf dem Berge Weihenstephan besass, dem heiligen Corbinian schenkte, oder über den, auch Pfalzgraf genannten Sendgrafen (missus) König Ludwigs des Deutschen, Grafen Timo, der, im Liede verherrlicht, auf der Weihenstephaner Höhe streng aber gerecht das Richteramt übte, — das sei ihnen alles gerne zu gute gehalten; schwerer aber ist es ihnen zu verzeihen, dass sie für so viele der bedeutsamsten Ereignisse aus ihrer Zeit und ihrer nächsten Umgebung die Feder anzusetzen nicht der Mühe werth fanden. So ist z. B. zum Jahre 1159 der zwiespältigen Papstwahl gedacht, aber des schrecklichen Brandes, der am Palmsonntag jenes Jahrs die Freisinger Domkirche, die bischöfliche Residenz, das Gebäude der Canoniker, die Kirche von St. Andreas und die ganze Stadt Freising in Asche legte, — mit keiner Sylbe. Dass dieser Brand wirklich im J. 1159 stattfand, das verbürgen zwei der unverfänglichsten Gewährsmänner Ragewin und Conradus Sacrista. Man möchte meinen, es walte etwa hier nur eine Verwechslung der Jahre 1159 und 1215 ob. Denn zu letzterem Jahre haben unsere Annalen den (flüchtig geschriebenen) Eintrag: Hoc anno civitas tota combusta est frisinge tam ecclesie quam domus; allein hierunter ist offenbar nur der Stadtbrand zu verstehen, der den Domberg unberührt liess und dessen auch die geschichtlichen Aufzeichnungen anderer oberbayrischer Klöster, z. B. Scheftlarn (M. G. 17, 338) Wessobrunn, (Leutner II. 28 aber zum J. 1216,) Scheiern (M. G. 17, 632 zum J. 1217) verzeichnen. Noch weniger ist an eine Verwechslung mit dem dritten Freisinger Stadtbrande zu denken, dessen unsere Annalen zum J. 1226 (auffallenderweise mit ganz gleichen Worten wie des vom J. 1215) erwähnen. [3])

---

3) Der Verfasser des Chronicon Salisburgense (H. Pez, rer. Austr. SS. I. 352) meinte mit der Angabe zum J. 1226: „Frisinga duabus

Die von Hie
unserer Annalen
Titelgebung, kei
mehreren Unricht
er die Gründung
1019 beilegt, wä
Blattseite 124 b
weisungszeichen

Dass auch
des Codex stehen
träge enthält, b
Bernhard Pez vö
Einträge nament
Codex von mass
zweiten und dr
(III. Non. Janua
Martyrologium
die in letzterer
J. 1117 stattge
also jede frühe

Seinen ans
nächst die Ehr
der Presse bef
zwölf Bänden d
licht zu werden.

vicibus exusta est,
wohl nur diese let
ficia montis kaum
welchen der Dom,
verstehen wären.
III. 506) schreibt
aus Conradus Sacri
vom J. 1215 mit
J. 1226 ebendasel
(† 1220) gehörig a

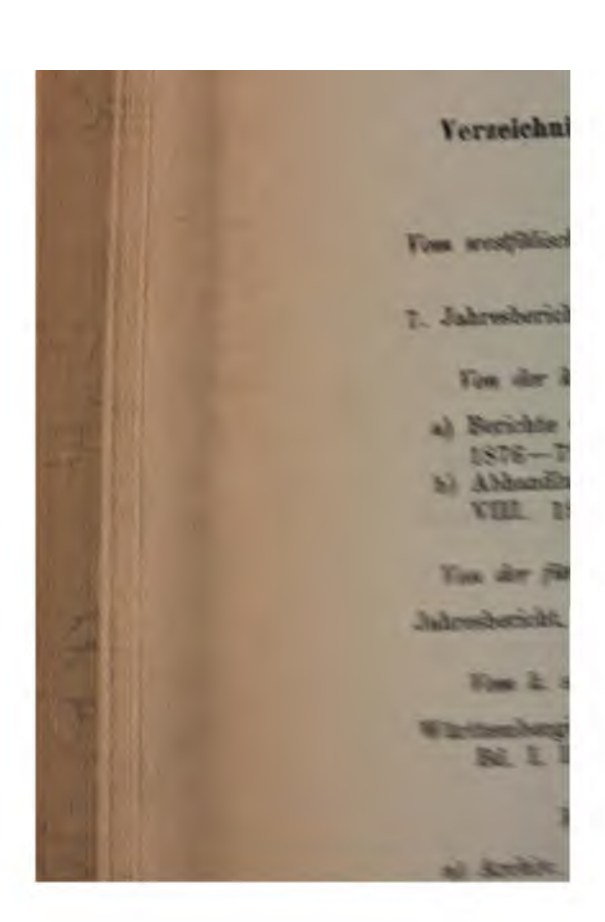
Historische Classe.

Sitzung vom 7. Juni 1879.

Herr Stieve hielt einen Vortrag:

Ueber die Verhandlungen über die Nachfolge Kaiser Rudolf's II. in den Jahren 1581—1602.

Derselbe wird in den „Abhandlungen" veröffentlicht werden.



Verzeichni

Vom westfälisch

7. Jahresberich

Von der k

a) Berichte
1876—7
b) Abhandlu
VIII. 1

Von der fü

Jahresbericht,

Vom k.

Württembergi
Bd. I.

a) Archiv

Von der k. Hof- und Staats-Bibliothek in München:

Die musikalischen Handschriften der k. Hof- u. Staatsbibliothek in München beschrieben von Jul. Jos. Maier. 1879. 8°.

Vom Schleswig-Holstein.-Museum vaterländ. Alterthümer in Kiel:

36. Bericht. 1879. 4°.

Vom Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde in Wernigerode:

Zeitschrift. Jahrg. XII. 1879. 1879. 8°.

Von der Universität in Lund:

a) Acta Universitatis Lundensis. Tom. XII.—XIV. 1875—1878. 4°.
b) Lunds Universitets-Biblioteks Accessions-Katalog. 1876—1878. 1877—79. 8°.

Von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz in Bern:

Jahrbuch. Bd. 4. Zürich 1879. 8°.

Von der k. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen:

Abhandlungen. Bd. 24 vom J. 1879. 1879. 4°.

Vom historischen Verein in Graz:

a) Mittheilungen. Heft 27. 1879.
b) Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. Jahrg. 16. 1879. 8°.

Von der historisch-statistischen Section der mährisch-schlesischen Ackerbaugesellschaft in Brünn:

Carl von Zierotin u. s. Zeit 1564—1615. Von Peter Ritter von Chlumecky. II. Band. 1879. 8°.

Von der gr

Zuwachs in d. J.

Vom historis

Der Geschichtsfreu

V

Schriften aus d. J.

Von der Gesellsch

Baltische Studien.

Vom histor

Mittheilungen. VII

Vom vogtländis

47.—49. Jahresberi

Vom hi

41. Bericht f. d. J.

Vom Muse

37. Bericht. 1879.

Von

20. Bericht. 1877-

Vom

Piante iconografiche
XVI. raccolte
1879 fol.

Von der Tipografia del R. Istituto Sordo-Muti in Genova:

I casi della guerra per l'indipendenza d'America per Giuseppe Colucci. Vol. I parte 1. 2. Vol. II. 1879. 8°.

Von der Smithsonian Institution in Washington:

a) Smithsonian Miscellaneous Collections. Vol. XIII. XIV. XV. 1878. 8°.
b) Annual Report for the year 1877. 1878. 8°.

Von der Commission impériale archéologique in St. Petersburg:

Compte rendu pour l'année 1876. Avec un Atlas. 1879. fol.

Von der Société impériale archéologique russe in St. Petersburg:

Concilium Constantiense. 1874 fol.

Von der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften in Prag:

a) Abhandlungen. 1866—78. 4°.
b) Sitzungsberichte. Jahrg. 1878. 1879. 8°.
c) Jahresbericht für 1876/77 u. 1877/78. 8°.

Von der südslavischen Akademie der Wissenschaften in Agram:

a) Rad (Arbeiten) Bd. 47 u. 48. 1879. 8°.
b) Bogoslav Šulek, Jugoslavenski imenik bilja. 1879. 8°.

Vom Instituto di Corrispondenza archeologica in Rom:

a) Annali. Vol. 50. 1878. 8°.
b) Bullettino per l'anno 1878. 1878. 8°.
c) Monumenti per l'anno 1878. Vol. X. Tavola 49—60. 1878 fol.
d) Geschichte des deutschen archäologischen Instituts 1829—1879. Festschrift. Berlin 1879. 4°.
e) Storia dell' Instituto archeologico germanico 1829—79. 1879. 8°.

Von der Reale De

Historiae patriae mo
1879. fol.

Von der Société d

a) Öfversigt af Fin
XIX. XX. 187

Von der Akade

a) Rocznik 1878.
b) Rozprawy histor.
c) Sprawozdania ko
d) Katálog biblijote
e) Literarische Mitt

Von der Archi

Πρακτικά (Verhandlu

Von der

a) Kjobenhavns Uni
H. Matzen. 2 v
b) Aperçu sur l'org
1878. 8°.

Vom I

Mémoires. Tom. XIV.

Von der kais

Iswestija i utschenia s

Vom Herrn C. Mehlis in Dürkheim:

Materialien zur Vorgeschichte des Menschen im östlichen Europa. Bd. II. Jena 1879. 8°.

Vom Herrn Jos. Perles in München:

Kalonymos ben Kalonymos' Sendschreiben an Joseph Kaspi herausg. von Jos. Perles. 1879. 8°.

Vom Herrn Karl von Weber in Dresden:

Archiv für die Sächsische Geschichte, Neue Folge. Bd. 6. Leipzig 1879. 8.

Vom Herrn Albrecht Weber in Berlin:

Indische Streifen. Bd. III. Leipzig 1879. 8°.
Ueber die Magavyakti des Kṛishṇadâsa Miçra. 1879. 8°.

Vom Herrn Heinr. Adalbert von Keller in Tübingen:

Altdeutsche Handschriften. No 4. 1879. 8°.

Vom Herrn Wilhelm Pertsch in Gotha:

Die arabischen Handschriften der herzogl. Bibliothek in Gotha. Bd. II. 1879. 8°.

Vom Herrn Rám Dás Sen in Calcutta:

a) Aitihâsika Rahasya, or Essays on the History, Philosophy, Arts and Sciences of ancient India. Part I—III. 1879. 8°.
b) The Abhidhána-Kintámani of Hemakandra. 8°.

Vom Herrn Julio Firmino Judice Biker in Lissabon:

a) Supplemento á collecção dos tratados, convenções, contratos e actos publicos entre a corôa de Portugal e as mais potencias desde 1640. Tomo IX—XVI. und XVIII. 1871—78. 8°.

b) Memoria sobre
Visconde de Sa
c) Documentos in
de Portugal.
d) Collecção dos
Dom José I 17

Vom

Étude comparative
1879. 8°.

Vom Herr

La biblioteca Corvin

Vom

Escaut. Partie con
de Perle. s. l.

Vom He

Metrical Translation

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Philosophisch-philologische Classe.

Sitzung vom 5. Juli 1879.

Herr Kuhn hielt einen Vortrag:

über die ältesten arischen Bestandtheile des singalesischen Wortschatzes.

Derselbe wird später gedruckt werden.

Herr Lauth machte vorläufige Mittheilungen

„über das 11. Kambyses Jahr."

Historische Classe.

Herr Riehl hielt einen Vortrag:

„Ueber den Einfluss der Troubadoure und Trouvères auf die Ausbildung der musikalischen Melodik."

Derselbe wird später veröffentlicht werden.

Herr Preger theilte den Anfang seiner Beiträge zur Geschichte des deutschen Reiches von 1530—34 mit.

(

zur Vorfeier d
Seiner Maj

Die in der all
nommene Wahl ne
Bestätigung, und zv

A. Als

Der philosop

Herr Giuseppe Fi
Ausgrabungen

„ Dr. Adalbe
Gymnasiums i

„ Dr. Theodor
tät Strassburg

„ Dr. Eduard
Erlangen.

„ Dr. Friedric
versität Leipzi

Der

Herr Graf Ercole
zu Turin.

B. **Als correspondirende Mitglieder:**

Der philosophisch-philologischen Classe:

Herr **Domenico Comparetti**, Professor am Institute der höheren Studien in Florenz.

Der historischen Classe:

Herr Dr. **Wilhelm Heyd**, Oberbibliothekar und Oberstudienrath in Stuttgart.

" **Amédée Roget**, Professor an der Universität zu Genf.

Oeffentliche Sitzung

zur Vorfeier des Geburts- und Namensfestes Seiner Majestät des Königs Ludwig II.

am 25. Juli 1879.

Wahlen.

Die in der allgemeinen Sitzung vom 25. Juni vorgenommene Wahl neuer Mitglieder erhielt die allerhöchste Bestätigung, und zwar:

A. Als auswärtige Mitglieder:

Der philosophisch-philologischen Classe:

Herr Giuseppe Fiorelli, Generaldirector der Museen und Ausgrabungen in Rom.

„ Dr. Adalbert Kuhn, Director des kölnischen Gymnasiums in Berlin.

„ Dr. Theodor Nöldeke, Professor an der Universität Strassburg.

„ Dr. Eduard Wölfflin, Professor an der Universität Erlangen.

„ Dr. Friedrich Zarncke, Professor an der Universität Leipzig.

Der historischen Classe:

Herr Graf Ercole Ricotti, Professor an der Universität zu Turin.

10 οὐδ' ἐν ἐπιδόσει οὐδεμιᾷ, εἰσήνεγκεν δὲ καὶ
ψηφίσματα ἐπὶ τῷ συμφέροντι ἵνα συνσταλῶ-
σιν αἱ λίαν ἄκαιροι δαπάναι, ἐφρόντισεν δὲ τοῦ καὶ
τοὺς δημοτικοὺς μετέχειν τῶν δεδομένων ὑπὸ
τῶν ὀργεώνων φιλανθρώπων, διατετέλεκεν δὲ καὶ
15 συνλειτουργῶν ἐν τοῖς ἀγερμοῖς καὶ ταῖς στρώσε-
σιν ταῖς ἱερήαις, προευχρήστηκεν δὲ καὶ διάφορον
πλεονάκις ἄτοκον ἀποδημοῦντος τοῦ ταμίου, ἐπαγ-
γέλλεται δὲ καὶ τὸν λοιπὸν χρόνον συνφροντι-
εῖν εἰς ὃ ἂν αὐτὸν παρακαλῶσιν οἱ ὀργεῶνες· ἵνα οἱ
20 ἐφάμιλλον ᾖ τοῖς ἀεὶ φιλοτιμουμένοις εἰδότες
ὅτι χάριτας ἀξίας κομιοῦνται ὧν ἂν εὐεργετήσω-
σιν, ἀγαθεῖ τύχει δεδόχθαι τοῖς ὀργεῶσιν ἐπαι-
νέσαι Χαιρέαν Διονυσίου Ἀθμονέα καὶ στεφανῶ-
σαι αὐτὸν θαλλοῦ στεφάνῳ ἀρετῆς ἕνεκεν καὶ
25 εὐσεβήας εἴς τε τὰς θεὰς καὶ τοὺς ὀργεῶνας καὶ
ἀναγορεύειν τὸν στέφανον τῇ θυσίᾳ τοῦ Μουνιχι-
ῶνος ὅταν καὶ τὰς ἱερείας, δοῦναι δὲ αὐτῷ καὶ ἰκό-
νος ἀνάθεσιν ἐν τῷ ναῷ, ἀναγράψαι δὲ τόδε τὸ ψήφι-
σμα εἰς στήλην λιθίνην καὶ στῆσαι ἐν τεῖ αὐλεῖ
30 τοῦ ἱεροῦ.

Οἱ ὀργεῶνες
Χαιρέαν
Διονυσίου
Ἀθμονέα.

Offenbare Irrthümer des ersten Herausgebers, welche ich verbessert habe, sind Z. 2 ὁ *Νησίκριτος* statt *Ὀνησίκριτος*; Z. 10 *οὐδὲν* statt *οὐδ' ἐν*; Z. 26 *τῇ οὐσίᾳ* statt *τῇ θυσίᾳ*; orthographische Fehler des Steinmetzen, welche durch die Aussprache veranlasst sind, die Schreibungen *θεραπήας* für *θεραπείας* Z. 8 f., *ἱερήαις* statt *ἱερείαις* Z. 16, *εὐσεβήας* statt *εὐσεβείας* Z. 25, *ἰκόνος* statt *εἰκόνος* Z. 27 f. (vgl. die Schreibung *ἰκάδας* statt *εἰκάδας* in der Inschr.

C. I. A. II, Add.,
auf Versehen des
σινσταλῶσιν für *σ*

Der Stein e
(*ὀργεῶνες*, *σύνοδο*
(*γραμματεύς*), Ch
Demos Athmonon
Genossenschaft er
deren schon meh
sind: vgl. P. Fo
Grecs (Paris 187
p. 189 ss.; C. I.
Cult die Genosse
unserem Decret
Beziehung giebt
reas belobt und
εὐσεβείας εἴς τε τ
die wir in einem
Ehrendecret der
cart p. 196, n.
welche gleichfall
ἕνεκεν τῆς εἰς τ
(Z. 21 f.; vgl. e
ιαυτὸν καλῶς κ
θεάς, und ebd
φαίνωνται χάριν
τὰς θεὰς καὶ ε

Fragen wir
verstehen sind,
wöhnlichen grie
gebrauche an De
den zahlreichen
jenem Sammelpu

Nationalitäten, bezeugt ist[1]), finden wir keines der Demeter und Kora; das in der Inschrift C. I. A. II, n. 573[b] (Addenda p. 421) erwähnte *Θεσμοφόριον* ist, wie diese Inschrift lehrt, nicht Eigenthum einer einzelnen Cultgenossenschaft, sondern der Gemeinde, des Demos Peiräeus. Wir haben also unter den *θεαί* andere Göttinnen zu verstehen. Die Hauptgottheit, deren Verehrung der eigentliche Zweck der peiräischen Cultgenossenschaft der *ὀργεῶνες* ist, ist, wie verschiedene Inschriften bezeugen, die phrygische Göttermutter, die *Μήτηρ θεῶν*, von deren Heiligtum, dem Metroon, noch Ueberreste südwestlich vom Hafen Zea erhalten sind (vgl. Hirschfeld über die Peiraieusstadt in den Berichten d. k. sächs. Ges. d. Wiss. 1878, S. 10 nebst Anm. 36 S. 25 und Anm. 43 S. 27). Mit ihr erscheint, wie schon Foucart (p. 99) nachgewiesen hat, mehrfach im Cult vereinigt die *Ἀφροδίτη Συρία* oder *Οὐρανία;* wir haben also unter den *θεαί* unserer und der obenerwähnten analogen Inschrift die Göttermutter und die syrische Aphrodite, unter den in Z. 16 und 27 unserer Inschrift erwähnten *ἱέρειαι* die Priesterinnen dieser beiden Göttinnen, die in einem gemeinsamen Hieron (Z. 9 und Z. 30) fungiren, zu verstehen. Zu dem Culte der Göttermutter passen die in Z. 15 unserer Inschrift erwähnten von den Priesterinnen zu verrichtenden Cultbräuche der *ἀγερμοί* und *στρώσεις*; vgl. die Inschrift C. I. A. II, n. 624, Z. 9 ff.: *στρωννύειν θρόνους δύω ὡς καλλίστους, περιτιθέναι δὲ ταῖς φιαληφόροις καὶ ταῖς περὶ τὴν θεὸν οὔσαις ἐν τῷ ἀγερμῷ κόσμον* und im Ehrendecret für die Priesterin Krateia (C.

1) Ein Verzeichniss derselben hat G. Hirschfeld gegeben in seinem Aufsatz über die Peiraieusstadt in den Berichten der k. sächs. Ges. d. Wiss. 1878, S. 27 ff. Hinzuzufügen ist aus einer im *Ἀθήναιον* Bd. V (1877) S. 427 f. publicirten Inschrift der römischen Kaiserzeit ein Heiligtum *τῆς Εὐπορίας θεᾶς Βελήλας καὶ τῶν περὶ αὐτὴν θεῶν*, welches ebenfalls von einer *ὀργεωνικὴ σύνοδος* mit zahlreichem Cultpersonal unterhalten wurde.

I. A. II, n. 622)
τερα τὰ Ἀττίδεια.

Der Archon
lassen ist, ist un
selben Cultgenosse
A. II, n. 624, Z.
ist auch nach U. K
der uns nur in ei
haltene athenische
A. II, n. 435 zu
Eumenes II. von
die Zeit der Regie
— Ol. 155,3) setzt
nach dem Tode d
(Essai sur la chro
sur l'éphébie attiq
schon um die 122.
Lücke in unserem
beginnt, ansetzen;
3. Jahrhunderts v
sowohl die Buchsta
als die oben erw
Inschrift scheinen
zeit zu sprechen
Köhler um die M
Der in Z. 6 unser
Archon Theoxen
eine Anzahl Jahre

Auch in spra
einiges Interessant
bekannte Wort *πρ*
Chäreas hat zu
Schatzmeisters der
Ausgaben ein Ca

hübsches Beispiel einer freien, nur den Sinn, nicht die grammatische Wortfügung berücksichtigenden Construction — einer sogenannten Constructio ad sensum — giebt der die Erwägungsgründe des Decrets abschliessende Satz Z. 19 ff.: *ἵνα οἱ ἐφάμιλλον ᾖ τοῖς ἀεὶ φιλοτιμουμένοις εἰδότες ὅτι χάριτας ἀξίας κομιοῦνται ὧν ἂν εὐεργετήσωσιν*: hier wird mit dem Nominativ *εἰδότες* statt des Dativs *εἰδόσιν* fortgefahren als ob vorhergegangen wäre *ἵνα οἱ* (= *αὐτῷ*, nämlich *τῷ Χαιρέᾳ*: oder steht etwa auf dem Steine *οὖν* statt *οἱ*?) *ἐφάμιλλοι ὦσιν οἱ ἀεὶ φιλοτιμούμενοι*, oder, wie die Formel häufiger lautet, *ὅπως ἂν καὶ οἱ ἄλλοι ἅπαντες* (oder *ὡς πλεῖστοι*) *φιλοτιμῶνται κτλ.* Ein ganz ähnliches Beispiel einer solchen Construction findet sich in dem Ehrendecret der Orgeonen für Hermãos, den Sohn des Hermogenes aus dem Demos Pãonidã (Foucart p. 193, n. 6 = C. I. A. II, n. 621) Z. 20 ff: *ὅπως ἂν ἐφάμιλλον εἶ* (= *ᾖ*) *καὶ τοῖς λοιποῖς τοῖς βουλομένοις φιλοτιμεῖσθαι* *ε ἰ δ ό τ α ς* *ὅτι χάριτας ἀξίας κομιοῦνται ὧν ἂν εὐεργετήσωσιν τὸ κοινὸν τῶν ὀργεώνων*, wo der Accusativ *εἰδότας* gar keine rationelle Erklärung zulässt; doch kehrt dieselbe Formel wieder in einem Probuleuma der athenischen Bule zu Ehren des Bithys Sohnes des Kleon aus Lysimacheia C. I. A. II, n. 320, Z. 21 f.: *ὅπως ἂν ἐφάμιλλον εἶ πᾶσιν φιλοτιμεῖσθαι περὶ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων* *ε ἰ δ ό τ α ς* [der eine schräge Strich des *Δ* ist auf dem Stein erhalten] *ὅτι χάριτας ἀπολήψονται καταξίας τῶν εὐεργετημάτων*; ähnlich ferner in einem sehr fragmentirten Decret der Bewohner der marathonischen Tetrapolis C. I. A. II, n. 601, wo Köhler Z. 13 ff. folgendermassen ergänzt hat: [*ἵνα ὄντων αὐτῶν*] *κυρίων καὶ συ*[*ντε*]*λουμένων φ*[*ιλοτιμῶνται ἅπαντες*] *ἀποδείκνυσ*[*θαι*] *τὴ*[*ν ε*]*ἰς τὸ κ*[*οινὸν τῶν Τετραπολέων εὔνοιαν*] *ε ἰ δ ό τ α ς* *ὅτι χ*[*άρι*]*τας ἀξίας κ*[*ομιοῦνται κτλ.* Ganz weggelassen ist das Participium (*εἰδόσιν*, *εἰδότες* oder *εἰδότας*), natürlich nur durch ein

Versehen des St
genossenschaft d
Genossenschaft C
[ὅπως ἂν ἐ]φάμιλ
ὅτι τιμηθήσονται

Endlich mu
der Gebrauch d
ὅπως ἂν in der
bezeichnet werde
Zwecke der Fests
ähnlichen Forme
II. Bandes und
inscriptionum At
Zeit vor dem Ar
Beispiel einer de
frg. b, Z. 12 [ὅ
die Ergänzung ὅ
ἂν sicher gestel
finden sich dera
gesammelten Dec
kleides bis zur F
durchaus der Ge
daneben erschein
schriften ὅπως ο
spiele wäre bei
Arbeit; ich hab
stellt, in welchen
ἵνα gebraucht ist
Regel erscheinen.
beruht, ohne dass
halten ist, habe

ἵνα οὖν καὶ
πᾶσιν ὅσοι φιλο
vgl. Add. n. 438

ἵνα οὖν καὶ οἱ ὀργεῶνες φαίνωνται τὴν ἀξίαν χάριν ἀποδιδόντες n. 623, 11.*)

ἵνα δὲ καὶ ὑπόμνημα ὑπάρχῃ (oder *ᾖ*) mit folgendem Genetiv: n. 398, 12. [427, 12]. 438, 21. 455, 15. 592, 16. 593, 21.

ἵνα οὖν ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος φαίνωνται τοὺς ἀναστραφέντας ἐν ταῖς ἀρχαῖς καλῶς καὶ ἀπὸ παντὸς τοῦ βελτίστου τῆς καθηκούσης τιμῆς ἀξιοῦντες καὶ πᾶσιν ἐφάμιλλον ᾖ κτλ. u. ä.: n. 469, 63. 470, 43. 471, 88. [480, 25]. 481, 59. [482, 51]; vgl. [605, 11].

ἵνα τούτων συντελουμένων ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος φαίνωνται τιμῶντες κτλ. u. ä.: [n. 478 A 10]. 478 D 16. 479, 17; 32; 43. [480, 7]; 33. [481, 13; 47]; 67. [482, 15; 39]; 58. 484, 17. 488, 24. [552 B 1]. [569, 12].

ἵνα τούτων συντελουμένων καλῶς ἔχῃ καὶ εὐσεβῶς τῷ δήμῳ — τὰ πρὸς τοὺς θεούς: n. 595, 14; vgl. Add. n. 489 B 30 und *Ἀθήναιον* VI, S. 489, n. 6, 1.

ἵνα ὄντων αὐτῶν κυρίων καὶ συντελουμένων φιλοτιμῶνται ἅπαντες [n. 601, 13].

ἵνα δὲ εὕρωνται καὶ ἄλλο ἀγαθὸν παρὰ τοῦ δήμου Add. 1 B 36.

ἵνα δὲ καὶ Πτολεμαῖος παρακούσῃ [n. 464, 13].

ἵνα ὁ δᾶμος φαίνηται [n. 548, 6: dorisch].

ἵνα εἰδῶντι οἱ Ἀθηναῖοι n. 551, 31 (delphisch); vgl. ebd. Z. 87.

Von den im Vorstehenden aufgeführten Inschriften scheint, wenn wir von Add. 1 B und n. 601 absehen, in welchen das *ἵνα* auf Ergänzung beruht — in n. 1 B ist überdies die Formel anderer Art als die, welche uns beschäftigen, und von n. 601, einem Decret der Bewohner

---

1) Ich füge nachträglich aus einem in *Ἀθήναιον* Th. VIII, S. 232 f. veröffentlichten Decret des *κοινὸν Μεσογείων* die Formel bei *ἵν' οὖν καὶ [τὸ κοινὸν] τῶν θιασωτῶν φανε[ρὸν ποιῇ] πᾶσιν τοῖς βουλομένοις φιλοτιμεῖσθαι.*

der marathonische
memorabile esse v
atticis recedunt' —
als nicht-attischen
welche Köhler in
Kriege, also um 2
den übrigen lässt
auch nur mit W
2. Jahrhunderts
Wir dürfen also
der von uns beha
ἵνα neben dem au
Zahl von Beispiele
in Gebrauch geko
die Annahme best
Mitte des 2. Jahr

Der Classensecretär legte eine Abhandlung des Herrn G. F. Unger vor:

„Das Strategenjahr der Achaier."

Die Datirung der griechischen Ereignisse von 229 bis 223 und 188 bis 184 v. Chr. hängt zum grössten Theil von der Anordnung der aus diesen Zeiten bekannten Achaierstrategen, diese aber von der Bestimmung ihres Antrittstages ab. In den Jahren 219—217 traten dieselben am Anfang des Sommers (Polyb. V 1, 3; 30, 7), um den Frühaufgang des Siebengestirns (ders. IV 37, 2. V 1, 1), also ungefähr am 11. Mai ins Amt; aber der Zusatz ‚damals' bei Pol. V 1, 1 lehrt, dass später, möglicher Weise auch früher ein anderer Termin bestanden hat, und den bis jetzt über die Jahreszeit und die Dauer desselben aufgestellten Vermuthungen widerstreben nicht wenige Stellen der Historiker. Die vorliegende Auseinandersetzung will zunächst diese zwei Fragen, die nach der Jahreszeit des späteren Termins (Cap. I) und die andere nach der Dauer des Bestandes beider (Cap. III) ermitteln; zu diesem Behufe müssen wir aber auch auf die Zahl und Zeit der ständigen Volksversammlungen des Achaierbundes eingehen (Cap. II) und die Festzeit der nemeischen Spiele, nachdem die an einem anderen Ort unter Beschränkung auf die damals den sichersten Anhalt bietenden Momente gegebene Bestimmung von einem hervorragenden Forscher in Frage gestellt worden ist, mit Berücksichtigung sämmtlicher Zeugnisse feststellen (C. IV).

der marathonischen Tetrapolis, sagt Köhler selbst 'satis memorabile esse videtur quod formulae sanctionis a formulis atticis recedunt' —, wenn wir ferner n. 548, 551 und 552 als nicht-attischen Ursprungs bei Seite lassen, n. 310, welche Köhler in die Zeit kurz nach dem Chremonideischen Kriege, also um 260 v. Chr. setzt, die älteste zu sein; von den übrigen lässt sich keine einzige mit Sicherheit oder auch nur mit Wahrscheinlichkeit über den Beginn des 2. Jahrhunderts vor unserer Zeitrechnung hinaufdatiren. Wir dürfen also behaupten, dass erst seit dieser Zeit in der von uns behandelten Klasse von Formeln die Partikel *ἵνα* neben dem auch dann noch in der weit überwiegenden Zahl von Beispielen angewandten *ὅπως ἂν* (*ὅπως*) in Athen in Gebrauch gekommen ist. Durch diese Beobachtung wird die Annahme bestätigt, dass unsere Inschrift nicht über die Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr. hinauf zu rücken ist.

Der Classensecretär legte eine Abhandlung des Herrn G. F. Unger vor:

„Das Strategenjahr der Achaier."

Die Datirung der griechischen Ereignisse von 229 bis 223 und 188 bis 184 v. Chr. hängt zum grössten Theil von der Anordnung der aus diesen Zeiten bekannten Achaierstrategen, diese aber von der Bestimmung ihres Antrittstages ab. In den Jahren 219—217 traten dieselben am Anfang des Sommers (Polyb. V 1, 3; 30, 7), um den Frühaufgang des Siebengestirns (ders. IV 37, 2. V 1, 1), also ungefähr am 11. Mai ins Amt; aber der Zusatz ‚damals' bei Pol. V 1, 1 lehrt, dass später, möglicher Weise auch früher ein anderer Termin bestanden hat, und den bis jetzt über die Jahreszeit und die Dauer desselben aufgestellten Vermuthungen widerstreben nicht wenige Stellen der Historiker. Die vorliegende Auseinandersetzung will zunächst diese zwei Fragen, die nach der Jahreszeit des späteren Termins (Cap. I) und die andere nach der Dauer des Bestandes beider (Cap. III) ermitteln; zu diesem Behufe müssen wir aber auch auf die Zahl und Zeit der ständigen Volksversammlungen des Achaierbundes eingehen (Cap. II) und die Festzeit der nemeischen Spiele, nachdem die an einem anderen Ort unter Beschränkung auf die damals den sichersten Anhalt bietenden Momente gegebene Bestimmung von einem hervorragenden Forscher in Frage gestellt worden ist, mit Berücksichtigung sämmtlicher Zeugnisse feststellen (C. IV).

1. Von XXX
schen Ereignisse
Polybios) bereits
griechisch-orienta
schlossen, dass d
kunft die Winterq
iam in Epiro esse
Corcyram in hibe
mit den Worten:
ciam venisset, c
erzählt, welcher
Schutz einer dahi
befunden habe (c.
einer grossen M
(c. 23), wie auf
Philippos Demetri
kommen, vor Ath
geblichen Angriff
Argos zog. Dort
einen bevorstehend
so eben durch de
tegie zu einem E
war, c. 25 transla
nequaquam parem
auxilia redintegra
et iam urbibus q
geblichen Versuch
kehrte der König
einen erfolglosen

Bestätigung der Vers
des Strategenantritts
ergeben. Unter Wint
11. November anfing.

heimkehrte, war die Zeit der Winterquartiere noch nicht ganz abgelaufen (c. 28, 3. 33, 5).

2. In der guten Zeit des J. 192 finden wir Philopoimen als Strategen der Achaier, Liv. XXXV 25, 6; 26, 3. Plut. Phil. 14, als aitolischen Damokritos, Liv. XXXV 33; 35. Im Herbst kam der Syrerkönig Antiochos nach Hellas; Liv. XXXV 43, 44 gibt zwar die Jahreszeit nicht an, sie folgt aber daraus, dass in Aitolien die Strategie auf einen neuen Inhaber (Phaineas, Liv. XXXV 44) übergegangen war — was bekanntlich gleich nach der Herbstnachtgleiche geschah (Polyb. II 3, 1. IV 37, 2) — und die Jahrbeschreibung des Polybios bald nach der Ankunft des Antiochos zu Ende geht (Liv. XXXV 51 vgl. mit XXXIV 5, s. Philologus XXXIII 239). In dem ersten Kriegsrath, welchen er wenige Tage nach seiner Landung mit den Aitolern hielt, wurde beschlossen auch die Achaier zum Beitritt aufzufordern, mit Rücksicht auf die günstige Stimmung des Philopoimen, L. XXXV 47 Achaeorum Philopoemenem principem aemulatione gloriae in bello Laconum infestum invisumque Quinctio credebant. Die Nennung bloss des Philopoimen lässt auf Fortdauer seiner Strategie schliessen: sonst müsste auch der neue Stratege in Berücksichtigung gezogen sein. Philopoimen war lange nicht so übermächtig im Rathe der Achaier wie es seinerzeit Aratos gewesen und doch hatte auch dieser so entscheidenden Einfluss, wie hier vorausgesetzt wird, nur in den Jahren seiner Strategie gehabt.

3. In einer späteren Zeit des Winters 192/1 finden wir ihn vom Amte abgegangen, Plut. Phil. 17 *ἦν μὲν ἰδιώτης ὁ Φιλοποίμην, ὁρῶν δὲ τὸν Ἀντίοχον αὐτὸν ἐν Χαλκίδι καθήμενον περὶ γάμους καὶ παρθένων ἔρωτας σχολάζοντα ἤχθετο μὴ στρατηγῶν.* Antiochos widmete sich dem Krieg bis in die zweite Hälfte des Winters, L. XXXVI 6 ex hieme quae tum media ferme erat, differendum in veris

principium; c. 1
dem Vergnügen,
nuptias celebrat
Sein Nachfolger
der Einnahme
aitolischen Strat
XXXVI 31 fg.
einen von Plut.
erzählten Zug g
p. 284 in Folge
Strategen- und
vermag. Da die
des J. 191 bis
ung, d. i. bis E
vollständig, aber
sind, im vorher
wohl Antiochos
sich zum Krieg
untergebracht w
Laufe des Winte
bei Livius erklä
in der Geschicht
gänge nicht ber

4. Während
keiten zwischen
dem Strategen
Auslieferung all
von Las verlan
aus, welcher d
das Leben koste
Bund herbeiführ
und würden ih
Winter gewesen
reretur, hiemp

kleine Streifzüge und vom Meere her verwüstende Einfälle unternommen. Diese Händel führten den Consul Fulvius von Kephallenia in die Peloponnesos: er kam nach Argos und entbot die streitenden Parteien nach Elis. Der zweideutige Bescheid, mit welchem er dort die Verhandlung schloss, wurde von den Achaiern so ausgelegt, als habe er die Verfügung über Sparta in ihre Hand gegeben: sie rückten, nachdem inzwischen Philopoimen von Neuem Strateg geworden, mit Heeresmacht in Lakonien ein, Liv. a. a. O. hac potestate immodice Achaei ac superbe usi sunt. Philopoemeni continuatur magistratus, qui v e r i s initio castra in finibus Lacedaemoniorum posuit[1]). Der Consul war unmittelbar von der Versammlung weg zur Abhaltung der Wahlen nach Rom gereist, c. 35 Fulvius quia iam in exitu annus erat, comitiorum causa Romam profectus — creavit. Das vorhergegangene Stadtjahr 564 hatte, wie aus dem römischen Datum der Sonnenfinsterniss des 14. März 190, dem 11. Juli 564 erhellt, am 18. November 191 begonnen: auf diesen waren die idus Martiae gefallen. Dieses Jahr hatte, wenn die Regel (Mommsen, r. Chronol. p. 19) eingehalten wurde, den Schaltmonat gehabt und das des Fulvius (565) musste demnach am 30. November oder 1. December 190 beginnen und, da von ihm ausserordentliche Monatsschaltung bezeugt ist (Liv. XXXVII 59), zum 12. December 189 endigen. Monatsschaltung auch für 564 bestätigt der Umstand, dass der Winter, dessen Anfang den Alten um 11. November fällt, schon vor der Ankunft des Fulvius in Argos eingetreten war: im anderen Falle würden, was sich damit nicht verträgt, die nachher von Fulvius gewählten Consuln schon am 19. oder 20. November ins Amt getreten sein. Dieser musste spätestens 14 Tage vor Ablauf seiner Amtszeit Griechenland verlassen: seine An-

---

1) Ueber die Folgen dieses Einfalls vgl. Nr. 5 und 7.

principium; c. 10 hiemem instare; erst dann ergab er sich dem Vergnügen, c. 11 amore captus virginis Chalcidensis nuptias celebrat et reliquum hiemis in conviviis traduxit. Sein Nachfolger Diophanes wird im Spätsommer 191, nach der Einnahme von Herakleia und vor dem Abgang des aitolischen Strategen Phaineas, als Stratege genannt, Liv. XXXVI 31 fg. Dieser unternahm dann mit Flamininus einen von Plut. Phil. 16. compar. 3. Pausan. VIII 51, 1 erzählten Zug gegen Sparta, welchen Nissen, krit. Unters. p. 284 in Folge seiner Ansicht von dem gleichen Anfang des Strategen- und des polybischen Jahrs nicht unterzubringen vermag. Da die peloponnesischen Ereignisse der guten Zeit des J. 191 bis zum Schluss der polybischen Jahrbeschreibung, d. i. bis Ende Herbst 191 bei Livius XXXVI 31—35 vollständig, aber ohne eine Erwähnung jenes Zuges erzählt sind, im vorhergehenden Winter aber, während dessen sowohl Antiochos mit seinen Anhängern als seine Gegner sich zum Krieg erst vorbereiteten, derselbe ebensowenig untergebracht werden kann, so folgt für uns, dass er im Laufe des Winters 191/0 stattgefunden hat, und sein Fehlen bei Livius erklärt sich daraus, dass dieser XXXVI 41 ff. in der Geschichte jenes Winters die peloponnesischen Vorgänge nicht berücksichtigt hat.

4. Während des Winters 189/8 kam es zu Feindseligkeiten zwischen den Achaiern und Lakedaimoniern. Von dem Strategen Philopoimen veranlasst hatte der Bund die Auslieferung aller Theilnehmer am Ueberfall und Blutbad von Las verlangt: darüber brach in Sparta ein Tumult aus, welcher dreissig Mitgliedern der achaiischen Partei das Leben kostete und die Erklärung des Austritts aus dem Bund herbeiführte. Darauf beschlossen die Achaier Krieg und würden ihn sofort begonnen haben, wenn es nicht Winter gewesen wäre, Liv. XXXVIII 32 ne extemplo gereretur, hiemps impediit; doch wurden im Binnenland

einem sondern zwei Jahren, die von Nissen früher auf 187 jetzt auf 186 gestellte Strategie des Philopoimen (auf welche die des Aristainos folgte) ist keine andere als die zweite seiner zwei zusammenhängenden, und die ganze Reihe folgendermassen zu gestalten:

189 Philopoimen (V).	185 Philopoimen (VII).
188 Philopoimen (VI).	184 Archon.
187 Aristainos.	183 Philopoimen (VIII)†.
186 Lykortas (I).	182 Lykortas (II).

Der in Nr. 4 erwähnte Einfall in Lakonien, welchen Philopoimen nach seiner Wiederwahl zum Strategen zu Anfang des Frühlings 188 machte, endigte mit dem Justizmord von Kompasion. Um hierüber Beschwerde zu führen, reisten, wie Pol. XXIII 1 erzählt, mehrere Lakedaimonier nach Rom und erlangten schliesslich (τέλος) von M. Lepidus, dem Consul des J. 567/187 einen für sie günstigen Bescheid an die Achaier; was den Strategen Philopoimen veranlasste, sofort eine Gesandtschaft nach Rom abzuordnen. Weil dieser Bericht in einer andern Jahrbeschreibung steht als die Geschichte des Blutbades, durch welches die Reisen nach Rom veranlasst wurden, so glaubt man, dass auch die hier erwähnte Strategie des Philopoimen eine andere sei als jene, welcher die Metzelei von Kompasion angehört. Bei der früheren Anordnung Nissens, laut welcher Philopoimen 187 abermals Bundesfeldherr ist, liess sich das allenfalls noch hören; aber der jetzigen zufolge wird im Oktober 188 Archon Stratege und Philopoimen erst im Okt. 187. Nissen glaubt (Oek. p. 263), es hindere nichts, den Gesandtschaftsbericht in dies Strategenjahr 187/6 zu setzen, weil von dem Consulat des Lepidus (567/187) die letzten 2—3 Monate mit den ersten desselben zusammenfallen; aber nach Polybios verhielt es sich mit der Amtsdauer beider Männer gerade umgekehrt: Lepidus war eben

erst Consul gew
γράμματα παρὰ
ἀρχὴν εἰληφότος,
ihrem Ende, c.
τὴν Ῥώμην ἐξαπε
τῆς Λακεδαιμονι
Gesandten über
in das Jahr sei
gänger des Lepi
am 12. Decembe
ein varronisch g
so wurde Lepidu
Philopoimen wa
oder Februar 18
ling oder Somm
und diese seine
übernahme des
der Erledigung,
lassen mussten,
die bei ihrer A
günstiger gesinn
die Gerechtigkei
es natürlich, das
führung sie erle

---

1) Die Folgen
563/191 den Pontif
Ermessen zu behan
p. 41 dahin aus, d
worden seien. Der
schaltungen in Un
wieder in Ordnung
zwei Jahre wiederk
solche zugelegt wu
III, 2. 205. War
gann Lepidus am

einem sondern zwei Jahren, die von Nissen früher auf 187 jetzt auf 186 gestellte Strategie des Philopoimen (auf welche die des Aristainos folgte) ist keine andere als die zweite seiner zwei zusammenhängenden, und die ganze Reihe folgendermassen zu gestalten:

189 Philopoimen (V).	185 Philopoimen (VII).
188 Philopoimen (VI).	184 Archon.
187 Aristainos.	183 Philopoimen (VIII)†.
186 Lykortas (I).	182 Lykortas (II).

Der in Nr. 4 erwähnte Einfall in Lakonien, welchen Philopoimen nach seiner Wiederwahl zum Strategen zu Anfang des Frühlings 188 machte, endigte mit dem Justizmord von Kompasion. Um hierüber Beschwerde zu führen, reisten, wie Pol. XXIII 1 erzählt, mehrere Lakedaimonier nach Rom und erlangten schliesslich (*τέλος*) von M. Lepidus, dem Consul des J. 567/187 einen für sie günstigen Bescheid an die Achaier; was den Strategen Philopoimen veranlasste, sofort eine Gesandtschaft nach Rom abzuordnen. Weil dieser Bericht in einer andern Jahrbeschreibung steht als die Geschichte des Blutbades, durch welches die Reisen nach Rom veranlasst wurden, so glaubt man, dass auch die hier erwähnte Strategie des Philopoimen eine andere sei als jene, welcher die Metzelei von Kompasion angehört. Bei der früheren Anordnung Nissens, laut welcher Philopoimen 187 abermals Bundesfeldherr ist, liess sich das allenfalls noch hören; aber der jetzigen zufolge wird im Oktober 188 Archon Stratege und Philopoimen erst im Okt. 187. Nissen glaubt (Oek. p. 263), es hindere nichts, den Gesandtschaftsbericht in dies Strategenjahr 187/6 zu setzen, weil von dem Consulat des Lepidus (567/187) die letzten 2—3 Monate mit den ersten desselben zusammenfallen; aber nach Polybios verhielt es sich mit der Amtsdauer beider Männer gerade umgekehrt: Lepidus war eben

erst Consul geworden, XXIII 1, 2 *τέλος ἐξεπορίσαντο γράμματα παρὰ Μάρκου Λεπέδου τοῦ τότε τὴν ὕπατον ἀρχὴν εἰληφότος*, und Philopoimens Strategie nahte sich ihrem Ende, c. 9, 2 *ἔτι Φιλοποίμενος στρατηγοῦντος εἰς τὴν Ῥώμην ἐξαπέστειλε πρεσβευτὰς τὸ τῶν Ἀχαιῶν ἔθνος ὑπὲρ τῆς Λακεδαιμονίων πόλεως;* die Berichterstattung dieser Gesandten über das Ergebniss ihres Gesuchs fällt bereits in das Jahr seines Nachfolgers (unten Nr. 6). Die Vorgänger des Lepidus waren, wie wir oben (Nr. 4) sahen, am 12. December 189 ins Amt getreten; da ihr Jahr als ein varronisch gradzahliges (568) den Schaltmonat[1]) hatte, so wurde Lepidus am 24. oder 25. December 188 Consul. Philopoimen war nach unserer Ansicht etwa im Januar oder Februar 188 wieder Strateg geworden, hatte im Frühling oder Sommer das Strafgericht in Lakonien abgehalten und diese seine neue Strategie gieng bald nach der Amtsübernahme des Lepidus ihrem Ende zu. Der Aufschub der Erledigung, welchen sich die Lakedaimonier gefallen lassen mussten, hängt wahrscheinlich damit zusammen, dass die bei ihrer Ankunft regierenden Consuln den Achaiern günstiger gesinnt oder unentschieden waren, und da Lepidus die Gerechtigkeit der Beschwerdesache anerkannte, so ist es natürlich, dass er gleich beim Beginne seiner Geschäftsführung sie erledigte.

---

1) Die Folgen der Ermächtigung, welche durch das Acilische Gesetz 563/191 den Pontifices gegeben wurde, die Intercalation nach ihrem Ermessen zu behandeln, legen wir nicht mit Mommsen, röm. Chronol. p. 41 dahin aus, dass jetzt auch Schaltjahre zu Gemeinjahren gemacht worden seien. Der Kalender war durch Vernachlässigung von Monatsschaltungen in Unordnung gerathen und musste allmählig dadurch wieder in Ordnung gebracht werden, dass ausser den regelmässig alle zwei Jahre wiederkehrenden Schaltmonaten auch mehreren Gemeinjahren solche zugelegt wurden, vgl. die röm. Quellen des Livius, Philol. Suppl. III, 2. 205. War trotzdem im J. 566 nicht geschaltet worden, so begann Lepidus am 2. December 188.

sein Nachfolger Antiochos Epiphanes, welcher überall (bei Appian Syr. 66, Porphyr. 14, 13, Eusebios im Kanon, Sulpicius Severus) 12 Jahre regiert, zwischen November 176 und April 175 König geworden ist[1]). Aus Liv. XXXVIII 43 quin eadem opera T. Quinctium a Philippo rege, M' Acilium et L. Scipionem ab Antiocho accusari paterentur schliessen wir, dass an den Iden des März 567 (24. oder 25. Dec. 188) oder in den nächsten Tagen Antiochos der Grosse vom Senat als noch regierend gedacht wurde. Zu einer grossen Festversammlung, welche nach der erwähnten Synode stattfand, kam Q. Caecilius auf der Rückreise von seiner Gesandtschaft zu König Philippos, Pol. XXIII 10 *μετὰ δὲ ταῦτα τῆς πανηγύρεως ἀκμαζούσης ἦλθε Κόιντος κτλ.*, und der Strateg Aristainos berief seinetwegen die Bundesbehörden nach Argos. Dieses Fest wird allgemein auf die nemeischen Spiele gedeutet; nur Droysen im Hermes XIV 24 will dies ungewiss lassen. Der bestimmte Artikel weist aber auf die grösste Feier hin, welche in Argos stattfand, und dies waren eben die Nemeien, deren Termin auf den 18. Hekatombaion (im J. 187 c. 25. Juli) fiel. Von den regelmässigen Synoden der Achaier war die Ende Winters fallende, welche Pol. XXIII 1, 6 zu verstehen ist, während der Abwesenheit der Gesandten gehalten worden; die nächste fand 217 und demnach auch 187—5 vor den nemeischen Spielen und kurz vor der Ernte (Pol. V 94, 1—3. 95, 5), d. i. zu Anfang oder Mitte Juni statt; sowohl 218 als 217 musste wegen eines dringlichen Falles im Mai eine ausserordentliche berufen werden (V 1, 6; 91, 1—5). Da die Gesandtschaft bis zum Juni sicher lange schon zurückgekehrt war, so haben wir die in diesen

1) Im polyb. Jahr 150, 1 (Nov. 176—175) nach Liv. XLI 20. Pol. XXVI 10, nach I Makkab. 1, 11 im 137. sel. Jahr (April 176—175). Dass Clinton den Thronwechsel des J. 187 in den October setzt, geschieht nur aufs Gerathewohl.

Monat fallende Synod
im Winter oder Frü
leicht zu entscheiden
geleitete Synode, w
seiner Thronbesteigu
Vater geschlossenen
liess, im Juni 187 o

Zwischen Lykor
Aristainos folgte, un
183 sind nunmehr
unbesetzt. Das eine
die siebente Strategi
uns bloss aus der Zä
angesehen werden,
Strateg gewesen wär
bei Aratos ist davo
mit Philopoimen für
ist, so geschah das a
lichen Zeit zwischen
zur Geltung kommen
stehenden Kampfes, i
Kriegsmannes nicht
Nissen das ihm offen
in 184 zu stehen. S
herausgegebenen vat
(XXIII 10a) bekannt
des Philopoimen mit
wird. Dass er wirkl
anderer Strategen fü
dieser Zeit regiert ha

1) Bei seinem Tode
zum achten, im J. 188
Strategien fallen 207 20

Fragmente bestätigen. Das ihn betreffende findet sich zwischen dem Bericht über die Ursachen des Perseuskrieges und dem über die Grausamkeiten des Philippos. Letzterer steht auch in den alten Excerpten (XXIV 8) und gehört in Ol. 149, 1. 183 (nach Nissen 149, 2. 182). Die Erklärung des Perseuskrieges ist von den Herausgebern unrichtig nach XXII 22 eingelegt worden, wodurch sie in 148, 3. 189 zu stehen käme; Nissen setzt sie an die Spitze des XXIII. Buchs und in 148, 1. 187, welches ihm eben das Jahr des Archon ist. Durch die XXIII 4 gegebene Inhaltsübersicht ist aber dem Stück schon eine bestimmte Stelle angewiesen. Dieselbe erwähnt § 1 *κατὰ τὴν ὀγδόην καὶ μʹ ὀλυμπιάδα πρὸς ταῖς ρʹ* (Ol. 148 = 187—184 v. Ch.) die Gesandtschaften des Philippos und seiner Gegner in Rom, von welchen Pol. XXIII 6 und Liv. XXXIX 24 erzählen; § 2—7 die dadurch herbeigeführte Sendung des Q. Caecilius nach Makedonien unter Strat. Aristainos (oben p. 129); § 8 die Beschwerdebotschaft des Areus und Alkibiades, durch welche ein Jahr nach der Sendung des Caecilius die des Appius herbeigeführt wurde; den Beschluss macht § 9 *ἡ γενομένη σφαγὴ διὰ Φιλίππου τοῦ βασιλέως ἐν Μαρωνείᾳ. παρουσία πρεσβευτῶν ἐκ Ῥώμης* (eben des Appius mit Genossen) *καὶ τὰ προσταχθέντα διὰ τούτων. αἰτίαι δι᾽ ἃς ἐγένετο Ῥωμαίοις πρὸς Περσέα πόλεμος.* Das Blutbad von Maroneia und die Sendung des Appius unter Strateg Lykortas berichtet Liv. XXXIX 34 ff. Die diesem Excerpt zufolge später gegebene Auseinandersetzung über die Ursachen des Perseuskrieges[1]) steht in den vaticanischen Fragmenten vor der Erwähnung des Strategen Archon; also ist dieser nicht mit Nissen vor sondern nach den aufeinander folgenden Strategen Philopoimen, Aristainos, Lykortas und zwar laut § 1 der Uebersicht des Stoffes von

---

1) Statt nach XXII 22 ist sie nach XXIII 14 einzulegen.

Ol. 148 noch in die
tegie des Aristainos
den letzten Platz ei
1. 187, diese in 14
Olympiade a. a. O.
dritte, sondern in d

7. Die Gesandtsc
von Messene und S
nen, setzt Nissen Oek
tegen sondern in d
Warum? weil Livius
Pol. XXIV 10 κατὰ
erschienenen Botschaf
Einverleibung nach
573/181 bringt, sie
zwar der nächsten J
alles ist in der Ordn
die Gesandtschaften u
Rom gereist sind, n
Polyb. XXV 1 erzä
durch den Strategen
angehört. Das Strateg
Olympiadenjahr des F
ren bilden den Anfan
dies klar aus dem zu
1—2 hervor, wo zu
(c. 1), dann ohne jed
Strategenwechsel in u
der Botschafter und
Beide Vorgänge gehör
149,3. 181, beide in
doch fallen die kriege
die Einverleibung und
in das vorhergehende

Grenze bildet der Eintritt des Winters um den 11. November 182: vor diesem hat Lykortas den Krieg geführt, nach ihm die Verhandlungen, welche sich auf die Einverleibung bezogen, gepflogen und die Gesandtschaft nach Rom geschickt. Auch die Audienz dieser im Senat gehört aller Wahrscheinlichkeit nach noch in seine Strategie: sie fand gleich nach dem 15. März (altröm. Kal.) 573 statt. Waren die zwei ausserordentlichen Schaltmonate, welche nach 565/189 und vor 586/168 hinzugefügt worden sind, beide jetzt (was unwahrscheinlich) schon eingelegt, so entsprach dieser dem 14. Februar 181; war nur einer nachgeholt, dem 22. oder 23. Januar 181; fehlten (was auch nicht wahrscheinlich) beide noch, dem 31. Dezember 182, vgl. Röm. Quellen des Livius p. 206.

8. In der guten Jahrzeit von 169 bekleidete Archon die Strategie, Pol. XXVIII 10,3. Der herrschenden Ansicht zufolge müsste er also um den 1. Oktober 170 dieselbe angetreten haben. Die Winterquartiere waren aber schon längst von den Kriegführenden bezogen, als dies geschah. Attalos fasste im Winter 170/69 den Entschluss, die Achaier um Wiederherstellung der seinem Bruder entzogenen Ehren anzugehen, Pol. XXVII 15,2 *χειμάζων ἐν Ἐλατείᾳ.* Um dieselbe Zeit, bald nach dem Feldzug des Jahres 170, schickte Hostilius an die griechischen Staaten Gesandte, welche zuerst nach Boiotien, dann in die peloponnesischen Städte, nach Aitolien und Akarnanien gingen und überall auf Verlassung der Neutralität hinwirkten (P. XXVIII 3–5). In der Achaiersynode, welche dann gehalten wurde, drang der Antrag des Archon durch, sich an die Römer anzuschliessen, und man beschloss daher, ihn gleich zum Strategen zu wählen, c. 6,8 *Ἄρχωνα πρὸς τὴν στρατηγίαν ἔδοξεν αὐτοῖς εὐθέως προπορεύεσθαι.* Bald darnach (7,1 *τούτων νεωστὶ γεγονότων*) wurde das Ansuchen des Attalos zur Sprache gebracht und beifällig aufgenommen; in der Synode, auf

welcher dann die G
Archon bereits Strate
des Winters schon ü
einen Monat vor dem

E r g e b n i s s. I
im Herbst sondern in
schon tief im Winter
Frühlings Anfang (N
mals zu bald gehende
welche im Stadtjahr
entsprachen und 593
Februar 181 fielen.
einen bestimmten Kal
auf einen hervorrager
Nun finden wir nach
den Neumond, welche
attisch Gamelion) an
voller Thätigkeit (Nr.
dem Pemptos (Anthes
bolion, März). Da le
Nachtgleiche anfieng,
bestimmtere Anhaltsp
Pemptos, welche bei or
c. 25. Januar, spätest
einen späteren Termin
genden Capitel zu sag

II. Zahl und

Ständige Volksver
es, wie in neuerer Zei

---

1) Den Schaltmonat a
denken empfiehlt der Um
Zahlen bezeichnet werden.

die eine im Frühling, die andre im Herbst, vgl. Hermann Staatsalt. 186,4. Hievon ist indess nur so viel richtig, dass eine der ordentlichen Synoden im Herbst stattgefunden hat. Sie fiel offenbar an den Anfang des Kalenderjahres, in den Monat Protos. Im J. 220 tagte sie zur Zeit der aitolischen Strategenwahl (Pol. IV 26,6 *κατὰ τοὺς αὐτοὺς χρόνους*), welche *μετὰ τὴν φθινοπωρινὴν ἰσημερίαν εὐθέως* zu geschehen pflegte (IV 37,2); 191 kurz vor Schluss des polybischen Olympiadenjahres (Liv. XXXVI 35,7), also im Oktober; 222 (Pol. II 54,13 *συνάπτοντος τοῦ χειμῶνος*) und 189 (Liv. XXXVIII 30, vgl. 32) nahe dem Winters Anfang, was ganz auf dasselbe hinausläuft, weil die Jahrbeschreibungen des Polybios eben mit dieser Epoche (c. 11. November) anheben.[1] Ueber die des J. 223 s. Cap. III.

Im Frühling (als Anfang desselben die Nachtgleiche vorausgesetzt) fand keine regelmässige Synode statt. Die Behauptung, dass auf der Frühlingsversammlung mit dem Frühaufgang der Pleiaden die Beamten gewählt wurden (Herm. Staatsalt. 186,8), ist in vierfacher Beziehung unrichtig: 1) weil diese um den 11. Mai eintretende Phase des Siebengestirns nicht dem Lenz der Alten angehört sondern dem Sommer, dessen Anfang sie anzeigt und bildet; 2) weil um diesen Zeitpunkt zwar mehrere Jahre hindurch der Strategenantritt, aber nachweislich nie eine ständige Synode stattgefunden hat; 3) weil die Wahlen überhaupt nicht auf den ordentlichen Synoden stattfanden; 4) weil Wahl und Amtsantritt nicht wie bei den Aitolern (Pol. II 3,1) am gleichen Tage geschahen, sondern zwischen beiden ein mehrwöchentlicher Zwischenraum lag. Dies beweist IV

1) Die Wahl und Antrittsepoche der aitolischen Strategen geschah wahrscheinlich am Neujahr, dem Neumond nächst der Herbstgleiche an diesem oder einem der nächsten Tage begann wohl auch die Achaiersynode. Diese Numenie fiel 223 um den 12. Oktober, 222 2. Oktober, 220 9. Oktober, 191 19. Oktober, 189 26. September oder 26. Oktober.

6,7 λοιπὸς ἦν Τιμοξ
Ἄρατος δὲ καθίστατ
στρατηγὸς, οὔπω δὲ ἐ
was spätere Zeit falle
πενθ' ἡμέραις πρότερ
λαβὼν παρὰ τοῦ Τιμοξ
πρὸς τὰς πόλεις ἔγρ
παραγενέσθαι πρὸς τὰ
und § 8˙ κατεκράτησ
vgl. mit der (wenn m
Capiteln veranschlägt)
von V 1,2 οὗτος μὲ
παρελάμβανε τὴν τῶν

Der ständigen Sy
sondern vier. Ausser
solche für die Zeit v
Juni nachgewiesen, s.
der Ernte und den ne
ächten Olympiadenjahr
zu Grund legt; also zw
baion) und 14. Ogdoos

---

1) Es ist also nur ei
gangene Ungenauigkeit (we
wenn Pol. IV 37, 2 τὰς ἀ
φθινοπωρινὴν ἰσημερίαν εὐ
ἐπιτολὴν und V 30, 7 Ἐπήρ
τῆς θερείας ἐναρχομένης
τερον beide Akte zusamme
matisches Verhältniss durch
am Tage der Wahl gescheh
gegeben, im andern die Do

2) Zu unterscheiden vo
anfang mit 1. Hekatombaio
zu datiren in hellenistisch
ist, s. Philologus XXXIII 2

die eine im Frühling, die andre im Herbst, vgl. Hermann Staatsalt. 186,4. Hievon ist indess nur so viel richtig, dass eine der ordentlichen Synoden im Herbst stattgefunden hat. Sie fiel offenbar an den Anfang des Kalenderjahres, in den Monat Protos. Im J. 220 tagte sie zur Zeit der aitolischen Strategenwahl (Pol. IV 26,6 *κατὰ τοὺς αὐτοὺς χρόνους*), welche *μετὰ τὴν φθινοπωρινὴν ἰσημερίαν εὐθέως* zu geschehen pflegte (IV 37,2); 191 kurz vor Schluss des polybischen Olympiadenjahres (Liv. XXXVI 35,7), also im Oktober; 222 (Pol. II 54,13 *συνάπτοντος τοῦ χειμῶνος*) und 189 (Liv. XXXVIII 30, vgl. 32) nahe dem Winters Anfang, was ganz auf dasselbe hinausläuft, weil die Jahrbeschreibungen des Polybios eben mit dieser Epoche (c. 11. November) anheben.[1]) Ueber die des J. 223 s. Cap. III.

Im Frühling (als Anfang desselben die Nachtgleiche vorausgesetzt) fand keine regelmässige Synode statt. Die Behauptung, dass auf der Frühlingsversammlung mit dem Frühaufgang der Pleiaden die Beamten gewählt wurden (Herm. Staatsalt. 186,8), ist in vierfacher Beziehung unrichtig: 1) weil diese um den 11. Mai eintretende Phase des Siebengestirns nicht dem Lenz der Alten angehört sondern dem Sommer, dessen Anfang sie anzeigt und bildet; 2) weil um diesen Zeitpunkt zwar mehrere Jahre hindurch der Strategenantritt, aber nachweislich nie eine ständige Synode stattgefunden hat; 3) weil die Wahlen überhaupt nicht auf den ordentlichen Synoden stattfanden; 4) weil Wahl und Amtsantritt nicht wie bei den Aitolern (Pol. II 3,1) am gleichen Tage geschahen, sondern zwischen beiden ein mehrwöchentlicher Zwischenraum lag. Dies beweist IV

1) Die Wahl und Antrittsepoche der aitolischen Strategen geschah wahrscheinlich am Neujahr, dem Neumond nächst der Herbstgleiche an diesem oder einem der nächsten Tage begann wohl auch die Achaiersynode. Diese Numenie fiel 223 um den 12. Oktober, 222 2. Oktober, 220 9. Oktober, 191 19. Oktober, 189 26. September oder 26. Oktober.

haben, II 54, 3
Αἴγιον, ἀπολογισάμ
χειμάζων διέτριβε π
νῆς ὥρας ἐνισταμέν
die Cap. I Nr. 8
nach dem Strategen
eintrat, stattgefund
(11.) Mai um etwa
so sehen wir auch
Februars gefallenen
Zwischenraum diese
Ein anderer Fall, w
sogleich zur Sprach

Die eigentlich
scheint *ἀγορὰ* gewe
von einer solchen d
τοὺς νόμους ἐν ἀγο
zelnen jedes Jahres
γενομένων τούτων ε
node im Spätwinter
wäre diese die zwe
antritt massgebend
derselbe nach Neuj
fand. Nach dem
Messene, welcher
182 stattfand, heiss
συναγαγέσθαι τοὺς
δευτέραν σύνοδον;
es ergiebt sich hier
den Tod Philopoim

Durch die im
fällt ein eigenthüm
berühmte Aeusserur
des achaiischen Kr

das Ende des Achaierbundes einleitete. Auf einer ausserordentlichen Synode zu Aigion wurde beschlossen, Botschafter nach Rom zu schicken, die Händel mit Sparta aber demnächst unter Vermittlung der anwesenden römischen Gesandten in einer Zusammenkunft zu Tegea zu schlichten. Inzwischen folgte dem Diaios in der Strategie Kritolaos nach (Paus. VII 14, 2). Dieser wusste das Eintreffen der achaiischen Abgeordneten zu hintertreiben und kam ganz allein nach Tegea, wo die römische Gesandtschaft unter S. Julius und die Lakedaimonier schon lange gewartet hatten. Dort erklärt er, ohne Genehmigung des Volks nichts thun zu können, er wolle aber die Sache den Achaiern auf der nächsten, nach sechs Monaten stattfindenden Synode vortragen, Polyb. XXXVIII 3, 5 *ἐπανοίσειν τοῖς Ἀχαιοῖς εἰς τὴν ἑξῆς σύνοδον, ἥτις ἔμελλε γενέσθαι μετὰ μῆνας ἕξ;* Dio Cass. fr. 65, 2 *εἰς ἕτερον σφᾶς σύλλογον, ὃς μεθ' ἑξάμηνον ἔμελλεν ἔσεσθαι, ἀνεβάλλοντο.* Die römische Gesandtschaft, über die Absichten der achaiischen Führer jetzt im Klaren, begab sich heim; Kritolaos aber bereiste ‚im Winter' die Städte, um sie gegen Rom in Harnisch zu bringen. — Mit dieser Darstellung stehen die hergebrachten chronologischen Aufstellungen in ziemlicher Uebereinstimmung, ja sie sind zum Theil auf dieselbe gebaut. Aus der halbjährigen Frist bis zur nächsten Synode schien hervorzugehen, dass alljährlich bloss zwei ordentliche gehalten wurden; aus der Erwähnung des Winters vor derselben, dass die Herbstversammlung vorbei und S. Julius auf die im Frühling gedachte vertröstet worden sei; des Weiteren schloss man, dass die römische Gesandtschaft im Herbst 147 gekommen war, und dazu fügte sich nun auch die Annahme, welcher zufolge der Strategenwechsel in derselben Jahreszeit stattfand.[1]) Im Obigen ist aber bereits

1) Vgl. Schorn p 391; Hertzberg Gesch. Griechenl. unter der Herrschaft der Römer I 258; Stark zu Hermann Staatsalt. 186, 5.

die Unrichtigkeit al
worden, dass nicht
waren, dass keine
dass die Strategen n
Hälfte des Winters

Mit diesen That
herige Auffassung, sc
sechsmonatlichen Fri
und Dio in unversöh
vergangenen Synode
über sechs Monate
der Unterredung sc
war; aber der läng
lungen beträgt nur
haltenen bis zur Sy
dass dieser nicht ge
vor der Unterredung
wechsels hervor, we
Winters, im Februar
funden hatte. Hier
stellung der Wahrhe
gewährsmann ein v
Zeitgenosse der Ere
aber noch einen vo
Erzählung des Paus
Polybios sondern aus
geschöpft ist, glaube
dürfen. Nach ihr f
Kritolaos (*τοῦτον δ*
πρὸς Ῥωμαίους ἔρως
Erhebung gegen R
ἄρασθαι), welche a
(*μανία μᾶλλον ἢ ἀτυ*
XXXVIII 2, 7—8

Volkes schon vorher auf abschüssigem Wege (*νοσοῦν καὶ διεφθαρμένον*), Diaios aber und Kritolaos, dazu die Führer in allen Städten sind ihm ein Ausbund von Schlechtigkeit. Demgemäss unterscheidet sich auch die Darstellung der Thatsachen. Bei Polybios ist das Fernbleiben der anderen Abgeordneten von Tegea von ihnen vorher gemeinsam und mündlich verabredet worden (c. 3, 3 *συνεδρεύσαντες ἔκριναν κτλ.*); bei Pausanias schickt Kritolaos zum Schein in die einzelnen Städte nach den Abgeordneten, lässt ihnen aber unter der Hand die Aufforderung zukommen, nicht zu erscheinen. Nach Pausanias trugen zur Aufwieglung der Achaier die Einflüsterungen des Boiotarchen Pytheas bei und das Versprechen der Thebaner Beistand zu leisten; von der Hauptsache, welche Polybios XXXVIII 2, 10 angibt, dass man auf die Beschäftigung Roms durch den punischen und den hispanischen Krieg rechnete, weiss er nichts; wie umgekehrt Polybios c. 5 von den Boiotern nichts meldet. Bei jenem nun heisst es von Kritolaos: *ἄλλην ἐκέλευεν ἀναμένειν αὐτοὺς Ἀχαιῶν σύνοδον, ἐς μῆνα ἐσομένην ἕκτον.* Anscheinend bedeuten die letzten Worte nichts anderes als *μετὰ μῆνας ἕξ* und sie können auch damit gleichbedeutend genommen werden, möglich sogar dass Pausanias selbst sie so verstanden hat; man darf sie aber auch anders auffassen, und zwar in einem Sinne, bei welchem alle bisherigen Feststellungen zu ihrem Rechte kommen.

Oben zeigte sich, das der Antritt der Strategie wahrscheinlich an der Numenie des fünften Achaiermonats und jedenfalls nicht vor ihrem Normal- und frühesten jul. Datum (c. 24. Januar) stattfand; ferner dass die nächste ordentliche Synode in den Spätwinter, etwa einen Monat nach dem Strategenwechsel und ebenso viel vor Frühlings Anfang fiel. Sie wurde also höchst wahrscheinlich im sechsten Achaiermonat gehalten. Kritolaos hat, das ist unsere Meinung von der Sache, die römischen Gesandten

auf die nächste Syn
zu erwarten war (
waren kaum 3—4 V
anständig genug fü
baren Ernst der Lag
und seine Absicht d
wurde für römische
ordentliche Synode
Julius schon durch
lange Wartenlassen
Sachverhalts vorbere
Afrika; er bezog als
Freunden den Gegne
sammlung zu Aigio
blieben waren, mög
zum Ueberfluss etwa
verstanden oder jene
lässt sich nicht ausn
lud zu Missverständn
Färbung des Bericht
eigne Parteistellung
dem erwähnten Urth
lichen Partei: hat
so war doch sicher
edleren Motiven gele

1) Die Numenie d
7. Februar, die des Hekt
wir den Antritt des Krit

2) Dass Kritolaos di
angenommen haben muss
gegeben hätte als sie wi
nicht wissen, ob von den
einer oder der andere di
Lüge nicht, da er auch

hatte ja durch Orestes die Auflösung des Bundes verlangt und Julius nichts weiter als eine gnädige Behandlung, keine Zurücknahme jener Absicht, zugesagt; schon vorher waren die Städte des Bundes von den Römern fortwährend zum Abfall gereizt und die Erbitterung noch durch die Deportation und harte Behandlung von Tausenden der edelsten Achaier gesteigert worden. Die Thatsache allein, dass die überwiegende Mehrzahl des Volks nach Polybios eigner Darstellung für den Krieg war, beweist, dass es keiner Irreleitung durch Schurken, wie Polybios jene Männer nennt, bedurfte, um zum Aeussersten gestachelt zu werden.

Die nächsten Worte des Polybios c. 3, 7 *Κριτόλαος χωρισθέντων τούτων ἐπιπορευόμενος κατὰ τὸν χειμῶνα τὰς πόλεις ἐκκλησίας συνῆγε* besagen nicht, dass auf die Unterredung der ganze Winter folgte; *κατὰ χειμῶνα* heisst wie XXIX 8, 1 weiter nichts als: im Winter, im Laufe des Winters; durch den Artikel aber wird vielmehr angezeigt, dass der Winter schon früher genannt war. Es ist also nur noch ein Theil desselben übrig gewesen. Der sechste Neumond seit der Herbstgleiche 147 fiel auf den 9. März 146[1]; einige Wochen vorher, in der zweiten Hälfte des Februar mag die Unterredung in Tegea stattgefunden haben.

III. Verschiebung des Antrittstages.

In den Jahren 219 218 und 217 wurde, wie Polybios IV 37, 2. V 1; 30, 7 angibt, die Strategie mit Sommers Anfang im Mai angetreten. In dem letztgenannten Jahr ist aber bereits im Herbst oder frühestens im Spätsommer der Nachfolger des im Mai zur Regierung gekommenen

1) Am 6. April 10 U. Morgens war eine Sonnenfinsterniss; hiedurch werden die nächsten Numenien auf 7. April und 9. März gebracht.

Strategen erwählt v
(Pol. V 105, 3) scl
Aitolern Frieden; in
die Achaier, sobald
Timoxenos (V 106,
zusammenhängende
ersten Gelegenheit,
hältnisse der Strate
andere Amtsepoche
Hieraus hat Schorn
Termins eben mit
J. 217 zusammenhä
Theod. Mommsen u
neue Amtsepoche be
dem Februar 216 (d
auf den 1. Februar)
früher gehalten wur
lich erscheinen: dad
sicher gestellt werde

Schorn erklärt
epoche aus der Absi
aufgabe des Amts,
zu bringen: die Erfa
fang in Kriegszeite
wechsel war. Man s
Erkenntniss nicht e
angenommen aber, c
wäre es doch gar zu
cennium ununterbroc
den Krieg betrieben
genau in dem Auge
sichtlich auf lange Ze
auffallend ist nach u
oder Zwang ausschli

so ungeschickter Termin hatte aufgestellt und nicht weniger als vier Jahrzehnte lang festgehalten werden können. Die Achaier hatten eine zum Strategenantritt nicht unpassende Neujahrszeit, den Neumond nächst der Herbstgleiche, waren also zunächst auf diese angewiesen und gegen Verschiebung durch Todesfall war durch Eintritt des vorjährigen Strategen Vorsorge getroffen; was konnte sie bewegen, einen ziemlich günstig gelegenen Termin mit einem so unpassenden zu vertauschen?

Ein methodischer Fehler, welcher in der Behandlung dieser Frage gemacht wurde, liegt darin, dass von vorn herein die von 217 auf 216 geschehene Aenderung als eine Neuerung angesehen worden ist, ohne die andere gleich statthafte Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, dass vielmehr früher mit der Einführung des Maitermins eine durch zufällige Umstände bedingte Neuerung begangen worden war und jetzt nur die zeitweilig verdrängte alte Epoche wieder zurückgeführt wurde. Diese Annahme scheint uns das Richtige zu enthalten: *der Strategenwechsel hatte früher gleichfalls im Winter stattgefunden*; der Maitermin ist nur vorübergehend herrschend gewesen. Eigentlich sagt uns das schon Polybios V 106, 1 selbst in den Worten, mit welchen er über die erwähnte Aenderung berichtet: ‚die Achaier kehrten, sobald sie des Krieges ledig geworden, zum Strategen den Timoxenos wählend, zu ihren alten Bräuchen und Gepflogenheiten zurück (*στρατηγὸν αὐτῶν ἑλόμενοι Τιμόξενον ἀναχωρήσαντες εἰς τὰ σφέτερα νόμιμα καὶ τὰς διαγωγάς*), desgleichen auch die andern peloponnesischen Städte; sie heilten die ihrem Besitz geschlagenen Wunden, gaben sich dem Anbau des Landes hin und erneuerten die angestammten Opfer, Feste und sonstigen Gottesdienste. Denn es war eine Art Vergesslichkeit bei den meisten in diesen und ähnlichen Dingen eingerissen, in Folge der anhaltenden Dauer der vorausge-

gangenen Kriege (δι
λέμων)'. Die Erwäh
zeit als bisher gesc
epoche berechneten S
hang gebracht mit
überall auf Wiederh
Einrichtungen abziel
auch nicht in dürren
dass auch in der Ve
eine Neuerung sonde
richtung gefunden w
tegie in der Weise,
gehört dem J. 255
ihres herkömmlichen
neujahr entfernte Lag
die Einführung besch
nicht mehrere Decen
Polybios lässt uns a
stens im Ungefähren
tenden Kriegen bis 2
welche sowohl selbst
als auch von einand
trennt waren, kann
menischen und den (
eines und desselben K
ihm getrennten Bund
kleomenischen hat es
geführten und unmit
geben. Ist dies richt
in dem ersten der be
suchen: sonst würde
sprochen haben.

Im kleomenische
nächsten liegende Erk

natürlichste und beste angesehen werden darf, einmal eine Strategie entweder in Folge vorzeitigen Abgangs nur 3 bis 4 Monate (Februar—Mai) oder — was wahrscheinlicher, weil für jenen Fall die Aushülfe des Amtsvorgängers gesetzlich vorgesehen war — 15—16 Monate, vom Februar bis in den Mai des nächsten Jahres gedauert haben. Im Nachstehenden soll gezeigt werden, dass dies im kleomenischen Kriege wirklich vorgekommen ist und dass die unübersteiglich scheinenden Schwierigkeiten, welche bis jetzt einer befriedigenden Zeitbestimmung seiner Ereignisse und der Anordnung der damaligen Strategien im Wege stehen, durch den Nachweis dieses eigenthümlichen Falles im J. 223/2 vollständig behoben werden.

Schoemann, welcher in der Einleitung zu seiner Ausgabe des plutarchischen Agis und Kleomenes die Chronologie dieser Zeiten zuerst gründlich behandelte, hat gezeigt, dass die Schlacht von Sellasia wegen der gleich nach ihr erfolgten Feier nemeischer Spiele in den Sommer 221, nicht (wie man früher annahm) 222 zu setzen ist. Daraus dass Polybios II 54 zwei Winter zwischen dem Erscheinen des Antigonos in der Peloponnesos und jener Schlacht und zwar den ersten gleich nach der Ankunft des Königs erwähnt, hat er geschlossen, dass diese im Herbst 223 stattgefunden hat; nach unsrer Ansicht ist sie zwar erst Ende 223 zu setzen, doch kommt für die Frage, welche uns augenblicklich beschäftigt, darauf nichts an: jedenfalls gehört dem Timoxenos, welchen wir gleich nach jenem Ereigniss als Strategen der Achaier genannt finden (Pol. II 53, 2), der beste Theil des Jahres 223 an, gleichviel ob man ihn im Mai oder, was nach unsrer Ansicht das Richtige ist, schon mit dem Februar desselben beginnen lässt, und hierüber besteht allgemeine Uebereinstimmung. Wenn nun die Wegnahme Mantineias durch den Strategen Aratos, welche vor dem Sieg des Kleomenes am Lykaion und nach dem bei

Ladikeia oder Leukt
bios II 57, 2 in da
tigonos gesetzt wir
Aratos entweder 227
tegie bekleidet hat;
weil die von Plut. I
Jahr zu bald fallen
tegie Hyperbatas (
(Plut. Ar. 38); jene
gieren lassen, wodur
einander zufallen.
Strategen von 226
verfolgen und so er
ordnung:

234 Aratos
233 Lydiadas
232 Aratos
231 Lydiadas

Gegen die Ricl
aber (um Anderes
Gründe. Die Aufei
und desselben Manne
der im Bund allmäc
zwei Jahre gewählt
bei ihm nicht vorge
bei dem unbedeuter
nehmen. Von diese
des Aratos und zwar
sonderen Grunde Ab
man der eminenten I
gend bedurfte. Ein
vor 226 fallenden St
logisch feststehende

jährigem Wechsel derselben der Ansatz 226 für die obenerwähnte sich nicht fügt. Der zweiten Strategie nämlich gehört die gute Zeit des J. 243 an (Polyb. II 43, 6, Peter Zeittaf. zu 243); da der zweijährige Wechsel für die Zeit bis zu der in Rede stehenden, welche im vierten Jahr vor Antigonos Ankunft stattfand, bezeugt ist,[1]) so kann diese nur entweder auf 227 oder auf 225 fallen. Die Strategien des Aratos fallen also bis zu der Unterbrechung ihres regelmässigen Wechsels in die vorchristlichen Jahre ungerader Zahl; auf diese traf aber auch die alle zwei Jahre wiederholte Feier der nemeischen Spiele und es dient daher dem Gesagten noch zu weiterer Bestätigung, dass von den drei aus diesen Zeiten erwähnten Nemeienfesten das zwischen 237 und 233 gefeierte bei Plut. Ar. 28 in eine Strategie des Aratos fiel, während die 223 und 221 unter einem anderen Strategen, dem Timoxenos abgehaltenen in die Zeit nach jener Unterbrechung fallen.

Diese beiden Fehler werden vermieden, wenn man mit Ernst Reuss, Chronologie des kleomenischen Krieges, in Fleckeisens Jahrbb. 1873, CVII 589—597 und Max Klatt, Quellen und Chronologie des kleomenischen Krieges, 1877 p. 64—92 die Einnahme Mantineias und die damalige Strategie des Aratos statt 226 dem J. 227 zuweist, dem entsprechend die acht vorhergehenden Strategien gleichfalls um ein Jahr früher setzt und das zwischen 227—223 freige-

---

1) Auch nachher dauert sie fort, mit zwei Ausnahmen, welche durch ihre besondere Natur die Regel bestätigen. Das eine Mal schlug er die Wahl aus Unmuth aus und wurde durch Timoxenos ersetzt; nachdem er 222 und 220 wieder Stratege gewesen, wurde er es erst 217 wieder, aber in der Zwischenzeit hatte sein Sohn die Würde bekleidet; es würde also die Würde drei Jahre lang dem Hause Aratos gehört haben, wenn hier keine Unterbrechung stattgefunden hätte. Dann folgen noch die Jahre 215 und 213. Dass 222 Aratos Stratege war, lehrt Plut. Ar. 45, vgl. Klatt p. 88.

wordene Jahr mit e
bezeugten Strategie
zwei des Timoxeno
Anordnung der neu
gender Massen:

231 Aratos
230 Lydiadas
229 Aratos

Anstatt der S
gehoben werden, er
wir einige kaum we
Erstens muss jetzt
meienfeier unter Ar
den, obgleich sie,
richtig erkannt hal
auch von den Anhä
nicht anders als in
Reuss ersonnen hat
bereits von Klatt
nichts besseres an
klärung, dass man
Feier in das nächst
den Krieg fiel, ver
zeigt werden soll, u
weislich nur ein
besonderer Art vor
zwei Stellen als meh
Klatt annehmen, da
Kleomenes nach de

1) Polybios V 106,
holten Erwähnungen de
sprochen wird, enthalte

das erste des Timoxenos, ausgefüllt haben: was sich aus der Darstellung unserer Quellen keineswegs wahrscheinlich machen lässt. Die Vermuthung, dass die Krankheit des Kleomenes doch auch längere Zeit werde gedauert haben, steht nur auf schwachen Füssen: dass der Blutsturz des Kleomenes, welcher die erste Zusammenkunft vereitelte, eine Krankheit im Gefolge gehabt habe, wird von Plutarch, dem einzigen Zeugen in dieser Sache gar nicht gemeldet und jedenfalls hat sie nicht lange gedauert: denn aus Plut. Kleom. 17,1 (vgl. mit 15,3) geht hervor, dass der von ihm damals für die Erneuerung der Zusammenkunft gesetzte Termin eingehalten worden ist; dass er schon vor dessen Eintreffen auf den Beinen war, lehrt Plut. Kleom. 17, nach welchem er vorher in Tegea stand. Von einem dritten Gegengrund wird sogleich die Rede sein.

Wir suchen die Hebung der zwei bei Schoemanns Anordnung entstehenden Schwierigkeiten auf dem entgegengesetzten Wege, indem wir blos eine Strategie des Timoxenos vor 221 annehmen und die vorausgehenden dem entsprechend um ein Jahr nicht früher sondern später setzen, dabei aber den Amtswechsel um Anfang Februar eintreten lassen; also

231 Aratos	228 Lydiadas	225 Aratos
230 Lydiadas	227 Aratos	224 Hyperbatas
229 Aratos	226 Aristomachos	223 Timoxenos.

Nach Plutarch Arat. 34 kamen die Athener nach dem Tode des Königs Demetrios (*Δημητρίου τελευτήσαντος*) auf den Gedanken, das makedonische Joch abzuschütteln, und riefen zu diesem Behufe die Hülfe des Aratos an; dieser erklärte sich, obgleich zur Zeit Privatmann, bereit und brachte es so weit, dass die Besatzungen des neuen Königs Attika räumten. Gleich darnach (*εὐθύς*, Plut. a. a. O.) traten Aigina und Hermione unter Rücktritt der dortigen Tyrannen in den Achaierbund ein, noch unter Strat. Lydia-

das (Ar. 35), im folg
Argos und Phlius h
Argos, Aristomachos
der Strategie (Ar. 35
οἱ ἐν Πελοποννήσῳ μό
λαχέναι τὸν Δημήτριον
δας und II 60,4 *Ἀριστ*
Δημητρίου θάνατον n
dem Tode des Königs
Strategie des Aristoma
dem Jahre 228 zugew
andern zu Grund geh
Anfang von 229, d
nicht lange vor dem
ruht auf einer starke
trios starb *περὶ τὴν*
μαίων, Pol. II 44, 2,
u. a.). Damals traten
Zeitbestimmung des
1. Januar ins Amt (d
worden) sondern am
p. 102 und U., römi
Akademie 1879. XV
wöhnlich frühestens in
schon die Latinerfer
Abgang beider in w
bloss in Zeiten gro
guten Jahreszeit 229
also frühestens mit
Illyrier eine Raubfah

---

1) So dass Aratos,
die Strategie angetreten
geben habe.

das erste des Timoxenos, ausgefüllt haben: was sich aus der Darstellung unserer Quellen keineswegs wahrscheinlich machen lässt. Die Vermuthung, dass die Krankheit des Kleomenes doch auch längere Zeit werde gedauert haben, steht nur auf schwachen Füssen: dass der Blutsturz des Kleomenes, welcher die erste Zusammenkunft vereitelte, eine Krankheit im Gefolge gehabt habe, wird von Plutarch, dem einzigen Zeugen in dieser Sache gar nicht gemeldet und jedenfalls hat sie nicht lange gedauert: denn aus Plut. Kleom. 17,1 (vgl. mit 15,3) geht hervor, dass der von ihm damals für die Erneuerung der Zusammenkunft gesetzte Termin eingehalten worden ist; dass er schon vor dessen Eintreffen auf den Beinen war, lehrt Plut. Kleom. 17, nach welchem er vorher in Tegea stand. Von einem dritten Gegengrund wird sogleich die Rede sein.

Wir suchen die Hebung der zwei bei Schoemanns Anordnung entstehenden Schwierigkeiten auf dem entgegengesetzten Wege, indem wir blos eine Strategie des Timoxenos vor 221 annehmen und die vorausgehenden dem entsprechend um ein Jahr nicht früher sondern später setzen, dabei aber den Amtswechsel um Anfang Februar eintreten lassen; also

231 Aratos	228 Lydiadas	225 Aratos
230 Lydiadas	227 Aratos	224 Hyperbatas
229 Aratos	226 Aristomachos	223 Timoxenos.

Nach Plutarch Arat. 34 kamen die Athener nach dem Tode des Königs Demetrios (*Δημητρίου τελευτήσαντος*) auf den Gedanken, das makedonische Joch abzuschütteln, und riefen zu diesem Behufe die Hülfe des Aratos an; dieser erklärte sich, obgleich zur Zeit Privatmann, bereit und brachte es so weit, dass die Besatzungen des neuen Königs Attika räumten. Gleich darnach (*εὐθύς*, Plut. a. a. O.) traten Aigina und Hermione unter Rücktritt der dortigen Tyrannen in den Achaierbund ein, noch unter Strat. Lydia-

zum ersten Mal S
Schlacht von Dy
zwei Strategieant
sammt einer Stra

Der Anfang
der Kriegserkläru
phyai durch den
Aristomachos 22
fiel in Argolis ei
Aratos. Trotz d
Strategen erwählt
Plutarch Ar. 35
stehung dieses Ir
Sie hängt mit
dessen Plut. Ar.
zuschreibt, die e
ämter hält: solch
dazu im J. 223
Gewalt. Indem
(weil dieser die
ersten) und so nu
für 225 anstatt
zwölfte. In dies
kaion und bei La
Einnahme von M
das vierte Jahr
Letztere geschah
2. 223/2; nach
Weise (vgl. Her
rechnen erhalten
Hat Polybios, wie
ständiger Zeitbest

1) Eilf von 245

der Olympienfeier, 15. Metageitnion (August) begonnen, so fällt es spätestens in den Anfang August; hat er einem andern nachgeschrieben, welcher nach der in hellenistischer Zeit üblichen Sitte das attische Neujahr zu Grund legte, so ist es spätestens um Anfang Juli geschehen. In jenem Falle folgt mit Wahrscheinlichkeit, in diesem mit Gewissheit, dass Aratos nicht erst Mitte Mai 225 sondern schon im vorhergehenden Winter die Strategie angetreten hat.

Unter Hyperbatas, also 224, erfolgte die entscheidende Niederlage der Achaier bei Dyme, nicht lange vor dem Strategenwechsel, wie aus Plut. Ar. 38 und Kl. 15 mit Recht geschlossen wird Aratos schlug die Würde, welche der Reihe nach jetzt wieder an ihn kommen sollte, aus und überliess sie seinem getreuen Timoxenos: dieser war also 223, im Jahr der Ankunft des Antigonos, zum ersten Mal Stratege. Zu den längeren Unterhandlungen, welche gleich oder bald nach der Schlacht (nach ihr riefen die Achaier den Kleomenos *εὐθὺς ἐφ' ἡγεμονίᾳ* nach Argos Plut. Ar. 39) begannen, war offenbar der Winter (224/3) die geeignetste Jahreszeit; bei der herkömmlichen Ansicht von der Strategenepoche kommt man mit ihnen mitten in den Sommer; es folgt aber auf sie eine lange Reihe kriegerischer Bewegungen und Unternehmungen, welche nothwendig und mit Recht dem Sommer zugewiesen werden; für den Winter ist kein Raum ausser unmittelbar vor dem Beginn derselben. So findet sich auch hier nur die Winterepoche für den Strategenantritt wahrscheinlich. Die in Argos beabsichtigte Verhandlung kam durch den Blutsturz, welcher Kleomenes auf dem Wege in Lerna befiel, nicht zu Stande, Aratos aber setzte, als er den Plan sie wieder aufzunehmen nicht hintertreiben konnte, sich mit Antigonos ins Benehmen, was nach Plut. Kl. 16 *ἔτη τρία καὶ τριάκοντα πεπολιτευκότος αὐτοῦ* geschah. Diese Zahl ist offenbar falsch. Zwanzig Jahre war Aratos alt, als er 251 seine Vaterstadt Sikyon

von der makedonisc
bund zubrachte; ei
wegen in diesem la
Reiterei und empf
ungen hoch anzusch
sich unterordnete
ginnt mit dem Ja
Einfall Clintons, d
ersten Strategen 25
worfen; ebenso un
ausdrücklichen Sinn
mit Plass von 245 b
zu zählen; das Zahl
lichen 17 Strategien
andern groben Irrth
konnte, als hätte er,
erklärt, die letzte
gesetzt. Ein Textfe
denn im Aratos 41
darf man einen solch
annehmen: im Cami
auch Polyainos VIII
Alliaschlacht (varr.
Camillus (varr. 387)
Gewährsmannes (ἔτεσ
vgl. Peter fragm. his
setzten Fehler, λγ' s
dient der oben aufg
dass nur bei ihr, d. i
erste Strategie des T
der Wiederholung de

Als der zweite
persönlich zu verhan
baren Verständigung

Mannes vereitelt wurde, erklärte Kleomenes den Krieg, dessen Beginn er, um den Achaiern keine Zeit zu grösseren Rüstungen zu lassen, durch Sendung des Herolds nach Aigion anstatt nach Argos beschleunigte (Plut. Ar. 39); er selbst war schon vor dem Termin der zum zweiten Mal in letzterer Stadt beabsichtigten Verhandlung bis Tegea gerückt. Diese hatte er vermuthlich noch in den Winter oder auf Frühlingsanfang verlegt, um an der Kriegszeit nichts zu verlieren, und die Eröffnung des Krieges fällt jedenfalls nicht in den Spätsommer oder Herbst, wie unter Voraussetzung der Maiepoche des Strategenantritts angenommen werden müsste, sondern in den Frühling oder Vorsommer. Er begann den Krieg mit der Wegnahme von Kaphyai (Pol II 52, 2), erschien dann vor Sikyon, welches beinahe durch Verrath in seine Hand gefallen wäre, und wandte sich von da gegen Pellene; dort wurde der Achaierstratege verjagt und der Uebertritt zu Kleomenes erklärt. Dass hier unter dem Achaierstrategen nicht Aratos sondern ein anderer, also Timoxenos zu verstehen ist, hat Reuss p. 593 mit Recht bemerkt und Klatt p. 60 nur wegen seiner Anordnung der Strategien und weil er die Maiepoche voraussetzt bestritten: denn des Helden der Biographie würde Plut. Ar. 39 nicht mittels des auf einen fernerstehenden hinweisenden Ausdrucks *τοῦ στρατηγοῦντος τῶν Ἀχαιῶν* gedacht haben. Nicht lange darnach (*ὀλίγῳ ὕστερον* Plut. Ar. 39) brachte Kleomenes Pheneos und Penteleion auf gütlichem Wege an sich (Plut. Kl. 17), gleich darnach fiel ihm Argos zu (*εὐθὺς* Ar. 39). Dort wurden gerade die Nemeien gefeiert, die Stadt war daher mit wehrlosem Menschentross angefüllt, desto ärmer aber an Streitern, weil die Besatzung nach Sikyon und Korinth verlegt worden war; Kleomenes besetzte in der Nacht die Anhöhe oberhalb des Theaters und erzwang dadurch die Uebergabe (Kleom. 17).

Dass diese Nen
geht aus der Natur
hervor und wird
Geschichte dieses K
werden unten hinz
gehört, wird eben
zu Sagende erwiesen
dass die Spiele de
Winter sondern der
zweiten. Damit ab
bereits mehrmals a
hat: dass der Strate
216 vorfinden, nicht
herstellung des alte
dankte. Denn die E
des Timoxenos bis z
kurzen Zeitraum von
(welchem der 18. F
normal entsprach) u
lich: alles stimmt da
xenos im Winter, E
Januar) nach unseren

Auf den Abfall
Kleom. 19) der von
davon traf den Arato
dieser Stadt, wo bere
nach Sikyon zu flie
Hermione und Troize
Korinther offen den
Plut. Kl. 19; Ar. 40).
des Aratos, in welc
Bundesstrategie erken
προσλαβὼν τελευταῖον
μεγίστου προβλήματος

τηγοῦντι καὶ τοῖς Ἀχαιοῖς παραγγειλάντων ἐκ τῆς πόλεως παραλλάττεσθαι παρεδόθη τοῖς Ἀχαιοῖς πρόφασις εὔλογος. Die Meinung Schoemanns, dass diese Gewalt mit der ausserordentlichen, unumschränkten Strategie, welche Aratos 223 übertragen ward, eins sei, und den Versuch Droysens, das Hinderniss, welches derselben in dem Umstand, dass diese Dictatur ihm erst später verliehen wurde, entgegensteht, durch Umdeutung der Ueberlieferung wegzuräumen, hat Klatt p. 67 ff. zur Genüge widerlegt; andrerseits scheitert die von Reuss und ihm aufgestellte Ansicht über die von Polybios a. a. O. erwähnte Strategie daran, dass im August von dem Antritt der ordentlichen Bundesstrategie keine Rede sein kann. Der Ausdruck *στρατηγοῦντι* ist zweideutig: er kann auch allgemein den Oberbefehl über eine Truppenmacht bedeuten und muss es hier, wo die andere Bedeutung unmöglich ist. Gerade in dieser Zeit war Aratos mit einem besonderen, bloss auf die zwei Städte, in welchen nacheinander er sich in dem von Polybios bezeichneten Zeitpunkt aufhielt, bezüglichen Commando betraut. Die oben erwähnte Verlegung der Achaierbesatzung von Argos nach Korinth und Sikyon hatte ihren Grund in der Befürchtung eines Abfalls dieser Städte, Plut. Kl. 17 *φοβηθέντες οἱ Ἀχαιοὶ προδοσίαν τινὰ πραττομένην ἐν Κορίνθῳ καὶ Σικυῶνι τοὺς ἱππεῖς καὶ τοὺς ξένους ἀπέστειλαν ἐξ Ἄργους ἐκεῖ παραφυλάξοντας;* Ar. 40 *Σικυωνίων αὐτῶν καὶ Κορινθίων ἐγένοντο πολλοὶ καταφανεῖς διειλεγμένοι τῷ Κλεομένει, καὶ πάλαι πρὸς τὸ κοινὸν ἰδίων ἐπιθυμίᾳ δυναστειῶν ὑπούλως ἔχοντες. ἐπὶ τούτους ἐξουσίαν ἀνυπεύθυνον ὁ Ἄρατος λαβὼν*[1] *τοὺς μὲν ἐν Σικυῶνι διεφθαρμένους ἀπέκτεινε, τοὺς δ' ἐν Κορίνθῳ*

---

1) Heisst: nachdem er bekommen, nicht: nachdem er ihn sich angemasst hatte. Letztere Bedeutung kommt dem Wort *λαβεῖν* nicht zu und es ist schon desswegen unmöglich, jene Vollmacht mit Droysen als Anfangs eigenmächtige, erst später förmlich anerkannte Dictatur anzusehen.

πειρώμενος ἀναζη
(worauf die Erzähl
folgt). Was Poly
hat, bezeichnet Pl
Eine Vollmacht di
ausgeführt werden
sind die Reiter un
Argos gebildet hat
von gefährlichen
ihnen in Korinth,
Polybios von der
Aratos ihre Stadt
Commando: Timo
heer der Achaier
Säuberung von Si
die Vollmacht; auc
sen dies Commanc
klären.

Nach dem Ab
die Burg von Kori
belagern; in Sikyo
eine ausserordentli
er zum Dictator
ἐκκλησίας ᾑρέθη σ
aus dem Vorhergel
des August; die S
nicht beendigt sonc
tatur das Consulat
unterstellt, um nac
später finden wir
wieder. Dass abe
demselben Jahre a
Strategie des Timo
bindung zwischen

erste Strategie des Timoxenos dem J. 223 zugehört, beweist die Wiederkehr jener corrupten Zeitbestimmung bei der Wahl zum Dictator, Plut. a. a. O. *ᾑρέθη στρατηγὸς αὐτοκράτωρ καὶ περιεστήσατο φρουρὰν ἐκ τῶν ἑαυτοῦ πολιτῶν τριάκοντα ἔτη καὶ τρία πεπολιτευμένος ἐν τοῖς Ἀχαιοῖς.*

Bestätigt wird die für den Anfang der Dictatur des Aratos gefundene Jahreszeit (August) dadurch, dass einige Monate nach ihr eine Synode stattgefunden hat, welche, wie wir überzeugt sind, dem Oktober angehört. Nach der Flucht des Aratos aus Korinth schickte Kleomenes zweimal eine Botschaft mit Anträgen an ihn; als dieser nicht darauf einging, belagerte er Sikyon drei Monate lang, Plut. Ar. 41 *προσεκάθητο τῇ πόλει τρεῖς μῆνας.* Während dieser Belagerung fand in Aigion eine ordentliche Synode statt, zu welcher Aratos sich trotz der Einschliessung einzufinden wusste, Plut. Ar. 42 *οἱ Ἀχαιοὶ συνεληλυθότες εἰς Αἴγιον ἐκεῖ τὸν Ἄρατον ἐκάλουν.*[1]) Diese kann keine andere als die Herbstversammlung gewesen sein: denn Antigonos, welchen zu rufen auf ihr beschlossen wurde, kam im Lauf des Winters, und auch wer seine Ankunft früher setzen wollte, würde die Herbstsynode annehmen müssen, weil vom Anfang August bis Ende Februar ausser ihr keine ordentliche Synode stattgefunden hat; unsere Annahme wird aber dadurch bestätigt, dass die nächste gegen Ende des Winters gehalten wurde (s. u.). Als Kleomenes erfuhr, dass mit Antigonos verhandelt werde, zog er von Sikyon ab (Pol. II 52,5) und verschanzte sich auf dem Isthmos; damit laufen die drei Monate ab und die Synode hat also, mag man nun den dritten Monat voll oder unvollendet

1) Zu einer ausserordentlichen Synode würde umgekehrt der Stratege, welcher damals überdies unumschränkte Gewalt besass, die Achaier berufen haben. Droysen Epig. 2,111 zeigt, dass Plut. Kl. 19 unrichtig den Angriff auf Sikyon später als den Beschluss Antigonos zu rufen erfolgen lässt.

nehmen, etwa zwei M
stattgefunden. Antigor
zog sofort heran; als e
kam ihm Aratos mit de
Dies ist der letzte be
Strategie; kurze Zeit
Strategen. Antigonos
Linien des Kleomenes z
als er eben rathlos ü
geheime Botschaft aus
einlud; an diesem Unt
Privatmann an der Spit
(Plut. Kl. 19), Timoxen
Pol. II 53,2 *οἱ Ἀχαιοὶ*
στρατηγοῦ; Plut. Kl. 19
ἐκ Σικυῶνος βοηθῶν.

Aratos hat also na
Antigonos in Pagai sofo
niedergelegt[1]) und Tin
Ausübung seiner bis da
gelangt. Dies geschah
ung der dreimonatlich
darüber nach der Okt
zweiten Hälfte des No
cember 223. Da die E
Einsetzung der Dictatur
dass diese etwa vier vol
vier volle Monate

1) Auf der nächsten Sy
erwählt (Pol. II 54,3); dazu
und die förmliche Ernennung
zogen werden, weil dort blos
Bestätigung musste bis zum
gewartet werden.

schuss über ein Jahr, wenn der Antritt der nächsten Strategie anstatt des Februar im Mai stattfand. Im Jahre 223 fanden wir noch die Winterepoche; 219 wird der Antritt im Mai bereits als herkömmlich bezeichnet (Pol. IV 37, 2) und 220 wird von Wahl und Antritt so gesprochen, als habe diese Epoche schon vorher bestanden (P. IV 6, 7; 7, 6. 10). Sie ist demnach entweder 222 oder 221 ins Leben getreten und da aus letzterem Jahre kein die Verschiebung erklärendes Ereigniss gemeldet wird, so müssen wir annehmen, dass der Stratege von 222 der erste war, welcher im Mai sein Amt antrat, und dass dies so kam, weil Timoxenos seiner Strategie die durch die Dictatur des Aratos ihr entzogene Zeit nach Ablauf des alten Strategenjahres ihr zugelegt und bis Mai statt bis Februar 222 regiert hat. Als nach dem Friedensschluss 217 die alten Ordnungen wiederhergestellt wurden, war es gerade Aratos, der dadurch vier Monate von seinem Strategenjahr verlor: er hatte diese gewissermassen 223 anticipirt.

Die Ankunft des Antigonos in Pagai pflegt in den Herbst oder Sommer 223 gesetzt zu werden (Schoemann p. 43; Droysen Epig. 2, 113). Anhalt hat man hiefür weiter keinen als die Erwähnung der Winterquartiere 223/2, welche einige Zeit darnach bezogen wurden. Aber als dies geschah, war mindestens die Hälfte des Winters schon vorbei und der Frühling nahe, Pol. II 54, 5 *μετὰ ταῦτα χρόνον μέν τινα παραχειμάζων διέτριβε περὶ Σικυῶνα καὶ Κόρινθον· τῆς δ' ἐαρινῆς ὥρας ἐνισταμένης ἀναλαβὼν τὰς δυνάμεις προῆγε*[1]); es war die Ende Februar oder Anfang März fallende Synode, von welcher weg er die Winterquartiere bezog, s. Cap. II. Seine vorausgegangenen Unter-

1) Worauf hin Droysen Epig. 2, 124 ihn noch vor Frühlings Anfang aufbrechen lässt, wissen wir nicht.

nehmungen reichen
Anfang bis dahin zu
welcher nach dem ve
zubrechen, eintrat, w
zu räumen; Antigon
zog dann sofort (οὐδ
Argos, ordnete die
unverweilt (§ 2 αὐθ
er die feindlichen Be
und Belmina verjagte
lopoliten gab; dann
dort zum Bundesfeldh
Heere die bisher noch
wir seine Ankunft
December setzen, so
ganzes Vierteljahr Sp

IV. Die Ze

Als Termin der
18. Tag des ersten
wende aller vorchrist
221 u. s. w., mit an
jedes 2. und 4. Olymp
wie gewöhnlich gere
herkömmliche Ansich
sommerliche Zeit ders
Olympiaden dagegen
nemeien verlegt, wel
hellenischen Nemeien
schen Zeit aufgekom
haben. Wir könnten
Philologus XXXIV 5
Auseinandersetzung z

J. G. Droysen im Hermes XIV 1 ff. unter Heranziehung neuer Belege und Berücksichtigung sämmtlicher Einzelfälle den Versuch gemacht hätte, im Interesse der alten Auffassung die von mir entwickelten Gründe zu widerlegen oder wenigstens abzuschwächen. Auf die Frage noch einmal einzugehen erscheint um so nöthiger, als eine unseren wie überhaupt sämmtlichen Auslassungen über dieselbe zu Grunde liegende Voraussetzung uns inzwischen hinfällig und dadurch mancher Punkt einer neuen Auffassung bedürftig geworden ist.

Die Winternemeien als ein in Argos gefeiertes Spielfest anzusehen empfahl sich mir unter andern desswegen, weil daselbst sich wirklich die Aufführung von Spielen nachweisen lässt, welche den Namen Nemeien führten und wegen des Orts ihrer Feier nicht mit den grossen Nationalspielen von Nemea identisch zu sein schienen. Aber die allgemeine Ansicht, welcher wir dabei folgten, dass diese in Nemea gefeiert worden seien, ist bloss für die hellenische Zeit richtig zu nennen: zwischen 315 und 237 sind die Nemeien nach Argos verlegt worden und dort geblieben. Seit dieser Zeit wird in allen historischen[1]) Angaben diese Stadt als ihr Sitz bezeichnet, z. B. im J. 221 Polyb. II 70, 4 *εἰς Ἄργος ἐπ' αὐτὴν ἦλθε τὴν τῶν Νεμείων πανήγυριν*; 217 P. V 101, 5 *ἧκεν ἐπὶ*

1) Die poetische Sprache gestattet sich auch fernerhin von Spielen in Nemea zu sprechen, inscr att. III 116 *τὰν Νεμέῃ Θήβῃ τε καὶ εὐρύχορος Λε(βάδεια) ἠγλά(ισαν στεφάνοις*; 758, a *ἄλλοτε δ' ἐν Νεμέῃ, Πυθοῖ (δίς, πέμπτ)ον ἐν Ἰσθμῷ*. In dieser Weise ist derselbe Sprachgebrauch in den wenigen Epigrammen zu erklären, welche unter den von Pausan. VI 1—15 benützten der nachclassischen Zeit angehören mögen. Cicero fat 4, 7 und Strabon VIII 6, 19 denken sich die Spiele noch bei dem Dorf Nemea; aber ihre Kenntniss Griechenlands ist zum grössten Theil aus Büchern geholt. Zur Zeit des Lukianos (Charon 23) war selbst Kleonai, die Stadt zu welcher Nemea gehörte, eine Ruine.

τὴν τῶν Νεμείων πα
(aus Polybios) Argos
tebat tempus; 195 L
sidium expulerunt. h
civitas ludicrum Nem
ducisque indixerunt.
reduxit; 187 Pol. X
ἦλθε Καικίλιος καὶ
τὴν τῶν Ἀργείων πό
aus Hadrians Zeit o
ἐν Ἄργει und III 12
1124 aus L. Verus Z
das nicht ungenaue E
Ἀργεία, Ἀργολίς geb
sie die Leitung der S
bestimmte Ausdruck
inschriften wird auc
gesagt, dass sie in I
Spiele stattfanden, g
Ort derselben genau
129 *Ὀλύμπια ἐν Πεί*
werden konnte, als
zeigt Diodor XIX 64
Ἀργείαν καὶ θεὶς τὸ
bezügliche Stelle un
den attischen Proxen
enthalten die späte
Nemea.

Als Pausanias z
besuchte, fand er
und das Bild des Go
κατερρυήκει τε ὁ ὄρο
es möglich, dass man
wenn die grossen Sp

selben welche in der Kaiserzeit mit den Olympien Pythien und Isthmien zusammen die grosse *περίοδος* der Agone bildeten und noch unter K. Julian so glänzend wie diese gefeiert wurden? Und wenn sie auch an Glanz verloren hätten, wie konnte es geschehen, dass aus dem Tempel des Ortes, an welchem sie abgehalten wurden, das Gottesbild abhanden kam oder dass es, auch dies noch angenommen, nicht wieder ersetzt wurde. Der Verfall des Tempels erklärt sich einfach aus der Vernachlässigung, welche nach der Fortverlegung der Spiele einreissen musste, und da man ihn nicht mit nach Argos verpflanzen konnte, so wurde wenigstens das Zeusbild dahin verbracht. Die ganze Schilderung, welche Pausanias von Nemea gibt, erhält ihr rechtes Verständniss erst durch die von uns früher verkannte Voraussetzung, dass die Spiele dort nicht mehr stattfanden, dass Nemea nur noch geschichtliche Bedeutung hatte, als früheres Local der berühmten Spiele. Seine Worte *θύουσι δὲ Ἀργεῖοι τῷ Διὶ καὶ ἐν τῇ Νεμέᾳ καὶ Νεμείου Διὸς ἱερέα αἱροῦνται καὶ δὴ καὶ δρόμου προτιθέασιν ἀγῶνα ἀνδράσιν ὡπλισμένοις Νεμείων πανηγύρει τῶν χειμερινῶν* in ihrem einfachsten Sinne zu nehmen ist bei der Annahme, dass die Spiele noch dort gehalten wurden, fast unmöglich: was soll die Erwähnung von Zeusopfern der Argiver, von ihrer Wahl eines Zeuspriesters und der Abhaltung eines Wettlaufes in Waffen? Wenn es sich bloss um die Mittheilung handelte, dass Argos und nicht mehr Kleonai die Leitung der Spiele hatte, so hätte diese Nachricht vorausgeschickt werden müssen, dann aber wäre das Weitere ganz überflüssig gewesen, und ganz unbegreiflich bleibt die besondere Erwähnung jenes Wettlaufes bei dem Fehlen einer Schilderung der andern Spielarten. Weder durch die Erklärung, welche ich früher versuchte, noch durch die von Droysen im Hermes XIV 5 wird die Dunkelheit entfernt [illegible] die grossen Spiele jetzt in

Argos ihre Stätte hatt
will angeben, was Ne
geblieben: das Opfer,
vor Stiftung der Spi
war, wurde von den
auch ein eigener Pries
K. Hadrian in Argos
traten, so verlegte ma
sie erhielten, zu recht
derselben nach Nemea.

An einer von de
Spiele bezeichnen, gesc
dass ein Zweifel gar
Kleom. 17 in Betreff
τὰ Νέμεια καταβάντες
Κλεομένης ὄχλου πανηγ
κήτως ἐπελθὼν μᾶλλον
Man sah sich, sagt I
Spiele nach Argos zu
Nöthigung zu erkenne
gethan. Kriegführung
die Feier der grosser
waren heilig und du
gesorgt, dass alle Thei
reisen konnten; von
fällen sind nicht weni
315 235 221 217 209
gangen. Olympia, P
selbst als geweiht, Oly
Ort der Feier Akte des
als ungültig betrachte
Argiver aber mussten
dem friedlichen Dorfe
enden und niemals

gelangten Gemeinwesens, zu sich verlegten[1]), mit den hiedurch ihnen erwachsenden Ehren und Vortheilen auch die Uebelstände mit in den Kauf, welche die Abhaltung einer solchen Feier in einer oftmals in Krieg verwickelten Stadt herbeiführen mussten. Feinde konnten, wie das 223 geschehen ist, die Zeit der Spiele wegen der durch diese zunehmenden Zahl der nichtstreitbaren und die Vertheidigung erschwerenden Bevölkerung für ihre Zwecke benützen; wollte man aber diese Gefahr verhüten, so mussten, wenn eine Belagerung drohte, die Spiele ganz ausgesetzt oder wenigstens auf eine spätere Zeit verlegt werden. Von hier, und nur von hier aus wird es begreiflich, warum 195 die Argiver die nemeischen Spiele vertagt und sie erst nach beendigtem Kriege, später als sie sollten, gefeiert haben. Wenn Livius XXXIV 41 diese Verschiebung eine Folge des Krieges nennt (propter belli mala intermissum), so ist diese Erklärung richtig, aber für moderne Leser selbst einer Erläuterung bedürftig. Nicht dass zur Spielzeit in der Nähe geschlagen wurde, kann, wie eben gezeigt worden ist, die Ursache gewesen sein, sondern der Umstand war es, dass der ganze Krieg wegen der Stadt Argos geführt ward. Nabis sollte dieselbe herausgeben und, weil er sich nicht dazu verstand, wollte man sie mit Gewalt befreien; die Argiver hatten daher eine Belagerung zu fürchten. Als Flamininus vor den Thoren anlangte, machte die Besatzung

---

1) Die Anordnung und Leitung der Spiele hatte Kleonai zu Pindars Zeit und, wie die Inschrift des Lapyris lehrt, noch bei Alexanders Tod. Im J. 315 übt sie Kassandros, jedoch nur in Folge seiner zufälligen Anwesenheit; ob Argos die Prostasie schon vor der Verlegung der Spiele besessen hat, ist ungewiss; ganz räthselhaft aber die Angabe der Pindarscholien, dass auch Korinth sie vorübergehend ausgeübt habe. In der hellenischen Zeit finden wir Kleonai stets autonom und zugleich mit Argos verbündet; ein Abfall zu Korinth würde schwerlich mit dem Verlust der Prostasie verbunden gewesen sein und erobernd ist Korinth selten aufgetreten.

einen Ausfall; es v
lagerung gehalten (
oppugnandis Argis)
Feldherrn, den Feinc
die Stadt vor diese
Vorgang von 223 m
Spiele aufzuschieben,

Die Verlegung
stattgefunden. In di
statt zu Argos sich
dann die Leitung d
selbst, nicht in Arg
Stadt von Rechtswe
Generationen von ih
28 *τὸν ἀγῶνα τῶν N*
ὄντα καὶ μᾶλλον πρ
aber ebenfalls die Sp
ersten Mal begegnet
feindselig behandelt
welche in Argos au
so viele er in sein
aufgriff und verkau
bloss in den letztver
sondern (wenn *πάτρ*
schon eine ganze Ge
nicht mehr in Neme

2. Die von Cors
die Frage mehr von
allgemeiner Geltung
Nemeienfesten jeder
gehört habe, stützt s
wenig auf einen best
Combination. Weil
spricht, so setzte ma

hellenischen Spiele sein, vergass aber dass es noch mancherlei andere Nemeien gegeben hat, auch solche, auf welche sich die Erwähnung der Winterfeier beziehen liess.

Dass bei steter Wiederkehr der Spiele nach immer zwei Jahren sie das eine Mal im Sommer das andre Mal im Winter abgehalten worden seien, ist von vorn herein desswegen unwahrscheinlich, weil der Zwischenraum ungleich gewesen wäre, hier 1½ dort 2½ Jahre; ebenso aus dem inneren Grunde, weil die Feier eine religiöse war und sich an ein Opfer anschloss, also einer einzigen bestimmten Jahreszeit angehören musste. Jene Combination verstösst aber auch gegen das bestimmte Zeugniss der Pindarscholien p. 426: *ἔστι τριετὴς (ὁ ἀγὼν), τελούμενος μηνὶ Πανήμῳ δωδεκάτῃ* (oder *ὀκτωκαιδεκάτῃ*), welche in jenem Fall ja ein doppeltes Monatsdatum hätten angeben müssen. Droysen H. XIV 7 meint, aus dem was der Scholiast nicht sagt, dürfe man nicht Schlüsse ziehen. Das thun wir auch nicht, sondern schliessen aus dem was er sagt und behaupten, dass durch die Worte des Scholiasten, der (was Niemand leugnet) die Festzeit kannte, ein Dualismus des Monatstages ausgeschlossen, also auch nicht zu erwarten ist, er habe über diesen noch etwas hinzufügen können. Wer da sagt: ein Fest findet alle zwei Jahre an dem und dem Tage eines gewissen Sommermonats statt, der hat eben damit in unzweideutiger Weise zu verstehen gegeben, dass er von einer abwechselnden Feier desselben im Winter nichts weiss. Dasselbe geht aus den von Droysen wunderlich genannten, d. i. bei seiner Ansicht unerklärlichen Worten der Scholien *ὁ στέφανος ἐκ χλωρῶν πλέκεται σελίνων* (vgl. mit *διαφέρει δὲ τοῦ κατὰ τὸν Ἰσθμόν, καθόσον ἐκεῖνος ξηρὰ ἔχει τὰ σέλινα*) und aus *ὁ ἀγὼν ἱππικός τε καὶ γυμνικός* hervor; gegen meine Erinnerung, dass man im Winter keine nackten Leibesübungen abhält, hat Droysen gar nichts, und gegen die andere, dass es in dieser Jahreszeit keinen

grünen Eppich gibt
Gärtner die Sellerie
halten können, th
welcher jene Kränze
Kunst entweder ni
würde man nicht
nommen haben: di
sondern an den An
(Philologus XXXVI
der Scholien keine
dass bei ihr in Pin
θίοις σελίνοις das a
trockenen Eppich h
Auslegung sind sie
welche das Verbum
θάλησε), geschützt,
moron vor allem
würde.

Droysen hat F
weisen gesucht; sei
erklärt, nicht bef
Olympiadenhälfte, d
gehörige Feier find
piadenjahres (115,
Winter eines ersten
cember eines zwei
bloss die Nemeienfe
bald sommerlicher
sondern letztere wä
vallirt gewesen (die
nach 5 Jahren wie
einmal in den Spä
Winters gefallen.
nissen führt, kam

gehört nur die ausdrücklich vom 30. December datirende Feier dem Winter an, aber nicht den allgemein hellenischen Nemeien; dies beweist der Ausdruck *Σεβάσμια Νέμεα* in der betreffenden Inschrift (s. Abschn. 3); die angeblich im Herbst oder Winter 224/3 vorgefallene ist die oben p. 158 behandelte des August 223; endlich die von Droysen p. 23 in den Spätherbst des J. 315 gesetzte lässt sich nach ihm selbst p. 22 nicht so genau bestimmen, sie kann auch dem Spätsommer angehören und jedenfalls ist sie keine Winterfeier. Mit einem Wort: von allen vorhandenen Fällen grosser Nemeien gehört kein einziger dem Winter an.

Wir haben uns früher, um sicher zu gehen und nicht eine unbekannte Grösse mittelst einer andern zu erklären, auf drei Beispiele beschränkt; mit drei andern Fällen waren wir wegen ihres Zusammenhangs mit der Frage nach dem Strategenjahr noch nicht im Reinen, aus einem ähnlichen Grunde wurde die in der Midiana erwähnte Feier ausser Rechnung gelassen. Jetzt bestehen diese Hindernisse nicht mehr und wir können nunmehr alle sieben Fälle in Betracht ziehen, welche der ersten Hälfte einer Olympiade angehören und der herkömmlichen Lehre gemäss in den Winter gefallen sein müssten; sie fielen, wie jetzt gezeigt werden soll, sämmtlich in die gute Zeit des Jahres.

107, 2. 351: Sommer, Anfang des attischen Jahres.

Demosth. g. Meidias 114 *ἐπαιτιασάμενός με φόνου εἴασε μὲν με εἰσιτήρια ὑπὲρ τῆς βουλῆς ἱεροποιῆσαι καὶ θῦσαι καὶ κατάρξασθαι τῶν ἱερῶν ὑπὲρ ὑμῶν καὶ ὅλης τῆς πόλεως, εἴασε δ᾽ ἀρχιθεωροῦντα ἀγαγεῖν τῷ Διὶ τῷ Νεμείῳ τὴν κοινὴν ὑπὲρ τῆς πόλεως θεωρίαν, περιεῖδε δὲ ταῖς σεμναῖς θεαῖς ἱεροποιὸν αἱρεθέντα ἐξ Ἀθηναίων ἁπάντων τρίτον αὐτὸν καὶ καταρξάμενον τῶν ἱερῶν.* Da die *εἰσιτήρια* den Jahresanfang angehen, so müssen die darnach abgehaltenen Spiele, wenn wir auch über die Zeit des Erinyenopfers

nicht unterrichtet s
ersten Zeiten des att
dazu, dass auch na
Monat angehören,
fing. Freilich erk
des vierten Olympia
örterungen Arn. Sch
selben im Herbst 3
ungen wurzeln ebe
über den Feldzug
auf die Thatsache, (
dem Sommer angeh
gegründeten Folger
vierte (nicht zweite
es lässt sich erweis
keit jener Lehre zu
darunter der Midian
Vorgänge, insbeson
führt hat.

An den grossen
wurde Demosthenes
vorher, am 12. Anth
boia unternommen
Jahr seit der Beleid
die Zeit zwischen
Spiele. Der Feldzu
erwiesen hat, nich
107, 4. 348 gesetzt
69 aus phil. I 17 δε
ὡς ἡμεῖς ἐκ τῆς
Εὔβοιαν καὶ πρότε
τελευταῖα πρῴην εἰς
Rede keinen spätere
Raschheit und Kür

und da sie den ersten, Winters Ende 351 geschehenen Angriff des Philippos auf die Olynthier erwähnt (ph. I 17), so setzt er sie in den Frühling 351, den Feldzug auf Tamynai aber 350, die Nemeien und die Meidiasrede 349. Jene Schlussfolgerung trifft jedoch nicht zu. Der Redner will an Fälle erinnern, in welchen die Athener durch rasches, rechtzeitiges Einschreiten den Erfordernissen des Augenblicks in musterhafter Weise genügt haben; zu diesen gehört der Zug des Phokion, die unglückseligste aller Unternehmungen Athens seit langer Zeit, keineswegs und am allerwenigsten würde ihn Demosthenes dazu gerechnet haben, der mit Genugthuung daran erinnerte, dass er allein davon abgerathen hatte: einen Feldzug, der die Finanzen des Staates vollständig erschöpfte, mit der Gefangennahme des Heeres endigte und den Verlust der für Athen werthvollsten und in feindlicher Hand gefährlichsten Insel zur Folge hatte, konnte er seinen Mitbürgern nicht als Muster prompter Pflichterfüllung vorhalten. Selbst angenommen aber, er wäre das gewesen, so folgt doch aus der Erwähnung des Zuges von 358 nicht, dass dieser der letzte ist den die Rede kennt: es ist kein Anzeichen einer solchen Voraussetzung vorhanden und mit gleichem Rechte würde man den Zug nach Haliartos 395 als den letzten zur Befreiung Boiotiens von den Spartanern unternommenen ansehen, den der Redner kennt, was doch in Wirklichkeit der in seiner Weise ebenso rühmliche Einmarsch des Chabrias 378 gewesen ist.

Die erste philippische Rede ist, worauf wir hier nicht näher einzugehen brauchen, erst nach dem Krieg von Tamynai gehalten worden; für die Zeitbestimmung der Meidiasrede aber und der in ihr genannten Ereignisse gibt es zwei andere Anhaltspunkte. Zuerst die Angabe § 154, dass der Redner 32 Jahre alt sei. Diese spricht so entschieden gegen Abfassung der Rede im Herbst 349, dass

Schäfer sich genöthi
zufechten und 34 sta
licheres Vorgehen, a
lichen Ueberlieferung
beglaubigt sind wie
sondern auch von P
sios v. Halik., wie
nachweist, vorgefund
kommen, wenn der I
Rede aber 350 ges
sthenes alt, als er se
ἕπτ' ἐτῶν ὤν; 64 ἐνια
eher etwas darüber
p. 47; die Vormund
naten von Ol. 101,
a. a. O. 46. Also v
volle oder fast vo
Sch. III B. 44; mün
des Demos eingetra
des einen Vormund
γάμους), welche ir
Onet. I 15), also I
Hochzeiten fanden
Monatstagen statt, I
aus Dem. g. Onet. I 1
(Ol. 103, 3. 366), .
χάλουν δοκιμασθεὶς
jenen Akten vorausg
103, 3 zu setzen is
den Sommer 99, 2.
und der Eintrag i
Amtswahlen des De
das 17. Jahr volle
Schäfer III B. 36.

Jahreszeit der pythischen Spiele, Sch. III B. 29, diese aber in den delphischen Monat Bukatios, welcher, wie man jetzt weiss, dem zweiten attischen Monat Metageitnion entsprach. Als Monatstag der Spiele nimmt noch A. Mommsen Delphika p. 214 den siebenten an; aber daraus, dass zwei zur Pythienzeit gefasste Amphiktyonenschlüsse, welche verschiedenen Jahrhunderten angehören, in Athen erst im Boedromion (der ältere unter der dritten Prytanie 100, 1. 380, d. i. nicht vor dem 12. Boedromion) übergeben oder gebucht worden sind, schliesst U. Köhler auf Feier der Spiele am Ende des Monats (inscr. att. II 545. 551). Dem entspricht es, dass die andere, sechs Monate spätere Jahressitzung der Amphiktyonen am 27. Tag des Bysios (Anthesterion) stattfand, Wescher étude p. 56. Noch deutlicher spricht ein anderer, für diese Frage nicht genug beachteter Umstand. Der Ephebendienst, welcher auf jene Akte folgte, begann mit dem Boedromion: dieser Monat bildet in den Urkunden der Kaiserzeit den Anfang des Ephebenschuljahrs und in den früheren ist es überall (inscr. att. II 316. 330. 371. 467. 469. 470. 481. 482) eine Sitzung dieses Monats, in welcher die Vorgänge und Leistungen des abgelaufenen Ephebenjahres zur Sprache kommen. Demosthenes war also nicht Ol. 99, 1. 384 sondern 99, 2. 383 und zwar im Hochsommer geboren.[1])

---

1) Wenn Schäfer am Schlusse seiner musterhaft durchgeführten Untersuchung entgegen den von uns bestätigten und verstärkten Elementen seiner eigenen Rechnung sich für Ol. 99, 1 entscheidet, so ist das eine Inconsequenz, welche vielleicht damit zusammenhängt, dass er die Demoswahlen früher an das Ende des attischen Jahres gesetzt hatte und zu der richtigen Bestimmung erst im Laufe der Untersuchung gekommen ist, vgl. seine eigenen Worte Beil. p. 47 mit p. 29. Auch Hypereides g. Dem. 17 (aus dem Anfang des J. 323) *εἶτ' οὐκ αἰσχύνει καὶ τηλικοῦτος ὢν ὑπὸ μειρακίων κρινόμενος περὶ δωροδοκίας; καίτοι ἔδει τοὐναντίον ὑφ' ὑμῶν παιδεύεσθαι τοὺς νεωτέρους τῶν ῥητόρων, νῦν δὲ τοὐναντίον οἱ νέοι τοὺς ὑπὲρ ἑξήκοντα ἔτη σωφρονίζουσιν. διὸ-*

Demosthenes Meid
κοντα ἴσως ἢ μικρὸν ἐ
γίας ὑμῖν λελειτούργηκε
will sein eigenes Alter
lichst hoch angeben (
nur noch kurze Zeit
Ist die Rede im erster
350 geschrieben und d
Laufe des zweiten Mon
so war er jetzt 32 J
Schriftklage bald nach
ten eingereicht (Schäfe
zu Gunsten des Angekl
verschleppt worden bis
τον ἔτος τουτί. Die n
lich weniger parteiisch
zu Anfang ihrer Thätig
die Rede so früh als es
Nemeien in demselben
Monat Boedromion gefe
den Anfang des Jahres.

Ist die Rede am A
Sommer 107, 3. 350 ge
im Sommer gefeierten N
cesses vor sich gingen,

περ δικαίως ἂν ὀργίζοισθε Α
steht nicht im Wege. Demo
recht alt erscheinen. ‚An de
und wird ausdrücklich auf ih
ist weislich allgemein gehal
uneigentlich wenn auch in W
druck *οἱ ὑπὲρ ἑξήκοντα* die
zeichnete (Schäfer Beil. p. 51
(Schäfer Beil. p. 36.)

zweiten Archontenjahre desselben angehören. Schäfer muss, weil er in der ersten Olympiadenhälfte nur Winternemeien kennt, jene Spiele in das dritte Streitjahr, ihm 107, 4. 349 verlegen; wodurch ihm auch der Eintritt des Redners in den Rath und die andern § 114 (oben p. 173) erwähnten Ehren in dieses Jahr zu stehen kommen. Auch an dieser Consequenz lässt sich die Unrichtigkeit der Theorie, welche die Praemisse derselben bildet, erweisen. Nachdem die Schriftklage gegen Meidias eingereicht war, versuchte dieser dem Gegner durch zwei Anschuldigungen nacheinander beizukommen, zuerst wegen Fahnenflucht, weil Demosthenes schon zu den Dionysien wieder aus Euboia zurückgekehrt war; dann wegen Ermordung des Nikodemos. Die erste wurde natürlich bald nach der Heimkehr und Klagerhebung des Demosthenes angebracht; Schäfer II 105 setzt sie um den Anfang des zweiten Streitjahrs und bemerkt II 97, 1, es gehe aus der Darstellung des Demosthenes hervor, dass der Mord erst nachher geschehen sei. Eine bestimmte Stelle, aus welcher dies hervorgeht, hat er nicht namhaft gemacht und wir haben keine solche gefunden; vielmehr steht an der einzigen, welche das Zeitverhältniss erkennen lässt, in der chronologisch geordneten[1]) Geschichte des ganzen Handels, umgekehrt die Mordbeschuldigung vor der Anklage wegen Fahnenflucht und der Wahl zum Rathsherrn, § 110 fg. *αἰτίαν ἐπήγαγέ μοι φόνου ψευδῆ καὶ γραφὴν λειποταξίου με ἐγράψατο καὶ τῶν ἐν Εὐβοίᾳ πραγμάτων — τοῦτο γὰρ αὖ μικροῦ παρῆλθέ με εἰπεῖν*[1]) — *ἃ Πλούταρχος διεπράξατο*

1) Diese Stelle und die Worte *τελευταῖον κατηγόρει* bestätigen, was sich schon aus dem Charakter der Erzählung als solcher ergibt, dass die Zeitfolge eingehalten ist. Aischines II 148 hat das Zeitverhältniss verdreht, wol nur aus Flüchtigkeit: wie er auch den Nikodemos irrig als Ankläger des Demosthenes nennt, statt des von Meidias (vermuthlich wegen seiner Abwesenheit) dazu angestifteten Euktemon, als Mörder aber Demosthenes und Aristarchos, während er I 172 richtig

ὡς ἐγὼ αἴτιός εἰμι κα
σθαι φανερὸν διὰ Πλο
μου λαχόντος δοκιμαζ
Rathsherrn fällt also
zweiten, Streitjahres
Anfang des zweiten.

Das andere Zeitm
Zeit des Krieges von
Olynth abgegangen ist,
Vor dem Sommer 34
nichtungskrieg gegen
ein einziger Angriff de
Im Maimakterion 107,
Nachricht ein, dass Pl
thos belagere; man b
zu schicken, unterliess
Erkrankung (olynth. I
sobald er genesen war,
13. phil. I 17). Diess
in den ersten Monaten
nach unserer Rechnun
Frühlings Anfang (mit
g. Meid. 161) des J. 3
II 108 genöthigt ist, f
ohne nachgefolgte att
für Frühlings Anfang
für welche kein Anlass

114, 2. 323: So
Jahres.

---

bloss letzteren angibt. Sei
Euktemon die Anklage weg
als die wegen Mordes gege
Zeit der Nemeienfeier und
Meidias die Mordanschuldig

Ein Beschluss vom 11. Hekatombaion 114, 2 (inscr. att. II 182) belobt den in Geldgeschäften anwesenden Proxenos Lapyris von Kleonai mit Rücksicht auf den Bericht des nemeischen Architheoros und lädt ihn auf den andern Tag ins Prytaneion ein. Ob die Spiele vorausgegangen sind oder bevorstehen, ist nicht ersichtlich; in beiden Fällen spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass sie nicht ein halbes Jahr entfernt waren.

116, 2. 315: Spätsommer oder Herbstanfang.

Diodor XIX 64 erzählt nach Hieronymos, welcher das Jahr mit dem Frühling beginnt (Akad. Sitzungsb. 1878. I 382 ff.), den peloponnesischen Feldzug Kassanders, welcher zu der Nemeienfeier endigte. Nach seiner Entfernung zog Alexandros, der Sohn Polysperchons, mit Aristodemos von Stadt zu Stadt und versuchte die Besatzungen Kassanders zu vertreiben. Auf die Nachricht hievon sandte dieser den Prepelaos, welchem es gelang, den Alexandros zum Abfall von Antigonos zu bewegen. Hier schliesst Diodor, welcher in der aus Hieronymos entnommenen Diadochengeschichte den Eintritt des Winters oder der Wintersruhe treffenden Falles anzuzeigen pflegt, die peloponnesischen Ereignisse, ohne eine derartige Bemerkung anzufügen; woraus wir den Schluss ziehen, dass zur Zeit der nemeischen Spiele der Winter noch ziemlich ferne war. Kassandros hatte den Feldzug unternommen, als er erfuhr, dass Antigonos den Aristodemos mit Geld in die Peloponnesos geschickt habe (XIX 63), was nicht lange nach dem Untergang des Orion geschehen war (XIX 56. 57). Darunter verstehe[1]) ich den Spätuntergang Ende April 315, Droysen den Frühuntergang zu Anfang December 316; die Entscheidung hängt mit der Frage nach der Anordnung der vorausgegangenen Ereignisse zusammen. Ist Droysen, welcher dem entsprechend den

1) Philol. XXXVII 328. Akad. Sitzungsb. 1878. I 381.

Kassandros schon im
ziehen lässt, im Recht,
in den Sommer noch
nung, gemäss welcher
Hellas gezogen sein ka
eren Ansatz dieser Spi
zurückgenommen, insc
herbst vorzieht.

136, 2. 235: Sc

Plut. Ar. 28. Vc
Stratege in Nemea fei
Argiver sie in ihrer St
11 mit Recht, dass sie
und vor denen des J. 2
die Begründung s. Epi
ersten Olympiadenhälft
die früheren Strategien
224 fallen in die vo
Auf die Bestimmung d
gelassen. Aratos unte
züge gegen den Tyran
fiel sicher in die gute
dem Aratos nicht als
steigung der Mauern v
wegen Mangels an W
den errungenen Vorth
Ar. 27). Beim dritten
Truppen die ganze Nach
ordnung in der Stadt K
absichtigten Ueberfall
Winter hätte er das en
That als eine besondere
zeit von ihm in seine
also in der Biographie

leren Feldzug geht die Feier der Nemeien an; ihre Zeit ist also jedenfalls der Sommer.

139, 2. 223: Hochsommer.

Plut. Kleom. 17. Dass diese Feier in das J. 223 gehört und dass sie kurze Zeit, mehrere Wochen vor dem Beginn der dreimonatlichen Belagerung Sikyons stattfand, welche bald nach der Oktobersynode zu Ende ging, ist in Cap. III gezeigt worden.

146, 2. 195: Sommer (eigentliche Zeit; in Folge Aufschubs Herbst).

Liv. XXXIV 41. Die Feier dieses Jahres wurde aus dem in Abschn. 1 angegebenen Grunde verschoben und erst veranstaltet, als Flamininus von dem so eben unterworfenen Sparta kam. Selbst diese verschobene Feier fiel noch nicht in den Winter sondern in den Herbst: erwähnt wird sie kurz vor Ende der polybischen Jahrbeschreibung, welches mit dem Ende des Herbstes (c. 11. November) zusammentrifft; die Belagerung Spartas hatte gedroht, sich in den Winter hinein zu ziehen (Liv. c. 34); die Botschaft von der Ergebung des Nabis traf in Rom noch vor den Wahlen ein (c. 42). Regelmässige Wahlzeit war der Januar, dessen Kalenden damals frühestens dem 12. August, spätestens dem 27. September entsprachen, s. Philol. XXXVII 544. Droysen (Herm. XIV 14) glaubt gegen diese Berechnung einwenden zu sollen, dass der Antrag des Glabrio, die Intercalation dem Ermessen der Pontifices zu überlassen, auf grössere Wirren im römischen Kalender schliessen lasse. Dies ist richtig: aber sämmtliche Möglichkeiten, welche sich unter dieser Voraussetzung annehmen lassen, sind in unsrer Berechnung bereits berücksichtigt worden. Er selbst vermuthet, Flamininus habe aus Vorsicht, weil eine Einmischung des Antiochos zu fürchten und Nabis Kriegsmacht keineswegs vernichtet war, das spartanische Gebiet nicht eher geräumt, als bis die Genehmigung des geschlossenen

Vertrages aus Rom (
daher erst im Januai
Dies streitet mit der
Livius (d. i. Polybios
der Capitulation des
gos, wo er die Spiele
punkt zurückkehrte;
ginn der neuen polyl
T. Quinctius Elateae, (
h i e m i s t e m p u s ir
kann der eigentliche
mer gefallen sein; de
Angabe des Livius:
praetermissum im Zu
der Anfang des Krieg
(c. 26), also in den

148, 2. 187:

Herbst.

Nach der Junis
Q. Caecilius in Argos
den, Pol. XXIII 10,
kedonien, welches das
war; dem Senat beri
dort und in der Pel(
fang des folgenden
XXXIX 33; dieser
in Rom schwerlich di
den Schaltmonat geha
568 wahrscheinlich d(
Cap. I 4); Polybios
zu Argos in derselbe1
gangenen Verhandlung
dass seine Ankunft
dem Winter, d. i. vo

den haben; dass Caecilius erst kurz vor dem 14. December in Rom eingetroffen sei, ist aus dem Datum seines Berichtes nicht zu schliessen: die Berichterstattung wurde ebenso wie die Audienzen der fremden Gesandtschaften, welche in den späteren Zeiten des Consulats eintrafen, auf die regelmässige Zeit der auswärtigen Verhandlungen, auf die grossen Sitzungen am Anfang des nächsten Jahres verschoben.

Ergebniss. Von den sieben Beispielen liefern auch die unbestimmtesten kein Merkmal winterlicher Jahreszeit der Spiele; wohl aber lassen alle den Termin zu, welchen die am genauesten sprechenden Zeitmerkmale einiger zu erkennen geben. In die gute Jahreszeit führt der Fall von 235, in den Sommer fallen sie 195, in diesen (frühestens Mitte Juni) oder Herbst 187; im Hochsommer (Juli oder August) wurden sie 315 und 223 gefeiert; die Spiele von 223 waren nicht weit vom 11. Hekatombaion entfernt, die von 351 wurden bald nach dem 1. Hekatombaion gefeiert. Da alle auf einen und denselben Tag eines bestimmten Mondmonats gefallen sein müssen, so ergibt sich als ihr gemeinsamer Termin ein Tag aus der zweiten Hälfte des mit dem Neumond nächst der Sonnwende beginnenden Monats (attisch Hekatombaion) oder ein Tag des folgenden Monats (Metageitnion). Nachdem so erwiesen ist, dass auch die Nemeien der ersten Olympiadenhälfte dem Sommer angehören, so fällt jeder Anlass weg, ihnen einen anderen Termin zuzuschreiben als den bisher allein als Sommerspiele anerkannten Nemeien der zweiten Hälfte: der Monatstag ist also der achtzehnte, welche Lesart der Scholien wir als die richtige gegenüber der Vulgata δωδεκάτῃ erwiesen zu haben glauben (Philol. XXXIV 63 fg.), und daraus folgt, dass wir uns für den Hekatombaion zu entscheiden haben: der 18. Metageitnion fiel schon in den September. Zu diesen Ergebnissen stimmen die Zeitmerkmale der vier aus dem vierten Olympiadenjahr bekannten Fälle. Die aus 209

(Liv. XXVII 30) u
genau und lassen n
die Schlacht von Se
Nemeien folgten, ge
Mitte Mai, Pol. II
Olympiadenjahrs (P
Metageitnion). Die
diesen Termin (P.
Ernte (V 95, 5),
kommen wir wieder
stätigt sich so das
Datum der neuen I
ὅς ἐστιν Ἰούλιος (
Wende).

3. Die Frage n
zu nähern ermögli
beigebrachte Zeugni
Ausarbeitung nicht
liche, die einzige,
Wettsiegen des Au

---

1) Droysen, welche
der Strategie geschlage
von Plutarch (οὐ πάλαι
die erste Strategie Phil

2) Bei jenen Spie
Schlacht am Trasimenus
nach Ovid. fast. VI 76
mehrerer Verse der 2
bei vorschriftsmässiger
späteren julianischen ent
damals schon der Kale
bald ging, glauben wir
weitgehenden Folgerung
(noch dazu einer corru
(darunter die obige) ent

III 4472 καὶ ἠγωνισάμην ἐπὶ τὸν στέφανον ἀνδρῶν πυγμὴν τῆς ἀρχαίας περιόδου Σεβάσμια Νέμια τῇ πρὸ τριῶν καλανδῶν Ἰανουαρίων ἐπὶ τῆς πενταετηρίδος Μεσσάλᾳ καὶ Σαβείνῳ ὑπάτοις (30. December 214). Periodos hiess in der römischen Zeit ein Cyklus von Agonen, welchen zur Zeit des Verrius Flaccus, also unter Augustus die vier grossen allgemein hellenischen Spiele bildeten, Festus p. 217; vgl. inscr. graec. II 2682 aus Traians Zeit: νικήσας τὴν περίοδον ἀνδρῶν δόλιχον καὶ τὰ ἐν Ῥώμῃ Καπετώλεια. Die Inschrift des Eirenaios lehrt, dass später mehr als einmal Veränderungen mit ihrer Zusammensetzung vorgenommen wurden: die Periodos von 214 ist von der unter Augustus bestehenden verschieden und sie selbst heisst bereits ἀρχαία; also ist zwischen 214 und 221 (dem Abfassungsjahr des Verzeichnisses) wieder eine Aenderung gemacht worden: das Vorhandensein des Zusatzes lässt schliessen, dass eben die Winternemeien zu Gunsten eines neuen Kaiserfestes von der Periodos ausgeschieden sind. Dass sie mit den berühmten Nemeien nichts zu schaffen haben, beweist, wie schon bemerkt, der Zusatz: kaiserliche. Kaiserspiele konnten nur solche heissen, welche zu Ehren eines Kaisers neu gestiftet oder wenigstens erweitert und glänzender umgestaltet worden waren. Dies passt nicht zu den Spielen, welche seit vielen Jahrhunderten nicht nur in Uebung sondern auch die glänzendsten und berühmtesten in Hellas waren. Nirgends führen die Olympien, Pythien oder Isthmien dieses Praedicat und durch sein Auftreten vor dem Namen der Nemeien, deren es mehrerlei gab, sollen eben diese von den grossen Spielen gleichen Namens unterschieden werden.

Die Kaisernemeien wurden alle vier (nicht, wie die bekannteren, alle zwei) Jahre gefeiert: der Ausdruck ἐπὶ τῆς πενταετηρίδος bezieht sich hier, wie das hinzugesetzte Datum beweist, nicht auf vierjährige Dauer eines Zeitraums sondern, nach dem Vorgang der besten Schriftsteller, auf eine

Kassandros schon im Frühjahr 315 in die Peloponnesos ziehen lässt, im Recht, so hat die Verlegung dieser Nemeien in den Sommer noch mehr für sich als bei meiner Anordnung, gemäss welcher Kassandros frühestens im Juni nach Hellas gezogen sein kann. Er hat denn auch seinen früheren Ansatz dieser Spiele, December 315, bereits zur Hälfte zurückgenommen, insofern er jetzt dem Winter den Spätherbst vorzieht.

136, 2. 235: Sommer.

Plut. Ar. 28. Von den Spielen, welche Aratos als Stratege in Nemea feierte, während zu gleicher Zeit die Argiver sie in ihrer Stadt hielten, sagt Droysen Herm. XIV 11 mit Recht, dass sie nach den Sommernemeien von 237 und vor denen des J. 233 stattgefunden zu haben scheinen; die Begründung s. Epigonen 2, 37. Sie gehören also der ersten Olympiadenhälfte und zwar dem J. 235 an; auch die früheren Strategien des Aratos und die späteren bis 224 fallen in die vorchristlichen Jahre ungerader Zahl. Auf die Bestimmung der Jahreszeit hat er sich nicht eingelassen. Aratos unternahm in jener Strategie drei Feldzüge gegen den Tyrannen Aristippos von Argos. Der erste fiel sicher in die gute Zeit des Jahres: sonst hätte man es dem Aratos nicht als Fehler ausgelegt, dass er nach Ersteigung der Mauern von Argos beim Einbruch der Nacht wegen Mangels an Wasser und weil er verwundet war, den errungenen Vortheil wieder aufgegeben hatte (Plut. Ar. 27). Beim dritten Unternehmen stand er mit seinen Truppen die ganze Nacht hindurch gerüstet und in Schlachtordnung in der Stadt Kleonai, um den von Aristippos beabsichtigten Ueberfall zu erwarten (Plut. Ar. 29): im Winter hätte er das entweder unterlassen oder es wäre die That als eine besondere Leistung anerkannt und die Winterszeit von ihm in seinen Denkwürdigkeiten, von Plutarch also in der Biographie hervorgehoben worden. Den mitt-

16, 3 erklärt[1]), wo es heisst, dass Hadrian den Argivern den einst in den Nemeien üblichen *δρόμος ἵππιος* für die Winternemeien zurückgegeben habe. Wegen dieser Zurückgabe konnte man ihn aber doch nicht einen Gründer oder Stifter nennen, Ausdrücke, welche nothwendig eine Neuschöpfung voraussetzen; höchstenfalls der Titel ‚zweiter Gründer' liesse sich in einem Falle nicht gleicher, aber ähnlicher Art denken, wenn nämlich der ganze Bau oder das gesammte Institut verfallen und so gut wie untergegangen war.

Die Neuschöpfung des Kaisers in Argos besteht in den Winternemeien selbst; das ist es, was die genannte Münze uns sagt, und da die grossen Nemeien, wie oben gezeigt wurde, schon seit vier Jahrhunderten in Argos ihre Stätte hatten, so müssen beide von einander verschieden gewesen sein. Eine Münze des Antoninus Pius bei Eckhel a. a. O. zeigt einen Tisch von vier Pfeilern gestützt, über ihm auf der einen Seite einen Pfau mit der Beischrift *Ἡραῖα*, auf der andern einen Adler mit dem Beisatz *Νέμεια*. Durch diese Embleme sind die grössten Spiele der Argiver (die Heraien, die alten und die neuen Nemeien) sämmtlich ausgedrückt; wenn die andere keine Heraien sondern bloss Nemeien nennt und den Kaiser Hadrian als Stifter bezeichnet, so zeigt auch dieser Unterschied, dass derselbe nicht bloss eine alte Spielgattung wiederhergestellt sondern ganz neue Nemeienspiele in Argos geschaffen hat, dass also der Wettlauf gewappneter Männer und das Preisrennen nur einzelne Bestandtheile der als Ganzes neugeschaffenen Winterfeier

2) Wenn man nicht annehmen wolle, fügt er hinzu, dass es eine ganz neue, von der bekannten Feier in Nemea verschiedene gewesen sei, welche auf den Münzen von Argos vorkomme; womit er der Wahrheit nahe kam oder vielmehr über sie hinausschoss: denn die auf der anderen Münze genannten Nemeien bezeichnen in erster Linie die bekannten Nationalspiele.

gewesen sind. Das R
wie Pausanias a. a. C
kommen, offenbar in I
in Hellas. Es konnte
es, wie der Kaiser au
wie früher in den zwe
mal, bloss einmal abg
Winternemeien wurde
lehrt, bloss alle vie
Kaisernemeien bestand
findet den Zusatz χειμ
der Argiver von ihren
Aufkommen jenes Titel
um ohne allzugrosse K
in Ergebenheit und
ihre Winternemeien u
Ausstattung in Kaise
haben. Es wird sich
schehen ist.

Wenn die Winter
nemeischen Spielen ve
innerhalb eines Zeitrau
mal Nemeien gehalten
mal jene). Aufschluss
unter M. Aurelius und
dem T. Statilios Timok
graec. I 1124 *ἀγωνοθέ*
στείων καὶ Νεμείων κ
νοείων ἐν Μαντινείᾳ κτ

---

1) Die Inschrift lehrt,
damals in Argos, nicht in
vereinigt auch inscr. graec.
τον υἱὸν Διοδότου, ἀγορανο
θετήσαντα Σεβάστεια καὶ Νέ

mal Nemeen, nicht noch dritte, jene winterlichen', bemerkt hiezu Droysen Herm. XIV 4. Die hier genannten Sebasteia sind aber dem Namen nach vollkommen identisch mit Sebasmia, wie die neuen Nemeien in der Inschrift des Eirenaios heissen, und sie sind es auch in Wirklichkeit: sonst müsste man annehmen, dass das jetzt unbedeutende und arme Argos sich den von weit grössern und reicheren Städten nicht aufgebotenen Luxus erlaubt habe, zweierlei Kaiserspiele zu feiern, und wenn wir in der einen Inschrift die Sebasteia in der andern aber die Sebasmia Nemeia vermissen, so liegt darin doch Beweis genug, dass beide identisch sind. Von der Pflicht, die Stadt Argos in dieser Beziehung zu entlasten, spricht K. Julian ausführlich in dem von Droysen citirten Schreiben (ep. 35): man müsse ihr nicht grössere Opfer auferlegen als dem weit reicheren Korinth, zumal sie mit Ausgaben für Festspiele schon vollauf beladen sei; während Elis und Delphoi nur einmal in vier Jahren an die Reihe komme, gebe es in Argos nicht bloss wie in Korinth, in vier Jahren zweimal die alten Nationalspiele sondern auch noch zwei andere Agone: *ἐν τούτῳ τῷ χρόνῳ καὶ δύο πρόκεινται παρὰ τοῖς Ἀργείοις ἀγῶνες ἕτεροι τοιοίδε* (so Hertlein st. *οἵδε*) *ὥστε εἶναι τέσσαρας πάντας ἐνιαυτοῖς τέσσαρσιν.* Zwei Jahrhunderte früher hatte es dort laut der Inschrift des Timokrates (s. Boeckh p. 580) fünf Agone in je vier Jahren gegeben; ohne Zweifel sind die dem Liebling Hadrians gewidmeten (deren die oben erwähnte Münze des Antoninus Pius gar nicht gedenkt) bald in Wegfall gekommen[1]) und neben den zweimal gefeierten alten Nemeien

1) Auf diese Vermuthung wurde schon Boeckh durch Vergleichung der Inschrift mit dem Schreiben des K. Julian geführt. Die Reihenfolge und das Datum (so weit sich dieses bestimmen lässt) der fünf Feste innerhalb einer Penteteris war: 1. Heraia um die Zeit der Sommersonnwende; 2. Nemeia am 18. Hekatombaion des 2. Olympiadenjahrs; 3. Sebasteia oder Sebasmia Nemeia am 30. December desselben Jahrs; 4. Nemeia am 18. Hekatombaion des 4. Olympiadenjahrs; 5. Antinoeia.

die Winter- oder Kai
geblieben. Auch an
sehen, jetzt pentete
zu sparen: in der a
hältniss zwischen 30
XXVIII 30) beweist,
Jahre gefeiert worden

Herr Lauth legte vor:

Der Apiskreis.

Es gibt kaum einen Classiker, der nicht des Apis Erwähnung gethan, jenes von ganz Aegypten hochverehrten Stieres mit seiner besonderen Semeiotik und pompösen oft ungeheuere Summen erfordernden Bestattung in dem sogenannten Serapeum bei Memphis. Insoferne könnte es scheinen, als ob wir in Bezug auf den daran geknüpften Zeitkreis reichliche Quellen zur Verfügung hätten. Allein, näher betrachtet, erweisen sich nur wenige von den überlieferten Nachrichten brauchbar, sobald man daran gehen will, Schlüsse für die Chronologie daraus zu ziehen. Etwas Aehnliches findet Statt in Betreff des durch die Denkmäler dargebotenen Materiales. Weit entfernt, Licht auf den dunklen Gegenstand zu werfen, hat es leider! vielmehr die bestehende Verworrenheit nur noch vermehrt. Dessungeachtet hoffe ich zu zeigen, dass der Apis nicht eine der Formen des Thierkultus war — wie denn überhaupt die Thiere als solche von den Aegyptern niemals verehrt wurden — sondern dass demselben die Eigenschaft eines chronologisch-kalendarischen Symbols zukommt, welches zur Herstellung der definitiven Zeitreihe mächtig beiträgt.

Gehen wir nach d
der einschlägigen Litte
ski's [1]) fleissige Arbeit
stellung aller auf den .
hat während eines gan
weiterung erhalten und
immer darauf beschräı
durch Champollion erö
reicherung unserer d
steht. Besonders wurc
regt, als Mariette [2]) du
Serapeums bei Memphi
die ungeheuere Ausbeu
unter nicht weniger a
phage zu Tage förderte
constatirt werden, das
Verdienstlichkeit seines
seiner Denkmäler für d
die Frage des Apiskr
entgegengeführt hat. A
zu diesem Urtheile au
d'Apis me paraît défi
cependant encore une f
schon im nächsten Jahr
auch diese haben keinen
chronologischen Moment

Wollte nun Jemand
gen Dauer des Apiskre

---

1) Pantheon Aegyptioru
an der Oder 1752.

2) Athénéum français —

3) „Mémoire sur la mèr
dessins découverts ou exécutés
Memphis."

chronologisch verwerthen und sie also einem Zeitraume von $^{64}/_{4}$ = 16 Jahrhunderten entsprechend finden, so würde er denselben Irrthum begehen, wie gewisse Bibelforscher, welche die 3 × 14 und 4 × 14 (eigentlich 6 × 7 und 8 × 7) Geschlechter bei Matthaeus und Lucas, je drei auf ein Saeculum gerechnet, auf 14 resp. 18⅔ Jahrhunderte deuten, und so zwischen Adam und Christus ein ungenügendes Intervall erzielen. Man vergisst dabei, dass solche Listen eklektischer Natur sind und für die Chronologie nur sehr uneigentlich verwerthet werden können.

Etwas gründlicher als Mariette gingen zwei deutsche Forscher zu Werke. Der durch mehrere Werke astronomischer und chronologischer Art bekannt gewordene Heidelberger Gelehrte: Joh. v. Gumpach hatte sofort beim ersten Bericht über Mariette's Fund einen Neben-Excurs „Ueber den Apiskreis" einem anderen Werke [4]) beigefügt, und die Gelehrten zur Prüfung seiner Ansichten aufgefordert. Diesem Appell antwortete der Aegyptologe Lepsius in einer grösseren Abhandlung [5]) „Ueber den Apiskreis". Es wird sich empfehlen, über die gegenseitige Polemik dieser beiden Gelehrten hier mit Stillschweigen hinwegzugehen und aus ihren betreffenden Arbeiten nur dasjenige herauszuheben, was für die Frage über den Apiskreis wesentlich und erwähnenswerth erscheint.

Beide Gelehrte halten daran fest, dass der Apiskreis einen Cyclus von 25 Jahren darstellt, der sich stets wiederholte, nachdem er zuerst eingeführt worden. In der That ergeben 309 mittlere synodische Mondumläufe bis auf 1 Stunde 8 Minuten 33 Secunden genau die 9125 Tage der 25 Wandeljahre (zu 365 Tagen ohne Einschaltung), so dass,

---

4) Zeitrechnung der Babylonier und Assyrer" Heidelberg 1852.

5) Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft 1853. p. 417—436.

wie schon Ideler [6]
Charakter des Apisl
dürfte. Gegenüber de
der die Apisperiode d
gegengesetzte Ansicht
Gumpach und Lepsius
warum sind sie, von
schiedenen Ergebnisse

Um es kurz zu s
Umstande zu erklären
der Andere mehr als
v. Gumpach seine Mo
sius seinen Ausgangsp
Londoner Papyrus (V
Trauer um einen Apis
getes II, also 164 v. C
setzt. Lepsius suchte
mitteln und fand als s
gestaltete er nun seine
als Epochen, wo der
Allein unglücklicherwei
Inschrift zum Vorsch
„Jahr 14 oder auch 1
gierung der beiden Kö
15 des Apis". H. Lep
gleich die „Könige" in
zu sein scheinen, so ka
Kleopatra III, die Wi
Ptolemaeus XI Alexand
vom 29. Januar des Ja

---

6) Handbuch der
7) „Berliner Ze
8) Ztsch. d.

patra und dem 11. des Alexander datirt ist. Da dieses Jahr dem 15. eines Apis gleichgesetzt ist, so wurde der damalige Apis im 53. Jahre Euergetes' II, d. i. 118—117 v. Chr. geboren" — also kann 114 v. Chr. nicht Epochaljahr sein, hätte er sofort hinzufügen sollen. Dies thut er p. 433 mit den Worten: „Dies würde demnach am meisten gegen unsere obige Vermuthung sprechen, wenn nicht etwa in der dafür angeführten demotischen Stele statt des 15. das 10. Jahr des Apis zu lesen sein sollte, wodurch dann der Fall mit unsrer Annahme genau übereinstimmen würde." (!)

Uebrigens hat Lepsius das Unstichhaltige seines Standpunktes etwas später [9]) selbst eingeräumt, indem er p. 222 schreibt: „Wenn nun die früher von mir vermuthungsweise und mit Vorbehalt aufgestellte Reihe der Epochenjahre wegfällt, so gehen freilich auch die Hoffnungen damit zu Grunde, die man für die Chronologie des Neuen Reiches seit Amenophis III aus den Apisdaten zu fassen berechtigt war. Jede Angabe über das Leben eines Apis hat jetzt keinen grösseren Werth als die über einen Menschen, dessen Geburt, Tod und Lebensalter genannt wird." In der Anmerkung fügt er hinzu: „Es erklärt sich jetzt leicht, wie Ptolemaeus die Berechnung seiner Eikosipenteëteriden nicht in einem historisch gegebenen Epochenjahre, sondern im ersten Jahre der Philippischen Aere beginnen konnte." Ich werde im praktischen Theile meiner Untersuchung bei Gelegenheit des Apis unter Ptol. IX Euergetes II, Epoche 139 v. Chr., darthun, dass Lepsius mit Unrecht diese Epoche aufgegeben hat. Denn die Inthronisation dieses Apis, der im Apieum selbst geboren war, ist sicher auf den 1. Thoth gesetzt, also in epochalem Sinne gemeint.

---

9) Monatsbericht der Berliner Akad. d. W. Mai 1854, p. 217—231. Vergl. die drastische Entgegnung v. Gumpach's p. 70.

Betrachten wir
etwas näher. Er hat
schaftlichen Gegner ge
gebenen Punkt: das J
verwundete, seiner Ep
Astronom kam er je
die Mondsphasen zu
wenn man annimmt,
von Sonne und Mond
baren Mondsichel als
wird. Die Differenz l
mit Rücksicht darauf,
mit Sonnenaufgang an
zu erinnern, dass ke
Aegyptern die genaue
sprechen. — Da aber
harmonie zwischen Kal
fiel er auf den Gedank
in eine Zeit zurückverl
Uebereinstimmung bei
Punkt das Jahr 1325
historischen Sothisperi
„grossartig" nicht ab
Richtigkeit darthun,
Neumonde ausgehend,
auch den Beginn der
muss. Was aber die
zähe am 1. Thoth als
Ansicht wird sich, sowi
auch den monumentalen
richtige erweisen lassen.

Was den auf and
hoch verdienten Dr. Br
Briefe an die Redactio

unmittelbar vor Lepsius': „Ueber den Apiskreis" abgedruckt) unter anderm über seine demotischen Funde mit folgenden Worten berichtet: „Meine demotischen Arbeiten finden die vollste Belohnung. Mehr als dreihundert, oft sehr lange Inschriften auf Stelen und Wänden gehen in ununterbrochener Reihenfolge von den Perserzeiten bis zu den letzten Ptolemaeern herab und lehren mich die Apisperioden aus dem genannten Zeitraume, mit genauer Angabe der Regierungszeit der entsprechenden Fürsten." Schade, dass keine einzige dieser „Apisperioden" jemals zum Vorscheine gekommen ist! Ausser gelegentlichen Mittheilungen werthvoller Inschriften — man vergleiche die oben citirte aus der Doppelregierung Kleopatra III — Ptolemaeus XI — hat Brugsch, obgleich er ziemlich viel [10]) über Chronologisches geschrieben hat, niemals eine Theorie über den Apiskreis aufgestellt oder begründet. Indess hat er auf einer Tafel seiner „Grammaire demotique" und im Contexte kostbare Texte in demotischer Schriftart veröffentlicht, deren ich mich am gelegenen Orte zur Bestimmung der Apisepoche 254 v. Chr. mit Erfolg bedienen werde.

Auch De Rougé trug sich mit dem Entwurfe einer Arbeit über den Apiskreis; allein dieselbe ist niemals ausgeführt worden oder erschienen. Vermuthlich scheiterte der Meister bei seinem Versuche gerade so an dem erdrückenden und verwirrenden Materiale des Serapeums, wie sein Jünger Mariette, nicht bedenkend, dass im Serapeum nur die innerhalb eines Cyclus gestorbenen Stiere beigesetzt wurden, dass also die Zeitangabe der betreffenden Inschriften nur negative Bedeutung haben, wie v. Gumpach dieses schon ausdrücklich bemerkt hat. Es liegt aber hierin bereits ein starker Prüfstein jedes Systemes, dass die zahl-

10) „Nouvelles Recherches" — „Matériaux" — „Drei Festkalender" etc.

reichen datirten Texte
thronisation, wenn die
stimmung des Cyclus u
dürfen, wodurch der
leider! auf ein Minimu
es sich mit den Nachric
Angaben ist hier verwe
Kenntniss erscheint, u
zu prüfen und z. B. die
wirklich nachzuweisen,
hervorzuheben, welche
Hapu geknüpften Cyclu
Aufschlüsse ertheilen.
schäft der Citirung aus
die zahlreichen Nachrich
wendigen Kategorien a
innerhalb des Cyclus g
durch die Priesterschaft
Nur letztere sind für
gebend — leider! sind
da das Mysteriöse diese
in einen Nilbrunnen, w
Noli-me-tangere erschie
nur einen allgemein geh
dass wir die bestimmte
mals direct erfahren. W
indirect auf die Spur zu
Zwecke zuerst die Nachr
menden Schriftsteller.

Der Vater der Gesc
Stellen über den Apis i
ziehung; III 28 handelt
mutter in Folge eines vo
strahles; III 27 sagen

fragenden Kambyses, der eben erschienene Apis pflege periodisch (*διὰ χρόνου πολλοῦ*) zu erscheinen. Beide Stellen sind von Suidas combinirt, mit dem Zusatze *τῆς σελήνης* („Lichtstrahl) des Mondes". In der That erhellt diese Ansicht über die Empfängniss (des Apis) auch aus monumentalen Zeugnissen. Ich beschränke mich darauf, aus einem grösseren Texte [11]) über den Mond(gott Chonsu) eine Stelle auszuheben (col. 10/11): „Lunus (sic!) adducit lucem, quae facit foecundas vaccas, gravidas feminas, crescere ovum in ventre, quod concipiunt nares per ventum [12]) ex eo.

Uebrigens ist die an den Apisbildern sichtbare Darstellung der Mondsichel allein schon hinreichend, um den lunaren Charakter dieses wegen seiner chronologisch-kalendarischen Bedeutung geheiligten Stieres zu beweisen. Wir besitzen aber auch mehrere classische Zeugnisse hiefür, wovon ich nur das des Plinius h. n. VIII 46 namhaft machen will: Insigne ei in dextro latere candicans macula, cornibus Lunae crescere incipientis. Nodus sub lingua, quem cantharum appellant. [13]) Herodot nennt als *σημεῖα* des Apis: *λευκὸν τετράγωνον* (*τρίγωνον*?) *ἐπὶ τῷ μετώπῳ· αἰετὸν εἰκασμένον ἐπὶ τοῦ νώτου· τρίχας διπλᾶς ἐν τῇ οὐρῇ, ὑπὸ δὲ τῇ γλώσσῃ κάνθαρον.* Alle diese Zeichen sind am Apis wahrnehmbar, mit Aus-

---

11) Brugsch: Recueil I tab. 38.

12) Ueber diese Art der Conceptio durch den Wind vergl. auch Horapollo I 11 *γύψ*.

13) Vergl. Solinus in Polyhistore c. 32 und Ammian. Marcellinus XXII p. 245.

nahme des Käfers un
der sich natürlich ni
die schwarze Farbe
Is. Osir. c. 43 sagt:
ἔμψυχον εἶναι, γενέσ
τῆς σελήνης καὶ καθά
σελήνης σχήμασιν ἔοικ
μένου τὰ λαμπρὰ τοῖς
weisse Farbe dieses S
des Schweifes angedeu
den Lichtwechsel.

Derselbe Plutarch
dem Sonnenstier in H
ἐν Ἡλίου πόλει τρεφ
μέλας ἐστὶ καὶ δευτέ
halte dafür, dass die

Hinzunahme von
Μνεῦις zu Grunde lieg
zeichnet. Die schwarz
gänger des Mnevis:
— vergl. ⲙⲉⲗⲁ atram
sein. Da sowohl in de
hierogl.
an der Identität von
Verschmelzung zu eine
schon sie in dem se
zwei verschiedene
aufgeführt sind.

Entsprechend die
zeigt die nämliche

eine bisher unerklärte Namensform [hieroglyphs], die ich mit dem *Γόρασις* = *Ἄπις* (beim Cedrenus) zusammenstelle. In der That führen die Varianten auf die ursprüngliche Lesung c h e r a s u. Man vergleiche nur die Bezeichnung des Dreizacks: [hieroglyphs] = [hieroglyphs] = [hieroglyphs] c h e m e s, c h e m e t mit **ϣλιϫ** tridens, mit שְׁלִישִׁי tres und der wechselnden Schreibung [hieroglyphs], [hieroglyphs], [hieroglyphs] „folgen, dienen", um mit mir zu der Ueberzeugung zu kommen, dass ein ursprüngliches c h e r a s u vorliegt, aus welchem durch Vertauschung der Liquidae r, l, n, m zuletzt das koptische **ϣємϣι** servire entstanden ist. Die Assibilation des Anlautes *ch* zu *sch* erscheint schon früh, wie die Variante [hieroglyphs] *sche(m)s* darthut. Denselben Wechsel zeigt חָפְשִׁי *chapeschi* im Verhältniss zu [hieroglyphs] *(s)chepessi* „frei, edel, immunis" und der Uebergang des *s* in *sch*, ohnehin sehr häufig z. B. [hieroglyphs] cf. קָשַׁר vincire (zugleich mit Metathesis), hat nichts Befremdendes. Endlich zeigt das Etymon von Hapu: [hieroglyphs], dasselbe Determinativ der Beine wie [hieroglyphs] *cherasu*, und mag auf den nämlichen Grundgedanken des „(Be)springens" hinauslaufen.

Ein ähnliches Stierpaar, wie die obenerwähnten von Heliopolis und Memphis, treffen wir auch in der dritten Hauptstadt Aegyptens: Theben (Hermonthis) unter den Namensformen B a c i s und O n u p h i s. Die Legende [hieroglyphs] „B a c h, die lebende Seele des Ra (oder des so-[M]onth in Hermonthis)" kehrt häufig wieder und man

kann sich der Beizi
mal Plutarch (Is. C
köpfigen Dionysosbil
Weiber von Elis fiel
zu ihnen kommen"
schaften nun mit d
des Artikels: Pabaki
als ihre Eigenthüml
„hirsutus, setis in
Onuphis nichts
Junge". In Theb

, die dri

(Vater) und Muth (

Kind des Amon, der
„der süsse und lie
Sonnengottes Ra in
Nubi·t; ein Kind
Jüngling (junger Ma
Er kommt hervor au
nach dem Greisenalt
gleichwie der Sonnen

Aehnlich lautet
lichen Laufes: „E
(Bruder) des Sonnen
finstert wird (ⲙⲉⲗⲁ)
immerdar zu seiner Z
jüngend zu der Frist
pfangen an der Ne
Mond), geboren d.
(2. Monatstag), wird

decima" d. h. zur Zeit des Vollmondes oder der Opposition von Sonne und Mond.

Bekanntlich stellten die Aegypter auch den jährlichen Sonnenlauf in den vier Stufen: Kind, Jüngling, Mann, Greis dar, und fehlt es nicht an betreffenden Darstellungen. Kehren wir zu dem von mir hier zuerst erhärteten Hunnufi = Ὄνουφις zurück, so können wir jetzt auch eine zweifelhafte Stelle berichtigen und verwerthen.[14]) Thutmosis III Mesphres spricht unter Anderem: „Es liebte mich der Sonnengott Ra, und es begünstigte mich *Hun-nufi*". Brugsch hat zwar statt der Laute die Gruppe ☉, allein ich denke, der Parallelismus erfordert hier umsomehr, als dem ☉ das Fragezeichen ? beigesetzt wird, zum Beweise, dass die Stelle etwas defect ist.

Steht es hiernach fest, dass Onuphis die Ergänzung bildet zum Bakis — „in oppido Hermunthi consecratus Soli taurus colitur Bacis" — so fehlt bis jetzt nur das Determinativ des Stieres hinter der Gruppe Hun-nufi, um meine Gleichung in allen Stücken zutreffend zu machen. — Frägt man weiter, woher diese in Heliopolis Memphis und Theben durchgeführte Zweitheilung der heiligen Stiere rühre, so ist zwar eine definitive Antwort noch nicht möglich, aber es steht zu vermuthen, dass der Zustand der beiden grossen Himmelslichter, je nachdem sie hell oder verfinstert sind, dazu veranlasst habe. Wenn einmal ein Glücksfund uns Verzeichnisse von Sonnen- und Mondsfinsternissen in die Hand spielen sollte, könnte diese Unterscheidung von grosser praktischer Tragweite werden.

---

14) Brugsch: Recueil pl. XLIV col. 25 — aus welcher Sammlung auch die vorigen Texte entnommen sind.

Ich bemerke zun
Berliner Papyrus (G
führt sind:
Hörnern versehenen Os

mit Ohr (ist) Osiris" –
mung des Osiris". Da
Lunus" bekannt und
augenscheinlich drei ve
zeichnet. Auch mag n
laut einer Stele des S
des von ihm ermordete
Namen Chonsu-Thoth)
Bruder Aharon-Lev
der Halbinsel Sinai ei
stellte.

Nach vorstehender
Stiere, die im Allgemein
wird, kehren wir zum
Da uns der Ausdru

---

15) Vergl. mein Werk:

16) Man halte meinen
dass Mariette (Mém. sur la
taureaux avec leurs femelles.
nur ausserhalb des Zusamm
des Obeliscus Barberinus be
vorangehende Gruppe
Umkreis dieses Landes nach
Hadrian) unterthan." Dann
Kühen vermengen sich in Ze
erfreuen sein Herz, so wie da
der Gebieterin beider Länder

kehr des an ihn geknüpften Cyclus gewährleistet, kommt es nun darauf an, die epochalen Symptome zu ermitteln. Eine Reihe von Zeugnissen beweist, dass der Apis, sobald der 25jährige Cyclus abgelaufen war, von den Priestern getödtet und in einen Nilbrunnen gestürzt wurde. Solinus Plinius sagt h. n. VIII 46: „Non est fas, eum certos excedere annos, mersumque in sacerdotum fonte enecant." Aehnlich Solinus c. 32: „Statum (*ὡρισμένον*) aevi spatium est (Apidis), quod ut affuit, profundo sacri fontis immersus necatur, ne diem longius trahat quam licebit". Ammian. Marcellinus XXII: „Apis, quum post vivendi spatium praestitutum sacro fonte immersus e vita abierit — neque enim eum ultra trahere licet aetatem, quam secreta librorum praescribit auctoritas mysticorum — alter quaeritur."

Näher zum Ziele führen uns die Verse Lucan's (Pharsalia VIII 477):

> „Hunc genuit custos Nili crescentis in arva
> Memphis vana sacris; illo cultore deorum
> Lustra suae Phoebes non unus vixerat Apis."

Er will sagen, dass der von ihm erwähnte Priester des Serapeums in Memphis: Achoreus, mehrere Apiskreise erlebt, also ein hohes Alter erreicht habe. Vor Allem bemerke man wieder den Zusammenhang des Apis mit dem Monde (Phoebe = Luna), wie er überall einmüthig bezeugt wird. Sodann gebe ich zu bedenken, ob nicht der Ausdruck lustrum das Quinquennium, wegen der Pluralform lustra auf das Quadrat der Fünfzahl, also auf den 25jährigen Cyclus direct anspiele.

Diese Vermuthung steigert sich zur Gewissheit Angesichts der vielbesprochenen Stelle des Plutarch (Is. Os. c. 56): *ποιεῖ δὲ τετράγωνον ἡ πεντὰς ἀφ' ἑαυτῆς, ὅσον τῶν γραμμάτων παρ' Αἰγυπτίοις τὸ πλῆθός ἐστι, καὶ ὅσον ἐνιαυτῶν ἔζη χρόνον ὁ Ἆπις.* D. h. das

Quadrat der Fünf(zahl)
schen Buchstaben und
merke hier beiläufig,
Abzeichen des Apis sc
man aus Rücksicht a
γωνον einzusetzen vers
ung des Textes unnöth
trum scheint sogar b
aber dieses Dreieck die
wie ich sie bereits vor
habe. In der Regel n
nach unten (auf der S
Spitze nach oben geric
ten Serapeum-Stele des
bination beider *τρίγωνα*
diese Erwägung tritt
den grossartigen Gebra
Alphabete bei dieser
unsre Vorfahren die 2
phabets zu einer sinn
stunden angewendet, [18])
Aegypter ihr Alphabet,
kreises, als auch die 25
ihnen das „grosse Jahr"
jahren ergaben. Aus di
heit und der Zukunft b
Jahren erklärt sich, im
Statuirung von 17 Sot
8 solcher für die Me
daraus, warum man den
matisches zutraute u

17) In dem Buche von 1
auf der physiologisch-historis
18) Vergl. mein Buch:

Bis jetzt haben wir zwar über den Apis und den nach ihm benannten Zeitkreis Manches erfahren, was zu wissen nothwendig ist, allein die Hauptsache: die Anknüpfung an das Historische fehlt uns leider! noch immer. Da uns sowohl die Classiker als die Monumente und Documente der Aegypter selbst über diesen wichtigen Punkt in keiner Weise aufgeklärt haben, so bleibt nichts Anderes übrig, als auf dem Wege der Theorie die Lösung des uralten Räthsels zu versuchen. Sollte es sich zeigen, dass die leider! nur zu spärlichen Angaben der Originaltexte über das Nebeneinanderbestehen lunarer Monate und Wandeljahre zu dem von mir aufgestellten Schema stimmen, so müsste daraus eine günstige Präsumption abgeleitet werden. Würden ferner die historisch bezeugten Epochalstiere ohne Zwang dem Systeme eingereiht werden können, so wäre damit der Beweis für die Richtigkeit desselben erbracht. Wenn der Verfasser in dieser Beziehung mit einiger Aussicht auf Erfolg an das schwierige Unternehmen herantritt, so glaubt er seine Berechtigung dazu aus einer Reihe von Arbeiten über Aegyptische Chronologie [19]) herleiten zu dürfen. Demnach zerfällt die folgende Untersuchung naturgemäss in zwei Theile.

I. Theoretischer Theil.

Soll eine Theorie nicht in grundloses Theoretisiren ausarten, so muss zuerst monumentaler Boden aufgesucht und aufgefunden werden. Dieses für unser Thema unerlässliche Substrat liefern uns die Texte von Edfu in erwünschtester Weise, wie sie auch für die Tetraëteris (vergl. meine Abhandlung hierüber) das nöthige Material

---

19) Akad. Sitzungsberichte von 1871—1879; dazu meine „Aegypt. Chronologie“ und die Pars chronologica in „Moses-Hosarsyphos-Salichus“.

ergeben haben. Es l
Eruirung eines Comp
Nachweis, dass diese
d. h. als Apiskrei

Der grosse Text
mauer des Prachtheil
veröffentlicht und sac

Datum

(= 6 + 1 = 7) des l
maeus III Euergetes
Sexta, wo man das
Sextae (der Grundst

Datum:

Jahr X dritter Mona
(= 7) zur Zeit des St
maeus IV Philopator
Dass auch dieses Datu
zusammentraf, ergibt
Paralleltexte, [23]) wie
zeugend dargethan hat

20) Zts. f. aeg. Sprac
21) Die Gruppe zeigt
mit Schlägeln die Grundpf
22) Ueber diesen Aus
lung „Horapollon".
23) Dümichen: „Temp

decima" d. h. zur Zeit des Vollmondes oder der Opposition von Sonne und Mond.

Bekanntlich stellten die Aegypter auch den jährlichen Sonnenlauf in den vier Stufen: Kind, Jüngling, Mann, Greis dar, und fehlt es nicht an betreffenden Darstellungen. Kehren wir zu dem von mir hier zuerst erhärteten Hun-nufi = *Ὄνουφις* zurück, so können wir jetzt auch eine zweifelhafte Stelle berichtigen und verwerthen.[14]) Thutmosis III Mesphres spricht unter Anderem: „Es liebte mich der Sonnengott Ra, und es begünstigte mich *Hun-nufi*". Brugsch hat zwar statt der Laute die Gruppe , allein ich denke, der Parallelismus erfordert hier umsomehr, als dem das Fragezeichen ? beigesetzt wird, zum Beweise, dass die Stelle etwas defect ist.

Steht es hiernach fest, dass Onuphis die Ergänzung bildet zum Bakis — „in oppido Hermunthi consecratus Soli taurus colitur Bacis" — so fehlt bis jetzt nur das Determinativ des Stieres hinter der Gruppe Hun-nufi, um meine Gleichung in allen Stücken zutreffend zu machen. — Frägt man weiter, woher diese in Heliopolis Memphis und Theben durchgeführte Zweitheilung der heiligen Stiere rühre, so ist zwar eine definitive Antwort noch nicht möglich, aber es steht zu vermuthen, dass der Zustand der beiden grossen Himmelslichter, je nachdem sie hell oder verfinstert sind, dazu veranlasst habe. Wenn einmal ein Glücksfund uns Verzeichnisse von Sonnen- und Mondsfinsternissen in die Hand spielen sollte, könnte diese Unterscheidung von grosser praktischer Tragweite werden.

---

14) Brugsch: Recueil pl. XLIV col. 25 — aus welcher Sammlung auch die vorigen Texte entnommen sind.

des Augustus" hatte ic
den kurzen Worten er
Mesori und dem 23. E
so viele, als zwischer
durch Euergetes I (24
245—242, also *κατὰ τ*
Tanitica ausdrücklich
Euergetes II = 142
28. Regierungsjahr des
an zählte, ist aber 1
von 25 Tagen = 100
fertigt.

H. Brugsch dagege
seits das Wandeljahr,
Tagen und entwirft die

Anno 28 — 18. Mesori

Anno 29 — 18. Mesori
„ 30 — 18. Mesori
„ 30 — 18. Epiphi
„ 30 — 18. Payni
„ 30 — 9. Payni

und schliesst daraus, das
den Texte erwähnte Se
nymische Bezeichnung
müsste, wobei er indess
weise für diese Ansicht
haupt nicht für eine un

Uebrigens ist nicht
letzten Zeile dem 18. Pa
chons des Mondjahres
höher) die Gleichung 18
verhält, so hätte in d

18. Payni = 16 Payni und demgemäss in der letzten Zeile 9 Payni = 7 Payni stehen müssen. Der Sprung vom Epiphi in den Pachons, mit Uebergehung des Payni (also eines ganzen Monats!), wie die zweite Reihe hat, ist absolut unverständlich und nur die Schlussbemerkung Brugschs hindert, eine Verschreibung oder einen Druckfehler dabei vorauszusetzen. Auf diese Weise wäre indess Brugsch zu einem annähernd klappenden Ergebniss gelangt; denn die Sexta des hib-an stimmt zum 7. Payni fast genau!

Betrachten wir nunmehr das wichtigere Doppeldatum. Es steht lin. 37 des schon besprochenen Textes von Edfu und bezieht sich wieder auf Ptolemaeus IX Euergetes II:

etc. „Aber im Anfangsjahr 30, am 9. Payni, wo das Fest der Vereinigung der Osiris-Lunus mit dem Sonnengotte Ra und eine Sexta der Panegyrie An't stattfand" (da wurde der Grund gelegt zum Bau des Atriums).

Ueber den Ausdruck *ha-sop* als Bezeichnung des Anfangsjahres der Tetraëteris brauche ich hier nichts Weiteres zu sagen, da diese Frage in meiner Abhandlung über die Tetraëteris erledigt ist. Das 30. Jahr des Euergetes entsprach dem J. 141/140 v. Chr. und da begann wirklich ein Quadriennium (wie von 245—242 eines dauerte). Was nun aber die heikle Gleichung: „9. Payni = reale Conjunction von Mond und Sonne = Sexta des Mondmonates" betrifft, so wird der erste und letzte Theil: 9. Payni = Sexta sofort zur Besprechung kommen und sich befriedigend erklären, da das betreffende Jahr das XIV. meines Apiscyclus ist und in demselben factisch die Neomenie auf den 4. Payni, also die Sexta auf den 9. Payni

trifft. Aehnlich verhäl
= 'Sexta im X. Jahre
Beide bilden das XVI
Neomenie dem 2. Epip
entspricht, wie der Tex

Aber was mit de
fangen? Beide können
zusammenfallen! Aber,
der Cyclus ein Mondjal
die wirkliche Dauer des
um 2 Minuten 44½ Sec
lauf der 25 Jahre scho
8 Minuten und 33 Se
nach Ablauf von 21 A
zu netto 1 Tag Differe
obige Gleichung ein Hü
des Apiskreises approxi
Schlusse des theoretische

Ehe ich jedoch zu d
ich noch eine Bezeichn
welche uns der unersch
Ich habe den betreffender
zuerst[25]) von Allen in



„Tag diesen glücklichen
(ha-sop) 25, 1/30 (d. h.
(Choiakh).“ Der betreffe
Neos Dionysos und sein
Beginn einer Tetraëteris l
— Die Wahl des Sperb

25) Ztsch. f. aeg. Spr. 18

zur Bezeichnung der Zahl 25 statt ∩∩ ||| || ist keine zufällige Spielerei, wie H. Dümichen und andere Aegyptologen noch immer anzunehmen geneigt sind, sondern sie entspringt einer bestimmten Absicht, und diese besteht darin, durch die Anbringung der Zeichen der Göttlichkeit: [hieroglyph] und ⋆ den tiefen Respect für die dreimal- oder hochheilige Zahl 25 zu bekunden. Diese Idee ist aber nur dann vollberechtigt, wenn man den 25 jährigen Apiskreis als ein Fundament der Chronologie behandelt.

Aus den angeführten Beispielen der Texte von Edfu muss man, da das letztere eine Differenz des Himmels mit dem Kalender darthut, den Schluss ziehen, dass solche Doppeldaten nicht aus unmittelbarer Beobachtung, sondern aus einem fertigen Systeme geflossen sind.

Es ist also ein absolutes Bedürfniss, sich den Apiscyclus zuvor zu construiren, ehe man daran gehen kann, die Monumentalangaben für die Chronologie zu verwerthen. Dieses unabweisliche Erforderniss, um dessen Befriedigung bisher noch Niemand ernstlich bemüht war, will ich nun in Nachstehendem zu erledigen versuchen.

Wie schon oben bemerkt worden ist, entziffert sich aus dem monumental gesicherten 25 jährigen Apiskreise die Gesammtanzahl von $25 \times 365 = 9125$ Tagen. Dieser Summe stehen 309 mittlere synodische Monate zu je 29 Tagen, 12 Stunden, 44 Minuten und 3 Secunden gegenüber, welche zusammen 9124 Tage, 22 Stunden, 51 Minuten und 27 Secunden ergeben. Die Differenz beträgt also 1 h. 8′ 33″ für den Cyclus und für das einzelne Jahr 2′ 44½″. Nach 21 maliger Wiederholung des Cyclus erwächst der Unterschied zu 1 Tag, nach weiteren 525 Jahren zu 2 Tag etc., so dass nach Ablauf von beiläufig 2 solcher 525 jährigen Complexe, also nach 1050 Jahren der Unterschied schon

48 Stunden ausmacht,
lichen Conjunction un
die reale Neomenie a
60 Stunden, wenn zv
Durchschnitt 54 St. c

Diese Disharmonie
und kann auf keine W
viel kann ich jetzt scl
Mangel zu einem Vo
cyclus ist einem ehrlic
sein Deficit an der Sti
freilich erst nach Abla
der Apiskreis übergeht

Nach der Analogi
den Mondkalender bese
immer eine Doppel-Lu
nate zu 29 und voll
Zerlegt man nun die
Hälften, so ergibt sic
die Zahl $154\frac{1}{2}$. Der
entfernt werden, weil
zulässig sind und auc
entspringt aus der Rec
das Resultat $4480\frac{1}{2}$
folglich um $9\frac{1}{2}$ Tag v
summe 9125.

Es ist demnach sc
der vollen Monate die
Vereinfachung nehme
gegenüber dem Wande
Tage, die in 25 maliger
Tagen anschwillt. Am
275 Tage in 5 volle (

sammen $\frac{150}{116}$ = 266. Wir haben also dadurch 155 volle und 154 hohle Monate. Indem man nun die 9 noch unterzubringenden Tage von 266 — 275 einschaltet, erhält man 164 volle und 145 hohle Monate, die sich um die Mitte 154½ symmetrisch gruppiren.

Nun ergeben aber 164 × 30 die Summe von 4920; 145 × 29 die Summe von 4205, beide zusammengezählt die Summe von 9125 Tagen d. h. genau so viel als 25 Wandeljahre. Die Uebereinstimmung ist also eine vollständige. Aber damit ist freilich noch nicht Alles gewonnen. Es liegt in der Natur dieses wie jedes andern Cyclus die Forderung begründet, dass keine einzige der 365 Stellen des Wandeljahres innerhalb des Zeitkreises eine doppelte Signatur tragen darf, wie ja schon daraus zu folgern ist, dass z. B. eine Neomenie erst nach Ablauf der 25 Jahre, also in dem neuen Cyclus an derselben Stelle wieder zum Vorschein kommt. Darum musste die Abwechslung hohler und voller Monate so getroffen werden, dass keine einzige der 309 Neomenien mit einer andern oder diese mit ihr collidirt, da eine solche Häufung offenbar der Signatur schaden würde. Die Schwierigkeit dieses Ausgleichgeschäftes darf man sich als ziemlich gross vorstellen; wenigstens kann ich versichern, dass ich erst nach vielen misslungenen Versuchen zu einem befriedigenden Ergebniss gelangt bin.

Mein Verfahren hiebei war folgendes. Da Plutarch das Alphabet zu 25 Buchstaben mit dem Apiskreise in engste Beziehung setzt, so wählte ich ebenfalls diese Bezeichnungsweise, indem ich die 25 Buchstaben des lateinischen Alphabets zu Grunde legte. Da der erste Tag des ersten Monats der ersten Tetramenie: der 1. Thot das Wandeljahr beginnt, so liess ich natürlich auch den Apiscyclus an derselben Stelle seinen Anfang nehmen. Um aber

anzudeuten, dass d
von 29 Tagen gehö
Folglich kam auf d
kündigen, dass voı
Tagen beginnt.

Allein diese A
fortsetzen, da ja e
welche zuerst das U
Monate im Verhält
die Einschaltung
Ersteres erzielte icl
(49, 50, 51)[26]) H E
S S t (234, 235, 23
denz hervortreten li
b c C (25, 26, 27) j
163) y z Z (297, 29
wodurch die theore
Monate in 9 Fällen
mussten, so kamen
C* (38) F* (75) I*
(248) X* (285) Z* (3
durch Sterne * ausg

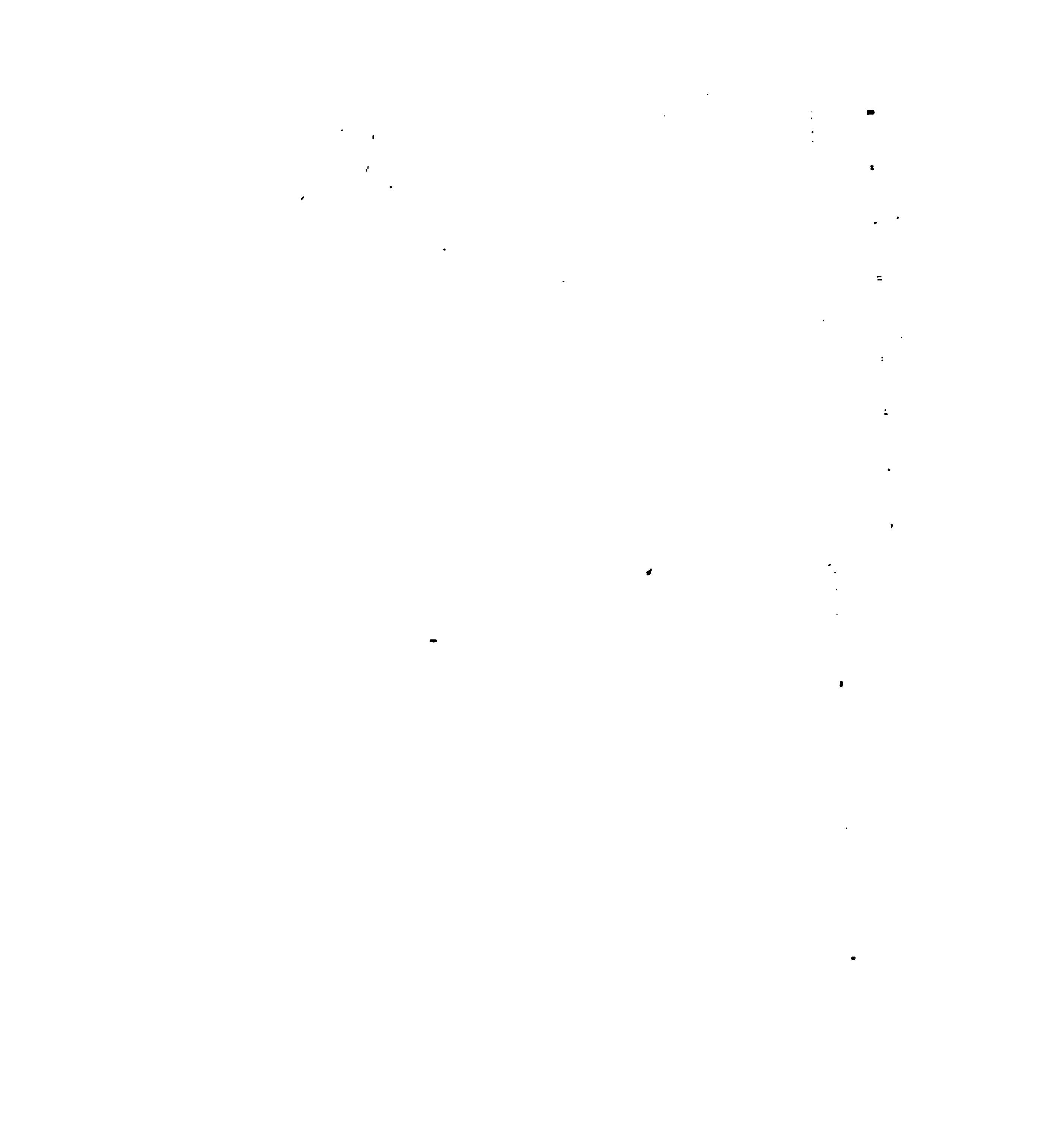
Zieht man nun
folgender Tafel steh
besagt: es entziffer
Hohlmonate und fo
Majuskeln bezeichn
ganze Construction

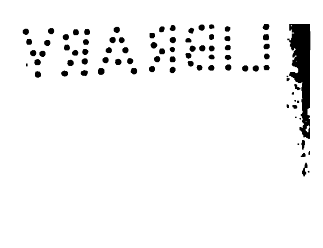
Zu leichterer U
noch mit einer in
denen Zahl" verseh



26) Die eingeschlos
ung der synodischen Mo

Tage	Monate													Summe der	Die güldene Zahl		Epakten oder Alter d am ers
	Thoth	Phaophi	Athyr	Choiahk	Tybi	Mechir	Phamenot	Pharmuthi	Pachons	Payni	Epiphi	Mesori	Epagomenen	Vollmonat / Hohlmonat	in Bu	in 7	
1	a	L	l	X	x	I	i	T	t	F	f	Q	Q*				
2	l	X	x	I	i	T	t	F	f	Q	q	C	C*				
3	x	I	i	T	t	F	f	Q	q	C	c	[illegible]	[illegible]				



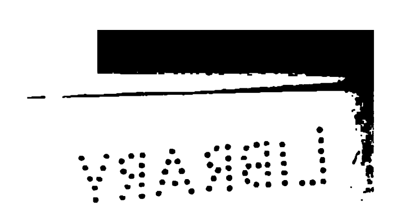




unserm Ostercyclus herübernehmen, obgleich dieser nur 19jährig ist und die Ausgleichung des Mondlaufes mit dem fixen Jahre zu 365¼ Tag oder dem Quadriennium zu 1461 Tagen bezweckt. Aehnlich habe ich die Epakten oder das Alter des Mondes, mit welchem er beim ersten Thot als dem Epochentage anlangt, durch gewöhnliche Ziffern ausgedrückt. (Der Apiscyclus gestaltet sich demnach so, wie er auf beifolgender Tafel steht.)

Selbst die leeren Stellen des Schema's sind lehrreich. Die Construction führte mich darauf, den dritten Epagomen als einen solchen Tag zu bezeichnen, an welchem keine Neomenie während des ganzen Cyclus treffen konnte. Erst nachträglich erinnerte ich mich, dass dieser Tag in den Inschriften als *cherau* „verwehrt" im Kalender von Esne ostensibel übergangen wird und noch bei den Kopten als ἀποφράς d. h. als dies nefastus gilt, so wie, dass von hier aus die verrufenen dies Aegyptii als Unglückstage ihren Ausgang genommen haben. Es kam mir auch die Stelle des gnostischen Papyrus von Leyden in's Gedächtniss, wo über dem Bilde des **cнѳ** d. h. Typhon die griechische Beschwörungsformel angebracht ist: *ἐπικαλοῦμαί σε τὸν ἐν τῷ κενεῷ πνεύματι δεινόν* etc. — Die Bestätigung dieser Ansicht lag einerseits darin, dass in Edfu der Sieg des Horus (Arueris) über den Set-Typhon gerade in die 363. *hasop* oder Tetraëteris (-Anfang) d. h. auf den 2/3 Epagomen oder den Uebergang vom 2.: „Geburt des Har-uer" auf den dritten: „Geburt des Typhon"[27]) verlegt ist, andererseits die Nephthys, deren Geburt auf den 5. oder letzten Epagomen trifft, ihm als Gemahlin beigegeben wird. Besondere Beachtung forderte auch die

27) Vergl. hierüber die ausführliche mit den äg. Denkmälern stimmende Nachricht bei Plutarch Is. Osir. c. 12.



unserm Ostercyclus herübernehmen, obgleich dieser nur 19jährig ist und die Ausgleichung des Mondlaufes mit dem fixen Jahre zu 365¼ Tag oder dem Quadriennium zu 1461 Tagen bezweckt. Aehnlich habe ich die Epakten oder das Alter des Mondes, mit welchem er beim ersten Thot als dem Epochentage anlangt, durch gewöhnliche Ziffern ausgedrückt. (Der Apiscyclus gestaltet sich demnach so, wie er auf beifolgender Tafel steht.)

Selbst die leeren Stellen des Schema's sind lehrreich. Die Construction führte mich darauf, den dritten Epagomen als einen solchen Tag zu bezeichnen, an welchem keine Neomenie während des ganzen Cyclus treffen konnte. Erst nachträglich erinnerte ich mich, dass dieser Tag in den Inschriften als *cherau* „verwehrt" im Kalender von Esne ostensibel übergangen wird und noch bei den Kopten als *ἀποφράς* d. h. als dies nefastus gilt, so wie, dass von hier aus die verrufenen dies Aegyptii als Unglückstage ihren Ausgang genommen haben. Es kam mir auch die Stelle des gnostischen Papyrus von Leyden in's Gedächtniss, wo über dem Bilde des **ⲥⲏⲑ** d. h. Typhon die griechische Beschwörungsformel angebracht ist: *ἐπικαλοῦμαί σε τὸν ἐν τῷ κενεῷ πνεύματι δεινόν* etc. — Die Bestätigung dieser Ansicht lag einerseits darin, dass in Edfu der Sieg des Horus (Arueris) über den Set-Typhon gerade in die 363. *hasop* oder Tetraëteris (-Anfang) d. h. auf den 2/3 Epagomen oder den Uebergang vom 2.: „Geburt des Har-uer" auf den dritten: „Geburt des Typhon"[27]) verlegt ist, andererseits die Nephthys, deren Geburt auf den 5. oder letzten Epagomen trifft, ihm als Gemahlin beigegeben wird. Besondere Beachtung forderte auch die

---

27) Vergl. hierüber die ausführliche mit den [illegible] Denkmälern stimmende Nachricht bei Plutarch Is. Osir. c. 12.

Stelle Plutarch's l. l.
Ν έ φ θ υ ν (*γενέσθαι*),
ζουσιν. Offenbar ist d
thys wegen des 5. E
diesem mythologischen
gesellen sich nun in u
ten „Sippen"
. Es sin
ten darf, die Repräse
welche in der Höhe de
Nebthyt gleichsam als T
Er und Sie je zwei C
haben. Wir haben al
mythologische Gestalte
fünfzig?

Da das Wandeljah
und davon 309 durch d
nate besetzt, ferner 6
nossen beansprucht sin
leere Stellen übrig. Ic
Punkten in meinem Sch
grösserer Deutlichkeit i
fielen mir die Siebe
ewiger Leerheit ver
den fünfzig leeren Si
der Legende: „der Sc
seiner Nase, Wind mit
Gänse und
mit allen guten und r
deine Feinde gestürzt, n
Nebseni!" [28])

28) H. Naville hat in

So sonderbar dieser Ideengang Anfangs erscheinen mag, so sehr empfiehlt er sich bei näherer Betrachtung. Aegypten ist die Heimat und Geburtsstätte der eigentlichen kalendarischen Mythen. Wir haben oben, wenn auch nur beiläufig, der bei Plutarch erhaltenen Sage über die Entstehung der fünf Epagomenen und ihre Zuweisung an die Götter Osiris, Harueris, Set-Typhon, Isis und Nephthys gedacht. Eine ähnliche Bewandtniss hat es mit dem Vogel Phoenix als Repräsentanten der nach ihm benannten Zeitperiode, worüber ich im nächsten Jahre, so Gott will, Ausführlicheres zu bringen vermag.

Welche Einkleidung der Sothisperiode im Mythos zu Theil geworden, lässt sich meines Wissens bis jetzt noch nicht feststellen, aber sicher vermuthen, dass auch diese zur Sage und wäre es auch nur im Gewande der Fabel, umgebildet worden ist. Nach dieser Uebersicht kann es nicht Wunder nehmen, wenn auch der Apiskreis, diese so wichtige Zeitperiode, sich allmälig zum kalendarischen Mythos und zur geschichtlichen Volkssage gestaltete. Bezeichnend und bedeutsam ist vor Allem die Herkunft der 50 Danaïden.

Wie schon ihr Name besagt, erblickte man in ihnen die Töchter des Danaos, der als Bruder des Aigyptos in allen Sagen erscheint. Allein mit der Benennung *Δαναΐδες* wechselt z. B. bei Ovid eine andere: Belides und demgemäss werden auch die beiden Brüder *Βηλίδαι* genannt. Ob man nun an *Βῆλος* den Hauptgott von Babylon, Belos, den Sohn des Inachos, oder an [Hieroglyphen] *bel*, redupl. [Hieroglyphen] *Belbel*, den astronomischen Thurm[29]) von Helio-

besserung des ∩ (Determinativ von denat Korb) zu ∩ die Zahl 60 herausgebracht, die aber absolut falsch ist und sich auch numerisch zu 1000 nicht so gut verhält als 50.

29) Vergl. hierüber No 5 meines bei Theod. Hofmann in Berlin erschienenen Heftes: „Aus Aegyptens Vorzeit“.

polis denkt, welcher
Handschriften häufig e
ⲛ̄ⲧⲉ ⲭⲏⲙⲓ „das ägy
Βαβυλών) geworden is
angesehen werden. Hier
Charakter der Danaïde
worden. In weiterer V
sogar ein sehr plausibl
diese Sage sich gerade
gyptos anlehnt. Ich
die Beobachtung gema
Chuenra - Siphthas-[30]
Ἑρμαῖος (*Ἁρμαΐς*) *Θῶν*
des Monats Mesori u
gomenen auf der Ep
Aigyptos oder Neilos
dem Repräsentanten d
brüderliches Verhä
scheine nach ursprüngli
oder Collegiums in The
Ramses' XII über die H
erhellt, im Rufe medi
Daraus würde sich nun
Homer das schmerzstille
Gemahlin Polydamna de
um den Vater Odysse
lässt. Indess über diese
Auffassung der Danaïde
in der Unterwelt in de
bodenloses Fass zu fülle

30) Vergl. „Siphthas u
Abhandlungen.

desshalb weil sie durch Ermordung ihrer Gatten eine Leere um sich geschaffen — ist hier nicht der Ort, weitläufig zu handeln.

II. Praktischer Theil.

Es ist nun erforderlich, das vorstehende Schema des Apiscyclus, wie es sich mir auf theoretischem Wege ergeben hat, an dem überliefertem Materiale praktisch zu prüfen, um zu sehen, ob es die Probe besteht. Ich mache zuerst bemerklich, dass wir keine einzige classische Nachricht besitzen, worin die Epoche des von der Priesterschaft getödteten Apis gemeldet oder an ein geschichtliches Ereigniss z. B. das bestimmte Jahr einer Regierung angeknüpft wäre. In dieser Beziehung sind wir ganz und gar auf die ägyptischen Denkmäler angewiesen und auch diese Quelle fliesst bis jetzt leider! sehr kärglich. Es sind eigentlich nur zwei Beispiele, die ich hier als streng beweisende beiziehen kann: die Gleichung „Epiphi 7 = Sexta des Mondmonats im Jahre X des Energetes I" und die Gleichung „Payni 9 = Sexta und Neomenie des Mondmonats im Jahre XXX des Euergetes II". Stimmen nun diese beiden zu dem Schema, so dürfte seine Richtigkeit billiger Weise nicht in Zweifel gezogen werden.

Betrachtet man auf Grund der historisch sicheren Ueberlieferung, dass das 30. Jahr des Euergetes II, der von 170 v. Chr. an zählte, dem J. 140 v. Chr. entspricht, die vorstehende Tafel, so findet man, dass die aus der Gleichung „Payni 9 = Sexta" resultirende Neomenie „Payni 4" die Signatur N trägt. Dieser Buchstabe bezeichnet die „Güldene Zahl XIV" d. h. die betreffende Neomenie gehört dem 14. Jahre des Cyclus an, welcher sonach 154 v. Chr. seine Epoche d. h. seinen Anfang gehabt hat. Dieses Resultat, weil für sich alleinstehend, be-

weist übrigens noch n
in irgend einem Jahre
sein muss oder kann.

Anders jedoch und
staltet sich die Sache
„Epiphi 7 = Sexta“ v
gleicht. Die betreffend
und da zeigt mein Sch
Zahl XVII entsprechen
welcher 247 v. Chr. z
J. 237 v. Chr. zusamm
wenn man mit mir das
Ich denke, bei dieser
schlossen. Auch ergib
vier Apiskreise ein Jah
Zahlen 237 und 140 w
Cyclus verhalten. In de
Güldenen Zahlen XIV
ander. Auch die Gleichu
des Philopator stimmt
vorigen Datum genau 2

Ich bin also berech
die Jahre 79, 54, 29,
Apiskreis zu bezeichnen.
langt, so habe ich für
einen dreifachen Beweis.
zu besprechenden demot
Ptolemaeus II Philadelp
setzen. Nun begann abe
v. Chr., so dass sein
spricht. Da aber diese
gegenüber steht, so ist
inthronisirt worden sein

Ich werde weiterhi

sprechen, warum die Ptolemäer-Texte statt der Neomenie fast regelmässig die Sexta betonen und warum sogar Aegypten von da an (aber schwerlich früher) den Namen „Sextaland" erhielt. Bei diesem Anlasse wird sich auch die sonderbare Abweichung erklären, dass der Astronom Ptolemaeus in seinen Handtafeln die Eikosipenteëteriden mit der Philippischen Aera anhebt.

Wir wollen nun, von der jüngsten Zeit anhebend, die epochalen Apis ermitteln.

1. Epochaler Apis unter Hadrian.

Mit Uebergehung des nach Ammian. Marcellinus unter Kaiser Julianus (Apostata) aufgefundenen Apis (362—363 n. Chr.), der nach den Worten des Textes selbst zu schliessen, innerhalb des Cyclus fiel, also kein epochaler war, wende ich mich bei meiner aufsteigenden Reihenfolge der historisch bezeugten epochalen Apisstiere zuerst zu dem des Hadrian. Spartianus sagt in Adrian. c. 12 hierüber: „Compositis in Britannia rebus transgressus in Galliam Alexandrina seditione turbatus, quae nata est ob Apin; qui quum repertus esset post multos annos, turbas inter populos creavit, apud quem deberet locari omnibus studiose certantibus." Da das Jahr des Ereignisses auf 121 n. Chr. feststeht, wo Hadrian sich wirklich aus Britannien nach Gallien begeben hatte, so ist klar, dass der betreffende Apis als epochaler Stier aufgefasst, weder zu dem Ansatze des H. v. Gumpach (125) noch zu dem des H. Lepsius (136 n. Chr.) stimmt und ihr Streit darüber eigentlich gegenstandslos erscheint.

Anders und günstiger steht die Sache für mein Schema. Da, wie oben erwähnt und an zwei soliden Beispielen erhärtet worden ist, die Epochen vor unserer Aera den Jahren

—79, —54, —29, —4 e
ung für die Zeit nach
(—4)+21, 46, 71, 96 a
jenige Jahr, in welches
kommen muss. Es fragt
meldenden Schriftstellers
des betreffenden neuaufge
werden könne.

Zuerst ist zu untersu
deberet locari omnibus st
Da der über den neuaufg
spalt (seditio) zu Alexand
zunehmen, dass man que
Streit auf die Serapeen
beziehen habe. Genauer
wenn er „apud utrum"
Schriftsteller aus der Zeit
begreift sich das „apud q
auch in seinem „quum r
ein Missverständniss obw
und die Neueren z. B. Lep
als ob der fragliche Apis
endlich gefunden worden
widerspricht der ägyptisc
sacrif.) und Gregor von Na
ein mit den erforderliche
gehalten wurde, um zur Z
Getödteten zu treten.

Vergleicht man Mar
annos" mit Herodots' III 2
ἐπιφαίνεσθαι (Ἆπις — θε
mand entgehen. Zum Uebe
Ἄπιδες· οἷς γεννωμένοις δ
σέλαος τῆς σελήνης, ἑορτὴν

Marcellin oder sein Gewährsmann von einem der periodisch wiederkehrenden Phaenomene, also von einem epochalen Apis unter Hadrian (anno 121 p. Chr. nat.) sprechen wollte. Die Bedeutung der griechischen Praeposition *διὰ* in solchen Verbindungen, wie *διὰ πέντε ἐτῶν*, *διὰ τετραετηρίδος*, *διὰ τρίτου ἔτους* ist zu bekannt, als dass ich länger dabei verweilen müsste. Es ist also gerechtfertigt, wenn ich post multos annos mit *διὰ χρόνου πολλοῦ*, *διὰ χρόνου* zusammenstelle und auf die Periodicität beziehe.

Wie und durch wen der Streit zwischen dem alexandrinischen und dem memphitischen Serapeum geschlichtet wurde, erfahren wir nicht. Ich vermuthe jedoch, dass die Entscheidung zu Gunsten des Serapeums von Sinope d. h. des „Haus des Osiri-Hapu vom Se-n-hapu »Apissitze« gefallen und durch ein Mitglied des thebanischen Collegiums als Unparteiischen geschehen sei. Was mich zu dieser Vermuthung bestimmt, ist Folgendes: In der Nekropolis von Theben ward ein Sarkophag gefunden und dem Photographen Maunier übergeben, der ihn gerade als Feuerungsmaterial verwenden wollte, als Brugsch ihn rettete. Wegen der astronomischen Darstellung an der Innenseite des Deckels veröffentlichte Brugsch[31]) die betreffenden Bilder und Texte und ich selbst nahm Anlass „über die demotischen Beischriften am Sarge des Heter" einen kurzen Artikel[32]) zu verfassen, der sich die Aufgabe stellte, die Anwesenheit der fünf Planeten in den Sternbildern des Thierkreises: Löwe, Jungfrau, Wage, Scorpion, Schütze nachzuweisen. Auf Grund der Stobart'schen Tabletten, die Brugsch als Anhang seiner „Nouvelles recherches" ebenfalls publicirt hatte, gelang es mir, das Todes-

31) Recueil pl. XVII, XXXIV. XXXV.
32) Ztsch. d. DMG. 1863 „Brief an Dr. Brugsch".

jahr dieses Priesters Hete
des Hadrian zu bestimme
wir unter die astronomi
ist demotisch genau zu
Er stand also in seinem (
121 n. Chr. stattfand.

Ausser dem bedeutsan
eine so ausführliche astro
es glücklicherweise noch
auf seinen Charakter als
werden darf: es ist der
No 3 der Sammlung von

Die Identität der P
seinem Eigennamen

Heter, so wie aus seine

die ja beide mehreren Indi
sondern aus den Namen
Taiho: beide sind identi
Papyrus. Ich hoffe bei s
keit dieser Urkunde für di
licher begründen zu könn
Stellen hervorgehoben, die
beziehen, weil dieselbe u
Forschern des ägyptischen
bekannt macht. Pag. 2
„. . . . Jede Decade. Es
Schriften des tüchtigen kö
hotep" — pag. 3 lin. 1
deine Seele mit Imhotep".
dem Spiele und suchen wir
vielen Amenhotep woh
keiner ungezwungener dar,

Könige Amenhotep III (Amenophis—Memnon) in der XVII. Dynastie, der Errichter der Memnonscolosse, des Tempels von Der-el-Medineh, der Verfasser von Schriften, „dessen Worte nicht untergehen“.[33]) Da ich diesem merkwürdigen Manne am Schluss meiner Abhandlung noch einmal Aufmerksamkeit schenken muss, so sei hier zur Orientirung nur in Kürze bemerkt, dass sein Beiname [hieroglyphs] Si-Hapu „Sohn des Hapu“ sich auf die Epoche des durch seine Veranstaltung im Serapeum zu Memphis bestatteten Hapustieres bezieht, der ein epochaler war. Aehnlich werde ich [hieroglyphs] Si-Bennu als Epochalnamen für zwei mit den Epochen der Phoenixperiode zusammenhängende Herrscher Aegyptens darthun, sowie ich in meiner „Aegyptischen Chronologie“ eine erkleckliche Anzahl von Epochalnamen der Sothisperiode aus der Sohnschaft der Monatseponymen herleitete. — Amenhotep-Hui-Sihapu ist für unsere gegenwärtige Forschung der früheste Punkt, zu dem wir von seinem Verehrer Heter (unter Hadrian) allmälig durch mehr als 1700 Jahre aufzusteigen versuchen wollen.

2. Epochaler Apis unter Augustus.

In einer Reihe von Abhandlungen habe ich über die Regierung des Augustus als eine auch für die Chronologie wichtige und mit Aegypten innigst zusammenhängende zu sprechen gehabt: „On the date of the Nativity“ floss aus der Betrachtung, dass sich der Stern der drei Magier oder Weisen aus dem Morgenlande als Sothisfrühaufgang gefasst, am besten mit dem Zurückgreifen des kindermordenden Herodes vereinbaren lässt, da die Geburt Christi in das

33) Ztsch. f. aeg. Spr. 1875, 125.

Jahr 3 vor Aera fällt un
der Sothisfrühaufgang m
jahres zusammentrifft, v
Epoche 5 v. Aera selbst
„Aegyptischen Chronologi
Anlass derselben mit eine
Beinamen bedacht worden
erschien derselbe wirklich

Abhandlung „Augustus-H

Schon früher hatte
getes I und des Augustus'
Beiname **па-п-амаϩте**
Kopten dem Augustus b
Wandeljahres im J. 25 v

lieferten die Rhind-Papyri

in engster Verbindung mi
Caesar Augustus. Ich h
„Ueber den Phoenix" dart
Jahr 25 v. Chr. auch der
Phoenix" bezogen werden
den Augustus als Endpunk
Periode gruppirt. — End
seiner ägyptischen Regier
29 v. Chr.

In meiner Abhandlu
schriften" ist eines wichtig
exceptioneller Form, nämli
tag des Cajus Caligula gen
heit wurde auf den Besuch
im Apieum Bezug genomm
A. Marcellin l. XXII ausdrü
. . . . offerentem cibum a

aversatus (Apis), portenderat paulo post eventura. Dies geschah im J. 19 n. Chr. und ist dieses concrete Jahr keine Apisepoche gewesen. — Aehnlich berichtet Sueton (Octav. August c. 93): In peragranda Aegypto paullum deflectere ad visendum Apin supersedit". Ich gedenke nun zu zeigen, dass dieser auffallend befundene Nichtbesuch des Apis von Seiten des Augustus [34]) nahezu mit der Epoche: 29 v. Chr. zusammenfällt und dass wir hierüber monumentale und documentale Originalzeugnisse besitzen.

Wie ich in der obenerwähnten Abhandlung: „Aeg.-aram. Inschriften" dargethan, enthält das Pariser Louvre unter seinen vielen Schätzen auch zwei kleine Papyrus in demotischer Schriftart, deren einer sich auf den Todestag des Caligula bezieht, während der grössere mit einem Tripeldatum versehen ist, welches nur auf die Regierungszeit des Augustus gemünzt sein kann. Titel und Name

„der König, welcher heil und gesund leben möge! Mahut" kann im Zusammenhalte mit der Legende Pamehut in den Rhind-Papyri nur auf Augustus ⲡⲁⲡⲁⲙⲁϩⲧⲉ gedeutet werden. Es kommt dazu, dass Augustus in Aegypten häufig seine Regierung an die Iden des März 44 v. Chr. anknüpfte, weil er, der Adoptivsohn Jul. Caesar's, dessen mit der Kleopatra erzeugten wirklichen Sohn Ptolemaeus XVI Kaisaros d. h. den Caesarion in Schatten stellen und gleichsam ausstechen wollte. So trifft man auf Philae am Schlusse eines dichterischen Panegyricus auf Augustus das Doppeldatum: L *κ' τοῦ καὶ ε'* [35]) „im J.

34) Dagegen berichtet Spartian c. 17 vom Sever . . . „propter religionem dei Serapidis . . . nam et Memphin Apidi sacram diligenter inspexit."

35) Letronne: Recueil des inscriptt. grecq. II 125, 132.

20, welches auch 5", woz
inscription est de l'an V
année que l'établissement
ist mir daher jetzt auch
des Libationssteines im E
„Jahr 18 am 27. Pa

wo Augustus nur allgeme

Sohn des Gottes" (Θεοῦ

führt ist. Dieselbe hier

mir aber auch den Name

nuter d. h. der Mutter
chaler war. Denn der
des Louvre hat folgende

ⲛⲁⲛⲁⲙⲁϩⲧⲉ = Jahr

Necht-a J. 6 seine
man nun dieses dreifac
des März 44 v. Chr., andr
postulirte Epoche 29 v. C
das J. 23 v. Chr.

Der Beweis ist leich
konnte als mère d'Apis d
des Gottes" erst von dem
des Stieres Hapu-Nec

natürlich, so lange er le

„ein lebendiger Apis". D
Osiri auftritt, während so
Hapu beliebt wird, woh
'Οσόρασις stammt,
dieser Apis Nechta nur 1
Leben blieb, und dass n

den Nachfolgers, gleichsam wie bei einer Sedisvacanz, von seinem Tode (28 v. Chr.) bis zum J. 23 v. Chr. nach ihm als Hapu-Osiri weiter datirte.

Interessant ist nun, wie dieses Paar: Sechanuter und Hapu (Nechta) mit der hl. Geschichte verquickt wurde. In Edfu behandelt ein Text die Sage, wie Isis ihren Sohn Horus vor den Nachstellungen des Set-Typhon verbarg und sich zu diesem Zwecke transformirte in „die Kuh Sechanuter" und „dieser Junge in einen Hapu". H. Dümichen [36]) übersetzt zwar: „Diese Göttin als Horsecha und dieses Kind als Apis"; allein dem demotischen Sechanuter gegenüber ist Hor-secha unhaltbar geworden. Wenn ferner dieser Gelehrte [37]) gegen H. Naville polemisirt, welcher diesen Theil der Inschrift an der Umfassungsmauer auf Caesarion bezieht, während er selbst dort nur Ptolem. XI Alexander I und dessen Mutter Kleopatra III erblicken will, so erledigt sich diese Streitfrage jetzt dahin, dass sowohl dieses Paar, als Caesarion, als Augustus, der Erbe des letzteren (sogar in Bezug auf die offiziellen Titel!) bei den Inschriften jener Umfassungsmauer betheiligt ist. Am schlagendsten ergibt sich Letzteres aus seiner Tafel XII. Hier trifft man als zu der Ringlegende „Kaisaros möge er ewig leben!" d. h. zum Augustus gehörig, die nämliche Stelle:

36) „Oasen der libyschen Wüste" p. 27, Taf. VI.
37) Zts. f. aeg. Sp. 1871 April. cf. not. p. 24 „Oasen".

[hieroglyphs] „(

du verjüngt bist als

H. Brugsch [38])
Dümichen Uebersetzu
Fehler verfallen, au
Wanderung der Isis

Sümpfen von Buto (

„Haus der Kuh“ reg
transscribiren, als ob
nung vorläge. Wenn
aufstossen sollte, so k
Anlass entstanden se
epochalen Apis anno
sonderen Verehrung
der grössten Bestim
Epochaljahre der Nan
und Nechta für den

3. (Pseudo-) Epo
(

Im Jahre 51 der
getes II verstarb ein
Jahr 31 desselben K
Jahre in offizieller Ei
Regierungsjahre von
ergibt sich die auffall
jahr 129 v. Chr. übers
Epoche 125 v. Chr.

---

38) Zts. f. aeg. Sp. 1

stellung: Epoche 139 v. Chr. scheint hier Stich zu halten. Aber auch sie wird durch die oben Eingangs erwähnte Tripeldatirung: „J. 14 der Kleopatra = J. 11 des Ptolemaeus XI Alexander I = J. 15 des lebenden Apis" sofort wieder über den Haufen geworfen, da das unter dieser Voraussetzung als Epoche anzusetzende J. 114 v. Chr. übersprungen wird, insoferne dieser Apis zwischen 118 — 103 thronte. Was ist nun mit jenem Apis des Euergetes II zu beginnen?

Ich habe ihn überschriftlich als „Pseudoepochal" bezeichnet und schicke mich an, die Beweise für diese meine Thesis zu erbringen. Die Daten dieser offiziellen Stele sind folgende [39]: Der betreffende Apis war geboren zu Memphis im J. 28, Monat 5, Tag 24 — und zwar im Tempel. Er ward (aufgezogen) bis zum J. 31, Monat 1, Tag 0(1). Er ging nach Nilopolis (Häpu) im J. 31, Monat 1, Tag 20. Er blieb im Tempel des Nil daselbst im J. 31, Monat 1, Tag 21 — ward eingeführt in den Tempel des Ptah (zu Memphis) im J. 31, Monat 1, Tag (23). Er war auf seinem Throne in der Weissmauerburg 20 Jahre, 11 Monate, 22 Tage; er ging empor zum Himmel im Jahre 51, Monat 12, Tag 22. Die glückliche Lebenszeit dieses Gottes betrug ann. 23, mens. 6, di. 29. Er ward (nach 70tägiger Einbalsamirung) bestattet im J. 52, Monat 2, Tag 27."

Man sieht, dass die Differenz des Lebensalters von der Thronungszeit sich auf 2 J. 7 M. 7 Tag (23 — 6 — 29 minus 20 — 11 — 22) beläuft: Ebenso gross ist der Unterschied zwischen den Daten der Regierung: J. $\frac{31 - 1 - 1}{28 - 5 - 24}$ wenn man, wie ich gethan, den allgemeinen Ausdruck Thot auf den ersten Tag dieses Monats bezieht. Lepsius corrigirt hier, wo ich 0(1) gesetzt habe,

---

39) Lepsius: Ueber die XXII. Dyn. p. 312.

unnöthiger Weise, in
habe schon im Eing
einzige Datum verwisc
Hypothese, dass im
eine Apisepoche gewes
Denn in der That bec
nichts Anderes als de
Datum ist sogar ein E
aufgestellte Ansicht,
gabe eines bestimmte
deutet als „am ersten
Wichtigkeit dieser Th
es gestattet, drei weit
gleich deren noch and

Das älteste bis jet
Abu: „Monat Thot, I
etc. am Feste dieses T
erste Tag des Thot
1325—1322 unwidersp
sich der Mathematiker
über den Sothisfrühau
die Jahre *ἀπὸ λήξεως*
Aera des Augustus 2
Jahre *ἀπὸ* (*λήξεως*) *M*
v. Chr. („Aera des Me
sagt er: *ταύτας τὰς*
Tage ziehe ab vom er
— und kann diese Ang
Ich schicke mich an,
namhaft zu machen.

---

40) Lepsius vergisst n
demotischen Stele das zwölf
des Euergetes II getroffen h
genau auf den 18. Febr. 14

In einem Texte, welcher sich auf das oben bereits erwähnte Jahr 25 [hieroglyphs] des Ptolemaeus XIII Neos Dionysos und seiner Gemahlin Kleopatra V Tryphaina (Trupan) bezieht[41]), ist gesagt, „die Aufrichtung der beiden Thorflügel der Eingangshalle fand statt [hieroglyphs] „im Monat Choiakh".[42]) In der Parallelstelle[43]) ist das identische Ereigniss der Aufrichtung des Thores zum Atrium gesetzt auf [hieroglyphs] „den Monat Choiahk, Tag 1" — zum Beweise, dass beide Ausdrücke sich decken. Ich habe anderwärts die Begründung dieser immerhin sonderbaren Erschein-

---

41) Zts. f. aeg. Spr. 1870 p. 13 lin. 2/3.

42) Der Text fährt fort: [hieroglyphs] : „Sie öffnen sich beständig vom Sonnenaufgang an, sie schliessen sich immer bei Sonnenuntergang". H. Dümichen, in Nichtbeachtung der aenigmatischen Schriftart, deren Schlüssel ich 1866 in der Zts. veröffentlicht hatte, lässt seine Phantasie vorwalten, um das ihm unverständliche [hieroglyphs] statt [hieroglyphs] (cf. cap. 72 des Todtenbuches!) zu erklären: „man öffnet sie (die Thürflügel) mit seinem Leibe" (nämlich des Königs, von dem vorher die Rede ist) glaubte ich mir in folgender Weise erklären zu müssen. Auf den eingelegten Metallplatten der Thür war das Bild des Königs angebracht und so war gewissermassen er selbst es, welcher jeden Tag den Tempel auf- und zuschloss." Sehr schön, aber falsch; denn [hieroglyphs] steht für [hieroglyphs], wie gleich nachher [hieroglyphs] für [hieroglyphs] ϵⲛⲉϩ! Fast identisch lautet die von ihm Zts. 1872, 103 aus Edfu citirte Parallelstelle: „Ihre Riegel an ihren Thürflügeln öffnen und schliessen sich bei Sonnen-Auf- und Untergang".

43) Dümichen: Tempelinschriften I Taf. CXII lin. 11.

ung gesucht und darin
der erste Tag des Mona
sumtion für sich hat un
gekürzte Bezeichnungswe
oder hanti geführt wa
natstage hergenommene
ja bisweilen, wenn es
35 × 4 = 140 Jahre,
letzten Monat angehän
unter andern, wie es kau
die Danaïden, an den
anlehnten, weil dieser d
5 Epagomenen war für
ist nicht zu vergessen, d
theose der Sonnentochter
schehen aufführt, von de
Kalender von Esneh wis
Tybi ihrer Panegyrie ge

Es steht also fest,
thronisirte Apis ein ep
ihn aber in der Ueberschr
habe, das geschah nicht
Epoche sich nicht in mei
sicht für den Eingangs b
gleichung: „Payni 9 = S
welches dem vorhergehe
getes II) angehört, passt
indem wirklich der 9. P
eine Sexta aufweist. Da
einer Neomenie des Mond
gerade diese Disharmonie
die Veranlassung geworden
einer Reaction sich hinge

Tempel gezogenen Apis — er war ausnahmsweise daselbst geboren — dafür aufsparte.

Diese Neuerung erhält jedoch ihren eigentlichen Sinn erst mit Beiziehung des im J. 164 inthronisirten Apis; denn von 164—139 verfliessen gerade 25 Jahre. Der Vorgänger dieses Apis wird in Londoner und Leydener griechischen Papyrus öfter erwähnt, und er ward für H. Lepsius Veranlassung, auf 164 v. Chr. eine Apisepoche anzusetzen. Allein im Pap. Londin. VI 14, welcher das Doppeldatum: „J. 17 des Philometor = J. 6 des Euergetes II" enthält, wird nur gesagt, dass die Trauer um den verstorbenen Apis mit dem Monat Phamenoth begonnen habe. Nun hat schon H. v. Gumpach darauf hingewiesen, dass der wiederkehrende Ausdruck *ἀπὸ τοῦ πένθους* — mag man ihn übrigens deuten, wie man wolle — von selbst darauf hinweist, dass es sich hier um einen innerhalb des Cyclus gestorbenen, nicht um einen bei der Epoche getödteten Apis handle. Dazu kommt nun ein sehr beherzigenswerther Umstand.

Mit seinem 18. Jahre ward Philometor wieder Alleinherrscher, wie er es bis 170 v. Chr. gewesen war, wo Euergetes II sein Mitregent wurde. In demselben Jahre (164 v. Chr.) ward durch den römischen Senat entschieden, dass Euergetes II nach Cyrene gehen sollte. Bei dem Tode des Philometor 146 v. Chr. kehrte er nach Aegypten zurück, übernahm die Alleinherrschaft, und datirte seine laufenden Regierungsjahre von 170 v. Chr. an. Die Vermählung mit seiner Schwester Kleopatra und später zugleich mit deren Tochter Kleopatra, welche beide nebeneinander in der oben besprochenen Apisstele von seinem 52. Regierungsjahre als seine Gemahlinen auftreten, erwähne ich nur, um anzudeuten, dass Euergetes II, so wie er sich in diesem Punkte über das Gesetz der Sitte hinwegsetzte, auch in Betreff des epochalen Apis eigenmächtig zu Werke ging; wohl

ung gesucht und darin gefunden, dass
der erste Tag des Monats als der nächst
sumtion für sich hat und dass die Aegypt
gekürzte Bezeichnungsweise durch ihre Mon
oder h a n t i geführt wurden. Denn
natstage hergenommene Epochalname
ja bisweilen, wenn es sich um den
$35 \times 4 = 140$ Jahre, weil die 5
letzten Monat angehängt wurden.
unter andern, wie es kam, dass die
die D a n a ï d e n, an den Danaos
anlehnten, weil dieser der Repr
5 Epagomenen war für die Zeit
ist nicht zu vergessen, dass die
theose der Sonnentochter (Tefn
schehen aufführt, von der wir
Kalender von Esneh wissen
Tybi ihrer Panegyrie geweiht

Es steht also fest, d
thronisirte Apis ein
ihn aber in der Ueber
habe, das geschah nicht
Epoche sich nicht in
sicht für den Eingan
gleichung: „Payni 9
welches dem ver
getes II) angeh

nannten Jahren der 7. Epiphi einer Sexta, oder, was dasselbe ist, der 2. Epiphi einer Neomenie entspricht. Es fragt sich nun, da die betreffenden Jahre mit der Güldenen Zahl XVII im 25 jährigen Apiskreise versehen sind, ob sich für das Jahr 254 (resp. 229) v. Chr. ein epochaler Apis nachweisen lasse.

Dies ist glücklicherweise der Fall. Brugsch[44]) übersetzt die demotische Inschrift einer Apisstele, welche er pl. IV facsimilirt darbietet, in folgender Weise: „L'an 33 mois Méchir du roi Ptolémée, fils de Ptolémée, le dieu qui empêche la terreur, vivant à toujours, ce qui est égal à l'an 3 d'Apis vivant de la vache Ranni,[45]) on a embelli la chapelle d'Apis pour Apis vivant de la vache Ranni à l'Apiéum."[46]) Der Ptolemäer, welcher den Beinamen pe nuter ent „lag-av" „der Gott, welcher zurückweist den Schrecken" führt, ist kein Anderer, als *Πτολεμαῖος I Λάγου;* man sieht, wie der Schreiber dieses und noch eines anderen demotischen Textes den griechischen Namen Lagou fast sklavisch nachgeahmt hat. Folglich bezieht sich das 33. Jahr auf seinen Sohn Ptolemaeus II Philadelphus, dem er 285 v. Chr. die Regierung übergeben hatte.

Rechnet man nun von diesem Ausgangspunkte 33 Jahre weiter, so erhält man das J. 252 v. Chr., welches dem Texte zufolge das dritte des Apis war. Folglich war dieser 254 v. Chr. inthronisirt worden.

Zu dem nämlichen Ergebnisse führt ein zweiter l. l. von Brugsch übersetzter Text, welcher aus dem Serapeum

---

44) Grammaire démotique p. 200/201.

45) Vielleicht eher [Hieroglyphen] Chentit; doch ist dies nebensächlich.

46) As-t-n-Hapi zu *Σαραπιαῖον ὄρος* geworden.

stammt: „On avait embelli la chapelle de l'Apis de la vache Ranen, qui s'est manifesté dans la ville de Térita, du nome saïtique, de l'an 32, mois de Paoni, jour 21, jusqu'à l'an 33, mois de Phaophi, jour 1, du roi (Ptolemée Philadelphe) vivant à toujours, ce qui est égal à l'an 2 de l'Apis de la vache Ranen, cet Apis qui vit à l'Apiéum". Es braucht keiner ausführlicheren Beweise, dass Ptolemaeus II Philadelphus gemeint und sein 32. Regierungsjahr dem 2. des identischen Apis gleichgesetzt ist. Die Inschrift meint also das J. 253 v. Chr. und folglich das J. 254 als das erste dieses epochalen Apis.

Vergleicht man nun beide Daten mit meinem Schema, so könnte die Uebereinstimmung keine grössere sein; denn das Jahr 254 v. Chr. bildet darin den Anfang eines Cyclus, da die Güldene Zahl XVII desselben, wie oben wiederholt dargethan worden ist, auf 237 in die Regierung des Euergetes I trifft. Ich habe also für 254 v. Chr. als Epoche des Apiskreises einen dreifachen Beweis erbracht, dessen Stärke von keinem Kritiker unterschätzt werden kann.

Wie es sich mit dem epochalen Stier des J. 279 v. Chr. verhalte, vermag ich jetzt noch nicht anzugeben, da uns meines Wissens kein dessfalsiges Material überliefert ist. Dass aber auch diese Epoche streng eingehalten wurde, dafür dürfte ausser den bisher erörterten Beispielen auch der Umstand sprechen, dass die nächst frühere Epoche: 304 v. Chr. sogar in einer classischen Quelle überliefert ist, nämlich von Diodor dem Siculer.

5. Epochaler Apis unter Ptolemaeus I Lagi Soter I.

Die vielgeplagte Stelle Diodors I 84 lautet: *Μετὰ τὴν Ἀλεξάνδρου τελευτὴν, Πτολεμαίου τοῦ Λάγου παρειληφότος ἄρτι τὴν Αἴγυπτον, ἔτυχεν ἐν Μέμφει τελευτήσας ὁ Ἆπις γήρᾳ.* Alle Ausleger haben die Nothwendigkeit gefühlt,

dieses Ereigniss nahe an den Epochalpunkt zu verlegen, da der an Altersschwäche gestorbene Apis — wie man aus Oken's Naturgeschichte des Stieres abnehmen kann — jedenfalls die Grenze des 25. Lebensjahres berühren musste. Je nachdem nun z. B. Lepsius und v. Gumpach die Epochen festsetzten (314 und 301), erhielt auch der Passus *μετὰ τὴν Ἀλεξάνδρου τελευτήν* eine verschiedene Deutung, indem jener an Alexander I, dieser an Alexander II dachte. Allerdings fasste Lepsius ausdrücklich diesen Apis nicht als nahezu epochalen auf, indem er sagt: „Der Tod aus Altersschwäche schliesst das genaue Ende einer Periode geradezu aus" und hinzufügt: „Alexander I, von dem hier ganz allein die Rede sein kann, war schon vor 22 Jahren (in Bezug auf v. Gumpach's Epoche 301) gestorben". Dessungeachtet näherte sich des Letzteren Ansicht der Wahrheit viel mehr, wenn man auch nicht mit ihm darin übereinstimmen kann, dass Alexander II gemeint sei. Denn dieser hätte durch einen Beisatz wie *Αἰγός* (Sohn des Bockes[47]) unterschieden werden müssen. Ich fasse Diodors Angabe als Bestätigung meiner Epoche 304 v. Chr. und trotzdem behaupte ich, dass Alexander I gemeint sei. Das Räthsel löst sich einfach dahin auf, dass der Ausdruck *μετὰ τὴν Ἀλεξάνδρου τελευτήν* ein chronologischer ist und sich dem Sinne nach mit „Aera des Philippus Arrhidaeus" vollkommen deckt.

Diodor — oder vielmehr sein Gewährsmann Hekataios, der unter Ptolemaeus Lagi Aegypten bereiste — wollte mit seiner Nachricht Nichts anderes sagen, als dass Ptol. Soter I bei dem Ableben des betreffenden Apis zum ersten Male Gelegenheit erhielt, seine Freigebigkeit für den Kult wenigstens durch ein Darlehen zu bethätigen, welches er der betreffenden Stiftung machte. Dazu erwäge man, dass *παρα-*

47) Vergl. meine akadem. Abhandlung: „Alexander I in Aegypten".

λιφότος der technische Ausdruck für die Uebernahme der eigentlichen Königswürde ist, wie aus der Rosettana: *παρέλαβε τὴν βασιλείαν παρὰ τοῦ πατρός* zur Genüge bekannt ist. Nun wissen wir, dass Ptolemaeus Lagi diese Würde erst 305 erhielt; vorher war er „satrapes Aegypti", wie Curtius ihn nennt und als solcher, mit dem persischen Titel [hieroglyphs] Chschatrapan, figurirt er auf der vom Jahre 7 Alexanders II datirten Kairener Stele [48]), also noch 311 v. Chr. Ferner passt zu 305 das Wörtchen *ἄρτι* „eben erst". Denn wenn der Apis noch im J. 305 starb, so ist diese Bestimmung gerechtfertigt und damit zugleich der Ansatz meiner Epoche 304, über deren Apis wir nichts erfahren, wenn nicht auf einem Umwege.

Plutarch Is. Osir. c. 28 erzählt nämlich folgende Geschichte: „Ptolemaeus Soter I sah im Traume das Kolossalbild des Pluton in Sinope (es ist offenbar [hieroglyphs] Se-n-Hapy „Sitz des Hapu" gemeint), ohne ihn noch zu kennen oder seine Gestalt vorher gesehen zu haben, welcher ihn aufforderte, ihn selbst so bald als möglich nach Alexandria zu verbringen. Während er nun in Verlegenheit war und nicht wusste, wo das Bild aufgestellt sei, und den Freunden das Traumgesicht mittheilte, da fand sich ein weitherumgereister Mann Namens Sosibios, welcher behauptete, ein solches Kolossalbild, wie es der König im Traume geschaut, in Sinope gesehen zu haben. Er entsendete nun den Soteles und Dionysos, die nach langer Zeit und mit vieler Mühe, jedoch nicht ohne göttlichen Beistand (*πρόνοια*) es entwendeten und fortbrachten. Als es ankam und betrachtet wurde, so folgerten (die Anhänger des ?) Timotheos der Exeget und Manetho der Sebennyte

---

48) Zts. f. aeg. Spr. 1871, 1.

aus dem Kerberos und [49]) dem Drachen, dass es ein Bild des Pluton sei, und überzeugten den Ptolemaeus, dass es keinem anderen Gotte als dem Serapis angehöre".

Ist schon in dieser Erzählung Vieles fabelhaft, so wird bei Tacitus Histor. IV, 84, 85 ein ausführliches Märchen daraus gemacht, dessen Ursprung darauf zurückzuführen ist, dass man Sinope „den Sitz des Hapis" auf die gleichnamige Stadt am Pontus beziehen zu müssen glaubte. Durch den Namen des angeblichen Königs Scythrothemis wird der Hergang nicht geschichtlicher, sondern es ist in dieser Formation auch wieder auf das finstere Orakel des Serapis angespielt. Wenn nun ferner die Gewährsmänner des Tacitus statt dieses finsteren dem Pluto verglichenen Serapis dem Ptolemaeus Soter „juvenem decore eximio et majore quam humana specie" im Traume erscheinen lassen, so handelt es sich darum, den historischen oder vielmehr chronologischen Kern aus dem grossartigen Wirrwarr herauszuschälen. Der Inhalt ist kurz folgender:

Ptolemaeus Lagi Soter I wollte in der neugegründeten Stadt Alexandria das uralte Heiligthum des Osiris und der Isis in Rhacotis — so nennen auch die Aegypter „Rakot" und die Kopten ⲣⲁⲕⲟϯ das betreffende Stadtviertel — erweitern und nach dem Muster des Serapeums in Memphis mit einer Colossalstatue oder Gruppe versehen. Dieses Thatsächliche klingt noch aus der Taciteïschen Stelle: alii . . . sedem, ex qua transierit (Serapis) Memphim perhibent, inclytam olim, veteris Aegypti columen". Dass dort solche Colossalgruppen jetzt noch existiren, erfahren wir

---

49) Vermuthlich *τῷ καὶ* statt *καὶ τῷ* zu lesen, da der ägyptische Cerberus ein weibliches Nilpferd ist und dieses in der Sphäre den Platz des Drachen behauptet. Doch gab es dort auch ein griechisches Serapeum.

aus Mariette's [50]) Funde
seines Werkes (leider! n
andern „les groupes sy
in Aussicht stellt. Zum
stens zwei Beispiele de
sur un Cerbère". Im
darüber: . . . „Cerbère
voir dans cette curieuse
monté sur l'animal qu
nächste Tafel zeigt: „G
Contexte dagegen liest
une panthère de proport
ont été découverts, avec
qui précède l'entrée pri
étaient posés sur un mu
chapelles (pl. IV)." Ma
den Ort dieser Symbolgr
cipal du Sérapéum égyptie
c e t t e s i n g u l i è r e s é
dont je donne ci-après d

So dankenswerth di
man sich doch mit der I
freunden. Auch sonst N
gruppen Aufmerksamkeit
in meinem „Moses-Hosars
dass diese und andere Col
Anderes sind, als Verkö
oder Monatsverschiebunge

---

50) Le Sérapéum de Men

51) Choix de monuments

52) Es ist hieraus zu sch
Sothisepochen mit dem Apis a
in Beziehung setzte, indem ma

Die genannten zwei plastischen Gruppen stellen sich graphisch so dar: Si-n-ta-maui·t „Sohn der Löwin" (*Σενθμοῦις*), chronologisches Merkmal für Scheschonq IV auf der Epoche 845, und Si-menat „Sohn der Hippopotama" = Psamnuthis, chronolog. Merkmal der Epoche 605 vor Christus. Dazwischen liegt P-sa-mechir „der Sohn des Mechir" für die Epoche 725 und den König Bocchoris.

So hat denn auch Ptolemaeus Soter I sich selbst chronologisch verkörpern lassen und zwar in Bezug auf die Epoche 304 v. Chr., wo ein neuer Apis inthronisirt wurde. Es ist höchst wahrscheinlich, dass er sich als Si-n-hapu [53] „Sohn des Apis" darstellen liess, welches Compositum zu Sinopis werden mochte, wie Se-n-Hapu „der Sitz des Hapu" zu *Σίνωπις*, *Σινωπιαῖον ὄρος* geworden. — Die Beiziehung des ächt nationalen Chronologen Manetho des Sebennyten stimmt bestens zu dieser Erklärung, wobei auch des griechischen Serapeums zu gedenken ist.

6. Epochaler Apis im Anfangsjahr des Kambyses.

Es ist oben des Klaudios Ptolemaios Erwähnung gethan worden, der seine 25 jährigen Zeit- d. h. Apiskreise an die Aera Philippi Arrhidaei 323 v. Chr. anknüpft und durch eine ganze Sothisperiode zu 1461 Wandeljahren durchführt. Syncellus gedenkt an zwei Stellen (p. 97 u. 389)

---

53) Statt des Stieres ist wohl der stierköpfige (Ser-) Hapis selbst zu setzen, wie er pl. 8 (III. partie) des Mariette'schen Werkes Le Sérapéum dargestellt ist mit Sesostris und seinem Sohne Chamesa als Anbetern. In der That lässt Athenodorus bei Clemens Alex. das Colossalbild, von dem Ptol. I Soter träumte, unter Sesostris in Aegypten selbst angefertigt sein!

dieser Einrichtung seiner Handtafeln, indem er unter Anderem sagt: *τὰς μέντοι ἀπὸ τῆς τελευτῆς Ἀλεξάνδρου* (im Gegensatze zu seinem Kanon *ἀπὸ τοῦ πρώτου ἔτους Ναβονασσάρου*, Summe 424) *ψηφοφορίας τῶν ἀστέρων ὁ αὐτὸς φιλόσοφος ἐν προχείροις κανόσιν ᾳυος´ ἐτῶν* (1476 J.) . . . *ἐξέθετο, πλὴν ὅτι ἀπὸ τοῦδε τοῦ χρόνου, ἤτοι ἀπὸ τῆς τελευτῆς Ἀλεξάνδρου . . . ἡνίκα ὁ ἀπὸ Φιλίππου (Ἀῤῥιδαίου) τοῦ μετὰ Ἀλέξανδρον τὸν κτίστην χρόνος, τῶν προχείρων κανόνων τὴν ἀρχὴν εἴληφεν.* „Da aber die Zahl 1461 durch 25 dividirt, einen Rest gibt, so setzte er 14 hinzu“ sagt er p. 97, brachte also die Zahl auf 1475, welche durch 25 dividirt den Quotienten 59 ergibt, ohne dass ein Rest bleibt. Aber was soll sein Gerede über die überschüssige Einheit: *τὴν μέντοι μονάδα περιττὴν ἔθετο, διὰ τὸ πλήρη τὰ τοῦ α´ ἔτους ἐγκεῖσθαι κινήματα καὶ μὴ ἀπ᾽ ἀρχῆς αὐτοῦ, ὥςπερ καὶ ἐπὶ τῶν μηνιαίων κινημάτων?* Er will offenbar sagen, dass das erste Jahr seines ersten Cyclus doppelt gelte, oder dass er seinen Cyclus nicht mit dem nabonassarischen J. 424, sondern mit dem 425. des Kanons, also nicht am 12. November 324, sondern am 12. November 323 v. Chr. beginnen lasse. Keines von beiden Jahren ist aber eine Apisepoche! Allein man sehe sich das Schema etwas genauer an: das Jahr 323, welches die Güldene Zahl VII führt, zeigt die Epakte 6 d. h. Sexta statt der Neomenie. Um so viel hatte sich also der Kalender gegen den Himmel verschoben und daher rührt in den Inschriften der Ptolemäerzeit die so beliebte Anbringung der Sexta statt der Neomenie und die Erscheinung, dass Aegypten selbst, wie oben schon erwähnt, , „Sextaland“ genannt wurde.[54]) Die Handtafeln des Kl. Ptolemaeus bestätigen also meinen Ansatz der Epoche des Apiskreises auf

---

54) So z. B. in der von Dümichen Zts. 1873, 115 mitgetheilten,

329 v. Chr. Zu dieser Epoche steht Alexander der Grosse ungefähr in demselben Verhältniss, wie Augustus zu der von 29 v. Chr. Allein wir besitzen darüber auch nicht einmal eine Andeutung. Dieses Schweigen der Quellen ist vielleicht verschuldet durch den Beinamen *ὁ Αἴξ* „der Widder — der Bock", welchen der Macedonier inschriftlich und plastisch ausgedrückt überall zeigt. Er reihte sich vermuthlich (im Sinne der Anknüpfung suchenden Aegypter [55]) an einen *Ζβένδητις*, den Erben des Nectanebos, hierogl. NS — Ba-n-dat „der Angehörige des Widders (Bockes) von Mendes". Dass die Mitglieder der XIX. Dynastie, die eine Mendesische war, auch diesem Widderculte huldigten, ist sogar aus ihren Königsringen ersichtlich. So war also der Apis in den Hintergrund gedrängt. — Dagegen scheint der monumentale Name des Amunrut = *Ἀμυρταῖος* (406—400) mit der Apisepoche 404 in so ferne zusammenzuhängen, als er nur durch Apisstelen bekannt geworden. Ich habe seiner Zeit nachgewiesen, dass sein unmittelbarer Nachfolger, Psametich IV (Psammuthis!), wie Diodor richtig angibt, auf Ol. 95, 1 d. h. 400/399 v. Chr. steht.

---

aber nicht völlig verstandenen Legende „*S*a-ter sechel snad sechem n *S*ati n sau *S*as d. h. „*S*oter, der *S*cheucher des *S*chreckens, schaltend im *S*atihause als *S*chirmer der *S*extalandschaft (oder -Stadt)." Abgesehen von den Alliterationen, bietet dieser Text, obschon er dem Horus von Edfu (*Ἥλιος Σωτήρ*) eignet, doch mehrere Anspielungen auf Ptol. Soter I., dessen Beiname *Λάγου* die Schreiber sonst als lagav „Abwehrend den Schrecken" auffassen. Hier ist sechel — snad von gleicher Bedeutung gesetzt.

55) Man erwäge das absurde Märchen über die Verzauberung der Mutter Alexanders: Olympias durch den Nektanebos, den letzten König der XXX. Dynastie!

Wie nun dieser
schen Herrschaft, so hi
mit den Anfängen vo
des Artaxerxes III Oc
Dinon der Athener m
lässt überhaupt auch
schaft keine Blüthe d
nahme bildet der mild
lyaenus (Stratg. VII 11
Apis trauernden und
tern dadurch sich gefäl
Talente zu geben vers
Aus dieser Erzählung
epochalen Apis vor u
wurde nicht getrauert
brauchte auch keiner
diesen Zeitpunkt der
gehalten wurde. Ich
auf das 4. J. des Dariu

Meine Gründe für d
stele No 2284, welche
boren im J. V des Kar
inthronisirt . . . . (zerstö
Monat Pachons (IX) a
XI — XIII, alt 7 J. 3
setzung liegen die vielb
Der Apis lebte also unt
vom Gesammtalter abge
2 T., welche unter Ka
gebenes Datum zurück
zwei Posten 3 — 7 — 2
hält man netto 8 Jahre
maeische Kanon dem K
Ende auf 521 v. Chr. f

v. Chr., mit meinem schematischen Apisepochenjahre zusammen.

Es ergibt sich aber die Regierungsdauer des Kambyses in Persien und Aegypten auch aus der ursprünglichen Manethonischen Notiz beim Eusebius, nur muss man, schon aus grammatikalischen Rücksichten, die Ordinalzahl *πέμπτῳ*[56]) zurückverwandeln in die Cardinalzahl ε' und lesen: *Καμβύσης ἔτη ε' τῆς (μὲν) αὐτοῦ βασιλείας ἐβασίλευσεν, Αἰγύπτου (δὲ) ἔτη γ'.* Auf diese Weise erhält man die richtigen 8 Jahre, wie im Kanon; aber die Posten sind unhaltbar. Ungleich besser fügt sich Alles in der Redaction des Africanus:

Καμβύσης ἔτη ε' τῆς (μὲν) ἑαυτοῦ βασιλείας [Περσῶν] ἐβασίλευσεν, Αἰγύπτου (δὲ) ἔτη ϛ'. Hier hat man das textuell stehende *ἔτη* in *ἔτει* verschlimmbessert und übersetzt: „Kambyses herrschte im 5. Jahre seiner persischen Herrschaft über Aegypten sechs Jahre“, als ob man in einem bestimmten Jahre eine Mehrheit von Jahren begreifen könnte! Es entziffert sich nun hiedurch allerdings eine Summe von 11 Jahren, die der des Kanons um 3 überlegen ist. Allein die Summe 11 wird durch einen cuneiformen Fund der jüngsten Zeit auffallend bestätigt, sowie sie diesem hinwiederum zur Empfehlung gereicht. Der Fall ist nämlich folgender:

H. Pinches veröffentlichte ein Contracttäfelchen, auf welchem unzweideutig das Jahr XI des Kambuziya (ein Winkel- und ein senkrechter Keil als Ligatur) erwähnt ist. Er war geneigt, dieses XI. Jahr sich von 529—518 v. Chr. erstrecken zu lassen, so dass die Autorität des Ptolemäischen Kanons in Frage gestellt wäre. Dagegen erhob sich mit Recht der Assyriologe Schrader, indem er aus einem

---

56) Auch in der XXXI. Dyn. sind die Ordinalzahlen beider Epitomatoren in die Cardinalzahlen zu verwandeln.

andern ebenfalls von I
nachwies, dass factisch
Unterkönigs von Babyl
Kurasch neben ihm
Perserreich gebot. Schı
siegreichen Gründen die
Verlängerung der Herrsc
des Kanons hinaus nach
müsse. Demgemäss lässt
beginnen und 529 als I
sein Vater Cyrus in die
ja im Kanon auch nur
oberung an), obgleich eı

Ich denke, die voı
ung[58]) der 11 Jahre d
zur Stütze, so wie darau
die 11 jährige Herrschaf
schritten werden wird.
die Regierungsjahre des
seiner ägyptischen Herrs
einstimmig auf 6 Jahre
ist die einzige Inschrift,
einem Perser in Ham
Zahl 12, die dem Xerxes
Text in dessen XIII. J.
wohlbezeugten Jahre de
Kambuziya. Diese k
ägyptischen Herrschaft
somit fest, dass er Aegyı
nach bisheriger fast allg
Dieses Factum berührt a

57) Ztsch. f. aeg. Spr. 1
58) Laut des Protokolles
reits angekündigt.

Der von Kambyses verwundete Apis war der Vorgänger desjenigen, den wir oben zur Erhärtung der kanonischen 8 Jahre beigezogen haben. Denn Herodot III 29 sagt ausdrücklich, dass der in den Schenkel getroffene Stier langsam dahinsiechte, indem er in seinem Heiligthume lag, und dass er dann nach eingetretenem Tode von den Priestern insgeheim (*λάθρῃ Καμβύσεω*) bestattet wurde. Nun hatte der persische Eroberer bald nach der Unterwerfung Aegyptens (527) jenen Feldzug nach Aethiopien angetreten, von dem er so übel zugerichtet zurückkehrte. Als er nun die Memphiten in Festkleidern und Jubel über den neu erschienenen Apis traf, ward er ergrimmt und führte den Streich gegen diesen. Die Inthronisation des im J. V des Kambyses (also 525 v. Chr.) geborenen Apis fällt vermuthlich an das Ende 525 oder den Anfang 524. Es ist also zwischen 526, wo er aus Aethiopien zurückkam, bis zu 525/524 gerade der passende Spielraum für die Verwundung und das Hinsiechen des vorigen Apis gegeben.

Was hat aber Alles dieses mit der Epoche 529 v. Chr. zu schaffen, welches Jahr das erste des Kambyses in Persien war? Ich denke, der Verfasser des Stele-Protocolls für den Apis (Kambyses — Darius), der weder den Ptolemäischen Kanon noch den Eusebius consultiren konnte, hat bei dieser Gelegenheit absichtlich die persische Zählweise der Regierungsjahre des Kambyses gewählt, weil dieser mit der Apisepoche zugleich begonnen hatte. Man braucht nicht besonders spitzfindig zu sein, um zu vermuthen, dass der betreffende Schreiber hiebei eine Art Rache ausübte, indem er den Wütherich mit der Epoche des Apis zusammengruppirte. Welchen andern Grund könnte er sonst gehabt haben, persisch zu datiren, da ja gerade ein Perser in Hamamat ägyptisch datirte?

Was Mariette [59]) mit seiner etwas mysteriös klingen-

59) Bulletin français 1855 p. 48, Mitte der zweiten Columne.

den Phrase meint: „Déj
la tombe fondée par Pa
tenter, pour l'Apis mo
l'expédition d'Eth
la porte d'entrée da la t
lich; es handelt sich wo
chalen Apis (529),
gestorben ist.

7. Epochaler Apis u

Vom J. 527, dem S
anderthalb Jahrhunderte
Ende der Aethiopenherrs
gonnen hatte. Allein die
die reiche Ausbeute des S
fordern eine ausführlich
graphie, und müssen hier
Raum bei Seite bleiben.
Materiale der Ramessiden
macht werden, theils weg
aber auch wegen des Ma
uns den epochalen Apis
liessen.

Wer den Bericht Ma
peums aufmerksam liest,
dieses „fouilleur" seine vo
möchte von seiner Leistu
judicia ejus sequenda sunt

Dies besonders in H
jener Stele, welche er pl.
bekannt gemacht hat. M
(vom Denkmale aus) rech

üblichen Titeln und Namen. Unter seinem Kinne steht eine Mannsfigur mit Bart und Uraeus und da die Namensringe des Königs Ramesses II Sesostris über seinem Rücken stehen, so ist kein Zweifel, dass hier der berühmteste aller Pharaonen als Schützling des hl. Apis dargestellt ist. Rechts und links von diesen sind die beiden Uzataugen symmetrisch so angebracht: d. h. „rechtes (Sonne), linkes (Mond) Uzat“. Ueber den davor stehenden Altar mit Opfergaben, die beiden Anbeter, zu denen sich in der dritten oder unteren Abtheilung nach einem langen Texte zwei weitere Würdenträger fügen, schweige ich, weil eben diese ganze vom (sic) ∩∩∩ „Jahr 30“ datirte Darstellung keinen Bezug auf den epochalen Apis hat, sondern einem innerhalb des Cyclus verstorbenen gilt. Nur aus dem Titelprotocolle des unteren Paares sei die Legende angeführt: „der Adytumspriester am Se-n-hapu (Σι-νάπη! „Apissitz“), der Grabgeistliche am Sitze des Melur (Mnevis): Ptahei“. Es erhellt hieraus, dass derselbe Ptahei sowohl zum eigentlichen Serapeum als zum Todtensitze des Mnevis in Beziehung stand, eine für das brüderliche Verhältniss der beiden hl. Stiere nicht unwichtige Wahrnehmung, aus welcher es höchst wahrscheinlich wird, dass der Ὀσορμνεῦις nicht fern vom Ὀσοράπις seine Nekropolis gehabt haben muss.

Noch deutlicher erhellt die Zusammengehörigkeit der beiden Stiere Apis und Mnevis aus der lehrreichen Darstellung des runden Giebelfeldes. Diese ist für unsern Zweck um so wichtiger, weil sie uns die erste Monumentalangabe über die gleichzeitige Tödtung dieser

beiden Zeitsymbol
meldet.

Diese in ihrer Art
präsentirt sich so:

Liegender Apis mit mondsichel
gebildeten Hörnern; an einem
selben der Uraeus.

Die Uebersetzung de
namhafte Schwierigkeit;
Monat der Schatetrameni
des Königs Ravesu ma
messu — (M(er)i-Amun
Tage ging hinüber die
(ϫⲱⲱⲃⲉ transscendere)
die Majestät des Melur'

Es verdient vor Alle
der Tod der beiden heilig
usa (= יָצָא) bez
geheimnissvolle Tödtung
spielen. Sodann muss das
erheischt, auf jeden der
verfielen sie demselben S
kundet diese Eigenthümli
wir hier ein epochale
Apis- (Mnevis-) - Cyclus
müssen wir uns das Da

H. Mariette dies gethan hat, welcher J. 26 liest, wo nur J. 23 steht, und die wichtigen Gruppen „Früh Morgens am 1. Thot“ ganz ausser Acht lässt. Es ist dies geradeso oberflächlich als seine Bezeichnung der ganzen Stele: trois Apis . . . l'un l'an 16, le second l'an 26, et le troisième l'an 30 du règne de Ramsès“, während doch der Augenschein lehrt, dass nur 2 Apis: J. 30 und J. 23 und letzterer in Gesellschaft des Mnevis darauf befindlich sind.

Wenn nun auch der 1. Thot das J. 23 des Ramesses II Sesostris für die Apiskreis-Epoche feststehen dürfte, so sind wir in Bezug auf die Chronologie dadurch doch nicht weiter gefördert, da die Ansichten über den Zeithorizont dieses berühmtesten aller Pharaonen bis auf zwei Jahrhunderte auseinandergehen.

Ich habe in verschiedenen Arbeiten über die ägyptische Chronologie dieser Unsicherheit ein Ende zu machen gesucht, ausgehend von der monumental und durch Manetho bezeugten Dauer seiner Regierung zu 66 Jahren. Mein erster Anhaltspunkt war die durch Tacitus (Annal. VI 28) angedeutete Epoche desselben durch Rückrechnung der Phoenixerscheinungen, deren erste er bestimmt unter Sesostris setzt. Ich fand nun, dass auch der Bearbeiter des Laterculus von Eratosthenes die Epoche 1525 v. Chr., welche ich für dieses Ereigniss ermittelt hätte, ebenfalls kannte, indem er (Apollodor) die Epoche des *Μιαμοῦν* unter der Form *Ἀμουμαρταῖος* (Amun-merit) auf das Weltjahr 3975 setzt, welches 1525 vor dem Wj. der christlichen Aera 5500 liegt.

Nicht genug damit, lieferte mir der Papyrus Leydens. I 350 unter dem J. 52 desselben Ramesses II Sesostris, und zwar am 30. Mechir, eine vom Lieblingsprinzen Chamoas veranstaltete Panegyrie mit dem Zusatze: „Anfang des Jahres der Zurückweichung“. Indem ich nun dieses Datum mit der Erscheinung des Phoenix zusammenbrachte,

ergab sich mir als Anf
J. 1577 v. Chr. Ich k
scheinenden Monograph
Factum hinzufügen, das
eignisses den Beinamen
und Si-Bennu „Sohn
Beinamen ist ihm gemein
der ebenfalls Σ-βένε d.
und als Schlusspunkt de
Sesostris auf dem nä
Hoffentlich wird dieser v

In zweiter Linie lie
seum einen ebenso tücht
selbst der Sothisfrüh
Jahre des Königs Osy
Sesostris) gleichgesetzt is
wieder 1577 als Anfang s
für sein 52. Jahr.

Wenn sich nun dies
der fraglichen Apisdars
sprechen, und da die Töd
stimmt eine Epoche a
Jahr 1554 v. Chr. mit ei
congruiren, soferne dieses
licherweise der Fall: in a
bezeichnet das J. 54 (154
Ich darf mich also bei
gerade dieses Epochaljahr
als neuen Beweis dafür g
gierungszeit des berühmte

60) Vergl. meine „Aeg. C
Abhdlg. der kgl. bayr. Akad.

Bevor wir von dieser wichtigen Epoche scheiden, muss ich noch auf die höchst interessante Darstellung [61]) verweisen, in welcher Sesostris mit seinem Sohne Chamoas in Huldigung und Opferung vor dem Osiri-Hapy d. h. dem Serapis, im Serapeum erscheint. Der Gott ist in menschlicher Gestalt, aber mit Stierhaupt gebildet, an dessen einem Horne der Uraeus prangt. Seine Legenden sind die gewöhnlichen mit der Ausnahme, dass auf der symmetrischen Darstellung rechts (vom Denkmale aus betrachtet) hinter dem Namen [hieroglyphs] Osiri-Hapu noch weiter folgt [hieroglyphs]. Er heisst also überdiess: Tum (Abendsonne) und Har-en-sop, der grosse Gott". Ich vermuthe, dass dieser Har-en-sop sich auf die Mitte der Tetraëteris bezieht. Denn das 30. Jahr des Sesostris (seine Triakontaëteride!) wird wiederholt [hieroglyphs] (nicht [hieroglyphs]!) ronpe·t-sop genannt, so z. B. in Silsilis, auf Philae und im Serapeum selbst. [62]) Indess dies mag auf sich beruhen. Hat uns doch die andere Stele des Serapeum, welche über dem J. 30 auch das retrospective J. 23 als Epoche des Apis-Mnevis zeigt, Wichtigeres gelehrt.

8. Epochaler Apis unter Amenophis III (Memnon).

Wir kommen endlich zu dem ältesten Beispiele einer Apisbeisetzung im Serapeum von Memphis, über welche

---

61) Mariette: „Serapeum de Memphis" pl. 8 — reproducirt von Brugsch: Recueil pl. VIII. Damit hängt es vielleicht zusammen, dass Athenodorus bei Clemens Alex. das Standbild des Serapis, von dem Ptolemaeus I Lagi träumte, in Aegypten unter Sesostris angefertigt sein lässt.

62) Mariette l. l. pl. 16 [hieroglyphs] ∩∩∩.

Mariette p. 53 sich k
mort du premier des A
statée par les inscriptio
du caveau funéraire. O
de son fils (aîné) Thu
au taureau de Memphis
richtiger so zu übersetz
Osiri: der Herr des Hin
auf seinem Haupte. E
vor dein Angesicht im
verbleibe immerdar und
nur den Namen des P
Regierung gelangt ist.

Man sieht, es sind
uns hier geboten werde
auf die Epoche des A
auch dieser älteste Stie
innerhalb des Cyclus ges
ist. Wenn ich dessunge
ophis III, dem Memnon
Cyclus existirt hat — s
31 jährigen Regierung d
ausser Frage — so gesc
Beinamen „Si-hapu", wel
berühmte mit dem Kön
Baumeister Amenhote
gezeigt, wie der Prieste
und der Taiho unter
seine Schriften gekannt
diesem Amenhotep ei
Leichenpapyrus erwähnt
Hören wir nun, was

---

63) Zts. f. aeg. Spr. 187

Amenhotep im Tempel von Der-el-medineh (westl. Theben) gefunden hat. Aus der Zeit der Ptolemäer stammt die Restauration und diese huldigten noch dem Amenhotep als Gründer, indem sie dem Basilikogrammaten Amenhotep nicht nur Proskynemata weihten, sondern ihn auch mit Worten als Weisen feierten: „Amenhotep der Selige, mit seinem Beinamen (ich lese [64]) statt , welches auf die Mutter führen würde) Hui-Si-hapu der Selige, der Berechner des dem Amon Gebührenden () den sein Herz liebte. Er hat sich berühmt gemacht durch seine Glanzthaten auf Erden; sein Name besteht für die Ewigkeit, nicht vergehen seine Worte". „Dieser Text (fügt Brugsch hinzu) begleitet eine Darstellung, in welcher der gepriesene Mann als Gott und zwar als Pendantbild zu dem Schriftgelehrten Imhotep erscheint. Amenhotep sitzt auf einem Throne, vor ihm steht ein Opfertisch, hinter ihm breitet Hathor segnend die Hand über den Gottmenschen aus".

Ganz ähnlich heisst es im Todtenpapyrus des Heter: „Deine Seele verkehrt mit den Schriften des tüchtigen kgl. Oberschreibers (Basilikogrammaten) Amenhotep, deine Seele gesellt sich mit Imhotep". Um den Letzteren [65])

---

64) Die Lesart () wird empfohlen durch Doppelnamen wie d. i. „Snet'emab, Meha beigenannt" Lepsius Denkm. II, 73—75. Vergl. seine Besprechung der ägyptisch-aramäischen Stele 1878 Zts. f. aeg. Sp. und meine Abhandlung: „Aeg.-aram. Inschriften" 1878.

65) Ich kann übrigens nicht umhin zu bemerken, dass der Titel des von Zosimos aus Panopolis (nach Syncellus p. 23) verfassten Buches *Ἰμούθ*, worin *Χημεῦ* und *Ἑρμῆς ἐν τοῖς φυσικοῖς* erwähnt wird, mit

vorläufig aus dem Spi
Untersuchungen A m e
Colossepaares, welches
baue des Königs *Ἀμ*
Façade bestimmt war.
den Brugsch l. l. übers
interessante Factum ke
Grossthaten dieses Am
Verwaltung, des Krieg
seiner Eigenschaft als
lehrter; „die Redekuns
ich war ein weiser Do
Pläne für den König u
herrn". In solchen W
und es scheint kein e
Wirklichkeit dahinter z
kgl. autorisirte Urkund
feiert.

Eine Kalksteinplatt
vom J. 31 des Königs
dieser selbst sich an O
[hieroglyphs] Hat-kak g
[hieroglyphs]
grammaten Amenhotep".
den Beinamen ([hieroglyphs]
und [hieroglyphs] S i h a p u.

dieser Imhotep in irgend ei
auch der Name des aeg. Aescu
... graecisirt.

66) Birch: Inscrippt. in t

untrennbar und nicht als Eigennamen seines Vaters, der demnach Hapu „Apis" geheissen hätte. Uebrigens würde auch diese Onomatothesie auf den Apiscult und vielleicht auf die Epoche des Cyclus deuten. Seine Mutter hiess [Hieroglyphen] Atu.

Wegen des Beinamens Hui ward unser Amenhotep, als der bekanntere Basilikogrammat, von den Bearbeitern des Manethoni'schen Berichtes über den Exodus der Aussätzigen (Ebräer), mit dem Schreiber Hui, dem Sohn des Unnofer und der Tavesurt verwechselt und unter der Form *Πάαπις* eingesetzt, aber so, dass *Πάαπις* als Vater des mit dem König *Ἀμένωφις* gleichnamigen (*ὁμώνυμος*) Weisen *Ἀμένωφις* auftritt. Man sieht, wie in dieser gefälschten Erzählung der Amenophis III Memnon an die Stelle des Menophthas (bei Eusebius *Ἀμένωφις*!) tritt, und die beiden Hui verwechselt werden, indem statt des ächten Hui, der dem Mesu[67]) (Moses) als Secretär diente, der ebenfalls durch Schriften bekannte Amenhotep-Hui-Sihapu beliebt wurde. Die Bedeutung der Namens-Varianten Si-hapu „Sohn des Apis" und *Πά-απις* „der (Sohn) des Apis" ist jedenfalls identisch, mag man nun darin eine irdische Filiation, oder einen Epochalnamen erblicken.

Dass ich letzteres vorziehe, ist durch meine oft gemachte Wahrnehmung begründet, dass Könige von der Coïncidenz eines chronologischen Ereignisses benannt wurden z. B. Si-bennu, Si-menat, Si-maaut etc. (cf. supra). Die Erwähnung des Amenhotep Si-hapu = *Πάαπις* in der Ptolemäerzeit, in der Relation über den Exodus und endlich in dem Leichenpapyrus des Heter, worin so viel Astronomisches vorkommt, berechtigt zu dem Schlusse, dass der (vermuthlich als illegitimer Sohn) mit dem Könige Amen-

67) Vergl. mein Werk: „Moses-Hosarsyphos-Salichus".

ophis III gleichnamige
den letzteren Beinamen
wegen der Epoche de

So

Ueber Amenophis
des XVIII. Jahrhundert
das Material des Serape
ist kaum zu bezweifeln,
reicht. Um von monum
abzusehen, würde scho
Existenz des Apiskreises
zerbröckelt überliefert
Fragment No 1, welches
Amosis: 4125—1825 (=
zugleich für die mythisch
durch die Aegypter eine
zeigt sich nämlich, dass
aufwärts für die Halbgö
perioden = 24,837 Jah
ferner aus dem sogenann
wissen, dass die gesammt
in 25 Sothisperioden =
Apokatastasis gegeben sei
dem Lichte verschliessen,
nicht eine Verbindung de
periode zu 1461 Wandelj

Nun erinnere man
das Quadrat von 5
kreises und als Zah
phabets: man wird üb
die nämlichen 25 Buchsta

tägigen Monatsreihen auftreten zu sehen, so dass es scheint, als sei der Entwurf der grössten Periode zu 25 × 1461 = 36,525 Jahren ein unmittelbares Ergebniss der Einrichtung des ägyptischen Apiskreises gewesen. Jedenfalls haben die alten Aegypter, indem sie ihr Alphabet mit dieser kalendarisch-chronologischen Institution organisch verbanden, von ihrer Haupterfindung: der Buchstabenschrift, den würdigsten und grossartigsten Gebrauch gemacht.

Historische Classe.

Sitzung vom 8. November 1879.

Herr Preger gab eine Fortsetzung seiner in der Sitzung vom 5. Juli begonnenen

„Beiträge zur Geschichte des deutschen Reiches in den Jahren 1530—34".

Die Veröffentlichung wird in den „Abhandlungen" der Akademie erfolgen.

Verzeichniss der eingelaufenen Büchergeschenke.

Vom Historischen Verein in Marienwerder:

Zeitschrift. Heft 3. 1879. 8°.

Von der fürstl. Jablonowskischen Gesellschaft in Leipzig:

Preisschriften. No. XXII. A. Brückner. Die slavischen Ansiedelungen in der Altmark. 1879. 8°.

Von der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte in Kiel:

Zeitschrift. Bd. 9. 1879. 8°.

Von der Biblioteca civica in Novara:

Statuta communitatis Novariae collegit Ant. Ceruti. 1879. fol.

Von der Accademia delle scienze dell' Instituto di Bologna:

a) Memorie. Serie III. Tomo IX. X. 1879. 4°.
b) Rendiconto. Anno 1878—79. 1879. 8°.

Von der Redaction des Athenaeum in Athen:

Ἀθήναιον. Tom. *η'* *Τεῦχος* *γ'*. 1879. 8°.

Von der Academia Olimpica in Vicenza:

Atti. 1878. Semestre II. 1878. 4°.

Von der k. k. Akademie der Wissenschaften in Wien:

a) Denkschriften; philos.-histor. Classe. Bd. 28. 29. 1878—1879. 4°.
b) Archiv für österreichische Geschichte. Bd. 57 und 58. 1879. 8°.
c) Fontes rerum Austriacarum. II. Abth. Bd. 41. 1879. 8°.
d) Sitzungsberichte; philos.-histor. Classe. Bd. 90, 91, 92 u. 93. 1878–79. 8°.
e) Almanach. 29. Jahrg. 1879. 8°.

Von der archäologischen Gesellschaft in Berlin:

Thanatos. 39. Programm zum Winkelmannsfeste. 1879. 4°.

Vom historischen Verein für Niedersachsen in Hannover:

Zeitschrift Jahrg. 1879. 1879. 8°.

Von der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur in Breslau:

56. Jahresbericht und General-Sachregister zu den Schriften der Gesellschaft von 1804–1876. 1878–79. 8°.

Vom fürstl. fürstenbergischen Hauptarchiv in Donaueschingen:

Fürstenbergisches Urkundenbuch. Bd. IV. Tübingen 1879. 4°.

Von der k. preuss. Akademie der Wissenschaften in Berlin:

Politische Correspondenz Friedrich's des Grossen. Bd. 3. 1879. 8°.

Vom historischen Verein des Kantons St. Gallen in St. Gallen:

a) Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Teil III. Lief. 4 u. 5. 1296–1330. Bearbeitet von H. Wartmann. 1878. 4°.
b) Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte. Neue Folge. Heft 7. 1879. 8°.

Von der k. sächsischen Staatsregierung in Dresden:

Codex diplomaticus Saxoniae regiae. II. Haupttheil. 11. Bd. Urkundenbuch der Univ. Leipzig von 1409—1555. Leipzig. 1879. 4°.

Von der Académie de Stanislas in Nancy:

Mémoires. 4. Série. tom. XI. 1879. 8°.

Vom Herrn F. J. Lauth in München:

Aus Aegyptens Vorzeit. Heft I. Berlin 1879. 8°.

Vom Herrn Wilhelm Christ in München:

Metrik der Griechen und Römer. 2. Aufl. Leipzig 1879. 8°.

Vom Herrn Friedrich Mook in Würzburg:

Aegyptens vormetallische Zeit. 1880. 4°.

Vom Herrn J. F. J. Biker in Lissabon:

Supplemento á collecção dos tratados. Vol. XXX. 1879. 8°.

Sitzungsberichte
der
königl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Historische Classe.

Sitzung vom 6. Dezember 1879.

Der Classensecretär Herr v. Giesebrecht trug vor:
„Neue Gedichte auf Kaiser Friedrich I."

I.

Ludwig Bethmann giebt in seinem Verzeichniss der Vaticanischen Handschriften als den Inhalt des Codex Vatic. 2001 die Expeditio Hierosolymitana des Robert von S. Remy und Verse auf K. Friedrich I. mit dessen Bilde an; er bemerkt dabei, dass der Praepositus Enricus Scefdelerensis die Handschrift für den Kaiser zu dessen Kreuzzug schreiben liess (Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtkunde Bd. XII. S. 230).

Der Propst Heinrich vom Dionysiuskloster zu Schäftlarn ist eine auch sonst nicht unbekannte Persönlichkeit. Im Catalogus praepositorum Scheftlariensium (M. G. SS. XVII. p. 348) heisst es: A. D. 1164 dominus Hainricus, vir multe probitatis ac religionis, in prelatum eligitur, et in 36. anno ad Dominum transmigravit 5. Non. Julii. Hic huic ecclesie multa bona fecit in prediis augmentandis, libris scribendis et bonis omnibus ampliandis. In den Annales Scheftlarienses maiores, deren erste Anlage auch vielleicht Heinrich verdankt wird, ist sein Tod zum Jahre 1199

angemerkt. (M. G. l. c. p. 337). Vielfach wird er im Codex traditionum und in den Urkunden des Klosters erwähnt (Mon. Boic. T. VIII).

Es ist sehr dankenswerth, dass Herr Dr. Kuno Francke, der das ihm ertheilte König Ludwigs II. Stipendium im vorigen Jahre zu einer Studienreise nach Rom verwandte, seine Aufmerksamkeit auch auf jene Handschrift gerichtet hat, die schon durch die Person des Urhebers und den Ort ihrer Entstehung für uns ein näheres Interesse besitzt. Sie ist in Quartformat und besteht aus 68 Blättern; die Verse finden sich theils auf dem Titelblatte, welches das Bild des Kaisers gibt, theils auf dem letzten Blatte. Leider ist das Bild in der Ausführung sehr mangelhaft, was sich wohl aus der Eile erklärt, mit welcher nach den Schlussversen die Handschrift angefertigt wurde. [1])

Die Mittheilungen, welche mir Herr Dr. Francke über die Handschrift gemacht hat, verdienen in weiteren Kreisen bekannt zu werden, und ich lasse sie deshalb so, wie sie mir zugegangen sind, hier folgen:

„Vorn auf dem Titelblatt in einer bogenartigen Einrahmung Kaiser Friedrich, auf blauem Hintergrunde; in langem, bis auf die Knöchel herabreichendem Untergewande; auf dem über der rechten Schulter zusammengeknöpften, ärmellosen Ueberwurf vorne ein goldenes Kreuz; mit vergoldeten Schnabelschuhen. Die Rechte in die Hüfte gestemmt, in der erhobenen Linken den Reichsapfel. Der Vollbart und das lockige Haar hell röthlich. Die Krone auf dem Haupte. Hinter ihm, von der rechten Schulter bis fast zu Füssen herabreichend, ein blattförmiges Schild, ebenfalls mit dem Kreuz bezeichnet. Dem Kaiser zur Linken mehr als doppelt so klein ein Mönch, inschriftlich

1) Die unvollkommene Ausführung ist um so mehr zu bedauern, als das Bild meines Wissens das einzige Friedrichs ist, welches mit Sicherheit als gleichzeitig bezeichnet werden kann.

als Henricus Praepositus bezeichnet, mit erhobenen Händen sein Buch dedicirend. Zu den Seiten von Friedrichs Kopf die Worte: Fridericus Romanus Imperator; über dem Bogen:

Hic est depictus Romae Caesar Fridericus,
Signifer invictus, coelorum regis amicus.

Um den inneren Rand des Bogens:

Nulli pacificum Sarraceno Fridericum
Dirigat iste liber, ubi sit locus a nece liber.

Um den äusseren:

Caesar magnificus, pius, augustus, Fridericus
De terra Domini pellat gentem Saladini.

Auf dem letzten Blatte hinter dem Texte die Verse:

Ne studio segni fieret dilatio regni,
Veloci dextra codex hic intus et extra
Est consummatus, non ut decuit decoratus
Aulae regali, nihilominus imperiali.
Id neglexisse vel egestatem vetuisse
Incertasve moras qui suspicione laboras,
Tempus ad incertum sensum converte disertum.
Notio dumtaxat dubium sic omne relaxat.
Deprecor Enricus, ut Caesar eum Fridericus
Sumere dignetur placide, qui tantus habetur,
Ut nihil obsistat, quod ei fortasse resistat,
Quin confundatur, defectu comminuatur.
Ergo securus, Sarracenos aditurus,
Auxiliante Deo gaudebit ibique [2]), trophaeo
Pollens, intrepidi ducis exemplo Gotefridi.
Nusquam deficiat, sibi pax et gloria fiat,
Ipsi solamen detur divinitus. Amen.
Hunc librum fecit ad laudem Cunctipotentis
Scribere praepositus Enricus Scefdelerenis [3]).

2) Es wird ubique zu lesen sein.
3) Scefdelerensis oder Scefdelarensis ist wohl zu lesen.

Obque Dionysii,
Esse Deum pete

Die Verse sind so v
man liest im Hinblick a
ohne Rührung, wie die
sollte, wo er ohne Tode

Von ungleich grösse
Verse ist das umfangsrei
Ernesto Monaci in Rom
Vaticanischen Bibliothek
funden hat, auch er du
die freilich einen auffall
mann selbst an der Entd
bietet nach zwei anderen
liches episches Gedicht,
Kaiser Friedrich I. und M
auf alle Weise verherrli
Jahrhundert und schon
dass der Dichter der Zeit
konnte.

Bald nach dieser g
lichte Herr Professor Mo
dichts, welche sich auf
Ende Arnolds von Brescia
Bande das Archivio della
und diese Probe erregte r
zu lernen. Als ich densel
sprach, hatte er die gross
schrift zu übersenden, i
kundgab, dass ich ihm n
Bedeutung des Gedichts d
einem Schreiben gethan, w
genannten Zeitschrift in i

ist. Da mir aber nicht bekannt ist, wie weit diese Zeitschrift in Deutschland verbreitet wird, und das Gedicht doch nicht minder das deutsche als das italienische Interesse berührt, erscheint es mir wünschenswerth, den wesentlichen Inhalt jenes Schreibens auch in den Sitzungsberichten unsrer Akademie bekannt zu machen. —

Wir besitzen eine nicht geringe Zahl von lateinischen Gedichten aus dem zwölften Jahrhundert, in welchen italienische Poeten die Geschichte ihrer Zeit darstellten; aber unter diesen Gedichten nehmen nach dem Umfang, nach dem Stoff und der Behandlung desselben die Gesta per imperatorem Federicum Barbam rubeam in partibus Lumbardie et Ytalie, wie der offenbar nicht vom Verfasser selbst herrührende Titel in der Vaticanischen Handschrift [4]) lautet, eine sehr hervorragende Stelle ein. Wir verdanken der Entdeckung nach meiner Ueberzeugung eine höchst werthvolle Bereicherung unsrer historischen Literatur, so dass dringend zu wünschen ist, dass das Gedicht möglichst bald nach seinem ganzen Umfange veröffentlicht werde.

Seitdem mir der Werth des Gedichts nicht mehr zweifelhaft war, hat mich keine Frage mehr beschäftigt, als die nach der Person des Dichters. Zur Beantwortung derselben stand mir kein anderes Material zu Gebote, als das im Gedicht selbst gegebene, und leider sind auch hier die Stellen sparsam, in denen sich persönliche Beziehungen auf den Verfasser finden. So viel erhellt jedoch gleich aus dem Anfange, dass er dem Kaiser, dessen Ruhm er verherrlichte, nicht fern stand.

Magna quidem moveo, set que sint principe digna.
Ipse dabit vires presens aderitque labori. (V. 4. 5).

Bei der Belagerung Mailands im Jahre 1158 erwähnt

---

4) Dieser Titel steht nicht am Anfange, sondern am Ende in der Handschrift, im Explicit.

dann der Dichter, dass er selbst, „qua pratum fuit archipraesulis olim“, das kaiserliche Lager gesehen habe:

> Namque ibi mira ducis vidi tentoria summi,
> Vix ultra lapidis iactum distancia vallo. (V. 2265. 2266).

Wenig später berichtet er, dass der Kanzler Rainald mit den Pavesen damals an der Porta Romana sein Lager gehabt habe:

> Ecce autem cives armis animisque resumptis
> Castra erumpentes Romane proxima porte
> Invadunt subito, qua forte Papia sedebat
> Cum patre Rainaldo, Frederici interprete regis. (V. 2309—2312).

Nach dem Namen des Kaisers wird der Name keines Deutschen wohl öfters von dem Dichter genannt, als der Rainalds, und schon das weist darauf hin, dass er in einem nahen Verhältniss zu dem Kanzler gestanden haben wird, von dem es ja bekannt ist, dass er sich gern mit Gelehrten und Dichtern umgab. Der auffällige Umstand, dass bei der Misshandlung der kaiserlichen Gesandten zu Mailand im Januar 1159, welche einen so tiefen Stachel in Rainalds Seele zurückliess, dieser, obwohl der meist Betroffene, nicht besonders erwähnt wird, dürfte eher darauf hinweisen, dass der Dichter bei seiner Arbeit Rücksichten auf Rainald nahm, als zu der entgegengesetzten Ansicht führen.

Nirgends sagt der Dichter ausdrücklich, dass er Italiener sei, aber doch wird er keinem Leser darüber einen Zweifel belassen. Niemand, der ihm aufmerksam folgt, wird eine andre Meinung gewinnen können, als dass er einer der Friedrich anhängenden Städte Liguriens, wie er stets die Lombardei nennt, angehören müsse. Mir ist dann weiter zur Gewissheit geworden, dass seine Heimath allein Bergamo sein könne. Denn wie anders wollte man es erklären, dass im Gegensatze zu allen andern Darstellungen gerade Bergamo

so sehr in den Vordergrund der berührten Begebenheiten tritt? Mit grosser Breite werden die ersten Veranlassungen zu den Händeln Bergamos mit Brescia erzählt (V. 957 bis 1038), dann der unglückliche Kampf der Bergamasken bei Palusco und der Verlust von Vulpino (V. 1117—1319), wie Bergamos Wiedereroberung von Vulpino (V. 3208 bis 3230), — und doch liegt dies Alles dem eigentlichen Hauptgegenstand des Gedichts, dem Kampfe Friedrichs gegen Mailand, ziemlich fern. Sehr auffällig war mir schon, als ich das früher veröffentlichte Fragment las, dass bei dem Kampfe in Rom nach der Kaiserkrönung ausser Heinrich dem Löwen nur noch ein lombardischer Graf Marfredus genannt wird:

> Hoc tamen in bello nequeo transire silenter
> Te, Ligurum Marfrede decus, quem patris avique
> Nobilitas decorat, vigor effert, forma venustat.
> Huic Albertus avus, Gorzo pater, altus uterque
> Egregiusque comes, formosus et acer uterque.
> A quibus hic heres non degeneravit eorum;
> Nam melior bello vel corpore pulchrior alter
> Non fuit in tota Ligurum regione suorum.
> (V. 717—724).

Denn nirgends wird sonst bei diesen römischen Vorgängen der Graf Marfred genannt. Aber mit der Erkenntniss, dass der Dichter Bergamo zugehört, verliert die Stelle alles Befremdende. Gozzo Comes et filius eius Manfredus erscheinen als Zeugen in einer Urkunde Friedrichs vom Jahre 1155 [5]); sie waren Grafen von Martinengo, in deren Reihe auch Gozzos Vater Albert nachzuweisen ist, [6]) die Grafen von Martinengo sind aber die Nachkommen der alten Grafen von Bergamo.

---

5) Vignati, Storia diplomatica della Lega Lombarda p. 38.
6) Ronchetti, Memorie istoriche di Bergamo III. p. 61. 62. 78. 142.

dass der Copist bei seiner Arbeit müde geworden wäre; aber es ist dann wenig wahrscheinlich, dass er nicht mindestens den jetzt leeren Raum des Blattes gefüllt oder bis zu einem nahen Abschnitte geschrieben hätte, wenn er das Gedicht vollständiger vor sich gehabt hätte. Denn das umfängliche Werk (3341 Verse) zerfällt in grössere Abschnitte, welche etwa dem Umfange der Bücher in Virgils Aeneis entsprechen und durch grössere Zwischenräume und auffälligere Initialen in der Abschrift bezeichnet werden. Obwohl sie hier nicht als Bücher ausdrücklich angegeben sind, wird man sie doch nicht anders nennen können. B. I. umfasst dann V. 1—609, B. II. V. 610—1319, B. III. V. 1320—2037, B. IV V. 2038—2770. B. V. beginnt mit V. 2771 und ist mit V. 3341 noch nicht zum Schluss gelangt, doch konnte der Dichter, wenn er seine Proportionen einhielt, dasselbe nicht viel weiter ausdehnen. Es ist nicht abzusehen, weshalb nicht der Copist mindestens dieses Buch bis zum Schluss abgeschrieben hätte, wenn er einen solchen vorfand. Viel wahrscheinlicher ist, dass der Dichter selbst sein Werk plötzlich abbrach. Geschah es damals, als Bergamo die Partei des Kaisers verliess, so wäre er noch im Jahre 1166 mit seiner Arbeit beschäftigt gewesen. In der That hatte das Gedicht, wie es niedergeschrieben war, damals schon seine Bedeutung verloren, und der Dichter konnte, wenn er sich nicht von seinen Mitbürgern völlig trennen wollte, dasselbe nicht mehr vollenden. Auch manches Andere weist darauf hin, dass der Dichter nicht an sein Werk die letzte Hand legte. Mehrfach begegnen wir Wiederholungen; so finden sich die Verse:

Sic fortuna vices variat, sic infima summis
Summaque commutat, sua cum rota volvitur, imis.

zweimal ohne jede Veränderung (V. 441. 442 und 3229. 3230). Leicht begreift sich auch, dass der Dichter, wenn er mit seinen Mitbürgern im Jahre 1166 die Partei

wechselte, seinem Gedichte keine Verbreitung gab. Es scheint nicht einmal an den Hof Friedrichs I. gelangt zu sein, für den es doch eigentlich bestimmt war. Weder Gottfried von Viterbo, noch dem Verfasser des Ligurinus ist es, soviel ich sehe, bekannt gewesen.

Aus der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts ist uns ein grösseres Gedicht eines gelehrten Bergamasken erhalten, welches mit dem unsrigen manche Verwandtschaft zeigt. Es ist das Carmen de laudibus Bergomi, die Arbeit des Magister Moyses,[10]) der um das Jahr 1130 durch seine ausgezeichneten Sprachkenntnisse in Constantinopel eine einflussreiche Stellung gewann und sie sich einträglich zu machen wusste; er war noch 1134 in Constantinopel und diente den Gesandten Kaiser Lothars dort als Dolmetscher. Wenn Moyses gestorben ist, wissen wir nicht; auch ist ungewiss, ob er nach Bergamo, wie seine Absicht war, noch zurückkehren konnte. Nahe liegt, auch unser Gedicht dem Moyses beizumessen, zumal es in der Anschauung und der Leichtigkeit der Versification mehrfach an jenes andere Gedicht erinnert; undenkbar wäre es ja auch nicht, dass Moyses noch im Jahre 1166 gelebt und wie früher dem Kaiser von Constantinopel, so später Friedrich I. seine Kenntnisse gegen gute Bezahlung zu Gebot gestellt hätte. Aber die Vermuthung würde sich doch nur schwach stützen

---

10) Das Gedicht ist bei Muratori SS. V. p. 529—536 gedruckt. Ein an interessanten Aufschlüssen reiches Schreiben, welches Moyses aus Constantinopel im Jahre 1130 an seinen Bruder den Propst Petrus in Bergamo richtete, hat Ronchetti abdrucken lassen im Codex diplomaticus civitatis et ecclesiae Bergomatis II. p. 950. 951. Eingehend handelt Ronchetti ebendaselbst p. 953—962 über Moyses, doch scheint es mir unbegründet, wenn er das Carmen schon vor das Jahr 1111 setzen will. Der darin erwähnte Ambrogio di Mozzo, Bischof von Bergamo, starb im Jahre 1134, und sicher ist nur, dass das Carmen nicht später abgefasst sein kann.

lassen, und Manches spricht auch dagegen; so ist in dem Lobgedicht auf Bergamo jedes Paar der Hexameter am Schlusse gereimt, während eine solche Reimverbindung sich in dem Gedicht auf Friedrich nur hier und da und wohl nur zufällig findet. Genug, dass wir wissen, dass Bergamo zu jener Zeit lateinische Dichter erzeugte, die sich nach klassischen Mustern bildeten und nicht ohne Glück im heroischen Masse versuchten. Der Verfasser unsres Gedichts war wohl ein Magister von Bergamo von ähnlichem Schlage, wie Magister Moyses, vielleicht ein Schüler desselben. Ein Glücklicherer wird, wie ich hoffe, seinen Namen entdecken; mir ist genug, auf seine Heimath hingewiesen zu haben.

Ein Schriftsteller, welcher der Zeit der wichtigen von ihm dargestellten Begebenheiten so nahe stand, der überdies auf dem Boden heimisch war, wo sie sich vollzogen, wird immer auf den Historiker eine grosse Anziehungskraft üben. Freilich wird der Geschichtsforscher ein Gedicht mit andren Augen betrachten müssen, als ein Werk, welches in schlichter Prosa lediglich die Thatsachen vorführt. Der Dichter will die Phantasie beschäftigen und verschmäht, auch wenn er einen geschichtlichen Stoff wählt, nicht ihm phantastische Elemente beizumischen; er trägt die Farben stärker auf, wo sie ihm in der Wirklichkeit zu matt erscheinen; aus dem Reichthum seiner Erfindungsgabe ergänzt er das dürftige Material. Wir werden unseren Dichter nicht anders betrachten dürfen, als andere seiner Art; er selbst verlangt es auch nicht. Denn wenn er nach dem Vorbilde Virgils, und öfters mit wörtlichem Anschluss an ihn, in breiter Darstellung ausmalt, wie die Allecto aus der Unterwelt aufsteigt und die Gemüther der Menschen verwirrt, so nimmt er noch weniger als Virgil unsren Glauben in Anspruch. Die zahlreichen Reden, welche er einfügt und die zum Theil besser erfunden sind, als die

wechselte, seinem Gedichte keine Verbreitung gab. Es scheint nicht einmal an den Hof Friedrichs I. gelangt zu sein, für den es doch eigentlich bestimmt war. Weder Gottfried von Viterbo, noch dem Verfasser des Ligurinus ist es, soviel ich sehe, bekannt gewesen.

Aus der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts ist uns ein grösseres Gedicht eines gelehrten Bergamasken erhalten, welches mit dem unsrigen manche Verwandtschaft zeigt. Es ist das Carmen de laudibus Bergomi, die Arbeit des Magister Moyses,[10]) der um das Jahr 1130 durch seine ausgezeichneten Sprachkenntnisse in Constantinopel eine einflussreiche Stellung gewann und sie sich einträglich zu machen wusste; er war noch 1134 in Constantinopel und diente den Gesandten Kaiser Lothars dort als Dolmetscher. Wenn Moyses gestorben ist, wissen wir nicht; auch ist ungewiss, ob er nach Bergamo, wie seine Absicht war, noch zurückkehren konnte. Nahe liegt, auch unser Gedicht dem Moyses beizumessen, zumal es in der Anschauung und der Leichtigkeit der Versification mehrfach an jenes andere Gedicht erinnert; undenkbar wäre es ja auch nicht, dass Moyses noch im Jahre 1166 gelebt und wie früher dem Kaiser von Constantinopel, so später Friedrich I. seine Kenntnisse gegen gute Bezahlung zu Gebot gestellt hätte. Aber die Vermuthung würde sich doch nur schwach stützen

---

10) Das Gedicht ist bei Muratori SS. V. p. 529–536 gedruckt. Ein an interessanten Aufschlüssen reiches Schreiben, welches Moyses aus Constantinopel im Jahre 1130 an seinen Bruder den Propst Petrus in Bergamo richtete, hat Ronchetti abdrucken lassen im Codex diplomaticus civitatis et ecclesiae Bergomatis II. p. 950. 951. Eingehend handelt Ronchetti ebendaselbst p. 953—962 über Moyses, doch scheint es mir unbegründet, wenn er das Carmen schon vor das Jahr 1111 setzen will. Der darin erwähnte Ambrogio di Mozzo, Bischof von Bergamo, starb im Jahre 1134, und sicher ist nur, dass das Carmen nicht später abgefasst sein kann.

lassen, und Manches
Lobgedicht auf Berg
Schlusse gereimt, wäh
in dem Gedicht auf F
nur zufällig findet. G
zu jener Zeit lateinis
klassischen Mustern l
heroischen Masse versu
war wohl ein Magi
Schlage, wie Magister
selben. Ein Glücklicl
Namen entdecken; mi
gewiesen zu haben.

Ein Schriftsteller,
ihm dargestellten Bege
dies auf dem Boden h
wird immer auf den Hi
üben. Freilich wird
mit andren Augen betra
in schlichter Prosa ledi
Dichter will die Phan
auch wenn er einen ge
phantastische Elemente
stärker auf, wo sie il
scheinen; aus dem Re
gänzt er das dürftige Ma
nicht anders betrachten
selbst verlangt es auc
Vorbilde Virgils, und
ihn, in breiter Darstell
der Unterwelt aufsteigt
verwirrt, so nimmt er
Glauben in Anspruch.
einfügt und die zum T

des Otto von Freising, wird er Niemandem zumuthen für etwas Anderes, als seine Elaborate, zu halten. Es wird ihm selbst nicht entgangen sein, dass seine Schlachtbeschreibungen sich untereinander und mit denen der Aeneis so ähnlich sehen, dass Niemand im Detail derselben historische Wahrheit suchen kann. Auch auf die Genauigkeit der Zahlen ist es ihm nicht angekommen. Er zählt nach runden Summen. Als Friedrich zum ersten Male in der Lombardei erscheint, lässt er ihn von 4000 Rittern begleitet sein:

Mille quater[11]) proceres eum comitantur euntem.
(V. 78).

Aber wir wissen von Kaiser Friedrich selbst aus jenem Schreiben, in welchem er Otto von Freising Notizen über seinen ersten Zug nach Italien gab, dass er nur mit 1800 Rittern über die Alpen ging.

Unser Dichter hat sich der poetischen Licenz, wie andere, bedient, aber daneben hat er die historische Treue doch sehr bestimmt gewahrt. Die Grenzen, welche Dichtung und Wahrheit bei ihm scheiden, sind meist leicht zu erkennen. Wir sind über die Begebenheiten, welche er darstellt, gut durch andere Quellen unterrichtet: so ist es uns nicht schwer, seine Darstellung zu prüfen, und eine solche Prüfung fällt sehr zu seinen Gunsten aus. Der Zusammenhang der Thatsachen ist von ihm richtig erfasst, die Chronologie streng befolgt. Vielfach werden die Namen der handelnden Personen angegeben; wir können anderweitig nachweisen, dass die Namen nicht erfunden sind, sondern wirklich den Personen angehörten, welche bei den Begebenheiten betheiligt waren.[12]) So kommt er wieder-

---

11) So ist für q u a t u o r zu schreiben.

12) Es sind z. B. die lombardischen Bischöfe, welche der Dichter V. 1402 ff. nennt und redend einführt, damals wirklich zu Würzburg an Friedrichs Hofe gewesen, wie die Urkunde vom 17. Juni 1156 nachweist, durch

lich solche Aufzeichnungen aus der kaiserlichen Kanzlei benutzt; im Uebrigen berichtete der Dichter das, was er selbst erlebt oder von Augenzeugen erfahren hatte. Woher er aber seine Kenntniss auch nahm, jedenfalls war er sehr gut unterrichtet und strebte nach historischer Treue, soweit sie ihm mit poetischer Darstellung vereinbar schien.

Ich habe bereits die chronologische Genauigkeit des Dichters gerühmt; glaube aber hier noch auf zwei Stellen hinweisen zu sollen, die sie in Frage stellen könnten. Die eine bezieht sich auf den Aufenthalt des Kaisers bei Bologna im Jahre 1155, die andere auf die Zerstörung der Burg Iseo.

Aus Otto von Freising [13]) war längst bekannt, dass Friedrich das Pfingstfest 1155 (15. Mai) bei Bologna feierte. Es sind auch zwei Urkunden des Kaisers erhalten, welche er damals am 13. und 15. Mai ausstellen liess, die eine für die Einwohner von Medicina, die andre für das Kloster Benedictbeuern. [14]) Weitere Vorgänge, die sich an diesen Aufenthalt des Kaisers bei Bologna knüpften, waren bisher nirgends überliefert. Unser Dichter bietet hier neuen Stoff, indem er eingehend die erste Berührung des Kaisers mit der Universität von Bologna schildert. Die Stelle, vielleicht die interessanteste des ganzen Gedichts, ist nicht nur für die Geschichte Friedrichs und Bolognas, sondern auch für die Geschichte des juristischen Studiums und des gesammten Universitätswesens von solcher Bedeutung, dass es gerechtfertigt erscheinen wird, wenn ich sie vollständig mittheile. Nachdem der Dichter die Zerstörung Tortonas und den Abmarsch des Kaisers berichtet, fährt er fort:

---

13) Gesta Frid. II. 20.

14) Stumpf Reg. Nr. 3708. 3709. Vergl. Ficker, Urkundenlehre I. S. 126. 127.

so stimmen sie mit der Darstellung unseres Dichters öfters mehr überein, als mit der des Freisinger Bischofs. Wenn in diesen Aufzeichnungen es heisst: Mediolanenses — — ut nostra concessione super Cumas et Laudam dominium habere mererentur, multam pecuniam nobis promiserunt, sed cum nec prece nec precio flectere nos possent etc., so harmonirt dies mehr mit dem Gedicht:

> Munera festinant largissima mittere regi
> Et temptant stabilem regis pervertere mentem,
> Ne curet varias miserorum audire querelas,
> Nec cogat cives desistere Mediolani,
> Quin superatorum dominentur more vetusto.
> At pius et prudens rex munera spernit et inquit:
> „Munera nulla michi prebebit Mediolanum,
> „Gratia nec populo dabitur, michi credite, nostra,
> „Pacem vicinis faciat nisi gentibus atque
> „Ni timeat leges decretaque regia servet.
> „Hec autem faciens, nostrum retinebit amorem."
> (V. 182—192),

als mit der gelegentlichen Bemerkung Ottos L. II c. 13[b]: ad iniquitatis illorum assensum ipsius nobilem et incorruptum hactenus animum pecunia inclinare ac corrumpere satagebant. Von seinem Aufbruch von Rom nach der Kaiserkrönung sagt Friedrich in jenen Aufzeichnungen: Omnibus castris et munitionibus, quae circa Urbem erant, in potestatem nostram deditis, usque Albam venimus et per aliquot dies ibi cum papa morati sumus. Otto von Freising bemerkt nur: Inde castra movens, inter Urbem et Tusculanum resedit, während unser Dichter sagt:

> At pius eversis Fredericus turribus altis
> Albanum graditur, castris ubi forte locatis,
> Dira lues subito turbas exorta fatigat.
> (V. 891—893).

Meiner Ueberzeugung nach sind in dem Gedicht ledig-

lich solche Aufzeichnun
nutzt; im Uebrigen
selbst erlebt oder von
er aber seine Kenntnis
gut unterrichtet und s
weit sie ihm mit poeti

Ich habe bereits
Dichters gerühmt; gla
hinweisen zu sollen, di
eine bezieht sich auf
logna im Jahre 1155,
Burg Iseo.

Aus Otto von Fr
Friedrich das Pfingstfe
Es sind auch zwei Urk
er damals am 13. und
für die Einwohner von
Benedictbeuern. [14]) W
Aufenthalt des Kaisers
nirgends überliefert.
Stoff, indem er eingeh
mit der Universität v
vielleicht die interessan
nur für die Geschicht
auch für die Geschichte
gesammten Universitäts
es gerechtfertigt erschei
mittheile. Nachdem d
und den Abmarsch des

13) Gesta Frid. II. 20.
14) Stumpf Reg. Nr. 37
S. 126. 127.

156. Jamque super Renum, quo clara Bononia fulget,
Castra locat, paucisque placet recreare diebus
Agmina fessa nimis fractasque resumere vires.
Illicet egreditur populus servire paratus,
160. Quem Guido [15]), vir prudens, solus tunc rite regebat.
Occurrunt cives, Frederico dona ferentes,
Agminibus simul datur ingens copia rerum.
Procedunt pariter doctores discipulique
Omnes, Romanum cupientes visere regem,
165. Quorum te numerosa, Bononia, turba colebat,
Artibus in variis noctuque dieque laborans.
Quos placide recipit venientes rex Fridericus,
Alloquiturque simul, perquirens multa benigne.
Querit enim, quibus urbe modis habeantur [in ista] [16]),
170. Cur magis hec placeat, quam quelibet altera tellus,
An cives aliqua sint illis parte molesti,
An teneant promissa dolo firmata remoto,
Si caros habeant, si servent hospita iura.
Doctor, ad hec doctus, respondens ordine quidam
175. Discentum mores recitat vitamque beatam.
„Nos", ait, „hanc terram colimus, rex magne, refertam
„Rebus ad utendum multumque legentibus [17]) aptam.
„Confluit huc variis lectum de partibus orbis [18])
„Discere turba volens, auri argentique talenta

15) Guido de Sasso aus Faenza ist als Dei gratia Bononiensium rector et potestas von 1151—1154 in Urkunden nachgewiesen. Savioli, Annali Bolognesi I. p. 225—231. Vergl. Ficker, Forschungen II. S. 182.

16) Diese Worte oder Aehnliches ist zu ergänzen.

17) Legentique in der Handschrift, corrigirt von Monaci. Legentes sind die Studierenden, nicht die Doctoren.

18) partes Handschrift.

früher zu Ohren gekommen seien (quod aliquando ex perversa consuetudine fieri audivimus).

Noch weniger lässt sich im andern Falle ein Abweichen des Dichters von der chronologischen Folge erweisen. Nach der Zerstörung von Crema brach der Kaiser, berichtet er V. 3152 ff., alsbald wieder verheerend in das Gebiet von Mailand ein; dieser auch sonst bekannte Zug fällt in die Monate Mai und Juni 1160. Nachdem Friedrich, wird weiter im Gedicht erzählt, dann auch die Gegend von Brescia verheert, wendet er sich gegen das ihm feindliche Castell Iseo [24]), erobert es im ersten Angriff und macht es dem Erdboden gleich; gleichzeitig greifen die Bergamasken Vulpino an und entreissen es wieder den Brescianern. Im Folgenden schildert der Dichter die Kämpfe bei Carcano, welche bekanntlich am 9. August 1160 stattfanden. Er setzt demnach die Eroberung von Iseo und Vulpino in den Juli 1160. Die andren gleichzeitigen Quellen berühren diese Ereignisse nirgends, wohl aber finden wir in späterer Zeit Erwähnung derselben, doch zugleich ein auffälliges Schwanken zwischen den Jahren 1159, 1161 und 1162. In den ältesten Annalen von Brescia, die aber ihrer Anlage nach wohl erst dem Ende des 12. Jahrhunderts angehören, heisst es in dem einen Exemplar z. J. 1161: Yse destructus a Frederico in die sancti Nazarii, (28. Juli), in dem zweiten zu 1162: Suburbium Ise captum a Friderico et Vulpinum traditum est Bergomensibus, in dem dritten zu 1162: Hoc anno a Federico suburbium Ise captum est et Vulpinum tunc traditum fuit Pergamensibus. [25]) Das gleiche Schwanken tritt hervor in einem Protokoll vom 2. Oktober 1192 bei

---

24) Welche Namensform gebrauchte der Dichter? Lisna (V. 1448) ist offenbar verschrieben, ebenso Hisen (V. 3195), auch das verstümmelte Lys . . (V. 3205). Hy . . (V. 3179) ist gleichfalls verstümmelt. Vielleicht ist Hyse die von ihm gewählte Form, die sich auch sonst findet.

25) Annales Brixienses (Mon. Germ. SS. XVIII. p. 813).

dem zwischen Brescia und Bergamò schwebenden Prozess über Vulpino. Der eine Zeuge sagt hier aus: quod XXXI anni sunt, quod ipse locus Yse fuit destructus per ipsum domnum imperatorem et tunc Pergamenses ceperunt castrum Vulpini et tenuerunt ipsum etc. Ein andrer bekennt: XXX anni fuerunt in sancto Nazario proximo preterito, quod ipsum castrum Pergamenses occupaverunt et quod Yseum fuit destructum et combustum per domnum imperatorem.[26]) Diese Aussagen führen wieder auf das Jahr 1161 oder 1162; dagegen weisen andre Aussagen in demselben Protokoll mehr auf das Jahr 1159 hin, denn sie behaupten, dass Vulpino von Brescia drei Jahre oder darüber behalten sei (per tres annos et plus), nachdem es von Bergamo vertragsmässig abgetreten war; dieser Vertrag ist erhalten und datirt vom 21. März 1156.[27]) Ich denke, Alles weist darauf hin, dass die Jahresbestimmung des Dichters (1160) wie die älteste, so auch die richtige ist.[28]) Wir verdanken ihm meines Erachtens die sichere Feststellung eines Datums, welches bisher ungewiss war.

Doch genug der Einzelnheiten, die hier nur hervorgehoben sind, um die geschichtliche Bedeutung des Gedichts darzulegen. Wir haben den unerwarteten Fund, wie schon oben gesagt, als eine sehr wichtige Bereicherung unsrer historischen Literatur zu begrüssen.

---

26) Odorici, Storie Bresciane Vol. VI. p. 75.

27) Gradonicus, Brixia sacra p. 212.

28) Zu beachten ist, dass das feststehende Tagesdatum (28. Juli) genau in die Reihenfolge passt, in welcher der Dichter die Vorgänge erzählt.

früher zu Ohren gekon
versa consuetudine fier

Noch weniger läss
des Dichters von der c
der Zerstörung von Cr
V. 3152 ff., 'alsbald v
Mailand ein; dieser a
Monate Mai und Juni
weiter im Gedicht er
Brescia verheert, wen
Castell Iseo[24], erobert
dem Erdboden gleich;
Vulpino an und entrei
Folgenden schildert de
welche bekanntlich a
setzt demnach die Erob
Juli 1160. Die andr
diese Ereignisse nirgen
Zeit Erwähnung dersel
Schwanken zwischen den
ältesten Annalen von I
wohl erst dem Ende de
es in dem einen Exer
Frederico in die sancti
zu 1162: Suburbium I
traditum est Bergomens
anno a Federico subur
tunc traditum fuit Perga
tritt hervor in einem

24) Welche Namensform
ist offenbar verschrieben, ebe
Lys.. (V. 3205). Hy.. (V.
ist Hyse die von ihm gewäh

25) Annales Brixienses (

l. J. in der Gesellschaft der Wissenschaften in Christiania hielt. Es wird mir verstattet sein auf diesen Vortrag etwas genauer einzugehen, wobei ich indessen bemerken muss, dass mir in Bezug auf denselben neben einigen Briefen Bugge's selbst und mehrerer anderer norwegischer Freunde zur Zeit nur ein, übrigens sehr umsichtig abgefasster, Bericht in einer norwegischen Zeitung (Aftenbladet, 3. November 1879) vorliegt.

Unser geehrter College erkennt in seinem Vortrage die Thatsache rückhaltslos an, dass die Grundzüge der Götterlehre bei den sämmtlichen germanischen Stämmen gemeinsame gewesen seien, und erinnert daran, dass nicht nur gewisse Hauptgötter, wie etwa Óđinn = Wodan oder þórr = Donar, sondern auch Nebengottheiten wie Fulla = Folla den Nord- und Südgermanen gleichmässig eigen waren, und dass hier wie dort über solche Götter gleichartige Vorstellungen bestanden. Er meint nur, dass man bisher den Blick allzu einseitig auf das Gemeinsame in der beiderseitigen Mythologie gerichtet, und nicht genugsam beachtet habe, wie die Eddalieder eine Menge von Göttern und Riesen nennen, von welchen bei den Deutschen keine Spur zu finden sei, und er macht darauf aufmerksam, dass einerseits jetzt als erwiesen gelten könne, dass keines dieser Lieder über das 9. Jahrhundert hinaufreiche, während andererseits deren reicher Inhalt unverkennbar von dem mächtigen Wellenschlage der Vikingerzeit getragen sei. Bezüglich dieses Theiles der altnordischen Mythen, aber auch nur bezüglich dieses Theiles derselben, wirft er sodann die Frage auf, woher dieselben wohl stammen mögen, und beantwortet er diese Frage dahin, dass dieselben nur ihrer Form und Ausprägung nach nordisch seien, wogegen deren Stoff seinem wesentlichsten Theile nach fremden Ursprunges sei. Den Stoff zu jenen Dichtungen sollen nämlich Erzählungen geliefert haben, welche nordische Männer in den Ländern

Philosophisc

Herr Maurer leg

„Ueber die En
Götter- un

Unser auswärtiges M
in Christiania, hat mic
Ergebnissen Mittheilung
gehende Untersuchungen
schen Götter- und Hel
Ich mache von dieser E
brauch, als jene Ergebn
Auffassung des bezeichne
sten Bedeutung sind, so
umfassendere Tragweite
dunkelsten Zeitabschnitt
Westeuropa's besitzen.
selben um die überrasch
Theil der altnordischen
heimischen Ursprunges,
theils jüdisch-christlicher
die britischen Inseln zug

Sophus Bugge hat
einem Vortrage veröffent

l. J. in der Gesellschaft der Wissenschaften in Christiania hielt. Es wird mir verstattet sein auf diesen Vortrag etwas genauer einzugehen, wobei ich indessen bemerken muss, dass mir in Bezug auf denselben neben einigen Briefen Bugge's selbst und mehrerer anderer norwegischer Freunde zur Zeit nur ein, übrigens sehr umsichtig abgefasster, Bericht in einer norwegischen Zeitung (Aftenbladet, 3. November 1879) vorliegt.

Unser geehrter College erkennt in seinem Vortrage die Thatsache rückhaltslos an, dass die Grundzüge der Götterlehre bei den sämmtlichen germanischen Stämmen gemeinsame gewesen seien, und erinnert daran, dass nicht nur gewisse Hauptgötter, wie etwa Óđinn = Wodan oder þórr = Donar, sondern auch Nebengottheiten wie Fulla = Folla den Nord- und Südgermanen gleichmässig eigen waren, und dass hier wie dort über solche Götter gleichartige Vorstellungen bestanden. Er meint nur, dass man bisher den Blick allzu einseitig auf das Gemeinsame in der beiderseitigen Mythologie gerichtet, und nicht genugsam beachtet habe, wie die Eddalieder eine Menge von Göttern und Riesen nennen, von welchen bei den Deutschen keine Spur zu finden sei, und er macht darauf aufmerksam, dass einerseits jetzt als erwiesen gelten könne, dass keines dieser Lieder über das 9. Jahrhundert hinaufreiche, während andererseits deren reicher Inhalt unverkennbar von dem mächtigen Wellenschlage der Vikingerzeit getragen sei. Bezüglich dieses Theiles der altnordischen Mythen, aber auch nur bezüglich dieses Theiles derselben, wirft er sodann die Frage auf, woher dieselben wohl stammen mögen, und beantwortet er diese Frage dahin, dass dieselben nur ihrer Form und Ausprägung nach nordisch seien, wogegen deren Stoff seinem wesentlichsten Theile nach fremden Ursprunges sei. Den Stoff zu jenen Dichtungen sollen nämlich Erzählungen geliefert haben, welche nordische Männer in den Ländern

breiten. Das zweite der beiden genannten Gedichte erzählt nämlich, wie Phol und Wodan zu Holze fuhren, dabei dem Füllen „Balderes“ der Fuss verrenkt wurde, und wie sodann mehrere Göttinen, und zuletzt Wodan selber, die Verletzung besprachen; da glaubte nun Grimm, Phol und Balder als identisch nemen, und in dem ersteren Namen eine den Deutschen alleinn eigene Bezeichnung des Gottes erkennen zu sollen. Dem gegenüber macht nun Bugge darauf aufmerksam, dass in allen den obigen parallel laufenden Besprechungsformeln immer dieselbe Person den Schaden bespricht, deren Fohlen ihn erlitten hat, sodass also „balder“ als eine Bezeichnung Wodans genommen muss; da im Angelsächsischen baldor oder bealdor im Sinne von Herr, Fürst gebraucht wird, liegt es in der That nahe genug, das Wort in der althochdeutschen Formel ebenso auszulegen, und einfach auf Wodan zu beziehen. Phol dagegen, meint Bugge, werde wohl der böse Geist sein, der die Beschädigung des Füllens verschuldet habe, wie er denn auch an der Besprechung des Schadens sich nicht betheilige; da anlautendes ph auf fremden Ursprung des Namens deute, will er in ihm Apollo widererkennen, von welchem die nordische Sage manche Züge auf ihren bösen Dämon, Loki = Lucifer, übertragen habe.

Ist hiernach Baldr als ein eigener Gott der südgermanischen Sage völlig fremd, so tritt er dagegen in der nordgermanischen Ueberlieferung in zweifacher Fassung auf, deren eine in Völuspá und einigen anderen Eddaliedern, dann Gylfaginning, und deren andere bei Saxo Grammaticus uns erhalten ist. In der ersteren Auffassung der Baldersmythe werden nun zunächst sehr beträchtliche christliche Bestandtheile nachgewiesen. Es wird hervorgehoben, wie Gylfaginning, cap. 22. von Baldr als dem schönsten und glänzendsten, besten, weisesten und mildesten aller Götter eine Schilderung giebt, welche ganz den Erzählungen christ-

tiger dichterischer Kraft vollzogen worden, und allerwärts zeige sich demselben der Stempel ächt nordischer strenger Lebensbetrachtung und tief sittlichen Ernstes aufgeprägt. Dabei müsse die Umformung des fremden Stoffes zunächst von einer gelehrten Dichtung ausgegangen sein, welche von den Hofdichtern nordischer Häuptlinge in den Westlanden betrieben worden sei; schon frühzeitig seien indessen die umgestalteten Mythen über die See in die nordische Heimat hinübergewandert, und bei dem lebendigen Verkehre jener bewegten Zeit bald auch hier zu weiter Verbreitung und wirklicher Volksthümlichkeit gelangt.

Die Grundzüge der neuen Lehre, welche Professor Bugge aufgestellt hat, dürften damit ziemlich erschöpfend bezeichnet sein: es möchte sich inzwischen empfehlen, an einem von ihm selbst gewählten und behandelten Sagenstoffe nachzuweisen, auf welche Art diese Lehre im Einzelnen gehandhabt werden will, und somit noch etwas näher auf die Erörterung der Baldersmythe einzutreten.

Vor Allem sucht Bugge festzustellen, dass Balder keineswegs ein gesammtgermanischer Gott gewesen sei, wie man auf Jakob Grimm's Autoritæt hin anzunemen gewohnt ist. Während in der ersten Ausgabe der deutschen Mythologie dieses letzteren (1835) nur auf Grund einiger Mannsnamen, einiger etymologischer Bemerkungen, dann etwa der Notiz im Formáli der Snorra-Edda: „annarr son Óđins hèt Beldegg, er vèr köllum Baldr“ (I, S. 26), Baldr auch den Deutschen und Engländern als Gott zugesprochen worden war, gab später das eine der beiden Merseburger Gedichte dem Begründer der deutschen Sprach- und Sagenforschung Veranlassung, theils in einer eigenen Abhandlung (Ueber zwei entdeckte Gedichte aus der Zeit des deutschen Heidenthums, 1842; Kleinere Schriften, II, S. 1—29), theils in den späteren Ausgaben seiner Mythologie (1844, 1854 und 1875—78) sich weitläufiger über diesen Punkt zu ver-

brauchten Ausdruckes leicht ein Pfeil werden konnte, und er erinnert dabei an das angelsächsische Gedicht vom heiligen Kreuze, welches (V. 62; bei Grein, II, S. 145) das Kreuz Christi über seine Verwundung durch Pfeile klagen lässt. Auch in der Aufforderung Loki's an Höđr, dem Baldr auch seinerseits eine Ehre anzuthun, soll ein Anklang an die Verspottung des Herrn zu finden sein, wie solche in der Begrüssung des Dornengekrönten als König gelegen habe; ungleich erheblicher aber ist eine auf Baldrs Mörder, Höđr, bezügliche Bemerkung. Von diesem wissen die isländisch-norwegischen Quellen Nichts weiter zu berichten, als dass er ein Sohn Óđins und Bruder Baldrs, blind und sehr stark gewesen sei (Gylfaginning, cap. 28; Skáldskaparm., cap. 13), dass er ferner Baldr tödtete, und dafür von dessen Bruder Vali getödtet wurde (Skáldskaparm., cap. 12; Hyndluljóđ, 29). Nun hat zwar J. Grimm aus etymologischen Gründen in Höđr einen Kriegsgott sehen, und seine Blindheit daraus erklären wollen, dass er als solcher Glück und Unglück blindlings vertheile, eine Anname, an der er freilich hinterher selbst irre geworden zu sein scheint (ed. 4, I, S. 184—5; vgl. III, S. 79); aber Bugge bemerkt mit Recht, dass die Quellen für diese Deutung keinen Anhatspunkt gewähren, indem sie nirgends den Höđr als Kriegsgott bezeichnen, und schlägt seinerseits eine ganz andere Erklärung vor. Er will nämlich in Höđr den Longinus der christlichen Legende sehen, der ja auch blind war, und dem man eine Lanze in die Hand gegeben hatte, um ihn nach dem gekreuzigten Heilande stossen zu lassen; von der Lanze (λόγχη) hatte dieser seinen Namen Longinus, und durch ein Misverständniss der Worte: „καὶ ὁ ἑωρακὼς μεμαρτύρηκεν“ (Joh. 19, 35) seine Blindheit erhalten, die er durch ein Wunder verlieren sollte, um für die Göttlichkeit Christi Zeugniss ablegen zu können; während also Svend Grundtvig in seinen Vorbemerkungen zu dem obenange-

licher Männer von dem weisen Christus (Hvítakristr) zu entsprechen scheint, während dieser Quellenkreis ausser dem Lobe seiner reinen und lichten Persönlichkeit nur noch von seinem schuldlosen Tode zu erzählen weiss (ebenda, cap. 49), aber sonst von keiner That oder Leistung desselben; hervorgehoben auch, dass þeóda bealdor, der Herr der Völker, in der angelsächsischen Dichtung als Bezeichnung Gottes gebraucht wird, so dass baldor, der Herr, eine ganz passende Bezeichnung für Christus abgeben konnte. In der Erzählung von Baldrs Tod werden ferner die entschiedensten Parallelen zu der Leidensgeschichte Christi erkannt. Schwere Träume verkünden dem Baldr den kommenden Tod; in gleicher Weise lässt ein altes dänisches Volkslied (Svend Grundtvig, Danmarks gamle Folkeviser, II, S. 538) Christus durch Träume seine bevorstehende Verurtheilung erfahren. Frigg nimmt allen Geschöpfen der Welt Eide darüber ab, dass sie Baldr keinen Schaden thun wollen, und schliesslich kann dieser nur durch einen Mistelzweig getödtet werden, welcher ihr noch zu jung erschienen war, um vereidigt zu werden; ganz änlich erzählt eine jüdische Sage aus dem Mittelalter, welche schon vor Jahren unser College C. Hofmann beigebracht hat (Germania, II, S. 48), wie kein Holz den Herrn Jesus tragen wollte, weil er sie alle mit dem heiligen Namen beschworen hatte, bis endlich Judas einen Krautstengel aus seinem Garten holt, an welchen der Herr sofort gehängt wird. Im Gefühle der durch die Vereidigung erlangten Sicherheit unterhalten sich nun die Götter damit, den Baldr am Ding (á þingum) mit allerlei Gegenständen zu bewerfen und zu beschiessen, bis endlich ein Wurf mit jenem Mistelzweige ihn tödtet: Bugge erkennt hierin ein Gegenbild der Verspottung Christi, welche ebenfalls „in prætorio“, d. h. an der Gerichtstätte vor sich geht, und bei welcher der Herr mit einem Rohrstabe (arundo) geschlagen wird, aus welchem durch Misdeutung des ge-

brauchten Ausdruckes h
er erinnert dabei an
heiligen Kreuze, welches
Kreuz Christi über seine
lässt. Auch in der A
Baldr auch seinerseits e
klang an die Verspottun
solche in der Begrüssur
gelegen habe; ungleich e
Mörder, Höðr, bezügliche
die isländisch-norwegisch
richten, als dass er ei
blind und sehr stark ge
Skáldskaparm., cap. 13),
dafür von dessen Bruder V
cap. 12; Hyndluljóð, 2
etymologischen Gründen
und seine Blindheit dars
solcher Glück und Unglü
name, an der er freilich
sein scheint (ed. 4, I, S.
Bugge bemerkt mit Recht
ung keinen Anhaltspunkt g
Höðr als Kriegsgott bezeic
ganz andere Erklärung ve
Longinus der christlichen
war, und dem man eine
um ihn nach dem gekreu
von der Lanze (λόγχη) hat
und durch ein Misverstän
μεμαρτύρηκεν“ (Joh. 19,
er durch ein Wunder ver
keit Christi Zeugniss ableg
Grundtvig in seinen Vo

führten dänischen Volksliede, welches ebenfalls einen Blinden die Seite unseres Herrn durchstechen lässt, die Parallele schon richtig bemerkt, aber gemeint hatte dem heidnischen Baldrsmythus einen bestimmenden Einfluss auf die Ausbildung der christlichen Legende einräumen zu müssen, kehrt Bugge das Verhältniss um, indem er vielmehr die Baldrsmythe in diesem Punkte auf die christliche Legende als ihre Quelle zurückführt. Wie ferner Maria den Tod Christi, so beweint auch Frigg den Tod ihres Sohnes Baldr (Völuspá, 33), und wenn Gylfaginning die gesammte Natur über den letzteren weinen lässt, so weiss Bugge auch hiefür aus dem altsächsischen Heliand sowohl als aus angelsächsischen Gedichten Cædmons und Cynevulfs Parallelen anzuführen. Dass endlich Loki auch in der nordischen Baldrsmythe die Rolle Lucifer's, d. h. des christlich-jüdischen Teufels spielt, braucht kaum noch bemerkt zu werden.

Soviel nun aber der Baldrsmythus in seiner eddischen Fassung aus christlichen Vorstellungen entlehnt hat, so wenig genügen diese doch nach Bugge's Meinung, um ihn völlig zu erklären, wie denn insbesondere der Name Höðr, welchen Baldrs Bruder und Mörder, dann der Name Nanna, welchen Baldrs Frau trägt, von dieser Seite her kein Licht empfangen. Dazu kommt, dass Saxo's Darstellung der Sage nicht die mindeste Spur einer Einwirkung christlicher Vorstellungen zeigt. Nach ihr ist Höðr (Hotherus oder Höthrus) des Königs Höddbroddr (Hothbrodus) Sohn; er verliebt sich in seines Pflegevaters Gevarus Tochter, Nanna, und wird von ihr wider geliebt. Da erblickt Baldr (Balderus), Oðins Sohn, die Nanna im Bade, verliebt sich sterblich in diese, und beschliesst den Höðr zu tödten; dieser aber, obwohl von übernatürlichen Weibern gewarnt, hält sofort um die Nanna an, und macht sich, da Gevarus aus Furcht vor dem Göttersohne sie ihm zu versprechen Anstand nimmt, auf, um von dem Waldgeiste Mimingus das

Schwerdt, durch welc
gefällt werden konnte,
Anträge unter dem V
ungen zwischen Götter
glückbringend seien. N
Höðr und Baldr, in
ganzen Götterschaar un
liegt, weil es dem Höð
hauen seines Stiels unl
rathet daraufhin den I
nochmals bekriegt, un
nach Schweden fliehen n
von jenen wundersame
Baldr seine stärkende Sp
nossen hat, vermag er
zu verwunden, welcher
ihm eine nächtliche Ers
kündigt hatte. In dieser
ursprünglicheren Bestan
zu sollen, welcher hau
Höðr gehandelt habe, u
dessen zurückgehe, was
und Patroklos berichte.
Sage, in welcher doch
mit Christus verschmolze
vorwiegenden christliche
züge der classischen Sage
Umstand, dass Baldr von
tödtet werde, der Erzäh
Achilles von Paris erschos
Schuss des Höðr, so lenk
Saxo aber werde Höðr g
Sage geschildert, nämlich
sohn, ausgezeichnet in a

auch im Spielen musikalischer Instrumente. Selbst der Name Hödr soll auf Paris zurückweisen. „Höd“ dem irischen cath und dem angelsächsischen headu entsprechend, bedeutet Krieg; in ursprünglich keltischen Worten fällt nach einem feststehenden Lautgesetze anlautendes p aus, und die gleiche Regel findet auch wohl auf Wörter Anwendung, welche aus dem Lateinischen entlehnt wurden, so dass dem Kelten *Ἄρης* und Paris zusammenfallen konnten, wie denn wirklich eine irische Glosse Mars durch Cath wiedergiebt. — Aus der griechischen Sage erklärt sich ferner nach Bugge auch der Name der Nanna. Bei Saxo ist diese des Hödr, nicht des Baldr Frau; ihr Name ist der der Önone, der ersten Frau des Paris, während sie insoweit, als sie bei Saxo zu einem langwierigen Kampfe Veranlassung giebt, in welchen selbst die Götter verflochten werden, mit der Helena verschmolzen erscheint. In Gevarus, dem Vater der Nanna, soll Kebren, der Önone Vater, zu erkennen sein; Nanna und Önone sterben überdies ganz gleichmässig aus Kummer über den Tod ihres Mannes, und werden mit diesem zugleich auf den Scheiterhaufen gelegt. Wie ferner Baldr nur mit einem Gegenstande, so konnte Achilles nur an einer Stelle seines Körpers verwundet werden, und beide hatten ihren Müttern ihre Unverwundbarkeit zu verdanken. Wie Baldr Óđins Sohn war, so sollen bestimmte Spuren darauf hinweisen, dass auch Achilles als Jupiters Sohn betrachtet wurde, nicht als Sohn des Peleus; Frigg aber, Baldrs Mutter, wohnt in Fensalir, d. h. im Meeressale, da fen in der dichterischen Sprache die See bezeichnet, und sie erweist sich damit als identisch mit der Nereide Thetis, der Mutter Achills. An Patroklos dagegen sollen mehr untergeordnete Züge in der Sage erinnern. So die Sorge der Götter über Baldrs Tod, verglichen mit dem Kummer der Achæer über des Patroklos Fall; so ferner das Legen des Ringes Draupnir und des gesattelten Pferdes Baldrs auf

dessen Scheiterhaufen,
Zweigespanne, welche
Scheiterhaufen legt; se
Hyrrokkin, d. h. des
des Leichenschiffes Bal
Stürme durch Æolus,
in Brand zu bringen.

Auf so manche
christlicher oder römis
die altnordische Götter
ehrtes Mitglied anführ
zugehen; doch glaube i
dass nicht nur S. Bu
sammenstellt, sondern
Gesellschaft der Wisse
A. Bang, in einem
gehaltenen Vortrage a
Forschungen die Vern
dem Namen Völuspá
sprunge nach auf die S
und gleich diesen besti
Heiden mundgerecht
allen Liedern der ält
sichersten Schlüsse in
lehre ziehen zu können
ein Erzeugniss wenigste
gleich als vielfach von a

Es kann nicht feh
welchem aus S. Bugge
sage betrachtet wissen
in engerem Umkreise v
wahrhaft verblüffend wi
land wie im Norden, g
und höchst Nationales

meinsamen Besitz des gesammten germanischen Stammes. Aus den Liedern der Sæmundar Edda, aus der Prosa der Snorra Edda, aus der lateinischen Bearbeitung altnordischer Liederstoffe durch Saxo Grammaticus glaubten wir die sicherste Grundlage für unsere Mythen- und Sagenforschungen zu gewinnen, und nun sollen gerade diese scheinbar so rein fliessenden Quellen vom Auslande her gespeist und getrübt sein? Bei genauerem Zusehen dürfte sich indessen das Befremdende der neuen Lehre doch grossentheils verlieren, und es dürfte sich verlohnen, auch dieser Seite der Frage noch einige Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Zweifel, welche gleich beim ersten Bekanntwerden der zwiefachen Edda in Deutschland gegen deren Æchtheit und Glaubwürdigkeit von Schlözer, Adelung, Rühs erhoben worden waren, haben allerdings keinen bleibenden Erfolg gehabt, und konnten solchen nicht haben, da dieselben theils viel zu weit gingen, theils wenigstens jeder tieferen wissenschaftlichen Begründung entbehrten; vielmehr stellte sich bald, zumal durch J. Grimm's massgebende Arbeiten bestimmt, die allgemeine Ansicht bei uns dahin fest, dass jene Quellenwerke ein einheitliches, getreues Abbild des Volksglaubens im heidnischen Norden gewähren, und dass dieser Volksglauben trotz mancher örtlicher Verschiedenheiten doch im Wesentlichen derselbe gewesen sei, welcher auch bei den übrigen Stämmen des germanischen Gesammtvolkes in der vorchristlichen Zeit geherrscht habe. Im Norden dagegen pflegt man zwar etwas entschiedener den specifisch nordgermanischen, oder auch wohl specifisch isländisch-norwegischen Charakter der in den Edden niedergelegten Mythologie zu betonen; aber an dem hohen Alter und dem nordisch-nationalen Ursprunge dieser Mythologie pflegt man nicht zu zweifeln, und auch deren principielle Verwandtschaft mit dem Glauben und den Sagen der Südgermanen nicht zu bestreiten, so dass also die beiden Aus-

sprüche J. Grimm's
logie anfechten wä
selbständigkeit der
und: „Ebensowenig
berührung der nor
deutschen verkennen'
und S. 8 der vierte
Ausgabe), immerhin
dischen und deutsche
Indess ergaben sich
welche auf eine begi
nisses hinzudeuten sc
einstimmungen, welc
der deutschen Mythol
zahlreichen Abweichu
welche zwischen beid
sich der Zweifel regen
meinsamen allzu eins
ungenügende Anhaltsp
angenommen habe, w
Nichts zu gewahren
ferner auch eine gewis
wohl verkennen, welc
Bezug auf die heidnisch
mit ihr in Zusammenh
soferne nämlich die G
und in manchen Bezi
Anschauungen über Gö
uns in den Eddaliedern
den Berichten der jü
kam, dass der alte, nai
nisse weit überragend
eindringenderen Kritik
früher oder später die

ob nicht alle diese Lieder, oder doch einzelne von ihnen, einer Zeit angehören möchten, welche deren unbedingte Beweiskraft in Fragen der vergleichenden germanischen Sagenforschung, oder selbst der specifisch nordischen Götterlehre zweifelhaft machen müsste. Bei einzelnen Punkten der nordischen Mythologie, zumal bei den die Eschatologie betreffenden, drängte sich überdiess schon frühzeitig der Zweifel auf, ob nicht christliche Anschauungen für deren Gestaltung massgebend geworden seien, und andererseits wies das, zumal im Norden, so erfolgreich betriebene Studium der geschichtlichen wie vorgeschichtlichen Alterthümer auf Verbindungen mit dem Auslande hin, welche für sehr verschiedene Zeiträume eine Einwirkung dieses letzteren auf den Norden nahe legten, während zugleich von eben dieser Seite her eine neue Quelle für die Erkenntniss des altnordischen Volkslebens selbst sich eröffnete. Auch andere geschichtliche oder sprachliche Forschungen, welche frühe Beziehungen zwischen dem Norden und dem Auslande klarlegten, konnten nicht ohne Einfluss auf die Gestaltung der Anschauungen über die nordische Mythologie bleiben; aber freilich traten alle jene Beobachtungen zunächst nur ganz isolirt auf, wie es eben dem einzelnen Forscher darauf ankam, die eine oder andere sprachliche, literargeschichtliche, religionsgeschichtliche oder archæologische Frage zu lösen, und sie vermochten demnach zwar unvermerkt den Grund zu untergraben, auf welchem die bisherigen Ueberzeugungen bezüglich der altnordischen Mythologie ruhten, aber nicht einen neuen Standpunkt in Bezug auf deren Beurtheilung zu begründen. Es kann natürlich nicht dieses Ortes sein, die einzelnen Æusserungen, welche in der einen oder anderen Richtung etwa in Betracht kommen könnten, hier vollständig vorzuführen; einige Andeutungen aber über bezeichnendere Aussprüche einzelner Schriftsteller mögen immerhin verstattet sein,

gehen auch die Bemerkungen aus, mit denen er, dessen Ausgabe der Sæmundar-Edda (1867) erst festen Grund für die Behandlung der einschlägigen Fragen gelegt hatte, eine Ausgabe der Hamđismál begleitete.[8]) Endlich sprach er in einem Vortrage, welchen er am 7. November 1873 in der Gesellschaft der Wissenschaften in Christiania hielt, und von welchem in den Verhandlungen dieser Gesellschaft ein kurzer Auszug gedruckt wurde, die Ueberzeugung aus, dass das grössere gesammtgermanische Runenalphabet von 24 Zeichen auf der lateinischen Buchstabenschrift beruhe, welche durch Vermittlung keltischer Völker zu den Germanen gelangt sei, und dass das specifisch nordische Runenalphabet von 16 Zeichen sich erst hinterher im Norden selbst aus diesem reicheren entwickelt habe, — eine Ueberzeugung, welche ziemlich gleichzeitig auch Ludv. Wimmer in Kopenhagen in einer umfangreichen und höchst lehrreichen Abhandlung wesentlich übereinstimmend ausführte.[9]) Ein Aufsatz von A. Edzardi über „die skaldischen Versmasse und ihr Verhältnis zur keltischen (irischen) Verskunst"[10]) führt in änlicher Weise die Abhängigkeit der altnordischen Skáldenmetrik von der irischen durch, und ist durch diese wie jene Arbeiten gezeigt, wie die keltischen Stämme sei es nun selbstständig oder als Vermittler römisch-griechischer Cultur auf die germanischen Völker überhaupt oder auch auf deren nordischen Zweig insbesondere auf anderen geistigen Gebieten bestimmenden Einfluss gewannen. Inzwischen hatte aber Henry Petersen auch bereits den Versuch gemacht, durch eingehendere Betrachtung der Aus-

---

8) Zeitschrift für deutsche Philologie, VII, S. 377 u. fgg. (1876).

9) Runeskriftens Oprindelse og Udvikling i Norden, in den Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1874, S. 1—270.

10) Paul und Braune, Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, V, S. 570 u. fg. (1878); vgl. E. Sievers, ebenda, VI, S. 374-5 (1879).

beute, welche die Ueberlieferungen und Denkmäler der Vorzeit für unsere Kenntniss des heidnischen Cultus abwerfen, den Nachweis zu führen,[11]) dass der wirkliche Volksglauben im Norden ein wesentlich anderer gewesen sei als der in den beiden Edden vorgetragene, und dass in jenem þórr die erste Rolle gespielt habe, welche hier dem Óđinn zugetheilt sei. Er weist dabei auch die Anname zurück, dass die Götterlehre der zwiefachen Edda etwa dem Glauben der höfischen Kreise im Gegensatze zu dem des geringeren Volkes entsprochen habe, und vermuthet, dass dieselbe vielmehr vom Auslande her, etwa aus Deutschland oder England, in den Norden herübergewandert sei, als eine mythologische Dichtung einer Zeit, in welcher die Religion nicht mehr in ihrer vollen Kraft stand; in der Vikingerzeit aber lässt auch er diese Dichtung ihren endlichen Abschluss finden.

Gerade die lebhaften Erörterungen, welche diese letztere, in Dänemark sehr heftig angegriffene Arbeit hervorrief, haben S. Bugge, nach seiner eigenen Angabe, im Winter 1876—77 zu tieferem Nachdenken über die einschlägigen Fragen angeregt, und in ihm jene Idee auftauchen lassen, von welcher er selber sagt, sie sei so revolutionär, dass ihm Anfangs selber bange vor ihr geworden sei. Wenn ich aber versuchte, den Zusammenhang dieser Idee mit früheren wissenschaftlichen Theorien und Meinungen nachzuweisen, so war dafür meinerseits nicht etwa die Absicht bestimmend, der Entdeckung meines gelehrten Freundes ihren revolutionären Charakter und das Verdienst völliger Neuheit zu bestreiten. Ich halte vielmehr dafür, dass die höchste Wahrscheinlichkeit für die Stichhaltigkeit einer neuen Theorie dann vorliegt, wenn dieselbe in derjenigen Richtung geht, nach welcher die geistige Strömung in der be-

11) Om Nordboernes Gudedyrkelse og Gudetro i Hedenold; Kopenhagen, 1876.

geben auch die Bemerl
Ausgabe der Sæmundar
die Behandlung der ein
Ausgabe der Hamðismá
einem Vortrage, welch
Gesellschaft der Wisse
von welchem in den V
kurzer Auszug gedruckt
das grössere gesammte
Zeichen auf der lateinisc
durch Vermittlung kelt
langt sei, und dass das
von 16 Zeichen sich e
diesem reicheren entwi
welche ziemlich gleichz
Kopenhagen in einer un
Abhandlung wesentlich
Aufsatz von A. Edza
masse und ihr Verhält
kunst"[10]) führt in änl
altnordischen Skáldenmet
ist durch diese wie jene
Stämme sei es nun selbst
griechischer Cultur auf
oder auch auf deren n
anderen geistigen Gebiete
Inzwischen hatte aber He
Versuch gemacht, durch

---

8) Zeitschrift für deutsc

9) Runeskriftens Oprindel
for nordisk Oldkyndighed og I

10) Paul und Braune, Beit
und Literatur, V, S. 570 u. fg
S. 374 - 5 (1879).

Herr Trumpp legte vor:

„Ueber den arabischen Sazbau nach der Anschauung der arabischen Grammatiker."

Die Lehre vom Saze ist von den arabischen Grammatikern mit grossem Scharfsinn behandelt und dem Genius der Sprache gemäss in allen wesentlichen Punkten auch richtig erkannt worden. Der Hauptmangel ist dabei nur der, dass sie den Sazbau nicht unter einen Hauptgesichtspunct gefasst und zusammenhängend entwickelt, sondern mehr in einzelne Theile auseinander gelegt haben. Sie haben dadurch allerdings den Vortheil erreicht, die einzelnen Momente des Sazes bis ins Minutiöseste verfolgen zu können, aber die Grundidee des Sazbaues und der innere Zusammenhang der einzelnen Theile ist ihnen dadurch aus den Augen geschwunden, so dass ihre Sazlehre erst aus den einzelnen Untersuchungen wieder in ein Ganzes zusammengelesen werden muss.

Der vollständige Saz wird von ihnen كَلَامٌ genannt; Saz im allgemeinen, sei er vollständig oder unvollständig, heisst جُمْلَةٌ; قَوْلٌ, die Rede, das Gesagte, begreift in sich sowohl den Saz, als auch ein einzelnes Wort und Wörter[1]). Das einzelne Wort heisst كَلِمَةٌ und kann ein Nomen, Ver-

---

1) So nach Ibn ʿAqîl, Com. zur Alf. V. 1—10. Andere dagegen behaupten, dass قَوْلٌ seiner Grundbedeutung nach nur ein Einzelwort bezeichne.

bum oder Partikel bezeichnen; لَفْظ ist *Ausdruck* im allgemeinen (لَفْظَة ein einzelner Ausdruck) und kann einen Saz, Wort oder Wörter (كَلِم), Gebräuchliches (مُسْتَعْمَل) und Ungebräuchliches (مُهْمَل) umfassen.

Jeder vollständige Saz muss seiner Grundidee nach aus zwei Worten bestehen, von denen das eine an das andere angelehnt wird. Dies ist immer der Fall bei einem Nominalsaz, bei einem Verbalsaz jedoch kann der Saz auch nur aus Einem Worte äusserlich bestehen, weil das zweite in demselben latent gesezt ist, wie später gezeigt werden wird.

Die arabischen Grammatiker haben bei ihrer Betrachtung des Sazbaues nicht bei einer einfachen Definition desselben stehen bleiben können, dass er aus Subject und Praedicat und einer nach Umständen nöthigen Copula zwischen beiden bestehe; die eigenthümliche Construction des Verbums mit dem darauf folgenden Subject nöthigte sie, den Saz nach zwei Hauptgesichtspuncten ins Auge zu fassen, insoferne er mit einem *Verbum*, oder mit einem *Nomen* beginnt. Sie theilen daher alle Säze in zwei Kategorien ein, in *Verbalsätze* (جُمْلَة فِعْلِيَّة) und *Nominalsäze* (جُمْلَة اِسْمِيَّة), eine Eintheilung, welche recht geeignet ist, das eigenthümliche Wesen des arabischen Sazbaues nach diesen zwei Seiten hin zur Anschauung zu bringen. Der Verbalsaz selbst wird wieder in drei Classen getheilt: 1) جملة إِخْبَارِيَّة, d. h. den Aussagesaz, der von seinem Subjecte eine positive (الصدق) oder negative (الكذب) Aussage macht. 2) جُمْلَة إِنشَائِيَّة, d. h. den subjectiv gehaltenen Saz (im Gegensaz zur جملة اخبارِيّة). Darunter begreifen sie den Wunsch- und Fragesaz, den Imperativ und Prohibitiv; ferner declarative Säze,

Herr Trumpp legte vor:

„Ueber den arabischen Sazbau nach der Anschauung der arabischen Grammatiker."

Die Lehre vom Saze ist von den arabischen Grammatikern mit grossem Scharfsinn behandelt und dem Genius der Sprache gemäss in allen wesentlichen Punkten auch richtig erkannt worden. Der Hauptmangel ist dabei nur der, dass sie den Sazbau nicht unter einen Hauptgesichtspunct gefasst und zusammenhängend entwickelt, sondern mehr in einzelne Theile auseinander gelegt haben. Sie haben dadurch allerdings den Vortheil erreicht, die einzelnen Momente des Sazes bis ins Minutiöseste verfolgen zu können, aber die Grundidee des Sazbaues und der innere Zusammenhang der einzelnen Theile ist ihnen dadurch aus den Augen geschwunden, so dass ihre Sazlehre erst aus den einzelnen Untersuchungen wieder in ein Ganzes zusammengelesen werden muss.

Der vollständige Saz wird von ihnen كَلَامٌ genannt; Saz im allgemeinen, sei er vollständig oder unvollständig, heisst جُمْلَةٌ; قَوْلٌ, die Rede, das Gesagte, begreift in sich sowohl den Saz, als auch ein einzelnes Wort und Wörter[1]). Das einzelne Wort heisst كَلِمَةٌ und kann ein Nomen, Ver-

---

1) So nach Ibn ʿAqîl, Com. zur Alf. V. 1—10. Andere dagegen behaupten, dass قَوْلٌ seiner Grundbedeutung nach nur ein Einzelwort bezeichne.

Das Characteristische des Verbalsazes liegt, wie schon bemerkt, darin, dass das Verbum den Saz beginnt und das Subject nachfolgt, wie: ضَرَبَ زَيْدٌ, „es schlug Zaid.“ Er ist also nach zwei Seiten hin zu betrachten, nach seinem Subject und nach seinem Verbum.

Die arabischen Grammatiker behandeln den Verbalsaz unter dem Titel الفَاعِلُ (das Agens), als dem Stüzpunct des Sazes, in Verbindung mit welchem die Verhältnisse des Verbums, als des Regens desselben, abgehandelt werden. Wir betrachten daher zuerst:

A. Das فَاعِلٌ.

Als فَاعِل wird dasjenige Nomen angesehen, dem ein Verb im Activ vorangeht,[1]) man könnte darum das Fāʿil am besten als Activ-Subject bezeichnen. Das Subject eines passiven Verbums (nach der Form فُعِلَ) wird nicht Fāʿil genannt, sondern نَائِبُ الفاعل, Stellvertreter des Fāʿil, d. h. das an die Stellen des Activ-Subjects Tretende, indem die Grammatiker sagen, dass beim Passiv das Activ-Subject weggenommen und an dessen Stelle das Object (المفعول) gesetzt worden sei[2]), sie behandeln daher das Passiv-Subject ganz getrennt vom Activ-Subject. Logisch ist allerdings das Passiv-Subject das Object eines transitiven

---

1) Dies ist die allgemeine Annahme der basrischen Schule, die kūfischen Grammatiker aber erlauben durchgängig die Voranstellung des Fāʿil, so dass man z. B. sagen dürfe: الزَيْدُونَ قَامَ, cf. Ibn ʿAqil in Com. zu Alf. V. 226.

2) Siehe meine Abhandlung: „die passive Construction im Arabischen“, Sitzungsberichte der k. bayer. Acad. d. Wiss., Mai 1877, p. 3 sqq.

wie wenn einer zu seinem Sclaven sagt: انت حُرٌّ „du bist frei", oder zu einem Käufer بعتُك الدارَ „ich habe dir das Haus verkauft". Die erstere Sazgattung nennen sie speciell: جملة طَلَبِيَّةٌ (Strebesaz), die leztere جملة إيقاعِيَّةٌ (Entscheidungssaz). Von manchen Grammatikern jedoch werden جملة انشائيّة und جملة طلبيّة als Synonyma gebraucht.

3) جملة شَرْطِيَّةٌ, d. h. den Conditionalsaz, der aus der Protasis (الشَّرْط) und der Apodosis (جَزآء الشرط oder المُجَازاةُ) besteht.

Als eine vierte Classe nehmen einige Grammatiker die جملة ظَرْفِيَّةٌ an, d. h. den Saz, der statt mit einem Verb, mit einem Zarf oder جارّ و مجرورٌ beginnt. Säze wie: عندكَ زيدٌ und في الدار عمرو werden von einigen zu den Verbalsäzen gerechnet, weil das Zarf von einem nothwendig ausgelassenen Verb als seinem Regens abhänge. Gewöhnlich aber werden solche Säze zu den Nominalsäzen gerechnet, in denen erlaubterweise das Xabar vorangestellt sei, wie wir später sehen werden.

I. Der Verbalsaz.

Die semitischen Sprachen pflegen im gewöhnlichen Flusse der Rede den Saz mit dem Verbum zu beginnen und das Subject folgen zu lassen; nur wenn das Subject hervorgehoben oder in Gegensaz gegen ein anderes gesezt werden soll, wird es an die Spize des Sazes vor sein Verbum gestellt, um die Aufmerksamkeit des Hörenden sofort darauf hinzulenken; das gleiche können wir auch im Arabischen beobachten.

dieses ist wieder entweder بَارِزٌ (hervortretend), wie in ضَرَبْتُ, oder verborgen (مُسْتَتِرٌ), wie in ضَرَبَ.[1])

Dass das Fāʒil als Activ-Subject im Nominativ stehen muss, ergibt sich mit logischer Nothwendigkeit[2]), ferner dass das Fāʒil immer nur Eines sein kann. Wo das Verbum anscheinlich auf zwei oder mehr Activ-Subjecte bezogen ist, ist die Wiederholung des Verbums vor jedem einzelnen intendirt, wie in dem Saze: قام زَيْدٌ وعَمْرٌو = قام زيدٌ وقام عَمْرٌو.

2) Die Stellung des Fāʒil im Saze.

Da das Fāʒil gleichsam Ein Wort mit dem Verbum bildet, so folgt es, der Regel nach, demselben unmittelbar nach. Regiert aber das Verbum zugleich ein Object[3]), so treten für die Stellung des Fāʒil folgende Gesichtspunkte ein:

1) Verborgen ist das Pronomen also nur in der III. Pers. Sing. m. u. fem., da in ضَرَبَتْ das „T" nur als Zeichen des Femininums (nicht aber zugleich des Pronomens) betrachtet wird.

2) Das logische Fāʒil kann allerdings auch im Genetiv stehen, wenn ein Verbalnomen daran annectirt ist, wie: عَجِبْتُ مِن ضَرْبِ زَيْدٍ عَمْرًا, wo مِن ضَرْبِ زَيْدٍ = مِمَّا ضَرَبَ زَيْدٌ ist, oder wenn es durch eine Präposition in den Genetiv gesezt ist, wie durch مِنْ in einem negativen Saze, z. B. مَا جَاءَنِى مِنْ أَحَدٍ „kein einziger kam zu mir", oder durch بِ, z. B. كَفَى بِاللّٰهِ شَهِيدًا „Gott genügt als Zeuge", grammatisch aber kann dies nicht in Betracht kommen. Vergleiche über den Nominativ des Fāʒil weiter unten 2, c.

3) Das Object (المفعول بِهِ) wird nur als فَضْلَةٌ, d. h. als accessorischer Bestandtheil des Sazes betrachtet, daher seine freiere Stellung im Saze.

a) Das Fāʿil muss dem Objecte stets vorangehen, wenn zu befürchten ist, dass das eine mit dem andern verwechselt werden könnte, da als allgemeine Regel gilt, dass das Fāʿil vorangehe und das Object nachfolge. In dem Saze: ضَرَبَ مُوسَى عِيسَى kann der Stellung im Saze nach, مُوسَى nur Fāʿil, und عِيسَى nur Object sein, weil Fāʿil und Mafʿūl [1]) sich nicht durch äusserliche Casusendungen von einander unterscheiden; ebenso kann in dem Saze: ضَرَبَ ابنِى غُلَامِى nur ابنى Fāʿil sein.

Wo aber das Subject sich von dem Fāʿil durch äusserliche Flexion unterscheidet oder der Sinn des Sazes keinen Zweifel über die Unterscheidung beider aufkommen lässt, kann das Object auch vor das Fāʿil treten, wie: لَطَمَ السَيِّدَ العَبْدُ „der Sclave gab dem Herrn einen Backenstreich", und: فَهِمَ المَعْنَى يَحْيَى „Johannes verstand den Sinn."

Vorangehen muss ferner das Fāʿil dem Objecte, wenn das Fāʿil ein mit dem Verb verbundenes Pronomen ist, wie ضَرَبْتُ زَيْدًا; in diesem Falle steht das Object nur dann voran, wenn es mit Nachdruck hervorgehoben werden soll, wie: زَيْدًا ضَرَبْتُ. Oder wenn das Mafʿūl ein Pronomen umfasst, das auf das Fāʿil zurückweist, wie: خَافَ عُمَرَ رَبُّهُ; in diesem Falle ist jedoch auch die Nachstellung des Fāʿil gestattet, weil es dem Sinne nach dem Mafʿūl vorangeht, obschon es ihm äusserlich nachsteht [2]), wie: ضَرَبَ غُلَامَهُ زَيْدٌ.

Uneinig aber sind die Grammatiker darüber, ob diese

---

1) Unter Mafʿūl (Object) ist hier immer das مفعول به (der Objects-Accusativ) zu verstehen.

2) Cf. Muf. § 20.

Voranstellung des Ma
ein Pronomen umfasst,
auf ein damit Verbun
ب غُلَامَهَا جَارُ هِنْدٍ
ihren Sclaven." Ibn ج
dies als correct, weil
das Fāʾil selbst sei.

Als abnorm aber
mit einem Pronomen
folgende Mafʾūl hinw
geradezu Säze wie:
Basrenser sie zulassen,
c. com.), und einige
gestatten. In der Poës
dem Verse[1]) (Metrum
ـنِ فِعْلٍ كَمَا يُجْزَى سِنِمَّارُ

„Es vergalten seine
hohen Alter und Woh
vergalt."

Wenn jedoch dem
angehängt ist, das sich
folgenden Mafʾūl im G

---

1) S. Com. zu Alf. V. 2
sind, und Nāru-l-qirā, p. 88,

2) عَنْ hier in der E
zur Alfiyyah.

3) Sinimmār soll ein g
dem Nuʾmān bin Imru-ul-qai
Kūfah baute, und nachdem e
gestürzt wurde, damit er Nie

als unstatthaft angesehen, wie in dem Saze: ضَرَبَ بَعْلُهَا صاحِبَ هِنْدٍ „es schlug ihr Gemahl den Begleiter der Hind“ obschon einige Grammatiker auch diese Construction gelten lassen.

Voranstehen muss ferner das Fāʿil, wenn das Mafʿūl durch إِنَّمَا beschränkt ist, weil in diesem Falle das Beschränkte nur durch seine Nachstellung erkannt wird, z. B. إِنَّمَا ضَرَبَ زَيْدٌ عَمْرًا. Dasselbe ist bei der Beschränkung durch إِلَّا der Fall, wie: ما ضَرَبَ زَيْدٌ إِلَّا عَمْرًا, nur dass das durch إِلَّا beschränkte Mafʿūl auch dem Fāʿil vorangehen darf, z. B. ما ضَرَبَ إِلَّا عَمْرًا زَيْدٌ.

b) Das Fāʿil muss dem Mafʿūl stets n a c h f o l g e n, wenn das Mafʿūl ein angehängtes Pronomen ist, wie: ضَرَبَنِى زَيْدٌ oder mit dem Fāʿil ein Pronomen verbunden ist, das auf das vorangehende Mafʿūl hinweist, weil der Regel nach das angehängte Pronomen nur auf etwas schon Erwähntes sich beziehen kann, z. B. بَاعَ العَبْدَ سَيِّدُهُ „es verkaufte den Sclaven sein Herr.“

Ferner, wenn das Fāʿil durch إِنَّمَا oder إِلَّا beschränkt ist, z. B. إِنَّمَا ضَرَبَ عَمْرًا زَيْدٌ, oder ما ضَرَبَ عَمْرًا إِلَّا زَيْدٌ; bei der Beschränkung durch إِلَّا kann jedoch das Fāʿil dem Mafʿūl auch voranstehen, wie in dem Verse (Metrum بسيط):

ما عابَ إِلَّا لَئِيمٌ فِعْلَ ذِى كَرَمٍ وَلَا جَفَا قَطُّ إِلَّا جُبَّأٌ بَطَلَا

„Nur ein Gemeiner tadelt die Handlung des Edlen, und nur ein Feigling bedrückt jemals den Tapferen.“

Nothwendig ist ferner die Voranstellung des Mafʿūl,

wenn dieses ein sogenanntes Conditionalnomen (اسمُ شَرْطٍ) ist, wie: أَيًّا تَضْرِبْ أَضْرِبْ „wen immer du schlägst (den) schlage ich"; oder ein Fragewort (اسمُ استفهامٍ), wie: أَيَّ رَجُلٍ ضَرَبْتَ „welchen Mann hast du geschlagen?" مَنْ رَأَيْتَ, „wen hast du gesehen?" oder das aussagende كَمْ (كم الخبريّة), wie: كَمْ غُلَامٍ مَلَكْتُ „manchen Sclaven habe ich besessen"; oder ein getrenntes (emphatisches) Pronomen (i. e. ein an إِيَّا angehängtes Pronomen) ist, wie: إِيَّاكَ نَعْبُدُ; oder wenn das Verb nach dem Fā der Apodosis (فاء الجزآء) steht als Antwort auf ein vorangehendes أَمَّا, und kein anderes Object in den Accusativ sezt, wie: أَمَّا الْيَتِيمَ فَلَا تَقْهَرْ „den Waisen sollst du nicht unterdrücken."

c) Etwas ganz abnormes aber ist es, wenn das voranstehende Mafʿūl in den Nominativ, das nachstehende Fāʿil dagegen in den Accusativ gestellt wird, so dass beide in der That die Rollen der Flexion mit einander vertauschen. Es ist dies ein unlogischer Vorgang der Sprache, der sich nur dadurch erklären lässt, dass, weil man schon so sehr daran gewöhnt war, das Fāʿil unmittelbar auf das Verbum und auf das Fāʿil das Mafʿūl folgen zu lassen, man die dieser Stellung zukommende Flexion beliess, auch wenn das Mafʿūl vor das Fāʿil zu stehen kam. Die Grammatiker wollen dies auf gewisse im Sprachgebrauch vorkommende Fälle beschränkt wissen, während Ibn aṯ-ṯarāvah dies sogar als durchgängige Regel aufstellt, wenn keine Zweideutigkeit zu befürchten sei. Das Nāru-l-qirā führt als Beispiel dafür den Saz an (p. 89, L. 4): دَقَّ الزُّجَاجُ الْحَجَرَ „der Stein

zerbrach das Glas", und Ibn ɜAqīl im Commentar zu Alf. V. 268: خَرَقَ الثَّوْبُ الْمِسْمَارَ „der Nagel zerriess das Kleid."[1])
Die Dichter gehen sogar noch weiter und stellen auch das vorangehende Fāɜil in den Accusativ und das nachfolgende Mafɜūl in den Nominativ. Das Nāru-l-qirā (l. c.) citirt als Beleg dafür den folgenden Vers (Metrum بسيط):

مثل القنافذ هَدَّاجُونَ قد بلغت نجرانَ او بلغت سُوءاتِهِمْ هَجَرُ

„Wie die Igel schwankten sie einher, es sind nach Najrān gelangt oder es sind nach Hajar gelangt ihre Schandthaten."[2])

Auf ähnliche Weise ist das nachstehende Mafɜūl (obschon der Saz kein Verbalsaz ist) in den Nominativ gestellt in dem ebenfalls vom Nāru-l-qirā (l. c.) erwähnten Verse (Metrum خفيف):

إِنَّ مَنْ صَادَ عُقْعُقًا لَمَشُومُ كَيْفَ مَنْ صَادَ عُقْعُقَانِ وبُومُ

„Fürwahr wer eine Elster jagt, zieht sich Unheil zu, wie viel mehr wer zwei Elstern und einen Uhu jagt."

B. Das Regens des فاعل.

a) Seiner Form nach.

Das Fāɜil muss immer ein vorangehendes Regens haben, das es in den Nominativ sezt. Dies ist in der Regel ein

---

1) In meiner Abhandlung über: „Die passive Construction im Arabischen" (Sitzungsberichte der k. b. Acad. d. Wiss. 1877) habe ich dies Verhältniss, weil es mir einen logischen Widerspruch zu enthalten schien und Dieterici's Uebersezung der Stelle keinen Sinn gab, anders gedeutet; völlig klar wurde mir die Sache erst durch die citirte Stelle des Nāru-l-qirā.

2) سُوءة = سَوْءة, wie der Muhīṭ I, p. 1021, II Col., L. 19 bezeugt: es kann übrigens auch der Genetivus objectivus sein (Schandthaten gegen sie), was ohne den Zusammenhang nicht beurtheilt werden kann.

Verbum im Activ, wie ،
نَاقِصَةٌ, denn das durch
nicht فَاعِلٌ, sondern نِها
Verbum gleichkommende
oder das demselben gleic
عُمَرُ ضاحِقَةٌ أُمُّهُ, „ʿUmar,
فِعْلُهُ „Bakr, schön ist sei
wie: زَيْدٌ مُنِيرًا وَجْهُهُ ى
erleuchtet war", die Form
زَيْدٌ أَفْضَلُ مِنْ عَمْرٍو, „Z
und das Nomen verbale (
„fern ist der Mann", we
nomen in den Nominativ
ein offenbares Nomen ist
nicht in Betracht kommt;
زَيْدٌ =) مِنْ ذَهَابِ زَيْدٍ
زَيْدٌ عِنْدَكَ غُلَامُهُ, „Zaid,
جَارٌّ وَمَجْرُورٌ [3] wie: ارِ أَبُوهُ

1) S. meine Ajrūmiyyah,
2) In diesen drei Beispiele
من عَمْرٍو und ضاحقة امه
saz, dessen Xabar ein Verbalsaz
3) Nach unserer Anschauu
majrūr nicht das Verb, sondern

sein Vater", weil diese das Verbum dem Sinne nach vertreten können.

b) Seiner Construction nach.

Da das Verb immer nur an Ein Fāꜥil angelehnt werden kann, so muss es, wenn das Fāꜥil ein offenbares Nomen ist, immer im Singular stehen bleiben, sei das Nomen ein Dual oder Plural, weil es, wenn es in den Dual oder Plural treten würde, nach der Anschauung der arabischen Grammatiker an ein doppeltes Fāꜥil angelehnt würde, nämlich zunächst an das hervortretende Dual- oder Pluralpronomen (ā, ū, na)[1], und dann weiter an das offenbare Nomen. Bei der dritten Pers. (m. u. fem.) Sing. aber ist dies nicht der Fall, weil das ihr inhaerirende Pronomen nicht hervortritt, so dass das sichtbare Nomen als Fāꜥil an seine Stelle treten kann.

Diese Construction beim Verbalsaz hat in der arab. Sprache so durchgegriffen, dass die Uebereinstimmung des Verbums mit seinem nachfolgenden Nomen im Dual oder Plural von den arab. Grammatikern als eine Abnormität betrachtet wird, die sie auf verschiedene Weise zu erklären suchen.

Als Beispiel für diese abnorme Construction führen sie gewöhnlich den Saz an: أَكَلُونِى البَرَاغِيثُ, „es frassen mich die Flöhe", oder auch, wie dies das Nāru-l-qirā (p. 85, L. 5 v. u.) thut, أَسَرُّوا النَّجْوَى الَّذِينَ ظَلَمُوا, „es machten bekannt die Ausplauderer diejenigen, die Unrecht gethan hatten." Sie

---

desselben. Da aber das Verbum substantivum in einem derartigen Saze nach der Kürze der arabischen Rede nicht ausdrücklich gesezt zu werden braucht, so bleibt den Grammatikern nur übrig, das Regens im Zarf und Jārr va majrūr selbst zu suchen, während das eigentliche Regens ausgelassen ist.

1) Siehe meine Ajrūm, p. 53.

erklären diese Constructi
das sichtbare Nomen ein
bare Pronomen (ū) sei, o
verbundenen Buchstaben
stellen, sondern nur Zei
wie dies die Gebrauchswei
l-hāriϑ bin Kaɜb sei; od
ein nachgestelltes Mubtad
Xabar davon sei (cf. Alf.

Offenbar liegt in die
Usus der Sprache vor, d
ändert und bei dem Streb
dem Singular des Verbs
nachfolgte, weil dadurch
konnte. Der Haupteinwan
dass ā, ū, n Pronomina d
Fāɜil dienen; dies ist je
III. Pers. hat die Sprach
gesezt, weil die Form scho
durch Anfügung von „t" a
dasselbe ist bei der III.
wo ā, ū (-ūna) und nă [1])
(und das Geschlecht) beze
auch ein Pronomen gesezt
Wir stimmen daher denje
ā, ū, nă nur die Zahlbezeic
regelmässigkeit beseitigt w
ältere war, geht daraus h

1) nă scheint ursprünglic
im Aram. קְטַלוֹ das dann zu א
ነገራ፡ nagár-ā. Ān ist noch
endung des Masc. und identisch
ischen jedoch ist die Endung ān

häufig verwenden, wenn sie auch in der Prosa nach und nach in Abgang gekommen ist; z. B. (Metrum خفيف):

غَنَّتَانِي الجَرَادَتَانِ صَبَاحًا فكَأَنِّي شَرِبْتُ خَمْرَ الدِنَانِ

„Es sangen mir die zwei Heuschrecken-Weibchen am Morgen, da war ich als ob ich den Wein der Weinkrüge getrunken hätte“; und (Metrum كامل):

نَصَرُوكَ قَوْمِي فاعتَزَزْتَ بِنَصْرِهِمْ وَلَوَ انَّهُم خَذَلُوكَ كُنْتَ ذَلِيلَا

„Es halfen dir meine Leute und du wurdest dann mächtig durch ihre Hilfe; und wenn sie dich verlassen hätten, so wärest du verächtlich geworden.“[1]

Mehr bestritten ist es, ob man diese Construction anwenden dürfe, wenn das Verbum Nomina im Singular, die durch eine Conjunction verbunden sind, als Fāʿil hat, wie z. B. قاما زَيْدٌ وعَمْرٌو; indessen kommt auch dies öfters in der Poësie vor und die meisten Grammatiker gestatten es desshalb, z. B. in dem Verse (Metrum طويل):

تَوَلَّى قِتَالَ المَارِقِينَ بِنَفْسِهِ وَقَدْ أَسْلَمَاهُ مُبْعَدٌ وَحَمِيمُ

„Er leitete selbst die Bekämpfung der Kezer, während ihn schon ein Fremder und naher Verwandter im Stich gelassen hatte.“

Für die r e g e l m ä s s i g e Construction ist daher im einzelnen folgendes zu beachten:

1) Folgt auf das v o l l s t ä n d i g f l e c t i r b a r e Verbum als Fāʿil ein Nomen im Singular, das ein w i r k l i c h e s (nicht bloss grammaticalisches) Femininum ist, so muss das Verb in das Fem. Sing. gesezt werden, wie قامت المرْأةُ, تَسِيرُ النَاقةُ; die Auslassung des Tā fem. am Verb ist sehr selten und wird von der Mehrzahl der Grammatiker verworfen,

1) S. Nāru-l-qirā, p. 86, wo beide Verse citirt sind.

wie in قَالَ فُلَانَةُ, das Sil
es andere, wenn das Fe
aber kein vernünftiges W

Ist aber das Verb
لَيْسَ, نِعْمَ etc.), so ist be
Sezung des Tā fem., doch
نِعْمَ الجَارِيَةُ, oder (besser):

Ist das Nomen nur ei
kann das Verb im Masc.
بنَ الزَمَانِ ;طَلَعَ الشَمْسُ
über dieses einige Zeit hin

Ist das Verb an ein
Pronomen als sein Fāʿil
im Fem. stehen, beziehe s
liches oder nur grammatic
an allem Hinweis auf das F
also nur sagen: جاءتْ هِيَ
in der Poësie jedoch kom
Tā fem. vor, wenn das Ve
phorischen Femininums ar
(Metrum متقارب):

د أَرْض أَبْقَلَ إِبْقَالَهَا

---

1) Wright, Arab. Gr. II,
auf Grund von Alf. V. 235—6.
الاثباتُ أَحْسَنُ; dieselbe Be
Anm. 2, und das Nāru-l-qirā, p.

2) لَا hier = لَيْسَ.

„Es gibt keine Wolke, die regnet wie sie, und kein Land, das grünt wie es.“[1])

Ist das Verb von seinem offenbaren Fāil durch ein oder mehrere Worte getrennt, so ist die Wegnahme[2]) oder Sezung des Tā fem. gestattet, obschon das leztere vorgezogen wird, wie: اتى القاضِىَ امرأةٌ, oder (besser): قَدِمَت اليومَ بِنْتى. Findet aber die Trennung durch إلّا statt, so verbieten die meisten Grammatiker die Sezung des Tā fem., man sagt also: ما زارنا إلّا هِىَ. ما قامَ إلّا هِنْدٌ. Dies kommt daher, dass in solchen Säzen das eigentliche Fāil ausgelassen ist und das nach إلّا erwähnte Nomen dem Sinne nach ein بَدَل für dasselbe ist. In der Poësie jedoch wird das Verb vor إلّا manchmal in das Femininum gestellt, wie in dem Verse (Metrum هزج):

ما بَرِئَتْ من رِيبَةٍ وذَمٍّ فى حَرْبِنَا إلّا بَنَاتُ ٱلْعَمِّ

„Nicht waren frei von Verdacht und Tadel in unserem Kriege ausser die Töchter des väterlichen Oheims.“

Es versteht sich von selbst, dass ein männlicher Eigenname mit einer Femininendung, wie طَلْحَةُ nicht unter die hier erwähnten Regeln fällt, sondern als Masculinum construirt wird.

---

1) S. Com. zu Alf. V. 234, wo dieser Vers citirt ist; ebenso Nāru-l-qirā, p. 86. Es darf aber nicht (schon um des Metrums willen) gelesen werden: ولا أَرْضٌ, wie dies Dieterici in seiner Uebersezung der Alfiyyah thut.

2) Weil dem Redenden durch die Trennung das Fāil nicht sofort nahe liegt, so kann das Verb in seiner nächsten Form, dem Sing. masc. verharren.

2) Steht das offenba
Verb im Singular, m
Genus übereinstimmen, z
bewegen sich seine Hinte
und her bewegt“ (Muf. p.
„es trafen zusammen die
Ist das Fāɜil dagegen
Pronomen, so muss es mi
zurückbezieht, in Zahl u
wie: شَلاَ . الزَّيْدَانِ قَامَا
„als zwei Schaaren von e
betragen.“
3) Ist das Fāɜil ein P
gemeine Lehre der basrisc
im Sing. masc. stehen
die kūfischen Grammatiker
das Verb in den Sing. fem
Ist der Plur. san. der
Singularform (sei es auch
er als ein Plur. fractus a
„ مَضَت السِنُونَ على ذلك
Ebenso verhält es sich mit
einem Eigennamen steht,
wie: „ قالت بَنُو إِسْرَآئِيلَ
seiner gewöhnlichen Bedeu
sanus construirt, wie: لَبِهَا
Adam's machten sich auf s

1) Weil die arabischen Stam

Ist das Fāꜥil ein **Pluralis fractus**, sei dieser von einem Sing. masc. oder fem. abgeleitet, so kann das Verb im **Sing.** masc. oder fem. stehen, wie قَالَ الرِّجَالُ; اِجْتَمَعَتْ زُعَمَاؤُهَا وخُطَبَاؤُهَا „es versammelten sich ihre Wortführer und Redner"; مَتَى كَانَ الخِيَامُ بِذِى طُلُوحٍ „als die Zelte in Ḏū Tulūḥ waren": das Verb steht im Masculinum Sing. mit Rücksicht auf die Pluralität, und im Fem. Sing., weil man unter dem Plur. fractus die Idee einer Menge (i. e. das Wort جَمَاعَةٌ) versteht.

Wie die Plur. fract. werden die Nomina masc. mit **collectiver** Bedeutung construirt, wie: كَانَ فِيهِ قَوْمٌ مِنَ التُّجَّارِ „es waren darinnen Leute von den Kaufleuten"; قَالَتِ اليَهُودُ لَيْسَتِ النَّصَارَى على شَىْءٍ „die Juden sagten: die Christen stehen auf nichts." Die Nomina, welche Thiergattungen bezeichnen, werden (weil sie vorwiegend als Feminina betrachtet werden) meist mit dem Verb im Sing. fem. verbunden, wie: خَيْلٌ, Pferde, طَيْرٌ, Vögel, غَنَمٌ Schafe und Ziegen, z. B. تَأْكُلُ الطَّيْرُ مِنْهُ „die Vögel frassen davon"; لَا آتِيكَ حَتَّى تَجْتَمِعَ غَنَمُ الفِزْرِ „ich werde nicht zu dir kommen, bis die Schafe von Al-fizr sich versammeln."

Ist das Fāꜥil ein **Plur. san. fem.** oder **Plur. fract. fem.**, so kann das vorangehende Verb im **Sing.** masc. oder **fem.** stehen, wie: فَأَصَابَهُمْ سَيِّئَاتُ مَا عَمِلُوا „da trafen sie die Uebel von dem, was sie gethan hatten" (Qur. 16, 36); فَإِنْ زَلَلْتُمْ مِنْ بَعْدِ مَا جَآءَتْكُمُ البَيِّنَاتُ „wenn ihr also abirret, nachdem die klaren Beweise zu euch gekommen sind"

(Qur. 2, 205); نَّ سَبْعٌ عِجَافٌ
„siebe ich sah sieben fet
frassen (Qur. 12, 43); هِمْ
Wehe ihnen, wegen dessen
(Qur. 2, 73). Bezeichnet je
Personen, so muss nach
Verb im Sing. fem. steh
verkündigten die glaubige
während die kūfischen Gra
das Masculinum gestatten,
kommt, wie in dem Verse

جُيُوبٌ بِايدى مَأْتَمٍ وخُدُودُ

„Am Abend, als sich
und zerrissen wurden Oeffnu
durch die Hände der Tra
wurden)“;[1])
im Singular masc. steht d
der Plur. san. fem. eine v
Form hat, so dass er sich
wenn das Fāʿil ein wirklich
Collectivnomen; z. B. (Metr

والطائعُونَ إِلَيَّ ثُمَّ تَصَدَّعُوا

„da beweinten meine Töchter
diejenigen die mir ergeben wa
und (Metrum كامل):

---

1) S. Nāru-l-qirā, p. 88, L.
zu lesen ist.

2) S. Nāru-l-qirā, p. 88, L.
(Gr. ar. II, p. 234) liest امعون

زَعَمَ العواذِلُ أَنَّ رِحْلَتَنا غَدًا   وبِذاكَ خَبَّرَنا الغُرابُ الاسودُ

„es behaupteten die Tadlerinnen, dass unsere Abreise morgen stattfinde, und davon benachrichtigte uns der schwarze Rabe“, und: قال نِسْوَةٌ فِى المدِينَةِ „es sagten Frauen in der Stadt.“

Nomina propria masc. mit der Endung des Plur. san. fem. können als Fâ'il das Verb in den Sing. masc. oder fem. stellen, wie قال (او قالت) الطَّلَحاتُ.

Ist dagegen das Fâ'il ein mit dem Verbum verbundenes Pronomen, so muss es mit dem Plural, auf den es sich zurückbezieht, in Geschlecht und Zahl immer übereinstimmen, wenn dieser rationelle Wesen (wirklich oder auch nur figürlich) bezeichnet, sei es im Pluralis sanus oder fractus, wie: الهِنْدَاتُ (او الهُنُودُ) مُنْطَلِقَاتٌ, „die Hind gehen fort“; لِلّٰهِ مَلَائِكَةٌ يَتَعَاقَبُونَ فِيكُمْ „Gott hat Engel, die abwechslungsweise über euch wachen“; فِيمَا ٱجْتَمَعَتْ خُطَبَاؤُهَا ذَهَبُوا إِلَى بِيوَرَاسْبَ الحَكِيمِ „als sich ihre Redner versammelten, gingen sie zu Bîvarâsb dem Weisen“ (Dieterici, Mensch und Thier, p. 3, L. 1). Bezieht sich das Fâ'il auf einen Collectiv-Begriff, so kann nach der äusseren Wortform construirt werden, wenn keine rationelle Wesen damit gemeint sind, wie: فَنَفَرَتْ مِنْهُم بَقِيَّتُهَا مِثْلُ حَمِيرِ ٱلْوَحْشِ والغِزْلَانِ وسِبَاعٍ وهَرَبَت مِنْ دِيَارِ بَنِى آدَمَ „da floh der Ueberrest derselben vor ihnen, wie der wilde Esel, die Gazellen und die reissenden Thiere und wandte sich weg von den Wohnungen der Menschen“ (Dieterici, l. c. p. 1, L. 3 v. u.); sind dagegen rationelle Wesen gemeint oder sollen mehr die einzelnen Bestandtheile der Collectiv-idee hervor-

gehoben werden, so wird
der Plural des Verbs geb
انوا نَحْوًا مِن سَبْعِينَ رَجُلًا
dahin und sie waren etwa
p. 3, L. 2); نْقَيْنَ بِقَرْهَبِ
die Heerde herum und sie
durch einen Bock"; und (M

خَيْلٌ حَمَلْنَ ولا رِكَابُ

„und keine Nacht, die du
keine Pferde, die (sie) trug
sie etwas)."[1])

Bei den arabischen S
sind, wird so auch immer
fortgefahren, wie: وتَشَاكَوْا
sammelten sich die Stämme
sich untereinander."

Beim Plural der Vi
Wesen oder Sachen bezeich
in Geschlecht und Zahl mit
einzelnen Theile hervorgehob
ما قَدْ كُتِبْنَ بِأَلْوَانِ الأَصْبَاغِ
Papierstücke, die geschrieben
von Tinten", doch ist das g
Verbs, wie: الجُذُوعُ مُنْكَسِرَةٌ
gehauen"; إِنْ رَأَيْتِ خِيَامَنَا
wenn ihr unsere Zelte sehet

1) S. De Sacy, Gr. ar. II, p.

فَلْسَفِيَّةٌ تَدُلُّ على صِحَّةِ ما قُلْنَا „wir haben Verstandesargumente und philosophische Beweise, die hinweisen auf die Richtigkeit unserer Aussage.“

Auch beim Plural der Wenigkeit kann zwar (wenn er keine rationellen Wesen bezeichnet) das nachfolgende Verb (und was ihm gleich kommt) mit ihm in Geschlecht und Zahl übereinstimmen, wie: الأَجْذاعُ مُنكَسِرَاتٌ, und in dem Verse (Metrum طويل):

دعَانِيَ مِنْ نَجْدٍ فَإِنَّ سِنِينَهُ لَعِبْنَ بِنَا شِيبًا وَشَيَّبْنَنَا مُرْدَا

„Lasset mich mit Nağd in Ruhe: denn seine Theuerungsjahre[1]) haben mit uns, als Grauen, ein Spiel getrieben, und uns, als Unbärtige, weise gemacht“ (cf. Muf. p. 76, L. 7), es bleibt jedoch gewöhnlich im Sing. fem. stehen, wie: وآيَاتٌ كَثِيرَةٌ تَدُلُّ على أَنَّها خُلِقَتْ لَنَا „viele Verse weisen darauf hin, dass sie für uns geschaffen worden sind (Dieterici, l. c. p. 4, L. 9.), und in dem Verse (Metrum طويل):

---

1) Es ist jedoch die Frage, ob سِنِينٌ als Plural der Wenigkeit, und nicht vielmehr als Plur. fract. der Vielheit zu fassen ist. Es ist mir über diesen Punkt kein Ausspruch eines arab. Grammatikers bekannt, da die Ansichten über diese Pluralbildung so verschieden sind. Ibn Yaîš (Com. p. 613) behauptet, dass diese Form nur vor solchen Nominibus vorkomme, die ihren Plural auf ūna bilden; Al-mubarrad will sogar Pluralformen, wie زَيْتُونٌ gestatten. Einige Grammatiker stellen als Formmass für سِنِينٌ — فِعْلِينٌ auf und betrachten z. B. غِسْلِينٌ als Plur. fract. von غُسَالَةٌ, was aber andere nicht anerkennen, da eine Pluralform فِعْلِينٌ sonst nicht vorkommt.

صَبٍّ لا يُفِيقُ مِنَ السُّكْرِ

„O ihr Tauben von Al-ar
eines Verliebten, der von (
kommt.“

4) Das Verbum stimm
nicht mit seinem eigentli
dem Muḍāf ilaihi desselbe
und das Muḍāf mehr eine
der Annexion von غَيْرٌ, لُ
بَعْضُ أَصَابِعِهِ „es wurden
(cf. Alf. V. 394, c. com.) l
über ihn die übrigen Schick
(طويل):

أَعَالِيَهَا مَرُّ الرِيَاحِ النَوَاسِمِ

„Sie gingen einher, wie L
das Vorübergehen sanfter W

Dasselbe ist der Fall,
bundenes Pronomen als sei
nomen muss sich dann nich
Nomen, sondern auf das vo
dieses die Hauptsache ist,
Seele kostet den Tod“; أَتُوا
seltener: كُلُّهُمْ يَسْأَلُ „ein
نَسَجَتْهَا مِنْ جَنُوبٍ وشَمْأَلِ
wind sie herumgeworfen hat
V. 2); مَكْسُوفٌ بطَوْعِ هَوًى
standes wird verdunkelt inde

وَإِنْ طَائِفَتَانِ مِنَ الْمُؤْمِنِينَ ٱقْتَتَلُوا „und wenn zwei Schaaren von den Gläubigen mit einander kämpfen.“ Aehnlich auch in dem Saze (obgleich er stricte nicht hieher gehört): ما مِنْكُم مِن أَحَدٍ عَنْهُ حَاجِزِينَ „kein einziger von euch halten (= hält) davon ab“ (Qur. 69, 47).

5) Es ist schon bemerkt worden, dass das Fāʿil immer nur Eines sein kann und dass die Wiederholung des Verbums intendirt wird, wo mehrere Fāʿil vorkommen, das Verbum stimmt daher gewöhnlich mit seinem offenbaren nächsten Fāʿil überein, wie: تَكَلَّمَتْ مَرْيَمُ وَهَرُونُ فِى مُوسَى „Miryam und Aaron sprachen über Moses“, doch ist auch der Dual des Verbs gestattet, wie in dem S. 323 angeführten Verse: أَسْلَمَاهُ مُبْعَدٌ وَحَمِيمُ, und der Plural, wie: جِئْنَا أَنَا وَأَنْتَ وَأَخَذْنَا حَاجَتَنَا مِنْهُ „es kamen ich und du und nahmen, was wir bedurften, von ihm.“[1])

Ist das Verb an ein mit ihm verbundenes Pronomen als sein Fāʿil angelehnt, so steht es im Dual, wenn es sich auf zwei Singulare, oder auf einen Singular und Pluralis fractus (als Collectivbegriff) bezieht, wobei, wenn das Geschlecht differirt, das Masculinum den Vorzug hat, z. B. سُلَحْفَاةٌ وَأَرْنَبٌ مَرَّةً تَسَابَقَا „eine Schildkröte und ein Hase stritten sich einst, wer zuerst ankommen würde“; إِذَا حُمِلَتِ الارضُ والجبالُ فَدُكَّتَا دَكَّةً وَاحِدَةً „wenn die Erde und die Berge aufgehoben und dann auf einmal zermalmt werden“ (Qur. 69, 14); wo der Dual nicht möglich ist (wie

1) Hier steht der Plural, weil das Verb nothwendigerweise in der I. Pers. stehen muss und der Dual keine erste Person besizt.

bei der ersten Person),
wie: ثَمَّ الى نَمْضِى الغُلَامُ
dorthin gehen"; bezieht e
und Dual oder auf mehre
steht es im Plural, wie: وا
und die beiden Füsse stri

C. Der Cor

Zu den Eigenthümlicl
sogenannte Conflict in der
kann vorkommen, wenn z
mittelbar auf einander fol
verbunden sind, Ein Rect
versteht man hier nur v
solche Nomina, die ihnen
mit Ausschluss der جامدة
obgleich einige Grammatil
lezteren zulassen; unter dei
sowohl das Fāɜil des Verb
merkt, das عامل des Fāɜil'
im Accusativ oder durch
Object.

Dieser Conflict in der
die عوامل voranstehen und
Falle kann nur Ein Regens

---

1) Dies ist das gewöhnlich
mehrere Recta zugleich vor; s. C.

2) Wenn das zweite Regens
ein فعل متصرف ist, so ist

während das andere von ihm abgelenkt wird und nur das Pronomen, das sich auf das Rectum bezieht, regieren kann.

Der Uebersichtlichkeit wegen betrachten wir diesen Conflict[1]):

1) Mit Rücksicht auf das Rectum der Verba als Fāʿil allein.

Es ist unter den Grammatikern darüber kein Streit, dass jedes einzelne Regens das sichtbare Nomen (als sein Fāʿil) regieren könne, die Basrenser und Kūfenser sind nur darüber uneinig, welches Verbum dazu geeigneter sei, indem die ersteren behaupten, die Rection komme besser dem zweiten zu, weil es unmittelbar vor dem Rectum stehe, die lezteren dagegen, dass das erste Verb dazu passender sei, weil es vorangehe.

Die allgemeine Regel ist nun die, dass ein Verb das sichtbare Nomen als sein Fāʿil regiert, das andere dagegen das Pronomen des sichtbaren Nomens, d. h. es muss mit dem Nomen, auf das es sich bezieht, in Geschlecht und Zahl übereinstimmen, weil sonst das Fāʿil dieses Verbs nicht ersichtlich wäre.

Ist das Rectum ein Nomen Sing., so handelt es sich bloss um das Geschlecht[2]), wie; قامت وذهبت هِنْدٌ „die Hind stand auf und ging"; ist es aber ein Dual oder Plural, so kann man sagen: يُحْسِنَانِ ويُسِيءُ آبْنَاكَ, oder: يُحْسِنُ ويُسِيئَانِ آبناكَ „deine zwei Söhne handeln gut und

---

1) Die gleichen Regeln gelten bei der passiven Construction, die wir aber hier ausser Acht lassen.

2) Da in Säzen wie: ما قام وذهب الّا أَنَا, das eigentliche Fāʿil ausgelassen ist, so kann man أَحَدٌ nach dem ersten oder zweiten Verbum suppliren, so dass nach Umständen von einem Conflict gar keine Rede wäre.

schlecht", indem man
bare Fāʿil regieren läs
stellten Regeln im Sing
das andere Verb sich a
bare Fāʿil vertritt (i. e.
Geschlecht und Zahl üb

Al-Kisāī erlaubt di
Verb, wenn das zweit
dass beide Verba zusan
können, so dass man a
ويُسِىءُ آبناكَ. Das Nāru
die kūfischen Grammatil
Pronomens vor der Er
sich bezieht, fordern un
(Metrum طويل):

نَبَذَت نَبْلهم وكَلِيبُ

„es lauerten ihnen bei
hielten auf sie, da überh

Solche Construction
zulässig.[1])

2) Mit Rücksicht
als Object allei

In diesem Falle reg
Fāʿil der Verba dasselbe i
das vorangehende Verbun
werden, auch wenn sie

---

1) Die basrischen Gram
Unregelmässigkeit dadurch we
fassen. Dies ist indessen eine

regieren würden, (so dass dadurch ein Zeugma entsteht) wie in dem Verse (Metrum بسيط):

ارجو واخشى وادعو الله مبتغيًا عفوًا وعافيةً فى الروح والجسدِ

„ich hoffe auf und fürchte und rufe Gott an, indem ich Vergebung erflehe und Gesundheit an Seele und Leib", und (Metrum بسيط):

جِئْ ثُمَّ حَالِفْ وَثِقْ بالقوم إِنَّهُمْ لِمَنْ اجاروا ذَوُو عِزٍّ بِلاَ هُونِ

„komm und verbinde dich[1]) dann und vertraue auf die Leute, sie sind fürwahr voll Edelmuth, ohne Gemeinheit, gegen die welche sie beschüzen."

Nur wo das eine Verb das Uebergewicht über das andere hat, regiert selbstverständlich dieses, z. B. ضَرَبْتُ لا اكرمتُ زَيْدًا „ich habe Zaid geschlagen, nicht geehrt", wo dem ersten Verb die Rection zukommt, im Gegensaz zu ضربتُ بل اكرمتُ زَيْدًا „ich habe geschlagen, (nein) vielmehr ich habe Zaid geehrt", wo das zweite Verb regiert. Der Conflict in der Rection kann sich auch auf mehrere Recta erstrecken, wenn eines davon oder alle Ẕarf-Ausdrücke sind, wie: تسبّحون وتكبّرون وتحمدون دُبُرَ كل صلوة ثلاثًا وثلثينَ مرّةً „ihr erkläret Gott frei von aller Unvollkommenheit und als den grössten und preiset (ihn) am Schlusse eines jeden Gebets drei und dreissig mal."

3) Mit Rücksicht auf das Rectum der Verba als Fāʿil und Object zugleich.

Dient ein Nomen zwei Verbis als Fāʿil und Object zugleich, so wird es, wenn es a) als Object zum ersten

1) حَالِفْ würde den Objects-Accusativ verlangen.

gehört, nicht durch ein
nur als Fā›il nach dem
ist, dass das zweite Ver
das Object nicht ausdrü
weil es sich leicht aus
sagt also demgemäss: لْ
und Zaid schlug mich",
(an ihm vorüber) und Z
wo ein Missverständniss
des ersten Verbums durc
hinter das Fā›il des

ـتُ واستعان عَلَىَّ زيدٌ بِهِ
und Zaid suchte Hilfe geg

Ausser solchen Fälle
weilen das Object beim
ausgedrückt, wie in dem

كَ صاحِبٌ

أَحْفَظَ للوُدِّ

„wenn du ihm gefällst

---

1) In solchen Fällen jedoc
der beiden Regens auf und sa
„ich neigte mich zu ihm und Z

2) Wright, der De Sacy
zu weit, wenn er (Ar. Gr. II,
Grammatiker (welche denn?) b
plement gestatten. Ibn ›Aqīl (
l-qirā (p. 298, L. 8 v. u.) sag
Poësie vorkomme.

Angesicht zu Angesicht, so bewahre in der Abwesenheit (von ihm) um so mehr die Liebe."[1])

Etwas anderes aber ist es, wenn das Object ursprünglich ein Xabar ist, wie bei den Verbis ظَنَّ, صَارَ, كَانَ etc., in diesem Falle darf es nie ausgelassen werden.[2]) Gehört das Pronomen als praedicatives Object zum ersten Verbum, so folgt es ihm entweder unmittelbar (als getrenntes Pronomen), wie: كنتُ اياهُ وكان زيدٌ أميرًا „ich war es und Zaid war ein Fürst", ظنّنى اياهُ وظننتُ بكرًا صَدِيقًا „er hielt mich dafür und ich hielt Bakr für einen Freund", oder aber es wird, als minder wichtig (على صورة فَضْلَةٍ) an das Ende des Sazes verwiesen, wie: كنتُ وكان زيدٌ اميرًا اياهُ, und: ظنّنى وظننتُ بكرا صديقا اياهُ. Gehört

---

1) Ibn ɂAqîl (Com. zu Alf. V. 282—3) liest للعَهْدِ, das Nâru-l-qirâ (p. 298, L. 9 v. u.) dagegen للودّ.

2) De Sacy (Gr. ar. II, p. 250) und ihm nach Wright (Ar. Gr. II, p. 355) behauptet, dass das praedicative Object, wenn es beiden Säzen gemeinschaftlich sei, einmal ausgelassen werden dürfe, so dass man sagen könne: كنتُ وكان زيدٌ مريضًا „ich war und Zaid war krank." Ich kann nichts derartiges in einem arab. Grammatiker finden, obschon Wright versichert, dass dies die gewöhnlichste Ausdrucksweise sei; es wäre daher sehr wünschenswerth, wenn er für seine Aufstellung nicht De Sacy, sondern einen arab. Grammatiker nennen wollte. Ibn ɂAqîl (l. c.) sagt ausdrücklich: اذا كان المفعول خبرا فى الاصل فانه لا يجوز حذفهُ. Auch De Sacy selbst sagt in seinem (späteren) Com. zur Alfiyyah (p. 68): „si ce pronom était destiné à exprimer un énonciatif, comme cela arrive avec les verbes de la categorie de ظَنَّ, on ne le supprimerait point."

es aber zum zweiten V
oder getrennt, wie: ـريضًا
(ظَنَّنِي اِيَّاهُ) زيدًا صديقًا

Stimmt aber das prae
lassenen Verbums mit de
renden Verbums nicht in
so kann es nicht durch
durch ein Nomen ausgedr
أَخًا زيدًا وعَمْرًا أَخَوَيْنِ „i
Brüder (von mir) und sie
ـنِى مُنْطَلِقًا هِنْدًا مُنْطَلِقَةً
für weggehend und sie hi

b) Gehört das Object
Umständen zugleich zum
das erste das sichtbare No
durch ein Pronomen bezei
أَخَوَاكَ „es standen deine z
ذهب ومَرَرْتُ بِهِمَا أَخَوَاكَ
und ich gieng an ihnen
(Metrum طويل):

ـلَ فاستاكت بِهِ عُودُ إِسْحِلِ
„wann jene sich nicht die Z
Arākah-Baum, so wird das
gewählt und sie reibt sich
§ 22), und (Metrum طويل)
أَخٌ لَكَ يُعْطِيكَ الجَزِيلَ وناصِرُ

„er bekleidete dich, und du bekleidetest ihn nicht, also danke ihm, ein Bruder von dir, der dir reichlich gab, und ein Helfer.“

D. Die Auslassung des Regens.

Wo eine Hinweisung auf das Verbum aus dem Zusammenhang sich ergibt, kann es ausgelassen werden, während sein Fāʿil stehen bleibt, z. B. wenn man fragt: مَنْ فَعَلَ, und darauf geantwortet wird: زَيْدٌ. So ist auch (nach dem Mufaṣṣal § 23) in der Qur'ānstelle 24, 36 das Regens ausgelassen und aus dem Zusammenhang zu suppliren, wenn man liest (nach einigen Qur'ānlesern): يُسَبَّحُ لَهُ فيها بالغُدُوِّ والآصَالِ رِجَالٌ „Preis (der Absolutheit) wird ihm in ihnen dargebracht am Morgen und Abend, Männer (preisen ihn, = يُسَبِّحُ لَهُ رِجَالٌ); auch die Qur'ānstelle 6, 138 wird so gelesen: زُيِّنَ لِكَثِيرٍ مِنَ الْمُشْرِكِينَ قَتْلُ أَوْلَادِهِم شُرَكَاؤُهُمْ „vielen der Polytheisten wurde das Tödten ihrer Kinder als schön dargestellt, ihre Genossen (stellten es als schön dar = زَيَّنَ),[1] und in dem Verse (Metrum طويل):

لِيُبْكَ يَزِيدُ ضَارِعٌ لِخُصُومَةٍ وَمُخْتَبِطٌ مِمَّا تُطِيحُ الطَّوَائِحُ

„beweint soll werden Yazīd[2]), einer der wegen einer Feindschaft niedergeschlagen ist, und ein Bedürftiger, weil Unglücksfälle ihn ins Verderben stürzen“ (soll ihn beweinen = يَبْكِيهِ).

1) Eine andere Lesart und Erklärung dieser Stelle s. im Com. zu Alf. V. 418—19.

2) Al-aṣmaʿī jedoch liest لِيَبْكِ يَزِيدَ.

Auf Grund solcher Ste
Sibavaih den Saz aufgestel
ضُرِبَ زَيْدٌ عَمْرٌو „Zaid w
ihn).“ Dieses ist jedoch n
und mehr oder minder nu
Grammatiker.

Die Grammatiker nehn
Verbums als Regens an, w
Verb speciell zukommen, w
und Fragepartikeln dem
In diesem Falle könne das
auf das vorangehende Nom
Pronomen regieren, es müs
ein Regens supponirt werde
folgende Verb exponire. D
als nothwendig bezeich
مُفَسِّرٌ nicht zusammen gebr
Aufstellung der Grammatike
Eintheilung der Säze jedoc
ist kein Raum für eine wei
tikeln nicht zu den نَوَاسِخُ
werden), es bleibt ihnen als
künstlich herzustellen. Als
werden Säze angeführt w
اسْتَجَارَكَ „und wenn einer
anfleht“ (Qur. 9, 6), was dur
restituirt wird[1]); ماءُ انْشَقَّتْ

---

1) Sezt jedoch إِنْ das Ver

sich zerspaltet" (Qur. 84, 1); وَلَوْ ذَاتُ سِوَارٍ لَطَمَتْنِي „und wenn eine mit einer Armspange mich beohrfeigt hätte." Hieher rechnen sie auch Säze mit لَوْ أَنَّ, und statuiren nach لَوْ die Ellipse eines Verbums, wie: وَلَوْ أَنَّهُمْ صَبَرُوا, welches durch: وَلَوْ ثَبَتَ أَنَّهُمْ صَبَرُوا aufgelöst wird (cf. Muf. § 23); هَلَّا زَيْدٌ قَامَ „warum ist Zaid nicht aufgestanden?" Ein Beispiel, wo bei einer Anreizungspartikel jedes Regens fehlt, kommt in dem Verse vor (Metrum كامل):

أَلْآنَ بَعْدَ لَجَاجَتِي تَلْحُونَنِي هَلَّا التَّقَدُّمُ وَالْقُلُوبُ صِحَاحُ

„Tadelt ihr mich jezt nachdem ich hartnäckig im Streiten geworden? warum geschah dies nicht früher, als die Herzen noch gesund waren?" was Ibn ʿAqîl (Com. zu Alf. V. 716) durch: هَلَّا وُجِدَ التَّقَدُّمُ restituirt.

Nach den Anreizungs- resp. Vorwurfspartikeln kann das Regens auch sammt dem damit verbundenen Fâʿil ausgelassen werden, so dass nur noch das Mafʿûl bihi bleibt, wenn das Verb aus dem Zusammenhange sich ergibt, wie in dem Verse (Metrum طويل):

تَعُدُّونَ عَقْرَ النِّيبِ أَفْضَلَ مَجْدِكُمْ

بَنِي ضَوْطَرَى لَوْلَا الْكَمِيَّ الْمُقَنَّعَا

„Ihr haltet das Schlachten von Kamelinen für euren besten Ruhm, warum nicht den behelmten Helden, ihr Söhne eines Taugenichts."

---

lung nicht gestattet; man kann nicht sagen: إِنْ زَيْدٌ يَقُمْ فَأَحْسِنْ إِلَيْهِ weil in diesem Falle das Verbum dem إِنْ الجازمة unmittelbar folgen muss.

Folgt aber das Verbun
nimmt die Alfiyyah (V. 716)
an, sondern lässt das voraufg
folgende Verb regiert werde
ضَرَبْتَ „warum hast du den
das Verbum nicht mit der F
aufgehenden Objects beschäft

In Betreff der Fragepar
die meisten Grammatiker (s
vor ein Nomen tritt, den Sa
wie: أَزَيْدٌ مُنْطَلِقٌ, obschon
nach أَ suppliren wollen. Tr
ein Nomen, so wird allgem
supponirt, weil هَلْ als Frag
und manchmal auch eine an
خَرَجَ wird daher durch: ج

Die Grammatiker nehm
des Regens an, wenn das Ve

---

1) Unter „Verbum" wird hier
verstanden, sowie das الفاعل سم
wie das Verbum regieren, und die
(فَعَالٌ), aber nicht das جامِدٌ لٌ
noch das اسمُ الفعل, noch die
form (افعل التفضيل), weil
Vorangehendes ausüben können.

Ferner darf keine Trennung st

Objects[1]) dadurch abgewendet wird, dass ihm das Object vorantritt und das Verb das Pronomen desselben regiert, so dass es auf das voranstehende Object keine directe Rection mehr ausüben kann, weil es mit dem Pronomen desselben beschäftigt ist, oder etwas, das an das Pronomen des vorangestellten Objects annectirt ist.[2]) Derselbe Fall tritt ein, wenn ein zweites Verb, das dazu dient, den vorangehenden Saz näher zu beschreiben, das Pronomen des vorangestellten Objects regiert. Diese Construction wird: اشتغالُ العامل عن المعمول, d. h. „das Beschäftigtsein des Regens von dem (eigentlichen) Rectum hinweg", genannt. Das verschwiegene Verb ist gewöhnlich identisch mit dem nachfolgenden und wird von diesem der Wortform oder auch nur dem Sinne nach exponirt; das verschwiegene Verb wird darum المُفَسَّر (das zu Exponirende) und das sichtbare, nachfolgende المُفَسِّر (das Exponirende) genannt. Da die Verschweigung des

---

Nomen und dem Verb, denn man sagt nicht: زَيْدًا أَنْتَ تَضْرِبُهُ, wohl aber, wenn ein وَصْف die Stelle des Verbs vertritt, wie: زيدًا أَنْتَ ضارِبُهُ, weil dieses etwas bedarf, worauf es gebaut wird.

1) Es gehört dazu, dass das Nomen das bedarf, was nach ihm folgt: denn ein Saz, wie: زَيْدٌ عِندك فاكرِمْهُ gehört nicht zum اشتغال. Auch darf das deplacirte Nomen kein reines نكرة sein: denn man darf nicht sagen: رَجُلًا ضَرَبْتُهُ (cf. Nāru-l-qirā, p. 295, L. 10 v. u.)

2) Die kūfischen Grammatiker dagegen lehren, dass das Verbum beides zugleich regiere, das vorangestellte Object und sein Pronomen. Einige derselben sind der Ansicht, dass das Verb das sichtbare Nomen regiere und das Pronomen nicht unter die grammatische Rection falle, cf. Ibn ›Aqīl, Com. zu Alf. V. 256.

Regens auch hier als nothwe
مُفَسَّر und مُفَسِّر nicht zusar
so folgt daraus, dass diese
Künstelei der Grammatiker
einem absoluten Accusativ (
der Emphase wegen dem Saz
im eigentlichen Sazgefüge dur
werden muss.

Die Lehre vom اشتغال
matikern meistens für sich
nommen), da sie verschied
betrachten wir sie nur mit
Auslassung des Regens und de
(mit dem Nominativ des عَنْهُ
unterscheiden dabei die folge

1) Wo das vorangestellte
muss. Dies ist der Fall, w
Partikel steht, der sonst nur
pflegt, wie nach den Parti
impliciren, als إِنْ , حَيْثُمَا . وْ
أَكْرَمْتَهُ أُكْرِمْكَ „den Zaid, wen
und in dem Verse (Metrum ل

واذا هلكتُ فعند ذلك فَٱجزَعِى

„Sei nicht traurig, wenn ich
Grunde richte, und wenn ic

---

1) Wenn إِنْ jedoch mit dem
Stellung nicht möglich, cf. p. 342, An

traurig";[1] حيثما بكرا تلقه فأنعم عليه „wo du nur dem Bakr begegnest, erweise ihm Wohlthaten"; لو زيدا قتله عمرو لأحسن الى الناس جميعهم „wenn ʿAmr den Zaid getödtet hätte, hätte er allen Menschen eine Wohlthat erwiesen."

Steht das deplacirte Object dagegen vor diesen Partikeln, so darf es nur im Nominativ stehen, da das ihnen Nachfolgende keine Rection auf das Vorangehende ausüben kann.

Der Accusativ ist ebenfalls nothwendig, wenn das Object vor oder nach den Partikeln der Anreizung (حروف التحضيض) steht, weil diese immer das Verbum suchen, z. B. هلا زيدا ضربته „warum hast du den Zaid nicht geschlagen?" بكرا ألا تضيفه „warum nimmst du den Bakr nicht gastlich auf?"

2) Wo der Accusativ des vorangestellten Objects gewählt ist. Dies ist der Fall:

a) Wenn nach dem Object ein Verbum folgt, das ein Streben ausdrückt (فعل طلبي), also den Imperativ, Prohibitiv und den Wunsch, wie: زيدا اضربه „den Zaid, schlage ihn!" اللهم زيدا فاغفر له ذنبه „o Gott vergib

---

1) Ibn ʿAqîl citirt diesen Vers im Com. zu Alf. V. 257 mit der Lesart منسف (im Nom.), weil einige Grammatiker auch nach diesen Partikeln den Nomin. des vorangestellten Objects als Mubtada' zulassen. Anders Ibn Yaʿîš, Com. p. 99, der إن هلك منسف restituirt, wenn man den Nominativ liest; ebenso das Nâru-l-qirâ, p. 291, L. 12.

dem Zaid seine Sünde!"

seinen Vater soll Zaid töd

Bišr, schmähe nicht sein
(Metrum طويل):

لا جزاه اللّهُ عنّى بما فَعَلْ

„Zwei Fürsten, beide war
Gott einem jeden für mic
gethan hat!"

Hieher gehören auch l

weil der Sinn ist: سَقْيًا له

Stelle des Verbum finitum
nommen werden kann; wo
gleichkommender Ausdruck
Nominativ des vorangestell
زيدٌ فسلام عليه, weil nicht
Verb exponiren könnte.

In diesen, sowie in d
auch der Nominativ des
wird er gebraucht, so wir
deckter Verbalsaz, sondern
tada'-Stellung) betrachtet,

b) Wenn das Object
meistens mit einem Verb v
partikeln أ[1]) und هَلْ, إذا

---

1) Ueber أ bemerkt das Nā
Object, wenn es durch etwas, wa
trennt sei, vorwiegend im Nomin

لا und ما, z. B. أَزَيْدًا أَنْتَ ضَارِبُهُ „schlägst du den Zaid?"
Ueber هَلْ sind die Grammatiker uneins; Sibavaih behauptet, dass das deplacirte Object nach هَلْ, weil dieses durchaus das Verbum verlange (im Gegensaz zu أ), nur im Accusativ stehen dürfe (ebenso De Sacy, Gr. ar. II, § 344), also: هَلْ زَيْدًا رَأَيْتَهُ, Al-kisāī aber und Al-aχfaš, dass der Accusativ vorwiege, jedoch nicht nöthig sei (cf. Nāru-l-qirā, p. 291, L. 5 sqq.). Bei der Doppelfrage jedoch wiegt der Nominativ vor, einige behaupten sogar die Nothwendigkeit desselben, weil es sich dabei speciell um die Feststellung des Nomens handle, also kein Grund für die Supposition eines Verbums vorhanden sei, z. B. أَزَيْدٌ ضَرَبْتَهُ أَمْ عَمْرٌو „hast du den Zaid oder den ꜥAmr geschlagen?"
In der Poësie jedoch kommt auch der Accusativ vor, wie in dem Verse von Jarir (Metrum وافر):

أَثَعْلَبَةَ الْفَوَارِسَ أَمْ رِيَاحًا عَدَلْتَ بِهِمْ طُهَيَّةَ وَالْخِشَابَا

„Hast du den Stamm Ṯuhayyah und Al-χišāb mit dem Stamme Θaꜥlabah, den trefflichen Reitern, oder mit Winden gleich gestellt?" (Nāru-l-qirā, p. 292, L. 5).

Auch bei der passiven Construction ist der Accusativ des deplacirten Nomens möglich, weil das mit einer Praeposition verbundene Pronomen als ideell im Accusativ stehend betrachtet wird und das Verbum nur ein Subject in den

---

im Accusativ dagegen, wenn das Trennende ein Ẓarf sei, wie: أَعِنْدِي زَيْدًا تَضْرِبُهُ, weil die Trennung durch ein Ẓarf wie keine Trennung sei.

Nominativ stellt, z. B. زيدٌ
wurde Zaid mit ihr geschla
„das Tischtuch, wurde da
„den أزيدًا انتَ محبوسٌ عليه

Ein Beispiel zu اذا kon
(طويل):

قَامَ بِفَأْسٍ بَيْنَ وِصْلَيْكِ جازِرُ

„den Enkel des Abū Mūsā,
haben wirst, so möge ein Sch
deinen Gelenken stehen"

„wo حَيْثُ زيدًا تَجِدُهُ فأَكْرِمْهُ

Beispiele zu ما und لا

„ich bin Niemanden begeg
hat;" اباه ولا عمرًا مررتُ بِهِ
den Vater des Zaid gesehen
gegangen." Der Nominativ
in dem Saze: تُدْرِكَ القَمَرَ
nicht nöthig für die Sonne,
(Qur. 36, 40).

Steht dagegen das dep
tikeln, so darf es nur in de
weil das Verbum, das diese
enden Partikeln folgt, keine
steht, ausüben kann.

c) Wenn das deplacirte
partikel (wozu auch بَلْ,
gerechnet werden) steht, d

oder Passiv) vorausgeht. In diesem Falle verlangt es die Harmonie, dass nachdem das Nomen im ersten Saze auf das Verbum gebaut war (d. h. durch dasselbe in den Nomin. oder Accus. gesezt war), auch das nachfolgende Nomen auf das Verb gebaut, resp. in den Accus. gestellt werde (s. Sībavaih, De Sacy, Anthol. Gram. p. 157, L. 11), z. B. قام زيدٌ وعمرًا اكرمتُهُ „es stand Zaid, und den ʿAmr, ich ehrte ihn;" قُتِلَ زيدٌ وعمرًا لم يقتلوه „Zaid wurde getödtet, und den ʿAmr, ihn tödteten sie nicht;" لقيتُ خالدًا وزيدًا اشتريتُ له ثوبًا „ich begegnete dem Xālid, und den Zaid, ich kaufte ihm ein Kleid."

Tritt aber eine Trennung zwischen die Conjunction und das deplacirte Object, so verhält es sich, als wenn nichts vorausgienge, weil dadurch die enge Verbindung mit dem vorangehenden Saze aufgehoben wird; in diesem Falle ist der Nominativ (in Folge der Mubtadaʾ-Stellung) gewählt, z. B. لقيتُ زيدًا وامّا عَمْرٌو فقد مررتُ بِهِ „ich begegnete Zaid, und was den ʿAmr betrifft, so war ich an ihm vorüber gegangen", wenn nicht ein anderer hinzukommender Grund die Accusativstellung als gewählter erscheinen lässt, wie in dem Saze: قام زيدٌ وامّا عمرٌو فاكرِمْهُ „es stand Zaid, und was den ʿAmr betrifft, so ehre ihn!"

Der Accusativ ist ferner überwiegend im Gebrauch, von einigen sogar für nothwendig erklärt, wenn zu befürchten ist, dass das dem deplacirten Object nachfolgende Verb als Beschreibesaz (صفة) zu demselben aufgefasst werden könnte. Man sagt also: إنّا كُلَّ شَيْءٍ خلقناهُ بِقَدَرٍ „fürwahr wir haben jedes Ding nach einem absoluten Decret geschaffen",

weil bei der Nominativstellu
entstehen könnte, als ob ثناءً

3) Wo der Accusativ u
Objects gleichmässig zulässi

Dies ist der Fall, wenn
Conjunction steht, der ein
(ذاتُ وَجْهَيْنِ) vorausgeht.
Mubtada' und einem Verbals
.زَيْدٌ قام Nach einem sol
Object im Nominativ stehe
gegangene Mubtada' (und
Nominalsaz), oder im Accus
gegangene Verb (weil das
mittelst einer Präposition se
in den Accus. sezt), z. B. بِهِ
„Zaid, ich begegnete seinem
ihm vorübergegangen."

In allen andern Fällen
Nominativ nach den obigen
ist, kann man bei dem dep
andern Casus gebrauchen,
wird der Disham gegeben",
gerne den Honig"; die Gram
in diesen Fällen der Nomin
nichts zu suppliren sei (ind
zwei Gesichtern wird), nicht
gut arabisch und wird beso
deplacirte Object ein Nachd

II. Der Nominalsaz.

Der Nominalsaz unterscheidet sich dadurch vom Verbalsaz, dass er mit einem Nomen beginnt, das أَلْمُبْتَدَأُ (elliptisch statt أَلْمُبْتَدَأُ بِهِ, das womit angefangen wird) genannt wird; das Prädicat des Nominalsazes heisst خَبَرٌ.

Ein reines Mubtada' darf der Regel nach von keinem ausgesprochenen Regens abhängen, sondern muss frei für sich stehen, was die arabischen Grammatiker als eine ideelle Rection betrachten, über die nur der Gedanke des Redenden, nicht ein sichtbares Wort gebietet.

Als Subject des Sazes muss das Mubtada' immer im Nominativ stehen und ebenso sein Xabar. Die arabischen Grammatiker haben verschiedene Ansichten darüber aufgestellt, warum das Mubtada' im Nominativ stehen müsse. Die Ansicht Sībavaih's, der die meisten basrischen Grammatiker gefolgt sind, ist die, dass das Mubtada' im Nominativ stehe in Kraft seiner Stellung im Anfange des Sazes (als Subject) und das Xabar hinwiederum durch das Mubtada'. Al-jarmī und As-sairāfī stellten den Saz auf, dass die Entblössung von einem sichtbaren Regens das ideelle Regens in beiden gleichmässig sei, andere dagegen, dass sie sich gegenseitig in den Nominativ sezen.

Betrachten wir nun

1) Das Mubtada',

und zwar

a) seiner äusseren Form nach.

Jedes reine Nomen (إسْمٌ صَرِيحٌ, das auch die Pronomina absoluta, resp. separata umfasst) kann als Mubtada' stehen. Dem wirklichen Nomen kommt in dieser Hinsicht gleich

das اسمٌ مؤوّلٌ, d. h. das n
bundene Verbum, das die E
wie in dem Saze: خيرٌ لكم
الصَّومُ ist.

Ferner wird das صفةٌ
angesehen, wenn es nac
einer Negation steht
struirt wird (also nich
genere et numero übereins
Nomen, das es in den Non
Fāʾil angesehen, das d
tritt. Darum theilen die
sicht darauf das Mubtada'
solches, das ein (wirkliches
das statt des Xabar ein Fā
Verneinungspartikeln nach
schreibewort also, das nach
Verbums vertritt, folglich
Nomen dessen Fāʾil sein
darum auch in dieser Stell
noch in der Deminutivform
beschrieben oder determini
erforderlich, dass das صفةٌ
tretenden Fāʾil einen vollstä
der Fall, so kann es nicht
in dem Saze: أَخَوَاهُ زَيْدٌ
stelltes Mubtada', ما قائمٌ v
das Fāʾil von قائمٌ. Endlich

1) Darnach wäre De Sacy, (

Pronomen in den Nominativ stellen, wie in dem Saze: زيدٌ لا قائمٌ ولا قاعدٌ, weil das verborgene Pronomen nicht von ihm getrennt ist, also auch die Stelle eines Xabar nicht vertreten kann.

Das وَصْف, das unter den erwähnten Bedingungen als Mubtada' auftreten kann, begreift in sich das اسمُ الفاعل, wie in dem Verse (Metrum بسيط):

أقاطِنٌ قَوْمُ سَلْمَى أَم نَوَوْا ظَعَنَا
إن يَظْعَنوا فعجيبٌ عيشُ مَن قَطَنَا

„Sind die Leute der Salmā [1]) sesshaft oder beabsichtigen sie einen Zug? wenn sie wegziehen, so ist das Leben dessen, der sesshaft bleibt, wunderbar."

Ferner das اسمُ المفعول, wie: هَلْ مَضْرُوبٌ غُلَامَاكَ „werden deine beiden Sclaven geschlagen?" die صِفه مشبهة, wie: ما كريمٌ أَخَوَاكَ „deine beiden Brüder sind nicht edel;" das افعل التفضيل, wie: هَلْ افضلُ عندَكَ العِلمُ مِنهُ عند زيد „ist in deinen Augen die Wissenschaft vortrefflicher als in den Augen Zaid's?" Auch das مَنْسُوب wird hieher gerechnet, wie: ما تميميٌّ ابواك „deine Eltern sind keine Tamîmiten."

Es kommt bei der Frage und der Negation nicht darauf an, ob sie durch Partikeln oder andere Worte ausgedrückt

1) Das Nāru-l-qirā vocalisirt p. 82, L. 1 سُلْمَى, es ist aber offenbar der bekannte Frauenname.

werden. Man sagt also a
غلاماك „wie sizen deine l
اخواك „deine beiden Brüde
بَنوك „deine Söhne gehen
Beispielen ist der Unterschie
das Mubtada'-Verhältniss
لَيْسَ ein Verb im Perfect
während اخواك das Fāʿil d
vertritt; bei غيرُ ذاهِبٍ da
ذاهِبٍ im Genetiv davon a
stehende وَصْف wird als M
Saze: انّما قائمٌ عَبْداك, „m
weil es durch: مٌ الّا عبداك
schen Grammatiker und vo
haupten, dass es für das ف
nicht nöthig sei, dass ihm
vorangehe. Als Beweis dafü
(طويل):

مَقالَةَ لِهْبِيّ اذا الطيرُ مَرَّتِ

„Kundig sind die Banū Lih
Ausspruch eines Lihbiten,

Stimmt das auf eine F

---

1) Das Nāru-l-qirā (p. 82. I
Shavāhid zur Alfiyyah wird jedoch
lesen sei.

Beschreibewort mit seinem Fāʿil im Singular überein, so gestatten die Grammatiker zwei Auffassungsweisen: 1) das Beschreibewort ist Mubtada' und das ihm Folgende ein Fāʿil, das die Stelle des Xabar vertritt, wie wir schon gesehen haben, oder 2) das Nachfolgende ist nachgestelltes Mubtada' und das Beschreibewort vorangestelltes Xabar, so dass also der Saz: ما قائمٌ زيدٌ auf beiderlei Weise analysirt werden kann. Stimmt dagegen das Beschreibewort mit dem nachfolgenden Nomen im Dual oder Plural überein, so ist die allgemeine Auffassung die, dass das Beschreibewort vorangestelltes Xabar und das ihm folgende Nomen ein nachgestelltes Mubtada' ist. Nach der Ausdrucksweise: اكلونى البراغيثُ (s. S. 321) kann jedoch das Beschreibewort auch als Mubtada' aufgefasst werden und das Folgende als sein Fāʿil, das das Xabar ersezt[1]; diese Auffassungsweise wird jedoch von andern zurückgewiesen.

Es ist schon bemerkt worden, dass das Mubtada' von keinem wörtlichen Regens abhängen dürfe; die Grammatiker machen jedoch eine Ausnahme mit einem pleonastischen Regens wie بِ in dem Ausdruck بِحَسْبِكَ. In dem Saze: بِحَسْبِكَ دِرْهَمٌ „dein Genüge ist ein Dirham", wird بحسبك als Mubtada' und درهم als sein Xabar betrachtet. Sie lassen auch ein wörtliches Regens des Mubtada' zu in Ausdrücken wie رُبَّ رَجُلٍ, z. B. in dem Saze: رُبَّ رَجُلٍ قَائِمٌ „mancher

1) Dieterici hat in seiner Uebersezung der Alfiyyah, S. 51, diesen Punct ganz missverstanden und die richtige Auffassung der Stelle durch seine ungenaue Uebersezung unmöglich gemacht. Wie soll denn اكلونى je ein وَصْف sein können?

Mann steht", fassen sie
lichen Regens رُبَّ abhäng
als sein Xabar. Als Bewei
ein مَعْطُوفٌ عَلَيْهِ hinzuk
müsse, so dass man z. B. sa
Mann und (manche) Frau
رَجُلٍ ideell (تَقْدِيرًا) im

b) Seiner

Es gilt als allgemeine
minirt sein muss, weil
oder näher Beschriebenem
kann; ist jedoch ein indet
es einen vollständigen Sin
Stelle des Mubtada' einne
zum Theil sehr detailirte
welchen Fällen ein indeter
braucht werden dürfe. Da
kurz weg und stellt nur ei
faden dienen können; die
eingehender, und Ibn ɜAq
Sache sehr ausführlich beh
qirā (p. 74). Wir wollen
heben.

1) Wenn das Xabar ei
desshalb dem Mubtada' (wie
gehen muss, z. B. عَلِيمٌ
Gelehrten steht ein Gelehrt
Todeszeit besteht ein göttlic

2) Wenn dem Indeterminirtem ein *Fragewort* oder eine *Negation* vorangeht, z. B. هَلْ أَمِيرٌ فِى ٱلْبَلَدِ „ist ein Fürst im Lande?“ مَا أَحَدٌ فِى ٱلدَّارِ „Niemand ist im Hause.“

3) Wenn das Indeterminirte durch eine Beschreibung, durch Annexion oder durch Ausübung einer Rection auf das folgende Wort näher bestimmt ist, z. B. عَبْدٌ مُؤْمِنٌ خَيْرٌ مِن مُشْرِكٍ „ein gläubiger Sclave ist besser als ein Polytheist“; عَمَلُ بِرٍّ يَزِينُ „eine fromme Handlung schmückt“; أَمْرٌ بِمَعْرُوفٍ صَدَقَةٌ „Gutes zu befehlen ist ein Almosen.“ Hieher gehört auch das dem Sinne oder der Wortform nach Specificirte, wie: شَرٌّ أَهَرَّ ذَا نَابٍ „etwas Schlimmes (= شَرٌّ عَظِيمٌ) machte den Hund knurren“; oder etwas Wunderbares, das eben dadurch hervorgehoben wird, wie: بَقَرَةٌ تَكَلَّمَتْ „ein Ochs hat gesprochen“; ebenso مَا vor einem Verb der Verwunderung, wie: مَا أَحْسَنَ زَيْدًا, weil es durch: شَىْءٌ عَظِيمٌ حَسَّنَ زَيْدًا erklärt wird; dann das Deminutiv, wie: رُجَيْلٌ عِنْدَنَا „ein kleiner Mann (= رَجُلٌ صَغِيرٌ) ist bei uns“; und ein وَصْف, das der Stellvertreter eines مَوْصُوف ist, wie: ضَعِيفٌ عَاذَ بِقَرْمَلَةٍ „ein Schwacher (= رَجُلٌ ضَعِيفٌ) nimmt seine Zuflucht zu einem Qarmal-Baum.“ Eine gewisse Determination des Indeterminirten kommt auch dadurch zu Stande, dass es mit einem voran-

gehenden oder nachfolgenden Determinirten verbunden wird, wie: زيدٌ ورَجُلٌ قائمانِ „Zaid und ein Mann stehen"; رَجُلٌ وامرأةٌ طَوِيلَةٌ فى الدارِ „ein Mann und ein schlankes Weib sind im Hause."

4) Wenn es ein allgemein Umfassendes oder in verschiedene Arten Getheiltes ist, wie: كُلٌّ يَعْمَلُ على شَاكِلَتِهِ „ein Jeder handelt nach seiner Weise", und der Vers (Metrum متقارب):

فيومٌ عَلَيْنا ويومٌ لنا وَيومٌ نُسَآءُ ويومٌ نُسَرُّ

„Ein Tag also ist gegen uns und ein Tag für uns, und ein Tag (an dem) es uns schlecht, und ein Tag (an dem) es uns gut geht."

Hieher gehört auch das مَنْ der Bedingung (= quicunque), wie: مَنْ يَقُمْ أَقُمْ مَعَهُ „wer steht, mit dem stehe ich."

5) Wenn es einen Wunsch (im guten oder schlimmen Sinne) ausdrückt, wie: سلامٌ على ابراهيمَ „Friede (sei) über Abraham!" وَيْلٌ لِكُلِّ هُمَزَةٍ „Wehe (sei) über jeden Verleumder!"

Insbesondere sind noch folgende Fälle zu merken:

6) Wenn vor das Indeterminirte das لامُ الابتدآء tritt, wie: لَرَجُلٌ عِندِى „fürwahr ein Mann ist bei mir."

7) Wenn es nach لَوْلَا steht, wie in dem Verse (Metrum بسيط):

لَوْلَا ٱصطِبَارٌ لَأَوْدَى كُلُّ ذِي مِقَةٍ
لَمَّا ٱستَقَلَّت مَطَايَاهُنَّ لِلظَّعَنِ

„Gäbe es keine Geduld, so würde jeder Verliebte zu Grunde gehen, nachdem sich ihre Reitthiere zum Zuge erhoben haben."

8) Wenn es nach dem aussagenden كَمْ (كم الخَبَرِيَّةُ) steht, wie in dem Verse (Metrum كامل):

كَم عمّةٌ لك يا جريرُ وخالةٌ فدعآءُ قد حلبت علىَّ عشارى

„Wie oft[1]) hat eine Tante von dir von väterlicher und mütterlicher Seite, mit verdrehter Hand[2]), mir meine neumelkigen Kamele gemolken!"

9) Wenn es nach dem إذَا der Ueberraschung (اذا الفُجَائِيَّةُ) steht, wie: خرجتُ فاذا أسدٌ بالباب „ich gieng heraus, und siehe ein Löwe an der Thüre!"

10) Wenn es am Anfang eines Zustandsazes steht, mit oder ohne و, wie in dem Verse (Metrum طويل):

سرينَا ونجمٌ قد اضاء فمُذ بدا
محيّاك اخفى ضوءُهُ كُلَّ شارقِ

„Wir reisten bei Nacht, während schon ein Stern leuchtete, seit dann dein Gesicht erschien, hat sein Glanz jeden Stern verdunkelt"; und (Metrum بسيط):

1) Liest man عَمَّةٍ, so steht كم = كم وقتٍ, indem sein مميّز ausgelassen ist; liest man aber عمّةٌ, so ist der Sinn: „wie manche Tante."

2) فدعآء, meist von einer Sclavin gesagt: „mit verdrehter Hand", in Folge der schweren Arbeit. Darin eben liegt das Bissige des Verses.

وكُلّ يَوْمٍ ترانى مُدْيَةٌ بِيَدِى

„der Wolf kommt zu ihn
einmal in langer Zeit, un
Messer in meiner Hand.“

2) I

a) Nach sein

Das Xabar ist entwe
Saz. Ist es

α) ein Einzelwort
(primitives) oder ein مُشْتَقٌّ
so schliesst es kein Pron
Der Grammatiker Al-kisā'ī
andere sind dagegen der
ein verborgenes Pronomen
den Saz: زيدٌ اخوك durch
Grammatiker machen einen
das جامد nur dann ein
schliesse, wenn man es du
in diesem Falle enthalte e
وَصْف selbst, z. B. in أَسَدٌ
das Vaṣf شُجَاعٌ, so dass d
gesezt ist. Hieher rechnet n
indem man es durch تميم
drücke wie ذُو مَالٍ = مالٍ

Ist das Xabar dagegen ein مُشْتَقّ, so schliesst es immer ein verborgenes Pronomen in sich, so lange es nicht ein sichtbares Nomen in den Nominativ stellt, in welchem Falle dieses sein Fāʿil ist, wie in dem Saze: زيدٌ قائمٌ غلامُهُ. Unter dem مُشْتَقّ begreift man das Particip Activi und Passivi, das dem Verbum ähnliche Adjectiv und die Steigerungsform; die Nomina des Instruments, des Orts und der Zeit aber, obschon sie ebenfalls abgeleitet sind, werden nicht hieher gerechnet, weil sie nicht wie das Verbum regieren. Beim مشتق wird nicht nur im Singular, sondern auch im Dual und Plural ein verborgenes Pronomen supponirt; es ist aber nicht zu übersehen, dass das ā in قائمَانِ und das ū in قائمُونَ nicht als Pronomina betrachtet werden wie in يقومَانِ und يقومُونَ, sondern nur als Buchstaben, die den Dual und Plural bezeichnen, und das finale Nūn als Ersaz für den Vocal und das Tanvīn des Singulars.[1])

Man könnte fragen, wie denn die arabischen Grammatiker dazu kommen in den angegebenen Fällen ein Pronomen zu supponiren, auf das doch in der äusseren Wortform nichts hinweist? Dies hängt offenbar mit ihrer Anschauung vom Verbalsaze zusammen; denn das مشتق, das ein Pronomen enthält, geht den Weg des Verbums, folglich musste ihm ein Fāʿil supponirt werden, weil es als Xabar, gerade wie das mit dem Verb verbundene Fāʿil (s. S. 324; 326; 329.) immer in genere et numero mit seinem Mubtadaʾ übereinstimmen muss z. B. هندٌ ذاهبةٌ , أخواهُ جالسانِ;

---

1) Dies ist die Anschauung der arab. Grammatiker; cf. meine Ajrūmiyyah, § 13. 32. und Mufaṣṣal, § 228; 234.

das Xabar ist also ideell
arabischen Grammatiker n
Form nicht ganz entspric
جامد, so ist eine Ueberein
nicht nothwendig, weil es
das Mubtada' zurückweist,

baren Worte sind zweierlei
daher der reine Nominalsaz
جامد als seinem Xabar;
auch beim جامد ein Prono
sagen, der Saz bestehe a
Nominalsaz als seinem Xab

Bezieht sich das مشتق
so bleibt das ihm inhaerire
زيدٌ قائمٌ = قائمٌ هُوَ. W
مشتق heraussezen und z.
so wird dies (nach Sibavaih
entweder betrachtet man هُوَ
latenten Pronomens, oder al
sich aber das مشتق auf ei
der Lehre der basrischen Gra
aus sichtbar hervortreten,
fürchten oder nicht, wie:
schlägt ʿAmr", wo, wenn هُوَ
ʿAmr Fāʿil sein könnte; un
schlägt die Hind." Die Kūf
wo keine Zweideutigkeit zu
stellung des Pronomens nich

wohl sagen: زيدٌ هندٌ ضاربُها. Dies wird durch den Vers bestätigt (Metrum بسيط):

قَوْمِى ذُرَى المَجْدِ بانُوها وقد عَلِمت

بِكُنْهِ ذلك عَدْنَانٌ وقَحْطَانُ

„Meine Leute, die Höhen des Ruhmes richten sie auf[1]), und es kennt die Wahrheit dieses Umstandes ʿAdnān und Qaḥṭān.“

Ein Mubtada' kann mehrere Xabar haben, gleichviel ob sie in der Bedeutung von Einem stehen, wie: هذا الرُّمّانُ حُلْوٌ حامِضٌ „dieser Granatapfel ist süss-sauer“, oder nicht, wie: زيدٌ شاعرٌ كاتبٌ „Zaid ist dichtend, schreibend.“ Die Grammatiker sind jedoch über diesen Punct nicht einig; einige wollen nur dann eine Mehrheit von Xabar zugeben, wenn beide im Sinne eines einzigen stehen, sei dies aber nicht der Fall, so müsse eine Verbindungspartikel eintreten, komme aber etwas derartiges ohne Verbindungspartikel vor, so müsse ein anderes Mubtada' supponirt werden, den Saz: زيدٌ شاعرٌ كاتبٌ analysiren sie daher durch: زيدٌ شاعرٌ

1) Das erste Mubtada' ist قومى, das zweite ذرى المجد, und das Suffix in بانوها geht auf ذرى zurück; بانوها selbst steht im Sinne von بانوها هم. Wäre aber das in بانوها verborgene und mit dem ersten Mubtada' verbindende Pronomen wirklich (لفظا) herausgestellt, so müsste es richtigerweise بانيها هُم heissen, weil das وَصْف, wie das Verbum, wenn es an ein sichtbares Nomen angelehnt ist, der Zeichen des Duals und Plurals entbehren muss. Der Sinn ist also: „meine Leute richten die Höhen des Ruhmes auf.

وهُوَ كاتِبٌ Andere betrac
zum ersten; so erklärte A
يهِ حُمُوضَةٌ durch: حامِضٌ
flüssige Künsteleien der G
Xabar kommt ohne Conju
Verse (Metrum رجز):

مُقَيِّظٌ مُصَيِّفٌ مُشَتِّى

„Wer einem Mantel hat (d
Mantel also bringt (mich)
ling, den Winter";[1]) und i

ىرى المنايا فَهْوَ يَقْظانُ نائِمُ

„Mit einen seiner Augäpfel
hütet sich mit dem andern
ist also wachend, schlafend

Einige Grammatiker ha
dass nur dann mehrere Xab
derselben Art sind, d. h.
oder Säze sind, wie z. B. ي
ضَحِكَ, dagegen sei nicht erl
Von andern jedoch wird di
der Qur'ānstelle 20, 21: ى

---

1) صَيْف wird in den Sh
عِندَ الناس الربيع. Es sind l
vierte (الخريف, der Herbst) feh

er (war) eine Schlange, er lief", تسعى als zweites Xabar erklärt, obschon تسعى mit mehr Wahrscheinlichkeit hier als H'āl oder als Sifah von حَيَّةٌ gefasst wird.

Auch darüber herrscht Meinungsverschiedenheit, ob, wenn mehrere مشتق als Xabar stehen, alle das Pronomen in sich schliessen oder nur das lezte. Die gewöhnliche Ansicht ist, dass sie alle ein verborgenes Pronomen enthalten, während Al-fārisī nur im lezten ein solches supponirt.

Es können auch mehrere Xabar darum stehen, dass im Mubtada' eine Pluralität der Form oder dem Sinne nach gesezt ist; die einzelnen Xabar (im Singular) beziehen sich dann auf die im Mubtada' enthaltenen Einzelbegriffe, müssen aber eben darum immer durch eine Conjunctivpartikel verbunden sein, wie z. B. بنوكَ شاعِرٌ وكاتِبٌ وخَطِيبٌ „deine Söhne sind ein Dichter und ein Schreiber und ein Prediger", und: انما الحيوةُ الدنيا لَعِبٌ ولَهْوٌ وزينةٌ „das irdische Leben ist nur ein Spiel und ein Scherz und ein (äusserlicher) Glanz."

Umgekehrt kann auch eine Mehrheit von Mubtada' stehen, während das Xabar sich nur auf das lezte bezieht und mit ihm, als Saz, das Xabar vom vorangehenden Mubtada' ist, und alle zusammen wieder das Xabar vom ersten Mubtada', z. B. زيدٌ أَبُوهُ غُلامُهُ مُنْطَلِقٌ „der Sclave des Vaters von Zaid geht fort." In solchen Fällen muss daher der Saz von hinten an analysirt werden.

β) Ist das Xabar ein S a z, so kann dieses 1) ein N o m i n a l s a z sein, wie: زيدٌ ابوه قائمٌ, oder 2) ein V e r b a l s a z, wie: زيدٌ قام ابوه oder 3) ein O r t- und Z e i t s a z, wie: زيدٌ عِنْدَكَ Unter dem Verbalsaz ist der Bedingungs-

saz, wie: بكرٌ إنْ تُعْطِهِ يَشْكُرْكَ „wenn du Bakr gibst, wird er dir danken", inbegriffen, den das Mufassal (§ 26) als eine specielle Gattung aufführt.

Es herrscht eine Meinungsverschiedenheit unter den Grammatikern, ob auch die جُمْلَةٌ إِنْشَائِيَّةٌ[1] (s. S. 310) als Xabar stehen dürfe, wie in dem Saze: زيدٌ اضْرِبْهُ. Diejenigen, welches dieses bejahen, lösen den Saz so auf: زيدٌ مطلوبٌ ضَرْبُهُ, oder sie schalten etwas ein, wie: زيدٌ اقول لك اضْرِبْهُ. Andere Grammatiker bestreiten es dagegen, dass eine جملة إنشائيّة als Xabar betrachtet werden dürfe; das Nāru-l-qirā (p. 77, L. 7 v. u.) spricht sich dahin aus, dass dies zwar nicht verboten aber schwach begründet sei: denn es kommen derartige Säze vor, wie: بَلْ انتم لا مَرْحَبًا بِكُم „jedoch ihr, kein Willkommen sei euch!"

Jeder Saz, der als Xabar steht, muss ein Pronomen enthalten, das es mit dem voraufgehenden Mubtada' verbindet (رَابطٌ).[2] Statt des Pronomens kann jedoch auch ein Demonstrativ stehen, wie: لِباسُ التَّقْوَى ذلك خَيْرٌ „die Kleidung der Gottesfurcht, diese ist besser" (Qur. 7, 25), oder der Artikel, entweder das Pronomen vertretend, wie in dem Saze: وامّا من طَغَى فانّ الجحيم هى المأوَى „wer

---

1) Hier im engeren Sinne als جملة طَلَبِيَّةٌ.

2) Man kann auch, mit Bezug auf das, was schon darüber bemerkt worden ist, mit dem Nāru-l-qirā allgemein sagen, dass jedes Xabar, mit Ausnahme des جامد, ein Pronomen enthalten muss.

gottlos ist, fürwahr das Höllenfeuer ist die (= seine) Wohnung" (Qur. 29, 37—39), oder mit genereller Bedeutung, so dass das Mubtada' als einzelnes unter den umfassenderen Begriff des Xabar fällt, wie: زَيْدٌ نِعْمَ الرَّجُلُ „Zaid, wie vortrefflich ist der Mann!" Bei emphatischen Ausdrücken kann man auch zur Verstärkung das Mubtada' selbst wiederholen, wie: الحَاقَّةُ ما الحَاقَّةُ „das Unvermeidliche, was ist das Unvermeidliche? (Qur. 69, 1), was = الحَاقَّةُ ما هِيَ ist; oder ein dem Sinne nach ähnliches Wort, wie in der Qur'ānstelle (7, 169): والذين يمسّكون بالكتاب واقاموا الصلوةَ إنّا لا نُضِيعُ اجرَ المُصْلِحِينَ „diejenigen, die an dem Buche festhalten und das Gebet beständig verrichten, fürwahr wir werden den Lohn der Rechtschaffenen nicht vernichten."

Wenn aber der Saz, der als Xabar dient, dem Sinne nach das Mubtada' selbst ist, so bedarf es keines رابط, z. B. قولي لا الهَ الّا اللهُ „meine Rede (ist): es gibt keinen Gott ausser den Gott"; ebenso, wenn der Xabar-Saz die Exposition des Mubtada' ist, wie in der Qur'ānstelle (112, 1): قُلْ هُوَ اللهُ أَحَدٌ „sage: das (ists): Gott ist Einer."[1])

Weist der Zusammenhang schon auf die Verbindung hin, so kann man von dem رابط Umgang nehmen, besonders

1) Die Stelle wird verschieden erklärt. Gewöhnlich nimmt man هُوَ (das als ضمير الشان erklärt wird) als Mubtada' und den Saz: اللهُ احد als sein Xabar. Andere dagegen nehmen احد als zweites Xabar, da احد, auch ohne Artikel, von Gott im Sinne von الواحد gebraucht wird; cf. Muf. § 167.

in Säzen wie: وَانِ بِدِرْهَمٍ
Man (davon = مِنْهُ) um ei
دِرْهَمًا „der Weizen, die To
Zamaχšarī führt im Mufas
(42, 41) dafür an: زْمِ الامورِ
„und in der That, wer ge
das (von ihm) gehört zum
ebenfalls nach ذلك — مِنْهُ
bindung mit dem Mubtada'

Das verbindende Prono
der als Xabar dient, nicht
Saz durch وَ oder فَ angef
zurückweisendes Pronomen e
„Zaid, es starb ʿAmr, da be
هِنْدٌ وورِثها „Zaid, es starb
oder ein Bedingungssaz, dess
زيدٌ يقوم عَمْرٌو إِنْ قَامَ „Zaid

Ist das Xabar ein Ẕarf
wie aus dem oben gegeben
nomen vorhanden, das auf
kein عامل des Ẕarf-Ausdruc
ist; die Grammatiker behaupt
von etwas nothwendigerweis

1) In der grammatischen
المُتَعَلِّقُ, und dasjenige, von

Die kūfischen Grammatiker supponiren als solches ein Nomen, wie حاصِلٌ oder مُسْتَقِرٌ, weil nach ihrer Auffassung das Xabar wesentlich ein Einzelwort sein sollte, die basrischen dagegen ein Verb; wie: اِسْتَقَرَّ, weil die Rection in erster Linie dem Verb zukomme. Je nachdem man nun das eine oder andere supponirt, ist das Xabar ein Einzelwort oder ein Verbalsaz und der Zarf-Ausdruck die nähere Bestimmung desselben. Da das Zarf als Stellvertretung des (eigentlichen aber ausgelassenen) Xabar betrachtet wird, so darf man nach ihrer Aufstellung beide zusammen nicht in demselben Saze gebrauchen, und wenn so etwas hie und da (in der Poësie) vorkommt, so wird das für eine Anomalie erklärt, wie in dem Verse (Metrum طويل):

لَكَ العِزُّ إِنْ مَوْلَاكَ عَزَّ وإِنْ يَهُنْ

فأَنْتَ لَدَى بُحْبُوحَةِ الهُونِ كائِنُ

„du hast Stärke, wenn dein Helfer stark ist, und wenn er schwach ist, so bist du inmitten der Schwäche."

Die Auslassung des Regens beim Zarf und dem Jārr va majrūr erstreckt sich auch auf deren Gebrauch als صفه, wie: مَرَرْتُ بِرَجُلٍ عِنْدَكَ فى الدارِ, oder als حال, wie: مَرَرْتُ بِزيدٍ عِنْدَكَ فى الدارِ, oder als صِلَه, wie: جاء الذى عِندك فى الدارِ, nur dass bei der Silah das Supponirte immer ein Verb sein muss.

---

und abgekürzt: المُتَعَلَّقُ (wörtlich: dasjenige, durch welches abhängig gemacht wird).

Die Grammatiker werfen hier noch die Frage auf, ob mit dem ausgelassenen Regens des Z̲arf auch zugleich das Pronomen ausgelassen oder auf das Z̲arf übertragen worden sei? Die meisten bejahen das leztere und führen als Beweis dafür das Dichterwort[1]) an (Metrum طويل):

فان يكُ جثمانى بارضٍ سِواكُمُ

فانّ فؤادِى عندك الدّهْرَ أَجْمَعُ

„Wenn also mein Leib in einem anderen Lande ist, als ihr seid, so ist fürwahr mein Herz immer ganz bei dir."

Sie sagen, اجمعُ, als im Nominativ stehend, ist توكيد des Pronomens des Wortes, von dem, als seinem Regens, das Z̲arf abhängt; wäre nun das Pronomen mit demselben ausgelassen worden, so wäre seine Corroboration unmöglich, da nichts Ausgelassenes corroborirt werden kann.

Andere dagegen behaupten, dass das Z̲arf das Xabar selbst sei, weil es eine wirkliche Aussage über das Mubtada' mache. Wieder andere (so Abū Bakr ibnu-ssarrāj) betrachten das Z̲arf und das Jārr va majrūr als eine besondere Classe des Xabar, das weder durch ein Einzelwort noch durch einen Saz gebildet werde, und halten es, dem locus grammaticus nach, für im Nominativ stehend. Dies ist wohl die richtige Auffassung des Sachverhältnisses, da in einem Nominalsaze eine Copula zwischen Subject und Prädicat bei der prägnanten Ausdrucksweise des Arabischen nicht nöthig ist, und die Lehrweise der Basrenser erweist sich schon dadurch als eine Künstelei, weil nach ihnen die Auslassung des Regens eine nothwendige ist. In diesem Falle müssen wir aber auch sagen, dass wenn das Xabar ein Z̲arf oder Jārr va majrūr ist, ein Pronomen als رابط nicht vorhanden

1) Siehe Nāru-l-qirā, p. 79.

ist, womit freilich die ganze Lehre von der Nothwendigkeit einer solchen Supposition in den oben angeführten Fällen (beim مشتق) dahin fällt. In dem lezt citirten Verse ist es daher auch nicht nöthig أَجْمَعُ als توكيد eines in dem Zarf-Ausdruck عِنْدَكَ verborgenen Pronomens zu fassen, sondern es ist viel natürlicher, اجمع, das auch ein einfaches Beschreibewort sein kann[1]), als Xabar zu betrachten, das durch die Zarf-Ausdrücke näher definirt wird.

In Betreff des Gebrauchs des Zarf ist noch besonders zu bemerken, dass die Ortsbestimmungen als Xabar sowohl von einem Concretum als auch Abstractum stehen können, z. B. زَيْدٌ عِنْدَكَ und القِتَالُ عِنْدَكَ. Anders verhält es sich mit den Zeitbestimmungen, stehen sie im Accusativ oder Genetiv, die, der Regel nach, nur als Xabar von Abstracta gebraucht werden dürfen; man sagt daher wohl: السَّفَرُ غَدًا „die Reise findet morgen statt", oder: السَّفَرُ فِى يَوْمِ الجُمْعَةِ „die Reise findet am Freitag statt", aber nicht: زَيْدٌ أَمْسِ. Was gegen diese Regel zu verstossen scheint, wird umgedeutet, wie: اليَوْمَ خَمْرٌ وغَدًا أَمْرٌ, was durch: اليومَ شُرْبُ خَمْرٍ وغدًا تدبيرُ أَمْرٍ „heute trinkt man Wein und morgen überlegt man die Sache", erklärt wird; ähnlich der Ausdruck: طُلُوعُ الهِلَالِ اللَّيْلَةَ = الهِلَالُ اللَّيْلَةَ „heute Nacht ist Neumond (= geht der Neumond auf).

---

1) Im Sinne von „ganz, ohne Fehler oder Mängel", hier speciell mit dem Nebenbegriff „ohne Schwanken."

b) Seiner E

Im Gegensaz zum Mut
nach unbestimmt, weil
für das Mubtada' ist und
Beschreibung liegt, mehr
sein muss. Ist jedoch das X
auf einen Einzelbegriff besc
Mubtada' in der Determina
اللهِ, und: زيدٌ المُنْطَلِقُ, u
(Metrum رجز):

بْعرِى شِعْرِى

„Ich bin Abu-nnajm, u
Dichtung."

3) Die Stellung des

Das Mubtada', als Sub
nach voran, das Xabar d
Mubtada'. Diese Grundreg
Modificationen zu, die sich
zusammenfassen lassen: a) no
b) nothwendige Voran
Voranstellung des Xal

a) Nothwendige Na

Die Grammatiker statui

1) Wenn beide, Mubtad
minirt oder indetermini
oder andere als Mubtada' a
etwas vorhanden ist, was d
scheiden würde, z. B. زيدٌ ى

und: أَفْضَلُ مِنْكَ أَفْضَلُ مِنِّي „einer der vortrefflicher ist als du, ist vortrefflicher als ich.“ Wo aber etwas darauf hinweist, dass das Vorangestellte das Xabar ist, darf dieses auch die erste Stelle im Saze einnehmen; siehe ein Beispiel davon sub c).

2) Wenn das Xabar ein Verbum ist, das ein verborgenes Pronomen des Mubtadaʼ in den Nominativ sezt, wie: زَيْدٌ قَامَ. Hier ist eine Voranstellung des Xabar unmöglich, weil sonst زَيْدٌ ein Fāʻil zu قَامَ, der Saz also ein Verbalsaz würde. Sezt aber das Verbum ein sichtbares Nomen oder Pronomen in den Nominativ, so ist die Voranstellung des Xabar erlaubt. Siehe Beispiele sub c) 2).

3) Wenn das Xabar durch إِلَّا oder إِنَّمَا beschränkt ist, z. B. إِنَّمَا زَيْدٌ قَائِمٌ und: مَا زَيْدٌ إِلَّا قَائِمٌ. Anomalerweise kommt jedoch in der Poësie die Voranstellung des durch إِلَّا beschränkten Xabar vor, wie in dem Verse (Metrum طويل):

فَيَا رَبِّ هَلْ إِلَّا بِكَ النَّصْرُ يُرْتَجَى
عَلَيْهِم وهَلْ إِلَّا عَلَيْكَ ٱلْمُعَوَّلُ

„Also, o Herr, wird eine Hilfe gegen sie erhofft ausser durch dich, und gibt es eine Zuversicht ausser auf dich?“

4) Wenn dem Mubtadaʼ die e r s t e Stelle im Saz gebührt, wie bei den Fragewörtern, z. B. مَنْ فِي الدَّارِ, oder wenn das Mubtadaʼ an ein solches annectirt ist, wie: غُلَامُ مَنْ عِنْدَكَ „wessen Sclave ist bei dir?“ Oder wenn

das Mubtadaʼ mit dem Lām des Anfangs (اللامُ الابتدآئيَّةُ) verbunden ist, weil auch diesem immer die erste Stelle im Saze zukommt, z. B. لَزيدٌ رَاكِبٌ. In der Poësie kommt es jedoch hie und da vor, dass des Verszwanges wegen das Xabar vorangestellt wird, wie in dem Verse (Metrum كامل):

خالِي لَأَنْتَ ومَنْ جَرِيرٌ خالُهُ   يَنَلِ العَلَاءَ ويُكْرِمِ ٱلْأَخْوَالَا

‚Fürhwahr du bist mein mütterlicher Oheim, und wessen Oheim Jarīr ist, der erlangt Würde und wird geehrt mit Bezug auf seine Oheime.“[1])

5) Wenn das Xabar mit فَ verbunden ist, z. B. الذى يأتِينِى فَلَهُ دِرْهَمٌ „wer zu mir kommt, der bekommt einen Dirham.“

b) Nothwendige Voranstellung des Xabar.

Dies ist der Fall:

1) Wenn dem Xabar die erste Stelle im Saze gebührt, wie bei den Fragewörtern, z. B. كَيْفَ زيدٌ, oder wenn es an ein Fragewort annectirt ist, wie: صَبِيحَةَ أَيِّ يَوْمٍ سَفَرُكَ „in der Frühe von welchem Tage findet deine Reise statt?“

2) Wenn das Mubtadaʼ durch الّا und إنّما beschränkt ist, z. B. ما فى الدار الّا زَيْدٌ, und: إنّما فى الدار زَيْدٌ,

1) Die Shavāhid zur Alfiyyah erklären الاخوالا als Accusativ des Tamyīz nach der Lehrweise der Kūfenser, die die Indetermination nicht zur Bedingung des Tamyīz machen. الاخوالا wird daher durch من حَيْثُ اخوالِهِ umschrieben „mit Bezug, in Anbetracht seiner Oheime.“

weil bei der Nachstellung des Xabar die Beschränkung auf dasselbe übergehen würde.

3) Wenn das Xabar ein ظرف oder جارّ ومجرور ist und das Mubtada' indeterminirt, so dass es als solches nur durch die Voranstellung des Xabar erkannt werden kann, wie: عندى غُلَامٌ und لِى وَطَرٌ, ich habe etwas nothwendiges zu thun"; denn wenn man غلامٌ عندى sagen würde, so könnte man عندى auch als صِفه von غلام fassen. Hieher gehören auch zusammengesezte Säze, in denen das Xabar ein Nominalsaz ist mit einem Zarf-Ausdruck, und das Mubtada' indeterminirt, wie: قَصْدَكَ غُلَامُهُ رَجُلٌ „der Sclave eines Mannes ist dir gegenüber." Obgleich das Pronomen in غلامُهُ sich auf das zurückgestellte Mubtada' رَجُلٌ bezieht, so muss doch der Xabar-Saz قَصْدَكَ غلامُهُ um des Zarfs willen vorangestellt werden, weil das Mubtada' indeteminirt ist, da ohnehin ein Pronomen, wenn es in einem Saze vorkommt, der als Xabar dient, sich auf ein nachgestelltes Mubtada' beziehen kann, wie sub c) 2) gezeigt wird.

Kommt dagegen etwas vor, was die Voranstellung des indeterminirten Mubtada' erlaubt, wie z. B. wenn es durch eine Beschreibung näher specialisirt wird, so sind beide Stellungen gestattet, wie: رَجُلٌ ظَرِيفٌ عِندى, oder: عندى رَجُلٌ ظَرِيفٌ „bei mir ist ein geistvoller Mann."

Das Xabar muss auch dann vorangestellt werden, wenn das Mubtada' zwar determinirt ist, aber nach Vollendung des Sazes noch ein indeterminirtes Nomen als Ḥ'āl im Accusativ hinzutritt, weil in diesem Falle die Voranstellung

des Ḥāl vor sein Regens nicht gestattet ist (wenigstens der Regel nach), z. B. فى الدار زيدٌ قائمًا.

4) Wenn mit dem Mubtada' ein Pronomen verbunden ist, das auf etwas im Xabar zurückweist, z. B. فى الدار صاحِبُها „im Hause ist sein Besizer"; على التَّمْرَةِ مِثْلُها زُبْدًا „auf die Dattel (kommt) ihr Gleiches an Butter." Das Xabar muss hier voranstehen, weil das Pronomen, der Regel nach, sich nicht auf etwas Nachfolgendes beziehen darf, und wird eben dadurch vom Mubtada' unterschieden, wie in dem Verse (Metrum طويل):

أَهَابُكِ إِجْلَالًا وما بِكِ قُدْرَةٌ عَلَيَّ ولكن مِلْءُ عَيْنٍ حَبِيبُهَا

„Ich verehre dich (nur) um (dich) zu verherrlichen, während du keine Macht über mich hast, aber sein Geliebtes ist die Füllung eines Auges" (d. h. das Auge wird gefüllt (i. e. bezaubert) durch das, was es liebt).

c) Erlaubte Voranstellung des Xabar.

Die Grammatiker stellen ganz allgemein den Saz auf, dass man das Xabar voranstellen dürfe, wenn keine Undeutlichkeit zu befürchten sei, vorausgesezt, dass dem Xabar nicht schon sein Plaz bestimmt angewiesen ist nach den vorangehenden Regeln. Wo man also das Mubtada' von dem Xabar leicht unterscheiden kann oder der Zusammenhang keinen Zweifel darüber übrig lässt, darf das Xabar nach der Lehre der Baṣrenser auch vorangestellt werden, z. B. قَائِمٌ زَيْدٌ: تَمِيمِىٌّ أنا; مَشْنُوءٌ مَن يَشْنَؤُكَ „gehasst ist, wer dich hasst"; das Mubtada' muss dabei determinirt und das Xabar indeterminirt sein. Aber auch wo Mubtada' und Xabar beide determinirt sind, darf man (im Gegensaz zu 3, a) 1) doch das Xabar voranstellen, wenn es als solches

4) Auslassung des Mubtada' und des Xabar.

a) Auslassung des Mubtada'.

Die Auslassung des Mubtada' ist entweder eine nothwendige oder eine erlaubte.

α) Als nothwendig wird sie von den Grammatikern an vier Orten angesehen:

1) Wenn nämlich von dem Mubtada' eine Aussage gemacht wird durch ein Adjectiv, das Lob, Tadel oder Mitleid ausdrückt und das zum Nominativ abgewandt ist, während das vorangehende Substantiv in einem andern Casus steht, z. B. مَرَرْتُ بِزَيْدٍ ٱلْكَرِيمُ; hier muss, weil ٱلْكَرِيمُ nicht نَعْت zu بِزَيْدٍ sein kann, vor demselben das Mubtada' هُوَ supponirt werden = هُوَ ٱلْكَرِيمُ.

2) Wenn von ihm (als nachgestellt) eine Aussage gemacht wird durch etwas, was speciell durch نِعْمَ und بِئْسَ hervorgehoben ist, z. B. نِعْمَ ٱلرَّجُلُ زَيْدٌ „wie vortrefflich ist der Mann, (das ist) Zaid!" = هُوَ زَيْدٌ, so dass Zaid das Xabar von einem nothwendigerweise weggenommenen Mubtada' هُوَ ist.[1])

---

1) Dies ist jedoch nur eine der drei Auffassungsweisen, die bei der Analyse dieses Sazes von den Grammatikern vorgeschlagen werden. Die erste ist, dass زَيْدٌ als nachgestelltes Mubtada' betrachtet wird und der Saz vor ihm als sein Xabar. Die zweite die im Texte angegebene, wobei نِعْمَ als Verb und الرجل als sein Fāil betrachtet wird. Die dritte, dass زَيْدٌ ein Mubtada' sei, dessen Xabar weggenommen ist = زَيْدٌ الممدوح. Die gewöhnliche Auffassungsweise ist die erste.

3) Wenn sein Xabar
arten wie: ذِمَّتِى لَأَفْعَلَنَّ
erklärt wird, also: „auf
Eid", d. h. ich mache mic
ich werde es gewiss thun
ausgelassen werden, weil
القَسَم), d. h. der Saz, de
die Stelle des ausgefallen
Hinweis auf dasselbe. Es
wenn die Antwort des Eic
dingung (جوابُ الشَرْطِ) ist
durch das affirmative لَ (
ständen durch eine Negati
dem Verse (Metrum طويل)

ذِمَّتِى لَئِن فَعَلْتُ لَيَفْعَلا

„Ein Polterer steigt zu El
meine Verantwortlichkeit,
wird es thun."

4) In Ausdrücken wi
welches gewöhnlich durch
wird;[1]) hier vertritt das X
Mubtada', weil es der Wor
demselben identisch ist. Das
Erklärungen zu: صبرٌ جميلٌ

1) Cf. Alf. V. 138—41, Com.

würdige Geduld", oder mit Auslassung des Xabar: فَصَبْرٌ جَمِيلٌ أَجْمَلُ „würdige Geduld ist anständiger."

β) Erlaubt ist die Auslassung des Mubtada', wo der Zusammenhang darauf hinweist, wie z. B. wenn Jemand fragt: كَيْفَ زيدٌ, und man darauf antwortet: صَحِيحٌ = هُوَ صَحِيحٌ. Ferner in Redensarten, wie wenn einer, der nach dem Neumond ausschaut, in die Worte ausbricht: الهِلَالُ واللهِ „der Neumond, bei Gott!" = هذا الهِلالُ; oder wenn Jemand eine Person gesehen hat und dann sagt: عَبْدُ اللهِ وربّى „'Abdu-llah, bei meinem Herrn!" = هذا المَطْلَبُ الاوّلُ المطلبُ الاوّل „(dies ist) der erste Punkt um den es sich handelt" (bei Eintheilungen); so in dem Verse des Al-muraqqiš (Metrum كامل):

لا يُبْعِدِ اللهُ التَلَبُّبَ والغاراتِ إذْ قال الخَمِيسُ نَعَمْ

„Möge Gott nicht fern machen das Anlegen der Waffen und die Plünderungszüge, wenn das Heer gesagt hat: (da sind) Kamele."

So erklärt man auch die Qur'ānstelle 41, 46: مَن عَمِلَ صالِحًا فَلِنَفْسِهِ ومَن أَسَآءَ فعليها, indem man als Mubtada' فَعَمَلُهُ لِنَفْسِهِ und فَإِسَآءَتُهُ عَلَيْهَا aus dem Zusammenhang supplirt, also: wer recht handelt, (dessen Handlungsweise

kommt) ihm selbst (zu g
schlechte Handlungsweis

b) Ausla

Auch beim Xabar
nothwendige oder bl

α) Als nothwen
folgenden Fällen:

1) Wenn es ein X
لَوْلَا ist und den allg
Vorhandenseins implicirt,
Zaid nicht (wäre = جُودٌ
gegangen sein." Die Se
Fällen als Anomalie ange
بسيط):

إِلَيْكَ مَعَدٌّ بالمقاليدِ

„Wenn nicht dein Vater
wäre[3]), so hätte der Stan
Herrschaft ertheilt."

Hier ist عُمَرُ nachgest
gestelltes Xabar. Drückt a
specielles Sein aus, so
z. B. لَجَلَسْتُ واقِفٌ أَميرٌ

1) Aehnlich Baiḍāvī, der es
ضَرَّةٌ erklärt.

2) Denn لَوْلَا kann auch vo

3) Im Sinne von الناس

würde, so würde ich mich sezen"; لولا عُمَرُ جفانى كُنْتُ مُعْتَصِرًا „hätte ꜥUmar mich nicht bedrückt, so hätte ich Zuflucht bei ihm gesucht"; so in dem Verse (Metrum هزج):

يُذِيبُ الرُّعْبُ مِنْهُ كُلَّ عَضْبٍ   فلولا الغِمْدُ يُمْسِكُهُ لَسَالَا

„Der Schrecken vor ihm (i. e. dem gepriesenen Schwert) macht zerfliessen jedes (andere) Schwert, wenn also nicht die Scheide es (= sie) zurückhalten würde, so würde es (= sie) wegfliessen."[1])

2) Wenn das Mubtada' ein **ausdrücklicher Schwur** ist, wie: لَعَمْرُكَ لَأَفْعَلَنَّ „bei deinem Leben, ich werde es thun!" was durch لَعَمْرُكَ قَسَمِى erklärt wird; das Xabar darf in solchen Säzen nicht herausgestellt werden. Bei andern Schwurformeln, die das Lām des Anfangs nicht haben, kann man das Ausgelassene auch als Mubtada' betrachten; so kann man z. B. den Saz: يَمِينُ اللهِ لَأَفْعَلَنَّ sowohl durch يَمِينُ اللهِ قَسَمِى, als auch durch قَسَمِى يَمِينُ اللهِ exponiren, was bei dem Lām des Anfangs nicht möglich ist, da dieses nur vor das Mubtada' tritt. Wo jedoch kein exclusiver Schwur vorliegt, kann man das Xabar sezen oder weglassen, z. B. عَهْدُ اللهِ لَأَفْعَلَنَّ „eine Verpflichtung bei Gott, ich werde es thun", oder: عَلَىَّ عهدُ اللهِ, weil عَهْدُ nicht bloss beim Schwure gebraucht wird.

---

1) Man sieht aus diesen Beispielen, dass wenn das Xabar nach لولا ausgedrückt wird, es je nach seiner Bedeutung ein Particip, Imperfect oder Perfect sein kann.

kommt) ihm selbst (zu gut), und wer schlecht handelt (dessen schlechte Handlungsweise geht) gegen sich."[1])

b) Auslassung des Xabar.

Auch beim Xabar ist die Auslassung entweder eine nothwendige oder bloss erlaubte.

α) Als nothwendig wird sie angesehen in den folgenden Fällen:

1) Wenn es ein Xabar von einem Mubtada'[2]) nach لَوْلَا ist und den allgemeinen Begriff des Seins oder Vorhandenseins implicirt, z. B. لَوْلَا زيدٌ لَهَلَكَ عَمْرٌو „wenn Zaid nicht (wäre = مَوْجُودٌ), so würde ʿAmr zu Grunde gegangen sein." Die Sezung des Xabar wird in diesen Fällen als Anomalie angesehen, wie in dem Verse (Metrum بسيط):

لَوْلَا أَبُوكَ ولولا قَبْلَهُ عُمَرُ   أَلقت إِلَيْكَ مَعَدٌّ بالمقالِيدِ

„Wenn nicht dein Vater und vor ihm ʿUmar (gewesen wäre[3]), so hätte der Stamm Maʿadd dir die Schlüssel der Herrschaft ertheilt."

Hier ist عُمَرُ nachgestelltes Mubtada' und قبلَهُ vorangestelltes Xabar. Drückt aber das Xabar ein beschränktes, specielles Sein aus, so muss es herausgestellt werden, z. B. لَوْلَا أَمِيرٌ واقِفٌ لَجَلَسْتُ „wenn der Amīr nicht stehen

---

1) Aehnlich Baiḏāvī, der es durch: فلِنَفْسِهِ نفعُهُ und وعليها ضَرُّهُ erklärt.

2) Denn لَوْلَا kann auch vor ein Verb und Fāʿil treten.

3) Im Sinne von قد ظلم الناس.

meiste meines Trinkens den Wein als mit Wasser gemischt", wo als Xabar ebenfalls حَاصِلٌ supplirt werden muss. Statt des Maṣdars kann auch ein مَصْدَرٌ مُؤَوَّلٌ stehen, (d. h. ما mit einem Verbum finitum), z. B. أَخْطَبُ ما يَكُونُ الأَمِيرُ قَائِمًا, wörtlich: „das beredteste von dem was der Amīr ist als stehend (findet statt), d. h. der Amīr ist am beredtesten wann er steht. Diese Erklärung, welche das Miṣbāḥ' (p. 198) gibt, stimmt am besten mit der grammatischen Structur der Worte überein; die andere dagegen, welche Ibn ʿAqīl im Com. zu Alf. V. 138—41, Ibn Yaʿīš im Com. zum Mufaṣṣal § 29, und das Nāru-l-qirā p. 83 gibt, dass als Xabar كَانَ (als تَامَّةٌ)[1] mit einem ظَرْفُ الزَّمَانِ (i. e. إِذَا für das Futurum und إِذْ für das Perfectum) zu suppliren sei, von dessen verborgenem Pronomen als dem Regens der H'āl abhängig sei, so dass in den erwähnten Beispielen der H'āl مُحْرِمًا etc. durch إِذْ, إِذَا كَانَ مُحْرِمًا aufzulösen wäre, ist zwar dem Sinne nach richtig, lässt sich aber grammatisch nicht rechtfertigen, ohne der Sprache Gewalt anzuthun. Die ganze Eigenthümlichkeit dieser Säze liegt vielmehr im Gebrauche des Maṣdar, das sowohl eine Verbal- als Nominalbedeutung umfasst, mit Ausschluss des Zeitbegriffs, so dass ضَرْبِي sowohl statt ضَرَبْتُ als auch أَضْرِبُ stehen kann.[2]) Aus dieser Bedeutung des Maṣdar erhellt auch zur Genüge, warum das Xabar nicht erwähnt werden darf, weil, sobald man ضَرْبِي in ضربت oder أَضْرِبُ auflöst, der Saz voll-

1) Damit nicht ein Prädicats-Accusativ von ihm abhängt.
2) S. meine Uebersezung des Mufaṣṣal, S. 53, Anm. 1.

3) Nach dem وَ des Mitseins (واو ٱلمعِيَّة), wie: كُلُّ رَجُلٍ وَضَيْعَتَهُ, was die Grammatiker durch: كُلُّ رَجُلٍ وضَيْعَتُهُ مُقْتَرِنَانِ „jeder Mann und sein Landgut sind verbunden" zu erklären pflegen, indem sie كُلُّ als Mubtada' fassen, وَضَيْعَتَهُ als angefügt an كل, und das Xabar dazu als ausgelassen. Dies ist jedoch eine unnöthige Künstelei und wird von Ibn ʿUsfūr mit Recht bestritten, der behauptet, dass der Saz auch ohne Supposition eines Xabar vollständig sei, also = „jeder Mann (ist) mit (= hängt an) seinem Landgute."

4) Wenn das Mubtada' ein annectirtes Masdar ist oder eine Steigerungsform (أَفْعَلُ التفضيل) annectirt an ein Masdar, und nach ihm ein Ḥʿal folgt, der nicht geeignet ist, als Xabar des Mubtada' zu stehen[1]), z. B. ضَرْبِى الغُلامَ مُجْرِمًا „(es findet statt) mein Schlagen den Sclaven als sich vergehenden." ضَرْبِى ist Mubtada', الغلامَ das مَفْعُولٌ بِهِ davon, und مُجْرِمًا Ḥʿāl, während das Xabar nothwendigerweise ausgelassen ist, nämlich حاصِلٌ. Ebenso im zweiten Falle, z. B. أَكْثَرُ شُرْبِى الخَمْرَ مَمْزُوجًا „(es findet statt) das

1) Diese Bemerkung Ibn ʿAqīl's (Com. zu Alf. V. 138—41) soll den Ḥʿāl ausschliessen, der als Xabar des Mubtada' gelten kann, mit Bezug auf eine Ueberlieferung des Grammatikers Al-aχfaš, dass die Araber sagen: زَيْدٌ قائمًا = زَيْدٌ ثَبَتَ قائمًا „Zaid blieb stehend." Das eigentliche Xabar (ثَبَتَ) ist hier ausgelassen und der davon abhängige Ḥʿāl soll geeignet sein, das Xabar zu vertreten, weil er dem Sinne nach die Aussage vom Mubtada' ist.

In diesen beiden Versen hängt der Ḥ'āl vom Genetiv (بِهَا) und Accusativ (الفَتَى) ab.

β) Als **erlaubt** gilt die Auslassung des Xabar

1) Nach einer Frage, z. B. wenn man auf die Frage: من عندَكُما antwortet: زَيْدٌ = عِندنا زيدٌ. Ist das Wort schon vorher erwähnt worden, so kann es auch in der Frage selbst, als bekannt, vorausgesezt werden, wie in dem Verse des ذو الرُمّة (Metrum طويل):

فَيَا ظَبْيَةَ ٱلْوَعْسَاءِ بَيْنَ جُلاجِلٍ وبَيْنَ النَّقَا أَأَنْتِ أَمْ أُمُّ سَالِمِ

„Also o Gazelle des weichen Sandbodens zwischen Julājil und dem Sandhügel, bist du es (i. e. الظبيةُ) oder die Mutter Sālim's?"

2) Nach dem إِذَا der Ueberraschung, z. B. خَرَجْتُ واذا السَّبُعُ, ich ging heraus, und siehe da, der Löwe", i. e. حاضِرٌ oder مَوْجُودٌ. Fasst man übrigens إذا als Nomen, wie einige Grammatiker thun, so ist es ein Zarf des Ortes, und es braucht dann keine Auslassung des Xabar angenommen zu werden; in dem erwähnten Saze ist dann السَّبُعُ Mubtada' und إذا Xabar, das wie alle Zarf-Ausdrücke des Orts von einem ausgelassenen استقَرَّ abhängt, also: „und da war der Löwe." Tritt ein anderes indeterminirtes Nomen hiezu, so steht es im Accusativ als Ḥ'āl, der von dem ظرف (mit dem ausgelassenen استقَرَّ) abhängt, wie: واذا السَّبُعُ وَاقِفًا „und da (war) der Löwe im Zustande des

ständig ist, der صاحِبُ الحال ist daher das مَفْعولٌ بِهِ und gehört mit zur صلة des Masdar, oder bei Verbis intransitivis der vom Masdar abhängige Genetiv (wörtlich oder nur logisch), wie in dem Saze: أَخْطَبُ ما يكونُ الاميرُ قائمًا, wo der صاحِبُ الحال der logische Genetiv الاميرُ (= أَخْطَبُ كَوْنِ الاميرِ) ist. Dies erhellt daraus, dass der H'āl auch als Nominalsaz stehen kann, in welchem Falle der صاحِبُ الحال klar vorliegt, z. B. أَقْرَبُ ما يكونُ العَبْدُ مِن رَبِّهِ وهو سَاجِدٌ, wörtlich: „(es findet statt) das nächste was der Diener ist bei seinem Herrn, während er (i. e. der Diener) anbetet", d. h. der Diener steht seinem Herrn am nächsten, wenn er anbetet. Die Grammatiker sind darüber uneins, ob der H'āl in diesen Fällen auch durch einen Verbalsaz ausgedrückt werden dürfe, dass aber dies (wenigstens in der Poësie) gestattet ist, geht aus folgenden Versen[1]) hervor, z. B. (Metrum سريع):

عَهْدِى بِهَا فى الحَىِّ قَدْ سُرْبِلَتْ بَيْضاء مِثْلِ المُهْرَةِ الضامِرِ

„Ich kannte sie im Stamme, während sie mit dem Hemde bekleidet war, hübsch wie ein schlankes Füllen",
und (Metrum رجز):

وَرَأْىُ عَيْنَىَّ الفَتَى أَباكا يُعْطِى الجَزِيلَ فعَلَيْكَ ذاكا

„Und es sahen meine Augen den edlen Mann, indem er deinem Vater reichlich gab, nimm dich also jenes an!"

1) S. Nāru-l-qirā, p. 84.

dass der Artikel nicht vor dasselbe treten darf (wie in der Construction أَفْعَلُ من كَذَا[1]), so tritt häufig, wenn das Mubtada' ein Einzelwort ist, zwischen beide eines der getrennten im Nominativ stehenden Fürwörter der d r i t t e n Person, um eine gewisse Corroboration des Mubtada' zu bewirken und das Xabar von der Beschreibung (نَعْتٌ) zu unterscheiden[2]), man nennt es daher ضميرُ الفَصْلِ oder schlechthin الفاصِلُ[3]), z. B. زيدٌ هُوَ المُنْطَلِقُ „Zaid, er ist der weggehende", عَمْرٌو هُوَ أَفْضَلُ مِنْكَ „ʿAmr, er ist vortrefflicher als du." Dies ist der Fall sogar wenn das Mubtada' ein Pronomen der ersten oder zweiten Person ist, wie: أَنَا هُوَ الرَّبُّ إِلَهُكَ „ich bin der Herr, dein Gott." Nothwendig ist jedoch diese Trennung nicht, denn man findet: ذَلِكَ هُوَ ٱلْفَوْزُ العَظِيمُ und: ذلك الفَوْزُ العَظِيمُ „das ist die grosse Glückseligkeit (Qur. 9, 73. 90).

Das فاصِلٌ aber wird nicht gesezt, wenn das Mubtada' noch näher bestimmt ist oder wenn ein oder mehrere Worte

---

1) Die Form des Vorzugs darf nicht mit dem Artikel stehen, wenn darauf من folgt; dies ist besonders der Fall, wenn أفعل als Xabar steht, cf. Alf. V. 498, com. Als schwach flectirt nähert es sich dem Eigennamen und dadurch der Determination.

2) Dies ist die Auffassung des Mufassal, cf. § 166.

3) Die kûfischen Grammatiker nennen es عِمَادٌ, als ob es das erste Nomen stüzte und stärkte und das nach ihm als Xabar feststellte. Das Misbâh' (p. 198) dagegen nennt das فاصل sogar حَرْفُ فَصْلٍ und bemerkt dazu: لا مَحَلَّ لَهُ من الاعراب ولهذا لا يسمّى ضميرا.

Stehens." Man kann es aber auch als Xabar in den Nominativ stellen und das Zarf zu seiner Silah nehmen, wie: واذا السَّبُعُ واقِفٌ „und da war der Löwe stehend."

c) Auslassung des Mubtada' und des Xabar zusammen.

Man kann es, wenn auch nur uneigentlich, eine Auslassung des Mubtada' und Xabar nennen, wenn man auf die Frage: هَلْ زيدٌ فى الدارِ mit نَعَمْ oder لَا antwortet, da die Bejahungs- und Verneinungspartikeln an die Stelle der Wiederholung des vorangehenden Sazes (ohne die Fragepartikel) treten. Sonst ist die Auslassung des Mubtada' und Xabar nur gestattet, wenn beide schon vorher erwähnt worden sind und der Zusammenhang darauf hinweist, wie in der Qur'ānstelle (65, 4): وَٱللَّاءِ يَئِسْنَ مِنَ ٱلْمَحِيضِ من نِسَاءِكُم إِنِ ٱرْتَبْتُم فَعِدَّتُهُنَّ ثَلَٰثَةُ أَشْهُرٍ وَٱللَّاءِ لَم يَحِضْنَ „und diejenigen von euren Weibern, die an der Menstruation verzweifeln, wenn ihr zweifelhaft seid, so ist ihre Zeit drei Monate, und diejenigen, die nicht menstruiren (i. e. deren Zeit ist drei Monate)." Die Auslassung ist hier ermöglicht, weil Mubtada' und Xabar durch einen Einzelbegriff (كَذَٰلِكَ „ebenso") ausgedrückt werden können, der sich leicht aus dem Zusammenhang ergibt. Derartige Auslassungen sind jedoch selten und kommen meist nur in der pathetischen und abgerissenen Redeweise des Qur'ān vor.

5) Verbindung zwischen Mubtada' und Xabar.

a) Wenn das Mubtada' und Xabar determinirt sind, oder wenn das leztere darin der Determination nahe kommt,

das verstärkende Lām (لَامُ الْخَبَرِ genannt)[1] gesezt werden; dieses tritt, wenn das Xabar von إِنَّ indeterminirt ist, unmittelbar vor dasselbe, wie: إِنَّ اللَّهَ لَغَفُورٌ „fürwahr, Gott ist vergebend", steht jedoch ein Pronomen zwischen Subject und Prädicat, so tritt es vor dasselbe, um die Corroboration zu verstärken, z. B. إِنَّ اللَّهَ لَهُوَ الْعَزِيزُ „fürwahr Gott ist der Mächtige."[2])

Das Pronomen ist ebenfalls nur corroborirend, wenn es nach einem اسمُ كانَ steht, weil es in solchen Säzen einer besonderen Trennung zwischen Subject und Prädicat nicht bedarf, z. B. كان الْمُسْلِمُونَ هُمُ الْجُنْدَ „die Muslime, sie waren das Heer" (und nicht andere).

b) Wenn es in einem Nominalsaze, dessen Xabar ein Nomen ist, nöthig wird, die Zeit oder den Modus näher festzustellen, so gebraucht man als logische Copula كَانَ oder eine seiner Schwestern. Diese Verba haben die Eigenschaft, dass sie das Mubtada' abrogiren und das Xabar in den Accusativ stellen; das nach كَانَ stehende Nomen heisst darum nicht mehr Mubtada' (weil es factisch nicht mehr die erste Stelle im Saze einnimmt), sondern اسمُ كان und

---

1) Es ist eigentlich das لَامُ الابتداء und sollte also, der Regel nach, an den Anfang des Sazes treten. Da man aber nicht zwei Partikeln von derselben Bedeutung zusammenstellt, so stellt man das Lām zum Xabar zurück.

2) Ueber den speciellen Gebrauch und die Stellung des Lām vergl. meine Abhandlung über إِنَّ und أَنَّ, S. 58, sqq.

zwischen ihm und dem Xabar stehen, weil in diesen Fällen die Trennung zwischen beiden ohnehin klar vorliegt, z. B. الدِينُ عِنْدَ اللهِ الإسلامُ „die Religion in Gottesaugen ist der Islām"; حُسْنُ الصُورةِ فى كلِّ جِنْسٍ غَيْرُ الذى يكونُ فى جِنْسٍ آخَرَ „die Schönheit der Gestalt in jeder Gattung ist eine andere als die, welche in einer andern Gattung ist." Tritt dagegen eine der Partikeln, welche das Mubtada' seiner äusseren Stellung nach abrogiren (wie إِنَّ, أَنَّ etc.) vor dasselbe, so ist zwar ein Trennungspronomen nicht mehr nöthig, weil wegen der Verschiedenheit der Casus kein Missverständniss mehr möglich ist, z. B. إِنَّكَ سَمِيعُ الدُعَآءِ „fürwahr du bist der Erhörer des Gebets (Qur. 3, 33), es wird jedoch das Pronomen gewöhnlich gesezt, besonders wenn das Xabar durch den Artikel determinirt ist; es wird aber dann nicht mehr als ضميرُ فَصْلٍ betrachtet und behandelt, sondern als ضميرٌ مُؤَكِّدٌ (= corroborirendes Pronomen), das mit dem Mubtada' in der Person übereinstimmen muss, z. B. إِنِّى أَنَا رَبُّكَ „fürwahr, ich bin dein Herr"; إِنَّكَ أَنْتَ الوَهَّابُ „fürwahr, du bist der Geber"; نَبِّئْ عِبَادِى أَنِّى أَنَا الغَفُورُ الرَحِيمُ وأَنَّ عَذَابِى هُوَ العَذَابُ الأَلِيمُ „benachrichtige meine Diener, dass ich der Vergebende, der Barmherzige bin, und dass meine Strafe die schmerzliche Strafe ist" (Qur. 15, 49).

In einem Saze mit إِنَّ kann vor das Xabar auch noch

geht er weg"; nur in der Poësie wird manchmal, des Verszwanges wegen, فَ ausgelassen, wie in dem Halb-Verse (Metrum طويل):

وَأَمَّا القِتَالُ لا قِتَالَ لَدَيْكُمْ

„Was den Kampf betrifft, so gibt es keinen Kampf bei euch."

Bloss erlaubt ist sie, wenn das Mubtada' ein vages Nomen ist (مُبْهَمٌ), das die Idee der Bedingung involvirt, so dass das Xabar gewissermassen die Apodosis dazu bilden kann. Dies ist der Fall, wenn das Mubtada' ein Relativ ist, dessen Silah ein Verb (ohne Conditionalpartikel) oder ein Zarf-Ausdruck (das Jārr va majrūr mit inbegriffen) ist, da bei dem lezteren, wie schon gezeigt worden ist, ebenfalls ein Verb supplirt werden muss; das Verb muss aber in diesen Fällen die Idee der Zukunft impliciren, auch wenn es in der Form des Perfects steht. Es gehört ferner dazu, dass das Relativ mit seiner Silah allgemein (شَائِعٌ) sei und nicht speciell einem Einzelnen zukomme, damit die Idee der Bedingung ausgedrückt werden kann, z. B. الذى يأتينى فَلَهُ دِرْهَمٌ „wer (immer) zu mir kommt, der bekommt einen Dirham"; فَمَن هَرَبَ مِنَّا فَهُوَ آبِقٌ عاصٍ تارِكٌ للطاعةِ „wer (immer) von uns also flieht, der ist (in ihren Augen) ein flüchtiger Sclave, ein Rebelle, ein Widerspenstiger." Dasselbe ist der Fall, wenn das Mubtada' ein Nomen ist, das durch das Relativ beschrieben ist, wie: السَّعْىُ الذى تسعاهُ فَستلقاهُ „die Arbeit, die du thust, wirst du ernten."

Selten ist es, dass فَ vor das Xabar eines Relativs tritt, dessen Silah ein Verb mit Perfectbedeutung ist, wie:

ٱلتقى الجَمْعَانِ فباذنِ اللهِ
an dem Tage traf, als d
(geschah) durch die Zulass
das Relativ durch أَلْ ausge
ein Einzelnomen, nämlich e
sein, z. B. نطَعوا أَيْدِيَهُمَا
den Dieb und die Diebin be
ab“ (Qur. 5, 42).

Ferner, wenn das Mu
Nomen ist, das durch ein
beschrieben ist, z. B. لَهُ بِرٌّ
mich bittet, dem kommt ei
„was von Reicht فَمِنَ اللهِ
Gott“ (Qur. 16, 55); oder
ist, z. B. الذى تفعل فَلَكَ
für dich“; oder an ein in
Weise beschriebenes Nomen,
„ein jeder Mann (فَلَهُ دِينَارٌ
im Hause ist), bekommt ein

Indessen kommt فَ au
minirten Nomens vor, das z
durch ein Verb oder einen
Verse (Metrum خفيف):

فمنوطٌ بِحكمَةِ المتعالِي

„Jede ferne oder nahe Sache
übergeben“,

sogar auch nach einem unbeschriebenen Nomen, wie: كُلُّ نِعْمَةٍ فَمِنَ اللهِ „jeder Reichthum ist von Gott."

Tritt aber eines der Abrogativa (نَوَاسِخُ), welche den Sinn des Sazes verändern, vor eines der erwähnten Mubtada', wie z. B. ظَنَّ, لَيْتَ etc., so darf فَ nicht vor dem Xabar stehen. Nach fast allgemeiner Uebereinstimmung jedoch ist dies beim Xabar von إِنَّ, أَنَّ und لَكِنَّ erlaubt, weil diese Partikeln zwar wohl die Wortform des Sazes aber nicht seine Bedeutung afficiren. Am häufigsten kommt dies beim Xabar von إِنَّ vor, seltener bei dem von أَنَّ und لَكِنَّ, z. B. إِنَّ الذين قالوا رَبُّنا اللهُ ثُمَّ استقاموا فَلا خَوْفٌ عليهم „fürwahr, diejenigen, welche sagen: unser Herr ist Allah, und dann rechtschaffen wandeln, über die (kommt) keine Furcht" (Qur. 46, 12); وَٱعلموا أَنَّ ما غَنِمْتم من شَىْءٍ فإِنَّ لِلهِ خُمُسَهُ „und wisset, dass was immer ihr erbeutet, so gehört fürwahr der fünfte Theil davon Gott (Qur. 8, 42); ولكِنَّ ما يُقْضَى فَسَوْفَ يكونُ „jedoch was (einem) bestimmt wird, das wird geschehen", und in dem Verse (Metrum بسيط):

كَلّا ولكِنَّ ما أُبْدِيهِ مِن فَرَقٍ　　فَكَىْ يُغَرُّوا فَيُغْرِيهم بِىَ الطَمَعُ

„Keineswegs; jedoch was ich vor Furcht offenbare (ist) dass sie getäuscht werden, dann macht sie die Begierde anhänglich an mich."[1])

1) Siehe Nāru-l-qirā. p. 80.

Druckfehler

S. 320, L. 6 lies ـاجِكَةٌ

bergen (unter sich) das heimlic
Die Stelle ist aus Qur'ān 21,
l-γavvās (ed. Thorbecke) p. 10
Stelle sagt. S. 327, L. 4 v. u.
Durrat, p. 117, L. 12 liest ـبِرُ
(er war [dir] gewogen) erklärt.
nicht um Kleidung batest.

———

Nachträglich zur Sitzung vom 5. Juli 1879.

Herr Kuhn trug vor:

„Ueber den ältesten arischen Bestandtheil des singhalesischen Wortschatzes."

[Vorläufiger Abriss einer später in erweiterter Form zu veröffentlichenden Abhandlung.]

Von den hervorragenderen und literarisch ausgebildeteren Sprachen Indiens ist es die singhalesische allein, der eine feste Stellung innerhalb eines der grösseren Sprachstämme noch nicht mit Sicherheit angewiesen werden konnte. Während Rask sie dem drâviḍischen Stamme ohne weitere Begründung zuzählt (Singalesisk Skriftlære. Vorrede p. 1), F. Müller in dem linguistischen Theile des Novarawerkes p. 203 eine entfernte verwandtschaftliche Beziehung zu den Drâviḍa-Idiomen anzunehmen geneigt ist und in der Allgemeinen Ethnographie [2] p. 466 noch entschiedener den Grundstock des Singhalesischen als drâviḍisch bezeichnet, Haas (ZDMG. 30, p. 668) wenigstens einen Einfluss des Tamulischen auf die Ausbildung der Sprache behauptet, wird eine directe Verwandtschaft zwischen Tamulisch und Singhalesisch von einem Kenner wie Caldwell (Comp. Gramm.[2] p. 111 der Einleitung) kurz in Abrede gestellt. In neuerer Zeit erfreut sich die Meinung besonderer Beliebtheit, dass dem Singhalesischen ein Platz innerhalb der arischen Sprachen gebühre. Diese Ansicht, zuerst von d'Alwis (Journal of the Ceylon Branch of the Royal Asiatic Society 1865—6,

Druckfehler und Verbesserungen.

S. 320, L. 6 lies ضَاحِكَةٌ. S. 321, L. 2 v. u. seze ein: „es verbergen (unter sich) das heimliche Gerede diejenigen, die Unrecht thun." Die Stelle ist aus Qur'ān 21, 3; vergleiche dazu, was H'arīrī, Durratu-l-γavvāṣ (ed. Thorbecke) p. 108, L. 3 v. u. über die Construction dieser Stelle sagt. S. 327, L. 4 v. u. lies: عَمِلُوا. Zu S. 340, L. 1 v. u: H'arīrī, Durrat, p. 117, L. 12 liest يَاصِرُ statt نَاصِرُ, das er durch يَعْطِفُ (er war [dir] gewogen) erklärt. S. 341, L. 1 seze ein: während du ihn nicht um Kleidung batest.

im Stande ist (s. Vocabulary of the Maldivian Language, compiled by W. Christopher Journ. of the R. As. Soc. VI, p. 42—76 und Dictionaire de quelques mots de la langue des Maldiues interpretez en François: Anhang zur Seconde Partie du Voyage de François Pyrard. Paris 1619; vgl. A. Gray am eben angeführten Orte, N. S. X, p. 173—209. — Auch d'Alwis hat eine Abhandlung über diesen Gegenstand hinterlassen; s. Trübner's Record XI, p. 132).

Von den geäusserten Ansichten kann nur die vom arischen Charakter der Sprache einer kritischen Betrachtung unterworfen werden; für sie allein sind stichhaltige Gründe beigebracht worden, alle übrigen beruhen auf blossen Behauptungen. Prüfen wir zunächst die Sachlage unabhängig von allen historischen Voraussetzungen. Nach Abzug aller sanskritischen Tatsamas und etwaiger Entlehnungen aus dem Pâli für religiöse u. ä. Begriffe bleibt im Singhalesischen sämmtlicher Zeiten und Literaturgattungen ein erstaunlicher Vorrath arischer Wörter, darunter sämmtliche Zahlwörter und ein guter Theil der Pronomina und Partikeln. Nimmt man hinzu, dass die Declination von der der modernen arischen Sprachen Indiens morphologisch kaum verschieden ist, ferner dass ein Paradigma wie das in d'Alwis' Ausgabe des Sidat Sangarâ, p. 191 gebotene

sg. 1.	*karam*	pl. 1.	*karamu*
	karami		*keremu*
	kerem		*karamô*
	keremi		*karamha*
			karamhu
2.	*kerehi*		*karahu*
			karav
3.	*kerê*	3.	*karat*
			karati
			keret
			kereti

p. 143—156. 1867—70, p. 1—86) energischer vertreten, hat durch Childers eine wissenschaftliche Begründung erhalten (Journal of the Royal Asiatic Society N. S. VII, p. 35—48 [1]). VIII, p. 131—155) und zu ihr bekennen sich die Forscher auf dem Gebiet der singhalesischen Inschriftenkunde, Rhys Davids [2]), P. Goldschmidt (so namentlich schon in seinem ersten einschlägigen Berichte, abgedruckt u. a. in Trübner's Record X, p. 21—22 [3]) und Ed. Müller - der erstgenannte mit weiser Vorsicht, die beiden andern nicht ohne sich dadurch zu übereilten Deutungen einzelner Wörter [4]) hinreissen zu lassen. — Als ein Curiosum, welches nur des hochgeachteten Namens seines Urhebers wegen Erwähnung verdient, mag noch angeführt sein, dass Lassen (Ind. Alterthumsk. I [2], p. 557) die Sprache gar für malaiisch-polynesisch gehalten hat; das von Ceylon stammende Maldivisch, auf welches er sich für diese Ansicht beruft, ist aber keineswegs malaiisch, sondern ein unverkennbarer, wenn auch vielleicht mit fremden Elementen gemischter Dialekt des landläufigen Singhalesisch, der von diesem wahrscheinlich mehr Licht empfangen wird, als er selbst zu gewähren

---

1) Vgl. daselbst p. 35: „The Sinhalese is one of the Aryan vernaculars of India, and is spoken by the descendants of a people who migrated from Magadha to Ceylon at a very remote period".

2) Vgl. denselben in Transactions of the Philological Society 1875—6. Part I, p. 73: „The Sinhalese language is based on the dialect spoken by the colony from Sinhapura in Lāla, on the west coast of India, who drove into the remote parts of the island the former inhabitants, borrowing very little indeed from their language."

3) Vgl. daselbst p. 22: „Simhalese is now proved to be a thorough Aryan dialect, having its nearest relations in some of the dialects used in King Açoka's inscriptions, as well as in the Mahârâshtrî Prâkrt of the Indian middle-age, while it differs from Pâli in very essential points."

4) Dahin rechne ich namentlich den von Ed. Müller. Report on the Inscriptions in the Hambantota District. 1878, p. 5 nach Goldschmidts Vorgang angenommenen Conjunctiv *asati* von Wurzel *as*.

vamsa, deren Gewicht sich auch Lassen selbst a. a. O. I², p. 679 Anm. 2 nicht hat entziehen können, liegt jedoch Lâla unzweifelhaft in der Nachbarschaft von Vanga und Magadha; Childers und P. Goldschmidt halten es daher mit unzweifelhaft grösserem Rechte für einen Theil oder eine Nachbarlandschaft von Magadha. Auch geographische Homonyma darf man immerhin mit Kiepert (Lehrbuch der alten Geographie, p. 41. 42) für den Verkehr Ceylons gerade mit dem Gangeslande geltend machen. Jedenfalls kann an der Thatsache einer solchen arischen Einwanderung trotz der Unzuverlässigkeit der singhalesischen Chronologie und der sagenhaften Färbung des vorliegenden Berichts vernünftiger Weise kein Zweifel aufkommen.

So bedeutend nun die Zahl dieser Ansiedler gewesen sein mag, sie wird in keiner Weise zu vergleichen sein mit jenem gewaltigen Strome von Einwanderern, welche einst das ganze Gangesland dem arischen Sprachgebiete gewonnen haben. Eine Mischsprache ist es, die man in unserem Falle am ersten erwarten wird. Man erinnert sich sogleich des analogen Vorganges auf Java, wo durch lexikalische Einwirkung des Sanskrit auf das Javanische die älteste Literatursprache der Insel, das Kawi, sich herausbildete. Aber bei näherem Zusehen liegen die Dinge auf Ceylon denn doch ganz anders. Das Kawi war ja nur die Sprache der Literatur, welche zuerst von Gelehrten angebaut wurde, denen das Sanskrit als die heilige Sprache ihrer religiösen Cultur mehr oder minder geläufig war; charakteristisch für dasselbe ist die Einmischung von Sanskrit-Wörtern, die ihm einen besonderen Redeschmuck verleihen sollten. Der Prâkrit-Dialekt, welchen die Einwanderer unzweifelhaft unter sich sprachen, wurde bald gegen das Idiom der neuen Volksgenossen eingetauscht, welches seinerseits Sanskrit-Wörter nur aus der Literatursprache entnehmen konnte. Die Grammatik des Kawi wie die der Volkssprache blieb von arischen

nahe genug mit einem arischen

sg. 1.	*karâmi*	*pl.* 1.	*karâmas*
2.	*karasi*	2.	*karatha*
3.	*karati*	3.	*karanti*

übereinstimmt, endlich dass eine ganze Anzahl abgeleiteter Verbalformen und Participialbildungen von Childers unzweifelhaft richtig auf arische Vorbilder zurückgeführt worden ist, so hat allerdings die Ansicht von einem rein arischen Charakter der Sprache etwas ungemein bestechendes. Aber der günstige Eindruck schwindet, wenn wir dem wirklichen Sprachgebrauch näher treten. Formen, wie die des eben erwähnten Paradigmas, auch wohl in dem sogenannten Elu der alten Poesie nicht allzuhäufig, verschwinden in der modernen Prosa so gut wie ganz vor dem für alle Personen gleichen *karanavâ*, und die eigentliche Tempus- und Modusbildung wie die ganze Syntax des Verbums zeigt nur entfernte Berührung mit dem, was wir sonst in den modernen arischen Sprachen gewöhnt sind.

Hier ist es nun angemessen, die historische Begründung der in Frage stehenden Ansicht näher in's Auge zu fassen. Ihre Anhänger, Rhys Davids und Childers an den oben erwähnten Stellen, P. Goldschmidt in seinem Report on Inscriptions found in the North-Central Province and in the Hambantota District. 1876, p. 3, gehen mit Recht aus von der bekannten einheimischen Tradition, dass Vijaya, ein Königssohn von Lâla, um die Zeit von Buddhas Tod mit seinen Kriegern Ceylon erobert und so eine ausgedehnte Colonisation der Insel durch arische Ansiedler veranlasst habe (man vergl. die zusammenfassende Darstellung Lassens Ind. Alterthumsk. II [2], p. 103 ff.). Dieses Lâla sucht Rhys Davids an der Westküste Indiens, offenbar im Anschluss an Lassen, welcher es mit dem Gebiete der Lâṭa oder Lâṭika, dem *Λαρικὴ* der Griechen, identificiren wollte. Nach der hier in Betracht kommenden Darstellung des Mahâ-

Eigenthümlichkeiten unerklärbar bleiben, solange man ihr nicht-arisches Element in Abrede stellt.

Welchem Sprachstamme dieses nicht arische Substrat des Singhalesischen angehört, mag vorläufig dahingestellt bleiben. Dass die ursprüngliche Bevölkerung Ceylons drâviḍischen Stammes gewesen sei, wie allerdings auch Caldwell mehrfach behauptet, wird durch anthropologische und ethnologische Momente, so durch den schauderhaften, ganz an das Dekhan erinnernden Dämonendienst (vgl. darüber Dandris de Silva Gooneratne im Journ. of the Ceylon Branch of the R. As. Soc. 1865—6, p. 1—117), allerdings nahe gelegt und könnte in manchen morphologischen und syntaktischen, auch einigen lautlichen Aehnlichkeiten der Sprachen eine Art von Bestätigung finden. Da aber in den wortbildenden Elementen selbst eine nähere Verwandtschaft nicht zu erweisen ist, so wäre eine sorgfältige Vergleichung des aus dem Arischen nicht erklärbaren Theiles des Wortschatzes mit dem der drâviḍischen Sprachen das Einzige, was nach dieser Richtung hin weitere Aufschlüsse gewähren könnte. Uebrigens scheinen die Dialekte der wilden oder verwilderten Stämme im Innern zum Theil ganz ebenso vom Arischen beeinflusst zu sein, wie das eigentliche Singhalesisch. Von der Sprache der Væddâ wenigstens darf dies nach M. Müllers Aeusserung auf dem Londoner Orientalistencongress (s. Special Number to Vol. IX. of Trübner's Record p. 21) und den Bemerkungen von Bertram F. Hartshorne Indian Antiquary VIII, p. 320 als völlig sicher gelten; nach letzterem ist die Sprache, in deren Wortschatz entschieden drâviḍische Elemente durchaus fehlen sollen, unzweifelhaft arisch und soll sogar zu dem Elu in näherer Beziehung stehen. [8])

---

8) Vgl. auch Sidat Sangarâ ed. d'Alwis p. CCLXI der Einleitung. Casie Chettys von d'Alwis Journ. of the Ceylon Branch of the R. As. Soc. 1865—6, p. 149 erwähntes Vocabular des, wie es scheint, sehr eigenthümlichen Roḍiyâ-Dialekts ist mir leider nicht zugänglich.

Einflüssen durchaus unberührt.[5]) In Ceylon dagegen ist in grammatischer Beziehung selbst die eigentliche Volkssprache mit arischen Elementen reichlich durchsetzt, und wenn sich aus diesen für genauere Ursprungsbestimmung keine sicheren Schlüsse ziehen lassen, die ältesten Bestandtheile des so vorwiegend arischen Wortschatzes erweisen durch ihre Lautverhältnisse als einzig mögliche Grundlage einen alten Prâkrit-Dialekt, welcher im Grossen und Ganzen mit dem Pâli auf gleicher Lautstufe gestanden haben mag. Die Einwanderer waren also zahlreich genug, die von ihnen gesprochene Sprache nicht nur im Verkehr unter einander zu behaupten, sondern ihr im Laufe der Jahre sogar unter den Eingebornen Verbreitung und Anerkennung als allgemeines Verständigungsmittel zu sichern. Die einheimische Bevölkerung gab ihren eigenthümlichen Wortvorrath beinahe ganz auf und bequemte sich zu den neuen arischen Benennungen[6]). Freilich nur, so gut es eben gehen wollte; denn das Lautsystem ihrer eigenen Sprache war viel einfacher gewesen, als das der eindringenden siegreichen Rivalin, und die Nachwirkungen desselben sind es, die dem Prâkrit-Dialekte erst seine eigenthümlich singhalesische Färbung verleihen. Eine so gründliche Reduction des ursprünglichen Lautsystems, solche geradezu abenteuerliche Veränderungen einzelner Wörter[7]) sind nur möglich, wo eine Sprache auf einen völlig neuen Boden verpflanzt wird, der zu ihrer Aufnahme nicht im Geringsten vorbereitet ist. Die fremdartigen Elemente des Formenbaus vollenden die Charakteristik. Das Singhalesische ist also trotz seines überwiegend arischen Aussehens eine Mischsprache, deren tiefer liegende

5) Vgl. Kern bei Cust Modern Languages of the East Indies p. 18.

6) Vgl. Caldwell Comp. Gramm.[2] p. 578.

7) Vgl. einstweilen Childers Journ. of the R. As. Soc. N. S. VII, p. 37.

Linie werden allerdings auch die Inschriften und die Sprache der alten Poesie, das sogenannte Elu, mit nöthiger Vorsicht vergleichend heranzuziehen sein, über deren Charakter deshalb einige nähere Andeutungen wohl am Platze sein werden.

Die Inschriften beginnen nach Goldschmidts Ansicht bald nach der Einführung des Buddhismus. Aber ihr Werth für lexikalische Untersuchungen ist gerade in der ältesten Zeit wegen des geringen Umfanges der Denkmäler und der häufigen Gleichheit des Inhaltes nicht so bedeutend, wie man wünschen möchte. Weitere Beeinträchtigungen erwachsen durch nachlässige Ausführung, fragmentarische Ueberlieferung, zahlreiche Schwierigkeiten im Einzelnen und eine bedauerliche Lücke zwischen dem vierten und neunten Jahrhundert. Erst seit dem Ausgang des zehnten Jahrhunderts steht ein zugleich umfangreicheres und zuverlässigeres Material zu Gebote, aus welchem die von Rhys Davids veröffentlichten Inschriften aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts (Journ. of the R. As. Soc. N. S. VII, p. 152 ff. 353 ff.) als besonders brauchbar hervorzuheben sind.

Der Name *Elu*, älter *Helu* ist nichts als eine Umgestaltung von präkr. *Sîhala* (Sidat Sangarâ ed. d'Alwis p. XXXII der Einleitung; vgl. den Verfasser von Visuddhi Mârga Sanne ebd. p. CLXXI), bezeichnet also zunächst nur Singhalesisch überhaupt, dann Altsinghalesisch und schliesslich ganz speciell die Sprache der alten Poesie (vgl. Childers Journ. of the R. As. Soc. N. S. VII, p. 36. Rhys Davids ebd. p. 158), welche grammatisch im Sidat Sangarâ [10]), lexikalisch in der Nâmâvaliya [11]) dargestellt ist und noch heut-

10) Mit umfangreicher Einleitung herausgegeben und übersetzt von James d'Alwis, Colombo 1852 — im folgenden bezeichnet durch SS.

11) Herausgegeben und übersetzt von C. Alwis, Colombo 1858 — im folgenden bezeichnet durch N. — Die Benützung dieses und mehrerer

Der Sieg arischen Wesens war offenbar längst entschieden, als durch Mahendras erfolgreiche Missionsthätigkeit die Insel dem Buddhismus gewonnen wurde. Welchen Einfluss damals das Pâli auf die Sprache gewonnen haben mag, lässt sich wegen des gemeinsamen prâkritischen Charakters schwer feststellen. Fortschreitender Forschung wird es vielleicht gelingen, das ursprüngliche singhalesische Prâkrit hie und da durch Feststellung besonderer Eigenthümlichkeiten gegen das Pâli abzugrenzen — zeigt doch z. B. das dem singhalesischen *aňga* horn zu grunde liegende **saňga* = skr. *çṛṅga a* gegenüber dem *i* von pâli *siṅga* und entsprechenden Formen der modernen arischen Dialekte des indischen Festlandes einschliesslich des Zigeunerischen (Beames Comp. Gramm. I, p. 161. Miklosich über die Mundarten und die Wanderungen der Zigeuner Europa's VIII, p. 72. Vgl. Hemacandra 1, 130.) — dass dies aber je in grösserer Ausdehnung geschehen werde, darf noch nicht mit Sicherheit behauptet werden. [9])

Der buddhistische Ideenkreis und die Sprache der religiös-philosophischen Werke, die Literatur höheren Stils überhaupt ist es ja nun allerdings nicht, in der man die Beweise für den arischen Charakter des ältesten Wortschatzes suchen wird. Es ist der Anschauungskreis des alltäglichen Lebens, wie er in der heutigen Umgangssprache zum Ausdruck kommt, die heutige Prosa, soweit sie nicht Sanskrit-Wörter an Stelle rein singhalesischer zu gebrauchen vorzieht, welche uns in Anbetracht der Eigenthümlichkeiten indischer Literatursprachen trotz ihres geringeren Alters die ersten sicheren Anhaltspunkte gewähren. In zweiter

---

9) Nähere Berührungen des Singhalesischen mit dem Mâgadhî-Dialekt der Açoka-Inschriften hat Goldschmidt Report on Inscriptions etc. 1876, p. 3 f. zu erweisen gesucht. Rhys Davids Transactions of the Philol. Soc. 1875—6. Part. I, p. 75 ist geneigt, den lexikalischen Einfluss des Pâli als äusserst gering anzuschlagen.

language carrying with it the spoils of many foregoing centuries. To these the poets and paṇḍits added their own inventions: Samskrt (and Pâli) words artificially, but often with great skill, turned into Simhalese, and modern Simhalese words put back into what were supposed to be the ancient forms of them. Hence the present Simhalese style has come to be a strange medley of Simhalese forms of almost all ages, of thoroughly Simhalized Samskrt and Pâli words, of the same semi-Simhalized, of unchanged Samskrt and Pâli words, and of the random inventions of poets and paṇḍits. It is this variety of forms of the same words which Simhalese writers take advantage of to render their style elegant, although this custom very little accords with what European readers would consider good taste". Trotz dieser Künstlichkeit gewährt das Elu oft genug die einzig mögliche echt singhalesische Form, wo die moderne Umgangssprache die reine Sanskritform zu ausschliesslicher Herrschaft gelangen liess; in solchen Fällen, namentlich wenn etwa noch das Maldivische bestätigend zur Seite tritt, glauben wir die Elu-Form als durchaus unverdächtig betrachten zu dürfen (man vergl. auch Hartshornes Urtheil über die Sprache der Væddâ oben p. 405).

Wenden wir uns nun zu einer kurzen Skizze des Lautsystems.

Dass dem Singhalesischen wirklich ein Prâkrit-Dialekt von jener älteren Lautstufe zu Grunde liegt, welche uns das Pâli im wesentlichen vergegenwärtigt, folgt, wie schon oben bemerkt, aus der ganzen Gestalt der wirklich volksthümlichen Wörter. Sie alle weisen mit zwingender Nothwendigkeit auf ein Lautsystem zurück, in welchem der *r*-Vocal des Sanskrit durch *a i u*, die Diphthonge *ai au* durch *e o*, die Zischlaute *ç sh* durch das dentale *s* ihre Vertretung fanden, in welchem ferner Assimilation zusammentreffender ungleichartiger Consonanten im weitesten Umfange

zutage für poetische Werke ausschliesslich in Anwendung kömmt. Gewiss ist diese Sprache wie alles, was in Indien Dichtern und Gelehrten in die Hände fiel, mehr oder weniger ein Kunstprodukt, und ihr künstlicher Charakter ist namentlich von Rhys Davids (a. a. O. und Transactions of the Philol. Soc. 1875—6. Part I, p. 74 f.) mit grösster Entschiedenheit hervorgehoben worden. Aber die von ihm so besonders betonten Lauterscheinungen, Verkürzung der Vocale und Beseitigung der Consonantengruppen, dürfen an sich erst zu allerletzt für den Beweis der Künstlichkeit geltend gemacht werden. Die hauptsächlichsten Veränderungen dieser und verwandter Tendenz — auch die Reduction silbenreicherer Wörter auf eine einzige Silbe, wofür d'Alwis SS. p. XLVII einige charakteristische Beispiele aufzählt — theilt das Elu mit der Volkssprache, wie eine überwältigende Anzahl der allergeläufigsten Wörter beweist. Bei weitem richtiger führt P. Goldschmidt den künstlichen Charakter des späteren Elu — und dieses allein fast ist es, dem die erhaltenen Sprachdenkmäler zuzurechnen sind — auf den Einfluss des Sanskritwortschatzes und dessen so höchst verschiedenartige Anbequemung an die singhalesischen Lautgesetze zurück. Aus der Gegenüberstellung von Inschriften der Könige Mahinda III (997—1013) und Parâkramabâhu I (1153—1186) zeigt er (Report on Inscriptions etc. 1876, p. 10), wie zur Zeit des ersteren die häufig, wenn auch immerhin noch mässig aufgenommenen Sanskrit-, resp. Pâli-Wörter singhalesische Lautform annehmen, zur Zeit des letzteren massenhaft unverändert in die Sprache Eingang finden, und fährt dann fort: „Shortly after that time Simhalese literature, as far as it is now extant, must have commenced, its

---

anderer Bücher, welche sich für meine Arbeit als förderlich erwiesen, verdanke ich der Güte des Herrn Professor R. Rost in London, welcher mich aus den reichen Hilfsmitteln seiner Bibliothek auf das bereitwilligste unterstützt hat.

stikum entgegen. Dem drâviḍischen Gebrauche, lange Vocale sanskritischer Wörter zu verkürzen (Caldwell Comp. Gramm.² p. 87), wird man sie mit einigem Rechte vergleichen, mit noch grösserem jedoch aus ihr einen Sprachzustand folgern dürfen, in welchem ähnlich wie im Tibetischen [13]) ein scharfer Unterschied kurzer und langer Vocale sich überhaupt nicht entwickelt hatte. Dieser Zustand scheint in Stammsilben, soweit nicht eingreifendere Veränderungen eintraten, durchgängig bewahrt zu sein: *ka-navá* wz. *khâd*, prâkr. praes. *khâi* (Hemacandra IV, 228; vgl. pâli *khâyita* = skr. *khâdita* u. ä. Kuhn Beitr. z. Pâli-Gramm. p. 56); *kanuva* = *khânu*; *kahinavá* wz. *kâs*; *gama* = *gâma*; *dana* = *jânu*; *nama* = *nâma*; *ya-navâ* wz. *yâ*; *rada raja* = *râjâ*; *isa hisa* = *sîsa*; *dum* = *dhûma* u. s. w.; auch sanskritisch-prâkritischem *e o* steht im Singhalesischen stets die entsprechende Kürze gegenüber. Secundär entwickeln sich lange Vocale durch Contraction nach vorangegangenem Consonantausfall: *amá* (Elu) = *amata*, skr. *amṛta* [14]); *udâ* = *udaya* Rhys Davids, Journ. of the R. As. Soc. N. S. VII, p. 366; *vî* = *vîhi*; *mîyâ* aus **mihiyâ* = *mûsika*; *mûda* aus *muhuda* = *samudda*; *bǣnâ* aus *bæhænâ* = *bhâgineyya* Rhys Davids a. a. O.; *gê* aus *geya* = *geha* u. s. w. [15]); aber selbst diese Längen unterliegen nicht selten nochmaliger Verkürzung: *dola* aus **dôla* = *dohala* Childers, Journ. of the R. As. Soc. N. S. VII, p. 36; *il* für *hil(a)* in dem Monatsnamen *ilmasa* „kalter Monat"

13) Nach Csoma Gramm. of the Tibetan Language § 2 spricht man daselbst die Vocale „without any distinction into short and long, but observing a middle sound."

14) In Zusammensetzung mit *vatura* Wasser ergibt das den bekannten Buchtitel *Amâvatura*, welcher also nicht mit Jacobi Kalpasûtra p. 6 zu *Âtmâvatâra* sanskritisirt werden darf.

15) Durch Contraction entstehen in der modernen Aussprache auch secundäre Diphthonge: *auva auradda* für *avuva avurudda* u. ä. m.

herrschte. Spätere Lehnworte aus dem Sanskrit, auch wenn sie sonstigen Lautveränderungen unterworfen werden, sind namentlich an dem Vorhandensein der nach prâkritischen Lautgesetzen zu assimilirenden Consonanten sofort zu erkennen, so *samudura* (Elu, modernes Tatsama *samudra-ya)* = skr. *samudra* gegenüber dem rein singhalesischen *muhuda* (modern *mûda)* aus **hamuda* = prâkr. *samudda* oder *miturâ* (auch in der modernen Umgangssprache neben dem Tatsama *mitra-yâ)* = skr. *mitra* neben dem nach echt singhalesischer Weise behandelten *mit* des Elu = *mitta.*

Nach dieser Vorbemerkung über die prâkritische Grundlage gilt es vor Allem den Umfang des specifisch singhalesischen Lautbestandes festzustellen.[12]) Der Sidat Sangarâ — um zuerst die höchste einheimische Autorität zu Rathe zu ziehen — vindicirt in § 1 dem Altsinghalesischen zehn Vocale *a â' i î' u û' e ê' o ô'* und zwanzig Consonanten *k g' j' ṭ ḍ ṇ' t d n' p b m' y r l v s h ḷ aṃ* (vgl. die Bemerkungen von d'Alwis SS. p. LVIII—LXII. 142—146 und Tafel III) und dies ist in der That mit Hinzuzählung der vom Verfasser als Modificationen von *a â* nicht besonders gerechneten *æ æ̂* und nach Abzug des, wie wir sehen werden, zweifelhaften *j* die Summe des ursprünglichen Lautbestandes. Betrachten wir nun Vocalismus und Consonantismus näher im Einzelnen.

Auf jenem Gebiete tritt uns, solange wir die Vocale der einzelnen Silben rein an sich in's Auge fassen, die auffällige Bevorzugung der Vocalkürze als Hauptcharakteri-

---

12) Im folgenden steht nach dem Gleichheitszeichen, falls nicht ausdrücklich etwas anderes bemerkt ist, das Prâkrit-Original des in Frage stehenden singhalesischen Wortes, für welches in Anbetracht des gleichen Lautstandes im Allgemeinen auf Childers' Pâli-Wörterbuch verwiesen werden darf. Uebrigens sind, wo nur die Laute in Betracht kommen, gelegentlich auch Wörter des poetischen Dialekts ohne Bedenken herangezogen worden.

Sicherheit zu scheiden. Auch dasjenige *i*, welches erst durch Schwächung aus anderen Vocalen hervorgegangen ist, scheint Umlaut bewirken zu können: *mæḍiyá* = *maṇḍûka*; *bæma* aus * *bæmiya* = *bhamuka* (vgl. *sæla* = skr. *sârikâ*); im letzteren Beispiel ist das den Umlaut veranlassende *i* später geschwunden, wie es in *lê* = *lôhita* und dem schon von Childers angeführten *kǽ* = *khâyita*, wz. *khâd* durch Contraction beseitigt ist.

Eine ganze Anzahl auffälliger Vocalveränderungen steht mit Vorgängen auf consonantischem Gebiet in engstem Zusammenhang. Ein *l*, das aus Cerebral oder Dental hervorgegangen ist, scheint mehrfach Uebergang benachbarter *a* in *o* herbeigeführt zu haben: *ekolaha dolaha pahaloha* = *ekâdasa dvâdasa pañcadasa*; *polova* = *paṭhavi* oder *pathavi*; *mola* Gehirn vielleicht = * *mattha*, skr. * *masta* in der Bedeutung von skr. *mastishka* und *mastuluṅga* = pâli *matthaluṅga*. Statt *ça* in sanskritischen Tatsamas tritt *sæ* ein (Clough Singhalese and English Dictionary p. 686). Auf den durch Consonantausfall herbeigeführten Vocalwandel werden wir weiter unten nochmals zurückzukommen haben.

Das Verhalten der auslautenden Vocale wird für die Zukunft eine eingehendere Untersuchung nöthig machen. Den ältesten Inschriften scheint der bekanntlich dem Magadhi eigene Nominativ des Masculinums und Neutrums auf *e* ziemlich geläufig zu sein (Goldschmidt Report on Inscriptions etc. 1876, p. 3); im Elu ist das an prâkritisches *o* erinnernde *u* noch häufiger als in der modernen Sprache, welche mehr das *a* zu bevorzugen scheint. An allerlei Ausnahmen wie *kiri* = *khîra*, *dana* = *jânu*, *væsi* = *vassa* u. ä. m. ist kein Mangel. Im ersten Gliede eines Compositums fällt auslautendes *a* meistens ab (Childers Journ. of the R. As. Soc. N. S. VII, p. 45. 47); manche derart verkürzte Formen ursprünglich zweisilbiger Wörter mögen dann auch selbständig gebraucht worden sein und dürften so die Zahl

aus *hihila* (s. Goldschmidts ersten Report in Trübner's Record X, p. 22) = *çiçira*. In suffixalen Silben sind bisher unerklärbare Längen nichts seltenes, aber auch hier z. B. geht nach Childers' Zeugniss (a. a. O. VIII, p. 143) das lange *â* belebter Masculina wie *minihâ putâ* = *manussa putta* nachweislich auf älteres *a* zurück, ebenso das *î* der zugehörigen Feminina auf älteres *i*. In der Elu-Prosodie tritt die überwiegende Vocalkürze auch noch in dem Umstande zu Tage, dass schon jede consonantisch schliessende Silbe für eine Länge angesehen wird (d'Alwis SS. p. XCI. XCII. CXX).

Sehr umfangreich und mannigfaltig ist der durch nachfolgendes *i î* herbeigeführte Vocalwandel, vermöge dessen aus *a â' u û' o ô'* die Umlautvocale *æ æ̂' i î' e ê* hervorgehen, Uebergänge, welche bei der Bildung des Femininums mit *î*, des Passivums mit ursprünglichem *îya*, des (participialen) Praeteritums mit ursprünglichem *ita* ausgedehnte grammatische Bedeutung gewonnen haben. Da Childers a. a. O. VIII, p. 143. 148 ff. alle drei Fälle ausführlich erörtert hat, kann ich im Allgemeinen auf seine Beispiele verweisen und will nur darauf aufmerksam machen, dass in Passiv-Formen wie *kerenavâ* von *karanavâ, tibenavâ* von *tabanavâ* gegenüber den regelmässig behandelten wie *kæḍenavâ* von *kaḍanavâ* weiter gehende Umgestaltungen vorliegen, deren eigentliche Ursache noch ausfindig zu machen ist. Von sonstigen Veranlassungen des Umlautes nenne ich namentlich noch das Abstractsuffix *îma* und das Suffix der Zugehörigkeit *i*: *devîma* von *dovinavâ*, wz. *duh*; *gæmi* von *gama* = *gâma*. In Wörtern wie *kili* = *kuṭî*; *pirisa* = *purisa*; *iru hiru* aus **hiriyu* = *suriya* ist der Umlaut von der vollständigen Vocalangleichung, die durch *pili* = *paṭi*; *piri* = *pari*; *dunu* = *dhanu*; *lûnu* aus *luhunu* für *lahuna* = *lasuna*; *muhuda* aus **mahuda* für **hamuda* = *samudda* und viele andere Beispiele wohl bezeugt ist, nicht mit voller

Sicherheit zu scheiden. Auch dasjenige *i*, welches erst durch Schwächung aus anderen Vocalen hervorgegangen ist, scheint Umlaut bewirken zu können: *mæḍiyâ* = *maṇḍûka*; *bæma* aus **bæmiya* = *bhamuka* (vgl. *sæla* = skr. *sârikâ*); im letzteren Beispiel ist das den Umlaut veranlassende *i* später geschwunden, wie es in *lê* = *lohita* und dem schon von Childers angeführten *kǣ* = *khâyita*, wz. *khâd* durch Contraction beseitigt ist.

Eine ganze Anzahl auffälliger Vocalveränderungen steht mit Vorgängen auf consonantischem Gebiet in engstem Zusammenhang. Ein *l*, das aus Cerebral oder Dental hervorgegangen ist, scheint mehrfach Uebergang benachbarter *a* in *o* herbeigeführt zu haben: *ekolaha dolaha pahaloha* = *ekâdasa dvâdasa pañcadasa*; *polova* = *paṭhavî* oder *pathavî*; *mola* Gehirn vielleicht = **mattha*, skr. **masta* in der Bedeutung von skr. *mastishka* und *mastuluṅga* = pâli *matthaluṅga*. Statt *ça* in sanskritischen Tatsamas tritt *sæ* ein (Clough Singhalese and English Dictionary p. 686). Auf den durch Consonantausfall herbeigeführten Vocalwandel werden wir weiter unten nochmals zurückzukommen haben.

Das Verhalten der auslautenden Vocale wird für die Zukunft eine eingehendere Untersuchung nöthig machen. Den ältesten Inschriften scheint der bekanntlich dem Magadhî eigene Nominativ des Masculinums und Neutrums auf *e* ziemlich geläufig zu sein (Goldschmidt Report on Inscriptions etc. 1876, p. 3); im Elu ist das an prâkritisches *o* erinnernde *u* noch häufiger als in der modernen Sprache, welche mehr das *a* zu bevorzugen scheint. An allerlei Ausnahmen wie *kiri* = *khîra*, *dana* = *jânu*, *væsi* = *vassa* u. ä. m. ist kein Mangel. Im ersten Gliede eines Compositums fällt auslautendes *a* meistens ab (Childers Journ. of the R. As. Soc. N. S. VII, p. 45. 47); manche derart verkürzte Formen ursprünglich zweisilbiger Wörter mögen dann auch selbständig gebraucht worden sein und dürften so die Zahl

der namentlich dem Elu geläufigen Monosyllaba (s. o. p. 408) nicht unwesentlich vermehrt haben. Die Verlängerung auslautender *a* und *i* bei Bezeichnungen belebter Wesen ist bereits oben zur Sprache gekommen.

Für den Bestand des Consonantismus ist der Mangel der Aspiraten und die Unvollständigkeit der Palatalreihe eine sofort besonders in die Augen fallende Eigenthümlichkeit.

Für jene, seien sie Tenues oder Mediae aspiratae, ist die Vertretung durch die entsprechenden nicht aspirirten Consonanten das regelmässige; daneben findet sich Trennung der Aspiration von dem festeren consonantischen Bestandtheile und Uebergang in einfaches *h*. Erstere dürfte dem Elu als besondere Eigenthümlichkeit angehören und ist in § 22 des Sidat Sangarâ durch charakteristische Beispiele wie *sædæhæ* neben *sædǽ* = *saddhâ* (skr. *çraddhâ*), *sadaham* neben *sadam* = *saddhamma* u. ä. zur Genüge belegt. Letzterer ist durch *bihirá* = *badhira*, mald. *bîru* Ch. für die Volkssprache sicher gestellt; daher wird auch *luhu* = *laghu* (nebst *luhuňḍu)* vor dem weniger entstellten *lagu* den Vorzug der Volksthümlichkeit mit Recht beanspruchen dürfen.

Mit dem Verluste der Aspiration dürfte wohl der Ausfall des *h* in nasalen Verbindungen zusammenzuhalten sein: *bamunu* aus der Prâkrit-Form *bamhaṇa* für skr. und pâli *brâhmaṇa* (Hemacandra I, 67. II, 74; vgl. E. Kuhn Beitr. zur Pâli-Gramm. p. 5 f.); *gim* = *gimha* (Elu, in der modernen Sprache durch die Tatsama aus dem Sanskrit und Pâli *grîshma-ya* und *gimhâna-ya* gänzlich verdrängt); *unu* heiss = *uṇha*, mald. *húnu;* so wird auch *vh* zu *v: diva* = *jivhâ.* Daneben finden sich freilich Formen wie *bamba* für den Gottesnamen *brahmâ* und das Pâli-Adjectiv *brahma* (E. Kuhn a. a. O. p. 18) einerseits, das abgeleitete *unuhum unuh-uma* Hitze anderseits, welche jedoch mehr der Literatursprache anzugehören scheinen.

Was die Palatalreihe anbetrifft, so kommt *c* und natürlich auch *ch* nur in späteren Lehnwörtern vor. Ihr gewöhnlicher Vertreter in rein singhalesischen Wörtern ist *s*, welches wie jedes andere *s* der Wandlung in *h* unterworfen ist: *isinavá ihinavá* aus **hisinavá* wz. *sic* (Childers Journ. of the R. As. Soc. N. S. VIII. p. 147); *pisanavá pihanavá* wz. *pac; saka haka* = *cakka; siṁbinavá* wz. *cumb; gasa gaha* Baum, pl. *gas*, = *gaccha; gos gohin gihin* zu praes. *gacchati; siṅdinavá* wz. *chid*, praes. *chindati* u. s. w. Daneben findet sich Ersatz durch *d*, welches in Anbetracht des sogleich zu erwähnenden singhalesischen *d* für *j* Uebergang in die Media voraussetzt: *mudanavá* wz. *muc; da* = *ca* d'Alwis SS. p. LIV; *yadinavá* wz. *yâc; æduru* = *âcariya* N. v. 178. 278, durch mald. *aydru* P. *eduru* Ch. als volksthümlich erwiesen. Im Gegensatz gegen diese durchgängige Verwerfung der palatalen Tenuis ist die Aufführung der Media *j* unter den singhalesischen Lauten höchst auffällig. Allerdings findet sich *j* schon in älteren Inschriften, aber fast alle wirklich volksthümlichen Wörter wie *diva* = *jivhâ; dana* = *jânu; dinanavá* wz. *ji*, praes. *jinâti; dunudiya* = *dhanujiyâ; vidinavá*, wz. *vyadh*, praes. *vijjhati* zeigen *d* für *j*. Fälle wie der Eigenname *Bujas* = *Buddhadâsa* oder *vajeriyi*, von E. Müller Report on Inscriptions etc. 1878, p. 6 nach Goldschmidts Vorgang wohl mit Recht zu *vadâranavá* gezogen, legen da die richtige Erklärung nahe, nämlich die, dass *j* ursprünglich überall durch *d* vertreten war und erst bei dem allmählichen Umsichgreifen späterer Tatsamas mit *j* vielfach neu eingeführt, ja im Streben nach übertriebener Eleganz der Rede gelegentlich auch auf solche Fälle übertragen wurde, denen vom Hause aus nur *d* zukommen konnte, ähnlich wie wohl Niederdeutsche, wenn sie Hochdeutsch reden wollen, ein *Trepfe* für *Treppe* zu Stande bringen. Wörter mit *j* = skr. und pâli *j* sind also für mehr oder weniger umgemodelte

Tatsamas zu halten, und d
ursprünglicher als das *raja*
wie das gleichfalls inschriftli
Report on Inscriptions et
radung = *mahârâja* im
(Journ. of the R. As. Soc. V

Von den Cerebralen sch
thümlichen Charakter mit
haupten, *ṇ* dagegen in de
wenig von *n* unterschieden
ghalese Grammar, Cotta 182
Book, Colombo 1873, p. 8
und *ḷ* besondere Zeichen u
sprache *l* und *ḷ* offenbar no
neuere singhalesische Autore
durchaus nach der Etymologi
ältere cerebrale oder dental
kili = *kuṭṭ*, *pili* = *paṭi*; an

Einer zusammenfassend
Nasale. Hier ist zunächst a
eines schwachen Nasallautes
Classen zu gedenken, den v
Childers vor Gutturalen, Cerel
vor labialen durch *m̆* bezeichn
Singalesisk Skriftlære § 19; Si
p. 6; d'Alwis SS. p. LIV. LX
Descriptive Catalogue of Litera
1870, p. 235 f. des weitere
geben alle diese Stellen übe
wenig Auskunft, doch kann
Journ. of the R. As. Soc. N
Pluralen *aṃ* *liṃ* zu *aňga*
zum Anusvâra, d. h. zum N
That tritt dieser schwache Na

svâra der modernen arischen Sprachen des Festlandes (Kellogg Gramm. of the Hindi Language § 14. Beames Comp. Gramm. I, p. 296 f.) an die Stelle des ursprünglichen consonantischen Nasals vor Explosivlauten. So erklärt sich der von d'Alwis besonders betonte Mangel eines gutturalen Nasals, der ja immer durch folgenden Guttural bedingt ist. Selbständiger palataler Nasal des Prâkrit wird zu dentalem *n: panaha* = *paññâsa* (skr. *pañcâçat*), *næ* = *ñâti*; für den durch folgenden Palatal bedingten sind *kasun* = *kañcana*, *an̆dun* (Elu) = *añjana* die typischen Beispiele. Weitere Abschwächung des nasalen Elements führt zum vollständigen Ausfall: *mas* = *maṃsa*, *vas* = *vaṃsa*, *mæḍiyâ* = *maṇḍûka*, *sapayanavâ* von *sampâdayati* Childers Journ. of the R. As. Soc. N. S. VIII, p. 145, *sætapenavâ* ruhen, schlafen (in respectvoller Rede) — nach Goldschmidt von *sam* + *tapp* = skr. *tarp*; namentlich im Elu: *ak* = *aṅka* N. v. 39, *laka* = *laṅkâ*, *lakara* N. v. 168 = *alaṅkâra*, *yatura* = skr. *yantra* u. a. m. — so finden wir auch in den älteren Inschriften für *saṅgha* durchgängig *saga* in Gebrauch (Rhys Davids Indian Antiquary I, p. 140). Auffällig ist dem gegenüber die Nasalirung von *an̆dunanavâ* zu praes. *âjânâti* Childers Journ. of the R. As. Soc. N. S. VIII, p. 145, während umgekehrt in *van̆durâ* = *vânara*, *kin̆durâ* = *kinnara* u. ä. der Nasal durch einen Explosivlaut gestützt worden ist. Zu beachten ist noch, dass sich später aus *n̆d* durch Lautverstärkung eine Gruppe *nd* entwickelt hat; aus dem alten Singularis *hæn̆di* (mit kurzer erster Silbe? — s. d'Alwis SS. p. CXX), der jetzt als Pluralis gebraucht wird, ist z. B. eine neue Singularform *hænda* (mit positionslanger erster Silbe) hervorgegangen und beide verhalten sich wie *dunu* pl. zu *dunna* sg. (s. Singhalese Grammar, Cotta 1825, p. 9. Childers Journ. of the R. As. Soc. N. S. VII, p. 46 f.)

Altes *h* ist wohl ursprünglich überall abgefallen: *ata* = *hattha* nebst *atâ* = **hatthika*, *aran* part. praet. (eig. praes.)

act. zu wz. *hṛ* Childers Journ. of the R. As. Soc. N. S. VIII, p. 150; mit hiatustilgendem Halbvocal: *geya* = *geha*, *dovinavâ* zu wz. *duh*, praes. *dohati*. Für den Zischlaut finden sich in den ältesten Inschriften zwei Zeichen (Rhys Davids Indian Antiquary I, p. 140. Goldschmidt Report on Inscriptions etc. 1876, p. 4); da dieselben jedoch regellos mit einander wechseln, wird der Zischlaut schon damals wie jetzt ein einheitlicher an Stelle von skr. *ç sh s* gewesen sein. Uebrigens wechselt *s* vielfach mit *h* (d'Alwis SS. § 22) und kann wie dieses vollständig abfallen: *aṅga* neben den Elu-Formen *saṅgu haṅgu* = **saṅga*, skr. *çṛṅga; isinavâ* wz. *sic; hisa isa iha* = *sîsa*, skr. *çîrsha* — aber *minihâ* = *manussa*, pl. *minissu* und ähnlich *gasa gaha* Baum = *gaccha*, pl. *gas* (vgl. Singhalese Grammar, Cotta 1825, p. 5. 8 f.).

Es bleiben noch einige Lauterscheinungen, die an die Uebersicht des Lautbestandes nicht unmittelbar anzuschliessen waren.

Doppelconsonanten scheinen der Sprache so gut wie lange Vocale ursprünglich fremd zu sein. Die alte Doppelconsonanz des Prâkrit, einschliesslich der Verbindungen von Tenuis und Media mit ihren Aspiraten, wird allgemein durch den einfachen Consonanten ersetzt. Vorhandene Gemination erklärt sich in den meisten Fällen entweder durch spätere Entlehnung oder wie in den eben erwähnten Pluralformen durch specielle grammatische Processe. Ursprünglich einfache Explosivlaute zwischen Vocalen fallen dagegen in der Mehrzahl der Fälle aus [16]) und werden durch hiatustilgendes *y v* vertreten, wobei benachbartes *a* dem Uebergange in *i* und *u* aus-

16) Dass dieser Ausfall schon dem zu Grunde liegenden Prâkrit-Dialekte angehört haben sollte, ist mir wegen der frühen Zeit seiner Uebertragung nach Ceylon nicht gerade wahrscheinlich. Das Vorkommen eines Wortes wie *bati* in den ältesten Inschriften, vorausgesetzt, dass es wirklich „Bruder" bedeutet (s. E. Müller Report on Inscriptions etc. 1878, p. 3), würde gleichfalls dagegen sprechen.

gesetzt ist; eine weitere Stufe der Vocalveränderung ist dann nicht selten die oben besprochene Contraction: *muva* = *mukha*, *lova* = *loka*, *liyanavá* wz. *likh*, *kevili kevillá* und **kovulu kovullá* = *kokila*, *nayâ* = *nâga*, *avuva* = *âtapa*, *nuvara* = *nagara* nebst dem abgeleiteten *niyari* Städter, *siyalu* = *sakala*, *siyuru* (Elu) = *cakora*, *giya* = *gata*, *riya* = *ratha*, *kiyanavâ* zu *kathayati*, *miyuru* = *madhura* neben *mihi* = *madhu* (vgl. o. p. 414) und daraus *mî* in *mî-mæssâ* (Biene, eig. Honigfliege), *mî-pæni* (Honig, eig. Honigwasser). So ist wohl auch das die späteren Tatsamas charakterisirende *-ya -va: samudra-ya vastu-va* ursprünglich aus *-ka* hervorgegangen, vgl. *taruva* = *târakâ* u. ä.; ebenso erklären sich wohl manche alte Tadbhavas wie *oṭuvá* = *oṭṭha-ka*, *hává* für **hahavâ* = *sasa-ka*, *vǣya* Axt = **vâsi-kâ* für *vâsî*. Dem oben erwähnten Ausfall von *h* gegenüber ist es auffällig, dass in Fällen wie *ahasa* = *âkâsa*, *bæhænâ bǣnâ* = *bhâgineyya* auch *h* als Hiatustilger erscheint.

In analoger Weise lässt sich der Ersatz von inlautendem *p* durch *v* erklären, falls man nicht die Annahme eines Ueberganges von *p* in *b* und von *b* in *v* vorzieht; vgl. *tabanavá* zu **thapayati*, pali *ṭhapeti*; *kasubuvá* = *kacchapaka*; *bonavâ*, part. praet. act. *bî* zu wz. *pâ*; *venavâ*, altes part. praet. act. *vâ* zu wz. *bhû*; möglicherweise auch *vadanavá*, falls dieses zu *pajá pajâyate* gehört, und *væṭenavâ*, wenn es gegen Childers Journ of the R. As. Soc. N. S. VIII, p. 148 mit Goldschmidt zu wz. *pat* darf gezogen werden (wegen *ṭ* für *t* vgl. hindî *paḍnâ* u. s. w. Beames Comp. Gramm. I, p. 225). Den Gegensatz zu diesem Uebergange der Tenuis in die Media bildet **kurulu kurullá*, welches von Goldschmidt wohl richtig mit *garuḍa* identificirt worden ist (andere Beispiele von *k* für *g* bei E. Müller Report on Inscriptions etc. 1878, p. 6).

Endlich ist noch auf die nicht seltene Metathesis auf-

merksam zu machen: *mahanâ* = *samaṇa*, *muhuda* für **hamuda* = *samudda* (vgl. d'Alwis SS. § 14).

Auf die zerrüttenden Wirkungen, welche mehrere zusammentreffende Lautgesetze ausüben, kann in dieser kurzen Skizze nicht näher eingegangen werden.

Es folgt nun eine nach natürlichen Kategorien geordnete Auswahl singhalesischer Substantiva, deren arische Etymologie nach den entwickelten Principien gegründeten Bedenken nicht unterliegen kann. Dabei wurde der Wortschatz der modernen Sprache nach S. Lambrick's Vocabulary of the Singhalese Language. Fourth Edition. Cotta 1840 (L.) unter Vergleichung von B. Clough's Dictionary of the English and Singhalese, and Singhalese and English Languages. Two Volumes. Colombo 1821. 1830 (C.) zu Grunde gelegt. Für das Elu wurde ausser der Nâmâvaliya (N., s. oben p. 407) noch W. C. Macready's Glossary zu seiner Ausgabe des Sælalihiṇi Sandeçaya (MR.) herangezogen. Die maldivischen Wörter gebe ich möglichst nach ihrer ursprünglichen Schreibung bei Pyrard (P.) und Christopher (Ch.) [17]

Lebendes Wesen überhaupt: *satâ* = *satta*, skr. *sattva*.

Der Mensch: *minihâ* = *manussa*, pl. *minissu;* mald. mit starker Verkürzung *míhung* Ch., bei P. *miou* „personne". Die Wörter für Mann, männlich: *pirimiyâ*, mald. *pyrienne* P. *firihenung* Ch. stehen nach Ausweis von mald *piris* P. *firimíha* Ch. Gatte und elu *pirisa* „a train, retinue" mit *purisa* im engsten Zusammenhang. Für Weib ist in der modernen Sprache nach Rhys Davids Transactions of the Philol. Soc. 1875—6. Part I, p. 74 das wenig veränderte Tatsama *istrî* nicht selten

17) Für die von Ch. durch cursiven Druck ausgezeichneten Cerebralen habe ich die jetzt geläufige Umschreibung eingesetzt. — Auf die Lautverhältnisse des Maldivischen näher einzugehen liegt meinem gegenwärtigen Zwecke fern; ich bemerke deshalb nur, dass altes *p* bei Ch. überall durch *f* ersetzt wird.

(im Elu zu *itiri* N. v. 151 umgemodelt), daneben namentlich *gǣni*, welches jedenfalls auf **gahiṇī* = skr. *gṛhiṇī* zurückzuführen ist (über die Formen des Pâli und Prâkrit vgl. E. Kuhn Beitr. zur Pâli-Gramm. p. 16); mald. *anghaine* P. *anghenung* Ch. ist natürlich mit *aṅganâ* identisch, vgl. *aṅgana* N. v. 151.

Unter den Verwandtschaftsnamen begegnen wir einigen, welche wie *appâ* für Vater oder *ammâ* für Mutter an drâviḍisches erinnern, möglicherweise aber von Sprachen dieses Stammes nur entlehnt sind; daneben sind aber auch gut arische Wörter in lebendigem Gebrauch. Verwandter überhaupt ist *nǣ* = *ñâti* nebst dem weitergebildeten *nǣyâ*, womit vielleicht auch *nǣnâ* Base, Geschwisterkind zu verbinden ist. Für Vater und Mutter sind *piyâ* = *pitâ* und *mavu mav*, elu *mava* = *mâtâ* die arischen Benennungen. Für Sohn und Tochter haben wir *putâ* = *putta* und *duva dû* = *duhitâ* (vgl. mald. *mapoutte* „mon fils“ und *mandié* „ma fille“ bei P., *futu* „boy“ bei Ch.). Ein allgemeineres Wort für Kind ist *daruvâ* = *dâraka* (mald. *dary* P. *daring* Ch.). Für Bruder und Schwester schlechthin (ohne Unterschied des Alters) kennt die moderne Sprache nur die Tatsamas *sahôdara-yâ* und *sahôdari*; das von Rhys Davids Journ. of the R. As. Soc. N. S. VII, p. 366 angeführte *bǣ* Bruder wird auf das inschriftliche *bati* zurückgehen und mit dem maldivischen *bê* (*bee* P., *bêbe* Ch.) für den älteren Bruder identisch sein. *bǣhǣnâ bǣnâ* Neffe (ersteres angeblich auch älterer Bruder, vgl. Rhys Davids a. a. O.) ist aus *bhâgineyya* hervorgegangen. *munuburâ* Enkel mit dem femininum *minibiri* findet allerdings weder im Sanskrit noch im Pâli und Prâkrit etwas unmittelbar entsprechendes, ist aber von P. Goldschmidt Report on Inscriptions etc. 1876, p. 4 mit dem inschriftlichen *manumaraka* identificirt und unter Berufung auf die in dem bekannten *nandana* Sohn vorliegende Anschauung aus *manorama* hergeleitet worden, was allerdings nicht

absolut unmöglich ist. Für Schwiegervater und Schwiegermutter hat das Maldivische nach Pyrard *hours* und *housse*, die natürlich mit pâli *sasura* und *sassû* identisch sind. Das heutige Singhalesisch verwendet *mâmâ* und *nændâ* (älter *næṅdi*), auch *nædi*, welche eigentlich avunculus und amita bedeuten; *nændâ* wird ähnlich wie skr. *nanândṛ* = pâli *nanandâ* auf wz. *nand* zurückgehen. Das Elu hat neben *næṅdi* das zu *sassura sassû* gehörige *suhul* und für Schwiegervater, mit der gleichen Uebertragung wie eben, *mayil* neben dem Tatsama *mâtula* N. v. 154; vgl. *nædimayilô* als Erklärung des pluralen *sasurâ* bei Subhûti zu Abhidhânappadîpikâ v. 250. Für Schwiegersohn gibt Pyrard *damy*, welches offenbar mit *jâmâtâ* zusammenzuhalten ist.

Kasten, Stände u. ä. Von den Benennungen für König *raja rada* = *râjâ* war bereits früher die Rede. Damit scheinen ferner *radala* („gentleman" L.: „husband", „headman", „chief" C.) und das daraus contrahirte *râla* („yeoman" L.; „husband", „master", „lord"; „a term affixed to names or titles, implying respect" C.) verwandt zu sein. *biso bisava* Königin ist nach Clough von *abhiseka* abzuleiten. Das in den Inschriften häufige *æpâ* als Bezeichnung hoher Staatsbeamten ist aus *adhipa* hervorgegangen, s. Rhys Davids Indian Antiquary II, p. 248. Journ. of the R. As. Soc. N. S. VII, p. 365. — *kaṁburâ* Schmid („ironsmith") = pâli *kammâra* und zur Erklärung dieses Wortes gebraucht von Subhûti zu Abhidh. v. 509. *kuṁbalâ* Töpfer = *kumbhakâra* und ähnlich *sommaru* Gerber wohl assimilirt aus elu *samvaru* neben *samkaru* = *cammakâra*, vgl. hindi *camâr*; in dem als Composition wohl fühlbareren *lôkuruvâ* Schmid („brazier" L. N.) = *lohakâraka* hat sich *k* gehalten. *radavâ* Wäscher = *rajaka*. *vaḍuvâ* Zimmermann = *vaḍḍhaki*. *vedâ* Arzt = *vejja*, skr. *vaidya*. *væddâ* (älter *vædi*) = *vyâdha* Childers Journ. of the R. As. Soc. N. S. VIII, p. 131 — *horâ* Dieb = *cora*. — *æduru* Lehrer =

âcariya, mahanâ = *samaṇa, bamunu* zu skr. und pâli *brâhmaṇa* sind bereits oben erwähnt worden.

Ueber *mit miturâ mitra-yâ* Freund s. oben p. 410; das Wort ist auch dem Maldivischen eigen, wie aus *demitourou* „compagnons" P. (d. h. *de mitourou* zwei Freunde) und *rahumaiteri* „friend" Ch. hervorgeht; ein anderes volksthümliches Wort ist *yahalu-vâ yâlu-vâ*, im Elu N. v. 189 ohne Diminutivendung *yahala yahalu*, das immerhin eine etwas unregelmässige Umgestaltung eines mit pâli *sakhâra*[18]) identischen Themas sein kann. — Für Feind ist das wenig veränderte Tatsama *saturâ* = skr. *çatru* in Gebrauch.

Ziemlich zahlreich sind die Thiernamen arischen Stammes. Beim Rindergeschlecht begegnen uns zunächst *gonâ* Stier, Ochs = *goṇa* und damit gleichbedeutend *geriyâ* (vgl. mald. *guery* P. *geri* Ch. rind), ein Diminutivum zu hindi *gorû* und seinen Verwandten, die wie *goṇa* selbst mit Pischel in Bezzenbergers Beiträgen z. Kunde der indogerm. Sprachen III, p. 237 auf eine Wurzel *gur* zurückzuführen sind. *vassâ* Kalb, älter *vasu* ist natürlich = *vaccha*, skr. *vatsa*. Ueber das geradezu als Femininsuffix figurirende *dena* = *dhenu* ist Childers in Journ. of the R. As. Soc. N. S. VIII, p. 144 zu vergleichen. Das einsilbige *mî* in den Zusammensetzungen *mî-haraka* (mald. *migunu* Ch.) Büffel und *mî-dena* Büffelkuh ist, wie schon Childers richtig gesehen hat, mit *mahisa* zu identificiren; das Elu kennt daneben noch ein volleres *mivu*, das jedoch möglicherweise auch mit dem diminutivisch weitergebildeten modernen *mî-vâ* identisch sein kann. *eluvâ* Schaf, Ziege = *eḷaka*. *ûrâ* Schwein (mald. *oure* P., *ûru* Ch.) für **hûrâ* = *sûkara*. *oṭuvâ* Kameel (vgl. mald. *ol* P., *ôg* Ch. mit dem eigenthümlichen finalen *g*-Laut) = *oṭṭha-ka*. Für Pferd ist heutzu-

18) Den Formen *sakhi* und *sakhâ* entsprechen die a. a. O. verzeichneten Elu-Wörter *saki* und *saha*.

tage das Sanskrit-Tatsama *a*
volksthümliche Form ist in
und in dem zusammengeset
dessen zweiten Theil Childers
leitet. *balala* Katze (mald.
miyâ Ratte = *mûsika*. — *æ*
oben p. 413), fem. *ætinnî* au
sich *aliyâ* mit auffallendem
neben *mâtang* = *mâtanga)*,
falls auf **hatthika* zurückfü
für die reissenden Thiere
siṃha-yâ (auch mald. *singa*
thümlichen Benennungen vo
ursprünglichen Lautgesetzen
ist elu *vaga*, welches dur
glänzend bestätigt wird; ei
Leopard ist *diviyâ*, elu *divi*
valasa Bär ist von Childers
VIII, p. 144 treffend als Co
= skr. *ṛksha*, also Waldbär,
heisst u. a. *hivalâ* = *sigâla*,
möglicherweise zusammenges
kænahilâ Subhûti z. Abhidh
Ceylon heimischen Affenarten
unklare *rilavâ* und durch *va*
Hirsch- und Antilopengeschle
und *gônâ*, eine starke Ver
Hase: *hâvâ* = *sasa-ka*.

Vogel überhaupt *kurull*
(s. oben p. 419; der mythisc
gurulu N. v. 14). — Hahn:
im mald. finden wir *coucoulo*
weise für das fem., während
aule P. *hau* Ch. angeführt w

mora = skr. *mayûra* in irgend einer Weise zusammenhängen; für das mald. gibt Ch. *nímeri*. Taube: *paraviyâ* = skr. *pârâvata*, pâli *pârâpata*. — Aus *kokila* entstanden *kovullâ*, älter **kovulu*, und *kevillâ*, älter *kevili* (vgl. mald. *koweli*), fem. *kevilli*. Das Wort für Papagei *giravâ*, mald. *gouray* P. könnte unregelmässige Umgestaltung von *kira-ka* sein. — Für *kapuṭâ kapuṭuvâ* Krähe, auch *kavuḍâ kavuḍuvâ*, mit welchen vielleicht mald. *caule* P. *kaḷu* Ch. zusammenzuhalten ist, könnte man etwa auf ein von *balipushṭa balibhuj* in der Anschauung etwas abweichendes *ka-pushṭa(ka)* zurückschliessen. — Habicht: *ukussâ*, älter **ukusu*, weiter verkürzt *ussâ* = *ukkusa*, skr. *utkroça*. — Dass das alte *haṃsa* als **asa* in das Singhalesische übergegangen ist, wird durch elu *hasa*, mald. *rádaas* Gans Ch. = elu *radahasa* N. v. 144 und mald. *asduni* Ente Ch. (zusammengesetzt mit *donny* P. *dúni* Ch. Vogel) zur Genüge erwiesen. Dem *kokâ* für Kranich entspricht in lautlicher Beziehung skr. *koka*, welches freilich einen Vogel aus dem Enten- oder Gansgeschlecht bezeichnet.

Aus D. H. Pereiras Abhandlung über die Schlangen Ceylons im Ceylon Friend Sec. Ser. II, p. 81 ff. ergeben sich *nayâ* und *polañgâ* als die allgemeinen Bezeichnungen für Cobra einerseits und Viper anderseits. Ersteres ist natürlich = *nâga*. In letzterem vermuthe ich skr. *pataṅga*, pâli *pataṅga* oder *paṭaṅga* mit eigenthümlicher Bedeutungsmodification (wegen der Lautverhältnisse vergleiche man oben p. 413 und das bald zu erwähnende *polañgæṭiyâ*): das Wort bezeichnet an sich nur ein mit fliegender Geschwindigkeit hin- und herschiessendes Thier.[19]) Die weibliche Cobra endlich heisst nach Pereira a. a. O. p. 85. 86 heutzutage *hæpinna*, im Elu *sæpini* = *sappini*; das Tatsama

19) Nach Subhûti zu Abhidh. v. 651 bedeutete es dasselbe wie *tilicchа* im Pâli; demnach wird letzteres wohl auf skr. *tiraçca* zurückgehen und die Sanskritform *tilitsa* auf irriger Sanskritisirung beruhen.

sarpa-yá findet sich als *k*
Von anderweitigen Reptil
= *kumbhila* (mit offenb
Legnan = *godhá*, *mæḍi*
kasubuvâ Schildkröte =
Fisch war ursprüngl
N. v. 83, mald. *masse*
ständnissen mit *mas* Fl
neuere Sprache das Sans
gibt es ein weitergebildet
vgl. hindî *machlî*.
Von sonstigem Gethie
lurâ Krebs = *kakkaṭaka*.
= *makkaṭaka* und *makuṇ*
kuna, skr. *matkuna* (ma
ikinî Laus zu pâli *úka*, skr
R. As. Soc. N. S. VIII, p.
ist unzweifelhaft mit pâli
gesetzt, der letzte Bestand
bam̃barâ Wespe = *bhamu*
**mæhi* (mald. *mehi* Ch.)
mæssâ Honigfliege, d. h.
chikâ für pali *makkhikâ*
maçaka, pâli *makasa* in Z
Die Namen der Kör
Contingent arischer Wört
N. v. 199. MR. = *sisa*;
oluva weiss ich so wenig e
bolle P. *bó* Ch. Schädel:
haar gibt L. *iskê*, in we
Von *mukha* (= elu *muv*
muhu-nu (mald. *múnu*). *n*
(mald. *ní* Ch.?) — vgl. Pi
Auge ist *æsa* = *acchi-ka* (

liche Wort, mald. in *esfiya* Ch. Augenlid = singh. *æs-pihâṭṭa;* mald. *lols* P. *lô* Ch. wird mit wz. *loc locana* zu verbinden sein. Braue: *bæma* = *bhamuka* (mald. *bouman* P. *buma* Ch.). Ohr: *kana* = *kaṇṇa* (mald. *campat* P. *kang-faĭ* Ch. wohl eig. Ohrloch, Ohrhöhle). Dass für Nase elu *næhæ* = *nâsikâ* das echt singhalesische Wort ist, folgt aus dem zusammengesetzten maldivischen *nepat* P. *néfaĭ* Ch. (vgl. singh. *nâspuṭaya, nâspuḍuvâ* Nasenloch?); neusinghalesisch *nâhe nâse* ist nichts als das Tatsama *nâsa-ya*. Zahn: *data* = *danta* (mald. *dat* P. *daĭ* Ch.). Zunge: *diva* = *jivhâ* (mald. *douls* P. *dú* Ch.?). Ein interessantes Wort ist *ugura* für Kehle, welches im Gegensatz zu skr. pâli *gala* eine Form mit *r:* prâkr. **uggura* oder **uggara* von *ava* + wz. *gar* voraussetzt (in mald. *karu* Ch. ist das alte Präfix möglicherweise erst später abgefallen). — Arm und Hand: *ata* = *hattha* (mald. *at* P. *aĭtila* Ch.). Faust: *miṭa* = *muṭṭhi-ka* (vgl. oben p. 413). Finger: *æñgilla*, älter *æñgili* N. v 163 = *aṅguli* (mald. *inguily* P. *igili* Ch.). Nagel: *niya* = *nakha*, neusinghalesisch gewöhnlich *niyapotta* = mald. *niapaty* P. *niafati* Ch. (ist der zweite Theil der Zusammensetzung *potta* Rinde, Schale?). — Rücken: *piṭa* = *piṭṭha*. Elu *kañda* Schulter N. v. 162 = *khandha*, skr. *skandha* erhält durch mald. *condou* P. *koḍu* Ch. eine willkommene Bestätigung. — Fuss, Bein: *paya* = *pâda*, im Elu auch zu *pâ* contrahirt N. v. 158 (mald. *paé* P. *fá* „leg" *fiyolu* „foot" Ch.). Knie: *dana* = *jânu*; das Maldivische gebraucht dafür *cacoulou* P. *kaku* Ch., während im Singhalesischen *kakula* mit *paya* synonym ist. — Von speciell thierischen Körpertheilen nenne ich nur *añga*, elu *sañgu, hañgu* = **saṅga*, skr. *çṛṅga* (Ch. hat dafür *tung*, das von dem bekannten Adjectivum *tuṅga* hoch abgeleitet sein mag) und *naguṭa* oder mit echt singhalesischer Verhärtung *nakuṭa* als eines der gewöhnlichen Wörter für Schwanz = pâli *naṅguṭṭha* gegenüber skr. *laṅgûla*. — Haut, Leder: *hama sama* = *camma* (mald. *ans* P. *hang* Ch.).

Fleisch: *mas* = *maṃsa* (ebenso mald. Ch.). Knochen: *æṭaya* zu *aṭṭhi*, skr. *asthi*; *æṭa-mola* Mark. Muskel, Sehne: *naharaya* zu pâli *nahâru*, skr. *snâyu* (mald. *nare* P. *náru* Ch.). Gehirn: *mola*, wohl auf altes **mattha* **masta* zurückgehend (vgl. oben p. 413). Herz: *hada* zu *hadaya*, skr. *hṛd hṛdaya*, im Elu auch *hida* N. v. 161 (mald. *il* P. *hing* Ch.?). — Blut: *lê* = *lohita* (mald. *lets* P. *lé* Ch.). Thränen: *kañdulu* zu wz. *kand*, skr. *krand* in der Bedeutung weinen. Milch: *kiri* = *khîra*, skr. *kshîra* (mald. *kiru* Ch.).

In den beiden Benennungen *gaha gasa* = *gaccha* (mald. *gats* P. *gas* Ch.) und *væla* = *vallikâ* (vgl. oben p. 413) ist nach L. das ganze Pflanzenreich einbegriffen. Wurzel: *mula* = *mûla* (mald. *moul* P.). Stamm: *kañda* = *khandha*, skr. *skandha* (mald. *tandi* Ch.?). *atta* Ast mit seinem doppelten *t* kann aus *ata* Hand differenzirt sein. Für kleinere Schösslinge ist u. a. *ipala* in Gebrauch, das aus *uppala* = skr. *utpala* entstanden sein könnte und dann eine allgemeinere Bedeutung dieses Wortes erhalten haben würde. Blatt: *pata* = *patta*, skr. *pattra* (mald. *faï* Ch.); die Volksthümlichkeit von *pan* oder *paṃ* = *paṇṇa* folgt daneben aus *pansala* oder *paṃsala* Blätterhütte, Asketenwohnung und mald. *pan* P. Blume: *mala* = *mâlâ* (mald. *maoë* P. *mau* Ch.). *mada* Kern, Inneres einer Frucht kann aus *majjha* hervorgegangen sein, vgl. skr. *madhyamâ* für die Samenkapsel der Lotusblüthe. Auf einzelne Pflanzennamen gehe ich für diesmal nicht näher ein, obgleich es auch hier an arischen Benennungen wie *vî* Reis = *vîhi*, *miris* Pfeffer = *marica* (mald. *mirus* Ch.), *lûnu* Zwiebel, Knoblauch aus *luhunu* (vgl. Subhûti zu Abhidh. v. 595) = *lasuna* (mald. in *lonumedu* Ch. Knoblauch) nicht fehlt.

Welt: *lova* = *loka*, im Elu vielfach zu *lô* zusammengezogen, vgl. den Index zu N. und MR. p. 75. — Himmel: *ahasa* = *âkâsa*. — Sonne: *ira iru*, im Elu auch *hiru* MR. p. 100, *hiri* N. v. 280 = *suriya* (mald. *yrous* P. *iru* Ch.);

Sonnenschein: *avuva* = *âtapa.* Mond: *hañda sañda* = *canda* (mald. *haḍu* Ch., wegen der Lautverhältnisse vgl. mald. *condou koḍu* = singh. *kanda* oben p. 427). Stern: *taruva* = *târakâ* (mald. *tary* P. *tari* Ch.). Strahl: *ræsa*, gewöhnlich pl. *ræs* zu skr. *raçmi*, pâli *raṃsi rasmi*. *eliya* Licht, Helle ist in Anbetracht des gleichbedeutenden Tatsama *âlôka-ya* nach dem Vorgang von Childers Journ. of the R. As. Soc. N. S. VIII, p. 145 mit skr pâli *âloka* in Verbindung zu setzen (mald. *aly* P. *ali* Ch.). Dunkel, Dunkelheit: *añdura* (mald. *endiry* P. *andiri* Ch.) wohl = *andhakâra*; vgl. übrigens prâkr. *aṃdhala*, marâṭhî *aṃdhaḷâ* Pischel zu Hemacandra II, 173 und die Hindiformen *andhalâ andhârâ* u. s. w. bei Bate Dictionary of the Hindee Language p. 22.

Regen: *væssa*, älter *væsi* N. v. 34 von *vassa*, skr. *varsha;* mald. *varé* P. *wáre* Ch. gehören wohl eher zu *vâri* Wasser. Das alte Wort für Blitz muss in elu *vidu* N. v. 34, mald. *vidi* P. (*widani* Ch.) erhalten sein. Denn das heute, wie es scheint, allein gebräuchliche *viduliya* ist nach Cloughs Erklärung s. v. = skr. *vidyullatâ* oder richtiger = pâli *vijjullatâ*, demnach wohl ein ursprünglich der poetischen Sprache angehöriges Wort, welches jedenfalls mit prâkr. *vijjulî* und seinen neuindischen Verwandten wie *bijli* u. s. w. (vgl. Pischel zu Hemacandra I, 15. Bate a. a. O. p. 512) keinen näheren Zusammenhang hat. *giguruma*, auch *giguru gigiru gigiri* Donner (mald. *gougourou* P. *guguri* Ch.) gehören zu der von Pischel in den Beitr. z. Kunde d. indogerm. Spr. III, p. 237 besprochenen Wurzel *gur*, vgl. die singhalesischen Verba *guguranavâ* und *goravanavâ* donnern. Regenbogen: *dedunna* = *devadhanu* (aber mald. *wáredáni* bei Ch.).

Feuer: *ginna*, älter *gini* N. v. 22 = *gini*; auch zusammengesetzt *gindara*, ursprünglich etwa Feuerbehälter o. ä., so dass der zweite Bestandtheil von wz. *dhar* abzuleiten wäre (vgl. auch *gedara* neben *gê* Haus).

Die geläufigen Wörter für Wasser sind *diya* = *daka* für *udaka* (mald. *diya* „juice, or sap" Ch.), *pæni* = *pânîya* (mald. *penne* P. *feng* Ch.) und *vatura*, dessen arischer Ursprung mir trotz der noch mangelnden Etymologie keineswegs unmöglich scheint. Wasserblase: *bubula* = *bubbuḷa*, Schaum: *pena* = *phena*. Meer: *mûda muhuda* für **hamuda* = *samudda* (mald. ganz abweichend *candoue* P. *kaḍu* Ch.). Daran reihe sich von Meeresproducten *hak sak* Muschel = *saṅkhâ*, *mutu* Perle = *muttâ*, *pabalu pavalu* Koralle = pâli *pavâḷa*, skr. *prabâla*. See und Teich: *væva*, inschriftlich *vaviya* = *vâpikâ* (mald. *weu* Ch.) und *pokuna*, inschriftlich *pukaṇa* zu *pokkhariṇî*, skr. *pushkariṇî* (E. Müller Report on Inscriptions etc. 1879, p. 5—6). Dass *gaṅga* als allgemeines Appellativ für Fluss gilt, ist äusserst charakteristisch und schon von Kiepert an dem oben p. 403 angeführten Orte mit Recht hervorgehoben worden. Für kleinere Flüsse und Bäche finde ich *oya*, welches ich trotz elu *hoya* MR. *hô* N. v. 88 (Teich). 90 (Fluss) mit *ogha* identificiren möchte.

Erde, Erdboden, Land: *bima* = *bhumikâ* (mald. *bin* P. *bing* Ch. = elu *bim* N. v. 95) und *polava* zu *paṭhavî pathavî* gehörig. Insel war ursprünglich *diva*, wie der Name *Maldiva* u. ä. und elu *divu* N. v. 282 zur Genüge beweisen; die moderne Sprache scheint das längere *divayina* zu bevorzugen, daneben finde ich auch *duva dûva* verzeichnet. — Für Berg, Hügel geben die Quellen ausser *kaṅda* namentlich *hela sel* = *sela*, skr. *çaila;* skr. *parvata* (modernes Tatsama *parvata-ya*) erscheint N. v. 107 als *paruvata* (mald. *farubada* Ch.), pâli *pabbata* wohl ebendaselbst als *pavu*. — Sand: *væla* = *vâlukâ vâlikâ* (mald. *vely* P. *weli* Ch.). — Salz: *lunu* = *loṇa*, skr. *lavaṇa* (mald. *lone* P. *lonu* Ch.). — Für Edelstein gibt L. *mænika*, welches als *mænik* schon in Inschriften aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts in dieser Bedeutung begegnet (Journ. of the

R. As. Soc. N. S. VII, p. 161. 165) und jedenfalls für eine Ummodelung von skr. *māṇikya* anzusehen ist; wahrscheinlich war jedoch das Elu-Wort *ruvan* Gold, Edelstein N. v. 219. 221, inschriftlich Edelstein Journ. of the R. As. Soc. N. S. VII, p. 166 = *ratana* einmal auch der Volkssprache nicht fremd. — Der allgemeine Name für Erz, Metall ist *lô* = *loha*, s. Clough s. v. und vergl. mald. *loë* „cuivre" P., *ratulo* „copper" Ch. (d. h. rothes Erz, *ratu* = *ratta*), *ramvanloë* „airain" P. = *rangwanló* „brass" Ch. (d. h. goldfarbiges Erz, *van* = *vaṇṇa*). Gold war ursprünglich *ran*, so inschriftlich an den eben erwähnten Stellen und elu *raṃ raṇ raṇa* N. v. 219 (mald. *rhan* P. *rang* Ch.), eine starke Verkürzung aus *hirañña* = skr. *hiraṇya*; heutzutage sagt man, wie es scheint, meistens *ratran* d. h. rothes Gold. Silber: *ridi*, im Elu auch noch *ridiya* = *rajata* N. v. 219 (mald. *rihy* P. *rihi* Ch.). Die Pâli-Wörter *kâḷatipu* und *sîsa* erklärt Subhûti zu Abhidh. v. 493 englisch durch „tin and lead", singhalesisch durch *kalutumba*; für *tumba* gibt Clough die Bedeutung „lead". Da nun *tipu* offenbar = skr. *trapu*[20]) ist, singh. *kalu* aber so gut wie pâli *kâḷa* schwarz bedeutet, so ergibt sich nothwendig, dass *tumba* = *tipu* der gemeinsame Name für Blei und Zinn ist und die durch das Epitheton „schwarz" charakterisirte Art eben nur Blei sein kann. Diese Annahme wird durch das Maldivische glänzend bestätigt, denn nach P. ist *callothimara* Blei, *oudutimara* Zinn (singh. *hudu sudu* = *suddha* weiss). Befremdend ist das Verhältniss von *timara* zu *tumba*. Vielleicht ist Vermischung mit skr. *tâmra* = pâli und singh. *tamba* Kupfer eingetreten. Oder sollte gar die Lesart *trapra* Amarak. II, 9, 106 dadurch zu Ehren kommen? Das sonst noch für Blei angegebene *ïyaṃ* oder *ïyam* könnte recht wohl mit *sîsaka* zusammen-

20) Gerade das von Childers übersehene *kâḷatipu* bestätigt übrigens die von ihm angezweifelte Richtigkeit der Lesart *tipu* in Abhidh. v. 1046.

hängen, das *m* freilich wüsste ich bei dieser Annahme einstweilen nicht zu erklären. Unarisch ist wohl das Wort für Eisen *yakaḍa* = mald. *dagande* P. *dagaḍu* Ch. Arisch ist noch der Name des Quecksilbers: mald. *raha* P. Ch. = *rasa*, singh. meistens mit *diya* Wasser zusammengesetzt: *rahadiya rasadiya*.

Menschliche Ansiedlungen u. ä. Dorf: *gama* = *gâma*, Stadt: *nuvara* = *nagara*; beide häufig in Ortsnamen. — Für Weg, Strasse haben wir: *maga* = *magga* (mald. *magu*) und *mâvata mahavata* = *mahâpatha* Childers Journ. of the R. As. Soc. N. S. VII, p. 43 *vîtiya* (auch im Elu N. v. 106) und *vîdiya* sind nur Ummodelungen des Tatsama *vîthiya*. — Haus: *gê geya* = *geha* (mald. *gué* P. *gé* Ch.) und in der schon oben besprochenen Zusammensetzung *gedara*. Thor, Thüre: *dora* = *dvâra* (mald. *dore* P. *doru* Ch.), Riegel: *agula* = *aggala*. Pfosten, Pfeiler: *kanuva* = *khânuka* (mald. *kani* Ch.). — Feld: *keta* = *khetta*.

Von Geräthschaften, Gebrauchsgegenständen u. ä. mit arischen Benennungen erwähne ich nur die folgenden. Schiff: *næva* = **nâvikâ* für *nâvâ* (mald. *nau* Ch.). Floss, Boot: *oruva* = skr. *uḍupa*, pâli *uḷumpa* (mald. *ody* P. *oḍi* Ch.) Childers Journ. of the R. As. Soc. N. S. VII, p. 45. Mast: *kumbaya* = *kumbhaka*, vgl. *kûpaka* (mald. *kubu* Ch.). Netz: *dæla* = **jalika* für *jâla* (vgl. mald. *dae* Ch.?). — Für den Wagen und seine Theile sind *riya* Wagen = *ratha*, *haka saka* Rad = *cakka*, *næba* Nabe = *nâbhikâ* für *nâbhi*, *nim* Felge = *nemi* die lautgesetzlich behandelten Formen der betreffenden Wörter; obgleich ich sie einstweilen nur aus dem Elu, aus dem singhalesisch-englischen Bande von Clough und den Bemerkungen Subhûtis zu Abhidh. v. 373 f. zu belegen weiss, halte ich es doch durchaus für wahrscheinlich, dass sie einmal auch der volksthümlichen Sprache angehört haben. Statt der beiden ersten sind heutzutage die Tatsama *rathaya* (daneben *gæla*) und *cakraya* geläufig.

— Pflug: *nagula* = *naṅgala*, skr. *lâṅgala*. — Axt: *væya* = **vâsikâ* für *vâsi*. Hammer: *miṭiya* = **muṭṭhika* für *muṭṭhi* (vgl. mald. *muri* Ch.), als Eluform gibt C. auch *mugura* = *muggara*. — Bogen: *dunna*, älter *dunu* = *dhanu*; mit *diya* Bogensehne = *jiyâ* und dem zusammengesetzten *dunudiya*, welches in der modernen Umgangssprache nicht mehr gebräuchlich zu sein scheint, vergleiche man mald. *dá* „string" Ch. *îya* Pfeil möchte ich trotz der bei C. verzeichneten Nebenform *hiya* auf **ihiya* = **isuka* für skr. *ishu*, pâli *usu* zurückführen. — Von Requisiten der Kleidung nenne ich nur *pili piḷi* = *paṭi* (vgl. mald. *pellé* „de la toile" P., *feli* „cotton cloth" = *fêli* „waistcloths of native manufacture" Ch.) und *kapu* Baumwolle, wohl für **kapahu* = *kappâsa* (vgl. mald. *capa* P. *kafa* Ch.). — Gekochter Reis: *bat* = *bhatta* (mald. *baé* Ch., vgl. etwa auch mald. *bate* „meal" Ch.?). Mehl *piṭi* = *piṭṭha* (vgl. mald. *fú* „flour" Ch.?). — Buch: *pota* zu *potthaka* = skr. *pustaka* (mald. *foï* Ch.).

Zeit. Das Wort für Jahr *avurudda*, älter *avurudu* will Goldschmidt auf skr. *saṃvatsara* zurückführen; ist dies richtig, so muss man auf ein älteres **havaradu* = **sa(ṃ)varaccha* für *saṃvacchara* zurückgehen (vgl. die oben p. 415 zusammengestellten Fälle von *d* aus *c*); das mald. *aharu* Ch. ist möglicherweise eine noch weiter gehende Verstümmelung. Für Monat ist *maha masa* = *mâsa* die alte Form, welche auch in Compositis wie *ilmasa* der kalte Monat (s. oben p. 411) zur Geltung kommt (mald. *masse* P. *haḍumas* „lunar month" Ch.), in der modernen Sprache überwiegt das Tatsama *mâsa-ya*. Tag: *davaha davasa* = *divasa* (mald. *duas* Ch., vgl. bei P. *eyouduas* „le temps passé" und *paon duas* „le temps auenir") und davon abgeleitet *davâla davala* Tageszeit L. aus **davahala*, vgl. *davahal* C., elu *daval* N. v. 45 und mald. *duale* P. Nacht: *ræ*, was wohl auf ein **râti* für pâli *ratti*, skr. *râtri* zurückzuführen ist

(mald. *ré* Ch. *regande* „nuict"
— Daran schliesse ich die Zei
von *pera* vor, früher, das in
pûrva zusammenhängt (vgl. skr
zu *hiyyo*, skr. *hyas* (mald. *yé* P
(mald. *adu* P.); *heṭa seṭa* mo
dem pâli *sve suve* entsprechen
ṭa erinnert an die gleichlauten
assimilirt *aniddâ* übermorgen
Weiterbildung von *añña*, skr.

Die vorstehende Zusamm
ungefähren Begriff geben, wi
lichsten Substantiven der Spra
breitet ist. Für die Pronomin
Verba hat schon Childers ein
selben nachgewiesen. [21]) In s
lung über diesen Gegenstand w
den unzweifelhaft arischen Best
Wortschatzes in möglichster Vo
gleichzeitig aber auch der Fra
nichtarischen Restes näher zu

---

21) Im Einzelnen können sei
und berichtigt werden. Seine Ableit
Stamme *ima* wird durch den inschrif
Report on Inscriptions etc. 1879, p.
ihr sind nach dem Vorgang von P. G
und E. Müller Report etc. 1878, p.
tumhe zurückzuführen. *siṭinavâ* steh
saṇṭhâna, sondern auf das bekannt
zuführen. Beiläufig mag auch bemer
eine andere Ableitung als Verbum s
nämlich *tibenavâ*, eigentlich Passivun
welches wir oben p. 419 von einem *t*
leitet haben.

Sach-Register.

Namen-Register.





